



**Der
Rechnungshof**

Unabhängig. Objektiv. Wirksam.

Reihe BUND 2015/18

Bericht des Rechnungshofes

**Tätigkeit des
Rechnungshofes**

**Themen der öffentlichen
Finanzkontrolle**

Prüfungen 2015 im Überblick

Nachfrageverfahren 2014

Internationales

Auskünfte

Rechnungshof

1031 Wien, Dampfschiffstraße 2

Telefon (00 43 1) 711 71 - 8644

Fax (00 43 1) 712 49 17

E-Mail presse@rechnungshof.gv.at

Impressum

Herausgeber: Rechnungshof
1031 Wien, Dampfschiffstraße 2
<http://www.rechnungshof.gv.at>

Redaktion und Grafik: Rechnungshof

Herausgegeben: Wien, im Dezember 2015

Bericht des Rechnungshofes

Tätigkeit des Rechnungshofes

Themen der öffentlichen Finanzkontrolle

Prüfungen 2015 im Überblick

Nachfrageverfahren 2014

Internationales

Vorbemerkungen

Vorlage an den Nationalrat

Der Rechnungshof erstattet dem Nationalrat gemäß Artikel 126d Absatz 1 Bundes-Verfassungsgesetz seinen Tätigkeitsbericht 2015.

Berichtsaufbau

Der Bericht skizziert im Allgemeinen Teil die Tätigkeit des RH und erörtert ausgewählte Themen der öffentlichen Finanzkontrolle:

- Die Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015
- Interne Kontrollsysteme (IKS) – Themenschwerpunkt des RH 2014
- Rechnungshof prüfte Medientransparenz
- Tätigkeiten des RH im Zusammenhang mit dem Parteiengesetz
- Peer Reviews zur Unabhängigkeit – ein ADA/INTOSAI Projekt unter der Federführung des RH
- Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung

Der Besondere Teil enthält die Prüfungen 2015 im Überblick und das Nachfrageverfahren mit dem Stand der Umsetzung jener Empfehlungen, die der RH im Jahr 2014 in Berichten an den Nationalrat veröffentlicht hatte.

Der Internationale Teil informiert über die grenzüberschreitenden Aktivitäten des RH.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personen-, Berufs- und Funktionsbezeichnungen darauf verzichtet, jeweils die weibliche und die männliche Form zu nennen. Neutrale oder männliche Bezeichnungen beziehen somit beide Geschlechter ein.

Der vorliegende Bericht des Rechnungshofes ist nach der Vorlage über die Website des Rechnungshofes „<http://www.rechnungshof.gv.at>“ verfügbar.

Inhaltsverzeichnis

ALLGEMEINER TEIL	Tätigkeit des Rechnungshofes _____	5
	Themen der öffentlichen Finanzkontrolle _____	45
	Die Voranschlags- und Rechnungsabschluss- verordnung 2015 _____	45
	Interne Kontrollsysteme (IKS) – Themenschwerpunkt des RH 2014 _____	49
	Rechnungshof prüfte Medientransparenz _____	73
	Tätigkeiten des RH im Zusammenhang mit dem Parteiengesetz _____	83
	Peer Reviews zur Unabhängigkeit – ein ADA/INTOSAI Projekt unter der Federführung des RH _____	91
	Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung _____	99
BESONDERER TEIL	Prüfungen 2015 im Überblick _____	105
	Nachfrageverfahren 2014 _____	213
INTERNATIONAL	Internationaler Teil _____	439

ALLGEMEINER TEIL

Tätigkeit des Rechnungshofes

Gebarungsüberprüfungen

Der RH ist als unabhängiges Organ der externen öffentlichen Finanzkontrolle eingerichtet. In dieser Funktion überprüft er, ob der Bund, die Länder und die Gemeinden ihre Mittel sparsam, wirtschaftlich und zweckmäßig verwenden. Im Jahr 2015 veröffentlichte er insgesamt 96 Prüfungsergebnisse und erreichte damit sein Wirkungsziel, „Erhöhung der Transparenz für Bürgerinnen und Bürger über die sparsame, wirtschaftliche und zweckmäßige Verwendung öffentlicher Mittel“.

Bund

Im Jahr 2015 legte der RH dem Nationalrat 17 Berichte mit 71 Beiträgen sowie den Tätigkeitsbericht vor. Zusätzlich veröffentlichte er den Bundesrechnungsabschluss 2014 und den Einkommensbericht über die durchschnittlichen Einkommen sowie die zusätzlichen Leistungen für Pensionen bei Unternehmungen und Einrichtungen im Bereich der öffentlichen Wirtschaft des Bundes in den Jahren 2013 und 2014 gemäß Art. 121 Abs. 4 B-VG.

Im Besonderen Teil dieses Jahrestätigkeitsberichts sind die wichtigsten Aussagen aus diesen Berichten zusammengefasst.

Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände

Im Jahr 2015 veröffentlichte der RH in den Ländern insgesamt 84 Berichte mit 122 Beiträgen sowie den Tätigkeitsbericht; insgesamt acht Berichte mit acht Beiträgen legte er den Gemeinderäten und Versammlungen vor.

Kammern

Bei Kammerprüfungen beschränkt sich der Prüfungsmaßstab des RH auf die „ziffernmäßige Richtigkeit“, die „Übereinstimmung mit den bestehenden Vorschriften“ sowie die „Sparsamkeit“ und „Wirtschaftlichkeit“. Eine Prüfung der „Zweckmäßigkeit“ ist in der gesetzlichen Bestimmung bei Kammerprüfungen – anders als bei allen übrigen Prüfungen des RH – nicht vorgesehen.

Gebarungsüberprüfungen

Die Kammern haben nach den gesetzlichen Bestimmungen die Prüfungsergebnisse des RH selbst zu veröffentlichen. Nach Vorlage an das satzungsgebende Organ (den Vertretungskörper) muss der Bericht des RH vollständig zugänglich sein. Deshalb stellt der RH die Kammerberichte – nach Mitteilung über die erfolgte Veröffentlichung – in Wahrnehmung seines verfassungsgemäßen Auftrags – auch auf seiner Website www.rechnungshof.gv.at bereit. Um eine umfassende Darstellung der Tätigkeit des RH im Bereich der Kammerprüfungen sicherzustellen, informiert der RH auf seiner Website auch über den Inhalt der Stellungnahme der Kammer, die Darstellung der von der Kammer vorgenommenen Umsetzungsschritte der Empfehlungen aus dem Prüfungsergebnis sowie über eine inhaltliche Auseinandersetzung des RH mit den einzelnen Punkten der Stellungnahme.

Im Jahr 2015 veröffentlichte der RH die Ergebnisse folgender Kammerprüfungen:

- Ärztekammer für Salzburg – Kammerverwaltung und Wohlfahrtsfonds,
- Niederösterreichische Landwirtschaftskammern sowie
- Service-GmbH der Wirtschaftskammer Österreich.

Querschnittsprüfungen

Durch seine besondere Stellung als föderatives Bund-Länder-Gemeinde-Organ kann der RH im Rahmen von Querschnittsprüfungen Vergleiche über alle Gebietskörperschaften hinweg ziehen. Damit vergleicht er ausgewählte Aufgaben bzw. Bereiche bei den überprüften Stellen auf Bundes-, Landes- und Gemeindeebene oder zwischen unterschiedlichen Rechtsträgern. Die in den Berichten enthaltenen Best-Practices und Benchmarks bringen den überprüften Stellen und den politischen Entscheidungsträgern Mehrwert.

Im Jahr 2015 veröffentlichte der RH bei den zuständigen Vertretungskörpern 16 Querschnittsprüfungen, so etwa zu Konsolidierungsmaßnahmen der Länder, Landeslehrerpensionen, Schulbehörden in Oberösterreich und Tirol: Lehrpersonalverwaltung, Haftungsobergrenzen im Bereich der Länder und Gemeinden oder Wirkungen rechtlicher und personalwirtschaftlicher Maßnahmen auf das Pensionsantrittsalter in ausgewählten Ressorts.

Europäische Union

In Begleitung des Europäischen Rechnungshofes (ERH) bei dessen Prüfungen in Österreich kontrolliert der RH den Anteil an österreichischen und EU-Mitteln, sofern diese über die Haushalte von Bund, Ländern und Gemeinden fließen.

Der RH begleitete den ERH im Jahr 2015 bei folgender Prüfung:

- Ordnungsmäßigkeits- und Wirtschaftlichkeitsprüfung der Zuverlässigkeit des LPIS-GIS in der 1. und 2. Säule der gemeinsamen Agrarpolitik (GAP)

Bei mehreren ERH-Prüfungen bzw. den Vorarbeiten dazu beschränkte sich der RH auf seine Koordinations- und Unterstützungsfunktion.

Bundesrechnungsabschluss 2014

Der Bundesrechnungsabschluss (BRA) dient als Grundlage zur Ausübung der Kontrollrechte des Nationalrates. Er dokumentiert das Ergebnis der Gebarung des Bundes, stellt also die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage des Bundes sowie der von ihm verwalteten Rechtsträger dar und gibt insbesondere Auskunft über den Stand der Bundesschulden.

Weiters enthält der BRA einen Überblick über die gesamtstaatliche finanzielle Lage, wobei hier allerdings noch erhebliche Einschränkungen der Aussagekraft durch das Fehlen eines harmonisierten Rechnungs- und Veranschlagungswesens aller Gebietskörperschaften bestehen. Allerdings haben spätestens ab dem Finanzjahr 2020 alle Länder und Gemeinden die im Oktober 2015 verlautbarte Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (VRV 2015) anzuwenden.

Der RH übermittelte dem Nationalrat am 23. April 2015 den **„Bundesrechnungsabschluss für das Jahr 2014 (Voranschlagsvergleichsrechnungen Stand 31. März 2015)“**. Er enthält die Voranschlagsvergleichsrechnungen des Bundes in der Gliederung des Bundesfinanzgesetzes 2014 (BFG 2014) für den Ergebnis- und Finanzierungshaushalt sowie eine gesamtwirtschaftliche Darstellung der Haushaltsführung des Bundes unter Einbeziehung der übrigen Gebietskörperschaften.

Am 30. September 2015 legte der RH den endgültigen **„Bundesrechnungsabschluss für das Jahr 2014“** vor. Dieser enthält zusätzlich die konsolidierten Abschlussrechnungen des Bundes (Vermögens-, Ergebnis- und Finanzierungsrechnung), die Abschlüsse der vom Bund ver-

walteten Rechtsträger und ausführlichere Analysen zu den Vorschlagsvergleichsrechnungen.

Der RH entwickelte den BRA dieses Jahr weiter und bezog dabei die Anregungen der Abgeordneten mit ein. Zu diesem Zweck tagte vor den beiden Vorlagen im April und im September 2015 jeweils eine Fokusgruppe bestehend aus den Budgetsprechern der Parlamentsparteien, RH-Präsident Josef Moser sowie Vertretern der zuständigen Sektion 5 bzw. der Abteilung 5A2 des RH, die den neu strukturierten BRA 2014 präsentierten.

Der BRA 2014 gliedert sich in die Kurzfassung, drei Textteile (Bund, Untergliederungen, Ergebnisse der Überprüfung der Abschlussrechnungen gemäß § 9 RHG) sowie einen gedruckten Zahlenteil, der die wichtigsten Tabellen beinhaltet. Zusätzlich dazu erfolgt eine Veröffentlichung der Zahlenteile des Bundes (vollständig) sowie der einzelnen Untergliederungen auf der Homepage des RH. Im Sinne einer verbesserten Lesbarkeit und Transparenz des BRA enthält er zu Beginn einen Wegweiser zur Orientierung. Ein durchgehendes Verweissystem leitet durch das umfangreiche Zahlenwerk. Aufgrund der integrierten, grafischen Darstellung der drei konsolidierten Abschlussrechnungen sind das Vermögen und die Schulden des Bundes deutlich erkennbar. Weiters werden die Unterschiede zwischen Ergebnis- und Finanzierungsrechnung aufgezeigt.

Mit dem Beschluss des Budgetbegleitgesetzes im Jahr 2015 wurden insgesamt 17 Gesetze, wie u.a. das Rechnungshofgesetz (RHG), novelliert. Damit ist der BRA künftig einmal im Jahr und bereits am 30. Juni und nicht wie bisher bis zum 30. April und 30. September vorzulegen.

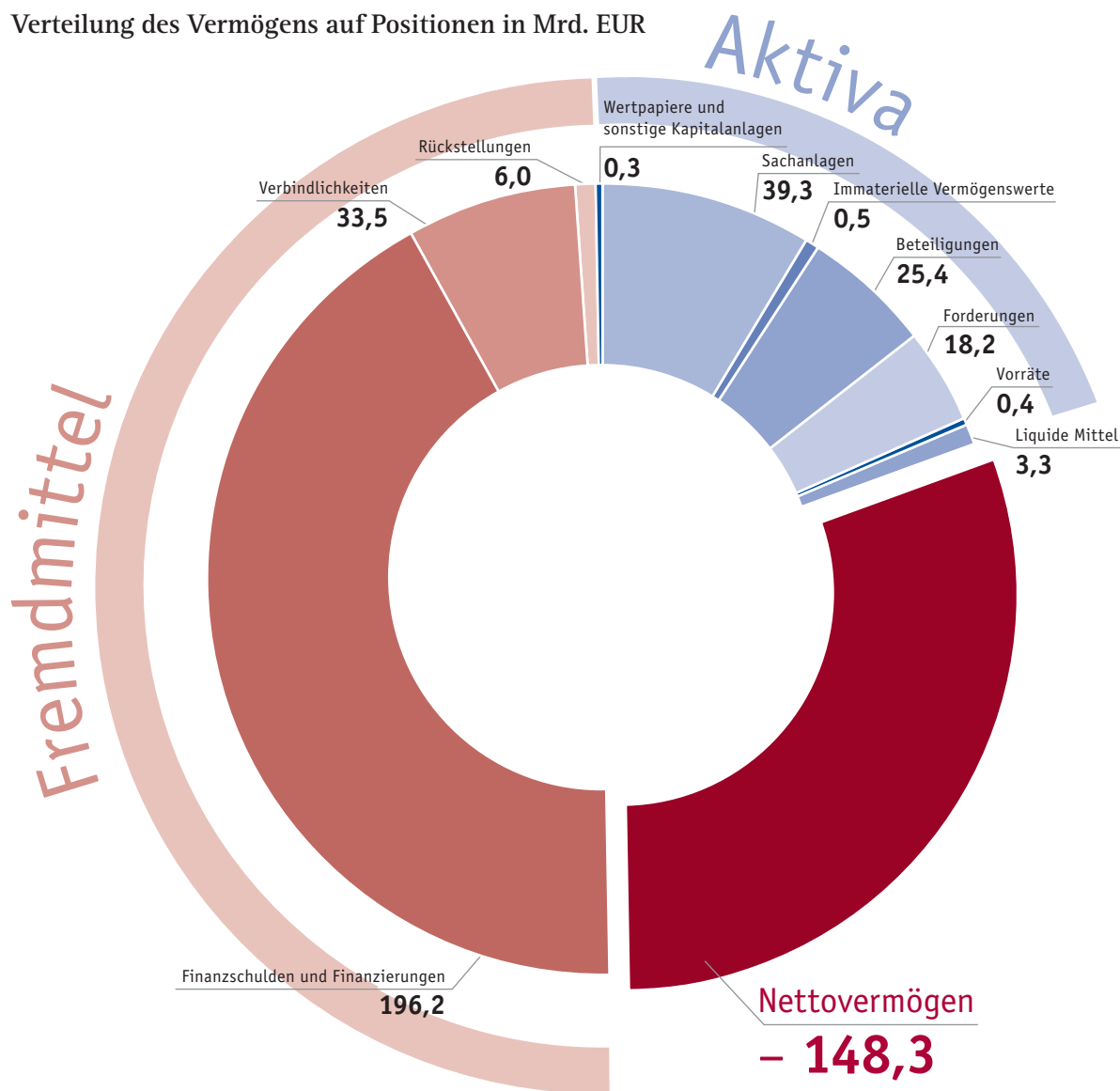
Konsolidierte Abschlussrechnungen

Integrierte Darstellung der drei konsolidierten Abschlussrechnungen						
Vermögensrechnung						
Bundessicht		Stand 31.12.2013	Stand 31.12.2014	Veränderung gegenüber 31.12.2013		Anteil Stand 31.12.2014 am Vermögen bzw. an Fremdmittel
A + B	Vermögen	90.182,29	87.415,19	- 2.767,10	- 3,1	100,0
A	Langfristiges Vermögen	73.667,24	72.070,75	- 1.596,49	- 2,2	82,4
A.I	Immaterielle Vermögenswerte	451,95	455,10	+ 3,16	+ 0,7	0,5
A.II	Sachanlagen	39.468,81	39.297,54	- 171,27	- 0,4	45,0
A.III	Wertpapiere und sonstige Kapitalanlagen	2.400,00	300,00	- 2.100,00	- 87,5	0,3
A.IV	Beteiligungen	24.544,15	25.436,15	+ 892,00	+ 3,6	29,1
A.V	Langfristige Forderungen	6.802,34	6.581,96	- 220,37	- 3,2	7,5
B	Kurzfristiges Vermögen	16.515,04	15.344,44	- 1.170,61	- 7,1	17,6
B.II	Kurzfristige Forderungen	11.653,94	11.578,44	- 75,49	- 0,6	13,2
B.III	Vorräte	701,07	417,94	- 283,13	- 40,4	0,5
B.IV	Liquide Mittel	4.160,04	3.348,05	- 811,99	- 19,5	3,8
C	Nettovermögen (Ausgleichsposten)	- 140.590,61	- 148.326,79	- 7.736,18	+ 5,5	
C.I	Neubewertungsrücklagen (Umbewertungskonto)	953,82	2.281,52	+ 1.327,70	+ 139,2	
C.II	Fremdwährungsumrechnungsrücklagen	- 2,22	- 1,33	+ 0,89	- 40,1	
C.IV	Jährliches Nettoergebnis (inkl. "Personal, das für Dritte leistet")	- 7.233,19	- 9.055,33	- 1.822,14	+ 25,2	
C.V	Saldo aus der jährl. Eröffnungsbilanz	- 134.326,22	- 141.546,70	- 7.220,48	+ 5,4	
C.VI	Bundesfinanzierung	22,96	- 4,96	- 27,92	- 121,6	
C.VII	Sonstiges Nettovermögen	- 5,76	0,01	+ 5,77	- 100,2	
D + E	Fremdmittel	230.772,90	235.741,98	+ 4.969,09	+ 2,2	100,0
D	Langfristige Fremdmittel	188.050,66	198.769,61	+ 10.718,95	+ 5,7	84,3
D.I	Langfristige Finanzschulden, netto	169.904,81	177.604,49	+ 7.699,68	+ 4,5	75,3
D.II	Langfristige Verbindlichkeiten	14.665,90	16.215,28	+ 1.549,38	+ 10,6	6,9
D.III	Langfristige Rückstellungen	3.479,95	4.949,84	+ 1.469,89	+ 42,2	2,1
E	Kurzfristige Fremdmittel	42.722,24	36.972,37	- 5.749,86	- 13,5	15,7
E.I	Kurzfristige Finanzierungen, netto	24.037,48	18.607,12	- 5.430,36	- 22,6	7,9
E.II	Kurzfristige Verbindlichkeiten	17.994,60	17.317,75	- 676,85	- 3,8	7,3
E.III	Kurzfristige Rückstellungen	690,16	1.047,50	+ 357,34	+ 51,8	0,4

Quellen: HIS, eigene Berechnung

Das **negative Nettovermögen** lag im Jahr 2014 bei - 148,327 Mrd. EUR und verschlechterte sich um - 7,736 Mrd. EUR im Vergleich zum Jahr 2013 (- 140,591 Mrd. EUR). Das ohnehin schon per Ende 2013 massiv negative Nettovermögen des Bundes verschlechterte sich damit weiter um 5,5 %.

Verteilung des Vermögens auf Positionen in Mrd. EUR



Quellen: HIS, eigene Berechnung

Die wesentliche Einflussgröße auf das Nettovermögen ist das jährliche **Nettoergebnis aus der Ergebnisrechnung** in Höhe von - 9,055 Mrd. EUR, also die Differenz zwischen Aufwendungen und Erträgen des Bundes. Es war um 1,822 Mrd. EUR schlechter und damit um + 25,2 % höher als jenes für 2013 (- 7,233 Mrd. EUR).

Der **Nettofinanzierungssaldo der konsolidierten Finanzierungsrechnung 2014**, also die Differenz zwischen Aus- und Einzahlungen des Bundes, fiel mit - 3,189 Mrd. EUR um + 5,866 Mrd. EUR günstiger aus als das Nettoergebnis der konsolidierten Ergebnisrechnung. Der Nettofinanzierungssaldo war um 1,200 Mrd. EUR besser, um - 27,3 % niedriger als jener für 2013 (- 4,389 Mrd. EUR).

**Voranschlagsver-
gleichsrechnungen**

Das **Nettoergebnis für den Ergebnishaushalt 2014**, also die Differenz zwischen Aufwendungen und Erträgen im Ergebnishaushalt des Bundes, betrug – 9,050 Mrd. EUR.¹ Es war um 1,814 Mrd. EUR schlechter und damit um + 25,1 % höher als jenes für 2013 (– 7,237 Mrd. EUR) und um 893,71 Mio. EUR schlechter und damit um + 11,0 % höher als im Voranschlag (– 8,156 Mrd. EUR) angenommen. Dies war insbesondere auf höhere Aufwendungen aufgrund Abschreibungen von Beteiligungen und Rückstellungsdotierungen sowie auf Mehraufwendungen für Leistungen aus dem Arbeitslosenversicherungsgesetz zurückzuführen.

Der **Nettofinanzierungssaldo für den Finanzierungshaushalt 2014**, also die Differenz zwischen Auszahlungen und Einzahlungen der Allgemeinen Gebarung im Finanzierungshaushalt des Bundes, betrug – 3,189 Mrd. EUR. Er war um 1,014 Mrd. EUR besser und damit um – 24,1 % niedriger als jener für 2013 (– 4,203 Mrd. EUR) bzw. um 380,25 Mio. EUR besser und damit um – 10,7 % niedriger als im Voranschlag (– 3,569 Mrd. EUR) angenommen.

Das Nettoergebnis für den Ergebnishaushalt ist im Vergleich zum Nettofinanzierungssaldo für den Finanzierungshaushalt somit um – 5,861 Mrd. EUR schlechter. Die Differenz dieser beiden Saldogrößen resultierte insbesondere aus nicht-ergebniswirksamen Einzahlungen (wie beispielsweise Partizipationskapital (– 2,100 Mrd. EUR) und Reservefonds für Familienbeihilfen (– 380,41 Mio. EUR)) sowie aus nicht-finanzierungswirksamen Aufwendungen (wie beispielsweise Dotierung von Rückstellungen (– 1,985 Mrd. EUR) sowie Abschreibung von Beteiligungen (– 1,248 Mrd. EUR), Forderungen (– 648,09 Mio. EUR), Sachanlagen (– 424,28 Mio. EUR) und Vorräten (– 197,45 Mio. EUR)).

**Wirtschaftliche
Rahmenbedingungen
bzw. Entwicklung
der öffentlichen
Finanzen laut
ESVG 2010 und
„Maastricht-Notifi-
kation“**

Das **reale BIP-Wachstum** betrug im Jahr 2014 + 0,4 % (2013: + 0,3 %); das **nominelle BIP-Wachstum** + 2,0 % (2013: + 1,8 %). Das **nominelle BIP** 2014 lag bei 329,296 Mrd. EUR (2013: 322,878 Mrd. EUR).

Die **gesamtstaatliche Abgabenquote laut ESVG 2010** belief sich im Finanzjahr 2014 auf 43,1 % des BIP und stieg von 2013 (42,6 %) um 0,5 Prozentpunkte, weil das Steueraufkommen bzw. die Sozialbeiträge im Jahr 2014 stärker gestiegen waren als das BIP. Damit markierte die Abgabenquote mit 43,1 % im Jahr 2014 den höchsten Wert seit 2001 (43,9 % des BIP).

¹ Aufgrund der konsolidierten Darstellung der Abschlussrechnungen weisen diese mit – 9,055 Mrd. EUR ein von den Voranschlagsvergleichsrechnungen (– 9,050 Mrd. EUR) abweichendes Nettoergebnis aus.

Das **gesamtstaatliche Maastrichtdefizit** lag laut Budget-Notifikation vom September 2015 bei $- 2,7$ % des BIP. Dies war auf ein Defizit des Bundessektors ($- 2,8$ % des BIP) zurückzuführen, während Länder, Gemeinden und Sozialversicherungsträger in Summe einen Überschuss aufwiesen.

Das **gesamtstaatliche strukturelle Defizit für 2014**, also das um Einmalmaßnahmen und konjunkturelle Effekte bereinigte Maastricht-Defizit, betrug laut Berechnungen des BMF $- 0,3$ % des BIP („Fortschreibung des österreichischen Stabilitätsprogramms 2014–2019“). Es war damit um 0,7 Prozentpunkte geringer als in der „Übersicht über die österreichische Haushaltsplanung 2015“ prognostiziert. Die Europäische Kommission und der Fiskalrat kommen in ihren Frühjahrsprognosen im Mai 2015 mit $- 0,4$ % bzw. $- 0,6$ % des BIP zu einer ungünstigeren Einschätzung für das Jahr 2014.

Der **Primärsaldo**, also der um die Veränderung der Rücklagen und Zinsen bereinigte Saldo der Allgemeinen Gebarung, war im Jahr 2014 mit $+ 3,514$ Mrd. EUR ($+ 1,1$ % des BIP) erneut positiv. Er verbesserte sich gegenüber 2013 ($+ 2,008$ Mrd. EUR) um $1,506$ Mrd. EUR. Im Allgemeinen ist ein positiver Primärsaldo (Primärüberschuss) nötig, um die langfristige Nachhaltigkeit der öffentlichen Finanzen zu unterstützen.

Der **öffentliche Schuldenstand** lag mit $84,2$ % des BIP deutlich über dem Referenzwert des Stabilitäts- und Wachstumspaktes der EU von 60 % des BIP.

Mittelfristige Entwicklungen im Bundeshaushalt

Die im Rahmen der **mittelfristigen Haushaltsplanung** gesetzlich festgelegten Auszahlungsobergrenzen sollen von 2014 bis 2019 auf insgesamt $80,388$ Mrd. EUR um durchschnittlich $+ 1,5$ % pro Jahr wachsen. In den Jahren 2010 bis 2014 stiegen die Auszahlungen jährlich um durchschnittlich $+ 2,6$ %. Die jährliche durchschnittliche Veränderung der Auszahlungsobergrenzen bis 2019 soll daher um 1,1 Prozentpunkte niedriger sein als jene der tatsächlichen Auszahlungen im Zeitraum 2010 bis 2014. Zur Einhaltung der geplanten Auszahlungsobergrenzen bis 2019 bedarf es der Umsetzung **quantifizierter struktureller Steuerungs- und Korrekturmaßnahmen**.

Finanzierung des Bundeshaushalts und Bundes- haftungen

Die **bereinigten Finanzschulden des Bundes** stiegen im Jahr 2014 auf $196,212$ Mrd. EUR (2013: $193,942$ Mrd. EUR) oder $59,6$ % des BIP (2013: $60,1$ %). Im Jahr 2014 wurden $28,027$ Mrd. EUR (2013: $27,171$ Mrd. EUR) an Schulden neu aufgenommen, wobei der Finanzierungsbedarf mit $23,367$ Mrd. EUR (2013: $23,672$ Mrd. EUR) in

Tätigkeit des Rechnungshofes

heimischer Währung (83,4 %) und mit 4,660 Mrd. EUR (2013: 3,499 Mrd. EUR) in Fremdwährung (16,6 %) bedeckt wurde. Um kein Wechselkursrisiko einzugehen, wurden alle Fremdwährungsfinanzierungen mit Devisentermingeschäften abgesichert. Als Hauptfinanzierungsquelle dienten auch im Jahr 2014 Bundesanleihen in heimischer Währung.

Die **Bundeshaftungen** gingen um 6,3 % auf 104,286 Mrd. EUR (2013: 111,296 Mrd. EUR) zurück.

Überprüfung der Abschluss- rechnungen des Bundes

Im Zusammenhang mit der Verfassung des BRA hat der RH gemäß § 9 Abs. 1 RHG die ihm unmittelbar vorzulegenden Abschlussrechnungen zu prüfen und vorgefundene Mängel beheben zu lassen. Bei seiner Überprüfung legt der RH die Prüfungsstandards ISSAI bzw. ISA zugrunde. Die Überprüfung der Abschlussrechnungen erfolgte demnach nach dem risikoorientierten Prüfungsansatz mit einem besonderen Schwerpunkt der Beurteilung des internen Kontrollsystems wesentlicher Verrechnungsprozesse.

Der RH führte eine **Funktionsprüfung zum Prozess Abgabeneinhebung** durch. Ziel der Überprüfung war die Beurteilung des Internen Kontrollsystems (IKS) betreffend der bei der Erhebung von öffentlichen Abgaben durch die Finanz- und Zollämter festgelegten Vorgangsweisen (Abläufe) und der als Vorsystem zur Haushaltsverrechnung eingesetzten IT-Anwendungen. Ferner überprüfte der RH, ob die vorgesehenen Maßnahmen des IKS sowie die definierten Abläufe im Verfahren wirkungsvoll implementiert waren (Walk-Through-Tests).

Weiters führte der RH eine **Ordnungsmäßigkeits- und Belegprüfung der Haushaltsverrechnung des Bundes** durch, deren Ziel die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit und ziffernmäßigen Richtigkeit der Verrechnungsaufschreibungen und Belege für die Finanzierungs-, Ergebnis- und Vermögensrechnung für das Jahr 2014 war.

Mitwirkung bei der Begründung von Finanzschulden

Mit der Gegenzeichnung aller Urkunden über Finanzschulden des Bundes bestätigt der Präsident des RH die Gesetzmäßigkeit der Schuldaufnahme und die ordnungsgemäße Eintragung in das Hauptbuch der Staatsschuld.

Finanzschulden sind alle Geldverbindlichkeiten des Bundes, die zu dem Zweck eingegangen werden, dem Bund die Verfügungsmacht über Geld zu verschaffen. Von Finanzschulden zu unterscheiden sind die sogenannten Kassenstärker, die als Liquiditätshilfe aufgenommen werden und innerhalb desselben Finanzjahres getilgt werden müssen.

Im Jahr 2015 wirkte der RH bis Mitte November bei folgenden Finanzschuldaufnahmen mit:

Finanzschuldaufnahmen des Bundes unter Mitwirkung des RH		
	2015 ¹	2014 ²
	Anzahl	
Finanzschulden des Bundes	50	59
<i>davon Gegenzeichnungen</i>	49	57
	Volumen in Mrd. EUR	
aufgenommene Finanzschulden	21,67	26,32
aufgenommene Kassenstärker	38,65	16,63

¹ Stand Mitte November 2015

² Stand Mitte November 2014

Finanzielle Auswirkungen rechtsetzender Maßnahmen

Allgemeines

Seit 1. Jänner 2013 ist die in § 17 des Bundeshaushaltsgesetzes 2013 (BHG 2013) getroffene Regelung über die Wirkungsorientierte Folgenabschätzung bei Regelungsvorhaben und sonstigen Vorhaben bei der Darstellung der finanziellen Auswirkungen rechtsetzender Maßnahmen anzuwenden.

Gemäß § 17 BHG 2013 haben alle mit der Vorbereitung der Erlassung von Rechtsvorschriften des Bundes (Gesetze, Verordnungen, über- oder zwischenstaatliche Vereinbarungen, Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG), der Vorbereitung sonstiger rechtsetzender Maßnahmen grundsätzlicher Art gemäß § 16 Abs. 2 oder von Vorhaben gemäß § 58

Tätigkeit des Rechnungshofes

Abs. 2 betrauten Organe eine wirkungsorientierte Folgenabschätzung der wesentlichen Auswirkungen und – da gemäß § 17 Abs. 2 BHG 2013 die finanziellen Auswirkungen jedenfalls wesentlich sind – eine Darstellung der finanziellen Auswirkungen anzuschließen.

Gemäß § 17 Abs. 4 BHG 2013 sind die finanziellen Auswirkungen auf den Vermögens-, Finanzierungs- und Ergebnishaushalt des Bundes im laufenden und mindestens in den nächsten vier Finanzjahren zu beziffern. Zudem müssen (neben den Regelungen zum Konsultationsmechanismus) auch die finanziellen Auswirkungen für Länder, Gemeinden und für Sozialversicherungsträger sowie die langfristigen Auswirkungen auf den Bundeshaushalt dargestellt werden.

Der RH beurteilt die Darstellung der finanziellen Auswirkungen insbesondere anhand der Einhaltung der Vorgaben der Verordnung der Bundesministerin für Finanzen über die Abschätzung der finanziellen Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte im Rahmen der wirkungsorientierten Folgenabschätzung bei Regelungsvorhaben und sonstigen Vorhaben – WFA-FinAV (BGBl. II 490/2012). Nach der 2015 mit BGBl. II Nr. 69/2015 erfolgten Novellierung dieser Verordnung können die finanziellen Auswirkungen – sofern diese unsaldiert nicht mehr als 1 Mio. EUR an Aufwendungen, Minderaufwendungen, Anschaffungs- oder Herstellungskosten von Investitionen, Erträgen oder Mindererträgen verursachen – vereinfacht dargestellt werden. Auch bei dieser vereinfachten Darstellung sind jedoch die Vorgaben des § 3 Abs. 2 WFA-FinAV insbesondere hinsichtlich der Plausibilität und der nachvollziehbaren Darstellung der angegebenen Annahmen und Kostenkalkulationen einzuhalten.

Sofern die mithilfe eines einheitlichen IT-Tools erstellten Erläuterungen ausführen, dass in den weiteren Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 keine wesentlichen Auswirkungen auftreten, ist davon auszugehen, dass nach den Angaben des Ressorts aufgrund der vorgeschlagenen Maßnahmen mit keinen finanziellen Auswirkungen i.S.d. § 17 BHG 2013 zu rechnen ist.

Allgemein ist darauf hinzuweisen, dass gemäß § 9 Abs. 3 der Verordnung des Bundeskanzlers über Grundsätze der wirkungsorientierten Folgenabschätzung bei Regelungsvorhaben und sonstigen Vorhaben (WFA-Grundsatz-Verordnung – WFA-GV), BGBl. II Nr. 489/2012 i.d.g.F., den begutachtenden Stellen im Regelfall eine Begutachtungsfrist von mindestens sechs Wochen zur Verfügung stehen soll. Diese Sechs-Wochen-Frist wurde im Jahr 2015 bei 37 versendeten Entwürfen teils erheblich – mit einer Begutachtungsfrist von weniger als 10 Arbeitstagen – unterschritten. Dies betraf beispielsweise Entwürfe

Finanzielle Auswirkungen rechtsetzender Maßnahmen

Befassung und Beurteilung durch den RH

aus dem Wirkungsbereich des BKA (Novellen des Beamtendienstrechts) des BMF (Entwürfe des Steuerreformgesetzes 2015/16, des „Bankenpakets“ und die Novelle des Endbesteuerungsgesetzes), und des BMBF (Änderungen des Schulorganisations- und -unterrichtsgesetzes, der Landeslehrercontrolling-Verordnung, des BIFIE-Gesetzes und weiterer Verordnungen im Schulbereich).

Gemäß der Entschließung des Nationalrates vom 19. März 1981 wurden dem RH im Jahr 2015² bislang insgesamt 202 Gesetzes- und Verordnungsentwürfe der Bundesverwaltung zur Stellungnahme zugeleitet. Das Parlament ersuchte den RH um Stellungnahme zu zwei Initiativanträgen. Ebenso übermittelten zwei Kammern dem RH insgesamt vier Verordnungsentwürfe mit dem Ersuchen um Begutachtung.

Der RH beurteilte die ihm vorgelegten Gesetzes- und Verordnungsentwürfe aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle insbesondere hinsichtlich

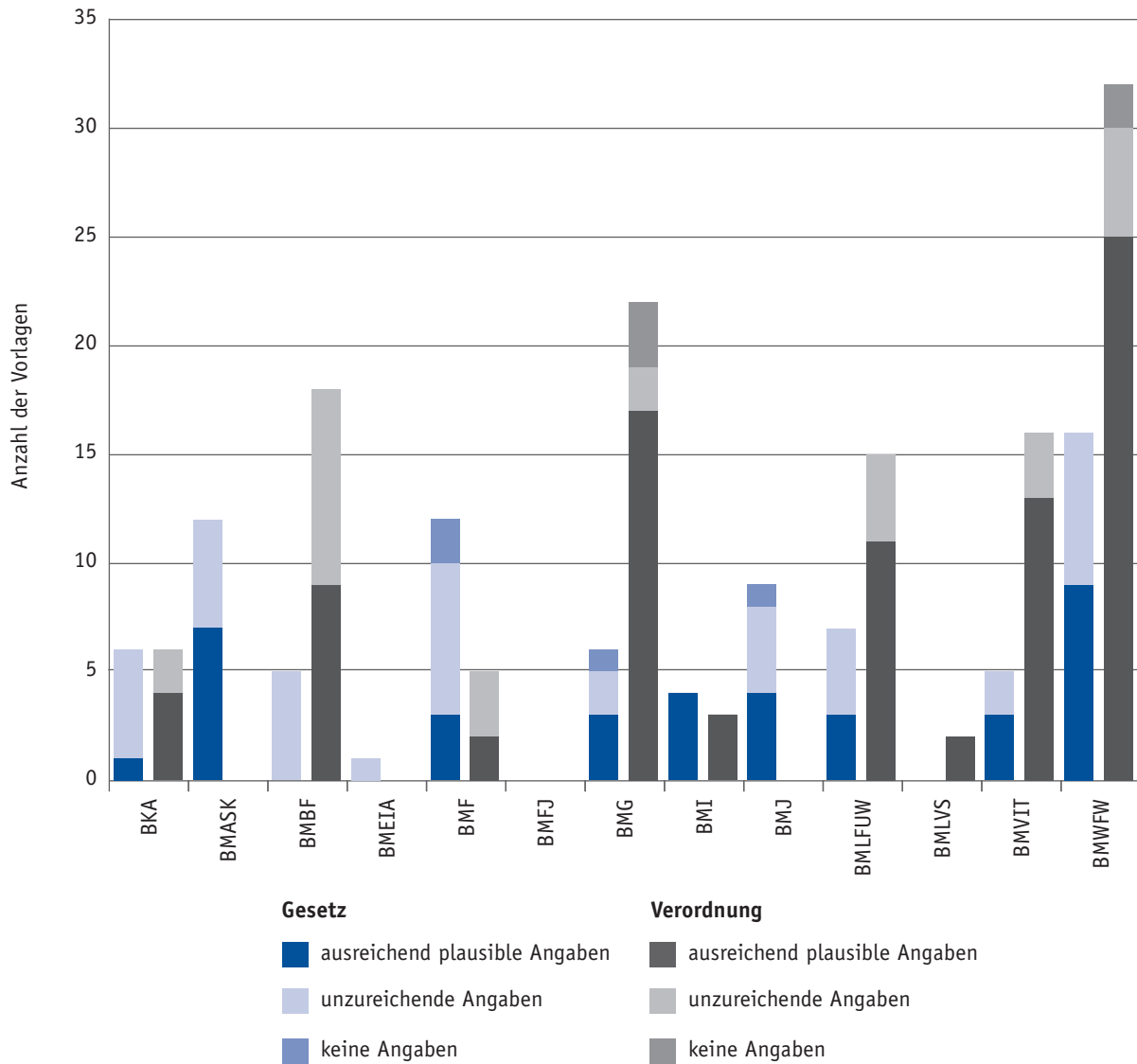
- der nachvollziehbaren Darstellung der Ergebnisse der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen der neuen rechtsetzenden Maßnahmen auf die öffentlichen Haushalte gemäß § 17 BHG 2013,
- der Umsetzung seiner Empfehlungen, die auf den Ergebnissen seiner Prüfungstätigkeit beruhen,
- jener Empfehlungen des RH, die im Rahmen der vorgeschlagenen Novelle nicht berücksichtigt wurden, sowie
- der Auswirkungen der geplanten Maßnahmen auf seine Prüfungstätigkeit.

Die dem RH im Jahr 2015 aus dem Bundesbereich zugegangenen (und bis 30. November 2015 begutachteten) Entwürfe neuer rechtsetzender Maßnahmen lassen nachstehende Beurteilung des Erfüllungsgrades der Kalkulationspflicht durch die einzelnen Ressorts zu:

² Bis zum Stichtag 30. November 2015

Tätigkeit des Rechnungshofes

Erfüllungsgrad der Kalkulationspflicht



Erfüllungsgrad der Kalkulationspflicht (in %)

		Anzahl Entwürfe	ausreichend plausible Angaben	unzureichende Angaben	keine Angaben
BKA	G	6	16,67	83,33	0,00
	V	6	66,67	33,33	0,00
BMASK	G	12	58,33	41,67	0,00
	V	0			
BMBF	G	5	0,00	100,00	0,00
	V	18	50,00	50,00	0,00
BMEIA	G	1	0,00	100,00	0,00
	V	0			
BMF	G	12	25,00	58,33	16,67
	V	5	40,00	60,00	0,00
BMFJ	G	0			
	V	0			
BMG	G	6	50,00	33,33	16,67
	V	22	77,27	9,09	13,64
BMI	G	4	100,00	0,00	0,00
	V	3	100,00	0,00	0,00
BMJ	G	9	44,44	44,44	11,11
	V	0			
BMLFUW	G	7	42,86	57,14	0,00
	V	15	73,33	26,67	0,00
BMLVS	G	0			
	V	2	100,00	0,00	0,00
BMVIT	G	5	60,00	40,00	0,00
	V	16	81,25	18,75	0,00
BMWFW	G	16	56,25	43,75	0,00
	V	32	78,13	15,63	6,25

G = Gesetze V = Verordnungen

**Zusammenfassende
Bemerkung**

Zu den bis 30. November 2015 übermittelten und begutachteten 202 Gesetzes- und Verordnungsentwürfen des Bundes ist festzuhalten, dass der Verpflichtung zur Abschätzung und Darstellung der finanziellen Auswirkungen auf den Vermögens-, Finanzierungs- und Ergebnishaushalt des Bundes – bzw. gemäß § 17 Abs. 4 Z 2 BHG 2013 auch auf jenen der Länder, der Gemeinden sowie der Sozialversicherungsträger – in rd. 61 % der Fälle in ausreichendem Umfang erfolgte. Damit hat sich der Anteil der Entwürfe mit ausreichend plausiblen Angaben gegenüber dem Vorjahr (mit 65 % der Fälle) leicht verschlechtert, liegt aber noch über den Werten der Jahre 2010 bis 2013 (2013: 50 %; 2012: 56 %; 2011: 59 %).

Tätigkeit des Rechnungshofes

Dieser Verpflichtung zur Abschätzung und Darstellung der finanziellen Auswirkungen wurde beispielsweise bei folgenden Entwürfen nicht ausreichend entsprochen:

Entwurf des Steuerreformgesetzes 2015/2016

Der RH kritisierte, dass die finanziellen Auswirkungen von mehreren im Entwurf vorgeschlagenen Maßnahmen in den Erläuterungen weder angesprochen noch beziffert wurden, und in anderen Fällen die finanziellen Auswirkungen zweier oder mehrerer Maßnahmen in aggregierten Beträgen zusammengefasst wurden. Darüber hinaus waren Formulierungen in den Erläuterungen wie etwa „*Die Schätzungen zur Verlustverrechnungsbremse (...) basieren auf (...) Expertenschätzungen*“ äußerst vage und die entsprechenden bezifferten Angaben daher nicht plausibel nachvollziehbar.

Auch der zeitgleich zur Begutachtung versendete Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes über die Änderung des Endbesteuerungsgesetzes, der eine verfassungsgesetzliche Absicherung der Besteuerung der Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen von Kapitalvermögen und Derivaten mit maximal 27,5 % vorsah, enthielt keinerlei Angaben über die finanziellen Auswirkungen der vorgeschlagenen Maßnahmen.

Entwurf eines Gemeinnützigkeitsgesetzes 2015

Der RH hielt zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen kritisch fest, dass der mit dem Entwurf verbundene Einnahmenausfall (etwa aus der steuerlichen Absetzbarkeit der Vermögensausstattung durch den Stifter), zwar mit rd. 50 Mio. EUR beziffert wurde, weitere Ausgangsgrundlagen und Annahmen in den Erläuterungen jedoch nicht dargestellt wurden. Ebenso wurden auch die mit den vorgeschlagenen Maßnahmen beabsichtigten „*positiven volkswirtschaftlichen Effekte*“ weder konkretisiert noch der Höhe nach beziffert, und mögliche Mehraufwendungen für die Finanzverwaltung ebenfalls nicht dargestellt.

Ausgewählte Begutachtungen im Jahr 2015

Änderung der Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG über die frühe sprachliche Förderung in institutionellen Kinderbetreuungs-einrichtungen

Der RH hatte sich bei diversen Gebarungsüberprüfungen (z.B. „Finanzierung der Landeslehrer“, Reihe Bund 2012/4; „Flüchtlingsbetreuung der Länder Salzburg, Steiermark und Wien“, u.a. Reihe Bund 2013/3; „Schüler mit Migrationshintergrund, Antworten des Schulsystems“, Reihe Bund 2013/6; „Kinderbetreuung für 0- bis 6-Jährige“, Reihe Bund 2013/11; „Altenbetreuung in Kärnten und Tirol“, Reihe Bund 2014/7; „Bedarfsorientierte Mindestsicherung“, u.a. Reihe Bund 2014/9) mit Aspekten von Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG (Artikel 15a-Vereinbarungen) beschäftigt und Vor- und Nachteile solcher Vereinbarungen festgestellt.

Positiv waren aus der Sicht des RH etwa gewesen

- die leichtere Koordinierung bei Querschnittsmaterien und bei internationalen Verpflichtungen sowie
- die Schaffung eines Rahmens für Vereinheitlichungen von landesgesetzlichen Regelungen.

Negativ hatte der RH unter anderem gesehen

- die Aufweichung des Grundsatzes in § 2 F-VG, wonach jene Gebietskörperschaft den Aufwand zu tragen hat, der sich aus der Besorgung ihrer Aufgaben ergibt,
- die Schwächung einer konsistenten Steuerung öffentlicher Finanzen und einer transparenten, effizienten Abwicklung staatlicher Aufgaben durch die zeitlich und inhaltlich von den Finanzausgleichsverhandlungen getrennten Verhandlungen zu den Art. 15a-Vereinbarungen,
- das Unterlaufen des Grundsatzes der einheitlichen Aufgaben-, Ausgaben- und Finanzierungsverantwortung,
- die Ausweitung der bestehenden Kompetenzzersplitterung mit einer hohen Anzahl von vertikalen und horizontalen Transferströmen zwischen den Gebietskörperschaften in vielen Bereichen der Verwaltung (z.B. in den Bereichen „Gesundheit“, „Krankenanstalten“, „Sozialhilfe“ und „Lehrerfinanzierung“),
- die Erhöhung der Anzahl der Finanzierungsströme mit der Konsequenz, dass die notwendige finanzielle Gesamtsicht erschwert ist und dadurch eine nachhaltige Finanzierbarkeit relevanter Bereiche nicht sichergestellt wird, und

Tätigkeit des Rechnungshofes

- die Verschiebung der finanziellen Belastung der Gebietskörperschaften großteils zu Lasten des Bundes.

Wie bereits in seinen Stellungnahmen zum Entwurf einer „Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG über den Ausbau des institutionellen Kinderbetreuungsangebots“ vom 29. August 2011 sowie zur „Regierungsvorlage zu einer Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG über eine Änderung der Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG über den Ausbau des institutionellen Kinderbetreuungsangebots“ vom 4. Juli 2014 stellte der RH auch beim vorliegenden Entwurf im Bereich der institutionellen Kinderbetreuung ein tendenzielles Auseinanderfallen von Aufgaben-, Ausgaben- und Finanzierungsverantwortung fest, zumal der Bund die institutionelle Kinderbetreuung – eine Angelegenheit, die sowohl in Gesetzgebung als auch in Vollziehung in die Kompetenz der Bundesländer fällt – mitfinanzierte, wobei der in den Ausbaueinbarungen 2008 und 2011 vorgesehene Kofinanzierungsanteil der Bundesländer sukzessive abnahm. Der RH empfahl, die Aufgaben-, Ausgaben- und Finanzierungsverantwortung in einer Hand zu vereinigen, weil dies nicht nur verwaltungsökonomischer ist, sondern auch zu einer sparsameren Gebarung führt.

Um eine konsistente finanzielle Gesamtschau der von den österreichischen Gebietskörperschaften verwalteten öffentlichen Mittel und eine durchgängige Sicherung von Ergebnisdefinierung und -verantwortung für alle relevanten finanziellen Transfers zwischen Gebietskörperschaften sicherzustellen sowie die Anzahl und Komplexität der Transferströme zwischen den Gebietskörperschaften zu reduzieren, sah der RH den Handlungsbedarf,

- die bestehenden Artikel 15a-Vereinbarungen im Hinblick auf Kompetenzverschiebungen und Mischfinanzierungen generell zu hinterfragen,
- die Finanzierungsströme aufgrund der Artikel 15a-Vereinbarungen in die Finanzausgleichsverhandlungen miteinzubeziehen,
- die während einer laufenden Finanzausgleichsperiode abgeschlossenen, neuen Artikel 15a-Vereinbarungen jedenfalls mit den Finanzausgleichsverantwortlichen abzustimmen, um eine konsistente finanzielle Gesamtschau sicherzustellen, und

Finanzielle Auswirkungen rechtsetzender Maßnahmen

- bei den Verhandlungen jedenfalls unter anderem vorzusehen:
 - eine konsequente Verknüpfung der verfassungsmäßigen Zuständigkeiten mit der Verantwortung für deren Finanzierung,
 - die Festlegung von einheitlichen Wirkungszielen, Maßnahmen und Indikatoren zu deren Messung,
 - klare Zuordnungen der Ergebnisverantwortung zu den jeweils involvierten Gebietskörperschaften,
 - eine klare Definition der vereinbarten Quantität und Qualität der zu erbringenden Leistungen anhand von messbaren Leistungszielen,
 - die Festlegung klarer Begriffsbestimmungen und einheitlicher Beurteilungskriterien,
 - eine verbindliche Verknüpfung der Finanzierung und des vereinbarten Verwendungszwecks,
 - die Kontrolle der vereinbarten Mittelverwendung und
 - Sanktionen für den Fall der Nichterreichung der Ziele.

Entwurf eines Sozialbetrugsbekämpfungsgesetzes – SBBG und Änderungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes und neun weiterer Gesetze

Der RH wies aus Anlass dieser Begutachtung auf die erforderliche Umsetzung seiner Empfehlungen in den Berichten „Gemeinsame Prüfung aller lohnabhängigen Abgaben (GPLA)“, Reihe Bund 2012/6, und „Gemeinsame Prüfung aller lohnabhängigen Abgaben (GPLA); Follow-up-Überprüfung“, Reihe Bund 2015/3, hin,

- die Bemessungsgrundlagen der von der GPLA betroffenen Abgaben und Beiträge zu harmonisieren, um ein erhebliches Einsparungspotenzial aufgrund der damit verbundenen Synergieeffekte zu erzielen,
- auf eine Evaluierung, Reduzierung und Vereinfachung der Beitragsgruppen im Bereich der Sozialversicherung hinzuwirken sowie
- angesichts der begrenzten Personalkapazitäten und der stetig steigenden Aufgaben der GPLA verstärkt Analysen und Evaluierungen durchzuführen, inwieweit die Vorgaben eine ausgewogene Prüfungsichte im Spannungsfeld zwischen Generalprävention und Risikoorientierung gewährleisten, und nach Vorlage der Evaluierungsergebnisse die Vorgaben regelmäßig anzupassen.

Tätigkeit des Rechnungshofes

Der Entwurf verfolgte unter anderem die Ziele der Verringerung des bisherigen Ausfalls beim Beitrags-, Steuer- und Zuschlagsaufkommen durch Sozialbetrug und des Zurückdrängens von Sozialbetrug durch Scheinfirmen.

Im Hinblick darauf, dass – wie der RH in seinem Bericht „Prüfung von Wohnsitz und gewöhnlichem Aufenthalt in der Sozialversicherung“; Reihe Bund 2015/8, festgestellt hatte – mangelnde Abstimmung zwischen verschiedenen Behörden und Einrichtungen dazu führen kann, dass nicht anspruchsberechtigte Personen Leistungen beziehen können, bewertete der RH die geplante Verpflichtung der Behörden und Einrichtungen zur Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Sozialbetrugsbekämpfung grundsätzlich positiv. Er hielt jedoch kritisch fest, dass

- sich weder aus dem Entwurf des SBBG noch aus den diesem zugrunde liegenden Erläuterungen ergab, ob und welche Vergütung bzw. Aufwandsentschädigung die Mitglieder des unter der Leitung des BMASK zur Verbesserung der Bekämpfung des Sozialbetrugs einzurichtenden Beirats für die Ausübung dieser Funktion erhalten sollen,
- unterschiedliche Begrifflichkeiten und Voraussetzungen beim Datenaustausch zwischen den Kooperationsstellen und Staatsanwaltschaften, der über eine beim BMF zu führende Sozialbetrugsdatenbank zu erfolgen hatte, und der in dieser Datenbank vorzunehmenden Datenverarbeitung einem einheitlichen und möglichst zweifelsfreien Vollzug entgegenstehen,
- nicht ausreichend erkennbar war, welche für eine Datenverarbeitung in Frage kommenden Datenarten die Dienstgeber und welche die Dienstnehmer betreffen,
- unklar war, wer bzw. welche Stellen Schreibberechtigungen hinsichtlich eines Neueintrags in die Datenbank haben und wer Änderungsrechte hat,
- die Bestimmungen über die Löschung aus der Datenbank zu unpräzise waren,
- die im SBBG verwendeten unterschiedlichen Grade des Verschuldens als Voraussetzung für das Vorliegen von Sozialbetrug bei den beispielhaft aufgezählten schädlichen Verhaltensweisen anhand des vorgeschlagenen Textes des SBBG nicht objektivierbar und nicht nachvollziehbar waren,

und regte jeweils entsprechende Klarstellungen an.

Finanzielle Auswirkungen rechtsetzender Maßnahmen

Schließlich stellte der RH positiv fest, dass der Entwurf mit der geplanten Verpflichtung der Krankenversicherungsträger zur generellen Beobachtung der Dienstgeberlandschaft auf Hinweise zum Vorliegen von Scheinunternehmen seine Empfehlungen im Bericht „Register im Hauptverband der Österreichischen Sozialversicherungsträger“, Reihe Bund 2014/8, umsetzte. Im erwähnten Bericht hatte der RH zur frühzeitigen Erkennung von Scheinfirmen empfohlen, die bereits bestehende Methodik der Oberösterreichische Gebietskrankenkasse, mit deren Hilfe anhand auffälliger Muster bei festgelegten Merkmalen verdächtige Unternehmen analysiert werden konnten, bundesweit zu übernehmen und automatisationsunterstützt auszuwerten.

Entwurf eines Bankenpakets

Der Entwurf sah eine Änderung des Bankwesengesetzes (BWG), des EU-Amtshilfegesetzes und des Amtshilfe-Durchführungsgesetzes sowie die Erlassung eines Kontenregistergesetzes (KontRegG), eines Kapitalabfluss-Meldegengesetzes und eines Gemeinsamer Meldestandard-Gesetzes (GMSG) vor.

Die vorgeschlagenen Änderungen des BWG zielten auf die Erleichterung des Zugangs zu den durch das Bankgeheimnis geschützten Informationen ab, um bspw. Schwarzgeldumsätze oder andere Finanzdelikte leichter zu entdecken. Künftig sollte unter anderem im Ermittlungsverfahren nach der Bundesabgabenordnung (BAO) keine Verpflichtung zur Wahrung des Bankgeheimnisses bestehen, wobei dies bei der Veranlagung der Einkommen-, Körperschafts- und Umsatzsteuer nur dann gelten sollte, wenn die Abgabenbehörde Bedenken gegen die Richtigkeit der Abgabenerklärung hegt.

Der RH erachtete in seiner Stellungnahme unter Hinweis darauf, dass die Abgabenbehörde nach der BAO in allen Ermittlungsverfahren nur dann Ermittlungen vorzunehmen hat, wenn sie Bedenken gegen die Richtigkeit der Abgabenerklärung hat, die diesbezügliche Einschränkung auf Veranlagungsverfahren zur Einkommen-, Körperschafts- und Umsatzsteuer als nicht nachvollziehbar.

Die durch das KontRegG beabsichtigte Neuregelung sah zum Zweck, Schwarzgeldumsätze künftig leichter und zeitnah zu entdecken, die Verpflichtung des BMF vor, über sämtliche in Österreich geführte Konten und Depots ein Register (Kontenregister) zu führen. Der RH bemerkte, dass

- insbesondere im internationalen Kapitalverkehr Steuervermeidung, Geldwäsche und Schwarzgeldumsätze im großen Umfang über aufwändige Konstruktionen mit Beteiligungen von Banken und Institu-

Tätigkeit des Rechnungshofes

tionen („Organismen für gemeinsame Anlagen“) sowie „Briefkastenfirmen“ vor allem in Ländern erfolgen, in denen auch un versteuertes Geld angelegt sein kann. Er wies darauf hin, dass 80 % aller in Österreich geführten Spareinlagen einen Einlagenstand von bis zu 10.000 EUR aufwiesen. Er hielt weiters kritisch fest, dass die in den Materialien durch die geplante Maßnahme erwarteten Mehreinnahmen und Aufwendungen mangels näherer Informationen nicht nachvollziehbar waren;

- die im Entwurf des KontRegG vorgesehene Ermächtigung des Bundesministers für Finanzen, das Verfahren der Übermittlung und Auskunftserteilung in einer Verordnung zu regeln, seiner Ansicht nach dem Verbot der formalgesetzlichen Delegation widersprach und zu weitgehend war;
- nicht nachvollziehbar war, aus welchen Gründen die Erläuterungen eine Dokumentationspflicht der im Entwurf des KontRegG vorgesehenen Einsicht in das Kontenregister nur für Abgabenbehörden ansprachen. Zur Vorbeugung eines Missbrauchs sollte seines Erachtens eine generelle Dokumentationspflicht der Zugriffe durch sämtliche Einrichtungen auf das Kontenregister vorgesehen werden. Er machte darauf aufmerksam, dass die geplante Regelung zu Missverständnissen hinsichtlich der Einschaurechte des RH im Rahmen von Gebarungsüberprüfungen der seiner Kontrolle unterliegenden Rechtsträger führen könnte, wies allerdings darauf hin, dass er aufgrund seiner verfassungsgesetzlich vorgesehenen Prüfungs- und Einschaurechte auch berechtigt ist, zum Zweck der Durchführung von Gebarungsüberprüfungen in das Kontenregister Einblick zu nehmen.

Zum Entwurf des GSMG hielt der RH kritisch fest, dass

- die ihm genannten Betragsgrenzen sämtlich auf US-Dollar lauteten;
- er die vorgeschlagenen Ausnahmen von der Meldepflicht für „Organismen für gemeinsame Anlagen“, „Altersvorsorgefonds“ und „Trusts“ vor dem Hintergrund der mit dem Entwurf des GSMG verbundenen Ziele nicht nachvollziehbar dargelegt sah. Er bemängelte zudem, dass von der für Zentralbanken vorgesehenen Ausnahme von der Meldepflicht des GSMG auch Private betroffen sein können. Die geplante, aus der Sicht des RH ebenfalls mit Blick auf das Verbot der formalgesetzlichen Delegation bedenkliche Verordnungsermächtigung an den Bundesminister für Finanzen, weitere Rechtsträger als nicht meldende Finanzinstitute festzulegen, erachtete der RH als geeignet, die mit dem vorgeschlagenen Gesamtpaket an Maß-

Finanzielle Auswirkungen rechtsetzender Maßnahmen

nahmen beabsichtigten Ziele der „Sicherstellung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung“ und der Erzielung von Mehreinnahmen sowie der Aufdeckung von Schwarzgeldumsätzen und anderen Finanzdelikten zu unterlaufen;

- die Ermächtigung an den Bundesminister für Finanzen, im Einvernehmen mit dem Hauptausschuss des Nationalrats mit Verordnung festzulegen, welche Staaten als teilnehmende Staaten gemäß dem Regierungsübereinkommen vom 29. Oktober 2014 anzusehen sind, im Hinblick auf eine formalgesetzliche Delegation problematisch sein könnte.

Entwurf eines
Steuerreformgesetzes
2015/2016

Die Ziele des Entwurfs waren unter anderem eine Entlastung der lohn- und einkommensteuerpflichtigen Österreicher, eine strukturelle Überarbeitung und Vereinfachung des österreichischen Steuerrechts, die verstärkte Prävention und Bekämpfung von Steuerbetrugsszenarien sowie eine Konsolidierung und Absicherung des Budgetpfads.

Zum Ziel der Überarbeitung und Vereinfachung des österreichischen Steuerrechts wies der RH auf seine Berichte „Transparenz von Begünstigungen im Einkommensteuerrecht“, Reihe Bund 2013/3, und „Transparenz von Begünstigungen im Körperschaftsteuerrecht mit dem Schwerpunkt Gruppenbesteuerung“, Reihe Bund 2013/6, hin, in denen er die Frage der Komplexität des Steuerrechts angesprochen und unter anderem die Durchforstung sämtlicher Steuerbefreiungen mit dem Ziel eines einfacheren Steuerrechts empfohlen hatte; zudem hatte er angeregt, auf ein transparentes, einfaches und verständliches Steuerrecht hinzuwirken. Der RH kritisierte, dass der Entwurf weitere begünstigende Ausnahmeregelungen im Bereich des Einkommen- und Körperschaftsteuerrechts schuf und zu einer weiteren Verkomplizierung des Steuerrechts führte. Er wies neuerlich auf den weiterhin erforderlichen Umsetzungsbedarf seiner Empfehlungen hin.

Das mit dem Entwurf verfolgte Ziel der Betrugsbekämpfung wertete der RH positiv. Zu den vorgeschlagenen Maßnahmen wies er jedoch unter anderem darauf hin, dass er die geplante personelle Verstärkung der Abgabenbetrugsbekämpfung mit Blick auf seine Festhaltungen im Bericht „Risikomanagement in der Finanzverwaltung“, Reihe Bund 2014/14, zwar befürwortete, die mit dem Entwurf beabsichtigten Wirkungen im Bereich der verstärkten Abgabenbetrugsbekämpfung allerdings in dem in den Erläuterungen angegebenen Zeitraum wegen der erforderlichen Ausbildung und Spezialisierung der Bediensteten vermutlich nicht erzielt werden können.

Tätigkeit des Rechnungshofes

Der RH setzte sich ausführlich mit den einzelnen Änderungen im Einkommensteuerrecht, im Umsatzsteuerrecht, im Grunderwerbsteuerrecht, in der Bundesabgabenordnung, im Finanzstrafgesetz, im Finanzausgleichsgesetz 2008, im FTE-Nationalstiftungsgesetz und im ASVG auseinander. Er hielt unter anderem kritisch fest, dass

- im Einkommensteuerrecht eine Verkomplizierung durch drei verschiedene Abzugssteuersätze für Kapitaleinkünfte und die Immobilienertragsteuer sowie durch die Schaffung 36 weiterer Übergangsbestimmungen eintreten wird. Trotz Wegfalls einiger Steuerbefreiungen erfolgte die empfohlene Durchforstung sämtlicher Steuerbefreiungen mit dem Ziel eines einfacheren Steuerrechts nicht. Die Rechtssicherheit wird geschmälert, wenn bei den Abschreibungen bei Gebäuden auch in bestehende Verhältnisse eingegriffen wird, und zu diversen begünstigenden Regelungen Klarstellungen erforderlich wären;
- im Umsatzsteuerrecht nicht erläutert wird, weshalb ausgerechnet die vorgesehenen Leistungen mit dem einzuführenden zweiten ermäßigten Steuersatz von 13 % versteuert werden sollen;
- im Grunderwerbsteuerrecht die steuerliche Behandlung von verschiedenen Bevölkerungsgruppen (Steuerbegünstigung von Betrieben gegenüber Privatpersonen, Steuerersparnis bei land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken) nicht nachvollziehbar ist und in einer dem Verbot der formalgesetzlichen Delegation widersprechenden Weise keine näheren inhaltlichen Vorgaben für die vom Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler zu erlassende Verordnung über die näheren Umstände für die Ermittlung des Grundstückswerts getroffen werden;
- die in der Bundesabgabenordnung vorgesehene Registrierkassenpflicht ab 1. Jänner 2016 gelten, die Festlegung der Einzelheiten für die erforderliche technische Sicherheitseinrichtung jedoch erst mit 1. Jänner 2017 durch Verordnung erfolgen soll, wobei die unterschiedlichen Zeitpunkte für das Inkrafttreten insbesondere jene Betriebe trifft, die 2016 eine elektronische Registrierkasse anschaffen müssen, die erforderlichen Sicherheitsstandards jedoch noch nicht kennen;
- im Finanzstrafrecht die Einplanung finanzieller Auswirkungen für den einzuführenden Rechtsschutzbeauftragten und für seine beiden Stellvertreter auf Basis der Dienstklasse IX im Hinblick auf die zu erbringenden Voraussetzungen und die Aufgaben überbewertet scheint;

Finanzielle Auswirkungen rechtsetzender Maßnahmen

- die Komplexität des Finanzausgleichsgesetzes 2008 weiter erhöht wird, indem für eine Aufteilung eines verhältnismäßig geringen Betrags eine Sonderlösung getroffen wird;
- im FTE–Nationalstiftungsgesetz eine Klarstellung des Begriffs „Stiftung“ erfolgen sollte, wobei er die künftig vorgesehene Finanzierung der Stiftung über den Bundeshaushalt vor dem Hintergrund seiner Ausführungen im Bericht „Nationalstiftung für Forschung, Technologie und Entwicklung“, Reihe Bund 2014/15, positiv bewertete;
- im ASVG bei der geplanten Erhöhung der Höchstbeitragsgrundlage in der Pensionsversicherung betriebswirtschaftlich zu berücksichtigen wäre, dass ein wesentlich größerer Personenkreis Anwartschaften auf Pensionen, die später den Bundesbeitrag erhöhen werden, erwirbt, als kalkuliert und durch die beabsichtigte Erhöhung der Höchstbeitragsgrundlage in der Krankenversicherung die Äquivalenz zwischen Beiträgen und Leistungen für Pensionisten in der Krankenversicherung reduziert wird.

Der RH kam zum Schluss, dass der Entwurf mit der Einrichtung eines automatischen Datenaustauschs zwischen der empfangenden Organisation und der Finanzverwaltung, dem Entfall des Bildungsfreibetrags und der Bildungsprämie ab 2016, der nur mehr bis zum Jahr 2020 befristeten Absetzbarkeit der Topf-Sonderausgaben, der Anhebung des Kinderfreibetrags pro Elternteil und der Registrierkassenpflicht Empfehlungen des RH in den Berichten „Transparenz von Begünstigungen im Einkommensteuerrecht“, Reihe Bund 2013/3, und „Bekämpfung des Abgabebetrgs mit dem Schwerpunkt Steuerfahndung“, Reihe Bund 2011/9, berücksichtigte.

Seine Empfehlungen aus den Berichten „Gemeinsame Prüfung aller lohnabhängigen Abgaben (GPLA)“, Reihe Bund 2012/6, und „Gemeinsame Prüfung aller lohnabhängigen Abgaben (GPLA); Follow-up-Überprüfung“, Reihe Bund 2015/3, insbesondere hinsichtlich der Harmonisierung von Sozialversicherung und Lohnsteuer, sah der RH jedoch nur teilweise berücksichtigt. So blieb bspw. die Harmonisierung verschiedener Zulagen offen.

Weiters bemerkte der RH kritisch, dass der Entwurf insgesamt 31 Empfehlungen aus den Berichten „Transparenz von Begünstigungen im Einkommensteuerrecht“, Reihe Bund 2013/3, „Transparenz von Begünstigungen im Körperschaftsteuerrecht mit dem Schwerpunkt Gruppenbesteuerung“, Reihe Bund 2013/6, „Neuaufnahmen, Vergabe und Löschung von Steuernummern und Umsatzsteuer-Identifikationsnummern“, Reihe Bund 2014/1, „Gemeinsame Prüfung aller lohnabhängigen Abgaben

Tätigkeit des Rechnungshofes

(GPLA)“, Reihe Bund 2012/6, „Risikomanagement in der Finanzverwaltung“, Reihe Bund 2014/14, nicht berücksichtigte, wie etwa

- Hinwirken auf eine umfassende, detaillierte und verbindliche Definition des Begriffs der steuerlichen Begünstigungen,
- Festlegung von qualitativen und quantitativen Zielvorgaben mit messbaren Indikatoren für die Steuerbegünstigungen,
- Hinwirken darauf, dass Steuerbegünstigungen künftig nur mehr befristet gewährt werden, um regelmäßige Erfolgskontrollen zu gewährleisten und zu evaluieren, ob die Maßnahmen weiterhin zur Zielerreichung notwendig sind, sowie Evaluierung bestehender Begünstigungen,
- Berichterstattung über die erzielten Ergebnisse der Evaluierung, bspw. an den Nationalrat im Rahmen des Förderungsberichts,
- Hinwirken auf eine möglichst klare und eindeutig anwendbare Formulierung der Gesetzesbestimmungen, um aufwändige Verfahren für die Bürger und die Finanzverwaltung zu vermeiden,
- umfassende Evaluierung des österreichischen Systems der Gruppenbesteuerung im Hinblick auf das damit verbundene Abgabenerisiko und den hohen Verwaltungsaufwand und Durchführung einer Kosten-Nutzen-Analyse im Interesse der Steuerzahler,
- Hinwirken darauf, dass für alle Unternehmer, die zur Abgabe einer Umsatzsteuervoranmeldung verpflichtet sind, ein einheitlicher Voranmeldungszeitraum von einem Monat gilt, um wirksame und zeitnahe Kontrollen der Finanzbehörden zu ermöglichen,
- Hinwirken auf eine Evaluierung, Reduzierung und Vereinfachung der Beitragsgruppen im Bereich der Sozialversicherung,
- Hinwirken auf die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Ausgestaltung und Anwendung eines Risikomanagement-Systems in der Bundesverwaltung und verbindliches Vorsehen von dessen Anwendung.

Im Begutachtungsverfahren zum Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Endbesteuerungsgesetz geändert wird, kritisierte der Rechnungshof, dass durch die beabsichtigte Ergänzung der Regelungen um Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen von Kapitalvermögen und aus Derivaten im Endbesteuerungsgesetz und der dabei vorgese-

Finanzielle Auswirkungen rechtsetzender Maßnahmen

henen Versteuerung der so erzielten Einkünfte mit 25 % bzw. 27,5 % weitere gesetzliche Grundlagen für Steuerbegünstigungen in den Verfassungsrang gehoben wurden und der einfachgesetzliche Gestaltungsspielraum des Steuergesetzgebers dadurch eingeschränkt wurde. Weitere begünstigende Ausnahmeregelungen im Bereich des Einkommensteuerrechts werden daher geschaffen, ohne dass die vom RH empfohlene Durchforstung und Evaluierung der Wirkungen der schon bestehenden begünstigenden Bestimmungen vorgenommen wurde.

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 und das Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz geändert werden

Mit den beabsichtigten Neuregelungen sollte die Aufrechterhaltung der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung älterer Arbeitnehmer erreicht werden. Für Personen, die bereits einen Anspruch auf Korridorpension haben, jedoch noch keine Alterspension beziehen, sollte nach dem Vorbild der Altersteilzeit die Möglichkeit geschaffen werden, ihre Arbeitszeit mit Anspruch auf einen teilweisen Lohnausgleich zu reduzieren. Arbeitgebern, die mit ihren Arbeitnehmern eine entsprechende Teilpensionsvereinbarung schließen, sollten die ihnen dadurch entstehenden Mehraufwendungen für den Lohnausgleich bis zur Höchstbeitragsgrundlage und für die höheren Sozialversicherungsbeiträge zur Gänze abgegolten werden. Dabei sollten ab 62 Jahren das Arbeitsausmaß auf 50 % bei einem Lohnausgleich von 25 % reduziert und die Pensionsbeiträge auf 100 % aufgestockt werden.

Der RH hielt aus Anlass der Begutachtung unter Hinweis auf den Bericht „Einführung des Pensionskontos“, Reihe Bund 2011/8, neuerlich fest, dass die Anhebung des tatsächlichen Eintrittsalters der Pensionen auf das Regelpensionsalter ein erforderlicher Beitrag zur nachhaltigen Sicherung der Finanzierbarkeit der gesetzlichen Pensionsversicherung wäre. Er wies darauf hin, dass

- die dem Entwurf zugrunde liegenden Erläuterungen nicht darlegten, ob allenfalls in bestimmten Berufsbereichen die vorgeschlagenen Regelungen – die für Arbeitnehmer zwischen 62 und 67 Jahren gelten sollen – vermehrt zur Anwendung gelangen könnten, was aus der Sicht des RH schon im Hinblick auf die finanziellen Auswirkungen der branchenspezifischen Unterschiede im Pensionsantrittsalter erforderlich wäre;
- die Erläuterungen nicht ausführten, ob und wie sich die geplanten Regelungen auf die derzeit bestehende Zunahme an Fällen der Korridorpension um jährlich bis zu rd. 1000 auswirken könnten;

Tätigkeit des Rechnungshofes

- die Finanzierung der Teilpension nach dem Entwurf durch das AMS erfolgen und die Pensionsversicherung zur anteiligen Abgeltung der Aufwendungen des AMS Beiträge leisten sollte. Damit
 - fallen die mit dem Vorhaben verbundenen Auszahlungen und Ersparnisse in unterschiedlichen Untergliederungen an, weshalb schon aus diesen Gründen von einer teilweisen Umschichtung der erforderlichen Mittel auszugehen ist,
 - wird das Ziel eines späteren Pensionsantrittsalters, zu dem die Einführung der Teilpension beitragen soll, durch entsprechende finanzielle Aufwendungen – Abgeltung des Mehraufwands für den Arbeitgeber durch Mittel des AMS – gleichsam „erkauft“. Da die vorgeschlagenen Maßnahmen, die zu einer Anhebung des tatsächlichen Pensionsantrittsalters beitragen können, durch Mehrkosten in einem anderen Bereich finanziert werden, kann nicht von einem Beitrag zum Ziel einer „nachhaltigen Sicherung der Finanzierbarkeit der gesetzlichen Pensionsversicherung“ ausgegangen werden.
- das Erfordernis der vorgeschlagene Regelung des 100 %igen Pensionsbeitrags nicht nachvollziehbar ist.
- in den finanziellen Erläuterungen nicht berücksichtigt wurde, dass sich durch den längeren Verbleib im Erwerbsleben inklusive daraus resultierender längerer Versicherungszeit und höherer Pensionsbeiträge eine (spätere) höhere Pension ergibt,
- die in den Erläuterungen angenommenen Mehreinnahmen aus Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen nur dann voll zuträfen, wenn jeder in Arbeit Verbleibende einen zusätzlichen Arbeitsplatz bedeutet, was jedoch eine Annahme von 100 % zusätzlichen Arbeitsplätzen statt lediglich einer Umverteilung zwischen älteren und jüngeren Mitarbeitern voraussetzen würde,
- die Erläuterungen nicht nachvollziehbar darstellten, ob die geringere Besteuerung der 13. und 14. Monatsbezüge bei den Berechnungen der angenommenen zusätzlichen Lohnsteuerabgaben berücksichtigt wurden,
- die in diesem Sinn möglichen finanziellen Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt in den Erläuterungen nicht angesprochen wurden und
- die Erläuterungen mögliche Kostenfolgen durch Personen, die derzeit die Altersteilzeit und künftig die Teilpension in Anspruch neh-

Finanzielle Auswirkungen rechtsetzender Maßnahmen

Entwurf eines
Bundesgesetzes, mit
dem das BIFIE-Gesetz
2008 geändert wird

men werden, nicht berücksichtigten, da bei Letzteren dem Dienstgeber statt bisher lediglich 90 % künftig der volle Mehraufwand ersetzt wird.

Der Entwurf verfolgte unter anderem die Ziele, das Bundesinstitut für Bildungsforschung, Innovation und Entwicklung des österreichischen Schulwesens (BIFIE) in die Lage zu versetzen, gesetzliche Aufgaben besser zu erfüllen, die Effektivität zu steigern und die Kosten zu senken. Er sah mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2017 im Wesentlichen eine inhaltliche und organisatorische Neuausrichtung des BIFIE vor.

Der RH hatte sich in seinem Bericht „Bundesinstitut für Bildungsforschung, Innovation und Entwicklung des österreichischen Schulwesens (BIFIE)“, Reihe Bund 2012/11, unter anderem mit der Erfüllung der Kernaufgaben durch das BIFIE, dessen Organe und Organisationsstruktur sowie dessen Finanzierung und Gebarung beschäftigt.

Unter Hinweis auf den genannten Bericht hielt der RH positiv fest, dass der Entwurf

- der Standort Salzburg als einzigen Sitz des BIFIE und gegebenenfalls die Auflösung der Arbeitsstätten Graz und Klagenfurt durch den Aufsichtsrat vorsah, seiner Empfehlung, langfristig die Kernaufgaben des BIFIE an einem Hauptstandort zusammenzulegen (TZ 25.2, 27.2), Rechnung trug,
- mit der Rückübertragung der Entwicklung, Implementierung und Auswertung der neuen, standardisierten, kompetenzorientierten Reifeprüfung an das Bundesministerium seiner Empfehlung, in der im BIFIE-Gesetz geforderten Evaluierung der grundlegenden Frage nachzugehen, ob die an das BIFIE übertragenen Aufgaben aufgrund der besonderen bildungspolitischen Bedeutung nicht selbst durch das Bundesministerium erledigt werden können (TZ 3.2., 3.4), zumindest teilweise Rechnung trug,
- nach der Kritik des Rechnungshofs, dass die vereinbarten Bezüge der damaligen Direktoren des BIFIE deutlich über dem Bezug eines Sektionschefs lagen (TZ 32.2), das Entgelt der Direktorin oder des Direktors auf maximal den Bezug eines Vertragsbediensteten in der Bewertungsgruppe v 1/7 beschränkte und damit zumindest mit jenem eines Sektionschefs begrenzte,

Tätigkeit des Rechnungshofes

- nach der Feststellung des Rechnungshofs, dass durch Weiterleitung der Empfehlungen des wissenschaftlichen Beirats (z.B. zur standardisierten Reifeprüfung, Evaluierungskonzept Neue Mittelschule) an das Bundesministerium die Kontrollfunktion des Bundesministeriums um die Facette der wissenschaftlichen Qualitätssicherung erweitert würde (TZ 24.2), die Pflicht des wissenschaftliche Beirats vorsah, dem zuständigen Regierungsmitglied jährlich einen Bericht über die Wahrung der Grundsätze der Aufgabenerfüllung durch die Direktorin oder den Direktor zu erstatten,
- die Empfehlung des Rechnungshofs, die Basiszuwendungen derart festzulegen, dass sie eine bedarfsgerechte Finanzierung der Kernaufgaben des BIFIE abbilden (TZ 36.2 und TZ 38.2), umsetzte, weil er die Basiszuwendungen als Maximalbeträge definierte und die konkrete Festlegung der Höhe für die einzelnen Jahre durch das zuständige Regierungsmitglied im Zuge der Genehmigung der Dreijahrespläne insbesondere unter Berücksichtigung einer wirtschaftlichen, sparsamen und zweckmäßigen Gebarung des BIFIE, allfälliger Bilanzgewinne sowie vom BIFIE zu setzender organisations- und strukturverbessernder Maßnahmen der Effizienzsteigerung zu erfolgen hatte.

Der RH bemerkte jedoch vor dem Hintergrund seines oben zitierten Berichts kritisch, dass

- er empfohlen hatte, die BIFIE-Führungsstruktur so umzugestalten, dass einerseits jedenfalls das Vier-Augen-Prinzip gewahrt und andererseits eine fundierte kaufmännische Expertise installiert wird (TZ 21.2, 21.4), weshalb er erneut auf die erforderliche Wahrung des Vier-Augen-Prinzips hinwies, die bspw. durch entsprechende Festlegungen in der Geschäftsordnung des BIFIE erfolgen könnte, und weiters kritisch festhielt, dass auf die kaufmännische Expertise der Direktorin oder des Direktors zwar in den Erläuterungen Bezug genommen wurde, sie in den im Gesetz neu formulierten Mindestanforderungen allerdings nicht enthalten waren, weshalb er eine entsprechende Ergänzung der Mindestanforderungen anregte,
- die Kontrollfunktion des BMBF wesentlich eingeschränkt wurde, weil die Geschäftsordnung des BIFIE nach dem Entwurf nicht – wie es die gültige Fassung des BIFIE-Gesetzes vorsieht – vom Bundesministerium, sondern vom Aufsichtsrat zu genehmigen ist, der sie in der Folge dem Bundesministerium lediglich zur Kenntnis zu bringen hat, und regte daher an, die geplante Maßnahme nochmals zu überdenken,

Finanzielle Auswirkungen rechtsetzender Maßnahmen

- die Anzahl der in die Zentralstelle des BMBF zu übernehmenden, für die Neue Reifeprüfung zuständigen Mitarbeiter des BIFIE als hoch zu bewerten war und sich die Frage stellte, ob alle 65 Mitarbeiter übernommen werden müssen, insbesondere vor dem Hintergrund von Effizienzsteigerungen und entsprechendem Erfahrungswissen, weil die zentrale Reifeprüfung zum Zeitpunkt der Übernahme (1. Jänner 2017) für die AHS drei Mal und für die BHS zwei Mal österreichweit durchgeführt wurde,
- die Anwendung des Stellenbesetzungsgesetzes, das für die Bestellung von Mitgliedern des Leitungsorgans von Unternehmungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, die der Kontrolle des RH unterliegen, zwingend seine Anwendung vorsieht, nach dem Entwurf für die Bestellung des Übergangsdirektoriums ausgeschlossen sein sollte, und regte an, davon Abstand zu nehmen.

Schließlich erachtete der RH die Bestimmung des Entwurfs, wonach der Bund für die Jahre 2017 bis 2019 neben der Basiszuwendung weitere Mittel in der Höhe von höchstens 800.000 EUR für zusätzliche unvorhergesehene Projekte gewähren kann, als entbehrlich, weil der Entwurf die Höhe der jährlichen Basiszuwendung von den Dreijahresplänen unter Berücksichtigung einer wirtschaftlichen, sparsamen und zweckmäßigen Gebarung des BIFIE, allfälliger Bilanzgewinne sowie vom BIFIE zu setzender organisations- und strukturverbessernder Maßnahmen der Effizienzsteigerung abhängig machte.

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Errichtung einer Wohnbau-Investitionsbank (WBIB-G) erlassen und das Bundesgesetz über Steuerliche Sondermaßnahmen zur Förderung des Wohnbaus und das Bundesgesetz über die Gemeinnützigkeit im Wohnungswesen geändert werden

Die geplanten rechtsetzenden Maßnahmen sahen die Wohnbau-Investitionsbank (WBIB) als private Wohnbaubank vor, die ihre Geschäfte an Dienstleister vergeben darf. Der Bund sollte Haftungen in der Höhe von bis zu 500 Mio. EUR in Form von Ausfallsbürgschaften für die Aufnahme von Globaldarlehen durch die WBIB übernehmen können.

Der RH hielt kritisch fest, dass sowohl hinsichtlich der Gebarung der Gemeinnützigen Bauvereinigungen als auch in Fällen der Übernahme von Ausfallhaftungen durch den Bund keine Prüfzuständigkeit des RH vorgesehen ist und Kontrolllücken bestehen. Er wies auf seine Vorschläge in seinem Positionspapier zur Verwaltungsreform 2011, Reihe Positionen 2011/1, zur Stärkung der demokratischen Kontrolle und der externen öffentlichen Finanzkontrolle durch die Rechnungshöfe hin, wonach wieder gesetzlich normiert werden sollte, dass unter anderem eine Prüfungsmöglichkeit des RH auch bei jenen Rechtsträgern besteht, die öffentliches Vermögen zu verwalten haben oder für die die öffentliche Hand eine Ausfallsbürgschaft trägt.

Tätigkeit des Rechnungshofes

Der RH legte anhand von konkreten Beispielen in zahlreichen Berichten dar, dass eine Prüfung durch den RH bei Gemeinnützigen Bauvereinigungen nicht nur für die demokratische Kontrolle, sondern insbesondere auch für die Mieter einer Gemeinnützigen Bauvereinigung im Sinne der Erhöhung der Transparenz von Nutzen ist. Er wies darauf hin, dass die Verankerung einer Prüfständigkeit im Bereich der Gemeinnützigen Bauvereinigungen zur Schließung bestehender Kontrolllücken beitragen könnte.

Ferner verwies der RH nochmals auf seine Empfehlungen im Bericht „Gemeinnützigkeit im Steuerrecht“, Reihe Bund 2015/15,

- Gesetze so klar und präzise wie möglich zu definieren, um deren Vollzug (insbesondere betreffend „Gemeinnützigkeit“ und „Gemeinwohl“) zu erleichtern (TZ 2, SE (1)),
- für die Steuerbegünstigungen i.Z.m. der Gemeinnützigkeit qualitative und quantitative Zielvorgaben mit messbaren Indikatoren festzulegen, die Zielerreichung, die Wirkungen und die Treffsicherheit zu untersuchen und danach zu beurteilen, ob die Beibehaltung der Begünstigung noch erforderlich ist (TZ 5, SE (2)).

Der RH hielt fest, dass der Entwurf seinen Empfehlungen,

- konkrete Regelungen bezüglich des „Generationenvertrags“ anzustreben und die Bindung des Eigenkapitals stärker abzusichern (Bericht „Entgeltrichtlinienverordnung und wirtschaftliche Situation der gemeinnützigen Bauvereinigungen“, Reihe Bund 2009/7, TZ 23),
- die Bauvereinigungen sollten die Berechnung der Eigenmittelverzinsung gemäß § 14 WGG-SMR (Sekundärmarktrendite aller Bundesanleihen) des vorangegangenen Jahres minus ein Prozent – auch in Niedrigzinsphasen anwenden (Bericht „Anwendung der Entgeltrichtlinienverordnung durch gemeinnützige Bauvereinigungen“, bspw. Reihe Kärnten 2011/4, TZ 43),

weitgehend Rechnung trug.

Schließlich bemerkte der RH kritisch, dass der Entwurf keine klaren Regelungen über die Höhe der Bezüge – insbesondere der Bezüge von Vorstandsmitgliedern und Geschäftsführern einer Gemeinnützigen Bauvereinigung – enthielt.

Finanzielle Auswirkungen rechtsetzender Maßnahmen

Entwurf eines
Gemeinnützigkeits-
gesetzes 2015

Bei der Begutachtung dieses Entwurfs bemängelte der RH allgemein hinsichtlich der Schaffung weiterer Steuerbegünstigungen, dass

- der Entwurf im Widerspruch zu den Empfehlungen des RH in den Berichten „Transparenz von Begünstigungen im Einkommensteuerrecht“, Reihe Bund 2013/3, und „Transparenz von Begünstigungen im Körperschaftsteuerrecht mit dem Schwerpunkt Gruppenbesteuerung“, Reihe Bund 2013/6, zahlreiche neue Steuerbegünstigungen vorsah bzw. bestehende Steuerbegünstigungen ausdehnte und dabei im Bereich bestimmter abgabenrechtlicher Regelungen die Komplexität des schon derzeit bestehenden Systems der Steuerbegünstigungen weiter erhöhte, was insbesondere zur Erreichung des vom BMF gesetzten Wirkungsziels der *„Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit Österreichs durch eine einfache, schlanke (...) Gestaltung des Steuersystems“* zu kritisieren war,
- der RH in den genannten Berichten Reihe Bund 2013/3 und Reihe Bund 2013/6 das Fehlen eines Gesamtkonzepts im Hinblick auf Begünstigungen im Ertragsteuerrecht aufgezeigt und kritisiert hatte, dass keine Evaluierungen der derzeit bestehenden Ausnahmeregelungen dahingehend stattgefunden hatten, ob die Beibehaltung der bestehenden Begünstigungen noch erforderlich ist, die beabsichtigten Wirkungen erreicht wurden und der mit dem Vollzug verbundene Verwaltungsaufwand in einem angemessenen Verhältnis zu den Ergebnissen steht,
- eine Auseinandersetzung damit, ob die gewünschten Effekte außerhalb des Steuerrechts effektiver bzw. kostengünstiger erreicht werden könnten (Vor- und Nachteile von direkten versus indirekten Förderungen), fehlte und insbesondere nicht abgeklärt wurde, ob die beabsichtigten Wirkungen eventuell mit einer direkten Förderung effektiver und transparenter erzielt werden könnten als mit der vorgesehenen indirekten Förderung über das Steuersystem, die durch die weitere Ausdehnung der Ausnahmebestimmungen die Komplexität des Steuerrechts in Österreich weiter erhöhte,
- eine Evaluierung der Steuerbegünstigung i.Z.m. der Gemeinnützigkeit bislang fehlte, weshalb nicht bekannt war, ob die bereits jahrzehntelang gewährte Steuerbegünstigung im Vergleich zur – angeführten – alternativen Aufgabenerfüllung durch den Staat die sparsamere, wirtschaftlichere und zweckmäßigere Variante war, und wies vor dem Hintergrund seiner Prüfungsfeststellungen im Bericht „Gemeinnützigkeit im Steuerrecht“, Reihe Bund 2015/15, sowie im Bericht Reihe Bund 2013/3 darauf hin, dass der Entwurf neue steuerlich begünstigende Regelungen vorsah, ohne dass die bisherigen Regelungen kritisch durchforstet und evaluiert wurden, um auf dieser Grundlage

Tätigkeit des Rechnungshofes

- angesichts des hohen Verwaltungsaufwands und der hohen Einnahmehinausfälle – auf eine deutliche Verringerung der Begünstigungsbestimmungen im Einkommensteuerrecht hinzuwirken, ohne die beabsichtigten Wirkungen aus den Augen zu verlieren. Dabei wies der RH hinsichtlich der beabsichtigten Wirkungen darauf hin, dass nunmehr Zuwendungen an eine gemeinnützige Einrichtung eine steuerliche Begünstigung genießen, ungeachtet dessen, welche gemeinnützige Aufgabe die Einrichtung wahrzunehmen beabsichtigt, ob sie überhaupt tätig wird und in welcher Weise sie tätig ist,
- der Entwurf der Empfehlung des RH nach möglichst einheitlichem Vollzug von Steuergesetzen nicht Rechnung trug und
- die zu ändern vorgeschlagenen Rechtsgrundlagen nach dem Bundesministeriengesetz in die Zuständigkeit des BMF fielen und weder im – vom BMFWF zur Begutachtung versendeten – Entwurf noch in den Erläuterungen dargestellt wurde, ob und gegebenenfalls wie ein Einvernehmen mit diesem erzielt wurde, wobei der RH auch auf die erhöhte Komplexität der legislatischen Änderungen hinwies, weil auch ein vom zuständigen BMF versendeter Entwurf eines Abgabenänderungsgesetzes 2015 vorlag.

Zum Entwurf des Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetzes 2015

- stellte der RH Mängel in der Beurteilung der Gemeinnützigkeit von Stiftungen und Fonds fest. Er wies kritisch darauf hin, dass die geplante Regelung, wonach eine einmalige Beurteilung des Finanzamts – insbesondere auf Basis der Angaben der Satzung bei Gründung – für die dauernde Qualifikation von Stiftungen und Fonds als „gemeinnützig“ und damit für deren Inanspruchnahme von Steuerbegünstigungen ausreichen sollte, im Widerspruch zur bestehenden Rechtslage nach der Bundesabgabenordnung stand und zu einer sachlich nicht gerechtfertigten steuerlichen Ungleichbehandlung gegenüber allen anderen Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, insbesondere Vereinen, führte. Weiters bemängelte der RH, dass die geplante Frist von sechs Wochen, die der Behörde für die Untersagung der Errichtung von Stiftungen und Fonds zur Verfügung stehen sollte, für eine fundierte Beurteilung äußerst kurz bemessen war.
- kritisierte der RH, dass nicht klar war, wie die staatliche Aufsicht über Stiftungen und Fonds inhaltlich ausgestaltet werden soll, die Beurteilung der „Gemeinnützigkeit“ der Stiftungen und Fonds keiner

laufenden Überprüfung unterliegen sollte und der Entwurf insofern zu einer Kontrolllücke führte, als Stiftungen und Fonds die Steuerbegünstigungen auch dann in Anspruch nehmen können, wenn sie keinen gemeinnützigen Zweck mehr verfolgen. Der RH regte – insbesondere, weil ein Aufkommensentfall von 50 Mio. EUR durch die vorgeschlagenen Steuerbefreiungen geschätzt wurde – ausdrücklich an, vom vorgeschlagenen Entfall der Gebarungskontrolle durch die Fondsbehörde abzusehen.

- regte der RH vor dem Hintergrund seiner Empfehlungen im Bericht 2015/15 an, den Entwurf um Regelungen zum Automatisierten Datenaustausch und Datenabgleich zwischen dem Stiftungs- und Fondsregister beim BMI und der Abgabenverwaltung zu ergänzen.

Rechnungshof und Unvereinbarkeits- und Transparenz-Gesetz

Seit 1983 müssen laut Unvereinbarkeits- und Transparenz-Gesetz alle Regierungsmitglieder auf Bundes- und Landesebene sowie die Staatssekretäre jedes zweite Jahr sowie anlässlich ihres Amtsantritts und ihres Ausscheiden aus dem Amt dem Präsidenten des RH ihre Vermögensverhältnisse offenlegen. Der Präsident des RH hat im Fall außergewöhnlicher Vermögenszuwächse dem Präsidenten des Nationalrats bzw. des jeweiligen Landtags zu berichten.

Dem Präsidenten des RH kommt bei den Aufgaben nach dem Unvereinbarkeits- und Transparenz-Gesetz eine notarielle Funktion zu. Es werden ihm jedoch keine Prüfungs- oder Kontrollmöglichkeiten auf inhaltliche Richtigkeit oder Vollständigkeit der Angaben eingeräumt.

Durch die Änderung des Unvereinbarkeits- und Transparenz-Gesetzes³ im Jahr 2012 ergeben sich für den RH keine geänderten Aufgaben.

Der RH übermittelte in seinem Bericht Reihe Bund 2011/13, S. 20ff., eine umfangreiche Darstellung zu Inhalt und Umfang der in § 3a Unvereinbarkeitsgesetz getroffenen Regelungen dem Nationalrat und den Landtagen.

³ BGBl. I Nr. 59/2012

Der RH wies insbesondere darauf hin, dass

- die Angaben zu „Kapitalvermögen“ und „Verbindlichkeiten“ der meldepflichtigen Personen lediglich in einer Summe zu erfolgen haben und
- hinsichtlich der „Liegenschaften“ und „Unternehmen bzw. Anteilsrechte an Unternehmen“ keine Angabe des tatsächlichen Wertes gefordert wird.

Der RH hat auch nicht die Möglichkeit, die inhaltliche Vollständigkeit und Richtigkeit der abgegebenen Meldungen – insbesondere der ersten Meldung zum Amtsantritt – zu überprüfen.

Zur Regelung des § 3a Unvereinbarkeitsgesetz wurde daher zusammengefasst darauf hingewiesen, dass die vom Gesetzgeber angestrebten Zielsetzungen des Unvereinbarkeitsgesetzes, nämlich vor allem die Abklärung eines „außergewöhnlichen Vermögenszuwachses“ und die Information an die Präsidenten bzw. Präsidentinnen der jeweiligen allgemeinen Vertretungskörper über das Vorliegen einer solchen Veränderung im Vermögen, nicht im erwünschten Umfang möglich sein kann.

Rechnungshof und Medientransparenzgesetz

Um die Transparenz bei Inseraten und Medienkooperationen der öffentlichen Hand zu erhöhen, sind Ministerien, Länder, größere Gemeinden, Gemeindeverbände, gesetzliche Interessenvertretungen, Sozialversicherungsträger sowie Unternehmen, Stiftungen und Fonds, die der Kontrolle des Rechnungshofes unterliegen, verpflichtet, Inserate und andere Werbeaufträge sowie Förderungen bekanntzugeben, die Zeitungen und andere periodische Druckwerke, sowie Radio- und TV-Sender von ihnen erhalten. Die Meldung muss halbjährlich erfolgen und die Gesamthöhe der an das jeweilige Medium geleisteten Entgelte umfassen. Behördliche Bekanntmachungen, Ausschreibungen und Stellenangebote sind ausdrücklich ausgenommen.

Dem RH kommt die Aufgabe zu, die korrekte Bekanntgabe von Werbeschaltungen und Medienförderungen zu prüfen. Veröffentlicht werden sollen die Daten durch die KommAustria, die säumigen Stellen gegebenenfalls eine Nachfrist setzen kann.

Im Jahr 2015 veröffentlichte der RH folgende Berichte zur Medientransparenz:

- Medientransparenz in der Nö Landeskliniken– Holding
- Medientransparenz in der AUVA
- Medientransparenz im MuseumsQuartier
- Medientransparenz im BMBJ

Rechnungshof und Parteiengesetz 2012

Im Rahmen des „Transparenzpakets“ wurde im Jahr 2012 auch das Parteiengesetz 2012 beschlossen. Auf die Parteien kommen damit neue Offenlegungspflichten im Sinne verstärkter Transparenz zu.

Dem RH wurden mit dem Parteiengesetz zahlreiche zusätzliche Aufgaben übertragen:

- Bestellung der Wirtschaftsprüfer zur Prüfung der Rechenschaftsberichte politischer Parteien und wahlwerbender Parteien (§ 5 Abs. 2, § 13 PartG)
- Prüfung der ziffernmäßigen Richtigkeit und Veröffentlichung der Rechenschaftsberichte politischer Parteien und wahlwerbender Parteien (§ 5 Abs. 7, § 10 Abs. 1–3, § 13 PartG)
- Veröffentlichung der Rechtsträger, die Rechtsgeschäfte mit Beteiligungsunternehmen abgeschlossen haben, die der RH–Kontrolle unterliegen (§ 5 Abs. 6, § 13 PartG)
- Publikmachung von Meldungen betreffend Spenden an politische und wahlwerbende Parteien, die die Höhe von 50.000 Euro übersteigen (§ 6 Abs. 5, § 13 PartG)
- Anführen von unzulässigen Spenden an politische Parteien, wahlwerbende Parteien, Abgeordnete und Wahlwerber im Tätigkeitsbereich und Weiterleitung an mildtätige oder wissenschaftliche Einrichtungen (§ 6 Abs. 7 und 8, § 13 PartG)
- Weiterleitung der Unterlagen an die zuständige Behörde in Fällen von vermuteten Verstößen politischer oder wahlwerbender Par-

teien, diesen nahestehender Organisationen oder Gliederungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, eines Abgeordneten oder Wahlwerbers (§ 10 Abs. 4 bis 8, § 11 Abs. 1, § 12 Abs. 1, § 13 PartG); im Jahr 2015 erstattete der RH insgesamt neun Mitteilungen an den UPTS (Unabhängigen Parteien-Transparenz-Senat)

- Kundmachung der Beträge zu Parteienförderung, Wahlwerbungsausgaben und Spenden, die sich durch Valorisierung geändert haben (§ 14 PartG)

Im Jahr 2015 wurden dem RH bis Redaktionsschluss insgesamt elf den Betrag von 50.000 EUR übersteigende Spenden gemäß § 6 Abs. 5 Parteiengesetz gemeldet, die er auf seiner Website veröffentlichte.

Der RH hat im Rahmen der ihm übertragenen Aufgaben keine originären Einschau- und Prüfungsrechte. So kann er etwa hinsichtlich der Gebarung einer Partei neben der ziffernmäßigen Richtigkeit nur überprüfen, ob die Vorgaben des Parteiengesetzes im Rechenschaftsbericht – bezüglich Gliederung und der Bestandteile der Rechenschaftsberichte – eingehalten wurden.

Nähere Ausführungen zu diesem Thema finden sich in diesem Bericht im Beitrag „Tätigkeit des RH im Zusammenhang mit dem Parteiengesetz“ sowie im Bericht Reihe Bund 2015/10.

Bezügebegrenzungsgesetz

Das Bezügebegrenzungsgesetz baut auf einer Gehaltspyramide auf und sieht vom Bundespräsidenten bis zum Bundesratsabgeordneten und vom Landeshauptmann bis zum Landtagsabgeordneten nach der jeweiligen Funktion abgestufte Beträge vor. Zusätzlich legt es Einkommensobergrenzen für Funktionen in der Nationalbank, den gesetzlichen Interessenvertretungen und der Sozialversicherungsträger fest.

Für den RH und dessen Präsidenten sieht das Bezügebegrenzungsgesetz drei Aufgaben vor:

- Kundmachung des Anpassungsfaktors der Bezüge öffentlicher Funktionäre,

Bezügebegrenzungsgesetz

- Vorlage eines Berichts über die durchschnittlichen Einkommen der gesamten Bevölkerung (Einkommensbericht) sowie
- Erstellung eines Berichts über Bezüge bei öffentlichen Unternehmen, die der Kontrolle durch den RH unterliegen (Bezügebegrenzungsgesetz).

Kundmachung des Anpassungsfaktors

Die geltende Fassung des Bezügebegrenzungsgesetzes⁴ sieht vor, dass der RH bis 5. Dezember jeden Jahres den Faktor ermittelt und kundmacht, mit dem die Bezüge öffentlicher Funktionäre anzupassen sind. Dies macht er auf Basis der Mitteilungen der Bundesanstalt „Statistik Austria“ und des BMASK.

Der Faktor entspricht entweder der Inflationsrate des Vorjahres oder der ASVG-Pensionserhöhung des laufenden Jahres – je nachdem, welcher Wert niedriger ist. Die Anpassung der Bezüge erfolgt dann jeweils mit 1. Jänner des Folgejahres.

Der RH ermittelte für das Jahr 2016 einen Faktor von 1,012 und veröffentlichte ihn am 3. Dezember 2015 im Amtsblatt der Wiener Zeitung.

Einkommensbericht über die durchschnittlichen Einkommen der gesamten Bevölkerung

Der Einkommensbericht informiert über Höhe und Struktur der Einkommensverteilung. Er stellt die Einkommen der österreichischen Bevölkerung nach unselbständig und selbständig Erwerbstätigen sowie Pensionisten dar. Zusätzlich ist er nach Männern und Frauen sowie nach Branchen, Berufsgruppen und Funktionen aufgeschlüsselt und enthält Daten aus der Land- und Forstwirtschaft. Er präsentiert inflationsbereinigt die Entwicklung des mittleren Bruttojahreseinkommens von Erwerbstätigen im Vergleich zum Verbraucherpreisindex (VPI) sowie von Pensionisten im Vergleich zum Preisindex für Pensionistenhaushalte (PIPH) und vergleicht die Einkommen in Privatwirtschaft und öffentlichem Dienst.

Gemäß diesem gesetzlichen Auftrag legt der RH den Einkommensbericht alle zwei Jahre dem Nationalrat, dem Bundesrat und den Landtagen vor. Den Bericht über die Jahre 2012 und 2013 übermittelte er im Dezember 2014. In diesem Bericht stellte der RH erstmals die Einkommen der ganzjährig Vollzeitbeschäftigten und die Einkommen der ganzjährig Teilzeitbeschäftigten getrennt dar, kombinierte Gliederungen nach sozialer Stellung und Geschlecht, stellte die Einkommen der unselbständig Erwerbstätigen 2013 zusätzlich nach Altersgruppen

⁴ BGBl. I Nr. 59/2012

dar und analysierte sie und stellte die Formen der atypischen Beschäftigung differenzierter dar.

Bericht über Bezüge bei öffentlichen Unternehmen

Gemäß Art. 1 § 8 Abs. 1 bis 3 Bezügebegrenzungs-gesetz sollte der RH jedes zweite Jahr einen Bericht über jene Bezüge und Ruhebezüge von Personen vorlegen, die diese von Rechtsträgern beziehen, die der Kontrolle des RH unterliegen und die jährlich insgesamt 14-mal 80 % des monatlichen Bezugs eines Nationalratsabgeordneten übersteigen. Aufgrund des VfGH-Erkenntnisses vom 28. November 2003, KR 1/00-33, und des OGH-Beschlusses vom 21. Jänner 2004, Ob A77/03v, sind die Bestimmungen über die Meldepflichten nicht mehr anzuwenden, weil eine namentliche Offenlegung der Bezüge und die Beschaffung von Daten zu diesem Zweck im Widerspruch zur EU-Datenschutz-Richtlinie stehen.

Einkommenserhebung über die durchschnittlichen Einkommen der öffentlichen Wirtschaft des Bundes

(1) Der RH ist gemäß Art. 121 Abs. 4 B-VG verpflichtet, alle zwei Jahre bei allen Unternehmen und Einrichtungen des Bundes, die seiner Kontrolle unterliegen, die durchschnittlichen Einkommen einschließlich aller Sozial- und Sachleistungen sowie die zusätzlichen Leistungen für Pensionen von Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsrats sowie aller Beschäftigten zu erheben und darüber dem Nationalrat zu berichten.

Für die Berichterstattung werden die durchschnittlichen Einkommen bestimmter Personengruppen, die im jeweiligen Berichtsjahr in einem Bezugsverhältnis zu den namentlich angeführten Rechtsträgern standen, erhoben und dargelegt. Das konkrete Einkommen einer bestimmten natürlichen Person kann nicht zwingend rückgerechnet werden, weil die angeführten Durchschnittswerte auch Zahlungen an Personen beinhalten können, die aus dem Unternehmen oder der Einrichtung ausgeschlossen sind.

Den Bericht über die Jahre 2013 und 2014 legte der RH im Dezember 2015 vor. Darin stellte er u.a. Folgendes fest:

Das durchschnittliche Einkommen für Vorstandsmitglieder bzw. Geschäftsführer in Unternehmen mit Bundesbeteiligung betrug im Jahr 2013 206.600 EUR und im Jahr 2014 207.900 EUR. In den Jahren 2011 und 2012 waren die Werte bei 180.300 EUR und 181.300 EUR gelegen.

Im Jahr 2013 wiesen 28 Unternehmen und Einrichtungen für insgesamt 70 Vorstandsmitglieder bzw. Geschäftsführer ein Einkommen pro Vollzeitäquivalent aus, das über dem Bezug des Bundeskanzlers (290.740,80 EUR) lag. Im Jahr 2014 wiesen 31 Unternehmen und Einrichtungen für insgesamt 74 Vorstandsmitglieder bzw. Geschäftsführer ein Einkommen pro Vollzeitäquivalent über jenem des Bundeskanzlers (295.393 EUR) aus.

Im Zeitraum von 2011 bis 2014 übertraf der durchschnittliche Einkommenszuwachs der Vorstandsmitglieder bzw. Geschäftsführer mit 15,3 % jenen der Beschäftigten (7,5 %). Im Zeitraum von 2009 bis 2012 hatte sich dies mit einer Steigerungsrate von 8,2 % (Vorstandsmitglieder bzw. Geschäftsführer) und 9,1 % (Beschäftigte) umgekehrt verhalten.

Vorstandsmitglieder bzw. Geschäftsführer verdienten im Jahr 2014 zwischen 2,4 Mal und 7,6 Mal so viel wie ihre Mitarbeiter (im Durchschnitt das 4,0-Fache). Im Jahr 2012 war der Durchschnittswert beim 3,7-Fachen gelegen.

Der Frauenanteil im Vorstandsbereich lag in den Jahren 2013 und 2014 bei 19,6 % bzw. 20,3 % (im Vergleich dazu in den Jahren 2011 und 2012 bei 16,4 % bzw. 17,7 %). Bei Aufsichtsräten betrug dieser Anteil in den Jahren 2013 und 2014 25,4 % bzw. 25,9 %, was gegenüber den Jahren 2011 (21,5 %) und 2012 (23,2 %) ebenfalls eine Steigerung darstellte.

Die Einkommen der weiblichen Vorstandsmitglieder bzw. Geschäftsführer betrugen im Jahr 2014 im Durchschnitt über alle Branchen 160.645 EUR, das waren 73,1 % der Durchschnittsbezüge ihrer männlichen Kollegen (219.742 EUR). Im Jahr 2012 waren sie noch bei 81,3 % der Durchschnittsbezüge ihrer männlichen Kollegen gelegen. Weibliche Aufsichtsratsmitglieder erhielten im Durchschnitt über alle Branchen im Jahr 2014 4.553 EUR und somit 82,9 % der durchschnittlichen Vergütung ihrer männlichen Kollegen (5.490 EUR). Im Jahr 2012 war diese noch bei 79,7 % der durchschnittlichen Vergütung ihrer männlichen Kollegen gelegen.

Die zusätzlichen Leistungen für Pensionen betrugen im Jahr 2013 für 25.262 Personen 525,50 Mio. EUR und im Jahr 2014 für 25.420 Personen 538,65 Mio. EUR. Im Jahr 2011 waren diese Werte für 25.254 Personen bei 524,40 Mio. EUR und im Jahr 2012 für 25.626 Personen bei 539,73 Mio. EUR gelegen.

Themen der öffentlichen Finanzkontrolle

Die Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015

Am 19. Oktober 2015 machte der Bundesminister für Finanzen auf Basis des § 16 Abs. 1 Finanz-Verfassungsgesetz 1948 (**F-VG 1948**) im Einvernehmen mit dem RH die „Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 – VRV 2015“¹ kund. Damit wurde die Basis dafür gelegt, das Rechnungs- und Veranschlagungswesen der Länder und Gemeinden an jenes des Bundes anzupassen. Dieser hatte in der Haushaltsrechtsreform 2013 auf eine integrierte Finanzierungs-, Ergebnis- und Vermögensrechnung umgestellt. Mit Inkrafttreten der VRV 2015 in den Jahren 2019 bzw. 2020² wird Österreich somit über ein konsistentes Rechnungs- und Veranschlagungswesen für alle Gebietskörperschaften verfügen. Die Transparenz öffentlicher Finanzen und damit eine möglichst getreue Darstellung der finanziellen Lage aller Gebietskörperschaften werden entscheidend gestärkt. Der RH hat bei der Erarbeitung der VRV 2015 eine Schlüsselrolle eingenommen.

Kritikpunkte am bisherigen Rechnungswesen für Länder und Gemeinden

Der Bund hat unter intensiver Mitwirkung des RH mit 1. Jänner 2013 auf ein, nach der Logik der doppelten Buchführung ausgerichtetes, Rechnungs- und Veranschlagungswesen umgestellt, welches international als Best-Practice-Beispiel gilt. Es umfasst folgende drei Komponenten, die miteinander verbunden sind:

- Die Vermögensrechnung stellt dem vollständig erfassten Vermögen (Aktiva) die Fremdmittel (Passiva) gegenüber und entspricht einer Bilanz.
- Die Ergebnisrechnung stellt unabhängig vom Zeitpunkt der jeweiligen Zahlung den Zu- und Abfluss von Ressourcen dar und entspricht grundsätzlich einer Gewinn- und Verlustrechnung.
- Die Finanzierungsrechnung umfasst die Einzahlungen und Auszahlungen und gibt daher die Liquiditätsperspektive wieder.

¹ BGBl. II Nr. 313/2015

² Die VRV 2015 tritt für alle Länder sowie für jene Gemeinden, die zum Stichtag 1. Jänner 2015 der Kontrolle des RH unterliegen, spätestens mit dem Finanzjahr 2019 in Kraft, für alle anderen Gemeinden spätestens mit dem Finanzjahr 2020.

Die Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015

Die mit diesem Drei-Komponenten-System gewonnenen Informationen legen finanzielle Risiken offen (etwa durch die Bildung von Rückstellungen, durch Wertberichtigungen und Abschreibung von Forderungen) und beugen somit Fiskalillusionen vor.

Demgegenüber hatte der RH bereits mehrfach aufgezeigt³, dass die in der VRV 1997⁴ für Länder und Gemeinden enthaltenen Vorschriften den Anforderungen an ein modernes Rechnungswesen nicht genügten, weil sie unzulänglich (z.B. im Falle der Vermögensrechnung), wenig konkret (z.B. im Falle der Beilagen zum Rechnungsabschluss) und unklar (durch fehlende Definition von Begriffen wie z.B. der Finanzschulden) waren. Der RH verwies in diesem Zusammenhang auf sein Positionspapier „Anforderungen an das Rechnungswesen der Länder und Gemeinden aus der Sicht des RH“, in dem er die Notwendigkeit eines aussagekräftigeren Gesamtüberblicks über die Ertrags-, Vermögens- und Finanzlage der Gebietskörperschaften dargestellt hatte. Der RH wies kritisch darauf hin, dass die auf der VRV basierenden Rechenwerke den Entscheidungsträgern und Bürgern keine hinreichenden Informationen über die tatsächliche finanzielle Lage boten. So enthielten die Rechnungsabschlüsse der Länder und der Stadt Wien etwa keine vollständige Darstellung der Vermögens- und Schuldenlage. Überdies waren Aussagen über den wirtschaftlichen Erfolg einer Periode auf Basis der Rechnungsabschlüsse nur eingeschränkt möglich. Dadurch fehlten den Entscheidungsträgern wesentliche Daten zur Haushaltssteuerung. Der RH empfahl den Ländern und der Stadt Wien, ihr Rechnungswesen zu einer integrierten Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögensrechnung weiter zu entwickeln und mit dem Rechnungswesen des Bundes zu harmonisieren.

Position des RH zum Begutachtungsentwurf der VRV 2015

Nach intensiven Gesprächen mit dem RH, den Ländern, sowie dem Städte- und Gemeindebund legte das BMF im April 2015 einen Begutachtungsentwurf für die VRV 2015 vor. Der RH übermittelte seine Stellungnahme am 20. Mai 2015, in welcher er viele der nunmehr vorgesehenen Bestimmungen positiv bewertete. Dies betraf insbesondere

³ Siehe dazu die Berichte des RH „Konsolidierungsmaßnahmen der Länder Kärnten, Niederösterreich und Tirol“ (Reihe Kärnten 2012/2, Niederösterreich 2012/3 und Tirol 2012/3), „Land Salzburg – Finanzielle Lage“ (Reihe Salzburg 2013/7), „Konsolidierungsmaßnahmen der Länder Oberösterreich, Salzburg und Steiermark“ (Reihe Oberösterreich 2014/4, Salzburg 2014/3 und Steiermark 2014/4), „Konsolidierungsmaßnahmen der Länder Burgenland und Vorarlberg (Reihe Burgenland 2015/2 und Reihe Vorarlberg 2015/2), „Konsolidierungsmaßnahmen der Bundeshauptstadt Wien“ (Reihe Wien 2015/2), „Konsolidierungsmaßnahmen der Länder“ (Reihe Burgenland 2015/5, Kärnten 2015/6, Oberösterreich 2015/5, Salzburg 2015/5, Steiermark 2015/5, Tirol 2015/4, Reihe Vorarlberg 2015/4, Reihe Wien 2015/6).

⁴ BGBl. Nr. 787/1996 i.d.g.F.

- den integrierten Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögenshaushalt,
- die mit dem Gesamthaushalt zusammenfassend dargestellten bilanzierenden Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit,
- die verpflichtende Haushaltsgliederung,
- die vollständige Vermögensrechnung,
- die einheitliche Definition wichtiger haushaltsrechtlicher Begriffe,
- die Bildung von Rückstellungen für finanzielle Verpflichtungen,
- den Ausweis von Haushaltsrücklagen, Zahlungsmittelreserven und Verpflichtungen aus Leasinggeschäften,
- die einheitliche Definition und den Ausweis von Finanzschulden, Geldverbindlichkeiten und Kassenstärkern,
- den Ausweis von Beteiligungen und verwalteten Einrichtungen,
- den Ausweis von Haftungsnachweisen,
- die Darstellung langfristiger Pensionslasten.

Der RH hielt in seiner Stellungnahme auch fest, dass eine Harmonisierung von Form und Gliederung der Voranschläge und der Rechnungsabschlüsse der Gebietskörperschaften im Sinne der bestehenden Verfassungsermächtigung durch eine Verordnung gemäß § 16 Abs. 1 F-VG zu erfolgen habe, während für eine Vereinbarung nach Art. 15a B-VG aufgrund der bestehenden Rechtslage kein Raum bestehe. Der RH hielt fest, dass eine solche Vereinbarung nach Art. 15a B-VG lediglich möglich sei, um die Anwendung der VRV auf Gemeindeverbände zu normieren und um die Wirkungsorientierung für Länder und Gemeinden vorzusehen.

Weiters sprach sich der RH dafür aus, dass verwaltete Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit (Anstalten, Stiftungen und Fonds) mit dem geschätzten Nettovermögen in der Vermögensrechnung der Gebietskörperschaft auszuweisen sind.

Zum Begutachtungsentwurf der VRV 2015 wurden in der Folge zwei Dokumente vorgelegt, die sich mit der verfassungsrechtlichen Zulässigkeit der einzelnen Bestimmungen des Verordnungsentwurfes beschäf-

Die Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015

tigten. Ein Gutachten wurde vom BMF gemeinsam mit den Ländern beauftragt; der Budgetdienst des Parlaments gab eine Stellungnahme ab.

Am 6. Juli 2015 übermittelten der Bundesminister für Finanzen und der Präsident des RH in einem gemeinsamen Schreiben an den Budgetausschuss des Nationalrates ihre teils identen, teils verschiedenen Positionen zu einzelnen Regelungsinhalten sowie zur Frage Verordnung versus Vereinbarung nach Art. 15a B-VG. Am 15. September 2015 diskutierte der Budgetausschuss des Nationalrates diese Themen. Auf Basis dieser Beratungen und unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Budgetdienstes des Parlaments erarbeiteten der RH und das BMF den finalen Text der VRV 2015, welcher am 19. Oktober 2015 kundgemacht wurde. Im Verordnungstext wurde die vom RH im Begutachtungsverfahren vorgeschlagene Einbeziehung verwalteter Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit in die Vermögensrechnung umgesetzt.

Potenzial für die Weiterentwicklung der VRV 2015

Folgende Inhalte sind in der VRV 2015 nicht geregelt, weil diese – unter Einbeziehung der Stellungnahme des Budgetdienstes – als von der Verfassungsermächtigung nach § 16 Abs. 1 F-VG 1948 nicht umfasst beurteilt worden waren:

- Anwenden der Verordnung auf Gemeindeverbände
- Wirkungsorientierung
- mittelfristige Haushaltsplanung

In der politischen Debatte zur VRV wurden darüber hinaus weitere Themen zwecks Regelung durch die VRV releviert, nämlich einheitliche Haftungsobergrenzen und ein Spekulationsverbot für Gebietskörperschaften.

In der Debatte des Budgetausschusses des Nationalrates vom 15. September 2015 wurde daher erwogen, Parteiengespräche über eine verfassungsrechtliche Erweiterung der Verordnungsermächtigung nach § 16 Abs. 1 F-VG aufzunehmen, um den Regelungsbereich der VRV zu erweitern. Ein entsprechender Entschließungsantrag (1369/A(E)) wurde im Budgetausschuss vertagt. Die weitere Entwicklung hinsichtlich einer allfälligen Novellierung des § 16 F-VG bleibt abzuwarten.

**Interne Kontrollsysteme (IKS) —
Themenschwerpunkt des RH 2014**

(1) In den vergangenen 15 Jahren erlangte – insbesondere in Zusammenhang mit dem Sichtbarwerden bedeutender und folgeschwerer Mängel – in der Rechnungsabschluss- und Bankenprüfung das Konzept der Internen Kontrollsysteme (IKS) immer stärkere Bedeutung. Fehlende oder mangelhafte Interne Kontrollsysteme, insbesondere ein unsystematischer, nicht im Top-Management verankerter Ansatz zu Kontrollen, der wesentliche Kontrolllücken offen lässt, sind – in der Privatwirtschaft wie auch im staatlichen bzw. staatsnahen Bereich – der Nährboden von Krisen, die für die betroffenen Organisationen auch existenzbedrohende Ausmaße erreichen können. Als Beispiele für die Konsequenzen von Kontrolllücken werden auf internationaler Ebene bzw. EU-Ebene die Unternehmenszusammenbrüche des Energiekonzerns Enron oder der Investmentbank Lehman Brothers wie auch die Staatsschuldenproblematik z.B. in Griechenland gesehen; auf nationaler Ebene machten der im Jahr 2012 bekannt gewordene Spekulationskandal im Land Salzburg und die Belastung des Staatshaushalts durch die Übernahme der Risiken der Hypo Alpe-Adria-Bank die Notwendigkeit funktionierender Kontrollsysteme deutlich.

Tatsächlich stehen einschneidende Krisen stets in Zusammenhang mit der Fehleinschätzung von Risiken und dem Fehlen oder der Nicht-Offenlegung relevanter Daten/Informationen. Eine Systematisierung und Professionalisierung des Internen Kontrollsystems (einschließlich des Risikomanagements) von Staaten und Organisationen ist geeignet, die Funktionsfähigkeit der Systeme nachhaltig zu gewährleisten.

(2) Der RH beschäftigt sich aufgrund seines verfassungsrechtlichen Auftrags im Rahmen seiner Gebarungüberprüfungen typischerweise mit Fragen der Steuerung, Zweckmäßigkeit, Funktionsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit von Systemen und damit immer schon auch mit Fragen der Internen Kontrolle. So fanden sich bereits in der Vergangenheit in den Berichten des RH Feststellungen und Empfehlungen zur Reduktion der Fehleranfälligkeit von Systemen und zur Schließung von Kontrolllücken.

Zur Unterstützung der Professionalisierung der internen Kontrollsysteme in der Verwaltung legte der RH als Prüfungsschwerpunkt für das Jahr 2014 das Thema „Internes Kontrollsystem“ fest. Ziel des Schwerpunkts war es, den Einsatz von IKS bzw. Elementen des IKS breitflächig bei den Verwaltungseinheiten bzw. Unternehmen auf Zweckmäßigkeit und Wirksamkeit hin zu überprüfen und auf dieser Basis

Interne Kontrollsysteme (IKS) – Themenschwerpunkt des RH 2014

- Fehlentwicklungen und Schwachstellen zu identifizieren,
- das Verständnis für die Notwendigkeit eines Systems von durchdachten und geregelten Abläufen und miteinander vernetzten Kontrollschritten zu stärken,
- den geprüften Stellen Unterstützung bei der Professionalisierung und Optimierung der Internen Kontrolle zu geben und
- generell geltende Empfehlungen zu erarbeiten.

Der RH führte im Jahr 2014 30 (von insgesamt 101 Prüfungen) zum IKS-Schwerpunkt durch,⁵ von diesen Prüfungen sind 19 bereits veröffentlicht.

Im Zuge des Themenschwerpunkts konnte der RH seine Spruchpraxis zur Frage der optimalen Ausgestaltung von Kontroll- und Steuerungsinstrumenten weiter ausbauen und verfeinern.

Die Methodik des RH bei der Prüfung des IKS wie auch die Kernaussagen und wichtigsten Empfehlungen zu diesem Thema werden in diesem Beitrag zusammenfassend dargestellt.

Begriffsinhalt

Definition IKS und Kontext

Interne Kontrollsysteme dienen dazu, die Aufgabenerfüllung und Zielerreichung einer Organisation zu sichern. Der INTOSAI GOV 9100 (siehe dazu INTOSAI GOV-Standards) betont: „Das oberste Ziel jeder Organisation besteht in der Erfüllung ihrer Aufgabenstellung. Jede Körperschaft dient einem Zweck – der in der öffentlichen Verwaltung ganz allgemein darin besteht, gewisse Dienstleistungen zu erbringen und ein dem öffentlichen Interesse förderliches Ergebnis zu erzielen.“

Definiert ist die interne Kontrolle als ein in die Arbeits- und Betriebsabläufe einer Organisation eingebetteter Prozess, der von den Führungskräften und den Mitarbeitern durchgeführt wird, um

- bestehende Risiken zu erfassen und zu steuern sowie
- mit ausreichender Gewähr sicherstellen zu können, dass die betreffende Organisation im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgabenstellung ihre Ziele erreicht.

⁵ Zur Unterstützung der Prüfteams wurde im Ende 2014/Anfang 2015 ein Leitfaden zur Prüfung von IKS erarbeitet.

Im Sinne der Gewährleistung der Aufgabenerfüllung und Zielerreichung einer Organisation stehen beim Aufbau und bei der Prüfung von IKS folgende Sub-Ziele im Fokus:

- Sicherung der Vermögenswerte vor Verlust, Missbrauch und Schaden,
- Sicherstellung ordnungsgemäßer, ethischer, wirtschaftlicher, effizienter und wirksamer Abläufe,
- Zuverlässigkeit von betrieblichen Informationen, insbesondere Zuverlässigkeit des Rechnungswesens,
- die Einhaltung der Gesetze und Vorschriften und
- die Erfüllung der Rechenschaftspflicht (accountability/answerability).

Die Interne Kontrolle ist integrativer Bestandteil einer professionellen Verwaltungsführung und damit integrativer Bestandteil der Good Governance.⁶

Abgrenzung
Risikomanagement
und IKS

Risikomanagement und IKS sind untrennbar miteinander verbunden: Zur Beurteilung der Qualität eines IKS ist die Kenntnis der Risiken der geprüften Organisation (der geprüften Prozesse) unabdingbar; das Risikomanagement ist damit Grundvoraussetzung und Basis eines IKS.

⁶ Gute Steuerungs- und Regelungssystem im Sinne der Rechtsstaatlichkeit, Transparenz und demokratischen Beteiligung der Bürger.

**Interne Kontrollsysteme (IKS) –
Themenschwerpunkt des RH 2014**

Abgrenzung Risiko-Management – IKS		
	Risiko-Management	IKS
Grundidee/Fokus	Identifizierung, Analyse und Bewertung der Risiken einer Organisation anhand von potenziellem Schadensausmaß und Eintrittswahrscheinlichkeit.	Festlegung von Verantwortlichkeiten und Prozessen, die geeignet sind, den Risiken einer Organisation zu begegnen und diese zu minimieren.
Gemeinsamkeiten	Die Konzepte sind untrennbar miteinander verbunden; es geht um die Minimierung der Unternehmensrisiken und die Sicherstellung des Erreichens der Organisations-/ Unternehmensziele.	

Quelle: RH

**IKS in der
österreichischen
Rechtsordnung**

Der Gesetzgeber nimmt in verschiedenen Bereichen, wie im Unternehmensrecht (z.B. GmbHG, AktG, GenG, UGB, BWG) und im Haushaltsrecht des Bundes (BHG, BHV, BuchhaltungsagenturG) ausdrücklich Bezug auf Begriff und Konzept des Internen Kontrollsystems. Diese Bestimmungen fordern i.d.R. die Einrichtung eines den Erfordernissen entsprechenden internen Kontrollsystems ohne die Anforderungen an ein solches im Einzelnen auszuführen; es ist davon auszugehen, dass der Gesetzgeber mit diesen Regelungen an den jeweils als „State of the Art“ angesehenen Stand in der Praxis anknüpft.

Auch ohne ausdrückliche rechtliche Norm muss das Erfordernis eines adäquaten Internen Kontrollsystems allerdings bereits als Ausfluss des allgemeinen Gebots der Rechtmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit angesehen werden (Art. 126b B-VG).

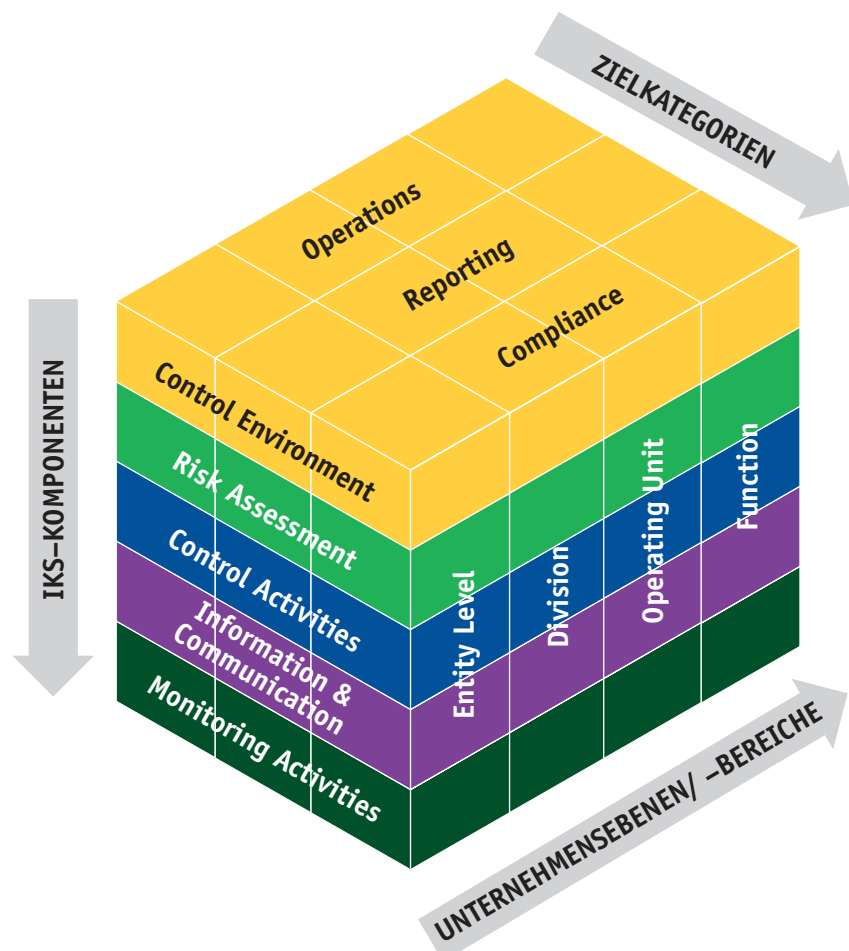
**Internationale
Standards**

Der RH legt seinen Prüfungen weltweit anerkannte und genutzte Standards zum Thema IKS zugrunde. Gleichzeitig bringt er seine Erfahrungen aus den Prüfungen und seine methodischen Erkenntnisse in internationale Expertengremien ein und wirkt auf INTOSAI-Ebene an der Weiterentwicklung der Standards mit.

COSO-Modell

Zum weithin gültigen IKS-Standard hat sich das Modell des Committee of Sponsoring Organizations of the Treadway Commission (COSO)⁷ entwickelt. Der COSO-Würfel⁸, geht von drei für interne Kontrollsysteme zu berücksichtigenden Dimensionen aus: Die fünf Komponenten eines IKS sind in Zusammenhang mit den Zielkategorien (Geschäftstätigkeit, Berichterstattung und Regel-Einhaltung) und den jeweils betroffenen Unternehmensebenen und Unternehmensbereichen zu betrachten.

COSO-Würfel (Stand 2013)



Quelle: COSO, Internal Control-Integrated Framework, 2013¹

¹ seit 2014 in Überarbeitung

⁷ private US-amerikanische Vereinigung, siehe www.coso.org

⁸ COSO, Internal Control – Integrated Framework, Mai 2013
(http://www.coso.org/documents/990025P_Executive_Summary_final_may20_e.pdf)

**Interne Kontrollsysteme (IKS) –
Themenschwerpunkt des RH 2014**

Den fünf Komponenten des COSO-Modells sind folgende Prinzipien effektiver Kontrolle zugeordnet:

COSO-Prinzipien effektiver Kontrolle	
Kontrollumfeld (Control Environment)	1. Bekennt sich zu Integrität und ethischen Werten 2. Nimmt Aufsichtspflichten wahr 3. Schafft Strukturen und legt Verantwortung und Zuständigkeiten fest 4. Bekennt sich zu Kompetenz 5. Fordert Verantwortung und Rechenschaftspflicht ein
Risikobeurteilung (Risk Assessment)	6. Legt angemessene Ziele fest 7. Identifiziert und analysiert bestehende Risiken 8. Bewertet Betrugsrisiken 9. Identifiziert und analysiert wesentliche Veränderungen
Kontrollaktivitäten (Control Activities)	10. Legt fest und entwickelt Kontrollaktivitäten 11. Legt fest und Entwicklung allgemeiner IT-Kontrollen 12. Setzt Richtlinien und Verfahren ein
Information & Kommunikation (Information & Communication)	13. Verwendet relevante Informationen 14. Kommuniziert intern 15. Kommuniziert extern
Überwachung (Monitoring Activities)	16. Führt laufende (prozessintegrierte) und/oder getrennte Überprüfungen durch 17. Beurteilt und kommuniziert Mängel

Quelle: COSO, Internal Control-Integrated Framework, 2013¹

¹ seit 2014 in Überarbeitung

Die vorerst für den privaten Sektor entwickelten IKS-Modelle erwiesen sich rasch auch in der öffentlichen Verwaltung und damit in der öffentlichen Finanzkontrolle im Sinne einer Professionalisierung und Systematisierung von Prozessen und Kontrollen als hilfreich.

INTOSAI
GOV-Standards

Die INTOSAI hatte bereits 1992 Richtlinien für Interne Kontrollnormen INTOSAI GOV 9100 (und weitere⁹) herausgegeben und diese 2004 einer Überarbeitung/Anpassung unterzogen.

Die INTOSAI Standards geben Grundsätze und Hilfestellung für eine professionelle Ausgestaltung von Internen Kontrollsystemen für den öffentlichen Sektor. Sie lehnen sich dabei an den im privaten Sektor überwiegend verwendeten COSO-Standard an, stellen aber auf die spezifischen Anforderungen des öffentlichen Sektors ab.

In diesem Sinne führt INTOSAI Gov 9100 aus:

„Grundsätzlich darf von öffentlich Bediensteten erwartet werden, dass sie dem Gemeinwohl zuverlässig dienen, öffentliche Mittel ordnungsgemäß verwalten und die Bürger nach dem Grundsatz von Rechtmäßigkeit und Gerechtigkeit unparteiisch behandeln. Ethische Grundsätze und Normen sind daher ein Eckpfeiler von Good Governance und eine wesentliche Voraussetzung, um das Vertrauen der Bevölkerung zu gewinnen und zu festigen. Da es sich bei den vom öffentlichen Sektor verwalteten Ressourcen in der Regel um öffentliche Mittel handelt und deren Einsatz im Interesse der Allgemeinheit generell einer besonderen Sorgfalt bedarf, muss die Bedeutung, die einer ordnungsgemäßen Sicherung dieser Vermögenswerte zukommt, stärker betont werden.

Die internen Kontrollsysteme öffentlicher Verwaltungseinrichtungen müssen vor dem Hintergrund der speziellen Merkmale dieser Körperschaften erfasst werden, nämlich ihrer Ausrichtung auf soziale und politische Zielsetzungen, der Verwaltung öffentlicher Mittel, ihrer Abhängigkeit vom Haushaltszyklus, ihrer komplexen Leistungsstruktur (die einen Interessensausgleich zwischen traditionellen Werten wie Rechtmäßigkeit, Integrität und Transparenz und modernen unternehmerischen Wertmaßstäben wie Effizienz und Wirksamkeit erforder-

⁹ INTOSAI Richtlinien für die internen Kontrollnormen im öffentlichen Sektor – INTOSAI GOV 9100

Erfahrungen der Obersten Rechnungskontrollbehörden bei der Umsetzung und Bewertung interner Kontrollen – INTOSAI GOV 9110

Interne Kontrolle: Ein Leitfaden für die Rechenschaftslegung in der Verwaltung – INTOSAI GOV 9120

Weitere Informationen zum Thema „umfassendes Risikomanagement“ – INTOSAI GOV 9130

Unabhängigkeit der internen Revision im öffentlichen Sektor – INTOSAI GOV 9140

Koordination und Zusammenarbeit zwischen ORKB und internen Revisionen im öffentlichen Sektor – INTOSAI GOV 9150

INTOSAI-Homepage: <http://www.intosai.org/de/issai-executive-summaries/detail/article/intosai-gov-9100-guidelines-for-internal-control-standards-for-the-public-sector.html>

Interne Kontrollsysteme (IKS) – Themenschwerpunkt des RH 2014

lich macht) und ihrer entsprechend umfassenden öffentlichen Rechenschaftspflicht.

Der RH arbeitet seit Jahren im INTOSAI Subcommittee on Internal Control Standards aktiv an der Weiterentwicklung der INTOSAI GOV-Standards zu Riskomanagement und IKS mit.

IKS als Prüfungsthema

Prüfungsfelder und
Prüfungsfragen

(1) Im Fokus der IKS-Prüfungen des RH stehen Handlungsfelder, die mit relevantem Risiko behaftet sind. Die Relevanz des Risikos ist zu messen

- einerseits am potenziellen monetären Schadensausmaß für die geprüfte Einrichtung (und den Staat insgesamt)
- andererseits an der potenziellen Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit der Aufgabenwahrnehmung der geprüften Einrichtung (und des Staats insgesamt).

Im Fokus der IKS-Prüfungen des RH stehen damit jene Maßnahmen, die geeignet sind, dem Korruptionsrisiko, Verlustrisiko, Verschwendungs-/Fehlallokationsrisiko wie auch dem Risiko eines Verlusts des Vertrauens in Institutionen und Rechtsstaat zu begegnen.

Der RH beurteilt im Rahmen von IKS-Prüfungen:

- die Zweckmäßigkeit (der Konzeption) des IKS und
- die Funktionsfähigkeit/Verlässlichkeit des IKS.

(2) Die Tabelle gibt einen Überblick über die Kern-Fragen, die der RH bei IKS-Prüfungen beantwortet.

Allgemeine IKS–Prüfungsfragen

Fragen

1. Kennt die geprüfte Stelle die wesentlichen Risiken, denen sie gegenübersteht?
Wurden die für die Organisation/den Prozess (= Ablauf, Entscheidung) relevanten Risiken analysiert?
 - Gibt es eine Beschreibung der möglichen Risiken (Risikoliste — Abschätzung von Schadensausmaß und Eintrittswahrscheinlichkeit)?
 - Sind Hauptprozesse/Schlüsselstellen/Schlüsselpersonen identifiziert, bei denen Fehler oder ein Ausfall besonders gravierende Folgen nach sich ziehen?

2. Gibt es hinsichtlich der Hauptprozesse definierte Abläufe und klare Verantwortungen?
 - Sind Prozessabläufe analysiert und standardisiert und in der Organisation bekannt (beschrieben)?
 - Ist die Zuständigkeit für wesentliche Entscheidungen klar festgelegt?
Gibt es Regelungen, die Verantwortlichkeiten (inkl. Stellvertreterregelungen, Wertgrenzen etc.) festlegen?

3. Sind diese Festlegungen geeignet, das Risiko zu reduzieren und die Erreichung der Ziele zu gewährleisten?
 - Sind für risikoträchtige Prozessschritte systematische Kontrollen vorgesehen (prozessintegrierte Kontrollen und prozessunabhängige Kontrollen)?
 - Sind unvereinbare Funktionen getrennt? (z.B. Trennung Zahlungsanordnung und Zahlungsvollzug)
 - Werden die Möglichkeiten von automatisierten Kontroll- und Steuerungsmaßnahmen genutzt (automatisierte Prüfroutrinen)?

4. Werden die IKS–relevanten Vorgaben tatsächlich eingehalten?
 - Sind die Prozessabläufe, Entscheidungen und Kontrollen dokumentiert?
 - Werden die Einhaltung der IKS–relevanten Vorgaben und die Funktionsfähigkeit des IKS systematisch kontrolliert?
 - Gibt es eine Berichterstattung über den IKS–Status?

5. Wird das IKS regelmäßig auf seine Aktualität und Wirksamkeit/Funktionsfähigkeit überprüft?
Werden Fehler und Fehlentwicklungen entdeckt?
Werden aus den aufgedeckten Mängeln adäquate Schlussfolgerungen für das IKS gezogen und das IKS entsprechend adaptiert?

6. Sind in der Organisation alle IKS–relevanten Informationen verfügbar?
Gibt es ein geordnetes Berichtswesen und Controlling?

Quelle: RH

(3) Im Fokus der Prüfungen stehen dabei die klassischen IKS–Elemente und IKS–Prinzipien:

- Transparenz–Prinzip, Grundsatz der Nachvollziehbarkeit:

klare, detaillierte und transparente Regelung der Arbeitsabläufe in schriftlicher Form; Unterlagen und Abläufe sind nachvollziehbar zu dokumentieren;

Interne Kontrollsysteme (IKS) – Themenschwerpunkt des RH 2014

- Kontrollautomatik und Vier-Augen-Prinzip:

systematischer Einbau von Kontrollen im Arbeitsablauf (Kontrollautomatik), z.B. IT-gestützt (automatisierte Systemkontrollen) oder durch Implementierung des Vier-Augen-Prinzips;

- Prinzip der Funktionstrennung:

keine Allein-Verantwortung für den gesamten Prozess; konsequente Trennung von entscheidender, ausführender und kontrollierender Funktion;

- Aufgaben- und verantwortungsadäquate Informationsbereitstellung (Prinzip der „Mindestinformation“):

Bereitstellung jener Informationen an Management und Mitarbeiter, die zur Erfüllung der Aufgaben notwendig sind;

- Aufgaben- und verantwortungsadäquate Zugangs- und Zugriffsberechtigungen (Prinzip der „minimalen Rechte“):

Zugangs- und Zugriffsberechtigungen (z.B. zu IT-Systemen) müssen adäquat beschränkt sein; Einräumung nur jener Berechtigungen zu sensiblen Daten, die zur Erfüllung der Aufgaben unbedingt erforderlich sind;

- IKS als rollierender Prozess:

regelmäßige und systematische Überprüfung des IKS auf seine Funktionsfähigkeit, Wirksamkeit und Aktualität, um sicherzustellen, dass die internen Kontrollen dauerhaft/nachhaltig wirksam sind und bei Änderung der Rahmenbedingungen entsprechend angepasst werden;

- Grundsatz der Kosten-Nutzen-Abwägung:

Der mit Kontrollen verbundene Aufwand/Ressourceneinsatz muss in einem angemessenen Verhältnis zum zu vermeidenden Risiko (Schadensausmaß und Eintrittswahrscheinlichkeit) stehen.

Integrativer
Prüfungsansatz

Der RH versteht – im Einklang mit den internationalen Standards – Risikomanagement und Interne Kontrolle als integrativen Bestandteil einer professionellen Verwaltungsführung, eingebettet in die Gesamtstruktur der Organisation.

In diesem Sinne verbindet der RH bei seinen Prüfungen die aus verschiedenen rechtlichen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten (und im Zuge historischer Bedürfnisse und wissenschaftlicher Entwicklungen) formulierten Anforderungen an Verwaltungssysteme wie insbesondere

- die schon verfassungsgesetzlich grundgelegten allgemeinen und umfassenden Maßstäbe der Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit;
- den Good Governance–Ansatz, der insbesondere auf die Steuerung der Aufgabenerfüllung im Sinne der Rechtsstaatlichkeit, Transparenz und demokratischen Beteiligung der Bürger fokussiert;
- das Prinzip der Nachhaltigkeit, d.h. der Zukunftsfähigkeit von Systemen und damit eine Verwaltungsführung, die ökonomische, ökologische und gesellschaftlich–soziale Gesichtspunkte gleichzeitig und gleichberechtigt beachtet sowie die langfristige Finanzierbarkeit sichert;
- die Grundsätze eines steuerungsrelevanten Controllings, d.h. die Verfügbarkeit der für das Management zur Steuerung und Entscheidungsfindung notwendigen Informationen;
- die Prinzipien des Qualitätsmanagements, die unter dem Gesichtspunkt der Kundenorientierung fordern, Leistungen und Abläufe der öffentlichen Verwaltung stetig zu verbessern und weiterzuentwickeln;
- die durch das neue Haushaltsrecht weiter gestärkte Wirkungsorientierung, die die Erreichung der mit dem staatlichen Handeln (und den eingesetzten Ressourcen) angestrebten Wirkungen in der Gesellschaft in den Fokus rückt;

wie auch die

- die Anforderungen an Risikomanagement und Interne Kontrollsysteme, die auch das Thema Compliance mitumfassen.

Interne Kontrollsysteme (IKS) – Themenschwerpunkt des RH 2014

Bewertung des
IKS-Systems

Der RH legt seinen Beurteilungen des IKS keine starren Modelle zugrunde, sondern nimmt eine dem jeweiligen Prüfungsgegenstand angepasste Bewertung vor. Die Bewertung erfolgt in Stärken-Schwächen-Analysen (Problemstellungen und Schwachstellenhäufigkeit je Prozessschritt) anhand der IKS-relevanten Elemente (zB Transparenz-Prinzip, Kontrollautomatik, Prinzip der Funktionstrennung Zugriffsberechtigungen).

Als oberstes Kontrollorgan, das der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit verpflichtet ist, ist dem RH bei seinen Prüfungen wesentlich, den dem IKS-immanenten Grundsatz der Kosten-Nutzen-Abwägung klar im Auge zu behalten. In diesem Sinne erachtet er nicht ein abstraktes Maximum an Automatisierung und Ausdifferenzierung von Prozessen als anzustrebenden Zustand, sondern ein den Aufgaben und Risiken der Organisation angepasstes, für die Organisation ausreichendes IKS.

Kernaussagen des RH zum Thema IKS auf Basis seiner Prüfungen

Aktuelle Situation und
Herausforderungen in
der Verwaltungspraxis

Die der Prüfung des RH unterworfenen Rechtsträger operieren üblicherweise in einem Umfeld starker Reglementierung. Neben den gesetzlichen Vorgaben verfügen sie i.d.R. über eine Reihe von internen Vorschriften, die Zuständigkeiten und Prozesse grundsätzlich festlegen. Die Rechte der von staatlichem Handeln Betroffenen sind vielfach durch Rechtsschutzinstrumente in einem entwickelten Rechtssystem abgesichert.

In diesem Sinne sind in vielen Bereichen der öffentlichen Verwaltung folgende wesentliche Steuerungs- und Kontroll-Elemente traditionell verankert:

- rechtliche Vorgaben in der Sache, wie beispielsweise Anspruchsvoraussetzungen;
- aufbau- und ablauforganisatorische Vorgaben, wie Festlegung der Leitungs- und Aufsichtsorgane, Festlegung von Zuständigkeiten, Verfahrensnormen, Zustimmungs- und Mitbefassungspflichten;
- Verhaltensanordnungen, wie die Unvereinbarkeitsvorgaben des Beamtendienstrechts oder Codes of Conduct;
- Vorgaben zur Dokumentation und Archivierung; sowie
- ein breites Spektrum an Rechtsschutzinstrumenten.

Die bestehenden Systeme sind historisch gewachsen; sie wurden grundsätzlich nicht bewusst unter IKS-Gesichtspunkten konzipiert und vielfach auch organisationsintern nicht unter IKS-Gesichtspunkten hinterfragt. Die Ausgestaltung der Prozessvorgaben und Kontrollen erweist sich als das Ergebnis langjähriger Praxis und laufender anlassbezogener Weiterentwicklung. Gesamthafte Risikobetrachtungen und die systematische Ausrichtung der Dichte an Prozessvorgaben und Kontrollen am Risiko haben keine starke Fundierung in der Verwaltungstradition. Die Prüfungen des RH zeigten auch, dass – nicht zuletzt große – Organisationen z.T. noch keine klaren Konzepte und Wege entwickelt haben, wie die Anforderungen des IKS in die bestehenden Systeme einzupassen sind und auf die konkreten institutionellen Gegebenheiten umzulegen sind.

Wiewohl in den bestehenden Systemen also wichtige IKS-relevante Elemente verankert sind, fehlt aus Sicht des RH vielfach eine risikobasierte Systematisierung von Prozessen und Kontrollen.

Praxis-relevante Gesichtspunkte

Im Zuge der Prüfungen des RH zeigte sich, dass folgenden Gesichtspunkten für ein adäquates IKS und damit für die Verbesserung der bestehenden Systeme in der Praxis besondere Bedeutung zukam:

1. Die fundamentalen Voraussetzungen und Grundlagen für die Einrichtung eines IKS sind:
 - die Festlegung von Zielen und Festlegungen zur grundsätzlichen strategischen Ausrichtung der Organisation durch die Leitungsebene;
 - Risikoanalysen, die die Risiken der Organisation identifizieren und beurteilen; diese müssen geeignet sein, den Entscheidungsträgern eine Basis zu geben, um Prozesse (einschließlich Kontrollen) – entsprechend der Risikogewichtung – zu gestalten und – sofern erforderlich – Maßnahmen zur Risikominimierung zu setzen;
 - Verfügbarkeit relevanter Informationen als Grundlage für die Unternehmenssteuerung und damit auch für ein adäquates IKS.

2. IKS-Konzept:

Erforderlich ist ein IKS-Konzept, das alle Organisationsbereiche (angepasst an ihr Risikopotenzial) mitumfasst und die Kontrollen in die Verwaltungsführung der Organisation integriert. Interne Kon-

Interne Kontrollsysteme (IKS) – Themenschwerpunkt des RH 2014

trollen sind dabei nicht als ein den Arbeits- und Betriebsabläufen einer Organisation im Sinne eines „Add-On“ hinzugefügter Baustein zu begreifen, sondern als integrativer Bestandteil einer professionellen Verwaltungsführung in die Gesamtstruktur der Organisation einzubetten.

3. Die Grundelemente und Mindestanforderungen eines IKS sind:
 - Prozessbeschreibungen, die für die Hauptprozesse standardisierte Abläufe und klare Verantwortungen definierten;
 - die Dokumentation der Prozesse und Kontrollen, um das Handeln nachvollziehbar und überprüfbar zu machen;
 - Funktionstrennungen, die für relevante und risikogeeignete Maßnahmen gewährleisten, dass Entscheidung, Ausführung und Kontrolle nicht ausschließlich in der Hand einer Person bzw. einer Sub-Organisationseinheit liegen; das Vier-Augen-Prinzip für sensible, insbesondere gebarungsrelevante Vorgänge; sowie Befangenheits- und Unvereinbarkeitsregelungen;
4. Eine Aktualisierung und Weiterentwicklung des IKS im Sinne einer Analyse von und Reaktion auf Mängel und Anpassungsnotwendigkeiten.
5. Die Rolle der Leitungsorgane und Aufsichtsgremien für die Einrichtung und Funktionsfähigkeit des IKS:

Die Grundkonzeption des IKS wie auch die Sicherstellung seiner Funktionsfähigkeit ist eine klare, nicht übertragbare, Verantwortung der Führungsebene. Dem Commitment der Führungsebene und der Vorbildwirkung bei der Einhaltung der Regeln kommt wesentliche Bedeutung zu („tone at the top“).

6. Das IKS ist unter Kosten-Nutzen-Aspekten auszugestalten; die Dichte an Prozessvorgaben und Kontrollelementen ist an den Kriterien Risiko und Zweckmäßigkeit auszurichten.

Der RH traf zu diesen Themen eine Vielzahl von Feststellungen und Empfehlungen. Die Prüfungen im Rahmen des Prüfungsschwerpunkts 2014 gaben einen vertieften Einblick in IKS-bezogene Probleme im öffentlichen Sektor und unterstützten die Verbesserung der Internen Kontrollsysteme, insbesondere im Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung und der öffentlichen Unternehmen:

ad I.

Voraussetzungen und Grundlagen für das IKS**Zielfestlegungen und grundsätzlichen strategischen Festlegungen der Leitungsorgane****Gewährung von Ausgleichszulagen in der Pensionsversicherung, Reihe Bund 2015/9**

Die Verpflichtung zur Einführung eines Internen Kontrollsystems (IKS) bei den Sozialversicherungsträgern gab es nicht. Konzepte, wie ein IKS im Hinblick auf die Besonderheiten der Pensionsversicherungsträger (z.B. mit Rücksicht auf die Selbstverwaltung oder den bestehenden Rechtsschutz) konkret ausgestaltet sein sollte, lagen nicht vor.

Auch konnte weder die PVA noch die SVB — als Grundlage eines IKS — eine Zieldokumentation oder Risikoeinschätzung im Zusammenhang mit der Ausgleichszulage vorlegen. (TZ 17, 20)

E: Es wäre ein IKS im Sinne der sich entwickelnden internationalen Standards einzuführen (TZ 17), insbesondere wären Ziele und Risiken im Zusammenhang mit der Ausgleichszulage auszuarbeiten und deren Erreichung bzw. Vermeidung zu kontrollieren. (TZ 20)

Risikoanalysen**FFG und FWF — Interne Kontrollsysteme, Reihe Bund 2015/7**

Die jährlich adaptierte Risikomatrix der FFG bildete im Zusammenwirken mit den Wirksamkeitsprüfungen der gesetzten Maßnahmen eine taugliche Voraussetzung für ein wirkungsvolles IKS. Auch die Ergänzung der Risikomatrix durch Kontrollprozesse war grundsätzlich zweckmäßig. (TZ 12)

E FWF: Eine Risikoanalyse sollte durchgeführt werden; dabei wäre eine Risikomatrix zu erstellen. (TZ 12, 13, 14)

Internes Kontrollsystem bei Direktvergaben in ausgewählten Ressorts BMVIT und BMWFV, Reihe Bund 2015/6

- Voraussetzung und zentrales Element des IKS ist die Identifikation und Beurteilung allfälliger Risiken. Weder das BMVIT noch das Wirtschaftsressort hatte Risikoanalysen durchgeführt, um Risiken von Beschaffungsvorgängen systematisch zu erfassen und in der Prozessgestaltung entsprechend berücksichtigen und steuern zu können. (TZ 6)
- Direktvergaben gewährleisteten Wettbewerb und Transparenz in deutlich geringerem Maß als öffentliche Ausschreibungen und bergen damit ein erhöhtes Risiko für überbeuerte Beschaffungen, für Korruption und Manipulation. Gerade bei Direktvergaben kommt daher einem adäquaten IKS und der Prüfung der Preisangemessenheit besondere Bedeutung zu. (TZ 3)

E: Im Rahmen von Gesamtrisikoplanungen und IKS-Überlegungen wäre speziell auch auf Vergabeprozesse zu achten; die Vergabeprozesse wären aufbauend auf die im Rahmen der Gebarungsprüfung aufgezeigten Risiken (Intransparenz, Ausschaltung des Wettbewerbs, unzureichender Überblick über marktübliche bzw. marktangemessene Preise) und Schwachstellen im Prozess und die Empfehlungen des RH unter Risikogesichtspunkten weiter zu analysieren und Schwachstellen im IKS zu beseitigen. (TZ 6, 25)

Interne Kontrollsysteme (IKS) – Themenschwerpunkt des RH 2014

Research Center Pharmaceutical Engineering GmbH, Reihe Bund 2015/11

Die Gesellschaft erstellte keine Risikoanalysen für ihre wesentlichen Risikobereiche. Dies bewirkte, dass sie ihre Risiken nicht systematisch ermittelte sowie schriftlich dokumentierte und daher keine adäquate Risikoversorge traf. (TZ 21)

E: Für sämtliche relevante Risikobereiche wären schriftliche Risikoanalysen zu erstellen und ein Risikomanagementsystem zur Abdeckung der kritischen Risiken wäre zu implementieren. (TZ 21)

Flughafen Wien Aktiengesellschaft — Fahrzeugbeschaffungen und Fuhrparkmanagement, Reihe Niederösterreich 2015/2 und Reihe Wien 2015/1

Ein der Größe des Fuhrparks der Flughafen Wien AG angemessenes internes Kontrollsystem war nicht eingerichtet. Der Fuhrpark wurde nicht als eigene Risikokategorie betrachtet. (TZ 33)

E: Bei der Einrichtung von wirksamen Kontrollmaßnahmen für den Bereich Fuhrpark wäre das Risiko von Malversationen mitzubersichtigen, um ein regelkonformes Verhalten (Compliance) sicherzustellen. (TZ 35)

Nationalstiftung für Forschung, Technologie und Entwicklung, Reihe Bund 2014/15

E: Im Zuge der Überarbeitung und dem Ausbau des IKS wären — basierend auf einer umfassenden Risikoanalyse sowie Kosten–Nutzen–Abwägungen — Prozesse und Instrumente zu definieren, die das Erreichen der Organisationsziele trotz interner (z.B. Korruptionsrisiko, Fehlallokationsrisiko) und externer Risiken (z.B. Ausfallsrisiko, Marktrisiko) sicherstellen. (TZ 37)

Verein Schulungszentrum Fohnsdorf, Reihe Bund 2014/10

Eine umfassende Risikoanalyse unterblieb, obwohl mehrere Risikofelder vorhanden waren (Beauftragungen ohne Vergleichsanbote, Abnahme und Abrechnung von Beraterleistungen ohne umfassende Prüfung der Leistung, Bezahlung von unberechtigten Zulagen). (TZ 39)

E: Die Risikoanalyse sollte u.a. die Themen Beauftragung von Bauprojekten und Beratern für Dienstleistungen, Abnahme und Abrechnung von Beraterleistungen, Repräsentationsaufwendungen, Dienstreisen des Geschäftsführers, Bezahlung von unberechtigten Benefits und Zulagen beinhalten. (TZ 39)

Bundesbeschaffung GmbH, Follow–Up Überprüfung, Reihe Bund 2011/8

E: Nach der Risikoeinschätzung der Prozesse im Rahmen des Internen Kontrollsystems wäre auch eine ziffernmäßige Risikobewertung durchzuführen, um zu entscheiden, ob Schritte zur Risikominderung notwendig sind oder ob eine ausreichende Sicherheit bzw. ein akzeptables Restrisiko besteht. (TZ 4)

Stiftung Österreichisches Institut für Schul– und Sportstättenbau, Reihe Bund 2015/16

Das ÖISS führte keine strukturierte Analyse seiner Risiken durch und seine Risikoabschätzungen berücksichtigten beispielsweise nicht Einnahmen– und Liquiditätsrisiken. (TZ 22)

E: In einer Risikoanalyse wären weitere Risiken (insbesondere auch Einnahmen– und Liquiditätsrisiken, Gefährdung der Gemeinnützigkeit) einzubeziehen. (TZ 22)

Verfügbarkeit relevanter Informationen**Research Center Pharmaceutical Engineering GmbH, Reihe Bund 2015/11**

Ohne kennzahlengestütztes Projektcontrollingsystem fehlte eine wesentliche Informationsquelle für die Unternehmenssteuerung. (TZ 17, 18)

E: Zur Steuerung des Unternehmens wäre ein Kennzahlensystem im Controlling (z.B. Erfolgs- und Bilanzkennzahlen, Vertriebskennzahlen) einzuführen und über die Entwicklung dieser Kennzahlen regelmäßig der Geschäftsführung und dem Aufsichtsrat zu berichten. (TZ 18, TZ 20)

Internes Kontrollsystem bei Direktvergaben in ausgewählten Ressorts BMVIT und BMWFW, Reihe Bund 2015/6

Das Fehlen eines Gesamtüberblicks über die Beschaffungsvolumina und ihre Entwicklung je Organisationseinheit, Leistungskategorie/Produktgruppen und Auftragnehmer über die Zeit barg das Risiko, Fehlentwicklungen nicht rechtzeitig zu erkennen. (TZ 6)

Land Salzburg — Finanzielle Lage, Reihe Bund 2013/9

E: Die Controllingtätigkeiten im Finanzmanagement sollten neben der Überwachung der Wirtschaftlichkeit der Finanzgeschäfte und der Aufbereitung von Daten als Grundlage für Handlungsentscheidungen auch die laufende Überprüfung der kritischen Erfolgsfaktoren (z.B. Limite, Handlungsvollmachten, Kontrahentenrisiken) und das Risikocontrolling miteinschließen. (TZ 25)

Vom Controlling wären regelmäßige standardisierte Berichte erstellen zu lassen, um eine Basis für fundierte und situationsgerechte Entscheidungen im Finanzmanagement zu schaffen. Mit dem Berichtswesen sollte sichergestellt werden, dass die relevanten Entscheidungsträger (Finanzreferent, Führungskräfte) über alle für die Planung, Kontrolle und Steuerung der Finanzgeschäfte erforderlichen Informationen zeitgerecht und im erforderlichen Umfang verfügen. (TZ 28)

ad II.

IKS-Konzept, das alle Organisationsbereiche (angepasst an ihr Risikopotenzial) mitumfasst und die Kontrollen in die Verwaltungsführung der Organisation integriert

Gewährung von Ausgleichszulagen in der Pensionsversicherung, Reihe Bund 2015/9

Die Verpflichtung der Verwaltung zur Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit (Art. 126b B-VG) beinhaltet auch die Verpflichtung zur Auseinandersetzung mit Risiken und zur Implementierung risikoorientierter Kontrollmechanismen. (TZ 17)

E: Es wäre ein IKS im Sinne der sich entwickelnden internationalen Standards einzuführen (TZ 17)

Interne Kontrollsysteme (IKS) – Themenschwerpunkt des RH 2014

Land Salzburg — Finanzielle Lage, Reihe Bund 2013/9

Das Management des Landes Salzburg nahm seine Kontroll- und Aufsichtsverantwortung nicht ausreichend wahr. Im Finanzmanagement und in der Buchhaltung des Landes Salzburg war kein wirksames, effizientes und umfassendes Internes Kontrollsystem eingerichtet. Die gängigen Prinzipien des Internen Kontrollsystems — Transparenz, Kontrollautomatik, Vier-Augen-Prinzip, Funktionstrennung sowie Mindestinformation — waren nicht sichergestellt. Die festgestellten Schwachstellen und Kontrolllücken — insbesondere im Bereich des Internen Kontrollsystems — begünstigten letztendlich jene Vorfälle, die Gegenstand der parlamentarischen und gerichtlichen Untersuchungen sind.

E: Im Finanzmanagement und in der Landesbuchhaltung wäre umgehend ein Internes Kontrollsystem (IKS) aufzubauen. Neben Prozessbeschreibungen für alle wesentlichen Abläufe sollte dieses ein abgestimmtes Kontrollverfahren für alle Ebenen sowie alle Arbeits- und Betriebsabläufe der Finanzabteilung beinhalten, wobei die Durchführung der vorgesehenen Kontrollschritte entsprechend zu dokumentieren wäre. Auch das Prinzip der Transparenz, das Vier-Augen-Prinzip und die Prinzipien der Funktionstrennung sowie der Mindestinformation wären durchgehend zu berücksichtigen. (TZ 13)

Bundesanstalt Statistik Austria Reihe Bund 2007/10; Follow-Up-Überprüfung, Reihe Bund 2010/4

Erforderlich ist ein das gesamte Unternehmen umfassendes und entsprechend dokumentiertes Internes Kontrollsystem; auf individuelle Kontrollmaßnahmen im Bereich des Rechnungswesens konzentrierte Maßnahmen reichen nicht aus. (TZ 29)

ad III.

Grundelemente und Mindestanforderungen eines IKS

Prozessbeschreibungen

Verein Schulungszentrum Fohnsdorf, Reihe Bund 2014/10

E: Das IKS wäre um grafische Prozessbeschreibungen mit farblich hervorgehobenen Kontrollschritten und mit konkreten Anknüpfungspunkten an das Organigramm zu erweitern. (TZ 38, 40, 41)

FFG und FWF — Interne Kontrollsysteme, Reihe Bund 2015/7

E: Prozesslandkarten und Prozessbeschreibungen mit klar festgelegten Zuständigkeiten und integrierten Kontrollmechanismen wären zu erarbeiten; bestehende Prozessbeschreibungen und mitgeltenden Dokumente wären auf Aktualität, Kohärenz und besserer Übersichtlichkeit zu überprüfen. (TZ 21 u.a.)

Stiftung Österreichisches Institut für Schul- und Sportstättenbau, Reihe Bund 2015/16

Das Interne Kontrollsystem des ÖISS und das Bewusstsein für die Notwendigkeit von Kontrollschritten bei der Verwaltung von Fremdvermögen war nicht ausreichend (z.B. Nichteinbindung des Kuratoriums in allen Bezugsangelegenheiten, Fehlen wesentlicher Prozessbeschreibungen, nicht hinreichende Vorschreibung grundlegender Kontrollaktivitäten und nicht ausreichende Dokumentation gesetzter Kontrollschritte). (TZ 23)

E: Im ÖISS wäre das Interne Kontrollsystem zu optimieren, insbesondere wären

- die Zuständigkeit des Kuratoriums für die Festsetzung von Bezügen und den Abschluss von Zusatz- bzw. Sondervereinbarungen einzuhalten,
- das Bewusstsein für die Notwendigkeit von Kontrollschritten zu erhöhen,
- Kontrollen ausreichend zu dokumentieren,
- Verantwortungen, Kompetenzen und Prozessbeschreibungen wesentlicher Abläufe schriftlich festzulegen,
- Approbationsprozesse nachvollziehbar zu gestalten,
- eine Funktionstrennung zwischen bzw. Kontrollen hinsichtlich auszahlender und buchender Stelle vorzusehen. (TZ 23)

Familie & Beruf Management GmbH, Reihe Bund 2014/11

Es waren weder wesentliche interne Prozessabläufe (z.B. Förderungsvergabe und –abwicklung, Verrechnung und Eintreibung von Erlösen) schriftlich festgelegt noch waren das Vier-Augen-Prinzip und das Prinzip der Funktionstrennung konsequent verankert. (TZ 28)

E: Es wäre ein adäquates IKS einzurichten. Dazu wären insbesondere Prozessbeschreibungen mit Kontrollelementen für die wesentlichen Abläufe zu erarbeiten, bei gebarungsrelevanten Abläufen das Vier-Augen-Prinzip einzuhalten, Kontrollschritte vorzusehen und deren Durchführung zu dokumentieren und für eine zweckmäßige Dokumentation sowie Kostentransparenz zu sorgen. (TZ 28)

Bundesanstalt Statistik Austria Reihe Bund 2007/10; Follow-Up-Überprüfung, Reihe Bund 2010/4

Prozessbeschreibungen stellen die erforderliche Basis für die Implementierung eines Internen Kontrollsystems dar. (TZ 8 Follow-up)

**Funktionstrennung,
Befangenheits-/Unvereinbarkeitsregelungen****Gewährung von Ausgleichszulagen in der Pensionsversicherung, Reihe Bund 2015/9**

Die Aufbauorganisation der PVA und SVB war infolge der Funktionstrennung zwischen Sachbearbeitung und Prüfung sowie der Trennung der Sachentscheidung von der Verbuchung bzw. Auszahlung grundsätzlich geeignet, eine korrekte Vollziehung der Ausgleichszulage sicherzustellen. (TZ 18)

Internes Kontrollsystem bei Direktvergaben in ausgewählten Ressorts BMVIT und BMWFW, Reihe Bund 2015/6

Die grundsätzlich dezentrale Beschaffungsorganisation der beiden Ressorts hatte zur Folge, dass keine systematische organisatorische und funktionale Trennung zwischen Bedarfsanforderung, Bestellung und Leistungsabnahme gegeben war. (TZ 11)

E: Im Sinne des Prinzips einer funktionellen Trennung von Bedarfsanforderung, Bestellung und Leistungsabnahme im Beschaffungsprozess wäre eine Prozessgestaltung sicherzustellen, die gewährleistet, dass die Entscheidungen im Beschaffungsprozess nicht ausschließlich in der Hand einer Person/einer Sub-Organisationseinheit liegen. (TZ 11)

Interne Kontrollsysteme (IKS) – Themenschwerpunkt des RH 2014

Research Center Pharmaceutical Engineering GmbH, Reihe Bund 2015/11

E: Eine umfassende Compliance-Richtlinie wäre umgehend in Geltung zu setzen, um z.B. allfällige Unvereinbarkeiten bzw. Geschenkkannnahmen zu verhindern und gesetzeskonformes Handeln sicherzustellen. (TZ 23)

Flughafen Wien Aktiengesellschaft — Fahrzeugbeschaffungen und Fuhrparkmanagement, Reihe Niederösterreich 2015/2 und Reihe Wien 2015/1

Aufgrund von mangelnder Funktionstrennung zwischen Prozessdurchführendem und Kontrollausübendem bestand ein Kontrolldefizit innerhalb des IKS für Beschaffungen der Flughafen Wien AG. (TZ 10)

E: Für eine klare Funktionstrennung zwischen Prozessdurchführendem und Kontrollausübendem wäre zu sorgen. (TZ 10)

Vier-Augenprinzip für sensible Entscheidungen

Gewährung von Ausgleichszulagen in der Pensionsversicherung, Reihe Bund 2015/9

Die PVA unterzog einen wesentlich höheren Anteil der Erledigungen einer Überprüfung nach dem Vier-Augen-Prinzip als die SVB: die PVA rd. 75 % der Fälle, die SVB rd. 50 % der Fälle. Die Quote der dabei festgestellten Fehler betrug bei der PVA rd. 11 %, bei der SVB rd. 22 %. Kritisch hervorzuheben war, dass die SVB trotz rund doppelt so hoher Fehlerquote nur halb so viele Fälle (nach Fallzahlen) einer Prüfung unterzog wie die PVA. (TZ 21)

Research Center Pharmaceutical Engineering GmbH, Reihe Bund 2015/11

E: Das Vier-Augen-Prinzip für sämtliche finanzielle Transaktionen wäre einzuführen, Veranlagungsrichtlinien für Bankguthaben zu erstellen und letztere durch den Aufsichtsrat zu genehmigen. (TZ 22)

BH Melk, St. Johann im Pongau und St. Veit an der Glan, Reihe NÖ 2012/3; Reihe Salzburg 2012/5; Reihe Kärnten 2012/2

E: Für bedeutende und gebärungsrelevante Vorgänge ist das Vier-Augen-Prinzip sicherzustellen. (TZ 41)

Prüfroutinen

Magistrat der Stadt Salzburg: Kontrollsystem — Personalverwaltung, Reihe Salzburg 2010/3

– In den IT-Systemen waren keine automatisiert ablaufenden Prüfungsroutinen integriert, welche grundsätzlich unzulässige Auszahlungen aufzeigen hätten können. (TZ 19)

– Das Vier-Augen-Prinzip war nach der Soll-Konzeption des IKS in einzuhalten. Die entsprechenden organisatorischen Voraussetzungen zur Funktionstrennung, wie etwa klare Zuständigkeitsverteilungen, lagen vor. Die tatsächliche Durchführung der vorgeschriebenen Kontrollen, beispielsweise durch zwingend vorgesehene Freigaben, war jedoch in den IT-Systemen technisch nicht umgesetzt. (TZ 24)

E: Es wären automatisierte Prüfroutinen zu integrieren bzw. einen regelmäßigen, standardisierten elektronischen Abgleich der Personalstammdaten zwischen den angewandten Systemen vorzusehen, um Abweichungen oder Fehleintragungen zeitnah aufdecken und allenfalls korrigieren zu können. (TZ 19)

Zugangsbeschränkungen**Internes Kontrollsystem in der Haushaltsverrechnung des Bundes; Follow-Up-Überprüfung, Reihe Bund 2015/14**

Nicht umgesetzt war die Verankerung des Prinzips der minimalen Rechte in den haushaltsrechtlichen Bestimmungen des Bundes, das heißt die Beschränkung von Berechtigungen der Mitarbeiter auf das zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderliche Maß.

E: Die haushaltsrechtlichen Bestimmungen wären um das Prinzip der minimalen Rechte zu ergänzen, damit auch dieses wesentliche Prinzip des Internen Kontrollsystems im Haushaltsrecht verankert ist. (TZ 11)

Aufbauend auf der Risikoanalyse wäre ein rollenbasiertes Berechtigungskonzept zu erstellen. (TZ 12)

Die Zeichnungsberechtigungen für den Zahlungsverkehr mit Kreditinstituten wären regelmäßig zu überprüfen und die Anzahl wäre möglichst gering zu halten. (TZ 10)

Dokumentation der Prozesse und Kontrollen**Justizbetreuungsagentur, Reihe Bund 2014/7**

E: Die im IKS-Konzept vorgesehenen Kontrollen wären tatsächlich vorzunehmen und zu dokumentieren. Darauf basierend sollte das IKS-Konzept evaluiert und — auch im Hinblick auf den erfolgten Ausbau der Personalbereitstellungsbereiche — angepasst werden. (TZ 31)

Gewährung von Ausgleichszulagen in der Pensionsversicherung, Reihe Bund 2015/9

Die Nachvollziehbarkeit des Entscheidungsprozesses war — insbesondere für externe Überprüfungen — durch die Dokumentation in unterschiedlichen Medien (Papierakten, einem elektronischen Archivierungssystem und einer an der Zahlung orientierten Applikation) erschwert. (TZ 18, 19, 21)

Internes Kontrollsystem bei Direktvergaben in ausgewählten Ressorts BMVIT und BMWFW, Reihe Bund 2015/6

Der RH kritisierte Mängel in der Dokumentation; Verzögerungen und Lücken in der Veraktung wichtiger Dokumente (z.B. von unterschriebenen Verträgen, erbrachten Leistungen, Rechnungen) bargen das Risiko, die Nachvollziehbarkeit, Überprüfbarkeit und insbesondere die Sicherung der rechtlichen Position des Bundes im Streitfall zu beeinträchtigen.

E: Aus Gründen der Rechtssicherheit und Transparenz wäre auf eine genaue und zeitnahe Dokumentation der unterschriebenen Verträge und der erbrachten Leistungen zu achten. (TZ 16)

Magistrat der Stadt Salzburg: Kontrollsystem — Personalverwaltung, Reihe Salzburg 2010/3

E: Die Vornahme von in Ablaufprozessen vorgesehenen Kontrollschritten sollte schriftlich erfolgen und dokumentiert werden. (TZ 30, 31, 33)

ad. IV.**Aktualisierung und Weiterentwicklung des IKS****Evaluierung des IKS****FFG und FWF — Interne Kontrollsysteme, Reihe Bund 2015/7**

E: Das IKS wäre regelmäßig zu prüfen, um seine Wirksamkeit und Funktionsfähigkeit sicherzustellen; durch Follow-up-Überprüfungen wäre die Umsetzung der daraus gewonnenen Empfehlungen zu überwachen. (TZ 34ff)

Interne Kontrollsysteme (IKS) – Themenschwerpunkt des RH 2014

Gewährung von Ausgleichszulagen in der Pensionsversicherung, Reihe Bund 2015/9

E: Durch eine regelmäßige Evaluierung wäre sicherzustellen, ob das bestehende Prüf- und Freigabewesen die Risiken effektiv adressiert. (TZ 22)

Österreichische Nationalbank — Gold- und Pensionsreserven, Jubiläumsfonds sowie Sozialleistungen, Reihe Bund 2015/3

E: Inhalte von Direktoriumsbeschlüssen sollten künftig zeitnah in die Arbeitsanweisungen eingearbeitet werden, um das Risiko der Durchführung von Transaktionen, die nicht den internen Vorgaben entsprechen, zu minimieren. (TZ 9)

Rolle der IR für die Funktionsfähigkeit des IKS

Internes Kontrollsystem bei Direktvergaben in ausgewählten Ressorts BMVIT und BMFWF, Reihe Bund 2015/6

Der Internen Revision kommt aufgrund ihres Detaileinblicks in die Abläufe des Ressorts bei der Kontrolle und Berichterstattung betreffend den IKS-Status des Ressorts eine bedeutende Rolle zu. (TZ 24)

E: Die Internen Revisionen sollten in regelmäßigen Abständen im Rahmen der nachprüfenden Kontrolle systematische Überprüfungen von Vergabevorgängen durchführen, um allfällige Schwachstellen und Fehlentwicklungen bei Beschaffungsprozessen zeitnah zu identifizieren. (TZ 24)

Schieneinfrastruktur-Dienstleistungsgesellschaft mbH (SCHIG) — Aufgabenübertragung durch das BMVIT, Reihe Bund 2015/15

E: Die Ergebnisse des Risikomanagements sollten in Zukunft stärker mit der Prüfungsplanung der Internen Revision verschränkt werden. (TZ 34)

FFG und FWF — Interne Kontrollsysteme, Reihe Bund 2015/7

Der RH kritisierte die Verlagerung von Ressourcen der Internen Revision zu revisionsfremden Aufgaben (Projektleitung) und verwies in diesem Zusammenhang auf seine Empfehlung, die Einbindung der Internen Revision in operative Projekte in Hinsicht auf entstehende Unvereinbarkeiten zu begrenzen. (TZ 10)

E: Die Betrauung der Internen Revision mit zusätzlichen, nicht in ihre Aufgaben fallenden Tätigkeiten wäre zu vermeiden und damit das IKS insgesamt zu stärken. (TZ 10)

Flughafen Wien Aktiengesellschaft — Fahrzeugbeschaffungen und Fuhrparkmanagement, Reihe Niederösterreich 2015/2 und Reihe Wien 2015/1

Die Interne Revision der Flughafen Wien AG hatte in einem Prüfbericht aus dem Jahr 2013 bereits auf Mängel im Beschaffungsprozess hingewiesen, ohne dass dies zu einer Verbesserung der IKS-Kontrollmaßnahmen führte. (TZ 10)

E: Die Risikobewertung bezüglich Fuhrpark zu evaluieren und entsprechende IKS-Kontrollmaßnahmen einzurichten. (TZ 33)

ad V.

Rolle der Leitungsorgane für die Gestaltung und Funktionsfähigkeit des IKS

Rolle des Vorstands und Rolle der Aufsichtsgremien für die Gestaltung und Funktionsfähigkeit des IKS

Gewährung von Ausgleichszulagen in der Pensionsversicherung, Reihe Bund 2015/9

- Die Ergebnisse der internen Kontrollen (zB Prüfquoten, Fehlerquoten, Effektivität der Prüfungen etc.) wurden zwar innerhalb des Büros, aber nicht im Vorstand bzw. der Kontrollversammlung behandelt.
- Im Hinblick auf das hohe Gebarungsvolumen war es notwendig, den Vorstand bzw. die Kontrollversammlung regelmäßig bei der Gestaltung des IKS und der Überprüfung von dessen Effektivität zu befassen.

(TZ 18)

E: Der Vorstand hätte insbesondere die Aufgabe, bei der Definition der Organisationsziele und –risiken und der Kontrolle der Wirksamkeit des IKS strategische Vorgaben zu machen.

(TZ 18)

FFG und FWF — Interne Kontrollsysteme, Reihe Bund 2015/7

- Die Einrichtung eines Aufsichtsrats und eines Bilanz/Finanzausschusses sowie eines geschäftsordnungsmäßig festgelegten Genehmigungsvorbehalts für bestimmte wirtschaftlich bedeutsame Geschäfte waren grundlegende und wichtige IKS-Elemente. (TZ 4)
- Da die Abwicklung von bestimmten Geschäften im FWF zumindest unterjährig weder dem Aufsichtsrat noch der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis gelangen konnte, bestand in diesem Bereich eine IKS-relevante Regelungslücke. (TZ 4)

Problematik des Management-Overrides, dh die Bedeutung der Beachtung der Regelwerke im Top-Management

Internes Kontrollsystem bei Direktvergaben in ausgewählten Ressorts BMVIT und BMWFW, Reihe Bund 2015/6

Der RH kritisierte die problematische Auftragsabwicklung und unzureichende Dokumentation der Entscheidungsgründe. Er wies daraufhin, dass für eine angemessene Compliance- und Kontrollkulturesenziell ist, dass auch die Ressortspitze inhaltliche und ablauftechnische Vorgaben mitbedenkt. (TZ 21)

Bedeutung der Kenntnis und des Verständnisses der Anwender für die Prozesse und Kontrollschritte

Internes Kontrollsystem bei Direktvergaben in ausgewählten Ressorts BMVIT und BMWFW, Reihe Bund 2015/6

Der RH wies darauf hin, dass der Kommunikation relevanter Informationen in IKS-Standards wesentliche Bedeutung beigemessen wird. (TZ 14)

ad VI.

Kosten-Nutzen-Aspekte bei der Ausgestaltung des IKS

Gewährung von Ausgleichszulagen in der Pensionsversicherung, Reihe Bund 2015/9

- Eine Kosten-Nutzen-Rechnung der unterschiedlichen Kontrollmechanismen gab es nicht.
- Positiv war anzumerken, dass die SVB mit der Prüfung relativ weniger Fälle ein relativ hohes Gebarungsvolumen erfasste.

(TZ 21)

**Interne Kontrollsysteme (IKS) –
Themenschwerpunkt des RH 2014**

FFG und FWF — Interne Kontrollsysteme, Reihe Bund 2015/7

Bezüglich des FWF wies der RH hingegen kritisch darauf hin, dass die derzeit geltenden Organisationsvorschriften des FTFG in einigen Bereichen überaus komplex und daher geeignet waren, Abläufe im FWF tendenziell zu verlangsamen. (TZ 4)

E: Die durchgeführten Kontrolltätigkeiten wären hinsichtlich ihres Nutzens zu evaluieren. (TZ 36)

Rechnungshof prüfte Medientransparenz

Prüfungsfeld und -tätigkeit

Im Jahr 2012 traten das Bundesverfassungsgesetz zur Medientranparenz sowie das Medientransparenzgesetz in Kraft. Seitdem haben alle Rechtsträger, die der Kontrolle des RH unterliegen, quartalsweise die Ausgaben für Medienkooperationen und Werbung sowie für Förderungen an Medieninhaber der Kommunikationsbehörde KommAustria zu melden.

In diesem Zusammenhang verpflichtete der Gesetzgeber den RH mit der Sonderaufgabe, halbjährlich eine aktualisierte Liste der seiner Kontrolle unterliegenden Rechtsträger der KommAustria zu übermitteln. Zu diesen Rechtsträgern zählen

- die Bundesministerien,
- die Landesverwaltungen,
- die Gemeinden mit mindestens 10.000 Einwohnern,
- die Gemeindeverbände,
- die Träger der Sozialversicherung,
- jene Unternehmen, an denen der Bund, die Bundesländer oder Gemeinden mit mindestens 50 Prozent beteiligt sind bzw. von diesen Gebietskörperschaften im Sinne des Art. 126b Abs. 2 B-VG beherrscht werden sowie
- die der RH-Kontrolle unterliegenden Stiftungen, Fonds und Anstalten.

Diese aktuell 5.736 Rechtsträger umfassende Liste ist auf der Homepage des RH <http://www.rechnungshof.gv.at/beratung/pruefobjekte.html> veröffentlicht. Sie ist die Grundlage für die Meldungen an die KommAustria, die ihrerseits die quartalsweisen Meldungen auf ihrer Homepage <https://www.rtr.at/de/m/Medientransparenz> veröffentlicht.

Für den RH eröffnete sich mit dem Inkrafttreten des Medientransparenzgesetzes auch ein neues Prüfungsfeld. Seit Herbst 2013 überprüfte der RH die Umsetzung des Medientransparenzgesetzes bei insgesamt acht Rechtsträgern:

Rechnungshof prüfte Medientransparenz

- Stadt Graz (Reihe Steiermark 2014/4),
- Land Kärnten (Reihe Kärnten 2014/5),
- Land Tirol (Reihe Tirol 2014/5),
- MuseumsQuartier Errichtungs- und Betriebsgesellschaft (Reihe Bund 2015/3 und Reihe Wien 2015/2),
- Bundesimmobiliengesellschaft (Reihe Bund 2015/8),
- Allgemeine Unfallversicherungsanstalt (AUVA; Reihe Bund 2015/12),
- Niederösterreichische Landeskliniken-Holding (Reihe Niederösterreich 2015/9) sowie
- BMFJ (Reihe Bund 2015/17).

Ziel dieser Gebarungsüberprüfungen war es, die Vollständigkeit und Richtigkeit der Meldungen betreffend Medienkooperationen und Werbeaufträge sowie Förderungen an Medieninhaber zu beurteilen. Weiters überprüfte der RH die Erfüllung der Meldepflichten und die Einhaltung der inhaltlichen Anforderungen des Medientransparenzgesetzes. Schließlich zeigte der RH auch allfällige Probleme bei der Anwendung dieses Gesetzes auf.

Aufgrund der gewählten gesetzlichen Konstruktion zur Förderung der Transparenz bei Medienkooperationen sowie bei der Erteilung von Werbeaufträgen und Förderungen an Medieninhaber eines periodischen Druckwerks oder eines periodischen elektronischen Mediums waren ein Bundesverfassungsgesetz, ein Bundesgesetz sowie für den Bund und jedes Bundesland je eine Richtlinie, somit zehn Richtlinien, erforderlich. Durch die Regelung im Verfassungsrang hätte die zweckmäßige Möglichkeit bestanden, eine einheitliche Vorgehensweise für den Bund und die Länder zu schaffen. Diese Gelegenheit einer Vereinfachung blieb ungenützt.

Erfüllung der Meldepflichten nach dem Medientransparenzgesetz

Vollständigkeit der Meldungen

Die Vollständigkeit der Meldungen nach dem Medientransparenzgesetz ist dann gegeben, wenn der Rechtsträger unter Beachtung der Bagatellgrenze von 5.000 EUR

- für Werbeaufträge und Medienkooperationen quartalsweise die Namen der beauftragten periodischen Medien sowie die Gesamthöhe des diesen zufließenden Nettoentgelts und
- bei Förderungen die Namen der Förderungsempfänger sowie die Gesamthöhe des diesen tatsächlich zufließenden Förderentgelten

gesondert bekanntgibt.

Die bisherigen Prüfungen ergaben, dass bis auf die Bundesimmobilienengesellschaft und die Niederösterreichischen Landeskliniken-Holding alle überprüften Rechtsträger Probleme bei der Vollständigkeit der Meldungen an die KommAustria hatten.

Ursächlich für die Unvollständigkeit von Quartalsmeldungen des BMFJ, des Landes Tirol, des Landes Kärnten, der Stadt Graz und der MuseumsQuartier Errichtungs- und Betriebsgesellschaft waren die Kontrolldefizite, die durch fehlende bzw. nicht hinreichende organisatorische Implementierung der Angelegenheiten der Medientransparenz bedingt waren. Diese führten dazu, dass Medien- bzw. Förderungsmeldungen unterblieben. Bei der AUVA, die zwei in ihrem Auftrag hergestellte periodische Medien in Höhe von insgesamt rd. 1,8 Mio. EUR nicht meldete, waren alle Quartalsmeldungen des überprüften Zeitraums unvollständig.

Richtigkeit
der Meldungen

Die Rechtsträger haben neben der Verpflichtung zur vollständigen Meldung die Werbeaufträge und Medienkooperationen überdies auch

- betraglich richtig (Nettoentgeltsgebot),
- sachlich richtig (periodisches Medium) sowie
- zeitlich richtig (nach ihrem Erscheinungsdatum)

zuzuordnen. Bei Förderungen ist die Zuordnung eines Förderungsbetrags an einen Medieninhaber dann sachlich richtig, wenn mit ihm die inhaltliche Gestaltung, Produktion oder Verbreitung eines periodischen Mediums des Medieninhabers gefördert worden. Maßgeblich für die zeitlich richtige Zuordnung einer Förderung ist das Datum ihrer Zusage.

Die bisherigen Prüfungen ergaben, dass bis auf die Bundesimmobilienengesellschaft alle überprüften Rechtsträger aufgrund der bereits dargestellten organisationsbedingten Kontrolldefizite Probleme bei der betrag-

Rechnungshof prüfte Medientransparenz

lichen, sachlichen oder zeitlichen Richtigkeit der Meldungen an die KommAustria hatten:

So waren bei der Stadt Graz 24 von 30 Meldungen betreffend Werbeaufträge und Medienkooperationen u.a. deshalb unrichtig, weil die Stadt mehrfach keine Nettobeträge bekanntgab, Werbemaßnahmen zeitlich unrichtig zuordnete und Veranstaltungsförderungen sachlich unrichtig als Werbeaufträge meldete. Von sechs gemeldeten Förderungen war **überdies** eine deshalb sachlich unrichtig, weil ein Medieninhaber eines nichtperiodischen Mediums gefördert wurde.

Beim Land Kärnten kamen unrichtige betragliche Meldungen durch Eingabefehler hinsichtlich der zeitlichen Zuordnung von Leistungen aus Werbemaßnahmen oder durch Rechenfehler zustande. Weiters wurden Sponsoringbeträge für die inhaltliche Gestaltung und Ausstrahlung bzw. Verbreitung periodischer Medien unrichtigerweise als Entgelte für Werbemaßnahmen und nicht als Förderungen gemeldet.

Unrichtige Meldungen des Landes Tirol kamen durch die Nichteinhaltung des Nettoentgeltgebots, interne Falschmeldungen, unrichtige Zuordnung von Werbeaufträgen zum jeweiligen Medium bzw. durch eine Doppelberücksichtigung von Werbeaufträgen in der Medienmeldung zustande.

Die MuseumsQuartier Errichtungs- und Betriebsgesellschaft gab im gesamten überprüften Zeitraum betraglich und sachlich unrichtige Meldungen ab. Ursächlich dafür waren individuelle Bearbeitungs- und Berechnungsfehler. Diese entstanden durch

- die Nichtberücksichtigung einzelner Werbeaufträge oder Gegengeschäftsanteile bei Werbemaßnahmen,
- das Heranziehen nicht aktualisierter Prognosekosten für Werbemaßnahmen in den Mediaplänen statt der tatsächlich verrechneten Kosten sowie
- die Nichteinhaltung des Nettoentgeltgebots durch einzelne oder kombinierte Zurechnung von Skonti, Rabatten, Werbeabgaben, Preisnachlässen oder Gutschriften.

Meldungen der AUVA waren sachlich und betraglich unrichtig, weil zwei periodisch erscheinende Medien als ein Medium gemeldet wurden. Bei richtiger Meldung wäre der Teilbetrag für ein Medium unter die Bagatellgrenze gefallen. Meldungen waren auch zeitlich und betrag-

lich unrichtig, weil die AUVA einzelne TV-Sendebeiträge zwei Quartalen zuordnete.

Sachlich, zeitlich und betraglich unrichtige Meldungen der NÖ Landeskliniken-Holding kamen durch unrichtige Zuordnung von Werbemaßnahmen sowie durch Verstöße gegen das Nettobetragsprinzip zustande, die jedoch im Wesentlichen zu erhöhten Meldungen führten.

Der RH zeigte im Zuge der Überprüfung der AUVA und der NÖ Landeskliniken-Holding Auslegungsprobleme hinsichtlich der zeitlich richtigen Meldung von Online-Werbemaßnahmen auf, die mehrfach und quartalsübergreifend erscheinen sollen. Während die KommAustria der AUVA noch die Rechtsauskunft erteilte, dass eine derartige Werbemaßnahme einmalig – und zwar mit dem Gesamtbetrag zum Erstveröffentlichungszeitpunkt – zu melden sei, vertrat sie gegenüber der NÖ Landeskliniken-Holding hingegen die Auffassung, dass die einzelnen Veröffentlichungen einer solchen Werbemaßnahme zeitlich und betraglich auf die Quartale aufzuteilen sind. Der RH wies die KommAustria auf ihre unterschiedlichen Rechtsmeinungen zu vergleichbaren Sachverhalten hin und vertrat die Ansicht, dass derartige Werbemaßnahmen richtigerweise quartalsmäßig zuzuordnen seien. Er empfahl daher der KommAustria, die FAQs auf ihre Homepage dahingehend zu ergänzen.

Das BMFJ gab alle Werbemaßnahmen des BMFJ im überprüften Zeitraum richtig bekannt. Die Bekanntgabe von Förderungen war in drei Quartalen des überprüften Zeitraums insbesondere wegen der Berücksichtigung nichtperiodischer Medien bzw. falscher Beträge unrichtig, führten jedoch – wie bei der NÖ Landeskliniken-Holding – im Wesentlichen zu erhöhten Meldungen.

Diese „erhöhten“ Meldungen sind auch nach Ansicht des Bundesverwaltungsgerichts unrichtig, weil den gemeldeten Beträgen keine bekanntgabepflichtigen Sachverhalte zu Grunde liegen. Durch diese verzerrte Darstellung der erteilten Aufträge wird der Zweck des Gesetzes, umfassende Transparenz bei Werbeaufträgen, Medienkooperationen und Förderungen zu erreichen, vereitelt. (BVwG am 23.02.2015, GZ W194 2007704-1/6E)

Rechnungshof prüfte Medientransparenz

Einhaltung der inhaltlichen Vorgaben des Medientransparenzrechts

In den acht durchgeführten Prüfungen zeigte der RH eine Reihe von Verstößen gegen die Verpflichtung, entgeltliche Werbeeinschaltungen als solche zu kennzeichnen, auf, weiters von Verstößen gegen das Sachlichkeitsgebot sowie gegen das sogenannte Hinweis- und Kopfverbot.

Kennzeichnung von Werbemaßnahmen

In den zehn Medientransparenz-Richtlinien ist gleichlautend vorgesehen, dass bei der Beauftragung einer entgeltlichen Veröffentlichung der Auftragnehmer vertraglich dazu zu verpflichten ist, eine eindeutige Kennzeichnung vorzunehmen. Weiters sind Veröffentlichungen in Radio- und Fernsehprogrammen sowie in Sendungen von Abrufdiensten mit den Worten „entgeltliche Einschaltung des/der“ bzw. „eine entgeltliche Information des/der“ oder „bezahlte Anzeige des/der“ jeweils unter Beifügung der Bezeichnung des Organs des betreffenden Rechtsträgers oder eines dieses eindeutig identifizierbaren Logos zu kennzeichnen. Veröffentlichungen in einem periodischen Druckwerk, einem wiederkehrenden elektronischen Medium oder auf einer Website sind die Worte „entgeltliche Einschaltung“ oder „bezahlte Anzeige“ deutlich sichtbar beizufügen.

Die durchgeführten Gebarungsüberprüfungen des RH zeigten, dass nur die Werbemaßnahmen des BMFJ aufgrund der dokumentierten vertraglichen Kennzeichnungsverpflichtung richtig als solche gekennzeichnet waren. Alle übrigen vom RH geprüften Rechtsträger hielten die Kennzeichnungspflicht überwiegend nicht oder nur unvollständig ein. Davon verstießen das Land Tirol, die AUVA und die NÖ Landeskliniken-Holding bei rd. 75 % sowie das Land Kärnten bei nahezu 100 % der Werbemaßnahmen gegen die Kennzeichnungspflicht.

Sachlichkeitsgebot

Das Medientransparenzrecht regelt, dass audiovisuelle Kommunikation und entgeltliche Veröffentlichungen ausschließlich der Deckung eines konkreten Informationsbedürfnisses der Allgemeinheit zu dienen haben, das in einem inhaltlichen Zusammenhang mit dem Wirkungsbereich des jeweiligen Rechtsträgers steht. Darunter fallen insbesondere Informationen zur Rechtslage sowie Handlungs- oder Verhaltensempfehlungen und Sachinformationen. Audiovisuelle Kommunikation oder entgeltliche Veröffentlichungen, die keinen konkreten Bezug zur Deckung eines Informationsbedürfnisses aufweisen und ausschließlich oder teilweise lediglich der Vermarktung der Tätigkeit des Rechtsträgers dienen, sind unzulässig (sogenanntes Sachlichkeitsgebot).

Der RH zeigte in seinen Gebarungsüberprüfungen auf, dass einige Werbemaßnahmen der Stadt Graz und des Landes Kärnten keinen konkreten Bezug zur Deckung eines Informationsbedürfnisses der All-

gemeinheit hatten und somit nicht ausschließlich Sachinformation enthielten.

Das BMFJ hielt im überprüften Zeitraum zwar die formalen Kriterien des Medientransparenzgesetzes im Hinblick auf das Sachlichkeitsgebot ein, veranlasste jedoch zusätzliche aufwendige Werbemaßnahmen zu medial bereits stark besetzten Themen. Der RH verwies bezugnehmend auf seinen Bericht betreffend die Öffentlichkeitsarbeit im BMLFUW (Reihe Bund 2013/4, TZ 8) darauf, Printmedien primär durch Presseausendungen und Pressekonferenzen dazu anzuregen, von sich aus über Tätigkeiten des Ministeriums zu berichten. Erst wenn darüber hinaus noch ein Bedarf an weiterer Sachinformation der Öffentlichkeit besteht, sollten auch entgeltliche Schaltungen in Printmedien in Erwägung gezogen werden.

Die Werbemaßnahmen der übrigen überprüften Rechtsträger enthielten ausschließlich Sachinformation.

Hinweis- bzw.
Kopfverbot

Das gesetzliche Hinweis- bzw. Kopfverbot galt für alle acht vom RH überprüften Rechtsträger. Danach ist es untersagt, in audiovisueller kommerzieller Kommunikation oder entgeltlichen Veröffentlichungen auf oberste Organe im Sinne von Art. 19 B-VG hinzuweisen bzw. diese bildlich darzustellen.

Der RH zeigte in seinen Gebarungüberprüfungen auf, dass das Land Tirol, die MuseumsQuartier Errichtungs- und Betriebsgesellschaft, die NÖ Landeskliniken-Holding und das BMFJ das Hinweis- bzw. Kopfverbot bei entgeltlichen Werbemaßnahmen beachteten. Die Stadt Graz, das Land Kärnten, die Bundesimmobiliengesellschaft und die AUVA verstießen bei einzelnen Werbeeinschaltungen gegen dieses Verbot.

Weiters legte der RH bei zwei überprüften Rechtsträgern auch Vorgangsweisen offen, durch die nicht nur die Bekanntgabepflicht, sondern auch die inhaltlichen Vorgaben, wie das Sachlichkeitsgebot oder das Hinweis- bzw. das Kopfverbot, rechtlich zulässig umgangen wurden:

Die NÖ Landeskliniken-Holding übernahm nur fünf Tage vor Inkrafttreten des Medientransparenzgesetzes die Medieninhaberschaft bei beiden von ihr an Verlage in Auftrag gegebenen Magazine. Dadurch schieden diese als rechtsträgereigene Magazine aus dem Anwendungsbereich des Medientransparenzgesetzes aus. Daher musste die NÖ Landeskliniken-Holding der Intention des Gesetzgebers, umfassende Transparenz bei entgeltlichen Veröffentlichungen herbeizuführen, bei beiden Magazinen nicht entsprechen.

Die Bundesimmobiliengesellschaft als Medieninhaberin eines periodischen Magazins legte im Rahmen einer Versandkooperation mit einem Medieninhaber ihr Magazin dessen Printmedium bei. Da es sich bei dieser Verbreitungsart von Medien um keinen Auftrag zur entgeltlichen Einschaltung einer Werbemaßnahme handelt, unterlag das Magazin nicht den Vorgaben des Medientransparenzgesetzes. Der RH verwies jedoch darauf, dass sich durch diese Vorgangsweise eine unbegrenzte Möglichkeit eröffnet, mit – von der KommAustria als solche bezeichneten – „allfälligen Geldern“, die für die Beilegung eines eigenen Printmediums zu einer Tageszeitung geleistet werden, Werbungen bzw. Förderungen über ein periodisches Medium abzuwickeln.

Bagatellgrenze

Die Prüfungen des RH belegten, dass die Intention des Gesetzgebers, Transparenz bei Medienkooperationen, Werbeaufträgen und Förderungen zu schaffen, keineswegs umfassend gegeben ist: Ein Drittel bis die Hälfte der Werbemaßnahmen fiel unter die Bagatellgrenze (Aufträge unter 5.000 EUR pro Quartal müssen nicht gemeldet werden). Sie scheinen somit auch nicht in den von der KommAustria veröffentlichten Listen auf.

Bei den Rechtsträgern ergab sich bspw. folgendes Bild:

Im Land Tirol lagen rd. 52 % der Werbeaufträge unter der Bagatellgrenze. Der Anteil der Bagatellbeträge an den erfassten Gesamtausgaben für Werbemaßnahmen betrug rd. 24 %.

Bei der MuseumsQuartier Errichtungs- und Betriebsgesellschaft lagen rd. 56 % der Werbeaufträge unter der Bagatellgrenze. Der Anteil der Bagatellbeträge an den erfassten Gesamtausgaben für Werbemaßnahmen betrug rd. 30 %.

Bei der Bundesimmobiliengesellschaft lagen rd. 78 % der Werbeaufträge unter der Bagatellgrenze. Der Anteil der Bagatellbeträge an den erfassten Gesamtausgaben für Werbemaßnahmen betrug rd. 39,5 %.

Bei der AUVA lagen rd. 70 % der Werbeaufträge unter der Bagatellgrenze. Der Anteil der Bagatellbeträge an den erfassten Gesamtausgaben für Werbemaßnahmen betrug rd. 41%.

**Umsetzungsstand
der Empfehlungen
des RH**

Im Zuge des Nachfrageverfahrens bei der Stadt Graz sowie den Ländern Kärnten und Tirol ergab sich folgender Umsetzungsstand:

Die Stadt Graz hat – den Empfehlungen des RH folgend – die Prüfung der Vollständigkeit und Richtigkeit der Meldungen zentral im Aufgabenbereich der Magistratsdirektion verankert. So wurde in der Geschäftseinteilung der Stadt Graz für die Präsidialabteilung der Magistratsdirektion eine ausdrückliche Zuständigkeit für die Vollziehung des Medientransparenzgesetzes vorgesehen. Weiters wurde die Kennzeichnungsverpflichtung für die Entgeltlichkeit von Beiträgen nachweislich eingeführt. Schließlich erfolgte eine Anpassung der Richtlinien für die Öffentlichkeitsarbeit der Stadt Graz an die Erfordernisse des Medientransparenzrechts, die jedoch noch der politischen Beschlussfassung bedarf.

Das Land Kärnten hat alle Empfehlungen des RH umgesetzt. Die Zuständigkeit für das Medientransparenzgesetz wurde in der Geschäftseinteilung des Landes in der Abteilung 1 – Landesamtsdirektion (allg. bzw. inhaltl.) und in der Abteilung 2 – Finanzen, Beteiligungen und Wohnbau (Bekanntgabepflichten) verankert. Die Dienststellen des Amtes der Kärntner Landesregierung wurden mit Erlass vom 15. Mai 2014 angewiesen, alle Entwürfe für entgeltliche Veröffentlichungen bzw. audiovisuelle Kommunikation im Sinne des Medientransparenzgesetzes vor Auftragserteilung der Abteilung 1/UA Marketing und Medienservice zur Vorabprüfung zu übermitteln. Damit erfolgt nunmehr eine zentrale obligatorische Beurteilung der Werbeaufträge und Medienkooperationen auf die grundsätzliche Übereinstimmung mit den inhaltlichen Anforderungen des Medientransparenzgesetzes. Weiters sind mit dem erwähnten Erlass die Dienststellen des Amtes der Kärntner Landesregierung nochmals auf die bei jeder entgeltlichen Veröffentlichung einzuholende vertragliche Verpflichtung des Auftragnehmers zur Kennzeichnung nach § 2 der Richtlinien des Landes hingewiesen worden. Der über das SAP-System generierte Bestellschein ist dahingehend gestaltet worden, dass bei jeder Bestellung von entgeltlichen Veröffentlichungen die entsprechende vertragliche Verpflichtung samt dem genauen Wortlaut der Kennzeichnung enthalten ist.

Das Land Tirol hat alle Empfehlungen des RH umgesetzt. Die Angelegenheiten der Medientransparenz wurden durch die Novelle zur Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung, LGBl. Nr. 106/2014, zentral der Abteilung Öffentlichkeitsarbeit zugewiesen. Weiters ist mit dem Erlass Nr. 10, des Landesamtsdirektors vom 21.10.2014 die verbindliche Einbindung der Abteilung Öffentlichkeitsarbeit in die Vorbereitung und Abwicklung aller Werbeaufträge, Medienkooperationen und Förderungen sowie deren Beurteilung auf ihre Übereinstimmung

Rechnungshof prüfte Medientransparenz

mit dem Medientransparenzgesetz angeordnet. Der Abteilung Öffentlichkeitsarbeit obliegt auch die Prüfung der diesbezüglichen Meldungen auf Vollständigkeit und Richtigkeit.

Durch die Umsetzung der Empfehlungen des RH haben die Stadt Graz, das Land Kärnten und das Land Tirol die Voraussetzungen geschaffen, künftig vollständige und richtige Bekanntgaben an die KommAustria ebenso sicherzustellen wie die inhaltlichen Vorgaben des Medientransparenzrechts.

**Verwaltungs-
aufgaben des RH
im Bereich Parteien-
gesetz 2012****Tätigkeiten des RH im Zusammenhang
mit dem Parteiengesetz**

Mit dem – im Rahmen des sog. „Transparenzpaketes“ – beschlossenen Parteiengesetz 2012 (PartG), BGBl. I Nr. 56/2012 (nunmehr in der Fassung BGBl. I Nr. 84/2013) wurden dem RH umfangreiche Sonderaufgaben übertragen. Für ihn sind damit zusätzliche neue Verwaltungsaufgaben und somit prüfungsfremde Tätigkeiten verbunden, wie er ausführlich in seinem im Juli 2015 veröffentlichten Bericht „Sonderaufgaben des RH nach dem Parteiengesetz 2012“, Reihe Bund 2015/10, darlegte.

Als Resümee seiner nach dem PartG wahrzunehmenden Tätigkeiten war vom RH – nach dem erstmaligen Ablauf seiner jährlichen Aufgaben i.Z.m. den Rechenschaftsberichten der politischen Parteien für das Jahr 2013 – festzustellen, dass sich die Rolle des RH im Rahmen des PartG im Wesentlichen auf die Entgegennahme, formale Kontrolle und Veröffentlichung von den in den Rechenschaftsberichten enthaltenen Informationen über die politischen Parteien in Österreich beschränkt. Mangels Einrichtung entsprechender originärer Einschau- und Prüfungsrechte im Bereich der politischen Parteien ist dem RH eine Beurteilung der Vollständigkeit und Richtigkeit der Inhalte nicht möglich.

Die Veröffentlichung der Rechenschaftsberichte sowie der Befragungsergebnisse zu Rechtsgeschäften mit Beteiligungsunternehmen der Parteien lassen eine inhaltliche Kontrolle durch den RH vermuten, eine solche ist jedoch im PartG nicht vorgesehen und daher auch nicht möglich.

Ein wesentliches Ziel des PartG – umfassende Transparenz hinsichtlich der Parteienfinanzierung aller Parteien in Österreich – ist nicht erreicht. Nur ein geringer Anteil jener Parteien, die der Rechenschaftspflicht gemäß PartG unterliegen, übermittelten einen Rechenschaftsbericht für das Jahr 2013. Außerdem fehlte die Transparenz über die Vermögenssituation der Partei, den tatsächlichen Aufwand für Wahlwerbungsausgaben sowie die Verwendung der Parteienförderung.

Das PartG enthält detaillierte Regelungen über die im Rechenschaftsbericht auszuweisenden Inhalte. Trotz der vorgelagerten Kontrolle durch die Wirtschaftsprüfer enthielten die Rechenschaftsberichte konkrete Anhaltspunkte für Unrichtigkeiten und Unvollständigkeiten; der RH teilte diese dem Unabhängigen Parteien-Transparenz-Senat (UPTS) mit.

Tätigkeiten des RH im Zusammenhang mit dem Parteiengesetz

Diese prüfungsfremden Aufgaben nach dem PartG schränken die Wahrnehmung der Kernaufgaben des RH – die Durchführung von Gebarungsüberprüfungen und seine Beratungstätigkeit – ein.

Für die Durchführung der Sonderaufgaben nach dem PartG war im Berichtsjahr bis Ende November 2015 ein Personalaufwand von rd. 600 Prüfertagen erforderlich. Mit demselben Aufwand hätte der RH etwa zehn Stichproben- oder Follow-up-Überprüfungen durchführen können.

Wahrnehmung der Aufgaben des RH im Bereich Parteiengesetz

Bis Mitte Juli des Berichtszeitraums konzentrierte sich die Tätigkeit des RH im Zusammenhang mit dem PartG – aufgrund konkreter Anhaltspunkte für Unrichtigkeiten und Unvollständigkeiten in allen dem RH übermittelten Rechenschaftsberichten – auf das im § 10 PartG vorgesehene Verfahren für die Kontrolle der Rechenschaftsberichte 2013 und auf die Durchführung der Befragung aller der RH-Kontrolle unterliegenden Rechtsträger hinsichtlich Rechtsgeschäften mit Beteiligungsunternehmen. Ab Ende September begann die Kontrolle der – für das Jahr 2014 übermittelten – Rechenschaftsberichte der Parteien. Daneben erfolgte ganzjährig laufend die Veröffentlichung von Spenden über 50.000 EUR auf der Website des RH.

Veröffentlichung von Spenden über 50.000 EUR

Der RH hat gemäß § 6 Abs. 5 PartG Spenden, die im Einzelfall die Höhe von 50.000 Euro übersteigen, unter Angabe des Namens und der Anschrift des Spenders auf seiner Website zu veröffentlichen.

Im Jahr 2015 wurden dem RH bis zum Redaktionsschluss insgesamt elf derartige Spenden gemeldet, die der RH gesetzeskonform auf seiner Website (www.rechnungshof.gv.at) veröffentlichte.

Weiterleitung unzulässiger Spenden

Politische und wahlwerbende Parteien dürfen von den in § 6 Abs. 6 PartG aufgelisteten natürlichen oder juristischen Personen keine Spenden annehmen. Nach dieser Bestimmung unzulässige Spenden sind von der Partei unverzüglich, spätestens mit Einreichung des Rechenschaftsberichts für das betreffende Jahr, an den RH weiterzuleiten. Der RH hat die eingehenden Beträge auf einem gesonderten Konto zu verwahren. Gemäß § 6 Abs. 8 PartG hat der RH die innerhalb eines Kalenderjahres eingegangenen Beträge zu Beginn des darauf folgenden Kalenderjahres an Einrichtungen, die mildtätigen oder wissenschaftlichen Zwecken dienen, weiterzuleiten.

Tätigkeiten des RH im Zusammenhang mit dem Parteiengesetz

Im Zuge des Stellungnahmeverfahrens zum Rechenschaftsbericht 2013 leitete die ÖVP im Februar 2015 eine als unzulässig erachtete Spende von 5.000 EUR an den RH weiter.

Zu Beginn des Kalenderjahres 2016 wird der RH diese und etwaige weitere bis dahin eingegangene unzulässige Spenden an mildtätige oder wissenschaftliche Einrichtungen entsprechend der gesetzlichen Vorgaben weiterleiten.

Stellungnahmeverfahren und Veröffentlichung der Rechenschaftsberichte 2013

Für das Rechenschaftsjahr 2013 hatten insgesamt zehn politische Parteien (BZÖ, FPÖ, DIE GRÜNEN – DIE GRÜNE ALTERNATIVE, KPÖ, Bürgerforum Tirol – Liste Fritz, NEOS, ÖVP, SPÖ, Team Stronach für Österreich und vorwärts Tirol) dem RH testierte Rechenschaftsberichte übermittelt.

Das Verfahren zur formalen Prüfung der Rechenschaftsberichte gemäß § 10 PartG verursachte – trotz vorheriger Prüfung und Bestätigung durch zwei vom RH bestellte Wirtschaftsprüfer – aufgrund zahlreicher konkreter Anhaltspunkte für unrichtige oder unvollständige Angaben einen hohen Verwaltungsaufwand.

Wenn der RH feststellt, dass der Rechenschaftsbericht einer Partei den Anforderungen des PartG entspricht, muss er den Rechenschaftsbericht gemäß § 10 Abs. 3 PartG samt Spenden-, Sponsoring- und Inseratenliste, Liste der Beteiligungsunternehmen der Parteien und Ergebnissen der Befragung der seiner Kontrolle unterliegenden Rechtsträger zu Rechtsgeschäften mit Beteiligungsunternehmen der Parteien veröffentlichen.

Im Zeitraum März bis Juli 2015 veröffentlichte der RH daher die aktualisierten Rechenschaftsberichte 2013 der zehn Parteien samt Datum des Einlangens der Erstversion des Rechenschaftsberichts und der Veröffentlichung auf seiner Website. Der RH wies zudem auf seiner Website bei jedem Rechenschaftsbericht explizit auf etwaige Mitteilungen an den UPTS hin.

Befragung hinsichtlich der Rechtsgeschäfte mit Beteiligungsunternehmen

Gemäß § 5 Abs. 6 PartG hat der RH die ihm von den Parteien im Rechenschaftsbericht bekannt gegebenen Beteiligungsunternehmen (das sind Unternehmen, an denen eine Partei oder eine ihr nahestehende Organisation oder eine Gliederung der Partei, die eigene Rechtspersönlichkeit besitzt, beteiligt sind) den seiner Kontrolle unterliegenden Rechtsträgern mitzuteilen. Er hat diese Rechtsträger aufzufordern, ihm binnen eines Monats den Gesamtbetrag der zwischen den Rechtsträ-

Tätigkeiten des RH im Zusammenhang mit dem Parteiengesetz

gern und jedem einzelnen der Beteiligungsunternehmen im Berichtszeitraum des Rechenschaftsberichts abgeschlossenen Rechtsgeschäfte bekannt zu geben.

In ihren bis Ende Oktober übermittelten Rechenschaftsberichten für das Jahr 2013 hatten die Parteien insgesamt 83 Beteiligungsunternehmen (43 der SPÖ, 39 der ÖVP, eines der DIE GRÜNEN – DIE GRÜNE ALTERNATIVE) ausgewiesen. Da die Daten der Beteiligungsunternehmen unvollständig waren, gaben die Parteien im Rahmen des Stellungnahmeverfahrens weitere, in der Erstversion der Rechenschaftsberichte nicht enthaltene Beteiligungsunternehmen (24 der SPÖ, eines der ÖVP) bekannt. Durch die verzögerte Bekanntgabe der Beteiligungsunternehmen durch die Parteien musste die Befragung der kontrollun-terworfenen Rechtsträger über die Rechtsgeschäfte mit Beteiligungsunternehmen der Parteien in zwei Tranchen (November/Dezember 2014, Februar/März 2015) erfolgen.

Der RH stellte fest, dass die Meldequote bei der Befragung der seiner Kontrolle unterliegenden Rechtsträger mit je 84% grundsätzlich hoch war, insbesondere angesichts der Tatsache, dass die Nicht-Abgabe der Meldung mit keiner Sanktion bedroht war.

Der RH befragte rd. 6.000 Rechtsträger hinsichtlich ihrer Rechtsgeschäfte mit 108 Beteiligungsunternehmen der Parteien im Jahr 2013. Der Gesamtbetrag der dem RH gemeldeten Rechtsgeschäfte zwischen Unternehmen mit Parteienbeteiligung und dem öffentlichen Bereich betrug rd. 71,66 Mio. EUR.

Detaillierte Auflistungen der gemeldeten Rechtsgeschäfte der Rechtsträger mit den Beteiligungsunternehmen der Parteien veröffentlichte der RH auf seiner Website. Die Daten werden sowohl als PDF-Datei als auch als CSV-Datei – diese auch auf der Open Government Data Plattform (www.data.gv.at) – zur Verfügung gestellt und sind damit auch elektronisch verarbeitbar.

Mitteilungen des RH an den UPTS und Entscheidungen des UPTS

Der RH versuchte, das Stellungnahmeverfahren generell zur Richtigstellung der Rechenschaftsberichte zu nutzen und konnte in vielen Fällen auch eine Korrektur erreichen; er wirkte bspw. auf die Sicherstellung eines einheitlichen und vollständigen Aufbaus der Berichte, die Gliederung der Spendenliste, die Vollständigkeit der ausgewiesenen Spenden und Beteiligungsunternehmen der Parteien sowie den transparenten und vergleichbaren Ausweis von Einnahmen und Ausgaben hin.

In mehreren Fällen erstattete der RH Mitteilungen an den UPTS in Bezug auf die Rechenschaftsberichte 2013, weil konkrete Anhaltspunkte für sanktionierte Verstöße gegen das PartG vorlagen. Darüber hinaus stellte der RH im Zuge seiner Prüfung auch Verstöße gegen die Transparenzbestimmungen in den Rechenschaftsberichten fest, für die keine Sanktionen vorgesehen waren; auch in Bezug auf diese informierte der RH den UPTS, wenn das Stellungnahmeverfahren die konkreten Anhaltspunkte für unrichtige oder unvollständige Angaben nicht ausräumte. Desgleichen informierte der RH den UPTS im Falle von vermuteten Verstößen gegen landesgesetzliche Vorschriften.

Der UPTS ist zur Verhängung von Geldbußen und Geldstrafen nach dem PartG beim BKA eingerichtet (§ 11 Abs. 1 und 2 PartG). Der UPTS kann aufgrund einer vom RH erstatteten Mitteilung – in den vom PartG genannten Fällen – über die Partei mit Bescheid eine Geldbuße verhängen (§ 12 Abs. 1 PartG).

Die nachstehende Übersicht zeigt, zu welchen Angelegenheiten der RH Mitteilungen an den UPTS erstattete und welche Entscheidung der UPTS dazu traf (die Bescheide des UPTS betreffend die Verhängung von Geldbußen sind auf seiner Website veröffentlicht):

Mitteilungen des RH	Entscheidung des UPTS	Partei
Wahlwerbungsausgaben		
Überschreitung des Höchstbetrages der Wahlwerbungsausgaben bei der Wahl zum Nationalrat	Geldbuße 300.000 EUR	ÖVP
	Geldbuße 15.000 EUR	SPÖ
	Geldbuße 567.000 EUR	Team Stronach
Überschreitung des Höchstbetrages der Wahlwerbungsausgaben bei der Wahl zum Landtag in Niederösterreich	Geldbuße 100.000 EUR	ÖVP
Überschreitung des Höchstbetrages der Wahlwerbungsausgaben bei der Wahl zum Kärntner Landtag	Keine Zuständigkeit des UPTS für landesgesetzliche Vorschriften	Team Stronach
Mögliche Unvollständigkeit bzw. Unrichtigkeit des Ausweises der Wahlwerbungsausgaben bei der Wahl zum Kärntner Landtag	Einstellung des Verfahrens	SPÖ

Tätigkeiten des RH im Zusammenhang mit dem Parteiengesetz

Möglicher unvollständiger Nachweis der Einhaltung der Beschränkung der Wahlwerbungsausgaben (keine Angabe von Summen, wenn diese unter den gesetzlichen Höchstgrenzen lagen; keine Aufschlüsselung nach Ausgabenkategorien gemäß § 4 Abs. 2 PartG)	Einstellung des Verfahrens	ÖVP
Ausweis der Einnahmen und Ausgaben		
Möglicher unvollständiger Ausweis zur Landesorganisation Niederösterreich	Geldbuße 15.000 EUR	BZÖ
Mögliche Unvollständigkeit der Ausgaben der Landesorganisation Kärnten	Einstellung des Verfahrens	KPÖ
Mögliche Unrichtigkeit der Angaben hinsichtlich eines Darlehens an die Landesorganisation Kärnten	Einstellung des Verfahrens	KPÖ
Mögliche Unrichtigkeit bzw. Unvollständigkeit des Rechenschaftsberichts durch Abweichung von der Einnahmen–Ausgaben–Rechnung	Einstellung des Verfahrens	SPÖ
Spenden		
Mögliche Unvollständigkeit des Ausweises von Spenden auf Gemeindeebene	Einstellung des Verfahrens	FPÖ
Verspäteter gesonderter Ausweis einer Spende über 3.500 EUR (§ 6 Abs. 4 PartG)	Keine Veranlassung für Tätigwerden (Gesetz räumt eine Verbesserungsmöglichkeit ein)	NEOS
	Einstellung des Verfahrens	ÖVP
Verspäteter gesonderter Ausweis von zehn Spenden über 3.500 EUR (§ 6 Abs. 4 PartG) bzw. über der jeweiligen landesgesetzlichen Grenze	Einstellung des Verfahrens	SPÖ
Verspäteter gesonderter Ausweis von Spenden über 1.000 EUR im Rechenschaftsbericht (Tiroler Parteienfinanzierungs- und Klubförderungsgesetz 2012)	Keine Zuständigkeit des UPTS für landesgesetzliche Vorschriften	vorwärts Tirol
Mögliche Annahme von ausweis- bzw. meldepflichtigen Spenden durch den Verein „Anliegen für Österreich“ (§ 6 Abs. 4 bzw. 5 PartG)	Einstellung des Verfahrens	ÖVP
Annahme einer unzulässigen Spende (§ 6 Abs. 6 PartG)	Einstellung des Verfahrens	ÖVP
Mögliche Annahme unzulässiger Spenden vom Parlamentsklub	Einstellung des Verfahrens	BZÖ
	Einstellung des Verfahrens	FPÖ
Mögliche unzulässige Spenden vom Parlamentsklub der Partei bzw. von Landtagsklubs	Einstellung des Verfahrens	SPÖ

Tätigkeiten des RH im Zusammenhang mit dem Parteiengesetz

Beteiligungsunternehmen		
Mögliche Unvollständigkeit der Liste der Beteiligungsunternehmen	Entscheidung wird einer gesonderten bescheidmäßigen Erledigung vorbehalten	SPÖ
	Einstellung des Verfahrens	ÖVP
Ausweis von Gliederungen		
Mögliche Nichteinbeziehung von Gliederungen der Partei	Einstellung des Verfahrens	ÖVP
Zahlungen i.Z.m. nahestehenden Organisationen		
Mögliche Unvollständigkeit hinsichtlich auszuweisender Zahlungen im Zusammenhang mit „nahestehenden Organisationen“	Einstellung des Verfahrens	ÖVP
Mögliche Unvollständigkeit des Rechenschaftsberichts in Hinblick auf Angaben zu nahestehenden Organisationen	Einstellung des Verfahrens	SPÖ
Prüfungsvermerk		
Mögliche Unvollständigkeit der Wahlwerbungsausgaben und des Ausweises von Spenden, Sponsoring und Inseraten	Keine Veranlassung zu weiteren Ermittlungsschritten	Team Stronach

Quellen: Mitteilungen des RH an den UPTS, Entscheidungen des UPTS; Darstellung RH

Entgegennahme und Kontrolle der Rechenschaftsberichte 2014

Bis Redaktionsschluss übermittelten neun Parteien dem RH ihre Rechenschaftsberichte für das Jahr 2014, die Partei Team Stronach für Österreich zugleich einen Nachtragsbericht hinsichtlich ihrer Wahlwerbungsausgaben zum Rechenschaftsbericht 2013. Die Rechenschaftsberichte der Parteien Bürgerforum Tirol – Liste Fritz, DIE GRÜNEN – DIE GRÜNE ALTERNATIVE, FPÖ, NEOS, Team Stronach für Österreich und vorwärts Tirol für 2014 langten fristgerecht bis zum 30. September 2015 ein. Die Berichte der KPÖ bzw. der ÖVP und der SPÖ wurden innerhalb der – von den Parteien nach § 5 Abs. 7 PartG beantragten und vom RH gewährten – Fristerstreckung bis 14. bzw. 28. Oktober 2014 übermittelt. Vom BZÖ, das dem RH – Ende Februar 2015 – den Rechenschaftsbericht für das Jahr 2013 übermittelt hatte, langte für das Jahr 2014 bis Redaktionsschluss kein Bericht ein.

Übrigens hat der RH in seinem Sonderbericht zum Parteiengesetz (Reihe Bund 2015/10) kritisch festgestellt, dass es aus Sicht der Parteien günstiger sein kann, keinen Rechenschaftsbericht abzugeben, da dies nicht sanktioniert wird.

Hinsichtlich der dem RH für das Jahr 2014 übermittelten Berichte war aufgrund der zum Berichtszeitpunkt laufenden Kontrolle bzw. erforderlicher Stellungnahmeverfahren bis zum Redaktionsschluss noch kein Rechenschaftsbericht auf der Website des RH zu veröffentlichen.

Tätigkeiten des RH im Zusammenhang mit dem Parteiengesetz

Valorisierung von Beträgen

§ 14 Abs. 2 PartG überträgt dem RH die Aufgabe der Valorisierung der Höchstgrenzen für Wahlwerbungsausgaben sowie der Offenlegungspflichten bei Spenden. Das PartG enthält in § 14 eine Valorisierungsregel, die ab dem Jahr 2015 anzuwenden war.

Ausgangspunkt für die Valorisierung im Jahr 2015 war die Veränderung des Verbraucherpreisindex (VPI) 2010 des Jahres 2014 gegenüber dem Jahr 2013. Die Anpassung von Beträgen hat erst zu erfolgen, wenn sich der VPI 2010 um mehr als 5 % erhöht.

Laut Bekanntgabe der Statistik Austria vom 24. Februar 2015 ergab sich eine Erhöhung des Wertes des VPI 2010 für das Jahr 2014 gegenüber dem Jahr 2013 um 1,7 %. Die gesetzliche Schwelle von 5 %, ab deren Überschreiten Änderungen des VPI 2010 zu berücksichtigen und Beträge entsprechend anzupassen sind, war damit nicht überschritten. Somit blieben die im PartG genannten Beträge vorerst unverändert.

Peer Reviews zur Unabhängigkeit Ein ADA/INTOSAI Projekt unter der Federführung des RH

Ausgangslage

Funktionierende, das heißt starke und unabhängige Oberste Rechnungskontrollbehörden (ORKB) sind ein essentieller Grundbestandteil eines funktionierenden Staatsgefüges und tragen wesentlich zur Bekämpfung von Korruption und Misswirtschaft bei.

Bereits 1977 in der Deklaration von Lima (ISSAI 1) und 2007 in der Deklaration von Mexiko (ISSAI 10) sowie 2011 und 2014 in zwei Resolutionen der Generalversammlung der Vereinten Nationen (A/66/209 und A/69/228) wurde unterstrichen, dass die Unabhängigkeit von ORKB die wichtigste Grundlage ist, um ihre Prüftätigkeit frei und objektiv durchführen zu können und somit einen wesentlichen Beitrag zu Good Governance, Transparenz und Rechenschaftspflicht zu leisten.

Doch gerade in Entwicklungsländern sind das Fehlen dieser Werte und daraus resultierende weitere Missstände oft das größte Hemmnis auf dem Weg zu einer stabilen Demokratie und wirtschaftlicher Eigenständigkeit. Die Ergebnisse einer internationalen Umfrage¹⁰ besagen zudem, dass 40 % der ORKB weltweit in ihrer Unabhängigkeit – von einer unzulässigen Einmischung der Exekutive in den Budgetierungsprozess über die freie Wahl der Prüfungsthemen und Möglichkeit der Veröffentlichung von Berichten bis hin zur Personalauswahl etc. – eingeschränkt und mitunter sogar stark gefährdet sind.

Internationales Peer-Review-Projekt

Vor diesem Hintergrund hat der RH in seiner Funktion als Generalsekretariat der INTOSAI in Kooperation mit der Austrian Development Agency (ADA) Anfang des Jahres 2015 ein Peer-Review-Projekt zur Prüfung der Unabhängigkeit von ORKB ins Leben gerufen. Im Rahmen dieses Projekts soll

- anhand von Peer Reviews bei sieben nationalen Rechnungshöfen eine Analyse zur Umsetzung der acht Prinzipien der Unabhängigkeit nach der Deklaration von Mexiko (ISSAI 10) einschließlich entsprechender nationaler Empfehlungen erarbeitet werden; darauf aufbauend soll
- ein Querschnittsbericht mit Empfehlungen für Maßnahmen auf internationaler Ebene und

¹⁰ 2014 IDI Global Survey/ Global Stocktaking Report 2014

Peer Reviews zur Unabhängigkeit

- ein Bericht zu den im Zusammenhang mit der Durchführung der Peer-Reviews gewonnenen Erfahrungen entstehen sowie abschließend
- ein konkreter Maßnahmen- bzw. Handlungsplan für die internationale Gemeinschaft erstellt und im Rahmen einer internationalen Konferenz verabschiedet werden.

Im Zuge des Projekts werden an insgesamt sieben ORKB aus allen sieben INTOSAI Regionen – Afrika, arabischer Raum, Asien, Karibik, Lateinamerika, pazifischer Raum und Nicht-EU-Europa – Peer Reviews durchgeführt. Dabei werden Probleme der einzelnen ORKB in Bezug auf die Unabhängigkeit, definiert nach den Internationalen Normen der Obersten Rechnungskontrollbehörden (ISSAIs), identifiziert und Empfehlungen zur Lösung dieser Probleme ausgesprochen. Die Berichte zu den Peer Reviews sollen für die ORKB effektive Werkzeuge sein, um damit Maßnahmen zur Stärkung der Unabhängigkeit in die Wege zu leiten, Parlamente, Medien und die Öffentlichkeit über den Status ihrer Unabhängigkeit aufzuklären und etwaige Follow-up-Maßnahmen einzuleiten.

Der Fokus liegt dabei auf den in der Deklaration von Mexiko definierten acht Prinzipien der Unabhängigkeit von ORKB:

- Angemessener und wirksamer verfassungsrechtlicher Rahmen;
- Unabhängigkeit der ORKB-Leiter und „Mitglieder“;
- Ausreichend breit gefasste Prüfungskompetenz und Ermessensfreiheit in der Erfüllung der obliegenden Aufgaben;
- Uneingeschränkter Zugang zu Informationen;
- Recht und Pflicht zur Berichterstattung;
- Freiheit, über Inhalt und Zeitpunkt von Prüfungsberichten zu entscheiden;
- Bestehen eines Follow-up-Mechanismus;
- Finanzielle/ wirtschaftliche/ administrative Unabhängigkeit sowie ausreichende Ressourcen.

Die ADA fördert das Peer-Review-Projekt mit einer Summe von insgesamt EUR 300.000. Darüber hinaus werden beträchtliche Sachlei-

stungen von anderen ORKB in Form von Prüfpersonal geleistet: sechs ORKB – die ORKB Ägypten, Bahamas, Brasilien, Ghana, Japan und Moldau – entsenden jeweils eine Prüferin bzw. einen Prüfer für die Peer-Review-Teams. Der RH übernimmt die verantwortungsvolle Aufgabe der Leitung der einzelnen Peer Reviews und stellt für deren Durchführung 20 Prüferinnen und Prüfer zur Verfügung.

Zielsetzung und erwartete Ergebnisse

Das langfristige Ziel des Projekts ist es, die Transparenz und die Rechenschaftspflicht der öffentlichen Finanzgebarung in sieben ausgewählten Ländern der sieben INTOSAI Regionen zu stärken. Dabei sollen nicht nur die sieben nationalen ORKB, Parlamente und Regierungen in den ausgewählten Projektländern Albanien, Äthiopien, Bhutan, Ecuador, Trinidad und Tobago, Tunesien und Vanuatu von dem Projekt profitieren, sondern in Folge übergreifend auch die gesamte INTOSAI sowie die Zivilgesellschaft einen nachhaltigen Nutzen daraus ziehen.

Die folgenden vier Einzelergebnisse, die im Laufe des dreijährigen Projektzeitraums erarbeitet werden, sollen in ihrer Summe einen signifikanten Beitrag zur internationalen Bewusstseinsbildung über die Notwendigkeit unabhängiger ORKB zur Ausübung der externen öffentlichen Finanzkontrolle leisten:

Ergebnis 1:

Die sieben ausgewählten ORKB sollen bis Mitte des Jahres 2016 einen **Peer-Review-Bericht** und damit ein wirksames Instrument für nationale Follow-up-Maßnahmen und zur Kommunikation mit ihren Parlamenten und den Medien erhalten.

Die Berichte werden jeweils eine Analyse zur Umsetzung der acht Prinzipien der Unabhängigkeit nach der Deklaration von Mexiko (ISSAI 10) enthalten. Ebenso sollen Empfehlungen für mögliche ORKB-interne und nationale Maßnahmen zur Stärkung jener Elemente der Unabhängigkeit, bei denen es Verbesserungsbedarf gibt, ausgesprochen werden.

Ergebnis 2:

Bis Ende des Jahres 2016 soll ein **Querschnittsbericht (Cross-cutting Report)**, der übergreifende Themen aus allen sieben Peer Reviews erfasst und dahingehend Empfehlungen für Maßnahmen auf internationaler Ebene zur Stärkung von ORKB anführt, erstellt werden.

Peer Reviews zur Unabhängigkeit

Dieser Bericht soll jene Bereiche aufzeigen, wo in Bezug auf die Unabhängigkeit von ORKB Handlungsbedarf auf internationaler Ebene hinsichtlich Kapazitätsaufbau, der Entwicklung von Normen etc. besteht. Im Weiteren soll dieser Bericht allen INTOSAI-Organen sowie den Vereinten Nationen und der internationalen Gebergemeinschaft vorgelegt werden.

Ergebnis 3:

Bis Ende des Jahres 2016 soll allen INTOSAI-Mitgliedern und Organen ein **Bericht zu den im Zusammenhang mit der Durchführung der Peer-Reviews gewonnenen Erfahrungen (Lessons-learned Report)** zur Verfügung gestellt werden.

Im Sinne eines Leitfadens für weitere ähnliche Peer Reviews soll dieser Bericht neben einer Analyse zu Nutzen und Effizienz diverser in den Peer Reviews angewandten Methoden und Aktivitäten auch Informationen über gute und schlechte Erfahrungen bzw. Handlungsweisen enthalten.

Ergebnis 4:

Basierend auf den Empfehlungen aus den sieben Peer Reviews und dem daraus resultierenden Querschnittsbericht soll bis Ende des Jahres 2017 ein konkreter **Maßnahmen- bzw. Handlungsplan** für die internationale Gemeinschaft erstellt und im Rahmen einer Konferenz in Wien unterzeichnet werden. Dieser Plan soll konkret festlegen, welche Kapazitätsaufbaumaßnahmen auf internationaler Ebene durchzuführen sind, um ORKB weltweit nachhaltig zu stärken.

Weiterer Nutzen

Gleichzeitig bringt dieses Peer Review Projekt auch großen Nutzen für den RH: einerseits bietet es den Prüferinnen und Prüfern die Gelegenheit, von anderen Prüfern, aber auch von der reviewten Stelle zu lernen, und stellt damit auch eine praktische Bildungsmaßnahme im internationalen Kontext dar. Andererseits kommt das von den Prüferinnen und Prüfern im Rahmen des Peer Reviews bei der geprüften Stelle erworbene Wissen über Organisation und Arbeitsweise sowie Umsetzung internationaler Standards auch dem RH zugute, wird damit doch weiteres Know-how im RH aufgebaut. Die auf diese Weise erfolgende Vernetzung von internationalem Wissen mit der Prüftätigkeit führt zu einem weiteren Ausbau der Position des RH als international führende Oberste Rechnungskontrollbehörde.

Schließlich leistet dieses Peer Review auch einen wesentlichen Beitrag zum effektiveren Einsatz österreichischer Entwicklungszusammenarbeits-Gelder: Durch die Stärkung von Rechnungshöfen in Schwerpunktgebieten der ADA wird die Kontrolle öffentlicher Mittel vor Ort verbessert und damit auch ein gesteigerter Nutzen im Sinne der Entwicklungshilfe gestiftet.

Projektentwicklung

Die Projektidee wurde erstmals im Rahmen der 66. Präsidialtagung der INTOSAI im November 2015 in Wien im größeren internationalen Rahmen präsentiert. In weiterer Folge wurde von der Internationalen Abteilung des RH in ihrer Funktion als Generalsekretariat der INTOSAI in Abstimmung mit der ADA ein erstes Konzept zur Durchführung des Projekts erarbeitet. Das *Project Proposal* zum Peer-Review-Projekt wurde schließlich Anfang März 2015 zwischen ADA und INTOSAI vertraglich fixiert. Die Feinausarbeitung und Abstimmung der einzelnen Projektschritte samt aller erforderlichen Projektunterlagen (*Logical Framework* als logischer Bezugsrahmen für das Projekt, detaillierter Budget- und Zeitplan, Konzept für Monitoring und Evaluierung des Projekts, Umwelt- und Genderanalyse) wurde im September 2015 abgeschlossen.

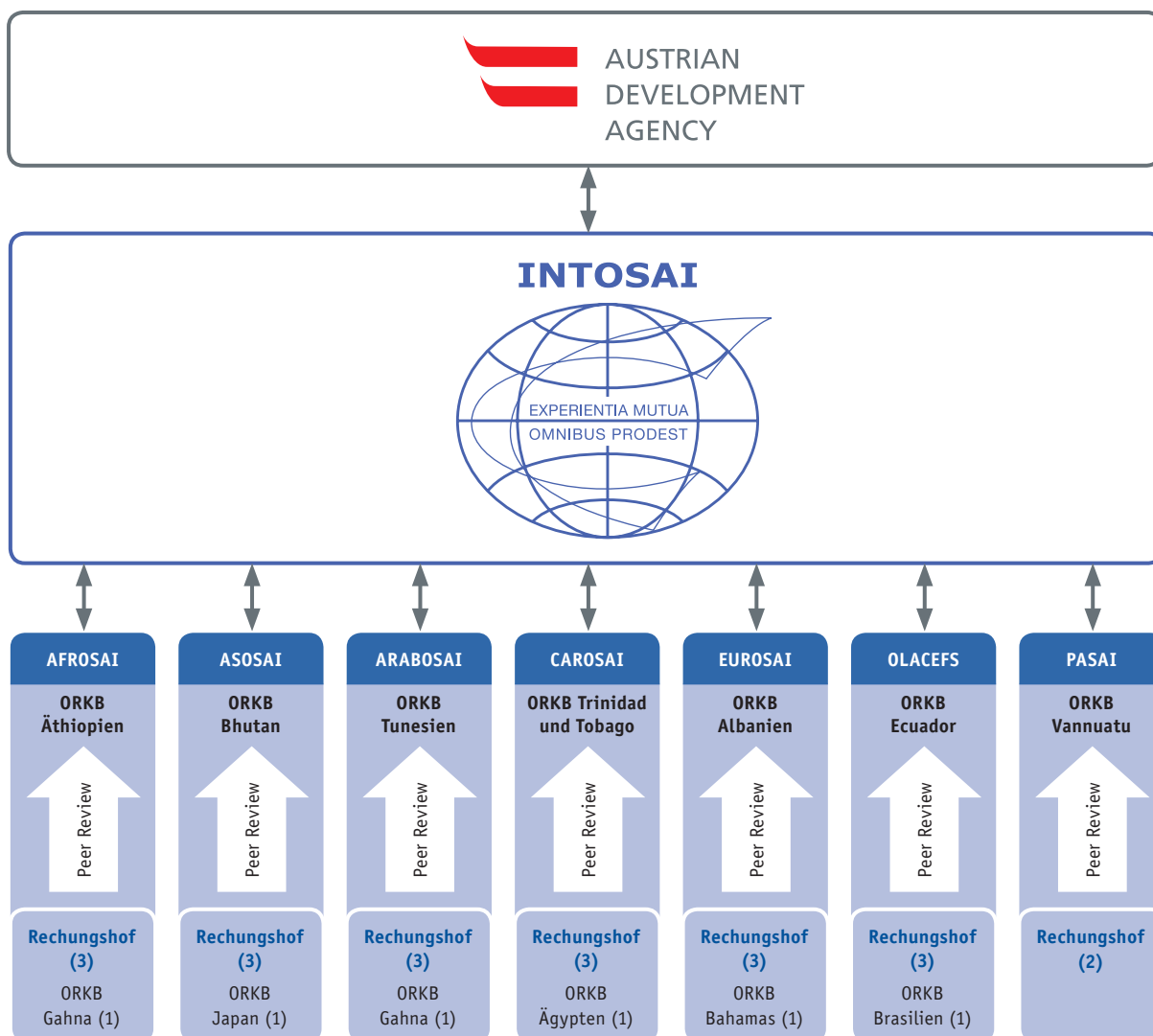
Um die teilnehmenden ORKB zu ermitteln, kontaktierte das Generalsekretariat der INTOSAI bereits im Jänner 2015 die Sekretariate der sieben INTOSAI-Regionen – AFROSAI für die afrikanische Region, ARABOSAI für den Arabischen Raum, ASOSAI für Asien, CAROSAI für die Karibik, EUROSAI für Europa samt Nachfolgestaaten der Sowjetunion, OLACEFS für Lateinamerika und PASAI für den Pazifischen Raum – mit der Bitte um Unterstützung in der Identifikation potenzieller Partner-ORKB. Insgesamt 23 ORKB aus allen Regionen bekundeten in Folge ihr Interesse an der Teilnahme am Peer-Review-Projekt.

Unter Berücksichtigung der ADA-Schwerpunktländer sowie nach Gesprächen bzw. Abstimmung mit der INTOSAI Entwicklungsinitiative (IDI) wurden bis Mitte des Jahres 2015 schließlich die 14 im Projekt teilnehmenden ORKB eruiert: sieben ORKB, die sich einer Peer Review unterziehen werden und neben dem RH sechs weitere ORKB, die Personal für die Peer-Review-Teams zur Verfügung stellen.

In nachstehender Grafik sind die Projektpartner ADA und INTOSAI sowie die Konstellation der am Projekt teilnehmenden ORKB in den sieben INTOSAI Regionen dargestellt. Jeweils drei Prüferinnen bzw. Prüfer des RH sowie eine Prüferin bzw. ein Prüfer einer ORKB aus der Region bilden ein Team zur Durchführung der Peer Review an einer ORKB der

Peer Reviews zur Unabhängigkeit

Region (die PASAI bildet hierbei eine Ausnahme, das Review Team, bestehend aus zwei Prüferinnen, stellt in diesem Fall allein der RH):



Die Auswahl der 20 vom RH entsandten Prüferinnen und Prüfer für die Peer-Review-Teams erfolgte in einem RH-internen Verfahren. Nach Vorauswahl der eingegangenen schriftlichen Bewerbungen (einschließlich Motivationsschreiben und Darlegung internationaler Erfahrungen und Bekanntgabe von Sprachkenntnissen in den erforderlichen Arbeitssprachen) wählte eine Kommission, bestehend aus Vertreterinnen und Vertretern der Dienstgeber- sowie Dienstnehmerseite, nach Mehrheitsentscheid die 20 RH-Mitglieder für die Peer-Review-Teams aus.

Das INTOSAI Generalsekretariat arbeitete *Memoranda of Understanding* (MoUs) aus, welche nach Region von allen am Peer-Review-Projekt teilnehmenden ORKB bzw. deren Leitern Ende September 2015 unterzeichnet wurden. Die insgesamt sieben einheitlich formulierten MoUs legen neben Umfang, Zeitrahmen, Zielsetzung und administrativen Arrangements der Peer Reviews auch die Aufgaben und Verantwortlichkeiten der einzelnen Projektpartner fest.

Darüber hinaus konnte die ORKB der Slowakei, ihres Zeichens betraut mit dem Vorsitz des INTOSAI-Unterkomitees zu Peer Reviews, dazu gewonnen werden, gemeinsam mit der ORKB Norwegen die für Anfang des Jahres 2017 geplante Evaluierung des Peer-Review-Projekts durchzuführen.

Sieben INTOSAI Regionen – Sieben Peer Reviews

Der Erfüllung des langfristigen Projektgesamtziels liegen sieben Peer-Review-Berichte zugrunde. Um diese Berichte termingerecht bis Mitte des Jahres 2016 zum Abschluss bringen zu können, nahmen die sieben Peer-Review-Teams bereits im September 2015 ihre Arbeit auf. Die Peer Reviews werden gemäß ISSAI 5600 ‚Peer Review Leitfaden‘ und anderen international anerkannten Normen der externen öffentlichen Finanzkontrolle umgesetzt.

Als Kick-off für die Peer Reviews organisierte das Generalsekretariat der INTOSAI im RH einen Vorbereitungsworkshop für die Prüferinnen und Prüfer. Neben der gemeinsamen Ausarbeitung des Peer-Review-Konzepts und eines einheitlichen Fragebogens zum Versand an die reviewten ORKB war dieser Workshop für die international zusammengesetzten Peer-Review-Teams auch eine erste Möglichkeit des Kennenlernens und Austauschs von grundlegenden Informationen für eine erfolgreiche Zusammenarbeit.

Zwischen Ende Jänner und Ende Februar 2016 werden die sieben Teams für einen Zeitraum von jeweils zwei Wochen vor Ort an den ORKB in Albanien, Äthiopien, Bhutan, Ecuador, Trinidad und Tobago, Tunesien und Vanuatu Einschau halten. Die finalen Berichte zu den Peer Reviews sollen im dritten bzw. vierten Quartal des Jahres 2016 den reviewten ORKB in der Übersetzung in der jeweiligen Landessprache vorgelegt werden.

Basierend auf den Peer-Review-Berichten werden folglich die weiteren Projektergebnisse, der übergreifende Querschnittsbericht (*Cross-cutting Report*), der Erfahrungsbericht über die Durchführung der Peer Reviews (*Lessons-learned Report*) und der Maßnahmen- und Handlungsplan für die internationale Gemeinschaft, erstellt.

Peer Reviews zur Unabhängigkeit

Nutzen für alle Beteiligten

Die ADA unterstützt Länder in Afrika, Asien, in Südost- und Osteuropa sowie der Karibik bei ihrer nachhaltigen Entwicklung. Die INTOSAI vertreten durch den RH in seiner Funktion als Generalsekretariat der INTOSAI leistet mit dem Projekt „Peer Reviews zur Unabhängigkeit“ einen wesentlichen Beitrag zum Kapazitätsaufbau in diesen Regionen, vor allem in jenen Ländern, die sich im demokratischen Aufbauprozess befinden. Das Projekt erfährt in der INTOSAI-Gemeinschaft breite Zustimmung. Maßgebliche Entscheidungsträger der INTOSAI, unter anderem die IDI, die ORKB Südafrika als Vorsitzende des Komitees für den Aufbau von Sachkompetenzen (CBC) und die ORKB Slowakei als Vorsitzende des Unterkomitees für Peer Reviews haben dieses Projekt ausdrücklich befürwortet und dem Generalsekretariat der INTOSAI ihren Dank für die Durchführung ausgesprochen.

Ein Projekt wie dieses ist nur durch die Zusammenarbeit starker Partnerinnen und Partner zu bewerkstelligen. ADA und INTOSAI bieten mit ihrer umfangreichen Expertise, ihrem Know-how im Projektmanagement von Kapazitätsaufbauprojekten und der notwendigen finanziellen Unterstützung die ideale Basis dafür, dass alle am Projekt teilnehmenden ORKB von dieser starken Partnerschaft nachhaltig profitieren werden.

Die primären Begünstigten dieses Projekts sind nicht nur die ORKB, die mit dem Statusbericht zu ihrer Unabhängigkeit ein wirkungsvolles Instrument erhalten werden, sondern auch jene ORKB, deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aktiv in den Peer-Review-Teams durch den Austausch von Ideen, Methoden und Erfahrungen neues Wissen und damit einen erheblichen Mehrwert für die gesamte Institution generieren.

Auf lange Sicht sollen alle ORKB in den sieben INTOSAI Regionen aus diesem Pilotprojekt ‚Peer Reviews zur Unabhängigkeit‘ einen Nutzen ziehen können. Gestärkte ORKB wiederum unterstützen und bekräftigen die Arbeit der Parlamente und Regierungen, was im Endeffekt der gesamten Zivilbevölkerung zugute kommt.

Das ADA/INTOSAI Peer-Review-Projekt unter der Federführung des RH in seiner Funktion als Generalsekretariat der INTOSAI ist somit ein bedeutender Beitrag Österreichs für die internationale Entwicklungszusammenarbeit.

Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung – Stärkung von Rechnungshöfen zur Sicherung nachhaltiger Entwicklung

Mit der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung (vormals „Post-2015 Entwicklungsagenda“) haben die Vereinten Nationen (VN) anlässlich ihres 70. Gipfels Ende September 2015 eine umfassende globale Entwicklungsstrategie für die nächsten 15 Jahre angenommen. Als Kernstück beinhaltet die Agenda 2030 insgesamt 17 nachhaltige Entwicklungsziele, die den Millenniums-Entwicklungszielen nachfolgen und in insgesamt 169 Unterziele aufgegliedert sind.

Im Rahmen der Erarbeitung dieser Agenda 2030 hat der RH als INTO-SAI-Generalsekretariat – auf der Grundlage eines Auftrags des INTO-SAI Kongresses in Peking im Jahr 2013 – erfolgreich die Verankerung der Stärkung der Unabhängigkeit und des Kapazitätsaufbaus für Rechnungshöfe als Oberste Rechnungskontrollbehörden (ORKB) sowie die Verbesserung des öffentlichen Rechnungswesens für die nächsten 15 Jahre umgesetzt. Denn Ziel 16 der insgesamt 17 nachhaltigen Entwicklungsziele sieht den Aufbau leistungsfähiger, rechenschaftspflichtiger Institutionen auf allen Ebenen vor, wovon auch und insbesondere Rechnungshöfe umfasst sind; und das einen integralen Bestandteil der Agenda 2030 bildende Abschlussdokument der Konferenz von Addis Abeba unterstreicht ausdrücklich die Bedeutung der Stärkung von Rechnungshöfen als unabhängige nationale Aufsichtsmechanismen sowie der Erhöhung von Transparenz und gleichberechtigter Beteiligung am Budgetierungsprozess.

So ist es in Hinblick auf eine erfolgreiche Umsetzung dieser Entwicklungsagenda das Interesse der internationalen Staatengemeinschaft, die nachhaltige Entwicklung der öffentlichen Finanzen bestmöglich zu sichern. ORKB können zur Nachhaltigkeit der Finanzen einen wesentlichen Beitrag leisten, denn sie machen Fehlentwicklungen sichtbar, sichern die Rechenschaftspflicht der Verantwortlichen und geben mit ihren Empfehlungen konkrete Verbesserungsvorschläge. Der RH trat im Jahr 2015 als Generalsekretariat der INTOSAI daher nachdrücklich dafür ein, diese bedeutende Rolle von ORKB bei der Sicherstellung nachhaltiger Entwicklung sowie die dafür notwendigen Bedingungen im Rahmen der VN und insbesondere in Zusammenhang mit der Agenda 2030 zu verankern.

Bereits im Dezember 2014 konnte mit der Annahme einer – nach der 2011 verabschiedeten Resolution A/66/209 – weiteren Resolution der Generalversammlung der VN ein besonders bedeutender Erfolg erzielt

werden, an dessen Zustandekommen der RH als Generalsekretariat der INTOSAI maßgeblich beteiligt war. In dieser Resolution A/69/228 fordert die Generalversammlung der VN unter dem Titel „Förderung und Unterstützung einer effizienten, rechenschaftspflichtigen, wirksamen und transparenten Verwaltung durch die Stärkung der Obersten Rechnungskontrollbehörden“ alle Mitgliedstaaten auf, der Unabhängigkeit und dem Kapazitätsaufbau von ORKB sowie der Verbesserung des öffentlichen Rechnungswesens im Kontext der Post-2015 Entwicklungsagenda (nunmehr Agenda 2030) entsprechende Bedeutung beizumessen. Konkret beinhaltet die Resolution insbesondere

- die Anerkennung, dass ORKB ihre Arbeit nur dann objektiv und wirksam ausüben können, wenn sie unabhängig von den geprüften Stellen und geschützt gegen Einflüsse von außen sind;
- die Betonung, dass ORKB eine wichtige Rolle bei der Förderung einer effizienten, rechenschaftspflichtigen, wirkungsvollen und transparenten öffentlichen Verwaltung, welche die Verwirklichung der nationalen und internationalen Entwicklungsziele fördert, einnehmen;
- die Ermutigung der Mitgliedstaaten, die in den Deklarationen von Lima über die Leitlinien der Finanzkontrolle aus dem Jahre 1977 und Mexiko über die Unabhängigkeit der Obersten Rechnungskontrollbehörden aus dem Jahr 2007 aufgestellten Grundsätze im Rahmen ihrer jeweiligen nationalen institutionellen Strukturen umzusetzen;
- die Aufforderung an die Mitgliedstaaten und relevanten Institutionen der VN zur Intensivierung ihrer Zusammenarbeit mit der INTOSAI und zur gebührenden Berücksichtigung der Unabhängigkeit und des Kapazitätsaufbaus von ORKB sowie der Verbesserung des öffentlichen Rechnungswesens im Zusammenhang mit der Post-2015 Entwicklungsagenda.

Mit der Anerkennung der unverzichtbaren Rolle von ORKB und des Kapazitätsaufbaus bei der Sicherstellung der Rechenschaftspflicht von Regierungen in Bezug auf die Verwendung öffentlicher Mittel stellt diese Resolution nicht nur einen weiteren Meilenstein in der Geschichte der INTOSAI dar, sondern sie leistet darüber hinaus einen wesentlichen Beitrag zur weltweiten Stärkung der externen öffentlichen Finanzkontrolle.

Im Anschluss an diesen wegweisenden Erfolg hob Präsident Josef Moser anlässlich eines Arbeitstreffens mit dem Generalsekretär der VN, Ban Ki-moon, in New York im Jänner 2015 nachdrücklich die

Bedeutung der Unabhängigkeit von und des Kapazitätsaufbaus für ORKB sowie der Verbesserung des öffentlichen Rechnungswesens hervor. Im Rahmen dieses Treffens betonte auch VN-Generalsekretär Ban Ki-moon die Wichtigkeit der Arbeit von Rechnungshöfen und der nationalen ORKB für die Herstellung von Transparenz und Rechenschaftspflicht. Er dankte Generalsekretär Moser für das Engagement der INTOSAI und sagte ihm volle Unterstützung zu, ORKB durch die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung zu stärken.

23. VN/INTOSAI-Symposium

Auch das in enger Zusammenarbeit zwischen dem RH als INTOSAI-Generalsekretariat und der Hauptabteilung der Vereinten Nationen für wirtschaftliche und soziale Angelegenheiten (VN DESA) organisierte 23. VN/INTOSAI-Symposium, das vom 2. bis 4. März 2015 im Vienna International Centre stattfand, widmete sich dem Thema „Post-2015 Entwicklungsagenda der Vereinten Nationen: Rolle der ORKB und Möglichkeiten zur Umsetzung nachhaltiger Entwicklung“.

Ziel war es, die Position der ORKB in Bezug auf nachhaltige Entwicklung als Leitthema der Post-2015 Entwicklungsagenda der VN unter Einbeziehung der Partner zu präzisieren und diese in den weiteren Prozess der nunmehrigen Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung einzubringen.

Zu diesem Zweck wurden folgende Unterthemen intensiv diskutiert:

- Welche konkreten Erwartungen haben die unterschiedlichen Stakeholder wie Parlamente, Bürgerinnen und Bürger, Regierungen, Entwicklungshilfeorganisationen und v.a. auch die Vereinten Nationen an ORKB in Bezug auf nachhaltige Entwicklung?
- Welche Voraussetzungen für ORKB müssen gegeben sein, damit sie wirksam an der Sicherstellung nachhaltiger Entwicklung mitwirken können?
- Welche konkreten Möglichkeiten und welche bereits gelebten Erfahrungen bestehen für ORKB zur wirksamen Mitwirkung an der Post-2015 Entwicklungsagenda?

Eröffnet wurde das Symposium von Bundespräsident Heinz Fischer, der seiner vollen Unterstützung für die Forderungen nach einer Stärkung der Unabhängigkeit der ORKB im Sinne eines demokratischen Bekenntnisses zu Good Governance Ausdruck verlieh. Präsident Josef Moser hob die Schlüsselrolle der Rechnungshöfe bei der Gewährleistung, dass öffentliche Ressourcen zum Wohle der Bürger eingesetzt werden, hervor.

Abschließender Höhepunkt des Symposiums war die Annahme der Schlussfolgerungen und Empfehlungen durch die Teilnehmenden am letzten Tag des Symposiums. Diese Schlussfolgerungen bilden als Leitlinie hinsichtlich der Erwartungen, Voraussetzungen und Möglichkeiten für die Arbeit von ORKB zur Sicherung nachhaltiger Entwicklung eine bedeutende Grundlage für den künftigen Beitrag von ORKB im Rahmen der Agenda 2030. Darin wird insbesondere die Sicherung der Unabhängigkeit von Rechnungshöfen, die Durchführung von Wirtschaftlichkeitsprüfungen durch Rechnungshöfe, der Kapazitätsaufbau für Rechnungshöfe sowie die Verbesserung des öffentlichen Rechnungswesens empfohlen.

Im Rahmen des hochrangigen Symposiums des Development Cooperation Forum der VN, das im April 2015 zum Thema „Development Cooperation for People and Planet: What will it take?“ in Incheon, Südkorea, stattfand, konnte der RH als Generalsekretariat der INTOSAI erneut auf die Bedeutung von ORKB für die Sicherung von Transparenz und Rechenschaftspflicht sowie auf ihre essentielle Rolle bei der Umsetzung der nunmehrigen Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung nachdrücklich hinweisen. Aus diesem Anlass bestätigte VN-Untergeneralsekretär Wu Hongbo, dass die VN sich der Bedeutung von Rechenschaftspflicht und der wichtigen Rolle der ORKB bewusst seien und diese in den Umsetzungsprozess der Agenda 2030 aktiv einbeziehen werden.

ECOSOC und externe öffentliche Finanzkontrolle

Ein weiterer Erfolg hinsichtlich der Stärkung der externen öffentlichen Finanzkontrolle konnte im April 2015 erzielt werden. Durch die Teilnahme des RH als Generalsekretariat der INTOSAI an der 14. Sitzung des VN-Expertenkomitees für die öffentliche Verwaltung (CEPA) konnte erreicht werden, dass die Resolution, welche der ECOSOC auf Vorschlag des CEPA am 22. Juli 2015 verabschiedet hat, die wesentliche Rolle der ORKB als Kontrollorgane bei der Umsetzung der Agenda 2030 ausdrücklich anerkannte. Außerdem betonte der ECOSOC, dass nationalen Aufsichtsinstitutionen eine wesentliche Rolle bei der Umsetzung dieser Agenda zukommt, unter anderem durch die Förderung von Transparenz und die Überwachung der Verteilung und zweckmäßigen Verwendung öffentlicher Mittel auf allen Ebenen. Schließlich ermutigte der ECOSOC die Regierungen auf allen Ebenen, die öffentliche Finanzverwaltung durch die Modernisierung von Rechnungslegungsgrundsätzen sowie die Einführung von moderneren Systemen der Rechnungsführung zu stärken. Somit gelang es dem RH als Generalsekretariat der INTOSAI, nicht nur die bedeutende Rolle von ORKB bei der Umsetzung der Agenda 2030, sondern darüber hinaus auch die Notwendigkeit eines modernen und aussagekräftigen Rechnungswesens international zu verankern.

**Weitere Maßnahmen
zur Stärkung der
öffentlichen
Finanzkontrolle**

Ebenso stellte die Teilnahme des INTOSAI-Generalsekretariats am Public Service Forum der VN, das im Juni 2015 in Medellín, Kolumbien, stattfand, einen bedeutenden Schritt im Bemühen um die Stärkung von ORKB und des öffentlichen Rechnungswesens im Sinne der nachhaltigen Entwicklung dar. Die Veranstalter des Forums, bei dem etwa 800 Expertinnen und Experten der öffentlichen Verwaltung aus aller Welt vertreten waren, hoben ausdrücklich die Bedeutung von ORKB für eine innovative öffentliche Verwaltung hervor und riefen im Abschlussdokument die Regierungen, Zivilgesellschaften und Akteure der Privatwirtschaft zur Zusammenarbeit mit ORKB zur Sicherung von Transparenz, Rechenschaftspflicht und Professionalität und effektiver Korruptionsbekämpfung bei der Erbringung öffentlicher Dienstleistungen auf.

Anfang Juli 2015 unterstrich INTOSAI-Generalsekretär Josef Moser als Vortragender im Rahmen des ECOSOC High Level Political Forum in New York erneut die wichtige Rolle, die ORKB zur Gewährleistung von Transparenz und Rechenschaftspflicht bei der Umsetzung der Post-2015 Entwicklungsagenda einnehmen. In seinem Vortrag betonte er insbesondere die Bedeutung der zu diesem Zweck für die Tätigkeit der ORKB erforderlichen Unabhängigkeit, des Kapazitätsaufbaus sowie der Verbesserung des öffentlichen Rechnungswesens und rief die anwesenden Staatenvertreter auf, diesen Themen im Rahmen der Post-2015 entsprechende Bedeutung beizumessen.

Diese essentielle Bedeutung von ORKB für die Gewährleistung einer effektiven und erfolgreichen Entwicklungsfinanzierung konnte der RH als INTOSAI-Generalsekretariat anlässlich der dritten Internationalen Konferenz zur Entwicklungsfinanzierung, die vom 13. bis 16. Juli 2015 in Addis Abeba stattfand, der gesamten internationalen Gemeinschaft umfassend aufzeigen. In seinem Vortrag zum Thema „Risk and Resilience: Financing for development in a volatile and uncertain world“ betonte Präsident Josef Moser als Generalsekretär der INTOSAI wiederholt, dass ORKB einen wesentlichen Beitrag für die Gewährleistung von Transparenz und Rechenschaftspflicht im Bereich der Entwicklungsfinanzierung leisten können – unter der Voraussetzung, dass sie stark und unabhängig sind.

Als Ergebnis all dieser Bemühungen des RH als INTOSAI-Generalsekretariats konnte erreicht werden, dass das Abschlussdokument der Konferenz von Addis Abeba ein ausdrückliches Bekenntnis zur Stärkung unabhängiger Oberster Rechnungskontrollbehörden enthält, indem es die Bedeutung der Stärkung von ORKB als unabhängige nationale Aufsichtsmechanismen sowie zur Erhöhung von Transparenz und gleichberechtigter Beteiligung am Budgetierungsprozess unterstreicht. Diese

explizite Anerkennung der Bedeutung von unabhängigen ORKB durch die VN stellt einen großen Erfolg für die externe öffentliche Finanzkontrolle dar, zumal die „Addis Abeba Action Agenda“ auch einen integralen Bestandteil der Ende September 2015 angenommenen Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung bildet.

Darüber hinaus bekräftigte die Generalversammlung der VN mit der im September 2015 verabschiedeten Resolution 69/327 ein weiteres Mal die zentrale Rolle von ORKB sowie der INTOSAI bei der Sicherung einer transparenten und rechenschaftspflichtigen Verwaltung. Konkret ermutigt diese Resolution alle Mitgliedstaaten und relevanten Institutionen der VN zur Intensivierung ihrer Zusammenarbeit mit der INTOSAI, insbesondere im Bereich des Kapazitätsaufbaus, um mittels gestärkter ORKB und der Verbesserung des öffentlichen Rechnungswesens Effizienz, Rechenschaftspflicht, Wirksamkeit und Transparenz sicherzustellen und somit eine gute Staats- und Regierungsführung zu fördern.

Somit konnte der RH als Generalsekretariat der INTOSAI erreichen, dass das Bekenntnis zur Stärkung von ORKB sowie ihre Bedeutung für die Umsetzung der Nachhaltigkeitsziele auf der Agenda der internationalen Staatengemeinschaft für die nächsten 15 Jahre stehen wird.

Mit der Annahme der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung wurde als nächste Phase die Umsetzung der Agenda und insbesondere der nachhaltigen Entwicklungsziele eingeleitet. In dieser Hinsicht hat die INTOSAI bereits intensive Vorbereitungen getroffen, um zu gewährleisten, dass die ORKB ihre bedeutende Rolle im Umsetzungsprozess angemessen ausüben können. So wird etwa „Monitoring und Evaluierung der nachhaltigen Entwicklungsziele im Rahmen der Prüfmandate der einzelnen ORKB“ eine der fünf Prioritäten des sich derzeit in Erarbeitung befindlichen nächsten Strategischen Plans der INTOSAI sein. Darüber hinaus wird der Beitrag von ORKB zur Agenda 2030 auch eines der zwei Hauptthemen des nächstjährigen Kongresses der INTOSAI (INCOSAI) sein.

Auf nationaler Ebene hat der RH mit dem Prüfungsschwerpunkt „Wirksamkeit des öffentlichen Mitteleinsatzes im Hinblick auf Nachhaltigkeit und Generationengerechtigkeit“ für das Jahr 2016 seinen Schwerpunkt entsprechend der Agenda 2030 gesetzt.

BESONDERER TEIL

Prüfungen 2015 im Überblick

Hier finden Sie einen Überblick über die Berichtsbeiträge, die der RH im Jahr 2015 veröffentlicht hat, sowie eine kurze Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse aus den insgesamt 71 Beiträgen in 17 Berichten.

Bundeskanzleramt (BKA)

Ergebnishaushalt	Vorschlag 2015	Finanzierungshaushalt	Vorschlag 2015
	in Mio. EUR		in Mio. EUR
Erträge	10,09	Einzahlungen	10,27
Aufwendungen	- 842,84	Auszahlungen	- 839,38
Nettoergebnis		Nettofinanzierungssaldo	- 829,12

Besteht aus den den Untergliederungen: 10 Bundeskanzleramt
32 Kunst und Kultur

10 Bundeskanzleramt

Ergebnishaushalt	Vorschlag 2015	Finanzierungshaushalt	Vorschlag 2015
	in Mio. EUR		in Mio. EUR
Erträge	3,90	Einzahlungen	4,06
Aufwendungen	- 401,82	Auszahlungen	- 397,64
Nettoergebnis	- 397,93	Nettofinanzierungssaldo	- 393,57

32 Kunst und Kultur

Ergebnishaushalt	Vorschlag 2015	Finanzierungshaushalt	Vorschlag 2015
	in Mio. EUR		in Mio. EUR
Erträge	6,20	Einzahlungen	6,20
Aufwendungen	- 441,02	Auszahlungen	- 441,75
Nettoergebnis	- 434,82	Nettofinanzierungssaldo	- 435,54

Planstellen:	1.507 (davon Kunst und Kultur: 309)
Der Aufgabenbereich des BKA umfasst u.a.:	<ul style="list-style-type: none"> - Koordination der allgemeinen Regierungspolitik - Informationspolitik der Bundesregierung - Vertretung der Republik Österreich vor dem VfGH, dem VwGH und den Verwaltungsgerichten sowie internationalen Gerichtshöfen - Kunst und Kultur - Angelegenheiten der staatlichen Verfassung - Medienangelegenheiten - Angelegenheiten des Kultusamtes - Angelegenheiten der Archive

Prüfungspflicht des RH: 64 Prüfobjekte

Quellen: BMF _ Personalplan, Anlage IV zum BFG 2015

Im Berichtszeitraum legte der RH dem Nationalrat zwölf Beiträge aus dem Wirkungsbereich des BKA vor.

Prüfungsergebnisse	Bericht	Ausschuss	Plenum
EU-Finanzbericht 2012	Bund 2015/1	16.04.15	
Wirkungen rechtlicher und personalwirtschaftlicher Maßnahmen auf das Pensionsantrittsalter in ausgewählten Ressorts	Bund 2015/2		
Medientransparenz im MuseumsQuartier	Bund 2015/3		
Pensionsrecht der Bediensteten der ÖBB	Bund 2015/4		
Internes Kontrollsystem bei Direktvergaben in ausgewählten Ressorts BMVIT und BMVFW	Bund 2015/6		
Sonderaufgaben des RH nach dem Parteiengesetz 2012	Bund 2015/10		
Sonderaufgaben des RH nach den Medientransparentengesetzen	Bund 2015/10		
Sonderaufgaben des RH nach dem Unvereinbarkeits- und Transparenz-Gesetz	Bund 2015/10		
Landeslehrerpensionen	Bund 2015/12		
Gleichstellungsziel, Gleichstellungsmaßnahmen und Indikatoren im BMJ	Bund 2015/12	17.12.15	
EU-Finanzbericht 2013	Bund 2015/14		
Salzburg Hauptbahnhof – Bahnhofsumbau	Bund 2015/16		

EU-Finanzbericht 2012

Österreichs Nettobeitrag an die EU betrug im Jahr 2012 erstmals mehr als 1 Mrd. EUR. Österreich zahlte 2,942 Mrd. EUR an die EU, 1,856 Mrd. EUR an EU-Mitteln flossen zurück. Der Saldo betrug somit 1,086 Mrd. EUR, was einer Erhöhung um 273,34 Mio. EUR bzw. 34 % im Vergleich zum Jahr 2011 entspricht.

Ursachen für diese Entwicklung waren geplante Erhöhungen der EU-Einnahmen und nicht geplante Rückgänge bei den Rückflüssen, die auf Zahlungsaussetzungen in drei Fonds zurückzuführen waren.

Wirkungen rechtlicher und personalwirtschaftlicher Maßnahmen auf das Pensionsantrittsalter in ausgewählten Ressorts

Im öffentlichen Dienst nahmen im Jahr 2011 lediglich 1 % der Frauen und 3 % der Männer die Alterspension – das ist der Übertritt in den Ruhestand im gesetzlichen Pensionsantrittsalter von 65 Jahren – in Anspruch. Keinem der drei überprüften Bundesministerien BMI, BMJ und BMASK war es in ausreichendem Maß gelungen, Bedienstete über das Mindestpensionsantrittsalter hinaus (ab dem 60. Lebensjahr) in Beschäftigung zu halten: Das durchschnittlich höchste Pensionsantrittsalter wies im Jahr 2012 das BMASK mit rd. 60 Jahren auf, gefolgt vom BMJ mit 59,2 Jahren und dem BMI mit 58,3 Jahren (Exekutive) bzw. 58,4 Jahren (Verwaltung).

Ruhestandsversetzungen wegen Dienstunfähigkeit machten in der Exekutive von BMI (Sicherheitsexekutive) und BMJ (Strafvollzugsexekutive) rund ein Drittel aller Ruhestandsversetzungen aus. Das Durchschnittsalter lag dabei in der Sicherheitsexekutive (BMI) zwischen 50,5 Jahren in Vorarlberg und 55,0 Jahren in Kärnten, in der Strafvollzugsexekutive (BMJ) bei 53,5 Jahren. Der Gehaltsverlust (Entfall der Nebengebühren) bei einem Wechsel aus dem Exekutivdienst in die Verwaltung konterkarierte Anreize, länger erwerbstätig zu bleiben.

Die Pensionsausgaben betragen allein im Jahr 2012 für jene Beamten im BMI, BMJ und BMASK, die vor Erreichen des Regelpensionsalters in den Ruhestand versetzt wurden, 142,87 Mio. EUR. Dies entsprach 3,78 % der Pensionsausgaben für Bedienstete der Hoheitsverwaltung des Bundes. Die Darstellung der Pensionsaufwendungen war aus Ressort-sicht intransparent, weil sie nur gesamt und nicht pro Ressort erfolgte. Damit fehlten Steuerungsinformationen. Da Maßnahmen zur Verlängerung der Erwerbstätigkeit den Personalaufwand der Ressorts belasteten, hatten diese keinen finanziellen Anreiz, die Bediensteten über das Mindestpensionsantrittsalter hinaus in Beschäftigung zu halten.

In den Personalentwicklungsstrategien der drei überprüften Bundesministerien spielte die Verlängerung der Erwerbsdauer nur eine Nebenrolle.

Medientransparenz im Museumsquartier

Angelegenheiten der Medientransparenz waren in der Museums-Quartier Errichtungs- und BetriebsgesmbH mangelhaft implementiert; eine Kontrolle der Meldungen auf Vollständigkeit und Richtigkeit nach

dem Vier-Augen-Prinzip unterblieb. Kontrolldefizite führten im überprüften Zeitraum (Juli 2012 bis März 2014) zu unvollständigen und unrichtigen Quartalsmeldungen an die KommAustria. Darüber hinaus kam es zu Verstößen gegen die Kennzeichnungspflicht.

Pensionsrecht der Bediensteten der ÖBB

Im Zeitraum 2002 bis 2013 belief sich das Pensionsantrittsalter der Bundesbahnbeamten – das waren die bis 1995 aufgenommenen definitiv gestellten Bediensteten der ÖBB – auf durchschnittlich 52,49 Jahre. Demgegenüber stieg die frühestmögliche gesetzliche altersbedingte Ruhestandsversetzung für Bundesbahnbeamte im gleichen Zeitraum von 54,75 Jahren auf 59 Jahre.

Das durchschnittliche Pensionsantrittsalter im Betrachtungszeitraum 2008 bis 2013 lag bei den krankheitsbedingten Ruhestandsversetzungen bei 51,1 Jahren, jenes der organisatorisch bedingten Ruhestandsversetzungen (2008 bis 2011) bei 53,7 Jahren und jenes der altersbedingten Ruhestandsversetzungen (2008 bis 2013) bei 58,6 Jahren.

In den Jahren 2012 und 2013 erfolgten über 90 % der Ruhestandsversetzungen krankheitsbedingt, nur weniger als 10 % altersbedingt.

Aufgrund des überaus hohen Anteils der vorzeitigen Ruhestandsversetzungen entwickelten die ÖBB ein Programm einer altersgerechten Teilzeit, das ab Juli 2014 Bundesbahnbeamten ab 54 Lebensjahren eine reduzierte Wochenarbeitszeit ermöglicht. Dieses Programm soll dazu beitragen, die Bediensteten gesund am Arbeitsplatz zu erhalten und das durchschnittliche Pensionsantrittsalter zu erhöhen.

Die im Zeitraum 2004 bis 2011 aufgrund von Organisationsänderungen in den ÖBB vorgenommenen 8.552 vorzeitigen Ruhestandsversetzungen verursachten dem Bund Mehrausgaben von rd. 843 Mio. EUR gegenüber einer altersbedingten Ruhestandsversetzung. Solche vorzeitigen Ruhestandsversetzungen aufgrund von Organisationsänderungen nahmen die ÖBB infolge einer entsprechenden strategischen Vorgabe des BMVIT ab 2012 nicht mehr vor.

Das Pensionsrecht der Bundesbahnbeamten war im Bundesbahn-Pensionsgesetz geregelt. Die Systematik der Pensionsberechnung der Bundesbahnbeamten mit einer Parallelrechnung von Pensionsrecht (Rechtslage 2004 gedeckelt gegenüber der Rechtslage 2003) und dem Pensionskonto des Allgemeinen Pensionsgesetzes war gleichartig zu jener der Bundesbeamten. Unterschiede bestanden jedoch in einem

deutlich geringeren abschlagsfreien Pensionsalter für Bundesbahnbeamte, im Verzicht auf Abschläge bei vorzeitiger Ruhestandsversetzung (Rechtslage 2003) und in einer um sechs Jahre längeren Gewährung eines Verlustdeckels. Die Umsetzung der Empfehlungen des RH – diese Empfehlungen betrafen Abschläge bei vorzeitiger Ruhestandsversetzung, die Harmonisierung der Geltungsdauer des Verlustdeckels sowie die Festsetzung der jährlich steigenden pauschalierten Nebengebühreuzulage und des sinkenden Pensionssicherungsbeitrags auf die Werte des Jahres 2014 – beinhaltete ein Einsparungspotenzial von insgesamt rd. 920 Mio. EUR im Zeitraum 2015 bis 2050.

Internes Kontrollsystem bei Direktvergaben in ausgewählten Ressorts BMVIT und BMWFW

Die überprüften Ressorts BMVIT und BMWFW (bis 31. März 2014 BMWFJ) beschafften Waren und Dienstleistungen überwiegend mittels Direktvergaben: Der Anteil der Direktvergaben am gesamten Vergabevolumen der beiden Ministerien (Zentralstellen ohne nachgeordnete Dienststellen) lag pro Jahr bei etwa 10 Mio. EUR im BMVIT bzw. 11 Mio. EUR im Wirtschaftsressort (betreffend die Zentralstelle des damaligen BMWFJ, UG 25, 33, 40); das waren 63 % (BMVIT) bzw. 73 % (Wirtschaftsressort) des Vergabevolumens der Zentralstelle.

Ein ressortweiter Überblick über das Beschaffungsvolumen bestand weder im BMVIT noch im Wirtschaftsressort: Die Ressorts erfassten Beschaffungen nicht systematisch und konnten diese daher weder hinsichtlich des Volumens und der Anzahl noch hinsichtlich weiterer Kriterien, wie etwa der Vergabeart oder Leistungskategorien/Produktgruppen, standardisiert auswerten. Daten für ein Controlling lagen daher nicht vor. Auf Basis dieser Datenlage konnten sie auch den Informationspflichten gegenüber dem Parlament und internationalen Meldepflichten nicht in qualitativ angemessener Weise nachkommen.

Die Vergabeprozesse der beiden Ressorts waren nicht bewusst unter Gesichtspunkten des Internen Kontrollsystems (IKS) konzipiert, allerdings lagen wesentliche IKS-relevante Elemente, wie Zuständigkeitsfestlegungen sowie Festlegungen zu den Prozessabläufen, vor.

Vom RH überprüfte Einzelfälle zeigten, dass eine wesentliche, die Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit potenziell beeinträchtigende Schwachstelle bei Direktvergaben in fehlenden Preisrecherchen bzw. der Nicht-Einholung von Vergleichsangeboten lag.

Insgesamt gewährleisten Direktvergaben Wettbewerb und Transparenz in deutlich geringerem Maß als öffentliche Ausschreibungen. Der Prüfung der Preisangemessenheit und der Einholung von Vergleichsangeboten wie auch einem adäquaten IKS insgesamt kommt daher bei Direktvergaben besondere Bedeutung zu.

Das Fehlen eines Gesamtüberblicks über die Beschaffungsvolumina und ihre Entwicklung über die Zeit barg ein Risiko, Fehlentwicklungen nicht rechtzeitig zu erkennen.

Sonderaufgaben des RH nach dem Parteiengesetz 2012

Die Rolle des RH im Rahmen des Parteiengesetzes (PartG) beschränkt sich im Wesentlichen auf die Entgegennahme, formale Kontrolle und Veröffentlichung von den in den Rechenschaftsberichten enthaltenen Informationen über die politischen Parteien in Österreich. Mangels Einrichtung entsprechender originärer Einschau- und Prüfungsrechte im Bereich der politischen Parteien ist dem RH eine Beurteilung der Vollständigkeit und Richtigkeit der Inhalte nicht möglich.

Die Veröffentlichung der Rechenschaftsberichte sowie der Befragungsergebnisse zu Rechtsgeschäften mit Beteiligungsunternehmen der Parteien lassen eine inhaltliche Kontrolle durch den RH vermuten, eine solche ist jedoch im PartG nicht vorgesehen und daher auch nicht möglich.

Ein wesentliches Ziel des PartG – umfassende Transparenz hinsichtlich der Parteienfinanzierung aller Parteien in Österreich – ist nicht erreicht. Nur ein geringer Anteil jener Parteien, die der Rechenschaftspflicht gemäß PartG unterliegen, übermittelten einen Rechenschaftsbericht für das Jahr 2013. Außerdem fehlte die Transparenz über die Vermögenssituation der Partei, den tatsächlichen Aufwand für Wahlwerbungsausgaben sowie die Verwendung der Parteienförderung. Weiters waren in den Rechenschaftsberichten die Zuordnung der Zahlungen der Parteien zu den gesetzlich vorgegebenen Einnahmen- und Ausgabenpositionen sowie die Darstellung der Spendeneinnahmen uneinheitlich und mussten in vielen Fällen richtiggestellt werden.

Das PartG enthält detaillierte Regelungen über die im Rechenschaftsbericht auszuweisenden Inhalte. Trotz der vorgelagerten Kontrolle durch die Wirtschaftsprüfer enthielten die Rechenschaftsberichte konkrete Anhaltspunkte für Unrichtigkeiten und Unvollständigkeiten; der RH teilte diese dem unabhängigen Parteien-Transparenz-Senat mit.

Diese prüfungsfremden Aufgaben nach dem PartG schränken die Wahrnehmung der Kernaufgaben des RH – die Durchführung von Gebärungsüberprüfungen und seine Beratungstätigkeit – ein.

Sonderaufgaben des RH nach den Medientransparenzgesetzen

Das Ziel der Medientransparenzgesetze – mehr Transparenz bei Medienkooperationen, Werbeaufträge und Förderungen – wird durch Probleme bei der Vollständigkeit und Richtigkeit der Meldungen, durch Verstöße gegen die Verpflichtung, entgeltliche Werbeeinschaltungen als solche zu kennzeichnen, durch Verstöße gegen das Sachlichkeitsgebot sowie gegen das sogenannte Hinweis- und Kopfverbot nicht erreicht werden. Aufgrund der Bagatellgrenze sind ein Drittel bis die Hälfte der Werbeaufträge nicht in den von der KommAustria veröffentlichten Listen enthalten.

Die halbjährliche Aktualisierung der Liste über sämtliche dem RH bekannten und seiner Kontrolle unterliegenden Rechtsträger und deren Organe schränkt die Wahrnehmung der Kernaufgaben des RH stark ein.

Die unterschiedlichen Ansichten der KommAustria, des Bundeskanzlers und des RH zur Prüfungszuständigkeit des RH führen zu einem unklaren Vollzug der Medientransparenzgesetze. Weiters entstehen Verwirrung, Missverständnisse und Verwaltungsmehraufwand bei den kontrollunterworfenen Rechtsträgern.

Sonderaufgaben des RH nach dem Unvereinbarkeits- und Transparenz-Gesetz

Das mit dem Unvereinbarkeits- und Transparenz-Gesetz verfolgte Ziel, außergewöhnliche Vermögenszuwächse der Mitglieder der Bundesregierung und der Landesregierungen festzustellen und darüber an die Präsidenten der jeweiligen allgemeinen Vertretungskörper zu berichten, kann nur ungenügend erreicht werden.

Mit den derzeitigen gesetzlichen Regelungen sind keine umfassenden Offenlegungs- und Meldepflichten vorgesehen: Es fehlt eine Pflicht zur Angabe des Werts von Liegenschaften sowie Unternehmen und Unternehmensanteilen, Kapitalvermögen und Verbindlichkeiten sind lediglich in einer Gesamtsumme darzustellen und in der Meldung sind nicht sämtliche Vermögensbestandteile anzugeben (etwa Kraftfahrzeuge, Kunstgegenstände und Sammlungen).

Weiters sind dem Präsidenten des RH keine Möglichkeiten eingeräumt, die inhaltliche Richtigkeit oder Vollständigkeit der Meldungen zu prüfen. Die Aufgabe des Präsidenten des RH beschränkt sich auf die Entgegennahme und den jeweiligen Vergleich der Erklärungen zum Vermögensstand der meldepflichtigen Personen. Schließlich ist nicht hinreichend definiert, wann im Sinne des gesetzlichen Begriffs „außergewöhnlicher Vermögenszuwachs“ ein solcher vorliegt.

Da die Beurteilung eines außergewöhnlichen Vermögenszuwachses ausschließlich aufgrund der abgegebenen Meldungen erfolgen kann, ist eine verlässliche Aussage über die tatsächlichen Vermögensverhältnisse der meldepflichtigen Personen nicht möglich.

Landeslehrerpensionen

Unter den begünstigenden Bedingungen der Hacklerregelung-ALT fanden 2008 bis 2013 rd. 72,9 % aller Ruhestandsversetzungen von Landeslehrerbeamten statt. Für die Geburtsjahrgänge bis 1953 lag bei Beamten des Bundes, der Länder und der Landeslehrerbeamten gemäß der vom Bundesgesetzgeber 2008 verlängerten Hacklerregelung-ALT noch die Möglichkeit vor, ab Vollendung des 60. Lebensjahres ohne Abschläge von der Höhe des Ruhegenusses in den Ruhestand versetzt zu werden. Eine dazu vergleichbare Hacklerregelung-ALT galt auch für ASVG-Versicherte. Eine Abschätzung der Ausgaben des Bundes für die 2008 bis 2013 insgesamt 12.440 vorzeitigen Ruhestandsversetzungen der Landeslehrerbeamten und Bundeslehrerbeamten nach der Hacklerregelung-ALT ergab auf Gesamtpensionsdauer – gegenüber einer Ruhestandsversetzung mit dem für die Alterspension erforderlichen Pensionsantrittsalter von 65 Jahren – geschätzte Mehrausgaben von über 2 Mrd. EUR (Geldwert 2006; beispielhafter Gehaltsverlauf Maturant Verwendungsgruppe A2/2).

Die überwiegende Inanspruchnahme der Hacklerregelung-ALT (Ruhestandsversetzung ab dem vollendeten 60. Lebensjahr) ergab in Verbindung mit den krankheitsbedingten Ruhestandsversetzungen ein resultierendes durchschnittliches Pensionsantrittsalter der Landeslehrerbeamten im Zeitraum 2008 bis 2013 von lediglich 59,6 Jahren. Pensionsantrittsarten mit einem höheren Pensionsalter, beispielsweise der Korridor ab dem 62. Lebensjahr oder das gesetzliche Pensionsalter, wurden von den Landeslehrerbeamten hingegen nahezu nicht in Anspruch genommen.

Das durchschnittliche Pensionsantrittsalter der Bundeslehrerbeamten belief sich im Zeitraum 2008 bis 2013 auf durchschnittlich 61,2 Jahre,

weil die Ruhestandsversetzungen der Bundeslehrerbeamten zu 16,6 % mit dem gesetzlichen Pensionsalter (Alterspension ab 65 Jahre oder Regelpensionsalter hier im Übergangszeitraum ab 63 Jahre) und zu 13,3 % mit der Korridorregelung (ab 62 Jahre) erfolgten.

Durch die hohe Anzahl von Pensionierungen von Landeslehrerbeamten stieg die Anzahl dieser Pensionsempfänger von 2008 bis 2013 in der Mehrzahl der Länder um mehr als 20 %. In Folge trat auch eine wesentliche Erhöhung (in den meisten Ländern über 30 %) der Ausgaben für die Pensionen der Landeslehrerbeamten ein.

Die Zahl der aktiven Landeslehrer (Landeslehrerbeamte und Landesvertragslehrer) nahm von 2008 bis 2013 in sechs Ländern ab; die stärksten Reduzierungen erfolgten in Kärnten (- 9,8 %) und in der Steiermark (- 8,9 %). Zuwächse lagen in Burgenland (4,6 %), Vorarlberg (5,3 %) und Wien (4,7 %) bzw. im Bund (2,9 %) vor.

Bei den Landeslehrerbeamten erhöhte sich die Anzahl der jährlichen durchschnittlichen Krankenstandstage von 2008 (11,74) bis 2013 (13,87) um 2,13. Weiters war 2013 der Durchschnitt der jährlichen Krankenstandstage bei den Landeslehrerbeamten mit 13,87 nahezu doppelt so hoch wie jener der Landesvertragslehrer mit 7,61. Die Länder boten weder ein Krankenstandsmonitoring noch Unterstützungsmaßnahmen zur Stärkung und Erhaltung der Arbeitsfähigkeit während der Phase eines bereits länger andauernden Krankenstandes an.

Gleichstellungsziel, Gleichstellungsmaßnahmen und Indikatoren im BMJ

Das BMJ hatte in den Jahren 2013 bis 2015 kein eigenständiges Gleichstellungsziel definiert, sondern den Gleichstellungsaspekt „Berücksichtigung der Lebenssituation weiblicher Insassen im Straf- und Maßnahmenvollzug“ als Teil des allgemeinen Wirkungsziels 5 formuliert. Durch die Platzierung des Gleichstellungsaspekts an das Ende der Zielformulierung und durch die mehrgliedrig verschachtelte Formulierung des Ziels als Ganzes war die Verständlichkeit beeinträchtigt. Zudem unterblieb die entsprechende Konkretisierung des Gleichstellungsaspekts.

Zu häftlingsbezogenen Merkmalen (z.B. Dauer der Haft, abgeschlossene Schulbildung) erhob das BMJ zwar geschlechtsspezifische Daten, diese wiesen jedoch erhebliche Qualitätsmängel auf. Auch beeinträchtigten die Fehlbestände bei den sozioökonomischen Daten und das Fehlen steuerungsrelevanter Indikatoren (z.B. Ausbildung) die Steuerungsfähigkeit.

Die Angaben zur Wirkungsorientierung – Ziele, Maßnahmen und Indikatoren – mussten nach dem seit 2013 geltenden neuen Haushaltsrecht des Bundes sechs Qualitätskriterien erfüllen: Relevanz, inhaltliche Konsistenz, Verständlichkeit, Nachvollziehbarkeit, Vergleichbarkeit und Überprüfbarkeit. Der Gleichstellungsaspekt im Wirkungsziel 5 des BMJ war nicht ausreichend konsistent und nicht nachvollziehbar, die Überprüfbarkeit war eingeschränkt. Die dazugehörige Maßnahme war nicht inhaltlich konsistent, die Kriterien der Relevanz und der Nachvollziehbarkeit waren nicht ausreichend erfüllt. Der zum Gleichstellungsaspekt im Wirkungsziel 5 definierte Indikator erfüllte die Kriterien der Relevanz, der inhaltlichen Konsistenz und Verständlichkeit nicht ausreichend und war nur teilweise nachvollziehbar.

In die Entwicklung des den Gleichstellungsaspekt enthaltenden Wirkungsziels 5 samt Gleichstellungsmaßnahme waren die unmittelbar für die Umsetzung Verantwortlichen – Vollzugsdirektion, Leiter von landesgerichtlichen Gefangenenhäusern mit Abteilungen für weibliche Häftlinge, Leiter der Justizanstalt Schwarzau – nicht eingebunden.

EU–Finanzbericht 2013

Österreichs Nettosaldo betrug im Jahr 2013 1,329 Mrd. EUR. Österreich zahlte 3,191 Mrd. EUR an die EU und erhielt 1,862 Mrd. EUR an Rückflüssen. Der durchschnittliche jährliche Saldo in der Periode 2007 bis 2013 belief sich auf 795,67 Mio. EUR.

Die Ausnutzung der Agrar- und Strukturfondsmittel in Österreich in der Periode 2007 bis 2013 lag mit Jahresende 2013 im Bereich des ELER bei 89,5 %, in den beiden Strukturfonds bei 67,1 % (52,9 % im EFRE und 85,6 % im ESF). Unter Nutzung des Ausfinanzierungszeitraums bis Ende 2015 wird im Bereich des ELER und des ESF von einer vollständigen Ausschöpfung der Mittel ausgegangen, die Österreich für die Periode 2007 bis 2013 zugewiesen waren. Eine vollständige Ausschöpfung im Bereich des EFRE ist aus Sicht des RH nicht realistisch.

Salzburg Hauptbahnhof – Bahnhofsumbau

Die ÖBB–Infrastruktur AG baute den Salzburger Hauptbahnhof bei laufendem Betrieb in der geplanten Zeit von Anfang 2009 bis Ende 2014 um. Die prognostizierten Gesamtkosten für den Umbau betrugen rd. 233,26 Mio. EUR und werden somit voraussichtlich die geplanten Kosten von rd. 246,70 Mio. EUR (lt. Rahmenplan 2008 bis 2013) um rd. 13,44 Mio. EUR unterschreiten. Allerdings kam es in Teilbereichen,

wie dem Bauauftrag „Salzburg Hauptbahnhof, Bahnhofsumbau, Bau/Tiefbau 2 – Brücken-, Unterbau- und Signal-, Fernmelde- und Elektrobetriebstechnik-Arbeiten (Tiefbau 2)“ und der Sanierung der denkmalgeschützten Stahldächer, zu merklichen Kostenüberschreitungen.

Bei der Wahrnehmung der Bauherrnaufgaben durch die ÖBB-Infrastruktur AG traten Mängel auf. So beachtete die Gesellschaft zu Beginn der Planungsarbeiten die Fragen des Denkmalschutzes zu wenig und beauftragte den Architekten erst sieben Jahre nach Durchführung des Architektenwettbewerbs mit der Umwandlung des Salzburger Hauptbahnhofs von einem Kopf- in einen Durchgangsbahnhof. Der ursprünglich geplante Baubeginn verschob sich daher von September 1999 auf Februar 2009. Für die erste, später nicht mehr realisierbare, Vorentwurfsplanung des Architekten entstand der ÖBB-Infrastruktur AG ein verlorener Aufwand von rd. 184.000 EUR.

Die Menge für den Mehrverbrauch Verpressgut vervielfachte sich außergewöhnlich (um das rd. 866-Fache von 5.000 kg auf 4,33 Mio. kg); der dafür anerkannte Einheitspreis von 1,26 EUR/kg war überhöht.

Die ÖBB-Immobilienmanagement GmbH erarbeitete für die Verpachtung der Geschäftslokale weder ein schriftliches Vermarktungskonzept noch stellte sie Rentabilitätsbetrachtungen an.

Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz (BMA SK)

Ergebnishaushalt	Voranschlag 2015	Finanzierungshaushalt	Voranschlag 2015
	in Mio. EUR		in Mio. EUR
Erträge	6.634,15	Einzahlungen	6.631,98
Aufwendungen	- 20.836,64	Auszahlungen	- 20.827,43
Nettoergebnis	- 14.202,49	Nettofinanzierungssaldo	- 14.195,45

Besteht aus den den Untergliederungen:

20 Arbeit

21 Soziales und Konsumentenschutz

22 Pensionsversicherung

20 Arbeit

Ergebnishaushalt	Voranschlag 2015	Finanzierungshaushalt	Voranschlag 2015
	in Mio. EUR		in Mio. EUR
Erträge	6.283,30	Einzahlungen	6.282,24
Aufwendungen	- 7.154,82	Auszahlungen	- 7.147,20
Nettoergebnis	- 871,52	Nettofinanzierungssaldo	- 864,96

22 Pensionsversicherung

Ergebnishaushalt	Voranschlag 2015	Finanzierungshaushalt	Voranschlag 2015
	in Mio. EUR		in Mio. EUR
Erträge	312,95	Einzahlungen	311,84
Aufwendungen	- 3.001,82	Auszahlungen	- 3.000,23
Nettoergebnis	- 2.688,87	Nettofinanzierungssaldo	- 2.688,39

21 Soziales und Konsumentenschutz

Ergebnishaushalt	Voranschlag 2015	Finanzierungshaushalt	Voranschlag 2015
	in Mio. EUR		in Mio. EUR
Erträge	37,90	Einzahlungen	37,90
Aufwendungen	- 10.680,00	Auszahlungen	- 10.680,00
Nettoergebnis	- 10.642,10	Nettofinanzierungssaldo	- 10.642,10

Planstellen:	1.557
Der Aufgabenbereich des BMASK umfasst u.a.:	<ul style="list-style-type: none"> – Angelegenheiten des Arbeitsrechts, soweit sie nicht in den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Justiz fallen – Angelegenheiten des Arbeitsmarktes – Allgemeine Sozialpolitik – Angelegenheiten der Sozialversicherung einschließlich der Arbeitslosenversicherung (ohne Krankenversicherung und Unfallversicherung) – Angelegenheiten der allgemeinen und der besonderen Fürsorge – Pflegevorsorge sowie Behinderten-, Versorgungs- und Sozialhilfeangelegenheiten – Angelegenheiten der Konsumentenpolitik einschließlich des Konsumentenschutzes; Koordination der Konsumentenpolitik

Prüfungsobligo des RH: 69 Prüfobjekte

Quellen: BMF _ Personalplan, Anlage IV zum BFG 2015

Im Berichtszeitraum legte der RH dem Nationalrat acht Beiträge aus dem Wirkungsbereich des BMASK vor, davon eine Follow-up-Überprüfung.

Prüfungsergebnisse	Bericht	Ausschuss	Plenum
EU-Finanzbericht 2012	Bund 2015/1	16.04.15	
Wirkungen rechtlicher und personalwirtschaftlicher Maßnahmen auf das Pensionsantrittsalter in ausgewählten Ressorts	Bund 2015/2		
Gemeinsame Prüfung aller lohnabhängigen Abgaben (GPLA); Follow-up-Überprüfung	Bund 2015/3		
Prüfung von Wohnsitz und gewöhnlichem Aufenthalt in der Sozialversicherung als Anspruchsvoraussetzung	Bund 2015/8		
Gewährung von Ausgleichszulagen in der Pensionsversicherung	Bund 2015/9		
Insolvenz-Entgelt-Fonds und IEF-Service GmbH	Bund 2015/13		
EU-Finanzbericht 2013	Bund 2015/14		
Europäischer Sozialfonds (ESF) — Prüfbehörde	Bund 2015/15		

EU–Finanzbericht 2012

Österreichs Nettobeitrag an die EU betrug im Jahr 2012 erstmals mehr als 1 Mrd. EUR. Österreich zahlte 2,942 Mrd. EUR an die EU, 1,856 Mrd. EUR an EU–Mitteln flossen zurück. Der Saldo betrug somit 1,086 Mrd. EUR, was einer Erhöhung um 273,34 Mio. EUR bzw. 34 % im Vergleich zum Jahr 2011 entspricht.

Ursachen für diese Entwicklung waren geplante Erhöhungen der EU–Einnahmen und nicht geplante Rückgänge bei den Rückflüssen, die auf Zahlungsaussetzungen in drei Fonds zurückzuführen waren.

Wirkungen rechtlicher und personalwirtschaftlicher Maßnahmen auf das Pensionsantrittsalter in ausgewählten Ressorts

Im öffentlichen Dienst nahmen im Jahr 2011 lediglich 1 % der Frauen und 3 % der Männer die Alterspension – das ist der Übertritt in den Ruhestand im gesetzlichen Pensionsantrittsalter von 65 Jahren – in Anspruch. Keinem der drei überprüften Bundesministerien BMI, BMJ und BMASK war es in ausreichendem Maß gelungen, Bedienstete über das Mindestpensionsantrittsalter hinaus (ab dem 60. Lebensjahr) in Beschäftigung zu halten: Das durchschnittlich höchste Pensionsantrittsalter wies im Jahr 2012 das BMASK mit rd. 60 Jahren auf, gefolgt vom BMJ mit 59,2 Jahren und dem BMI mit 58,3 Jahren (Exekutive) bzw. 58,4 Jahren (Verwaltung).

Ruhestandsversetzungen wegen Dienstunfähigkeit machten in der Exekutive von BMI (Sicherheitsexekutive) und BMJ (Strafvollzugsexekutive) rund ein Drittel aller Ruhestandsversetzungen aus. Das Durchschnittsalter lag dabei in der Sicherheitsexekutive (BMI) zwischen 50,5 Jahren in Vorarlberg und 55,0 Jahren in Kärnten, in der Strafvollzugsexekutive (BMJ) bei 53,5 Jahren. Der Gehaltsverlust (Entfall der Nebengebühren) bei einem Wechsel aus dem Exekutivdienst in die Verwaltung konterkarierte Anreize, länger erwerbstätig zu bleiben.

Die Pensionsausgaben betragen allein im Jahr 2012 für jene Beamten im BMI, BMJ und BMASK, die vor Erreichen des Regelpensionsalters in den Ruhestand versetzt wurden, 142,87 Mio. EUR. Dies entsprach 3,78 % der Pensionsausgaben für Bedienstete der Hoheitsverwaltung des Bundes. Die Darstellung der Pensionsaufwendungen war aus Ressortsicht intransparent, weil sie nur gesamt und nicht pro Ressort erfolgte. Damit fehlten Steuerungsinformationen. Da Maßnahmen zur Verlängerung der Erwerbstätigkeit den Personalaufwand

der Ressorts belasteten, hatten diese keinen finanziellen Anreiz, die Bediensteten über das Mindestpensionsantrittsalter hinaus in Beschäftigung zu halten.

In den Personalentwicklungsstrategien der drei überprüften Bundesministerien spielte die Verlängerung der Erwerbsdauer nur eine Nebenrolle.

Gemeinsame Prüfung aller lohnabhängigen Abgaben (GPLA); Follow-up-Überprüfung

Die Krankenversicherungsträger, das BMF und der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger setzten den überwiegenden Teil der nachverfolgten Empfehlungen des RH aus dem Jahr 2012 zur Gemeinsamen Prüfung aller lohnabhängigen Abgaben (GPLA) zumindest teilweise um.

Der Aufbau einer einheitlichen und strukturierten gemeinsamen Aus- und Weiterbildungsschiene trug zur Vereinheitlichung der GPLA-Ausbildung bei und schuf die Basis für ein abgestimmtes Fachwissen. Demgegenüber unterblieb die Vereinfachung und Harmonisierung der für die Bemessung der Lohnabgaben und Sozialversicherungsbeiträge geltenden Rechtsvorschriften. Dadurch blieben weit über die GPLA hinausgehende, zusätzliche Synergieeffekte ungenützt.

Zudem waren die für die Kooperation der beteiligten Institutionen zentralen Empfehlungen hinsichtlich der Organisationsstrukturen der GPLA in der Finanzverwaltung sowie dem elektronischen Archiv – der Austauschplattform für prüfungsrelevante Informationen – noch nicht bzw. nur teilweise umgesetzt. Offen war auch noch die an die Finanzverwaltung hinsichtlich des Internen Kontrollsystems gerichtete Empfehlung, die Freigabe eigener Erledigungen der Teamexperten automatisationsunterstützt zu unterbinden.

Prüfung von Wohnsitz und gewöhnlichem Aufenthalt in der Sozialversicherung als Anspruchsvoraussetzung

Das österreichische Sozialversicherungsrecht knüpfte das Bestehen eines Krankenversicherungsverhältnisses im Regelfall an das Vorliegen eines Beschäftigungsverhältnisses bzw. einer Pension an. Einige Tatbestände normierten jedoch den Wohnsitz bzw. den gewöhnlichen Aufenthalt als Anspruchsvoraussetzung. Dies galt in der Krankenver-

sicherung etwa für die Selbstversicherung und für die Mitversicherung von Angehörigen, fand sich aber auch in anderen Vollzugsbereichen der Sozialversicherungsträger, z.B. bei der Ausgleichszulage und beim Pflegegeld.

Die Krankenversicherungsträger interpretierten die rechtlichen Grundlagen der Anspruchsvoraussetzungen Wohnsitz bzw. gewöhnlicher Aufenthalt unterschiedlich. Die Prüfung dieser Kriterien war dadurch erschwert, dass die relevanten Definitionen aus einem anderen Rechtsbereich stammten. Die tatsächlich verwendeten Abfragen des Zentralen Melderegisters waren nicht aussagekräftig.

Nicht zuletzt aufgrund der Gebarungsüberprüfung durch den RH diskutierten die Krankenversicherungsträger, die Vorgehensweise zur Prüfung des Wohnsitzes bzw. gewöhnlichen Aufenthalts als Anspruchsvoraussetzung zu verändern.

Gewährung von Ausgleichszulagen in der Pensionsversicherung

Die Ausgleichszulage war im Jahr 2012 mit einem Gebarungsvolumen von rd. 1 Mrd. EUR die bedeutendste einkommensabhängige Geldleistung im Sozialsystem Österreichs. Trotz zahlreicher Änderungen von Rahmenbedingungen – z.B. im Familien- und Geschlechterbild, einer zunehmenden Internationalisierung und Weiterentwicklungen bei anderen Sozialleistungen wie der bedarfsorientierten Mindestsicherung – fehlte eine Strategie über ihre künftige Weiterentwicklung.

Während zahlreiche Verfahren reibungslos vollzogen wurden, waren bei komplexeren Sachverhalten die Einheitlichkeit der Entscheidungen zwischen den Trägern, die Transparenz der Entscheidungen gegenüber der Partei und eine zeitnahe Entscheidung nicht in allen Fällen sichergestellt.

Wesentliche Elemente der Steuerung – wie z.B. eine Erledigungsstatistik und eine klare Ressourcenzuordnung – fehlten. Ein Internes Kontrollsystem im Sinne der sich entwickelnden internationalen Standards lag nicht vor, insbesondere fehlten eine Risikoorientierung und eine regelmäßige Evaluierung der Funktionsfähigkeit der Kontrollen. Eine wirksame Prüfung der Vollziehung konnten die Aufsichtsbehörden – auch aufgrund der mit einer halben Vollzeitkraft zu gering bemessenen Ressourcen – nicht sicherstellen, obwohl der Bund den gesamten Aufwand für die Ausgleichszulage trug.

Die im Verhältnis zu anderen bedarfsorientierten Geldleistungen (Bedarfsorientierte Mindestsicherung, Notstandshilfe, Leistungen nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz) anders ausgestalteten Regelungen – z.B. bei der Einkommensanrechnung – führten zu vermehrtem Verwaltungsaufwand und schwer nachvollziehbaren Differenzierungen.

Die wirkungsorientierte Steuerung war im Hinblick auf die unterschiedlichen Auswirkungen der Ausgleichszulage in wesentlichen Dimensionen (Geschlechterverhältnis, Berufsgruppen, Bezieher inländischer und ausländischer Pensionen) noch nicht ausreichend aussagekräftig. Die aktuelle Rechtslage wies einige Besonderheiten (z.B. bei Zusammentreffen mehrerer Leistungen, bei Heimaufenthalten, bei schwankenden Einkommen und bei der Befreiung von Rezeptgebühren im Zusammenhang mit Aufgabepauschalen für landwirtschaftliche Betriebe) auf, deren sachliche Rechtfertigung zu evaluieren wäre.

Insolvenz–Entgelt–Fonds und IEF–Service GmbH

In der Vergangenheit wurden Überschüsse des Insolvenz–Entgelt–Fonds im Ausmaß von 414 Mio. EUR in verfassungswidriger Weise abgeschöpft. Nach Ausbruch der Finanz– und Wirtschaftskrise reichten in den Jahren 2009 und 2010 die Einnahmen des Fonds nicht mehr aus, um den finanziellen Bedarf für die Insolvenz–Entgelt–Zahlungen ohne zusätzliche Kreditaufnahmen zu decken. Eine vom Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz (BMASK) angestrebte Erhöhung des Beitragssatzes zur Finanzierung des Fonds kam nicht zu Stande.

Der Ausstieg aus einem Zinsswap und die vorzeitige Tilgung eines Darlehens führten zu einem wirtschaftlichen Nachteil für den Fonds von rd. 4,24 Mio. EUR bzw. von 71.000 EUR.

Das BMASK traf gegenüber der Fondsverwaltung keine strategischen Vorgaben, um die Eigentümerinteressen des Bundes durchzusetzen und die Fondsverwaltung wirksam zu steuern.

Die Verkürzung der Erledigungsdauer der Insolvenzentgeltanträge auf drei Monate – das Hauptziel der im Jahr 2001 erfolgten Ausgliederung – wurde erreicht.

EU–Finanzbericht 2013

Österreichs Nettosaldo betrug im Jahr 2013 1,329 Mrd. EUR. Österreich zahlte 3,191 Mrd. EUR an die EU und erhielt 1,862 Mrd. EUR an Rückflüssen. Der durchschnittliche jährliche Saldo in der Periode 2007 bis 2013 belief sich auf 795,67 Mio. EUR.

Die Ausnutzung der Agrar- und Strukturfondsmittel in Österreich in der Periode 2007 bis 2013 lag mit Jahresende 2013 im Bereich des ELER bei 89,5 %, in den beiden Strukturfonds bei 67,1 % (52,9 % im EFRE und 85,6 % im ESF). Unter Nutzung des Ausfinanzierungszeitraums bis Ende 2015 wird im Bereich des ELER und des ESF von einer vollständigen Ausschöpfung der Mittel ausgegangen, die Österreich für die Periode 2007 bis 2013 zugewiesen waren. Eine vollständige Ausschöpfung im Bereich des EFRE ist aus Sicht des RH nicht realistisch.

Europäischer Sozialfonds (ESF) — Prüfbehörde

Das BMASK reorganisierte im Jahr 2011 mit hohem Aufwand die Prüfbehörde des Programms „Beschäftigung Österreich 2007–2013“ (Volumen 2007 bis 2013: rd. 1 Mrd. EUR, davon rd. 470 Mio. EUR aus dem Europäischen Sozialfonds – ESF). Grund dafür war, dass die Europäische Kommission im Herbst 2010 schwere Mängel in der Verwaltung und Kontrolle des Programms festgestellt hatte – etwa Prüfungsrückstände sowie eine ungenügende Überwachung von delegierten Prüfaufgaben – und in der Folge die ESF-Zahlungen für ein Jahr stoppte. Um einen Programmstillstand und ESF-Mittelverfall zu vermeiden, leisteten programmumsetzende Stellen des Bundes und der Länder Zwischenfinanzierungen von rd. 70 Mio. EUR aus nationalen Budgets. Die Auszahlungen für Zwecke der Prüfbehörde beliefen sich im Zeitraum 2009 bis 2014 auf insgesamt rd. 5,8 Mio. EUR, davon rd. 3 Mio. EUR für Entgelte externer Dienstleister.

Die Organisation der Prüfbehörde beruhte ab 2013 de facto zur Gänze auf extern zugekauften operativen Prüfungsleistungen, deren Qualität – wegen der Letztverantwortung und Haftung des BMASK für die ESF-Mittel – durch verwaltungseigenes Personal überwacht wurde. Der Wettbewerb der Anbieter bewirkte keine Kostenvorteile für das BMASK, weil die Tagsätze externer Dienstleister um bis zu 200 % über jenen vergleichbar qualifizierter Verwaltungsbediensteter lagen. Darüber hinaus bestanden für das BMASK neben hoher Abhängigkeit von externem Know-how- und Kapazitätsaufbau auch Kostenrisiken sowie die Gefahr eines Verlusts an Steuerungskompetenz.

Das BMASK verabsäumte es, die Struktur der ESF-Umsetzung in Österreich – mit 21 zwischengeschalteten Stellen und 19 nachgeordneten bzw. regionalen Einrichtungen sowie externen Dienstleistern – im Hinblick auf Kosten und Fehlerrisiken strategisch neu auszurichten. Für die Programmperiode 2014–2020 hatte das BMASK punktuell zweckmäßige Verbesserungen, z.B. die Anwendung von Pauschalen sowie eine Standardisierung der Verfahren und des Formularwesens geplant. Die beabsichtigte Einführung von Pauschalen scheiterte vorerst an der nicht zeitgerechten Vorbereitung und fehlenden BMAKS-internen Abstimmung. Weitere Maßnahmen zur Vereinfachung der ESF-Umsetzung gerieten u.a. mangels geeigneter Projektorganisation in Verzug.

Bundesministerium für Bildung und Frauen (BMBF)

Ergebnishaushalt	Voranschlag 2015	Finanzierungshaushalt	Voranschlag 2015
	in Mio. EUR		in Mio. EUR
Erträge	146,35	Einzahlungen	81,88
Aufwendungen	- 8.093,35	Auszahlungen	- 7.992,67
Nettoergebnis	- 7.946,99	Nettofinanzierungssaldo	- 7.910,80

Besteht aus den den Untergliederungen: 30 Bildung und Frauen

Planstellen:	44.311
Der Aufgabenbereich des BMBF umfasst u.a.:	<ul style="list-style-type: none"> - Schulwesen einschließlich Schulerhaltung, Schullerichtung und Schulauflassung - Angelegenheiten der Pädagogischen Hochschulen, der Volksbildung und der schulischen Stiftungen und Fonds - Angelegenheiten der Gleichstellung der Frauen auf dem Arbeitsmarkt

Prüfungsobligo des RH: 21 Prüfobjekte

Quellen: BMF _ Personalplan, Anlage IV zum BFG 2015

Im Berichtszeitraum legte der RH dem Nationalrat acht Beiträge aus dem Wirkungsbereich des BMBF vor, davon eine Follow-up-Überprüfung.

Prüfungsergebnisse	Bericht	Ausschuss	Plenum
Schulversuche	Bund 2015/1	28.05.15	
Landeslehrerpensionen	Bund 2015/12		
Finanzierung der Landeslehrer; Follow-up-Überprüfung	Bund 2015/12		
Schulbehörden in Oberösterreich und Tirol: Lehrpersonalverwaltung	Bund 2015/13		
Schulbehörden in Oberösterreich und Tirol: Landesschulräte	Bund 2015/13		
Europäischer Sozialfonds (ESF) — Prüfbehörde	Bund 2015/15		
Alpine Ski WM 2013, Investitionen	Bund 2015/16		
Stiftung Österreichisches Institut für Schul- und Sportstättenbau einschließlich „ÖISS“-Datensysteme Gesellschaft m.b.H	Bund 2015/16		

Schulversuche

Im Schuljahr 2012/2013 gab es 5.367 Schulversuche an insgesamt 2.900 Schulstandorten. Somit fanden an rd. 50 % aller Schulstandorte (5.804) in Österreich Schulversuche statt.

Schulversuche dienten häufig als Ersatz für fehlende bzw. zu starre rechtliche Bestimmungen. Eine erhebliche Anzahl an Schulversuchen hatte das Erprobungsstadium bereits überschritten und war quasi dauerhaft eingerichtet (z.B. alternative Leistungsbeurteilung rd. 50 Jahre, Ethik 17 Jahre). Schulversuche wurden im überprüften Zeitraum nur vereinzelt wissenschaftlich evaluiert und zum Teil ohne vorhergehende Evaluation in das Regelschulwesen übernommen.

Da die Bearbeitung der Schulversuche im BMBF und den Landeslehrerräten bzw. dem Stadtschulrat für Wien nicht einheitlich erfolgte, hatte das BMBF keinen gesamthaften Überblick über Schulversuche und konnte seine Steuerungsfunktion nur mangelhaft wahrnehmen.

Außerdem hatte das BMBF keine Übersicht darüber, wie hoch die Ausgaben für Schulversuche waren. Dies lag einerseits am Auseinanderfallen der Aufgaben-, Ausgaben- und Finanzierungsverantwortung im Bereich der Pflichtschulen und andererseits an der Systematik der Ressourcenzuteilung an die Schulen.

Bei den Schulversuchen bestand erhebliches Potenzial zur Reduktion des administrativen Aufwands bzw. für Effizienzsteigerungen. Die freiwerdenden Ressourcen könnten für die pädagogische Arbeit und zur Unterstützung bzw. Entlastung der Schulen verwendet werden.

Landeslehrerpensionen

Unter den begünstigenden Bedingungen der Hacklerregelung-ALT fanden 2008 bis 2013 rd. 72,9 % aller Ruhestandsversetzungen von Landeslehrerbeamten statt. Für die Geburtsjahrgänge bis 1953 lag bei Beamten des Bundes, der Länder und der Landeslehrerbeamten gemäß der vom Bundesgesetzgeber 2008 verlängerten Hacklerregelung-ALT noch die Möglichkeit vor, ab Vollendung des 60. Lebensjahres ohne Abschläge von der Höhe des Ruhegenusses in den Ruhestand versetzt zu werden. Eine dazu vergleichbare Hacklerregelung-ALT galt auch für ASVG-Versicherte. Eine Abschätzung der Ausgaben des Bundes für die 2008 bis 2013 insgesamt 12.440 vorzeitigen Ruhestandsversetzungen der Landeslehrerbeamten und Bundeslehrerbeamten nach der Hacklerregelung-ALT ergab auf Gesamtpensionsdauer – gegenüber

einer Ruhestandsversetzung mit dem für die Alterspension erforderlichen Pensionsantrittsalter von 65 Jahren – geschätzte Mehrausgaben von über 2 Mrd. EUR (Geldwert 2006; beispielhafter Gehaltsverlauf Maturant Verwendungsgruppe A2/2).

Die überwiegende Inanspruchnahme der Hacklerregelung-ALT (Ruhestandsversetzung ab dem vollendeten 60. Lebensjahr) ergab in Verbindung mit den krankheitsbedingten Ruhestandsversetzungen ein resultierendes durchschnittliches Pensionsantrittsalter der Landeslehrerbeamten im Zeitraum 2008 bis 2013 von lediglich 59,6 Jahren. Pensionsantrittsarten mit einem höheren Pensionsalter, beispielsweise der Korridor ab dem 62. Lebensjahr oder das gesetzliche Pensionsalter, wurden von den Landeslehrerbeamten hingegen nahezu nicht in Anspruch genommen.

Das durchschnittliche Pensionsantrittsalter der Bundeslehrerbeamten belief sich im Zeitraum 2008 bis 2013 auf durchschnittlich 61,2 Jahre, weil die Ruhestandsversetzungen der Bundeslehrerbeamten zu 16,6 % mit dem gesetzlichen Pensionsalter (Alterspension ab 65 Jahre oder Regelpensionsalter hier im Übergangszeitraum ab 63 Jahre) und zu 13,3 % mit der Korridorregelung (ab 62 Jahre) erfolgten.

Durch die hohe Anzahl von Pensionierungen von Landeslehrerbeamten stieg die Anzahl dieser Pensionempfänger von 2008 bis 2013 in der Mehrzahl der Länder um mehr als 20 %. In Folge trat auch eine wesentliche Erhöhung (in den meisten Ländern über 30 %) der Ausgaben für die Pensionen der Landeslehrerbeamten ein.

Die Zahl der aktiven Landeslehrer (Landeslehrerbeamte und Landesvertragslehrer) nahm von 2008 bis 2013 in sechs Ländern ab; die stärksten Reduzierungen erfolgten in Kärnten (- 9,8 %) und in der Steiermark (- 8,9 %). Zuwächse lagen in Burgenland (4,6 %), Vorarlberg (5,3 %) und Wien (4,7 %) bzw. im Bund (2,9 %) vor.

Bei den Landeslehrerbeamten erhöhte sich die Anzahl der jährlichen durchschnittlichen Krankenstandstage von 2008 (11,74) bis 2013 (13,87) um 2,13. Weiters war 2013 der Durchschnitt der jährlichen Krankenstandstage bei den Landeslehrerbeamten mit 13,87 nahezu doppelt so hoch wie jener der Landesvertragslehrer mit 7,61. Die Länder boten weder ein Krankenstandsmonitoring noch Unterstützungsmaßnahmen zur Stärkung und Erhaltung der Arbeitsfähigkeit während der Phase eines bereits länger andauernden Krankenstandes an.

Finanzierung der Landeslehrer; Follow-up-Überprüfung

Das BMBF setzte einen Teil der Empfehlungen des RH, die er im Jahr 2012 zur Finanzierung der Landeslehrer veröffentlicht hatte, um. Da sich die grundlegende Struktur im Schulwesen nicht verändert hatte, war die Empfehlung zur Konzentration der Aufgaben-, Ausgaben- und Finanzierungsverantwortung im Bereich der Landeslehrer in einer Hand weiterhin offen. Das BMBF setzte Maßnahmen, um die Verwaltungsabläufe in Bezug auf die Landeslehrer zu vereinfachen und das Landeslehrer-Controlling zu verbessern.

Zwei Versuche zur Änderung des Kostensatzes bei Überschreitung des Stellenplans im Zuge von Novellen der Landeslehrer-Controllingverordnung scheiterten letztlich am Widerstand der Länder. Der Rückforderungsanspruch des BMBF aus den Mehrkosten aufgrund der Überschreitung der Planstellen im Bereich der allgemein bildenden Pflichtschulen hätte sich im Schuljahr 2013/2014 bei Heranziehung der vom RH empfohlenen durchschnittlichen tatsächlichen Besoldungskosten um rd. 29 Mio. EUR bzw. für den überprüften Zeitraum um insgesamt rd. 121 Mio. EUR erhöht.

Schulbehörden in Oberösterreich und Tirol: Lehrerpersonalverwaltung

Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung (Mai bis Juni 2014) waren in Oberösterreich in Summe 20 Behörden und in Tirol (ohne Übertragung der Diensthoheit über die Landeslehrer) 21 Behörden (ohne Schulleiter) mit den Agenden der Bundes- und Landeslehrer befasst. Daneben nahmen auch das BMBF und weitere Institutionen (z.B. Bundesrechenzentrum GmbH) Aufgaben bei der Lehrerpersonalverwaltung wahr. Die Ausgestaltung der Zuständigkeiten – insbesondere im Bereich der Verwaltung des Landeslehrerpersonals – mit umfassenden gebietskörperschaftsübergreifenden Verschränkungen stand einem effizienten Verwaltungshandeln entgegen.

Die unterschiedliche Aufgabenerfüllung der einzelnen Organisationseinheiten führte zu Kostenunterschieden: Im Jahr 2013 entfielen auf einen Bundeslehrer Verwaltungsaufwendungen (ohne Overhead) in Höhe von rd. 247 EUR (Oberösterreich) bzw. rd. 206 EUR (Tirol). Die entsprechenden Aufwendungen für einen Landeslehrer betragen rd. 215 EUR (Oberösterreich) bzw. rd. 237 EUR (Tirol).

Der Vertrag zwischen dem Bund und dem Land Oberösterreich (aus 1971) über den Mehraufwand aus der Übertragung der Diensthoheit über die Landeslehrer war intransparent und entsprach möglicherweise nicht mehr den tatsächlichen Verhältnissen.

Schulbehörden in Oberösterreich und Tirol: Landesschulräte

Die Ausgestaltung der Behördenstruktur der Landesschulräte war einzigartig im Verwaltungssystem des Bundes. Die politische Doppelspitze Präsident (Landeshauptmann) und Amtsführender Präsident hatte einen starken Landeseinfluss zur Folge. Der in den fünf einwohnerstärksten Ländern (also auch in Oberösterreich) verfassungsrechtlich vorgesehene Vizepräsident des Landesschulrats hatte lediglich das Recht auf Akteneinsicht und Beratung.

Das Kollegium (Bestellung der stimmberechtigten Mitglieder nach dem Stärkeverhältnis der politischen Parteien im Landtag) beschloss den Geschäftsverteilungsplan des Landesschulrats, erstattete gereichte Dreier-vorschläge für die Bestellung des Landesschulratsdirektors, die Schulaufsicht und schulische Leitungsfunktionen. Es hatte damit maßgeblichen Einfluss auf den Landesschulrat sowie auf Führungspositionen im Schulbereich.

Die jahrzehntelang geübte Beschäftigung von Verwaltungsbediensteten der Länder (auch der Statutarstädte) – im Landesschulrat für Oberösterreich unter anderem in Führungsfunktionen – führte zu dienst- und besoldungsrechtlichen Problemen.

Die Länder gewährten seit Jahrzehnten an (Bundes-)Bedienstete der Landesschulräte verschiedene regelmäßige Vergütungen und Zulagen auf Basis von Landesregierungsbeschlüssen (2013: Oberösterreich rd. 170.000 EUR, Tirol rd. 58.000 EUR).

Europäischer Sozialfonds (ESF) — Prüfbehörde

Das BMASK reorganisierte im Jahr 2011 mit hohem Aufwand die Prüfbehörde des Programms „Beschäftigung Österreich 2007–2013“ (Volumen 2007 bis 2013: rd. 1 Mrd. EUR, davon rd. 470 Mio. EUR aus dem Europäischen Sozialfonds – ESF). Grund dafür war, dass die Europäische Kommission im Herbst 2010 schwere Mängel in der Verwaltung und Kontrolle des Programms festgestellt hatte – etwa Prüfungsrückstände sowie eine ungenügende Überwachung von delegier-

ten Prüfaufgaben – und in der Folge die ESF-Zahlungen für ein Jahr stoppte. Um einen Programmstillstand und ESF-Mittelverfall zu vermeiden, leisteten programmumsetzende Stellen des Bundes und der Länder Zwischenfinanzierungen von rd. 70 Mio. EUR aus nationalen Budgets. Die Auszahlungen für Zwecke der Prüfbehörde beliefen sich im Zeitraum 2009 bis 2014 auf insgesamt rd. 5,8 Mio. EUR, davon rd. 3 Mio. EUR für Entgelte externer Dienstleister.

Die Organisation der Prüfbehörde beruhte ab 2013 de facto zur Gänze auf extern zugekauften operativen Prüfungsleistungen, deren Qualität – wegen der Letztverantwortung und Haftung des BMASK für die ESF-Mittel – durch verwaltungseigenes Personal überwacht wurde. Der Wettbewerb der Anbieter bewirkte keine Kostenvorteile für das BMASK, weil die Tagsätze externer Dienstleister um bis zu 200 % über jenen vergleichbar qualifizierter Verwaltungsbediensteter lagen. Darüber hinaus bestanden für das BMASK neben hoher Abhängigkeit von externem Know-how- und Kapazitätsaufbau auch Kostenrisiken sowie die Gefahr eines Verlusts an Steuerungskompetenz.

Das BMASK verabsäumte es, die Struktur der ESF-Umsetzung in Österreich – mit 21 zwischengeschalteten Stellen und 19 nachgeordneten bzw. regionalen Einrichtungen sowie externen Dienstleistern – im Hinblick auf Kosten und Fehlerrisiken strategisch neu auszurichten. Für die Programmperiode 2014–2020 hatte das BMASK punktuell zweckmäßige Verbesserungen, z.B. die Anwendung von Pauschalen sowie eine Standardisierung der Verfahren und des Formularwesens geplant. Die beabsichtigte Einführung von Pauschalen scheiterte vorerst an der nicht zeitgerechten Vorbereitung und fehlenden BMAKS-internen Abstimmung. Weitere Maßnahmen zur Vereinfachung der ESF-Umsetzung gerieten u.a. mangels geeigneter Projektorganisation in Verzug.

Alpine Ski WM 2013, Investitionen

Keiner der Beteiligten an der Vorbereitung und Durchführung der 42. FIS Alpinen Ski Weltmeisterschaft in Schladming 2013 – insbesondere das Land Steiermark, als der mit 152,85 Mio. EUR bedeutendste Finanzmittelgeber – hatte einen Gesamtüberblick über die dafür investierten Mittel von insgesamt 415,78 Mio. EUR, davon 247,75 Mio. EUR von der öffentlichen Hand.

Das Land Steiermark und das BMLVS richteten kein angemessenes Projektmanagement für die Ausrichtung der Alpinen Ski Weltmeisterschaft (Ski WM 2013) ein. Sieben Gremien zur Organisation und

Koordination agierten in vielen Bereichen unabhängig voneinander, der Gesamtüberblick und die Gesamtkoordination fehlten.

Das Land Steiermark und das BMLVS beschlossen ihre Förderungen betreffend die unmittelbar für die Ausrichtung der Ski WM 2013 notwendige Infrastruktur auf Basis der mangelhaft dokumentierten Beurteilung der WM-Relevanz durch den ÖSV-Bauausschuss. Weder waren diese Förderungsentscheidungen nachvollziehbar noch lag ihnen eine vollständige Überprüfung der Notwendigkeit, der Zweckmäßigkeit und der Wirtschaftlichkeit zugrunde.

Das Land Steiermark und das BMLVS förderten auch Projekte, obwohl sie nicht Bestandteil der Bewerbung für die Ski WM 2013 waren, oder Projekte, für die der Veranstalter – der österreichische Skiverband – ein Entgelt vom Internationalen Skiverband erhielt.

Hinsichtlich der nachhaltigen touristischen Wirkung der in die Ski WM 2013 investierten öffentlichen Finanzmittel ließ sich noch kein eindeutiger Trend erkennen.

Die Planai-Hochwurzen-Bahnen Gesellschaft m.b.H. wickelte die Bauvorhaben Talstation und Servicedeck für das „Zielstadion“ – das sportliche Zentrum der Ski WM 2013 – angesichts der Bauvolumina in der zur Verfügung stehenden Zeit rechtzeitig für die Vorbereitungen zur Ski WM 2013 ab. Die Wahrnehmung ihrer Bauherrnaufgaben zeigte in den Bereichen Projektorganisation, Maßnahmen zum Anti-Claimmanagement und zur Korruptionsprävention, Kostenplanung sowie Vergabe und Abrechnung der Leistungen Mängel.

Stiftung Österreichisches Institut für Schul- und Sportstättenbau einschließlich „ÖISS“-Datensysteme Gesellschaft m.b.H.

Das Österreichische Institut für Schul- und Sportstättenbau (ÖISS) war eine gemeinnützige Stiftung des Bundes und der Länder zur Gewährleistung von Qualitätsstandards im Schul- und Sportstättenbau in Österreich. Das ÖISS kam seinem Ziel durch die Erstellung von allgemein gültigen Grundlagen (Richtlinien, Empfehlungen) sowie durch Beratung im Schul- und Sportstättenbau nach. Das ÖISS verfügte allerdings über keine strategischen Erwägungen zur Schwerpunktsetzung und Ressourcenallokation bei der Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben.

Die Finanzierung des ÖISS erfolgte durch Kostenersätze des Bundes (rd. 387.000 EUR jährlich) und der neun Länder (rd. 91.000 EUR jährlich). Die satzungsmäßigen Vorgaben der Aufwandsabdeckung belasteten überwiegend den Bund. Die Kostenersätze wurden pauschal gewährt, ohne den tatsächlich angefallenen Aufwand zu berücksichtigen.

Das Interne Kontrollsystem des ÖISS und das Bewusstsein für die Notwendigkeit von Kontrollschritten bei der Verwaltung von Fremdvermögen war nicht ausreichend. Es bestanden Kontrolldefizite, Vorgaben der Satzung und Geschäftsordnung wurden nicht immer eingehalten.

Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres (BMEIA)

Ergebnishaushalt	Vorschlag 2015	Finanzierungshaushalt	Vorschlag 2015
	in Mio. EUR		in Mio. EUR
Erträge	16,46	Einzahlungen	5,77
Aufwendungen	- 417,38	Auszahlungen	- 409,14
Nettoergebnis	- 400,92	Nettofinanzierungssaldo	- 403,37

Besteht aus den den Untergliederungen: 12 Äußeres

Planstellen:	1.349
Der Aufgabenbereich des BMEIA umfasst u.a.:	<ul style="list-style-type: none"> - Angelegenheiten der Europa-, Außen- und Sicherheitspolitik - Angelegenheiten des Völkerrechts - Verhandlung von Staatsverträgen - Angelegenheiten der ausländischen Vertretungsbehörden in Österreich und ihrer Funktionäre sowie der österreichischen Vertretungsbehörden im Ausland - Schutz österreichischer Staatsbürger und ihres Vermögens im Ausland und gegenüber dem Ausland - Angelegenheiten der Entwicklungszusammenarbeit sowie Koordination der internationalen Entwicklungspolitik - Angelegenheiten der Integration

Prüfungsbefugnisse des RH: 19 Prüfobjekte

Quellen: BMF _ Personalplan, Anlage IV zum BFG 2015

Im Berichtszeitraum legte der RH dem Nationalrat einen Beitrag aus dem Wirkungsbereich des BMEiA vor.

Prüfungsergebnisse	Bericht	Ausschuss	Plenum
Österreichischer Integrationsfonds - Fonds zur Integration von Flüchtlingen und MigrantInnen	Bund 2015/8	2.12.15	

Österreichischer Integrationsfonds – Fonds zur Integration von Flüchtlingen und MigrantInnen

Der Österreichische Integrationsfonds – Fonds zur Integration von Flüchtlingen und MigrantInnen (ÖIF) schöpfte bei den Verkäufen der Eigentumswohnungen das Erlöspotenzial nicht aus. Die Verkäufe erfolgten ohne die erforderliche Genehmigung der Fondsbehörde.

Das Haus der Bildung und beruflichen Integration war für die Nutzung zur Zeit der Gebarungsüberprüfung überdimensioniert. In Anbetracht dessen wirkten sich die Mietvorauszahlung in der Höhe von 4,5 Mio. EUR und der vereinbarte Kündigungsverzicht für 15 Jahre nachteilig aus.

Bis April 2012 gab es keine Regelung, die eine Vorabgenehmigung einer Ausgabe des ÖIF ab einem bestimmten Betrag durch das Kuratorium oder den Aufsichtsrat vorsah.

Bundesministerium für Finanzen (BMF)

Ergebnishaushalt	Voranschlag 2015	Finanzierungshaushalt	Voranschlag 2015
	in Mio. EUR		in Mio. EUR
Erträge	54.793,10	Einzahlungen	54.892,69
Aufwendungen	- 20.683,19	Auszahlungen	- 19.446,40
Nettoergebnis	34.109,91	Nettofinanzierungssaldo	35.446,30

Besteht aus den den Untergliederungen:

- 15 Finanzverwaltung
- 16 Öffentliche Abgaben
- 23 Pensionen – Beamtinnen und Beamte
- 44 Finanzausgleich
- 45 Bundesvermögen
- 46 Finanzmarktstabilität
- 51 Kassenverwaltung
- 58 Finanzierungen, Währungstauschverträge

15 Finanzverwaltung

Ergebnishaushalt	Voranschlag 2015	Finanzierungshaushalt	Voranschlag 2015
	in Mio. EUR		in Mio. EUR
Erträge	157,15	Einzahlungen	156,78
Aufwendungen	- 1.193,84	Auszahlungen	- 1.156,60
Nettoergebnis	- 1.036,69	Nettofinanzierungssaldo	- 999,83

16 Öffentliche Abgaben

Ergebnishaushalt	Voranschlag 2015	Finanzierungshaushalt	Voranschlag 2015
	in Mio. EUR		in Mio. EUR
Erträge	49.196,82	Einzahlungen	49.196,82
Aufwendungen	- 1.090,00	Auszahlungen	0,00
Nettoergebnis	48.106,82	Nettofinanzierungssaldo	49.196,82

23 Pensionen – Beamtinnen und Beamte

Ergebnishaushalt	Voranschlag 2015	Finanzierungshaushalt	Voranschlag 2015
	in Mio. EUR		in Mio. EUR
Erträge	2.299,91	Einzahlungen	2.302,44
Aufwendungen	- 9.277,97	Auszahlungen	- 9.288,38
Nettoergebnis	- 6.978,07	Nettofinanzierungssaldo	- 6.985,94

44 Finanzausgleich

Ergebnishaushalt	Voranschlag 2015	Finanzierungshaushalt	Voranschlag 2015
	in Mio. EUR		in Mio. EUR
Erträge	584,82	Einzahlungen	584,82
Aufwendungen	- 988,67	Auszahlungen	- 988,67
Nettoergebnis	- 403,85	Nettofinanzierungssaldo	- 403,85

45 Bundesvermögen

Ergebnishaushalt	Voranschlag 2015	Finanzierungshaushalt	Voranschlag 2015
	in Mio. EUR		in Mio. EUR
Erträge	1.015,61	Einzahlungen	1.112,54
Aufwendungen	- 642,25	Auszahlungen	- 1.023,30
Nettoergebnis	373,36	Nettofinanzierungssaldo	89,24

46 Finanzmarktstabilität

Ergebnishaushalt	Voranschlag 2015	Finanzierungshaushalt	Voranschlag 2015
	in Mio. EUR		in Mio. EUR
Erträge	111,65	Einzahlungen	112,15
Aufwendungen	- 430,91	Auszahlungen	- 431,00
Nettoergebnis	- 319,27	Nettofinanzierungssaldo	- 318,85

51 Kassenverwaltung

Ergebnishaushalt	Voranschlag 2015	Finanzierungshaushalt	Voranschlag 2015
	in Mio. EUR		in Mio. EUR
Erträge	1.427,15	Einzahlungen	1.427,15
Aufwendungen	- 1,00	Auszahlungen	- 1,00
Nettoergebnis	1.426,15	Nettofinanzierungssaldo	1.426,15

58 Finanzierungen, Währungstauschverträge

Ergebnishaushalt	Voranschlag 2015	Finanzierungshaushalt	Voranschlag 2015
	in Mio. EUR		in Mio. EUR
Erträge	0,00	Einzahlungen	0,00
Aufwendungen	- 7.058,55	Auszahlungen	- 6.557,45
Nettoergebnis	- 7.058,55	Nettofinanzierungssaldo	- 6.557,45

Planstellen: 11.447

Der Aufgabenbereich des BMF umfasst u.a.:

- Angelegenheiten der Finanzverfassung einschließlich des Finanzausgleiches
- Angelegenheiten der Bundesfinanzen
- Angelegenheiten des Finanzwesens einschließlich der Finanzpolitik
- Budget- und Finanzcontrolling

Prüfungspflicht des RH: 170 Prüfobjekte

Quellen: BMF _ Personalplan, Anlage IV zum BFG 2015

Im Berichtszeitraum legte der RH dem Nationalrat 19 Beiträge aus dem Wirkungsbereich des BMF vor, davon fünf Follow-up-Überprüfungen.

Prüfungsergebnisse	Bericht	Ausschuss	Plenum
EU-Finanzbericht 2012	Bund 2015/1	16.04.15	
Wirkungen rechtlicher und personalwirtschaftlicher Maßnahmen auf das Pensionsantrittsalter in ausgewählten Ressorts	Bund 2015/2		
Oesterreichische Nationalbank – Gold- und Pensionsreserven, Jubiläumsfonds sowie Sozialleistungen	Bund 2015/3	17.09.15	
Liegenschaftstransaktionen der Landwirtschaftlichen Bundesversuchswirtschaften GmbH mit der Republik Österreich, der Stadt Wien und der Wirtschaftsagentur Wien	Bund 2015/3		
Gemeinsame Prüfung aller lohnabhängigen Abgaben (GPLA); Follow-up-Überprüfung	Bund 2015/3		
Standortentwicklung der Zentrale des Bundesministeriums für Finanzen und Generalsanierung des Standorts Himmelfortgasse 6 – 8; Follow-up-Überprüfung	Bund 2015/3		
Pensionsrecht der Bediensteten der ÖBB	Bund 2015/4		
HYPO-ALPE-ADRIA INTERNATIONAL AG: Verstaatlichung	Bund 2015/5		
Internes Kontrollsystem bei Direktvergaben in ausgewählten Ressorts BMVIT und BMWFV	Bund 2015/6		
Haftungsobergrenzen im Bereich der Länder und Gemeinden	Bund 2015/7	17.09.15	23.09.15
Bankenpaket; Follow-up-Überprüfung	Bund 2015/8		
HYPO ALPE-ADRIA-BANK INTERNATIONAL AG – Verkaufsaktivitäten in der Umstrukturierungsphase	Bund 2015/11		
Eurofisc	Bund 2015/11		
Finanzierung der Landeslehrer; Follow-up-Überprüfung	Bund 2015/12		
EU-Finanzbericht 2013	Bund 2015/14		
Eurofisc – ein multilaterales Frühwarnsystem der Mitgliedstaaten zur Bekämpfung des Mehrwertsteuerbetrug	Bund 2015/14		
Internes Kontrollsystem in der Haushaltsverrechnung des Bundes; Follow-up-Überprüfung	Bund 2015/14		
Gemeinnützigkeit im Steuerrecht	Bund 2015/15		
Alpine Ski WM 2013, Investitionen	Bund 2015/16		

EU–Finanzbericht 2012

Österreichs Nettobeitrag an die EU betrug im Jahr 2012 erstmals mehr als 1 Mrd. EUR. Österreich zahlte 2,942 Mrd. EUR an die EU, 1,856 Mrd. EUR an EU–Mitteln flossen zurück. Der Saldo betrug somit 1,086 Mrd. EUR, was einer Erhöhung um 273,34 Mio. EUR bzw. 34 % im Vergleich zum Jahr 2011 entspricht.

Ursachen für diese Entwicklung waren geplante Erhöhungen der EU–Einnahmen und nicht geplante Rückgänge bei den Rückflüssen, die auf Zahlungsaussetzungen in drei Fonds zurückzuführen waren.

Wirkungen rechtlicher und personalwirtschaftlicher Maßnahmen auf das Pensionsantrittsalter in ausgewählten Ressorts

Im öffentlichen Dienst nahmen im Jahr 2011 lediglich 1 % der Frauen und 3 % der Männer die Alterspension – das ist der Übertritt in den Ruhestand im gesetzlichen Pensionsantrittsalter von 65 Jahren – in Anspruch. Keinem der drei überprüften Bundesministerien BMI, BMJ und BMASK war es in ausreichendem Maß gelungen, Bedienstete über das Mindestpensionsantrittsalter hinaus (ab dem 60. Lebensjahr) in Beschäftigung zu halten: Das durchschnittlich höchste Pensionsantrittsalter wies im Jahr 2012 das BMASK mit rd. 60 Jahren auf, gefolgt vom BMJ mit 59,2 Jahren und dem BMI mit 58,3 Jahren (Exekutive) bzw. 58,4 Jahren (Verwaltung).

Ruhestandsversetzungen wegen Dienstunfähigkeit machten in der Exekutive von BMI (Sicherheitsexekutive) und BMJ (Strafvollzugsexekutive) rund ein Drittel aller Ruhestandsversetzungen aus. Das Durchschnittsalter lag dabei in der Sicherheitsexekutive (BMI) zwischen 50,5 Jahren in Vorarlberg und 55,0 Jahren in Kärnten, in der Strafvollzugsexekutive (BMJ) bei 53,5 Jahren. Der Gehaltsverlust (Entfall der Nebengebühren) bei einem Wechsel aus dem Exekutivdienst in die Verwaltung konterkarierte Anreize, länger erwerbstätig zu bleiben.

Die Pensionsausgaben betragen allein im Jahr 2012 für jene Beamten im BMI, BMJ und BMASK, die vor Erreichen des Regelpensionsalters in den Ruhestand versetzt wurden, 142,87 Mio. EUR. Dies entsprach 3,78 % der Pensionsausgaben für Bedienstete der Hoheitsverwaltung des Bundes. Die Darstellung der Pensionsaufwendungen war aus Ressortsicht intransparent, weil sie nur gesamt und nicht pro Ressort erfolgte. Damit fehlten Steuerungsinformationen. Da Maßnahmen zur Verlängerung der Erwerbstätigkeit den Personalaufwand

der Ressorts belasteten, hatten diese keinen finanziellen Anreiz, die Bediensteten über das Mindestpensionsantrittsalter hinaus in Beschäftigung zu halten.

In den Personalentwicklungsstrategien der drei überprüften Bundesministerien spielte die Verlängerung der Erwerbsdauer nur eine Nebenrolle.

Oesterreichische Nationalbank – Gold- und Pensionsreserven, Jubiläumsfonds sowie Sozialleistungen

Die OeNB lagerte Ende 2013 rd. 82 % ihrer physischen Goldbestände bei einer Lagerstelle in England und war somit einem hohen Konzentrationsrisiko ausgesetzt. Im aktuellen Lagerstellenkonzept fehlten angemessene Maßnahmen zur Verringerung dieses Risikos. Hinzu kam eine mangelhafte Ausgestaltung des Goldlagerstellenvertrags mit der Lagerstelle in England sowie fehlende Revisionsmaßnahmen bei den im Ausland gelagerten Goldbeständen.

Die OeNB vergab in den Jahren 2009 bis 2013 im Rahmen des originären Jubiläumsfonds Förderungen für Forschungsprojekte in Höhe von rd. 46,70 Mio. EUR, obwohl eine Förderungsstrategie mit konkreten, messbaren Förderungszielen fehlte. Die OeNB führte die Förderungsabwicklung für den originären Jubiläumsfonds im Vergleich zu anderen Forschungsförderungseinrichtungen mit bis zu dreimal so hohen Kosten durch. Die Förderungsabwicklung stellte keine Kernaufgabe einer Nationalbank dar.

Die Pensionsreserve der OeNB wies Ende 2013 eine Deckungslücke in der Höhe von rd. 39 Mio. EUR auf, die sich im Fall einer andauernden Niedrigzinsphase noch weiter erhöhen könnte.

Im Zeitraum 2009 bis 2013 verringerte die OeNB ihr geschäftliches Ergebnis um insgesamt 215,89 Mio. EUR aufgrund von Zuführungen an die Pensionsreserve (46,19 Mio. EUR) und der Abdeckung von Pensionsaufwendungen (169,70 Mio. EUR).

Die OeNB bot ihren aktiven und pensionierten Dienstnehmern eine Vielzahl von Sozialleistungen, die im Zeitraum 2009 bis 2013 insgesamt rd. 62,95 Mio. EUR (durchschnittlich rd. 12,59 Mio. EUR pro Jahr) ausmachten. Das Durchschnittseinkommen betrug rd. 98.400 EUR pro Jahr. Die OeNB stellte weder transparente soziale Kriterien bei der Vergabe der Sozialleistungen noch umfassende Kontrollrechte über die Verwendung der Mittel sicher, und konnte dem RH keine schriftlich dokumentierte und aktuelle Gesamtübersicht aller im Prüfungs-

zeitraum bestehenden Leistungen vorlegen. Darüber hinaus stellte die OeNB ihren aktiven und pensionierten Dienstnehmern Wohnungen zur Verfügung, für die sie unabhängig von der Lage der Wohnung und der sozialen Bedürftigkeit der Mieter einen einheitlichen Mietzins verrechnete. Nach einer Berechnung des RH betrug die Differenz der entrichteten Mieten zu den marktüblichen Mieten in den Jahren 2009 bis 2013 rd. 4 Mio. EUR.

Liegenschaftstransaktionen der Landwirtschaftlichen Bundesversuchswirtschaften GmbH mit der Republik Österreich, der Stadt Wien und der Wirtschaftsagentur Wien

Um zusätzliche Einnahmen für das Bundesbudget zu erzielen, verkaufte die Republik Österreich (BMLFUW nach Zustimmung durch das BMF) der ausgegliederten Landwirtschaftlichen Bundesversuchswirtschaften Gesellschaft mit beschränkter Haftung (BVW GmbH) Liegenschaften im Wert von 30,00 Mio. EUR, obwohl sie diese in einer Erstbewertung noch um rd. 25 % höher auf rd. 40,06 Mio. EUR geschätzt hatte. Der Einmaleffekt – rd. 29,91 Mio. EUR wurden dem allgemeinen Budget ohne Zweckbindung zugeführt – trat um rund eineinhalb Jahre später als geplant Mitte 2006 ein.

Die BVW GmbH verkaufte alle in Wien–Essling erworbenen Liegenschaften, die fast 98 % der Ankaufssumme ausmachten, weiter. Bei diesen Verkäufen – an die Stadt Wien und an die Wirtschaftsagentur Wien im Jahr 2008 sowie an ein privates Unternehmen im Jahr 2013 – erzielte sie einen Buchgewinn von rd. 11,92 Mio. EUR. Da allerdings die vertraglich vereinbarte Nachbesserung bei gewinnbringenden Verkäufen wirkungslos war, konnte die Republik Österreich in der Folge nur über Ausschüttungen der BVW GmbH partizipieren. Diese hatte wiederum bei ihren drei Weiterverkäufen generell auf eine Nachbesserung verzichtet.

Die Wirtschaftsagentur Wien finanzierte den Ankauf über ein von der Stadt Wien gewährtes Darlehen in Höhe von 22,50 Mio. EUR. Dessen Rückzahlungsbedingungen waren zum Teil unklar formuliert.

Das Ende 2013 bestehende Liegenschaftsvermögen der BVW GmbH von rd. 76,07 Mio. EUR ließ auf weitere Buchgewinne im Verkaufsfall schließen.

Gemeinsame Prüfung aller lohnabhängigen Abgaben (GPLA); Follow-up-Überprüfung

Die Krankenversicherungsträger, das BMF und der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger setzten den überwiegenden Teil der nachverfolgten Empfehlungen des RH aus dem Jahr 2012 zur Gemeinsamen Prüfung aller lohnabhängigen Abgaben (GPLA) zumindest teilweise um.

Der Aufbau einer einheitlichen und strukturierten gemeinsamen Aus- und Weiterbildungsschiene trug zur Vereinheitlichung der GPLA-Ausbildung bei und schuf die Basis für ein abgestimmtes Fachwissen. Demgegenüber unterblieb die Vereinfachung und Harmonisierung der für die Bemessung der Lohnabgaben und Sozialversicherungsbeiträge geltenden Rechtsvorschriften. Dadurch blieben weit über die GPLA hinausgehende, zusätzliche Synergieeffekte ungenutzt.

Zudem waren die für die Kooperation der beteiligten Institutionen zentralen Empfehlungen hinsichtlich der Organisationsstrukturen der GPLA in der Finanzverwaltung sowie dem elektronischen Archiv – der Austauschplattform für prüfungsrelevante Informationen – noch nicht bzw. nur teilweise umgesetzt. Offen war auch noch die an die Finanzverwaltung hinsichtlich des Internen Kontrollsystems gerichtete Empfehlung, die Freigabe eigener Erledigungen der Teamexperten automatisationsunterstützt zu unterbinden.

Standortentwicklung der Zentraleitung des Bundesministeriums für Finanzen und Generalsanierung des Standorts Himmelpfortgasse 6 – 8; Follow-up-Überprüfung

Das BMF, das BMWWF und die Burghauptmannschaft Österreich setzten die Empfehlungen des RH, die dieser im Jahr 2011 zur Standortentwicklung der Zentraleitung des Bundesministeriums für Finanzen und zur Generalsanierung des Standorts Himmelpfortgasse 6 – 8 veröffentlicht hatte, teilweise um.

Durchgeführte Maßnahmen erhöhten zwar die Transparenz und Nachvollziehbarkeit, die gesamten mit der Generalsanierung verbundenen Ausgaben erhöhten sich jedoch weiter von rd. 198,76 Mio. EUR (März 2011) auf rd. 206,34 Mio. EUR (März 2014). Darin enthalten waren 2,25 Mio. EUR, die auf eine neuerliche Nutzungsänderung (teilweise Museumsnutzung) – veranlasst vom BMF im Dezember 2012 rund zwei Monate vor Abschluss der Generalsanierung – zurück-

zuföhren waren. Diese Nutzungsänderung verzögerte die Rückübersiedlung vom Ausweichobjekt Hintere Zollamtsstraße 2b um weitere rund drei Monate, was zu zusätzlichen Mietausgaben in Höhe von rd. 1,70 Mio. EUR führte. Die Nutzungsänderung führte weiters zu einer Verringerung der für das BMF verfügbaren Arbeitsplatzanzahl um 36 bzw. der für das BMF nutzbaren Fläche um rd. 2.000 m². Überdies wird sie infolge des nicht kostendeckenden Museumsbetriebs eine finanzielle Belastung des BMF durch jährliche Subventionen zur Abgangsdeckung (z.B. voraussichtlich 2,55 Mio. EUR für 2014) bewirken.

Pensionsrecht der Bediensteten der ÖBB

Im Zeitraum 2002 bis 2013 belief sich das Pensionsantrittsalter der Bundesbahnbeamten – das waren die bis 1995 aufgenommenen definitiv gestellten Bediensteten der ÖBB – auf durchschnittlich 52,49 Jahre. Demgegenüber stieg die frühestmögliche gesetzliche altersbedingte Ruhestandsversetzung für Bundesbahnbeamte im gleichen Zeitraum von 54,75 Jahren auf 59 Jahre.

Das durchschnittliche Pensionsantrittsalter im Betrachtungszeitraum 2008 bis 2013 lag bei den krankheitsbedingten Ruhestandsversetzungen bei 51,1 Jahren, jenes der organisatorisch bedingten Ruhestandsversetzungen (2008 bis 2011) bei 53,7 Jahren und jenes der altersbedingten Ruhestandsversetzungen (2008 bis 2013) bei 58,6 Jahren.

In den Jahren 2012 und 2013 erfolgten über 90 % der Ruhestandsversetzungen krankheitsbedingt, nur weniger als 10 % altersbedingt.

Aufgrund des überaus hohen Anteils der vorzeitigen Ruhestandsversetzungen entwickelten die ÖBB ein Programm einer altersgerechten Teilzeit, das ab Juli 2014 Bundesbahnbeamten ab 54 Lebensjahren eine reduzierte Wochenarbeitszeit ermöglicht. Dieses Programm soll dazu beitragen, die Bediensteten gesund am Arbeitsplatz zu erhalten und das durchschnittliche Pensionsantrittsalter zu erhöhen.

Die im Zeitraum 2004 bis 2011 aufgrund von Organisationsänderungen in den ÖBB vorgenommenen 8.552 vorzeitigen Ruhestandsversetzungen verursachten dem Bund Mehrausgaben von rd. 843 Mio. EUR gegenüber einer altersbedingten Ruhestandsversetzung. Solche vorzeitigen Ruhestandsversetzungen aufgrund von Organisationsänderungen nahmen die ÖBB infolge einer entsprechenden strategischen Vorgabe des BMVIT ab 2012 nicht mehr vor.

Das Pensionsrecht der Bundesbahnbeamten war im Bundesbahn-Pensionsgesetz geregelt. Die Systematik der Pensionsberechnung der Bundesbahnbeamten mit einer Parallelrechnung von Pensionsrecht (Rechtslage 2004 gedeckelt gegenüber der Rechtslage 2003) und dem Pensionskonto des Allgemeinen Pensionsgesetzes war gleichartig zu jener der Bundesbeamten. Unterschiede bestanden jedoch in einem deutlich geringeren abschlagsfreien Pensionsalter für Bundesbahnbeamte, im Verzicht auf Abschläge bei vorzeitiger Ruhestandsversetzung (Rechtslage 2003) und in einer um sechs Jahre längeren Gewährung eines Verlustdeckels. Die Umsetzung der Empfehlungen des RH – diese Empfehlungen betrafen Abschläge bei vorzeitiger Ruhestandsversetzung, die Harmonisierung der Geltungsdauer des Verlustdeckels sowie die Festsetzung der jährlich steigenden pauschalierten Nebengebührensulage und des sinkenden Pensionsversicherungsbeitrags auf die Werte des Jahres 2014 – beinhaltete ein Einsparungspotenzial von insgesamt rd. 920 Mio. EUR im Zeitraum 2015 bis 2050.

HYPO ALPE-ADRIA-BANK INTERNATIONAL AG: Verstaatlichung

Die Republik Österreich erwarb am 14. Dezember 2009 100 % der Anteile an der HYPO ALPE-ADRIA-BANK INTERNATIONAL AG um 4 EUR, um eine Rekapitalisierung des Kreditinstituts zu gewährleisten und eine Insolvenz zu vermeiden. Die Insolvenz des Kreditinstituts war mit hohen Unsicherheitsfaktoren behaftet. Die Oesterreichische Nationalbank bemaß die möglichen Kosten für die Republik Österreich sowie andere österreichische Finanzmarktteilnehmer unter Einbeziehung der Haftungen des Landes Kärnten zugunsten der HYPO ALPE-ADRIA-BANK INTERNATIONAL AG mit rd. 27 Mrd. EUR.

Die Haftungen des Landes Kärnten trugen maßgeblich zur Erlangung einer systemrelevanten Stellung der HYPO ALPE-ADRIA-BANK INTERNATIONAL AG für den österreichischen Finanzmarkt bei. Dem Kreditinstitut eröffnete sich durch die Landeshaftungen eine Wachstumsmöglichkeit, die aus eigener Refinanzierungstätigkeit nicht bestanden hätte.

Nach Bekanntwerden eines überplanmäßigen Wertberichtigungsbedarfs zum Halbjahr 2009 und einer vertieften Analyse des Kreditportfolios der HYPO ALPE-ADRIA-BANK INTERNATIONAL AG durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, deren Ergebnisse im November 2009 vorlagen, beliefen sich die Schätzungen des Kapitalbedarfs zur notwendigen Reorganisation auf bis zu 2,1 Mrd. EUR.

Trotz der ab Ende April 2009 für die Finanzmarkteteiligung Aktiengesellschaft des Bundes und das BMF erkennbaren zunehmenden Verschlechterung der wirtschaftlichen Situation der HYPO ALPE-ADRIA-BANK INTERNATIONAL AG, nutzten weder die Finanzmarkteteiligung Aktiengesellschaft des Bundes noch das BMF die dem Bund zustehenden Buch-, Betriebsprüfungs- und Einsichtsrechte für eine weitergehende Informationsbeschaffung über die wirtschaftliche Lage der HYPO ALPE-ADRIA-BANK INTERNATIONAL AG im Sinne einer Due-Diligence-Prüfung. Weiters schlossen die Vertreter der Republik Österreich bereits Ende August 2009 gegenüber der Bayerischen Landesbank ein Insolvenzscenario aus. Durch diese Vorgehensweisen schränkten sie den Verhandlungsspielraum massiv ein und stimmten unter hohem Zeitdruck Mitte Dezember 2009 der Verstaatlichung zu.

Per Ende des ersten Halbjahres 2014 stellte die Republik Österreich aus dem Bankenrettungspaket der HYPO ALPE-ADRIA-BANK INTERNATIONAL AG rd. 4,35 Mrd. EUR an Kapital und 1,2 Mrd. EUR an Haftungen zur Verfügung.

Die Aufgabenwahrnehmung des internen Kontrollgefüges und der Bankenaufsicht (Finanzmarktaufsicht, Oesterreichische Nationalbank) war unzureichend. Die Behebung intern und extern aufgezeigter Mängel durch den Vorstand der HYPO ALPE-ADRIA-BANK INTERNATIONAL AG nahm bis zu vier Jahre in Anspruch. Die Oesterreichische Nationalbank nahm widersprüchliche Wertungen bei der Plausibilisierung der von der HYPO ALPE-ADRIA-BANK INTERNATIONAL AG übermittelten Daten vor, wick im Zusammenhang mit der Partizipationskapitalgewährung 2008 von der Terminologie der Europäischen Kommission ab und legte damit dem BMF eine ungenügende Entscheidungsgrundlage vor, welche dieses keiner ausreichenden Konkretisierung zuführen ließ. Die Österreichische Finanzmarktaufsicht verabsäumte es, die ihr zur Verfügung stehenden Aufsichtsmaßnahmen angemessen und im erforderlichen Ausmaß zu nutzen.

Internes Kontrollsystem bei Direktvergaben in ausgewählten Ressorts BMVIT und BMWFW

Die überprüften Ressorts BMVIT und BMWFW (bis 31. März 2014 BMWFJ) beschafften Waren und Dienstleistungen überwiegend mittels Direktvergaben: Der Anteil der Direktvergaben am gesamten Vergabevolumen der beiden Ministerien (Zentralstellen ohne nachgeordnete Dienststellen) lag pro Jahr bei etwa 10 Mio. EUR im BMVIT bzw. 11 Mio. EUR im Wirtschaftsressort (betreffend die Zentralstelle des

damaligen BMWFJ, UG 25, 33, 40); das waren 63 % (BMVIT) bzw. 73 % (Wirtschaftsressort) des Vergabevolumens der Zentralstelle.

Ein ressortweiter Überblick über das Beschaffungsvolumen bestand weder im BMVIT noch im Wirtschaftsressort: Die Ressorts erfassten Beschaffungen nicht systematisch und konnten diese daher weder hinsichtlich des Volumens und der Anzahl noch hinsichtlich weiterer Kriterien, wie etwa der Vergabeart oder Leistungskategorien/Produktgruppen, standardisiert auswerten. Daten für ein Controlling lagen daher nicht vor. Auf Basis dieser Datenlage konnten sie auch den Informationspflichten gegenüber dem Parlament und internationalen Meldepflichten nicht in qualitativ angemessener Weise nachkommen.

Die Vergabeprozesse der beiden Ressorts waren nicht bewusst unter Gesichtspunkten des Internen Kontrollsystems (IKS) konzipiert, allerdings lagen wesentliche IKS-relevante Elemente, wie Zuständigkeitsfestlegungen sowie Festlegungen zu den Prozessabläufen, vor.

Vom RH überprüfte Einzelfälle zeigten, dass eine wesentliche, die Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit potenziell beeinträchtigende Schwachstelle bei Direktvergaben in fehlenden Preisrecherchen bzw. der Nicht-Einholung von Vergleichsangeboten lag.

Insgesamt gewährleisteten Direktvergaben Wettbewerb und Transparenz in deutlich geringerem Maß als öffentliche Ausschreibungen. Der Prüfung der Preisangemessenheit und der Einholung von Vergleichsangeboten wie auch einem adäquaten IKS insgesamt kommt daher bei Direktvergaben besondere Bedeutung zu.

Das Fehlen eines Gesamtüberblicks über die Beschaffungsvolumina und ihre Entwicklung über die Zeit barg ein Risiko, Fehlentwicklungen nicht rechtzeitig zu erkennen.

Haftungsobergrenzen im Bereich der Länder und Gemeinden

Bund, Länder und Gemeinden verpflichteten sich im Österreichischen Stabilitätspakt (ÖStP), ihre Haftungen zu beschränken. Eine gesamtstaatliche Haftungsobergrenze war nicht festgelegt worden, auch fehlte eine einheitliche Vorgangsweise bei Ermittlung der Haftungsobergrenzen. Dies führte dazu, dass für die Länder und Gemeinden insgesamt 17 Haftungsobergrenzen bestanden, die sich nach der Höhe, den Ermittlungsgrundlagen und -methoden sowie dem Geltungsumfang und -zeitraum unterschieden. Dadurch war eine Vergleichbarkeit der Län-

der nicht gegeben und die eigentliche Intention der Regelung zur Haftungsbegrenzung im ÖStP 2012, nämlich einen Beitrag zum gesamtstaatlichen Gleichgewicht und zu nachhaltig gesicherten Haushalten zu leisten, nicht verwirklicht worden. Überdies bewirkten die Unterschiede, dass den Haftungsobergrenzen jegliche Aussagekraft für eine gesamtstaatliche Steuerung fehlte.

Die Haftungsobergrenzen der Länder und der Stadt Wien betragen für 2012 insgesamt 30,614 Mrd. EUR. Ihre Haftungen lagen Ende 2012 insgesamt bei 70,411 Mrd. EUR und damit mehr als doppelt so hoch wie die Summe aller Haftungsobergrenzen. Um die Haftungsobergrenzen einzuhalten, sahen die meisten Länder vor, Haftungen entweder nicht (bspw. die Bankenhaftungen) oder nicht in ihrer vollen Höhe in die Haftungsobergrenzen einzubeziehen. Diese unterschiedlichen Vorgehensweisen führten zu einer Intransparenz, die den gesamtstaatlichen Nutzen der Regelung zur Haftungsbegrenzung in Frage stellte.

Die Länder Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Salzburg, Steiermark und Vorarlberg fassten die Haftungen zu Risikogruppen zusammen. Diese Länder rechneten in der Folge die Haftungen nicht mit den Nominalwerten, sondern mit den aufgrund der Risikogruppen gewichteten, zumeist niedrigeren Werten, auf die Haftungsobergrenzen an. Die Risikogruppen bildeten jedoch das mit den Haftungen verbundene Risiko für die öffentlichen Haushalte nicht adäquat ab, weil die Länder sie nicht an der finanziellen Situation der Haftungsempfänger ausrichteten, sondern überwiegend nach dem Beteiligungsausmaß bzw. ihren Einflussmöglichkeiten. Dadurch waren die auf die Haftungsobergrenzen angerechneten Beträge nicht repräsentativ für den Gesamthaftungsstand.

Für die Gemeinden legten die Länder im Jahr 2012 Haftungsobergrenzen in Höhe von insgesamt 8,442 Mrd. EUR fest. Die Haftungen aller Gemeinden zusammengerechnet betragen Ende 2012 6,674 Mrd. EUR und waren damit niedriger als die kumulierten Haftungsobergrenzen. Auf Gemeindeebene sahen die Regelungen der Länder Niederösterreich, Salzburg, Tirol und Vorarlberg vor, Haftungen nicht in voller Höhe, sondern auf Basis von Risikogruppen oder mit einem Pauschalatz gewichtet in die Haftungsobergrenzen einzubeziehen.

Bankenpaket; Follow-up-Überprüfung

Das BMF setzte von den Empfehlungen des RH, die dieser im Jahr 2012 zum Bankenpaket veröffentlicht hatte, den überwiegenden Teil nicht um. Es führte vierteljährliche Überweisungen an die FIMBAG Finanz-

marktbeteiligung Aktiengesellschaft des Bundes (FIMBAG) ein, nahm Verzugszinsenregelungen in Haftungsvereinbarungen auf und wies in seinen Berichten an den Hauptausschuss des Nationalrats die von Haftungen umfassten Zinsen sowie eine Übersicht über die von den einzelnen Kreditinstituten im Berichtszeitraum gezahlten Haftungsentgelte aus. Weiterhin offen waren die konkretere Definition der Auflagen in Vereinbarungen zwischen dem Bundesministerium für Finanzen und den einzelnen Kreditinstituten, die treuhändige Übertragung von Partizipationskapital an die FIMBAG unmittelbar nach der Zeichnung sowie die Sicherstellung einer Partizipation des Bundes an einer allfälligen Erholung der von ihm unterstützten Kreditinstitute.

Die FIMBAG setzte die Empfehlungen des RH zum überwiegenden Teil um. Sie achtete auf die Einhaltung vergaberechtlicher Vorschriften bei der Vergabe von Dienstleistungsaufträgen, sie übte ihre Prüfungs- und Einsichtsrechte aus und stellte die Einhaltung der Vertragsschablonenverordnung bei Kreditinstituten, die der RH-Kontrolle unterlagen, sicher. Die Ausgaben/Auszahlungen aufgrund von Maßnahmen nach dem Bankenpaket inkl. Vergaben und Rückführungen von Partizipationskapital überstiegen mit Ende des 3. Quartals 2014 die Einnahmen/Einzahlungen um rd. 7,324 Mrd. EUR.

HYPO ALPE-ADRIA-BANK INTERNATIONAL AG – Verkaufsaktivitäten in der Umstrukturierungsphase

Mit der Übernahme sämtlicher Anteile an der HYPO ALPE-ADRIA-BANK INTERNATIONAL AG im Dezember 2009 fiel dem Bund ein Kreditinstitut mit einer Bilanzsumme von rd. 41 Mrd. EUR zu. Als Folge der europarechtlichen Regelungen für staatliche Beihilfen waren nicht strategische Geschäftsbereiche und Portfolien abzubauen (Abbauportfolio) und marktfähige Einheiten (Tochterbanken) wieder zu verkaufen.

Die Verkäufe von zwei Immobilien und 13 Beteiligungen, die die HYPO ALPE-ADRIA-BANK INTERNATIONAL AG in der Phase vor der Anteilsübernahme durch den Bund erworben hatte, führten zu einer Realisierung von Verlusten durch die HYPO ALPE-ADRIA-BANK INTERNATIONAL AG aufgrund einer mangelnden Rückführbarkeit der offenen Finanzierungen sowie nicht erwirtschafteter Investitionskosten in einer Größenordnung von rd. 140 Mio. EUR, wovon rd. 100 Mio. EUR in einen Zeitraum nach der Anteilsübernahme durch den Bund im Dezember 2009 fielen.

Der Vorstand der HYPO ALPE-ADRIA-BANK INTERNATIONAL AG beschloss erst im Jänner 2011 erstmals Mindeststandards für den Ver-

kauf von Beteiligungen und Immobilien, wodurch vom Zeitpunkt der Anteilsübernahme durch den Bund an mehr als ein Jahr keine verbindlichen Regelungen bestanden.

Im Zeitraum Dezember 2009 bis Juli 2011 waren bei der HYPO ALPE-ADRIA-BANK INTERNATIONAL AG keine Regelungen hinsichtlich der Auswahl zur Beauftragung von Beratungsdienstleistungen vorhanden. Dies führte u.a. dazu, dass die HYPO ALPE-ADRIA-BANK INTERNATIONAL AG ohne Einholung weiterer Angebote ein von ehemaligen Geschäftsführern und Prokuristen ihrer Tochterunternehmen gegründetes Beratungsunternehmen beauftragte.

Die intern definierten Mindeststandards und Prozessabläufe hielt die HYPO ALPE-ADRIA-BANK INTERNATIONAL AG nicht durchgängig ein. Im Rahmen der Veräußerung von Immobilien war kein Mindestverkaufspreis festgelegt. Unternehmenswertgutachten fehlten bei der Veräußerung von Beteiligungen an Biogasanlagen, obwohl eine Übervorteilung der HYPO ALPE-ADRIA-BANK INTERNATIONAL AG durch die aus Managementkreisen der Biogasanlagen bestehende Käuferschicht nicht auszuschließen war.

Durch wiederholte kurzfristige Veränderungen der Aufbau- und Ablauforganisationen in einem Zeitraum von knapp zwei Jahren konnte keine nachhaltige Verwertungsinfrastruktur aufgebaut werden. Es fehlte auch eine durchgängig dokumentierte Strategie für den Verkaufsprozess.

Eurofisc

Österreich nahm an dem – im Jahr 2010 von der Europäischen Union eingerichteten – Eurofisc-Netzwerk zur gezielten und schnellen Bekämpfung von Umsatzsteuerbetrug teil.

Aufgrund fehlender Evaluierungen waren – neben einer allfälligen Präventivwirkung – mögliche Erfolge und Wirkungen der Teilnahme an Eurofisc weder in Österreich noch EU-weit bekannt. Im gesamten Eurofisc-Netzwerk war nicht feststellbar, zu welchen konkreten umsatzsteuerlichen Erfolgen die ausgetauschten Informationen führten.

Die EU-Mitgliedstaaten tauschten in konkreten Verdachtsfällen umsatzsteuerrelevante Informationen im Eurofisc-Netzwerk aus, obwohl weder bekannt noch vereinbart war, auf welcher Grundlage diese Informationen zustande kamen.

Der gesamte Informationsaustausch im Eurofisc-Netzwerk erfolgte nicht in einem Datenbanksystem, sondern mit Excel-Dateien. Dies war unzweckmäßig, weil durch oftmaliges Kopieren die Gefahr von Datenverlusten bestand. Elektronische Analysen waren nur durch mühsame Zusammenführung einzelner Excel-Dateien möglich.

Die EU-Mitgliedstaaten sollten zu den erhaltenen Informationen Risiko-beurteilungen vornehmen und als Feedback zurückmelden. Tatsächlich war in den Jahren 2011 bis 2013 bei insgesamt 445.933 ausgetauschten Informationen der Anteil an Rückmeldungen im Eurofisc-Netzwerk mit 48 % gering. Jener aus Österreich lag bei insgesamt 15.214 erhaltenen Informationen mit 21 % weit unter dem EU-weiten Wert.

Auch die Treffsicherheit der ausgetauschten Informationen war gering. Der Anteil der als betrugsrelevant eingeschätzten Fälle lag in den Jahren 2011 bis 2013 EU-weit bei 12 %. Der Anteil der von Österreich als betrugsrelevant eingestuften Fälle war mit 1 % besonders gering.

Finanzierung der Landeslehrer; Follow-up-Überprüfung

Das BMBF setzte einen Teil der Empfehlungen des RH, die er im Jahr 2012 zur Finanzierung der Landeslehrer veröffentlicht hatte, um. Da sich die grundlegende Struktur im Schulwesen nicht verändert hatte, war die Empfehlung zur Konzentration der Aufgaben-, Ausgaben- und Finanzierungsverantwortung im Bereich der Landeslehrer in einer Hand weiterhin offen. Das BMBF setzte Maßnahmen, um die Verwaltungsabläufe in Bezug auf die Landeslehrer zu vereinfachen und das Landeslehrer-Controlling zu verbessern.

Zwei Versuche zur Änderung des Kostensatzes bei Überschreitung des Stellenplans im Zuge von Novellen der Landeslehrer-Controllingverordnung scheiterten letztlich am Widerstand der Länder. Der Rückforderungsanspruch des BMBF aus den Mehrkosten aufgrund der Überschreitung der Planstellen im Bereich der allgemein bildenden Pflichtschulen hätte sich im Schuljahr 2013/2014 bei Heranziehung der vom RH empfohlenen durchschnittlichen tatsächlichen Besoldungskosten um rd. 29 Mio. EUR bzw. für den überprüften Zeitraum um insgesamt rd. 121 Mio. EUR erhöht.

EU–Finanzbericht 2013

Österreichs Nettosaldo betrug im Jahr 2013 1,329 Mrd. EUR. Österreich zahlte 3,191 Mrd. EUR an die EU und erhielt 1,862 Mrd. EUR an Rückflüssen. Der durchschnittliche jährliche Saldo in der Periode 2007 bis 2013 belief sich auf 795,67 Mio. EUR.

Die Ausnutzung der Agrar- und Strukturfondsmittel in Österreich in der Periode 2007 bis 2013 lag mit Jahresende 2013 im Bereich des ELER bei 89,5 %, in den beiden Strukturfonds bei 67,1 % (52,9 % im EFRE und 85,6 % im ESF). Unter Nutzung des Ausfinanzierungszeitraums bis Ende 2015 wird im Bereich des ELER und des ESF von einer vollständigen Ausschöpfung der Mittel ausgegangen, die Österreich für die Periode 2007 bis 2013 zugewiesen waren. Eine vollständige Ausschöpfung im Bereich des EFRE ist aus Sicht des RH nicht realistisch.

Internes Kontrollsystem in der Haushaltsverrechnung des Bundes; Follow-up-Überprüfung

Das BMF setzte die Empfehlungen des RH, die dieser im Jahr 2012 zum Internen Kontrollsystem in der Haushaltsverrechnung des Bundes abgegeben hatte, teilweise um. Es entwickelte den Datenaustausch zwischen Elektronischem Akt und dem Haushaltsverrechnungssystem des Bundes zur Vermeidung der Doppelerfassung von Daten (ELAK/SAP-Koppelung) weiter und nahm notwendige Änderungen bzw. Verbesserungen in der Haushaltsverrechnung im Zusammenhang mit der Erfassung des Obligos vor. Es erfolgten auch organisatorische Verbesserungen bei der Verwaltung der Personenstammdaten.

Nicht umgesetzt war die Verankerung des Prinzips der minimalen Rechte in den haushaltsrechtlichen Bestimmungen des Bundes, das heißt die Beschränkung von Berechtigungen der Mitarbeiter auf das zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderliche Maß. Auch das System des Geschäftspartners für das Kreditoren- und Debitorenmanagement hatte das BMF noch nicht eingeführt, wenngleich hierfür Mitte 2014 ein Umsetzungsprojekt gestartet wurde. Nur teilweise umgesetzt wurden Maßnahmen hinsichtlich einer Verbesserung der Risikoanalyse, IT-Sicherheit und IT-Entwicklung.

Gemeinnützigkeit im Steuerrecht

Für die Steuerbegünstigung im Zusammenhang mit der Verfolgung gemeinnütziger Zwecke lag im BMF kein Konzept vor, das konkret

formulierte Ziele und messbare Kriterien enthielt. Eine systematische Beobachtung, Messung und Analyse der Wirkungen der Steuerbefreiung führte das BMF nicht durch. Dem BMF war daher die Höhe der für die öffentlichen Haushalte damit verbundenen Einnahmeausfälle nicht bekannt.

Vereine waren grundsätzlich nur bei Verwirklichung abgabenrechtlich relevanter Sachverhalte oder bei Ausübung steuerpflichtiger Tätigkeiten steuerlich erfasst. Gegenüber den mehr als 100.000 im zentralen Vereinsregister eingetragenen Vereinen lag der Anteil der steuerlich erfassten Vereine zwischen 8,4 % (2012 in Niederösterreich) und 17,5 % (2011 in Vorarlberg). Der RH konnte allerdings mangels entsprechender Informationen nicht beurteilen, ob tatsächlich alle steuerlich relevanten Vereine erfasst waren. Im Gegensatz dazu waren alle 189 im Jahr 2012 bestehenden gemeinnützigen Bauvereinigungen steuerlich erfasst.

Bei gemeinnützigen Bauvereinigungen waren sowohl die Landesregierung als auch die Abgabenbehörde für die Beurteilung der Gemeinnützigkeit zuständig. Zwischen beiden gab es keinen institutionalisierten Wissens- bzw. Erfahrungsaustausch, obwohl die Zusammenarbeit aufgrund der speziellen Rechtsmaterie und der geteilten Zuständigkeiten in der Praxis wichtig wäre.

Alpine Ski WM 2013, Investitionen

Keiner der Beteiligten an der Vorbereitung und Durchführung der 42. FIS Alpinen Ski Weltmeisterschaft in Schladming 2013 – insbesondere das Land Steiermark, als der mit 152,85 Mio. EUR bedeutendste Finanzmittelgeber – hatte einen Gesamtüberblick über die dafür investierten Mittel von insgesamt 415,78 Mio. EUR, davon 247,75 Mio. EUR von der öffentlichen Hand.

Das Land Steiermark und das BMLVS richteten kein angemessenes Projektmanagement für die Ausrichtung der Alpinen Ski Weltmeisterschaft (Ski WM 2013) ein. Sieben Gremien zur Organisation und Koordination agierten in vielen Bereichen unabhängig voneinander, der Gesamtüberblick und die Gesamtkoordination fehlten.

Das Land Steiermark und das BMLVS beschlossen ihre Förderungen betreffend die unmittelbar für die Ausrichtung der Ski WM 2013 notwendige Infrastruktur auf Basis der mangelhaft dokumentierten Beurteilung der WM-Relevanz durch den ÖSV-Bauausschuss. Weder waren diese Förderungsentscheidungen nachvollziehbar noch lag ihnen eine

vollständige Überprüfung der Notwendigkeit, der Zweckmäßigkeit und der Wirtschaftlichkeit zugrunde.

Das Land Steiermark und das BMLVS förderten auch Projekte, obwohl sie nicht Bestandteil der Bewerbung für die Ski WM 2013 waren, oder Projekte, für die der Veranstalter – der österreichische Skiverband – ein Entgelt vom Internationalen Skiverband erhielt.

Hinsichtlich der nachhaltigen touristischen Wirkung der in die Ski WM 2013 investierten öffentlichen Finanzmittel ließ sich noch kein eindeutiger Trend erkennen.

Die Planai-Hochwurzen-Bahnen Gesellschaft m.b.H. wickelte die Bauvorhaben Talstation und Servicedeck für das „Zielstadion“ – das sportliche Zentrum der Ski WM 2013 – angesichts der Bauvolumina in der zur Verfügung stehenden Zeit rechtzeitig für die Vorbereitungen zur Ski WM 2013 ab. Die Wahrnehmung ihrer Bauherrnaufgaben zeigte in den Bereichen Projektorganisation, Maßnahmen zum Anti-Claimmanagement und zur Korruptionsprävention, Kostenplanung sowie Vergabe und Abrechnung der Leistungen Mängel.

Bundesministerium für Familie und Jugend (BMFJ)

Ergebnishaushalt	Vorschlag 2015	Finanzierungshaushalt	Vorschlag 2015
	in Mio. EUR		in Mio. EUR
Erträge	7.321,04	Einzahlungen	7.393,84
Aufwendungen	- 6.930,16	Auszahlungen	- 7.023,47
Nettoergebnis	390,88	Nettofinanzierungssaldo	370,37

Besteht aus den den Untergliederungen:

25 Familien und Jugend

Planstellen:	125
Der Aufgabenbereich des BMFJ umfasst u.a.:	<ul style="list-style-type: none"> - Allgemeine Angelegenheiten der Familienpolitik - Koordination der Familienpolitik und der Familienförderung sowie Bevölkerungspolitik in Angelegenheiten der Familie und Jugend - Angelegenheiten des Familienlastenausgleiches
Prüfungsbefugte des RH: 2 Prüfobjekte	

Im Berichtszeitraum legte der RH dem Nationalrat einen Beitrag aus dem Wirkungsbereich des BMFJ vor.

Prüfungsergebnisse	Bericht	Ausschuss	Plenum
Medientransparenz im BMFJ	Bund 2015/17		

Medientransparenz im BMFJ

Im überprüften Zeitraum (März 2014 bis März 2015) gab das BMFJ 30 Medienmeldungen in Höhe von insgesamt rd. 539.000 EUR und Förderungsmeldungen in Höhe von insgesamt rd. 265.000 EUR der KommAustria bekannt.

Während alle Quartalsmeldungen betreffend Werbemaßnahmen vollständig und richtig erfolgten, führten durch organisatorische Mängel bedingte Kontrolldefizite bei den Förderungen zu unrichtigen und unvollständigen Bekanntgaben in drei Quartalen des überprüften Zeitraums.

Durch zwei Förderungen an Medieninhaber periodischer Medien konnten die inhaltlichen Vorgaben, wie das Sachlichkeitsgebot, das Vermarktungsverbot und das Hinweis- bzw. Kopfverbot, denen nur Werbemaßnahmen unterliegen, umgangen werden.

Im Übrigen waren die Angelegenheiten der Medientransparenz im BMFJ organisatorisch implementiert. Bemerkenswert war der verhältnismäßig hohe Anteil der aufgrund der Bagatellgrenze nicht zu meldenden Werbeaufträge und Medienkooperationen.

Bundesministerium für Gesundheit (BMG)

Ergebnishaushalt	Vorschlag 2015	Finanzierungshaushalt	Vorschlag 2015
	in Mio. EUR		in Mio. EUR
Erträge	49,38	Einzahlungen	48,71
Aufwendungen	- 957,49	Auszahlungen	- 957,04
Nettoergebnis	- 908,11	Nettofinanzierungssaldo	- 908,33

Besteht aus den den Untergliederungen: 24 Gesundheit

Planstellen:	375
Der Aufgabenbereich des BMG umfasst u.a.:	<ul style="list-style-type: none"> - Angelegenheiten des Gesundheitswesens - Angelegenheiten des Veterinärwesens - Angelegenheiten der Nahrungsmittelkontrolle - Angelegenheiten der Krankenversicherung und der Unfallversicherung

Prüfungsobligo des RH: 16 Prüfbjekte

Quellen: BMF _ Personalplan, Anlage IV zum BFG 2015

Im Berichtszeitraum legte der RH dem Nationalrat sieben Beiträge aus dem Wirkungsbereich des BMG vor, davon eine Follow-up-Überprüfung.

Prüfungsergebnisse	Bericht	Ausschuss	Plenum
Gendergesundheit in Österreich	Bund 2015/3		
Versorgung von Schlaganfallpatienten in der Steiermark; Follow-up-Überprüfung	Bund 2015/3		
Fonds zur Finanzierung der In-vitro-Fertilisation	Bund 2015/3		
Prüfung von Wohnsitz und gewöhnlichem Aufenthalt in der Sozialversicherung als Anspruchsvoraussetzung	Bund 2015/8		
Ärzteausbildung	Bund 2015/9		
Medientransparenz in der AUVA	Bund 2015/12		
Rolle des Bundes in der österreichischen Krankenanstaltenplanung	Bund 2015/17		

Gendergesundheit in Österreich

Die Zuständigkeit und Verantwortung für die Wahrnehmung der Angelegenheiten der Gendergesundheit waren auf mehrere Zentralstellen des Bundes verteilt. Die Trennung von Frauen-, Kinder- und Jugendgesundheit (BMG) bzw. Männergesundheit (BMAASK) war infolge der damit verbundenen organisatorischen, inhaltlichen und finanziellen Auswirkungen nicht zweckmäßig. Auch gab es dadurch in Österreich – etwa im Unterschied zur Schweiz – kein gesamthaftes Berichtswesen zum Thema Gendergesundheit.

Die für die Umsetzung des Rahmen-Gesundheitsziels „Gesundheitliche Chancengerechtigkeit“ gebildete Arbeitsgruppe hatte rund ein Jahr nach Beschluss der Rahmen-Gesundheitsziele noch immer keine Indikatoren für die Zielerreichung festgelegt. Im Rahmen der wirkungsorientierten Haushaltsführung sollte gemäß Bundesfinanzgesetz 2013 die Teilnehmerate am Projekt „Mammographie-Screening Austria“ bis Ende 2013 um 5 Prozentpunkte steigen. Bis Herbst 2013 war das Projekt noch nicht angelaufen.

Generell spielte die Gendergesundheit in Österreich eine untergeordnete Rolle. Nur 3 % der gewährten Förderungen des BMG wiesen einen Genderbezug auf. Eine Gesamtevaluierung über den Kosten-Nutzen-Aspekt dieser Förderungen wurde nicht durchgeführt. Diverse Berichte und Studien berücksichtigten den Genderaspekt nur in geringem Ausmaß.

Versorgung von Schlaganfallpatienten in der Steiermark; Follow-up-Überprüfung

Der Gesundheitsfonds Steiermark und die Gesundheit Österreich GmbH (GÖG) setzten die Empfehlungen des RH, die er zum Thema Versorgung von Schlaganfallpatienten in der Steiermark im Jahr 2012 (Reihe Bund 2012/10 und Reihe Steiermark 2012/6) veröffentlicht hatte, mehrheitlich um.

Unerledigt blieben die Abstimmung der von der GÖG für Benchmarks verwendeten Sollwerte und Indikatoren mit jenen des oberösterreichischen Schlaganfall-Registers sowie der Aufbau eines umfassenden Schlaganfall-Registers in der Steiermark. Die Daten der Internen Abteilungen der steiermärkischen Krankenanstalten waren noch nicht im Schlaganfall-Register enthalten. Auch erst im Aufbau begriffen war ein Datawarehouse in der Steiermark. Dieses war, da es den gesamten Versorgungsprozess sämtlicher Schlaganfallpatienten in der Steiermark abbilden sollte, die Voraussetzung für Datenanalysen zur Erhe-

bung der Ursachen schlechter Indikatorenwerte einzelner Leistungsanbieter und zur Sicherstellung verbessernder Maßnahmen.

Fonds zur Finanzierung der In-vitro-Fertilisation

Der beim BMG eingerichtete Fonds zur Finanzierung der In-vitro-Fertilisation (IVF) leistete anspruchsberechtigten Paaren finanzielle Unterstützung, wenn zur Erfüllung ihres Kinderwunsches Maßnahmen der In-vitro-Fertilisation erforderlich waren.

Die Aufgabenwahrnehmung des Fonds beruhte auf einer zweckmäßigen Organisation und guten Zusammenarbeit seiner Geschäftsbereiche, wobei das IVF-Register als wesentliches Instrument der Fondsverwaltung effiziente Verwaltungsabläufe unterstützte und eine geeignete Grundlage für die vom Fonds getroffenen Qualitätssicherungsmaßnahmen war.

Der Fonds hatte auf eine ausreichende Versorgung Bedacht zu nehmen, verfügte jedoch über keine objektiven Kriterien zur Bemessung der dafür in den Vertragskrankenanstalten vorzuhaltenden Behandlungskapazitäten.

Das BMG konnte das gesetzlich vorgesehene umfassende Konzept für die Qualitätssicherung auf dem Gebiet der In-vitro-Fertilisation auch 14 Jahre nach Einrichtung des Fonds noch nicht vorlegen.

Prüfung von Wohnsitz und gewöhnlichem Aufenthalt in der Sozialversicherung als Anspruchsvoraussetzung

Das österreichische Sozialversicherungsrecht knüpfte das Bestehen eines Krankenversicherungsverhältnisses im Regelfall an das Vorliegen eines Beschäftigungsverhältnisses bzw. einer Pension an. Einige Tatbestände normierten jedoch den Wohnsitz bzw. den gewöhnlichen Aufenthalt als Anspruchsvoraussetzung. Dies galt in der Krankenversicherung etwa für die Selbstversicherung und für die Mitversicherung von Angehörigen, fand sich aber auch in anderen Vollzugsbereichen der Sozialversicherungsträger, z.B. bei der Ausgleichszulage und beim Pflegegeld.

Die Krankenversicherungsträger interpretierten die rechtlichen Grundlagen der Anspruchsvoraussetzungen Wohnsitz bzw. gewöhnlicher Aufenthalt unterschiedlich. Die Prüfung dieser Kriterien war dadurch

erschwert, dass die relevanten Definitionen aus einem anderen Rechtsbereich stammten. Die tatsächlich verwendeten Abfragen des Zentralen Melderegisters waren nicht aussagekräftig.

Nicht zuletzt aufgrund der Gebarungsüberprüfung durch den RH diskutierten die Krankenversicherungsträger, die Vorgehensweise zur Prüfung des Wohnsitzes bzw. gewöhnlichen Aufenthalts als Anspruchsvoraussetzung zu verändern.

Ärzteausbildung

Die grundsätzliche Ausgestaltung der Ärzteausbildung blieb in Österreich über Jahrzehnte hinweg im Wesentlichen unverändert. Für die nach jahrelangen Bemühungen im Jahr 2014 schließlich erfolgte Ärzteausbildungsreform fehlten wichtige Entscheidungsgrundlagen. So waren vor allem wesentliche Daten (z.B. Abwanderungsgründe und -zahlen von Absolventen, Drop-out-Gründe von Turnusärzten) nicht ausreichend vorhanden. Die Verlagerung der Regelung wesentlicher Ausbildungsinhalte von der Gesetzgebung zur Verwaltung war ebenfalls kritisch zu sehen, ebenso der im Hinblick auf die grundlegende Neugestaltung äußerst kurze Umsetzungszeitraum von einem knappen halben Jahr.

Bis zur Ausbildungsreform blieben die Anerkennungen der Ausbildungsstätten (Krankenanstalten insgesamt oder Abteilungen/Kliniken) über Jahrzehnte hinweg gültig, ohne je evaluiert worden zu sein. In den vergangenen fünf Jahren führte die Österreichische Ärztekammer – entgegen den gesetzlichen Vorgaben – auch keine Überprüfungen der Ausbildungsqualität in den Ausbildungsstätten vor Ort mehr durch, wodurch diesbezüglich jegliche hoheitliche Ausbildungskontrolle fehlte.

In den überprüften Krankenanstalten Allgemeines Krankenhaus der Stadt Wien – Medizinischer Universitätscampus, Landeskrankenhaus – Universitätskliniken Innsbruck, Landeskrankenhaus St. Pölten/Lilienfeld sowie Landeskrankenhaus Gmünd/Waidhofen/Zwettl wurde die gesetzlich vorgesehene dreistufige Ausbildungsverantwortung (Krankenanstaltenträger, Ärztlicher Leiter, Klinikvorstand/Abteilungsleiter) in unterschiedlichem Ausmaß, jedoch in keiner Krankenanstalt ausreichend wahrgenommen; durchgängig einheitlich strukturierte nachvollziehbare Ausbildungsprozesse fehlten. Wesentliche Qualitätssicherungsinstrumente (z.B. Logbuch, Ausbildungskonzept, Ausbildungsplan) waren nur teilweise vorhanden, entsprechende Umsetzungs- und Kontrollmechanismen existierten ebenfalls kaum. Die Administra-

tion und Kontrolle der Rasterzeugnisse, dem wesentlichsten Ausbildungs-Erfolgsnachweis, war in allen überprüften Krankenanstalten mangelhaft.

In den überprüften Krankenanstalten war jedoch in den letzten Jahren das Bemühen um Verbesserungen der Ärzteausbildung erkennbar; so gab es insbesondere auch Anstrengungen, die Zusammenarbeit zwischen Ärzten und diplomiertem Pflegepersonal zu stärken und die Möglichkeiten des sogenannten mitverantwortlichen Tätigkeitsbereichs zu nutzen. Die aktuelle Reform der Ärzteausbildung sieht auch eine Reihe von Qualitätserfordernissen für die Ausbildung (etwa einen Ausbildungsplan) vor; ihre Umsetzung wird für die Krankenanstalten bzw. deren Träger eine große Herausforderung darstellen.

Medientransparenz in der AUVA

Die AUVA gab 77 Medienmeldungen in Höhe von insgesamt rd. 900.000 EUR der KommAustria im überprüften Zeitraum (Juli 2012 bis September 2014) bekannt. Sie meldete jedoch zwei in ihrem Auftrag hergestellte Medien in Höhe von insgesamt rd. 1,8 Mio. EUR nicht. Somit waren alle Quartalsmeldungen der AUVA unvollständig. Nur rund ein Drittel der meldepflichtigen Gesamtentgelte hatte sie der KommAustria bekanntgegeben.

Im Zuge der Gebarungsprüfung anerkannte die AUVA die Bekanntgabepflicht für beide in ihrem Auftrag hergestellten Medien und meldete der KommAustria im 1. Quartal 2015 die Kosten als Förderung, nicht aber als Medienkooperation bzw. Werbeauftrag.

Die AUVA kündigte weiters an, ab sofort die Medieninhaberschaft bei beiden Medien zu übernehmen, um damit nicht mehr der Bekanntgabepflicht zu unterliegen. Dadurch umgeht sie das Medientransparenzrecht.

Auffällig war darüber hinaus der verhältnismäßig hohe Anteil der nicht zu meldenden Bagatellbeträge an den von der AUVA erfassten Gesamtausgaben sowie der hohe Anteil der aufgrund der Bagatellgrenze nicht zu meldenden Werbeaufträge und Medienkooperationen.

Weiters kam es zu Verstößen gegen das Hinweis- und Kopfverbot sowie gegen die Kennzeichnungspflicht.

Rolle des Bundes in der österreichischen Krankenanstaltenplanung

Der Einfluss des Bundes auf die österreichische Krankenanstaltenplanung beschränkte sich im Wesentlichen auf die Vornahme einer Rahmenplanung im Einvernehmen mit den Ländern und der Sozialversicherung. Die konkreten Planungen erfolgten auf Landesebene; der Bund konnte zu den Krankenanstaltenplänen der Länder nur unverbindliche Stellungnahmen abgeben. Gegenüber dem bis zum Jahr 2005 gültigen Österreichischen Krankenanstalten- und Großgeräteplan (ÖKAP/GGP) war der ab dem Jahr 2006 gültige Österreichische Strukturplan Gesundheit (ÖSG) für die Planungen auf Landesebene weniger klar verbindlich. Der ÖSG wies auch einen geringeren Informationsgehalt bei der Planung der stationären Kapazitäten auf, der in späteren Revisionen des ÖSG noch schrittweise reduziert wurde.

Stärker als der ÖKAP/GGP betonte der ÖSG die integrative Planung nicht nur des stationären, sondern auch des ambulanten, des Rehabilitations- und des Pflegebereichs. Allerdings enthielt er quantitative Planungsaussagen zunächst nur für den stationären Akutbereich. Der ÖSG enthielt zwar auch das Ziel einer überregionalen Abstimmung im Sinne einer länderübergreifenden Versorgungsplanung, die diesbezüglichen Fortschritte waren aber gering. So betrug der Anteil der inländischen Gastpatienten an den stationären Aufenthalten österreichweit rd. 10 %, in Wien sogar 20 %; die Länder gingen in ihren Planungen aber kaum auf Gastpatientenströme ein.

Zentrale Steuerungsmöglichkeiten durch Monitoring und Evaluierungen waren begrenzt. Auch die Einführung der „Zielsteuerung-Gesundheit“ im Jahr 2013 trug nicht zur Stärkung der Steuerungs- und Koordinationsfunktion des Bundes bei.

Bundesministerium für Inneres (BMI)

Ergebnishaushalt	Voranschlag 2015	Finanzierungshaushalt	Voranschlag 2015
	in Mio. EUR		in Mio. EUR
Erträge	144,09	Einzahlungen	122,77
Aufwendungen	- 2.568,03	Auszahlungen	- 2.529,93
Nettoergebnis	- 2.423,94	Nettofinanzierungssaldo	- 2.407,16

Besteht aus den den Untergliederungen: 11 Inneres

Planstellen:	32.208
Der Aufgabenbereich des BMI umfasst u.a.:	<ul style="list-style-type: none"> - Angelegenheiten des Sicherheitswesens - Angelegenheiten der Staatsgrenzen mit Ausnahme ihrer Vermessung und Vermarkung - Angelegenheiten der Organisation und des Dienstbetriebes der Bundespolizei und sonstiger Wachkörper - Angelegenheiten der Staatsbürgerschaft und des Heimatrechts - Angelegenheiten der Wahlen, Volksbegehren, Volksabstimmungen und Volksbefragungen - Angelegenheiten der Organisation der inneren Verwaltung in den Ländern - Angelegenheiten des Stiftungs- und Fondswesens

Prüfungsobligo des RH: 18 Prüfobjekte

Quellen: BMF _ Personalplan, Anlage IV zum BFG 2015

Im Berichtszeitraum legte der RH dem Nationalrat sechs Beiträge aus dem Wirkungsbereich des BMI vor.

Prüfungsergebnisse	Bericht	Ausschuss	Plenum
Unterstützungsinstitut der Bundespolizei	Bund 2015/1		
Wirkungen rechtlicher und personalwirtschaftlicher Maßnahmen auf das Pensionsantrittsalter in ausgewählten Ressorts	Bund 2015/2		
Umbau des Palais Kaunitz für die Anti-Korruptionsakademie (IACA) in Laxenburg	Bund 2015/2		
Prüfung von Wohnsitz und gewöhnlichem Aufenthalt in der Sozialversicherung als Anspruchsvoraussetzung	Bund 2015/8		
Österreichischer Integrationsfonds - Fonds zur Integration von Flüchtlingen und MigrantInnen	Bund 2015/8	2.12.15	
Bundeskriminalamt	Bund 2015/14		

Unterstützungsinstitut der Bundespolizei

Das Unterstützungsinstitut der Bundespolizei wurde 1874 gegründet, um für seine Mitglieder (insbesondere Bedienstete der Landespolizeidirektion Wien im Aktiv- und Ruhestand) Sozialleistungen sowie Wohlfahrtseinrichtungen bereitzustellen. Darüber hinaus führte das Unterstützungsinstitut für das BMI einen Küchen- und Kantinenbetrieb, der allerdings in den Statuten nicht festgeschrieben war. In den Jahren 2002 bis 2012 verursachte dieser Betrieb trotz Personal- und Sachsubventionen durch das BMI einen Verlust von insgesamt rd. 1,3 Mio. EUR und somit einen Substanzverlust beim Unterstützungsinstitut.

Zwischen dem Unterstützungsinstitut und dem BMI bestand ohne schriftliche Vereinbarung eine enge organisatorische und finanzielle Verflechtung und insbesondere eine unklare Abgrenzung der wechselseitigen Leistungserbringung.

Das BMI stellte dem Unterstützungsinstitut insgesamt zwischen zwölf und 15 Personen für die Verwaltungstätigkeit sowie den Küchen- und Kantinenbetrieb zur Verfügung und übernahm den Personalaufwand dafür in Höhe von rd. 512.000 EUR jährlich. Zusätzlich gewährte das BMI Sachsubventionen in Höhe von rd. 36.000 EUR (2012). Die Subventionierungen durch das BMI waren in den ausgewiesenen Geschäftser-

gebnissen der Teilbetriebe nicht berücksichtigt. Diese spiegelten daher die tatsächliche wirtschaftliche Lage des Unterstützungsinstituts in den Rechenschaftsberichten nicht wider.

Das BMI haftete nach eigener Ansicht aufgrund der organisatorischen Verflechtung im Insolvenzfall und trug ein entsprechendes finanzielles Risiko, ohne die Entscheidungen der Gremien des Unterstützungsinstituts direkt beeinflussen zu können.

Wirkungen rechtlicher und personalwirtschaftlicher Maßnahmen auf das Pensionsantrittsalter in ausgewählten Ressorts

Im öffentlichen Dienst nahmen im Jahr 2011 lediglich 1 % der Frauen und 3 % der Männer die Alterspension – das ist der Übertritt in den Ruhestand im gesetzlichen Pensionsantrittsalter von 65 Jahren – in Anspruch. Keinem der drei überprüften Bundesministerien BMI, BMJ und BMASK war es in ausreichendem Maß gelungen, Bedienstete über das Mindestpensionsantrittsalter hinaus (ab dem 60. Lebensjahr) in Beschäftigung zu halten: Das durchschnittlich höchste Pensionsantrittsalter wies im Jahr 2012 das BMASK mit rd. 60 Jahren auf, gefolgt vom BMJ mit 59,2 Jahren und dem BMI mit 58,3 Jahren (Exekutive) bzw. 58,4 Jahren (Verwaltung).

Ruhestandsversetzungen wegen Dienstunfähigkeit machten in der Exekutive von BMI (Sicherheitsexekutive) und BMJ (Strafvollzugsexekutive) rund ein Drittel aller Ruhestandsversetzungen aus. Das Durchschnittsalter lag dabei in der Sicherheitsexekutive (BMI) zwischen 50,5 Jahren in Vorarlberg und 55,0 Jahren in Kärnten, in der Strafvollzugsexekutive (BMJ) bei 53,5 Jahren. Der Gehaltsverlust (Entfall der Nebengebühren) bei einem Wechsel aus dem Exekutivdienst in die Verwaltung konterkarierte Anreize, länger erwerbstätig zu bleiben.

Die Pensionsausgaben betragen allein im Jahr 2012 für jene Beamten im BMI, BMJ und BMASK, die vor Erreichen des Regelpensionsalters in den Ruhestand versetzt wurden, 142,87 Mio. EUR. Dies entsprach 3,78 % der Pensionsausgaben für Bedienstete der Hoheitsverwaltung des Bundes. Die Darstellung der Pensionsaufwendungen war aus Ressortsicht intransparent, weil sie nur gesamt und nicht pro Ressort erfolgte. Damit fehlten Steuerungsinformationen. Da Maßnahmen zur Verlängerung der Erwerbstätigkeit den Personalaufwand der Ressorts belasteten, hatten diese keinen finanziellen Anreiz, die Bediensteten über das Mindestpensionsantrittsalter hinaus in Beschäftigung zu halten.

In den Personalentwicklungsstrategien der drei überprüften Bundesministerien spielte die Verlängerung der Erwerbsdauer nur eine Nebenrolle.

Umbau des Palais Kaunitz für die Anti-Korruptionsakademie (IACA) in Laxenburg

Damit die Internationale Kriminalpolizeiliche Organisation (Interpol) ihre geplante Anti-Korruptionsakademie in Österreich errichtet, erwarb die NÖ Landesimmobiliengesellschaft m.b.H. das dafür ausgewählte, denkmalgeschützte ehemalige Palais Kaunitz in Laxenburg um insgesamt 2,88 Mio. EUR. Die Standort- und Objektauswahl war intransparent und erfolgte, ohne dafür vorab eine nachvollziehbare vergleichende Analyse von Vor- und Nachteilen bzw. der Wirtschaftlichkeit durchgeführt zu haben.

Das BMI und das Land Niederösterreich verpflichteten sich, Umbaukosten in der Höhe von 10,88 Mio. EUR zu übernehmen. Über den Aufteilungsschlüssel und die Risikotragung bestand jedoch lange Uneinigkeit, so dass sich die Fertigstellung des Umbaus um 15 Monate verzögerte. Die verbindliche Festlegung der Finanzierung der Umbauarbeiten erfolgte erst nach deren Durchführung und nach der Übergabe an den Nutzer. Nicht alle Entscheidungsgrundlagen waren transparent und vollständig aufbereitet, nicht alle Beschlüsse wurden inhaltlich stimmig umgesetzt.

Die dem Umbau zugrunde liegenden Anforderungen entsprachen nicht vollständig der Nutzung durch die IACA, so dass das umgebaute ehemalige Palais Kaunitz nur teilweise ausgelastet war. Die Abwicklung des Umbaus durch das Amt der Niederösterreichischen Landesregierung war in einigen Bereichen mangelhaft (z.B. fehlendes Vier-Augen-Prinzip bei der Rechnungsprüfung, unzureichende Festlegung und Überwachung der delegierten Leistungen, Mängel bei der Dokumentation der Abwicklung des Projektes).

Prüfung von Wohnsitz und gewöhnlichem Aufenthalt in der Sozialversicherung als Anspruchsvoraussetzung

Das österreichische Sozialversicherungsrecht knüpfte das Bestehen eines Krankenversicherungsverhältnisses im Regelfall an das Vorliegen eines Beschäftigungsverhältnisses bzw. einer Pension an. Einige Tatbestände normierten jedoch den Wohnsitz bzw. den gewöhnlichen Aufenthalt als Anspruchsvoraussetzung. Dies galt in der Krankenver-

sicherung etwa für die Selbstversicherung und für die Mitversicherung von Angehörigen, fand sich aber auch in anderen Vollzugsbereichen der Sozialversicherungsträger, z.B. bei der Ausgleichszulage und beim Pflegegeld.

Die Krankenversicherungsträger interpretierten die rechtlichen Grundlagen der Anspruchsvoraussetzungen Wohnsitz bzw. gewöhnlicher Aufenthalt unterschiedlich. Die Prüfung dieser Kriterien war dadurch erschwert, dass die relevanten Definitionen aus einem anderen Rechtsbereich stammten. Die tatsächlich verwendeten Abfragen des Zentralen Melderegisters waren nicht aussagekräftig.

Nicht zuletzt aufgrund der Gebarungsüberprüfung durch den RH diskutierten die Krankenversicherungsträger, die Vorgehensweise zur Prüfung des Wohnsitzes bzw. gewöhnlichen Aufenthalts als Anspruchsvoraussetzung zu verändern.

Österreichischer Integrationsfonds – Fonds zur Integration von Flüchtlingen und MigrantInnen

Der Österreichische Integrationsfonds – Fonds zur Integration von Flüchtlingen und MigrantInnen (ÖIF) schöpfte bei den Verkäufen der Eigentumswohnungen das Erlöspotenzial nicht aus. Die Verkäufe erfolgten ohne die erforderliche Genehmigung der Fondsbehörde.

Das Haus der Bildung und beruflichen Integration war für die Nutzung zur Zeit der Gebarungsüberprüfung überdimensioniert. In Anbetracht dessen wirkten sich die Mietvorauszahlung in der Höhe von 4,5 Mio. EUR und der vereinbarte Kündigungsverzicht für 15 Jahre nachteilig aus.

Bis April 2012 gab es keine Regelung, die eine Vorabgenehmigung einer Ausgabe des ÖIF ab einem bestimmten Betrag durch das Kuratorium oder den Aufsichtsrat vorsah.

Bundeskriminalamt

Das Bundeskriminalamt verfügte über keine Kennzahlen zur Personalbemessung und -verteilung. Dadurch war nicht feststellbar, ob dem Bundeskriminalamt für die Aufgabenerfüllung zuviel, zuwenig oder ausreichend Personal zur Verfügung stand. Dem Bundeskriminalamt und dem BMI fehlten die Grundlagen, unter Bedachtnahme auf die strategischen Schwerpunkte und Kernaufgaben die Organisation zu

evaluieren und Personalressourcen zuzuteilen. Der vom Bundeskriminalamt erstellte Organisationsplan war nicht auf den gesetzlich genehmigten Personalplan abgestimmt.

Das Bundeskriminalamt konnte seine prioritäre, strategische Aufgabe – die Bekämpfung komplexer Kriminalitätsformen im Bereich der Cyber- und Wirtschaftskriminalität sowie der Organisierten Kriminalität – nicht wie geplant erfüllen, weil das Personal nicht entsprechend umgeschichtet worden war. Obwohl der Istpersonalstand des Bundeskriminalamts im Jahr 2014 mit 602 Personen (inklusive Dienstzuteilungen) deutlich höher war als der Sollstand (518), fehlten im September 2014 bei der Bekämpfung der Cyberkriminalität rd. 55 %, bei der Wirtschaftskriminalität rd. 14 % und im Bereich der internationalen Aufgabenerfüllung rd. 27 % des vom Bundeskriminalamt für erforderlich gehaltenen Personals. Zudem war das derzeitige System der Einrichtung von Sonderkommissionen im Bereich der Wirtschaftskriminalität ressourcen- und zeitaufwändig und damit wenig effizient.

Der vom Bundeskriminalamt entwickelte Sicherheitsmonitor war ein gutes Instrument zur zeitnahen Analyse des Kriminalitätsgeschehens. Die ordnungsgemäße Protokollierung von Straftaten (im Aktenprotokollierungssystem PAD) bildete die Voraussetzung für die Aussagekraft des Sicherheitsmonitors, war allerdings nicht durchgehend gewährleistet. Der Anteil der bei der nachträglichen Qualitätssicherung durch das Bundeskriminalamt auffallenden und zu prüfenden Erfassungsmängel betrug durchschnittlich rd. 16 % und verursachte dementsprechend einen hohen Nach-Bearbeitungsaufwand.

Das Bundeskriminalamt und die Landeskriminalämter hatten keinen unmittelbaren Zugriff auf die von den nachgeordneten Dienststellen im Aktenprotokollierungssystem PAD erfassten kriminalpolizeilichen Daten, weil dieses nicht als Informationsverbund eingerichtet war. Dies verursachte zusätzlichen Verwaltungsaufwand und verzögerte kriminalpolizeiliche Ermittlungen.

Bundesministerium für Justiz (BMJ)

Ergebnishaushalt	Vorschlag 2015	Finanzierungshaushalt	Vorschlag 2015
	in Mio. EUR		in Mio. EUR
Erträge	1.036,73	Einzahlungen	980,00
Aufwendungen	- 1.384,74	Auszahlungen	- 1.309,13
Nettoergebnis	- 348,01	Nettofinanzierungssaldo	- 329,13

Besteht aus den den Untergliederungen: 13 Justiz

Planstellen: 11.264

Der Aufgabenbereich des BMJ umfasst u.a.:

- Angelegenheiten des gerichtlichen Strafrechts
- Angelegenheiten der Zivil- und Strafgerichtsbarkeit
- Angelegenheiten des Zivilrechts
- Angelegenheiten der staatsanwaltschaftlichen Behörden
- Angelegenheiten der Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren

Prüfungsobligo des RH: 17 Prüfobjekte

Quellen: BMF _ Personalplan, Anlage IV zum BFG 2015

Im Berichtszeitraum legte der RH dem Nationalrat drei Beiträge aus dem Wirkungsbereich des BMJ vor.

Prüfungsergebnisse	Bericht	Ausschuss	Plenum
Wirkungen rechtlicher und personalwirtschaftlicher Maßnahmen auf das Pensionsantrittsalter in ausgewählten Ressorts	Bund 2015/2		
Steuerung und Qualitätssicherung in gerichtlichen Strafverfahren am Beispiel ausgewählter Gerichte	Bund 2015/2	17.12.15	
Gleichstellungsziel, Gleichstellungsmaßnahmen und Indikatoren im BMJ	Bund 2015/12	17.12.15	

Wirkungen rechtlicher und personalwirtschaftlicher Maßnahmen auf das Pensionsantrittsalter in ausgewählten Ressorts

Im öffentlichen Dienst nahmen im Jahr 2011 lediglich 1 % der Frauen und 3 % der Männer die Alterspension – das ist der Übertritt in den Ruhestand im gesetzlichen Pensionsantrittsalter von 65 Jahren – in Anspruch. Keinem der drei überprüften Bundesministerien BMI, BMJ und BMASK war es in ausreichendem Maß gelungen, Bedienstete über das Mindestpensionsantrittsalter hinaus (ab dem 60. Lebensjahr) in Beschäftigung zu halten: Das durchschnittlich höchste Pensionsantrittsalter wies im Jahr 2012 das BMASK mit rd. 60 Jahren auf, gefolgt vom BMJ mit 59,2 Jahren und dem BMI mit 58,3 Jahren (Exekutive) bzw. 58,4 Jahren (Verwaltung).

Ruhestandsversetzungen wegen Dienstunfähigkeit machten in der Exekutive von BMI (Sicherheitsexekutive) und BMJ (Strafvollzugsexekutive) rund ein Drittel aller Ruhestandsversetzungen aus. Das Durchschnittsalter lag dabei in der Sicherheitsexekutive (BMI) zwischen 50,5 Jahren in Vorarlberg und 55,0 Jahren in Kärnten, in der Strafvollzugsexekutive (BMJ) bei 53,5 Jahren. Der Gehaltsverlust (Entfall der Nebengebühren) bei einem Wechsel aus dem Exekutivdienst in die Verwaltung konterkarierte Anreize, länger erwerbstätig zu bleiben.

Die Pensionsausgaben betragen allein im Jahr 2012 für jene Beamten im BMI, BMJ und BMASK, die vor Erreichen des Regelpensionsalters in den Ruhestand versetzt wurden, 142,87 Mio. EUR. Dies entsprach 3,78 % der Pensionsausgaben für Bedienstete der Hoheitsverwaltung des Bundes. Die Darstellung der Pensionsaufwendungen war aus Ressortsicht intransparent, weil sie nur gesamt und nicht pro Ressort erfolgte. Damit fehlten Steuerungsinformationen. Da Maßnahmen zur Verlängerung der Erwerbstätigkeit den Personalaufwand der Ressorts belasteten, hatten diese keinen finanziellen Anreiz, die Bediensteten über das Mindestpensionsantrittsalter hinaus in Beschäftigung zu halten.

In den Personalentwicklungsstrategien der drei überprüften Bundesministerien spielte die Verlängerung der Erwerbsdauer nur eine Nebenrolle.

Steuerung und Qualitätssicherung in gerichtlichen Strafverfahren am Beispiel ausgewählter Gerichte

In gerichtlichen Strafverfahren bestanden bundesweit große Unterschiede hinsichtlich der Verfahrensdauern. Das BMJ analysierte die

Ursachen für die unterschiedlichen durchschnittlichen Verfahrensdauern nicht. Bei den vom RH überprüften drei Bezirksgerichten (Döbling, Graz-Ost und Graz-West) dauerten die Verfahren in Graz-West mit durchschnittlich 2,2 Monaten am kürzesten und in Döbling mit 17,3 Monaten am längsten. Bei den zwei überprüften Landesgerichten Linz und Wiener Neustadt betrug die durchschnittliche Dauer 2,9 Monate bzw. 6,5 Monate. Ursachen lagen im Wesentlichen in der unterschiedlich effizienten Arbeitsweise der Richter und waren nicht sachlich begründet. Die Justizverwaltungsorgane nahmen die Dienstaufsicht teilweise nicht aktiv und konsequent wahr.

Für die Besetzungen in der Justizverwaltung war kein Anforderungsprofil oder Kriterienkatalog festgelegt. Richter waren auch in der Funktion der Justizverwaltung unabsetzbar und unversetzbar, obwohl Justizmanagement andere Fähigkeiten und Kenntnisse verlangte als die richterliche Tätigkeit.

Der Justizverwaltung standen Steuerungs- und Qualitätssicherungsinstrumente zur Verfügung, wie z.B. Sprengelrichter und Dienstbeschreibungen für Richter. Diese waren jedoch in der derzeit bestehenden Form nur eingeschränkt einsetzbar bzw. geeignet. So nutzte das BMJ die gesetzlich zulässige Quote für Sprengelrichter zu weniger als zwei Drittel aus und Dienstbeschreibungen für Richter hatten in Bezug auf Justizverwaltungstätigkeiten keine Aussagekraft.

Die derzeitige Gerichtsorganisation mit Bezirksgerichten, die an zwei Drittel der Standorte über weniger als eine halbe Richterkapazität im Strafbereich verfügten, war für eine Spezialisierung und effiziente Verfahrensführung hinderlich.

Die Kanzleistrukturen entsprachen nicht mehr den Anforderungen eines modernen Gerichtsbetriebs. Arbeitsplatzbeschreibungen und fundierte Grundlagen für die notwendige Personalausstattung fehlten.

Gleichstellungsziel, Gleichstellungsmaßnahmen und Indikatoren im BMJ

Das BMJ hatte in den Jahren 2013 bis 2015 kein eigenständiges Gleichstellungsziel definiert, sondern den Gleichstellungsaspekt „Berücksichtigung der Lebenssituation weiblicher Insassen im Straf- und Maßnahmenvollzug“ als Teil des allgemeinen Wirkungsziels 5 formuliert. Durch die Platzierung des Gleichstellungsaspekts an das Ende der Zielformulierung und durch die mehrgliedrig verschachtelte Formulierung des

Ziels als Ganzes war die Verständlichkeit beeinträchtigt. Zudem unterblieb die entsprechende Konkretisierung des Gleichstellungsaspekts.

Zu häftlingsbezogenen Merkmalen (z.B. Dauer der Haft, abgeschlossene Schulbildung) erhob das BMJ zwar geschlechtsspezifische Daten, diese wiesen jedoch erhebliche Qualitätsmängel auf. Auch beeinträchtigten die Fehlbestände bei den sozioökonomischen Daten und das Fehlen steuerungsrelevanter Indikatoren (z.B. Ausbildung) die Steuerungsfähigkeit.

Die Angaben zur Wirkungsorientierung – Ziele, Maßnahmen und Indikatoren – mussten nach dem seit 2013 geltenden neuen Haushaltsrecht des Bundes sechs Qualitätskriterien erfüllen: Relevanz, inhaltliche Konsistenz, Verständlichkeit, Nachvollziehbarkeit, Vergleichbarkeit und Überprüfbarkeit. Der Gleichstellungsaspekt im Wirkungsziel 5 des BMJ war nicht ausreichend konsistent und nicht nachvollziehbar, die Überprüfbarkeit war eingeschränkt. Die dazugehörige Maßnahme war nicht inhaltlich konsistent, die Kriterien der Relevanz und der Nachvollziehbarkeit waren nicht ausreichend erfüllt. Der zum Gleichstellungsaspekt im Wirkungsziel 5 definierte Indikator erfüllte die Kriterien der Relevanz, der inhaltlichen Konsistenz und Verständlichkeit nicht ausreichend und war nur teilweise nachvollziehbar.

In die Entwicklung des den Gleichstellungsaspekt enthaltenden Wirkungsziels 5 samt Gleichstellungsmaßnahme waren die unmittelbar für die Umsetzung Verantwortlichen – Vollzugsdirektion, Leiter von landesgerichtlichen Gefangenenhäusern mit Abteilungen für weibliche Häftlinge, Leiter der Justizanstalt Schwarzaue – nicht eingebunden.

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLFUW)

Ergebnishaushalt	Voranschlag 2015	Finanzierungshaushalt	Voranschlag 2015
	in Mio. EUR		in Mio. EUR
Erträge	731,64	Einzahlungen	731,49
Aufwendungen	- 2.798,22	Auszahlungen	- 2.787,80
Nettoergebnis	- 2.066,59	Nettofinanzierungssaldo	- 2.056,31

Besteht aus den den Untergliederungen: 42 Land-, Forst- und Wasserwirtschaft
43 Umwelt

42 Land-, Forst- und Wasserwirtschaft

Ergebnishaushalt	Voranschlag 2015	Finanzierungshaushalt	Voranschlag 2015
	in Mio. EUR		in Mio. EUR
Erträge	181,95	Einzahlungen	181,80
Aufwendungen	- 2.155,29	Auszahlungen	- 2.144,79
Nettoergebnis	- 1.973,34	Nettofinanzierungssaldo	- 1.962,99

43 Umwelt

Ergebnishaushalt	Voranschlag 2015	Finanzierungshaushalt	Voranschlag 2015
	in Mio. EUR		in Mio. EUR
Erträge	549,68	Einzahlungen	549,68
Aufwendungen	- 642,94	Auszahlungen	- 643,01
Nettoergebnis	- 93,25	Nettofinanzierungssaldo	- 93,33

Planstellen: 2.635

Der Aufgabenbereich des BMLFUW umfasst u.a.:

- Angelegenheiten der Agrarpolitik und des Landwirtschaftsrechts
- Angelegenheiten der Forstpolitik und des Forstrechts
- Ordnung des Binnenmarktes hinsichtlich land-, ernährungs- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse
- Angelegenheiten der Bodenreform und Verfahren der Agrarbehörden
- Allgemeine Angelegenheiten des Umweltschutzes

Prüfungsobligo des RH: 48 Prüfobjekte

Quellen: BMF _ Personalplan, Anlage IV zum BFG 2015

Im Berichtszeitraum legte der RH dem Nationalrat neun Beiträge aus dem Wirkungsbereich des BMLFUW vor, davon eine Follow-up-Überprüfung.

Prüfungsergebnisse	Bericht	Ausschuss	Plenum
EU-Finanzbericht 2012	Bund 2015/1	16.04.15	
Liegenschaftsverkauf Schloss Reifnitz	Bund 2015/1		
Liegenschaftstransaktionen der Landwirtschaftlichen Bundesversuchswirtschaften GmbH mit der Republik Österreich, der Stadt Wien und der Wirtschaftsagentur Wien	Bund 2015/3		
Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie im Bereich Grundwasser im Weinviertel	Bund 2015/12		
EU-Finanzbericht 2013	Bund 2015/14		
Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie hinsichtlich Fließgewässer; Follow-up-Überprüfung	Bund 2015/15		
Alpine Ski WM 2013, Investitionen	Bund 2015/16		
Betriebliche Umweltförderungen des Bundes und der Länder	Bund 2015/17		
Schutz- und Bannwälder in Salzburg, Tirol und Vorarlberg	Bund 2015/17		

EU-Finanzbericht 2012

Österreichs Nettobeitrag an die EU betrug im Jahr 2012 erstmals mehr als 1 Mrd. EUR. Österreich zahlte 2,942 Mrd. EUR an die EU, 1,856 Mrd. EUR an EU-Mitteln flossen zurück. Der Saldo betrug somit 1,086 Mrd. EUR, was einer Erhöhung um 273,34 Mio. EUR bzw. 34 % im Vergleich zum Jahr 2011 entspricht.

Ursachen für diese Entwicklung waren geplante Erhöhungen der EU-Einnahmen und nicht geplante Rückgänge bei den Rückflüssen, die auf Zahlungsaussetzungen in drei Fonds zurückzuführen waren.

Liegenschaftsverkauf Schloss Reifnitz

Die Verhandlungen mit einem Investor über den Verkauf von „Schloss Reifnitz“ und die Errichtung eines touristischen Leitbetriebs führte ausschließlich das Land Kärnten, obwohl die Gemeinde Maria Wörth Grundeigentümerin war und nicht das Land. Bereits die Unterzeichnung einer Optionsvereinbarung durch den Gemeinderat von Maria Wörth im Dezember 2004 wurde durch die Anwesenheit des damaligen Lan-

deshauptmanns, Jörg Haider, und des Finanzreferenten, Karl Pfeifenberger, maßgeblich beeinflusst.

Der vom Investor bezahlte Kaufpreis für die Liegenschaft „Schloss Reifnitz“ (6,40 Mio. EUR) beruhte auf der im Kaufvertrag vom Dezember 2005 mit der Gemeinde Maria Wörth vereinbarten Voraussetzung, ein hochwertiges Tourismusprojekt innerhalb der 5-Stern- oder 6-Stern-Kategorie zu errichten. Gegenüber einem Kaufvertrag, der eine rein private Nutzung erlaubte, beinhaltete der bezahlte Kaufpreis Preisabschläge zwischen 25 % und 30 %.

Das Tourismusprojekt sah Investitionen von rd. 83 Mio. EUR und die Schaffung von rd. 70 Vollzeitarbeitsplätzen vor. Obwohl dieses Tourismusprojekt nicht umgesetzt wurde, verzichtete die Gemeinde Maria Wörth auf das im Kaufvertrag vereinbarte Wiederkaufsrecht im November 2011. Die Gemeinde erhielt dafür vom Investor eine Ablöse von 1,00 Mio. EUR. Die Gemeinde hätte für den Verzicht auf das Wiederkaufsrecht bis Februar 2015 Zeit gehabt. Mit dem frühzeitigen Verzicht begab sich die Gemeinde der letzten Chance, dass der Investor einen touristischen Leitbetrieb realisiert.

Liegenschaftstransaktionen der Landwirtschaftlichen Bundesversuchswirtschaften GmbH mit der Republik Österreich, der Stadt Wien und der Wirtschaftsagentur Wien

Um zusätzliche Einnahmen für das Bundesbudget zu erzielen, verkaufte die Republik Österreich (BMLFUW nach Zustimmung durch das BMF) der ausgegliederten Landwirtschaftlichen Bundesversuchswirtschaften Gesellschaft mit beschränkter Haftung (BVW GmbH) Liegenschaften im Wert von 30,00 Mio. EUR, obwohl sie diese in einer Erstbewertung noch um rd. 25 % höher auf rd. 40,06 Mio. EUR geschätzt hatte. Der Einmaleffekt – rd. 29,91 Mio. EUR wurden dem allgemeinen Budget ohne Zweckbindung zugeführt – trat um rund eineinhalb Jahre später als geplant Mitte 2006 ein.

Die BVW GmbH verkaufte alle in Wien-Essling erworbenen Liegenschaften, die fast 98 % der Ankaufssumme ausmachten, weiter. Bei diesen Verkäufen – an die Stadt Wien und an die Wirtschaftsagentur Wien im Jahr 2008 sowie an ein privates Unternehmen im Jahr 2013 – erzielte sie einen Buchgewinn von rd. 11,92 Mio. EUR. Da allerdings die vertraglich vereinbarte Nachbesserung bei gewinnbringenden Verkäufen wirkungslos war, konnte die Republik Österreich in der Folge nur über Ausschüttungen der BVW GmbH partizipieren. Diese hatte

wiederum bei ihren drei Weiterverkäufen generell auf eine Nachbesserung verzichtet.

Die Wirtschaftsagentur Wien finanzierte den Ankauf über ein von der Stadt Wien gewährtes Darlehen in Höhe von 22,50 Mio. EUR. Dessen Rückzahlungsbedingungen waren zum Teil unklar formuliert.

Das Ende 2013 bestehende Liegenschaftsvermögen der BVW GmbH von rd. 76,07 Mio. EUR ließ auf weitere Buchgewinne im Verkaufsfall schließen.

Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie im Bereich Grundwasser im Weinviertel

Infolge intensiver landwirtschaftlicher Bewirtschaftung wies das Marchfeld seit Jahrzehnten hohe Nitratbelastungen im Grundwasser auf. Es stellte im Jahr 2009 eines von drei Gebieten in Österreich dar, in dem der in der Wasserrahmenrichtlinie der EU verbindlich geforderte gute chemische Zustand des Grundwassers aufgrund der Schwellenwertüberschreitungen nicht erreicht wurde. Das Ziel der Wasserrahmenrichtlinie sollte mittels den im Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplan 2009 angeführten Maßnahmen – insbesondere dem bundesweit geltenden Aktionsprogramm Nitrat und der freiwilligen Teilnahme am Programm zur Förderung einer umweltgerechten, extensiven und den natürlichen Lebensraum schützenden Landwirtschaft (ÖPUL) – bis 2027 erfüllt werden. Die im überprüften Zeitraum 2009 bis 2013 investierten Fördermittel für die regionalspezifischen grundwasserrelevanten ÖPUL-Maßnahmen im Marchfeld beliefen sich auf rd. 6,78 Mio. EUR.

Die Ist-Bestandsanalyse 2013 zeigte für das Marchfeld eine Verschlechterung der Grundwassersituation und einen signifikanten und anhaltend steigenden Trend im Hinblick auf die Nitratbelastung. Somit reichten die bisher auf Basis des Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplans 2009 gesetzten Maßnahmen nicht aus, um in diesem Bereich eine Verbesserung im Sinne der Zielvorgaben der Wasserrahmenrichtlinie zu erreichen.

Weder auf Bundesebene noch auf Ebene des Landes Niederösterreich wurde das rechtliche Instrumentarium ausgeschöpft, um restriktivere Maßnahmen bei der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung und damit eine deutliche Reduzierung des Neueintrags von Nitrat vorzusehen.

Für die zum Teil im öffentlichen Eigentum befindlichen Trinkwasserversorger entstand infolge der hohen Nitratbelastung des Grundwassers durch erforderliche Aufbereitungsmaßnahmen bzw. die Versorgung aus entfernteren Gebieten ein zusätzlicher Aufwand. Dies widersprach sowohl dem Ziel des Wasserrechtsgesetzes als auch dem der Wasserrahmenrichtlinie zugrunde gelegten Verursacherprinzip. Die Versorgung mit einwandfreiem Trinkwasser war gewährleistet.

EU-Finanzbericht 2013

Österreichs Nettosaldo betrug im Jahr 2013 1,329 Mrd. EUR. Österreich zahlte 3,191 Mrd. EUR an die EU und erhielt 1,862 Mrd. EUR an Rückflüssen. Der durchschnittliche jährliche Saldo in der Periode 2007 bis 2013 belief sich auf 795,67 Mio. EUR.

Die Ausnutzung der Agrar- und Strukturfondsmittel in Österreich in der Periode 2007 bis 2013 lag mit Jahresende 2013 im Bereich des ELER bei 89,5 %, in den beiden Strukturfonds bei 67,1 % (52,9 % im EFRE und 85,6 % im ESF). Unter Nutzung des Ausfinanzierungszeitraums bis Ende 2015 wird im Bereich des ELER und des ESF von einer vollständigen Ausschöpfung der Mittel ausgegangen, die Österreich für die Periode 2007 bis 2013 zugewiesen waren. Eine vollständige Ausschöpfung im Bereich des EFRE ist aus Sicht des RH nicht realistisch.

Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie hinsichtlich Fließgewässer; Follow-up-Überprüfung

Die Länder Salzburg und Steiermark kamen den Empfehlungen des RH, die er im Jahr 2012 zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie hinsichtlich Fließgewässer veröffentlicht hatte, teilweise nach. Offen blieb sowohl in Salzburg als auch in der Steiermark die Erstellung möglichst genauer Kostenschätzungen für die zur Sanierung der Fließgewässer insgesamt notwendigen Maßnahmen. In Salzburg war auch die Erarbeitung und Verordnung wasserwirtschaftlicher Regionalprogramme offen.

Alpine Ski WM 2013, Investitionen

Keiner der Beteiligten an der Vorbereitung und Durchführung der 42. FIS Alpinen Ski Weltmeisterschaft in Schladming 2013 – insbesondere das Land Steiermark, als der mit 152,85 Mio. EUR bedeutendste Finanzmittelgeber – hatte einen Gesamtüberblick über die dafür inves-

tierten Mittel von insgesamt 415,78 Mio. EUR, davon 247,75 Mio. EUR von der öffentlichen Hand.

Das Land Steiermark und das BMLVS richteten kein angemessenes Projektmanagement für die Ausrichtung der Alpinen Ski Weltmeisterschaft (Ski WM 2013) ein. Sieben Gremien zur Organisation und Koordination agierten in vielen Bereichen unabhängig voneinander, der Gesamtüberblick und die Gesamtkoordination fehlten.

Das Land Steiermark und das BMLVS beschlossen ihre Förderungen betreffend die unmittelbar für die Ausrichtung der Ski WM 2013 notwendige Infrastruktur auf Basis der mangelhaft dokumentierten Beurteilung der WM-Relevanz durch den ÖSV-Bauausschuss. Weder waren diese Förderungsentscheidungen nachvollziehbar noch lag ihnen eine vollständige Überprüfung der Notwendigkeit, der Zweckmäßigkeit und der Wirtschaftlichkeit zugrunde.

Das Land Steiermark und das BMLVS förderten auch Projekte, obwohl sie nicht Bestandteil der Bewerbung für die Ski WM 2013 waren, oder Projekte, für die der Veranstalter – der österreichische Skiverband – ein Entgelt vom Internationalen Skiverband erhielt.

Hinsichtlich der nachhaltigen touristischen Wirkung der in die Ski WM 2013 investierten öffentlichen Finanzmittel ließ sich noch kein eindeutiger Trend erkennen.

Die Planai-Hochwurzen-Bahnen Gesellschaft m.b.H. wickelte die Bauvorhaben Talstation und Servicedeck für das „Zielstadion“ – das sportliche Zentrum der Ski WM 2013 – angesichts der Bauvolumina in der zur Verfügung stehenden Zeit rechtzeitig für die Vorbereitungen zur Ski WM 2013 ab. Die Wahrnehmung ihrer Bauherrnaufgaben zeigte in den Bereichen Projektorganisation, Maßnahmen zum Anti-Claimmanagement und zur Korruptionsprävention, Kostenplanung sowie Vergabe und Abrechnung der Leistungen Mängel.

Betriebliche Umweltförderungen des Bundes und der Länder

Im Bereich der betrieblichen Umweltförderungen bestanden auf Bundes- und Landesebene mehrere Förderprogramme/Fördertöpfe für weitgehend gleiche Förderziele und Fördergegenstände nebeneinander. Ein gebietskörperschaftenübergreifender Gesamtüberblick über die eingesetzten Fördermittel und erzielten Wirkungen je Fördermaßnahme war nicht gegeben.

Die Vielfalt der Förderprogramme wie auch ihre Heterogenität in Aufbau, Inhalt und Begrifflichkeit machten die Förderlandschaft intransparent. Die Förderung desselben Projekts durch mehrere Förderstellen war in der Administration aufwändig und erhöhte das Risiko unzulässiger und unzulässiger Parallelförderungen.

Die Bestimmung einer gemeinsamen Abwicklungsstelle für Förderprogramme, die dieselben Lebenssachverhalte betreffen, war im Sinne der Reduzierung des Verwaltungsaufwands und der Nutzung von Synergien zweckmäßig. Allerdings verblieb auch im Fall von Abwicklungskooperationen stets ein Teil des Verwaltungsaufwands (z.B. Konzeption der Förderprogramme, Bereitstellung der Mittel) beim nicht-abwickelnden Fördergeber.

Für die prüfungsgegenständlichen Förderungen bestand keine Gesamtübersicht über das Volumen der in einzelnen Förderbereichen und von den unterschiedlichen Fördergebern (EU, Bund, Länder, unter Umständen auch Gemeinden) eingesetzten Fördermittel.

Evaluierungsberichte rechneten die Gesamtwirkungen einer geförderten Maßnahme (Einsparungen an CO₂ und Energie) nicht der Gesamtheit der eingesetzten Fördermittel zu, sondern jeweils dem Mitteleinsatz einzelner Förderprogramme/Fördertöpfe, und unterschätzten damit systematisch die Förderkosten.

Eine Reduktion der Förderprogramme, Fördertöpfe und Akteure würde die Förderlandschaft sowohl für Fördergeber als auch Fördernehmer deutlich übersichtlicher machen, die Stringenz der Förderlandschaft begünstigen, den Administrationsaufwand verringern und eine gesamthafte Evaluierung erleichtern.

Schutz- und Bannwälder in Salzburg, Tirol und Vorarlberg

Laut der Österreichischen Waldinventur sind nur zwischen rd. 50 % und 62 % der Schutzwaldfläche als „stabil“ zu bewerten. Im Rest der Schutzwaldflächen sind Pflege- und Sanierungsmaßnahmen zur Erhaltung der Schutzfunktion mehr oder weniger dringend erforderlich. In Salzburg, Vorarlberg und bundesweit zeigte sich eine Verschlechterung des Zustands des Schutzwalds, nur in Tirol ergab sich eine (geringfügige) Verbesserung.

Die Kosten für notwendige Verbesserungsmaßnahmen lagen in der Größenordnung von 1,28 Mrd. EUR für ganz Österreich. Eine Abschätzung

des Zeitbedarfes für eine umfassende Verbesserung des Schutzwalds auf der Basis des derzeitigen Mitteleinsatzes ergab mehr als 90 Jahre.

Technische Schutzmaßnahmen stellten keine Alternative zur Erhaltung und Sanierung der Schutzwälder dar: Das Verhältnis der Kosten zwischen Erhaltung des Schutzwalds, der Sanierung (Setzen von Verjüngungsmaßnahmen) und technischen Maßnahmen bei Ausfall der Schutzfunktion des Waldes lag bei 1:15:146.

Die Vollziehung des Forstrechts (mittelbare Bundesverwaltung) war mangels einheitlicher Vollzugsstandards (Qualitätsstandards) und wegen der unterschiedlichen, von den Ländern zur Verfügung gestellten Ressourcen nicht überall in gleichem Maße gesichert. Speziell im Bereich der Wildschäden wurde die starke Abhängigkeit des Forstbereichs von der Gesetzgebung und Vollziehung im Jagdbereich (Kompetenz der Länder) deutlich. Der Bund konnte die von ihm eingegangenen internationalen Verpflichtungen aus dem Bergwaldprotokoll zur Alpenkonvention nicht unmittelbar erfüllen. Fehlende oder mangelhaft vollzogene Regelungen in den Jagdgesetzen machten Fördermaßnahmen zunichte. Es bestand hoher Anpassungsbedarf der landesgesetzlichen Regelungen an die Erfordernisse des Bergwaldprotokolls.

Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport (BMLVS)

Ergebnishaushalt	Voranschlag 2015	Finanzierungshaushalt	Voranschlag 2015
	in Mio. EUR		in Mio. EUR
Erträge	34,51	Einzahlungen	31,00
Aufwendungen	- 2.177,35	Auszahlungen	- 1.981,68
Nettoergebnis	- 2.142,84	Nettofinanzierungssaldo	- 1.950,68

Besteht aus den den Untergliederungen: 14 Militärische Angelegenheiten und Sport

Planstellen:	21.954
Der Aufgabenbereich des BMLVS umfasst u.a.:	<ul style="list-style-type: none"> - Angelegenheiten der Besorgung der verfassungsgesetzlich festgelegten Aufgaben des Bundesheeres - Angelegenheiten der Bewaffnung und Ausrüstung des Bundesheeres sowie der personellen und materiellen Ergänzung des Bundesheeres - Angelegenheiten der Militärluftfahrt - Angelegenheiten des militärischen Waffen-, Schieß- und Munitionswesens - Angelegenheiten des Sports

Prüfungsobligo des RH: 13 Prüfobjekte

Quellen: BMF _ Personalplan, Anlage IV zum BFG 2015

Im Berichtszeitraum legte der RH dem Nationalrat sechs Beiträge aus dem Wirkungsbereich des BMLVS vor, davon eine Follow-up-Überprüfung.

Prüfungsergebnisse	Bericht	Ausschuss	Plenum
Liegenschaftstransaktionen der Landwirtschaftlichen Bundesversuchswirtschaften GmbH mit der Republik Österreich, der Stadt Wien und der Wirtschaftsagentur Wien	Bund 2015/3		
Beschaffung des Truppenfunksystems CONRAD	Bund 2015/8		
Truppenübungsplatz Allentsteig	Bund 2015/13		
Alpine Ski WM 2013, Investitionen	Bund 2015/16		
Stiftung Österreichisches Institut für Schul- und Sportstättenbau einschließlich „ÖISS“-Datensysteme Gesellschaft m.b.H	Bund 2015/16		
Personalmaßnahmen des BMLVS im Rahmen von Reorganisationen; Follow-up-Überprüfung	Bund 2015/16		

Liegenschaftstransaktionen der Landwirtschaftlichen Bundesversuchswirtschaften GmbH mit der Republik Österreich, der Stadt Wien und der Wirtschaftsagentur Wien

Um zusätzliche Einnahmen für das Bundesbudget zu erzielen, verkaufte die Republik Österreich (BMLFUW nach Zustimmung durch das BMF) der ausgegliederten Landwirtschaftlichen Bundesversuchswirtschaften Gesellschaft mit beschränkter Haftung (BVW GmbH) Liegenschaften im Wert von 30,00 Mio. EUR, obwohl sie diese in einer Erstbewertung noch um rd. 25 % höher auf rd. 40,06 Mio. EUR geschätzt hatte. Der Einmaleffekt – rd. 29,91 Mio. EUR wurden dem allgemeinen Budget ohne Zweckbindung zugeführt – trat um rund eineinhalb Jahre später als geplant Mitte 2006 ein.

Die BVW GmbH verkaufte alle in Wien-Essling erworbenen Liegenschaften, die fast 98 % der Ankaufssumme ausmachten, weiter. Bei diesen Verkäufen – an die Stadt Wien und an die Wirtschaftsagentur Wien im Jahr 2008 sowie an ein privates Unternehmen im Jahr 2013 – erzielte sie einen Buchgewinn von rd. 11,92 Mio. EUR. Da allerdings die vertraglich vereinbarte Nachbesserung bei gewinnbringenden Verkäufen wirkungslos war, konnte die Republik Österreich in der Folge nur über Ausschüttungen der BVW GmbH partizipieren. Diese hatte wiederum bei ihren drei Weiterverkäufen generell auf eine Nachbesserung verzichtet.

Die Wirtschaftsagentur Wien finanzierte den Ankauf über ein von der Stadt Wien gewährtes Darlehen in Höhe von 22,50 Mio. EUR. Dessen Rückzahlungsbedingungen waren zum Teil unklar formuliert.

Das Ende 2013 bestehende Liegenschaftsvermögen der BVW GmbH von rd. 76,07 Mio. EUR ließ auf weitere Buchgewinne im Verkaufsfall schließen.

Beschaffung des Truppenfunksystems CONRAD

Das BMLVS schloss im Jahr 2007 einen Kaufvertrag über ein neues Truppenfunksystem CONRAD (Combat Net Radio) um rd. 76,02 Mio. EUR ab. Der budgetäre Aufwand belief sich einschließlich Vertragsänderungen und Zusatzbeschaffungen auf mindestens rd. 85,87 Mio. EUR (Stand September 2013). Das BMLVS hatte darüber aber keinen Gesamtüberblick. Im März 2014, also rund eineinhalb Jahre nach dem ursprünglich vereinbarten Erfüllungstermin für den Kaufvertrag, waren noch nicht sämtliche vertraglich vereinbarten Leistungen erfüllt.

Aus den Planungsgrundlagen, die erst im Entwurf vorlagen, war der konkrete Bedarf an dem System in der beschafften Ausprägung nicht ableitbar. Weiters fehlte ein Gesamtkonzept für die Funkgeräteausstattung im Bundesheer.

Der Beschaffungsablauf wies Mängel auf. Die bei der Angebotsbewertung nur näherungsweise berechneten Lebenszykluskosten für die Nutzungsdauer von 15 Jahren beliefen sich auf zumindest rd. 75,75 Mio. EUR. Erst nach Zuschlagserteilung hatte eine detaillierte Berechnung zu erfolgen, die Lebenszykluskosten von rd. 89,59 Mio. EUR bis rd. 94,12 Mio. EUR ergab.

Die Wiederaufnahme eines ausgeschiedenen Bieters in das Vergabeverfahren war nicht nachvollziehbar.

Eine Vertragsstrafe in Höhe von rd. 1,55 Mio. EUR aufgrund von Lieferverzögerungen durch den Auftragnehmer wurde durch zusätzliche Leistungen kompensiert, deren Bedarf nicht auf nachvollziehbaren planerischen Grundlagen beruhte.

Bei 53 von 61 überprüften Zusatzbeschaffungen erfolgten die Vergaben in Höhe von rd. 3,25 Mio. EUR entgegen internen Richtlinien an ausgewählte Unternehmen ohne nachvollziehbare Prüfung der Preisangemessenheit.

Das BMWWF schloss eine Gegengeschäftsvereinbarung über 55 % österreichische Wertschöpfung an der beschafften Leistung ab. Bereits im Jänner 2011 wurde das BMWWF informiert, dass die vereinbarten 55 % voraussichtlich nicht erreicht werden würden.

Dem BMWWF lagen nicht sämtliche Änderungen des Kaufvertrags durch das BMLVS vor. Daher war ihm nicht bekannt, dass sich durch eine vertragliche Erweiterung des Leistungsumfangs um rd. 1,55 Mio. EUR die Wertschöpfungsverpflichtung des Auftragnehmers anteilig erhöhte.

Die Nachweise der österreichischen Wertschöpfung (Lieferscheine, Ursprungsbestätigungen sowie Ursprungszeugnisse) waren widersprüchlich bzw. unklar. Der abschließende Nachweis war nicht nachvollziehbar erst ein Jahr nach vollständiger Auslieferung zu erbringen.

Truppenübungsplatz Allentsteig

Der Truppenübungsplatz Allentsteig mit einer Gesamtfläche von rd. 15.700 Hektar fungierte primär als Dienstleistungseinrichtung für

den Ausbildungs- und Schießbetrieb des Bundesheeres. Seit der Integration der Heeresforstverwaltung Allentsteig im Jahr 2013 war der Truppenübungsplatz auch für die Bewirtschaftung seiner Liegenschaften zuständig.

Die organisatorische Struktur des Truppenübungsplatzes mit militärisch gegliederten Stabszellen war nicht auf dessen Aufgaben als Dienstleistungseinrichtung und Wirtschaftsbetrieb ausgerichtet, sondern auf einsatzbezogene, militärische Aufgaben, die der Truppenübungsplatz gar nicht hatte.

Nach Integration der Heeresforstverwaltung fehlten die organisatorischen Rahmenbedingungen, insbesondere die Einführung eines geeigneten Rechnungswesens, um den Truppenübungsplatz mit Ausgaben von rd. 13,4 Mio. EUR und Einnahmen von rd. 3,4 Mio. EUR im Jahr 2013 unter organisatorisch und fachlich einheitlicher Verantwortung zu bewirtschaften.

Die Kosten- und Leistungsrechnung des Truppenübungsplatzes war nicht auf einen Wirtschaftsbetrieb ausgelegt, die Ein- und Auszahlungen konnten nicht einzelnen Wirtschaftsbereichen (insbesondere Forst, Jagd, Landwirtschaft und Landschaftspflege sowie Steinbruch) zugeordnet werden. Dadurch war der wirtschaftliche Erfolg in den einzelnen Wirtschaftsbereichen nicht messbar. Trotz insgesamt negativen Saldos fehlten Steuerungsdaten und daraus abgeleitete Steuerungsmaßnahmen.

Eine bundesweite Gesamtplanung der Schieß- und Übungstätigkeit des Österreichischen Bundesheeres fehlte, um die Auslastung zu optimieren und die Kapazitäten an Truppenübungsplätzen für das Bundesheer festzulegen. In den Jahren 2008 bis 2012 wurde an durchschnittlich 56 Arbeitstagen pro Jahr (rd. 21 %) keine Schieß- oder Ausbildungsanlage des Truppenübungsplatzes Allentsteig genutzt. Eine nach Stunden berechnete Nutzung der Schieß- und Ausbildungsanlagen ergab eine Auslastung von rd. 21 %.

Alpine Ski WM 2013, Investitionen

Keiner der Beteiligten an der Vorbereitung und Durchführung der 42. FIS Alpinen Ski Weltmeisterschaft in Schladming 2013 – insbesondere das Land Steiermark, als der mit 152,85 Mio. EUR bedeutendste Finanzmittelgeber – hatte einen Gesamtüberblick über die dafür investierten Mittel von insgesamt 415,78 Mio. EUR, davon 247,75 Mio. EUR von der öffentlichen Hand.

Das Land Steiermark und das BMLVS richteten kein angemessenes Projektmanagement für die Ausrichtung der Alpinen Ski Weltmeisterschaft (Ski WM 2013) ein. Sieben Gremien zur Organisation und Koordination agierten in vielen Bereichen unabhängig voneinander, der Gesamtüberblick und die Gesamtkoordination fehlten.

Das Land Steiermark und das BMLVS beschlossen ihre Förderungen betreffend die unmittelbar für die Ausrichtung der Ski WM 2013 notwendige Infrastruktur auf Basis der mangelhaft dokumentierten Beurteilung der WM-Relevanz durch den ÖSV-Bauausschuss. Weder waren diese Förderungsentscheidungen nachvollziehbar noch lag ihnen eine vollständige Überprüfung der Notwendigkeit, der Zweckmäßigkeit und der Wirtschaftlichkeit zugrunde.

Das Land Steiermark und das BMLVS förderten auch Projekte, obwohl sie nicht Bestandteil der Bewerbung für die Ski WM 2013 waren, oder Projekte, für die der Veranstalter – der österreichische Skiverband – ein Entgelt vom Internationalen Skiverband erhielt.

Hinsichtlich der nachhaltigen touristischen Wirkung der in die Ski WM 2013 investierten öffentlichen Finanzmittel ließ sich noch kein eindeutiger Trend erkennen.

Die Planai-Hochwurzen-Bahnen Gesellschaft m.b.H. wickelte die Bauvorhaben Talstation und Servicedeck für das „Zielstadion“ – das sportliche Zentrum der Ski WM 2013 – angesichts der Bauvolumina in der zur Verfügung stehenden Zeit rechtzeitig für die Vorbereitungen zur Ski WM 2013 ab. Die Wahrnehmung ihrer Bauherrnaufgaben zeigte in den Bereichen Projektorganisation, Maßnahmen zum Anti-Claimmanagement und zur Korruptionsprävention, Kostenplanung sowie Vergabe und Abrechnung der Leistungen Mängel.

Stiftung Österreichisches Institut für Schul- und Sportstättenbau einschließlich „ÖISS“-Datensysteme Gesellschaft m.b.H.

Das Österreichische Institut für Schul- und Sportstättenbau (ÖISS) war eine gemeinnützige Stiftung des Bundes und der Länder zur Gewährleistung von Qualitätsstandards im Schul- und Sportstättenbau in Österreich. Das ÖISS kam seinem Ziel durch die Erstellung von allgemein gültigen Grundlagen (Richtlinien, Empfehlungen) sowie durch Beratung im Schul- und Sportstättenbau nach. Das ÖISS verfügte allerdings über keine strategischen Erwägungen zur Schwerpunktsetzung und Ressourcenallokation bei der Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben.

Die Finanzierung des ÖISS erfolgte durch Kostenersätze des Bundes (rd. 387.000 EUR jährlich) und der neun Länder (rd. 91.000 EUR jährlich). Die satzungsmäßigen Vorgaben der Aufwandsabdeckung belasteten überwiegend den Bund. Die Kostenersätze wurden pauschal gewährt, ohne den tatsächlich angefallenen Aufwand zu berücksichtigen.

Das Interne Kontrollsystem des ÖISS und das Bewusstsein für die Notwendigkeit von Kontrollschritten bei der Verwaltung von Fremdvermögen war nicht ausreichend. Es bestanden Kontrolldefizite, Vorgaben der Satzung und Geschäftsordnung wurden nicht immer eingehalten.

Personalmaßnahmen des BMLVS im Rahmen von Reorganisationen; Follow-up-Überprüfung

Das BMLVS setzte die Empfehlungen des RH, die dieser im Jahr 2012 betreffend Personalmaßnahmen des BMLVS im Rahmen von Reorganisationen veröffentlicht hatte, nur teilweise um. Umgesetzt wurden insbesondere die Empfehlungen betreffend die Anpassung des Personalstands an die Vorgaben der Bundesregierung (Personalreduktion von 7,8 % gegenüber 2010) sowie betreffend die Einstellung von Hausaufenthalten von Personen über Stand.

Allerdings lagen die ressortinternen Vorgaben hinsichtlich des Personalstands in den Organisationsplänen weiterhin um rd. 14 % über jenen der Bundesregierung. Handlungsbedarf bestand weiters insbesondere hinsichtlich der Evaluierung der Zentralstelle und der Territorialen Verwaltung (Militärkommanden) zur Abschätzung des noch anstehenden Reformbedarfs, besonders im Hinblick auf den für die Aufgabenerfüllung tatsächlich erforderlichen Personalbedarf. Ausständig war überdies die Umsetzung der Empfehlung zur Reintegration von Personal über Stand auf systemisierte Arbeitsplätze. Ende 2014 waren weiterhin 959 Personen über Stand.

Ebenfalls nicht umgesetzt wurden die Empfehlungen zur Anpassung der Anzahl der Kasernen und Betriebsgebäude an die militärischen Erfordernisse (16 Standorte über dem Soll) und zur Einführung von Zeitmodellen für Soldatendienstverhältnisse. Keine Fortschritte gab es schließlich bei der Anpassung der Anzahl der Führungskräfte an die Größe der Streitkräfte (Steigerung des Anteils der Offiziere in der Grundorganisation von 2010 bis 2014 von 12 % auf 14 %) sowie bei der Reduzierung von Personalauszahlungen.

Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (BMVIT)

Ergebnishaushalt	Voranschlag 2015	Finanzierungshaushalt	Voranschlag 2015
	in Mio. EUR		in Mio. EUR
Erträge	277,08	Einzahlungen	279,10
Aufwendungen	- 6.109,54	Auszahlungen	- 3.778,56
Nettoergebnis	- 5.832,46	Nettofinanzierungssaldo	- 3.499,46

Besteht aus den den Untergliederungen: 34 Verkehr, Innovation und Technologie (Forschung)
41 Verkehr, Innovation und Technologie

34 Verkehr, Innovation und Technologie (Forschung)

Ergebnishaushalt	Voranschlag 2015	Finanzierungshaushalt	Voranschlag 2015
	in Mio. EUR		in Mio. EUR
Erträge	0,01	Einzahlungen	2,01
Aufwendungen	- 432,70	Auszahlungen	- 429,20
Nettoergebnis	- 432,69	Nettofinanzierungssaldo	- 427,19

41 Verkehr, Innovation und Technologie

Ergebnishaushalt	Voranschlag 2015	Finanzierungshaushalt	Voranschlag 2015
	in Mio. EUR		in Mio. EUR
Erträge	277,08	Einzahlungen	277,10
Aufwendungen	- 5.676,84	Auszahlungen	- 3.349,36
Nettoergebnis	- 5.399,77	Nettofinanzierungssaldo	- 3.072,26

Planstellen: 877

Der Aufgabenbereich des BMVIT umfasst u.a.:

- Angelegenheiten des Verkehrswesens bezüglich der Eisenbahnen, der Schifffahrt und der Luftfahrt
- Angelegenheiten der Bundesstraßen
- Kraftfahrwesen und Angelegenheiten der Straßenpolizei
- Angelegenheiten der Österreichischen Bundesbahnen
- Regulierung des Post- und Telekommunikationswesens
- Angelegenheiten der wirtschaftlich-technischen Forschung

Prüfungsobligo des RH: 95 Prüfobjekte

Quellen: BMF _ Personalplan, Anlage IV zum BFG 2015

Im Berichtszeitraum legte der RH dem Nationalrat 13 Beiträge aus dem Wirkungsbereich des BMVIT vor, davon zwei Follow-up-Überprüfungen.

Prüfungsergebnisse	Bericht	Ausschuss	Plenum
Pensionsrecht der Bediensteten der ÖBB	Bund 2015/4		
Internes Kontrollsystem bei Direktvergaben in ausgewählten Ressorts BMVIT und BMWFW	Bund 2015/6		
Österreichisches Patentamt; Follow-up-Überprüfung	Bund 2015/6		
FFG und FWF – Interne Kontrollsysteme	Bund 2015/7		23.09.15
Österreichischer Verkehrssicherheitsfonds	Bund 2015/11	30.09.15	
Niederösterreichische Grenzlandförderungsgesellschaft m.b.H.	Bund 2015/11	30.09.15	
Research Center Pharmaceutical Engineering GmbH	Bund 2015/11		
Nachhaltiger Güterverkehr – Intermodale Vernetzung; Follow-up-Überprüfung	Bund 2015/12		
EU-Finanzbericht 2013	Bund 2015/14		
Schieneinfrastruktur-Dienstleistungsgesellschaft mbH (SCHIG) – Aufgabenübertragung durch das BMVIT	Bund 2015/15		
Alpine Ski WM 2013, Investitionen	Bund 2015/16		
Salzburg Hauptbahnhof – Bahnhofsumbau	Bund 2015/16		
Triebfahrzeugdisposition und Triebfahrzeugbeschaffungen der ÖBB-Unternehmensgruppe in Österreich	Bund 2015/17		

Pensionsrecht der Bediensteten der ÖBB

Im Zeitraum 2002 bis 2013 belief sich das Pensionsantrittsalter der Bundesbahnbeamten – das waren die bis 1995 aufgenommenen definitiv gestellten Bediensteten der ÖBB – auf durchschnittlich 52,49 Jahre. Demgegenüber stieg die frühestmögliche gesetzliche altersbedingte Ruhestandsversetzung für Bundesbahnbeamte im gleichen Zeitraum von 54,75 Jahren auf 59 Jahre.

Das durchschnittliche Pensionsantrittsalter im Betrachtungszeitraum 2008 bis 2013 lag bei den krankheitsbedingten Ruhestandsversetzungen bei 51,1 Jahren, jenes der organisatorisch bedingten Ruhe-

standsversetzungen (2008 bis 2011) bei 53,7 Jahren und jenes der altersbedingten Ruhestandsversetzungen (2008 bis 2013) bei 58,6 Jahren.

In den Jahren 2012 und 2013 erfolgten über 90 % der Ruhestandsversetzungen krankheitsbedingt, nur weniger als 10 % altersbedingt.

Aufgrund des überaus hohen Anteils der vorzeitigen Ruhestandsversetzungen entwickelten die ÖBB ein Programm einer altersgerechten Teilzeit, das ab Juli 2014 Bundesbahnbeamten ab 54 Lebensjahren eine reduzierte Wochenarbeitszeit ermöglicht. Dieses Programm soll dazu beitragen, die Bediensteten gesund am Arbeitsplatz zu erhalten und das durchschnittliche Pensionsantrittsalter zu erhöhen.

Die im Zeitraum 2004 bis 2011 aufgrund von Organisationsänderungen in den ÖBB vorgenommenen 8.552 vorzeitigen Ruhestandsversetzungen verursachten dem Bund Mehrausgaben von rd. 843 Mio. EUR gegenüber einer altersbedingten Ruhestandsversetzung. Solche vorzeitigen Ruhestandsversetzungen aufgrund von Organisationsänderungen nahmen die ÖBB infolge einer entsprechenden strategischen Vorgabe des BMVIT ab 2012 nicht mehr vor.

Das Pensionsrecht der Bundesbahnbeamten war im Bundesbahn-Pensionsgesetz geregelt. Die Systematik der Pensionsberechnung der Bundesbahnbeamten mit einer Parallelrechnung von Pensionsrecht (Rechtslage 2004 gedeckelt gegenüber der Rechtslage 2003) und dem Pensionskonto des Allgemeinen Pensionsgesetzes war gleichartig zu jener der Bundesbeamten. Unterschiede bestanden jedoch in einem deutlich geringeren abschlagsfreien Pensionsalter für Bundesbahnbeamte, im Verzicht auf Abschläge bei vorzeitiger Ruhestandsversetzung (Rechtslage 2003) und in einer um sechs Jahre längeren Gewährung eines Verlustdeckels. Die Umsetzung der Empfehlungen des RH – diese Empfehlungen betrafen Abschläge bei vorzeitiger Ruhestandsversetzung, die Harmonisierung der Geltungsdauer des Verlustdeckels sowie die Festsetzung der jährlich steigenden pauschalierten Nebengebührensulage und des sinkenden Pensionsversicherungsbeitrags auf die Werte des Jahres 2014 – beinhaltete ein Einsparungspotenzial von insgesamt rd. 920 Mio. EUR im Zeitraum 2015 bis 2050.

Internes Kontrollsystem bei Direktvergaben in ausgewählten Ressorts BMVIT und BMWFW

Die überprüften Ressorts BMVIT und BMWFW (bis 31. März 2014 BMWFJ) beschafften Waren und Dienstleistungen überwiegend mittels Direktvergaben: Der Anteil der Direktvergaben am gesamten Ver-

gabevolumen der beiden Ministerien (Zentralstellen ohne nachgeordnete Dienststellen) lag pro Jahr bei etwa 10 Mio. EUR im BMVIT bzw. 11 Mio. EUR im Wirtschaftsressort (betreffend die Zentralstelle des damaligen BMWFJ, UG 25, 33, 40); das waren 63 % (BMVIT) bzw. 73 % (Wirtschaftsressort) des Vergabevolumens der Zentralstelle.

Ein ressortweiter Überblick über das Beschaffungsvolumen bestand weder im BMVIT noch im Wirtschaftsressort: Die Ressorts erfassten Beschaffungen nicht systematisch und konnten diese daher weder hinsichtlich des Volumens und der Anzahl noch hinsichtlich weiterer Kriterien, wie etwa der Vergabeart oder Leistungskategorien/Produktgruppen, standardisiert auswerten. Daten für ein Controlling lagen daher nicht vor. Auf Basis dieser Datenlage konnten sie auch den Informationspflichten gegenüber dem Parlament und internationalen Meldepflichten nicht in qualitativ angemessener Weise nachkommen.

Die Vergabeprozesse der beiden Ressorts waren nicht bewusst unter Gesichtspunkten des Internen Kontrollsystems (IKS) konzipiert, allerdings lagen wesentliche IKS-relevante Elemente, wie Zuständigkeitsfestlegungen sowie Festlegungen zu den Prozessabläufen, vor.

Vom RH überprüfte Einzelfälle zeigten, dass eine wesentliche, die Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit potenziell beeinträchtigende Schwachstelle bei Direktvergaben in fehlenden Preisrecherchen bzw. der Nicht-Einholung von Vergleichsangeboten lag.

Insgesamt gewährleisteten Direktvergaben Wettbewerb und Transparenz in deutlich geringerem Maß als öffentliche Ausschreibungen. Der Prüfung der Preisangemessenheit und der Einholung von Vergleichsangeboten wie auch einem adäquaten IKS insgesamt kommt daher bei Direktvergaben besondere Bedeutung zu.

Das Fehlen eines Gesamtüberblicks über die Beschaffungsvolumina und ihre Entwicklung über die Zeit barg ein Risiko, Fehlentwicklungen nicht rechtzeitig zu erkennen.

Österreichisches Patentamt; Follow-up-Überprüfung

Das BMVIT und das Österreichische Patentamt kamen dem überwiegenden Teil der Empfehlungen des RH, die er im Jahr 2012 (Reihe Bund 2012/7) zur Gebarungüberprüfung „Österreichisches Patentamt“ veröffentlicht hatte, nach bzw. mit ersten Umsetzungsmaßnahmen teilweise nach.

Das Patentamt reduzierte zwar seinen Personalstand, aber das Projekt des BMVIT zur Aufgabenkritik und Reorganisation des Patentamts war noch nicht abgeschlossen. Dadurch blieben die erhöhten Aufwendungen (laut Vorbericht rd. 700.000 EUR jährlich) für die Doppelstruktur aus dem hoheitlichen und dem teilrechtsfähigen Bereich weiterhin aufrecht. Eine kostendeckende Gebührenstruktur wurde nur im Bereich bestimmter Service- und Informationsleistungen angestrebt.

Offen blieben weiters die Empfehlungen des RH zur Steuerung des Patentamts auf Basis der vorhandenen Kosten- und Leistungsrechnung und zur Einstellung der Nebenbeschäftigungen von Bediensteten des Patentamts in der serv.ip.

FFG und FWF – Interne Kontrollsysteme

Die Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft m.b.H. (FFG) förderte wirtschaftsnahe und anwendungsorientierte Projekte im Bereich der Forschung und Technologieentwicklung. Das zur Förderungsabwicklung eingesetzte Interne Kontrollsystem zur Gewährleistung ordnungsgemäßer und wirtschaftlicher Unternehmensabläufe beurteilte der RH als gut. Optimierungspotenzial bestand in einzelnen Prozessschritten der Förderungsabwicklung und bei der Berechnung von Kosten und Nutzen des Internen Kontrollsystems.

Der Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung (FWF) förderte Projekte aus dem Bereich der Grundlagenforschung. Sein Internes Kontrollsystem war in einigen Bereichen, etwa bei der Risikoanalyse, mangelhaft. Ferner fehlte insbesondere eine Interne Revision, die Abläufe hinsichtlich der Erfüllung der Zielvorgaben der Leitung, die Ordnungsgemäßheit und Wirtschaftlichkeit sowie die Zuverlässigkeit des Internen Kontrollsystems überprüft hätte.

Österreichischer Verkehrssicherheitsfonds

Der österreichische Verkehrssicherheitsfonds nahm jährlich rd. 3 Mio. EUR aus Wunschkennzeichen und spezifischen Verkehrsstrafen ein, die zweckgewidmet für Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrssicherheit im Straßenverkehr zu verwenden waren.

Der Verkehrssicherheitsfonds verfügte über Rücklagen in der Höhe von rd. 8,2 Mio. EUR, die laut Finanzprognose des Fonds in den kommenden Jahren großteils nicht für die laufende Finanzierung gebraucht

werden und auf einem Geschäftskonto mit einem Zinssatz von 0,25 % verwahrt wurden.

Zur Förderwürdigkeit von Projekten gab der Beirat des Verkehrssicherheitsfonds eine Empfehlung ab. Im Beirat vertretene Institutionen waren zum Teil Förderempfänger und Auftragnehmer des Fonds. Dies barg das Risiko von Interessenskonflikten.

Der Verkehrssicherheitsfonds finanzierte Kampagnen zur Bewusstseinsbildung. Das Vergabeverfahren zur Kampagne „Alkohol im Straßenverkehr“ im Jahr 2009 erweckte den Anschein, dahingehend beeinflusst worden zu sein, ein bestimmtes Unternehmen zu beauftragen. Bei der Umsetzung der Kampagne kam es zu einer Kostenüberschreitung des ursprünglich vereinbarten Kostenrahmens von 3,5 Mio. EUR um rd. 1 Mio. EUR. Die Schaltungskosten für Advertorials mit einem Foto der damaligen Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie im Rahmen der Kampagne betragen in Summe rd. 1,35 Mio. EUR.

Niederösterreichische Grenzlandförderungsgesellschaft m.b.H.

Trotz Änderung der wirtschaftspolitischen Rahmenbedingungen, insbesondere durch die Grenzöffnung, unterblieb eine grundsätzliche strategische Neuausrichtung der Niederösterreichischen Grenzlandförderungsgesellschaft m.b.H. (NÖG), die durch den Bund und das Land Niederösterreich zur gemeinsamen Finanzierung von Investitionen im niederösterreichischen Grenzland sowie zur Finanzierung von Beratungsaktivitäten gegründet worden war.

Die Förderung von niederösterreichischen Grenzgebieten durch die Gesellschaft bestand in erster Linie in der Finanzierungssicherheit von Investitionen aufgrund der Fixverzinsung der von ihr gewährten Darlehen. Der Betriebsaufwand einschließlich Beratungsleistungen der NÖG lag bei rd. 300.000 EUR pro Jahr.

Der Bund und das Land Niederösterreich nutzten die gemeinsame Eigentümerschaft nicht dazu, um die Förderungstätigkeit der Gesellschaft mit jener von anderen Förderungsstellen des Bundes und des Landes abzustimmen.

Die Förderungsziele der Gesellschaft waren zwar in den Strategiedokumenten inhaltlich niedergelegt, jedoch weder quantifiziert noch überprüfbar. Folglich lagen auch keine Auswertungen hinsichtlich der langfristigen Förderungswirkungen der Gesellschaft vor.

Die Darlehensvergabe der Gesellschaft an Unternehmen entwickelte sich weitgehend prozyklisch mit dem Konjunkturverlauf, so dass in wirtschaftlich schwachen Jahren die Förderungskapazität nicht zum Tragen kam.

Es wären die Auflösung der Gesellschaft und die Eingliederung der Aktivitäten der niederösterreichischen Grenzlandförderung in eine bestehende Förderungseinrichtung des Bundes oder des Landes Niederösterreich geboten, weil Personal- und Sachkosten eingespart sowie die Qualität der Förderungsabwicklung deutlich gesteigert werden könnten.

Research Center Pharmaceutical Engineering GmbH

Die Research Center Pharmaceutical Engineering GmbH in Graz hat sich seit ihrer Gründung im Jahr 2008 erfolgreich auf die Entwicklung wissenschaftlicher Grundlagen für die Herstellung komplexer Medikamente spezialisiert. Durch eine weitere Forcierung der Drittmitteleinwerbung könnte der finanzielle Spielraum außerhalb des COMET-Bereichs ausgebaut und die Abhängigkeit von öffentlichen Mitteln verringert werden.

Das Interne Kontrollsystem und das Controlling wiesen Mängel auf: Die Research Center Pharmaceutical Engineering GmbH erstellte keine Risikoanalysen für ihre wesentlichen Risikobereiche. Ein durchgängiges Vier-Augen-Prinzip war nicht vorhanden.

Nachhaltiger Güterverkehr – Intermodale Vernetzung; Follow-up-Überprüfung

Das BMVIT kam dem überwiegenden Teil der Empfehlungen des RH nach, die er zum Thema Nachhaltiger Güterverkehr – Intermodale Vernetzung im Jahr 2012 (Reihe Bund 2012/5) veröffentlicht hatte.

Die Wirkungsziele im Hinblick auf den Beitrag des multimodalen Verkehrs für eine Verlagerung des Güterverkehrs von der Straße auf Schiene bzw. Wasserstraße waren nur unzureichend definiert. Die gesetzten Ziele waren mit den zur Zeit der Gebarungsüberprüfung eingesetzten Mitteln und Maßnahmen nicht erreichbar.

Bei den infolge der Empfehlung des RH durchgeführten Abrechnungskontrollen der Förderungen im Güterverkehr bei Privatbahnen stellte

die SCHIG für die Jahre 2011 und 2012 Unregelmäßigkeiten in der Höhe von zumindest rd. 1,44 Mio. EUR fest.

EU–Finanzbericht 2013

Österreichs Nettosaldo betrug im Jahr 2013 1,329 Mrd. EUR. Österreich zahlte 3,191 Mrd. EUR an die EU und erhielt 1,862 Mrd. EUR an Rückflüssen. Der durchschnittliche jährliche Saldo in der Periode 2007 bis 2013 belief sich auf 795,67 Mio. EUR.

Die Ausnutzung der Agrar- und Strukturfondsmittel in Österreich in der Periode 2007 bis 2013 lag mit Jahresende 2013 im Bereich des ELER bei 89,5 %, in den beiden Strukturfonds bei 67,1 % (52,9 % im EFRE und 85,6 % im ESF). Unter Nutzung des Ausfinanzierungszeitraums bis Ende 2015 wird im Bereich des ELER und des ESF von einer vollständigen Ausschöpfung der Mittel ausgegangen, die Österreich für die Periode 2007 bis 2013 zugewiesen waren. Eine vollständige Ausschöpfung im Bereich des EFRE ist aus Sicht des RH nicht realistisch.

Schieneninfrastruktur–Dienstleistungsgesellschaft mbH (SCHIG) – Aufgabenübertragung durch das BMVIT

Die Anzahl der an die SCHIG übertragenen Aufgaben stieg in den Jahren 2005 bis 2014. Die SCHIG übernahm damit sukzessive auch Kernaufgaben des BMVIT. Die an die SCHIG übertragenen Aufgaben hätten grundsätzlich von Mitarbeitern des BMVIT wahrgenommen werden können. Das BMVIT konterkarierte durch die Auslagerung von Aufgaben das Einsparungsziel des Bundes, welches die Aufnahme von neuen Mitarbeitern stark einschränkte. Das BMVIT ersetzte die einzusparenden Personalausgaben durch Ausgaben an ausgegliederte bzw. externe Unternehmen. Damit war die Transparenz des Personalplans beeinträchtigt und der Personalplan des Bundes verlor seine Steuerungsfunktion.

Das BMVIT finanzierte die SCHIG im überprüften Zeitraum mit durchschnittlich rd. 5,28 Mio. EUR pro Jahr. Dies entsprach rd. 79 % des gesamten Aufwands der SCHIG. Rund ein Fünftel der Erträge lukrierte die SCHIG von anderen Stellen – z.B. von Eisenbahn- oder Seilbahnunternehmen – für die für diese erbrachten Leistungen.

Die SCHIG hatte rd. 61 Mitarbeiter. Deren Anzahl sank im überprüften Zeitraum um rd. 6 %, wogegen der Personalaufwand der SCHIG in die-

sem Zeitraum um rd. 8 % stieg. Zudem kaufte die SCHIG externe Leistungen im Bereich der technischen Infrastrukturkontrolle im Umfang von 1,6 Mio. EUR zu.

Rund 27 % der Mitarbeiter waren im Rang eines Experten, fachlichen Leiters oder Abteilungsleiters. Rund 30 % der Personalressourcen flossen in unterstützende, administrative Tätigkeitsbereiche (Overhead). Dieser Anteil war vergleichsweise hoch. Die Mitarbeiterfluktuation betrug bis zu 24 %.

In den hinsichtlich der eingesetzten Personalressourcen bedeutendsten operativen Aufgabenbereichen war eine enge Anbindung und laufende Abstimmung zwischen SCHIG und BMVIT gegeben.

Die Benannte Stelle der SCHIG zur Interoperabilitätsprüfung von Eisenbahnprojekten konnte die Umsatzziele bis zum Jahr 2012 in keinem Jahr erfüllen. Die bis Mitte 2012 kumulierten Verluste von rd. 1,5 Mio. EUR wurden schlussendlich vom BMVIT getragen.

Durch die Übertragung von Aufgaben der öffentlichen Hand an ausgegliederte Rechtsträger – wie an das Unternehmen SCHIG – und durch die Beschränkung des Interpellationsrechts bei solchen Unternehmen war die parlamentarische Kontrolle eingeschränkt.

Alpine Ski WM 2013, Investitionen

Keiner der Beteiligten an der Vorbereitung und Durchführung der 42. FIS Alpinen Ski Weltmeisterschaft in Schladming 2013 – insbesondere das Land Steiermark, als der mit 152,85 Mio. EUR bedeutendste Finanzmittelgeber – hatte einen Gesamtüberblick über die dafür investierten Mittel von insgesamt 415,78 Mio. EUR, davon 247,75 Mio. EUR von der öffentlichen Hand.

Das Land Steiermark und das BMLVS richteten kein angemessenes Projektmanagement für die Ausrichtung der Alpinen Ski Weltmeisterschaft (Ski WM 2013) ein. Sieben Gremien zur Organisation und Koordination agierten in vielen Bereichen unabhängig voneinander, der Gesamtüberblick und die Gesamtkoordination fehlten.

Das Land Steiermark und das BMLVS beschlossen ihre Förderungen betreffend die unmittelbar für die Ausrichtung der Ski WM 2013 notwendige Infrastruktur auf Basis der mangelhaft dokumentierten Beurteilung der WM-Relevanz durch den ÖSV-Bauausschuss. Weder waren diese Förderungsentscheidungen nachvollziehbar noch lag ihnen eine

vollständige Überprüfung der Notwendigkeit, der Zweckmäßigkeit und der Wirtschaftlichkeit zugrunde.

Das Land Steiermark und das BMLVS förderten auch Projekte, obwohl sie nicht Bestandteil der Bewerbung für die Ski WM 2013 waren, oder Projekte, für die der Veranstalter – der österreichische Skiverband – ein Entgelt vom Internationalen Skiverband erhielt.

Hinsichtlich der nachhaltigen touristischen Wirkung der in die Ski WM 2013 investierten öffentlichen Finanzmittel ließ sich noch kein eindeutiger Trend erkennen.

Die Planai-Hochwurzen-Bahnen Gesellschaft m.b.H. wickelte die Bauvorhaben Talstation und Servicedeck für das „Zielstadion“ – das sportliche Zentrum der Ski WM 2013 – angesichts der Bauvolumina in der zur Verfügung stehenden Zeit rechtzeitig für die Vorbereitungen zur Ski WM 2013 ab. Die Wahrnehmung ihrer Bauherrnaufgaben zeigte in den Bereichen Projektorganisation, Maßnahmen zum Anti-Claimmanagement und zur Korruptionsprävention, Kostenplanung sowie Vergabe und Abrechnung der Leistungen Mängel.

Salzburg Hauptbahnhof – Bahnhofsumbau

Die ÖBB-Infrastruktur AG baute den Salzburger Hauptbahnhof bei laufendem Betrieb in der geplanten Zeit von Anfang 2009 bis Ende 2014 um. Die prognostizierten Gesamtkosten für den Umbau betragen rd. 233,26 Mio. EUR und werden somit voraussichtlich die geplanten Kosten von rd. 246,70 Mio. EUR (lt. Rahmenplan 2008 bis 2013) um rd. 13,44 Mio. EUR unterschreiten. Allerdings kam es in Teilbereichen, wie dem Bauauftrag „Salzburg Hauptbahnhof, Bahnhofsumbau, Bau/Tiefbau 2 – Brücken-, Unterbau- und Signal-, Fernmelde- und Elektrobetriebstechnik-Arbeiten (Tiefbau 2)“ und der Sanierung der denkmalgeschützten Stahldächer, zu merklichen Kostenüberschreitungen.

Bei der Wahrnehmung der Bauherrnaufgaben durch die ÖBB-Infrastruktur AG traten Mängel auf. So beachtete die Gesellschaft zu Beginn der Planungsarbeiten die Fragen des Denkmalschutzes zu wenig und beauftragte den Architekten erst sieben Jahre nach Durchführung des Architektenwettbewerbs mit der Umwandlung des Salzburger Hauptbahnhofs von einem Kopf- in einen Durchgangsbahnhof. Der ursprünglich geplante Baubeginn verschob sich daher von September 1999 auf Februar 2009. Für die erste, später nicht mehr realisierbare, Vorentwurfsplanung des Architekten entstand der ÖBB-Infrastruktur AG ein verlorener Aufwand von rd. 184.000 EUR.

Die Menge für den Mehrverbrauch Verpressgut vervielfachte sich außergewöhnlich (um das rd. 866-Fache von 5.000 kg auf 4,33 Mio. kg); der dafür anerkannte Einheitspreis von 1,26 EUR/kg war überhöht.

Die ÖBB-Immobilienmanagement GmbH erarbeitete für die Verpachtung der Geschäftslokale weder ein schriftliches Vermarktungskonzept noch stellte sie Rentabilitätsbetrachtungen an.

Triebfahrzeugdisposition und Triebfahrzeugbeschaffungen der ÖBB-Unternehmensgruppe in Österreich

Die Triebfahrzeug-Flotte der ÖBB-Unternehmensgruppe umfasste Mitte 2014 1.654 Triebfahrzeuge. Sie setzte sich aus 775 Elektroloks, 346 Dieselloks, 314 Elektro-Triebwagen, 51 Railjet-Garnituren sowie 168 Diesel-Triebwagen zusammen.

Im Zeitraum November 2009 bis September 2011 war unklar, welche Konzernstrategie die Grundlage für Triebfahrzeugbeschaffungen und die Triebfahrzeugdisposition der operativ tätigen Teilgesellschaften bildete. Im Hinblick auf Triebfahrzeugbeschaffungen fehlte eine abgestimmte Strategiekaskade zwischen der Konzernstrategie und den Teilstrategien der operativ tätigen Teilgesellschaften. Im März 2014 startete die ÖBB-Holding AG ein Konzernprojekt „Triebfahrzeugstrategie 2035“, das jedoch infolge konzerninterner Verzögerungen im Oktober 2014 noch nicht abgeschlossen war.

Triebfahrzeugbedingte Verspätungen zeigten im Zeitraum 2009 bis 2013 eine leicht rückläufige Tendenz. Mit rd. 2 Mio. Verspätungsminuten hatten sie 2013 einen Anteil von rd. 16 % an den Gesamtverspätungen. Etwa drei Viertel der triebfahrzeugbedingten Verspätungen waren als Mängel im Bereich der Umlauf- und Einsatzplanung erfasst. Die Produktivität der Triebfahrzeug-Umlaufplanung nahm im Zeitraum 2009 bis 2013 bei Elektro-Streckenloks um rd. 21 % zu, bei Diesel-Streckenloks um rd. 14 % ab. Das Konzernprojekt „Neuordnung Produktion“ bewirkte bis Ende 2013 Rationalisierungserfolge von rd. 85 Mio. EUR.

Bei der Beschaffung von 100 Elektrotriebwagen für den Nah- und Regionalverkehr waren keine Überlegungen dokumentiert, ob der gewählte Abruf aus einer bestehenden Rahmenvereinbarung wirtschaftlicher war als eine Neuausschreibung. Bei der Beschaffung fielen aufgrund nachträglicher Bestelländerungen Mehrkosten von 4,45 Mio. EUR an. Aufgrund unklarer strategischer Festlegungen stornierte die ÖBB-Personenverkehr AG erst drei Jahre nach erfolgter Bestellung und Anzahl-

lung die Beschaffung von 16 Railjet-Garnituren und gewährte damit dem Hersteller de facto drei Jahre lang ein zinsenloses Darlehen in Höhe von rd. 52,8 Mio. EUR.

Die Triebfahrzeuge der ÖBB-Unternehmensgruppe hatten zum Teil bereits die wirtschaftlich bzw. technisch zweckmäßige Nutzungsdauer erreicht, was den Anstieg der Instandhaltungsaufwendungen im Zeitraum 2009 bis 2013 um rd. 51 Mio. EUR (42,5 %) mitbedingte.

Für das Zugsicherungssystem ETCS lag Mitte 2014 keine von der ÖBB-Holding AG beschlossene Gesamtstrategie vor, obwohl das BMVIT eine solche Anfang 2013 ausdrücklich bis Mitte 2013 angefordert hatte.

Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft (BMFW)

Ergebnishaushalt	Voranschlag 2015	Finanzierungshaushalt	Voranschlag 2015
	in Mio. EUR		in Mio. EUR
Erträge	312,73	Einzahlungen	312,83
Aufwendungen	- 4.622,63	Auszahlungen	- 4.585,73
Nettoergebnis	- 4.309,89	Nettofinanzierungssaldo	- 4.272,90

Besteht aus den den Untergliederungen:

- 31 Wissenschaft und Forschung
- 33 Wirtschaft (Forschung)
- 40 Wirtschaft

31 Wissenschaft und Forschung

Ergebnishaushalt	Voranschlag 2015	Finanzierungshaushalt	Voranschlag 2015
	in Mio. EUR		in Mio. EUR
Erträge	1,33	Einzahlungen	0,55
Aufwendungen	- 4.121,79	Auszahlungen	- 4.119,49
Nettoergebnis	- 4.120,46	Nettofinanzierungssaldo	- 4.118,95

33 Wirtschaft (Forschung)

Ergebnishaushalt	Voranschlag 2015	Finanzierungshaushalt	Voranschlag 2015
	in Mio. EUR		in Mio. EUR
Erträge	0,00	Einzahlungen	0,00
Aufwendungen	- 101,60	Auszahlungen	- 101,60
Nettoergebnis	- 101,60	Nettofinanzierungssaldo	- 101,60

40 Wirtschaft

Ergebnishaushalt	Voranschlag 2015	Finanzierungshaushalt	Voranschlag 2015
	in Mio. EUR		in Mio. EUR
Erträge	311,40	Einzahlungen	312,28
Aufwendungen	- 399,24	Auszahlungen	- 364,64
Nettoergebnis	- 87,83	Nettofinanzierungssaldo	- 52,36

Planstellen:	3.048
Der Aufgabenbereich des BMWFW umfasst u.a.:	<ul style="list-style-type: none"> – Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie – Angelegenheiten der Wirtschafts- und Strukturpolitik – Angelegenheiten der Preisregelung, Preisüberwachung und Preistreiberei – Wettbewerbsangelegenheiten – Angelegenheiten des Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesens – Angelegenheiten der Wissenschaften, insbesondere der wissenschaftlichen Forschung und Lehre

Prüfungsobligo des RH: 287 Prüfobjekte

Quellen: BMF _ Personalplan, Anlage IV zum BFG 2015

Im Berichtszeitraum legte der RH dem Nationalrat 15 Beiträge aus dem Wirkungsbereich des BMWFJ vor, davon zwei Follow-up-Überprüfungen.

Prüfungsergebnisse	Bericht	Ausschuss	Plenum
Schulversuche	Bund 2015/1	28.05.15	
Standortentwicklung der Zentralleitung des Bundesministeriums für Finanzen und Generalsanierung des Standorts Himmelpfortgasse 6 – 8; Follow-up-Überprüfung	Bund 2015/3		
Internes Kontrollsystem bei Direktvergaben in ausgewählten Ressorts BMVIT und BMWFW	Bund 2015/6		
Technische Universität Wien - Finanzsituation	Bund 2015/6	24.06.15	
Akademisches StartUp Netzwerk Oberösterreich (Akostart OÖ)	Bund 2015/6		
FFG und FWF – Interne Kontrollsysteme	Bund 2015/7		23.09.15
Beschaffung des Truppenfunksystems CONRAD	Bund 2015/8		
Medientransparenz in der BIG	Bund 2015/8		
Ausgewählte Stiftungen bei der Österreichischen Akademie der Wissenschaften	Bund 2015/9		
Research Center Pharmaceutical Engineering GmbH	Bund 2015/11		
Österreichische Studentenförderungsstiftung	Bund 2015/14		
Leistungsvereinbarungen; Follow-up-Überprüfung	Bund 2015/15		
Alpine Ski WM 2013, Investitionen	Bund 2015/16		
Stiftung Österreichisches Institut für Schul- und Sportstättenbau einschließlich „ÖISS“-Datensysteme Gesellschaft m.b.H	Bund 2015/16		
Medizinische Fakultät Linz – Planung	Bund 2015/17		

Schulversuche

Im Schuljahr 2012/2013 gab es 5.367 Schulversuche an insgesamt 2.900 Schulstandorten. Somit fanden an rd. 50 % aller Schulstandorte (5.804) in Österreich Schulversuche statt.

Schulversuche dienen häufig als Ersatz für fehlende bzw. zu starre rechtliche Bestimmungen. Eine erhebliche Anzahl an Schulversuchen hatte das Erprobungsstadium bereits überschritten und war quasi dauerhaft eingerichtet (z.B. alternative Leistungsbeurteilung rd. 50 Jahre, Ethik 17 Jahre). Schulversuche wurden im überprüften Zeitraum nur vereinzelt wissenschaftlich evaluiert und zum Teil ohne vorhergehende Evaluation in das Regelschulwesen übernommen.

Da die Bearbeitung der Schulversuche im BMBF und den Landes-
schulräten bzw. dem Stadtschulrat für Wien nicht einheitlich erfolgte,
hatte das BMBF keinen gesamthaften Überblick über Schulversuche
und konnte seine Steuerungsfunktion nur mangelhaft wahrnehmen.

Außerdem hatte das BMBF keine Übersicht darüber, wie hoch die Aus-
gaben für Schulversuche waren. Dies lag einerseits am Auseinander-
fallen der Aufgaben-, Ausgaben- und Finanzierungsverantwortung
im Bereich der Pflichtschulen und andererseits an der Systematik der
Ressourcenzuteilung an die Schulen.

Bei den Schulversuchen bestand erhebliches Potenzial zur Reduktion
des administrativen Aufwands bzw. für Effizienzsteigerungen. Die frei-
werdenden Ressourcen könnten für die pädagogische Arbeit und zur
Unterstützung bzw. Entlastung der Schulen verwendet werden.

Standortentwicklung der Zentraleitung des Bundes- ministeriums für Finanzen und Generalsanierung des Standorts Himmelpfortgasse 6 – 8; Follow-up-Überprüfung

Das BMF, das BMWFW und die Burghauptmannschaft Österreich
setzten die Empfehlungen des RH, die dieser im Jahr 2011 zur Stand-
ortentwicklung der Zentraleitung des Bundesministeriums für Finan-
zen und zur Generalsanierung des Standorts Himmelpfortgasse 6 – 8
veröffentlicht hatte, teilweise um.

Durchgeführte Maßnahmen erhöhten zwar die Transparenz und
Nachvollziehbarkeit, die gesamten mit der Generalsanierung verbun-
denen Ausgaben erhöhten sich jedoch weiter von rd. 198,76 Mio. EUR
(März 2011) auf rd. 206,34 Mio. EUR (März 2014). Darin enthalten
waren 2,25 Mio. EUR, die auf eine neuerliche Nutzungsänderung (teil-
weise Museumsnutzung) – veranlasst vom BMF im Dezember 2012
rund zwei Monate vor Abschluss der Generalsanierung – zurück-
zuführen waren. Diese Nutzungsänderung verzögerte die Rücküber-
siedlung vom Ausweichobjekt Hintere Zollamtsstraße 2b um weitere
rund drei Monate, was zu zusätzlichen Mietausgaben in Höhe von
rd. 1,70 Mio. EUR führte. Die Nutzungsänderung führte weiters zu einer
Verringerung der für das BMF verfügbaren Arbeitsplatzanzahl um 36
bzw. der für das BMF nutzbaren Fläche um rd. 2.000 m². Überdies wird
sie infolge des nicht kostendeckenden Museumsbetriebs eine finanzia-
elle Belastung des BMF durch jährliche Subventionen zur Abgangsde-
ckung (z.B. voraussichtlich 2,55 Mio. EUR für 2014) bewirken.

Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H.; Follow-up-Überprüfung

Die Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H. (BIG) setzte einen Großteil der Empfehlungen des RH, die er im Jahr 2012 (Reihe Bund 2012/6) veröffentlicht hatte, um.

Von der BIG durchgeführte Änderungen bewirkten mehr Kostenbewusstsein und Transparenz; Verbesserungsbedarf bestand jedoch hinsichtlich

- der Übertragung der gesamten Finanzierung der BIG auf die Österreichische Bundesfinanzierungsagentur infolge der Neuregelung der europäischen Berechnungsmethoden für die Staatsschulden, bei der auch die Schulden ausgegliederter Rechtsträger berücksichtigt werden müssen,
- der Erarbeitung neuer Objektstrategien insbesondere im Segment Büro- und Spezialimmobilien für Wirtschaftseinheiten mit negativem Deckungsbeitrag I,
- der Erhöhung des Anteils der Gebäude- und Liegenschaftsverwaltungen für Bundesministerien,
- der Kooperationen zur Nutzung von Synergien mit anderen Gebietskörperschaften bzw. öffentlichen Stellen im Bereich Objektmanagement sowie
- des Erreichens des geplanten Einsparungserfolgs von 6,90 Mio. EUR durch das Energieeinspar-Contracting des Bundes.

Das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft setzte die Empfehlung des RH um.

Internes Kontrollsystem bei Direktvergaben in ausgewählten Ressorts BMVIT und BMWFW

Die überprüften Ressorts BMVIT und BMWFW (bis 31. März 2014 BMWFJ) beschafften Waren und Dienstleistungen überwiegend mittels Direktvergaben: Der Anteil der Direktvergaben am gesamten Vergabevolumen der beiden Ministerien (Zentralstellen ohne nachgeordnete Dienststellen) lag pro Jahr bei etwa 10 Mio. EUR im BMVIT bzw. 11 Mio. EUR im Wirtschaftsressort (betreffend die Zentralstelle des

damaligen BMWFJ, UG 25, 33, 40); das waren 63 % (BMVIT) bzw. 73 % (Wirtschaftsressort) des Vergabevolumens der Zentralstelle.

Ein ressortweiter Überblick über das Beschaffungsvolumen bestand weder im BMVIT noch im Wirtschaftsressort: Die Ressorts erfassten Beschaffungen nicht systematisch und konnten diese daher weder hinsichtlich des Volumens und der Anzahl noch hinsichtlich weiterer Kriterien, wie etwa der Vergabeart oder Leistungskategorien/Produktgruppen, standardisiert auswerten. Daten für ein Controlling lagen daher nicht vor. Auf Basis dieser Datenlage konnten sie auch den Informationspflichten gegenüber dem Parlament und internationalen Meldepflichten nicht in qualitativ angemessener Weise nachkommen.

Die Vergabeprozesse der beiden Ressorts waren nicht bewusst unter Gesichtspunkten des Internen Kontrollsystems (IKS) konzipiert, allerdings lagen wesentliche IKS-relevante Elemente, wie Zuständigkeitsfestlegungen sowie Festlegungen zu den Prozessabläufen, vor.

Vom RH überprüfte Einzelfälle zeigten, dass eine wesentliche, die Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit potenziell beeinträchtigende Schwachstelle bei Direktvergaben in fehlenden Preisrecherchen bzw. der Nicht-Einholung von Vergleichsangeboten lag.

Insgesamt gewährleisteten Direktvergaben Wettbewerb und Transparenz in deutlich geringerem Maß als öffentliche Ausschreibungen. Der Prüfung der Preisangemessenheit und der Einholung von Vergleichsangeboten wie auch einem adäquaten IKS insgesamt kommt daher bei Direktvergaben besondere Bedeutung zu.

Das Fehlen eines Gesamtüberblicks über die Beschaffungsvolumina und ihre Entwicklung über die Zeit barg ein Risiko, Fehlentwicklungen nicht rechtzeitig zu erkennen.

Technische Universität Wien – Finanzsituation

Aufgrund ihrer wirtschaftlichen Entwicklung musste die TU Wien im Jahr 2011 einen Frühwarnbericht erstellen. In den Jahren davor waren nämlich ihre Ausgaben für Personal, Bauten und Geräteausstattung gleichzeitig und verstärkt angestiegen.

Im Personalbereich wendete die TU Wien den Kollektivvertrag so großzügig an, dass dies allein bis zu dessen vollem Inkrafttreten zu vermeidbaren Mehraufwendungen von rd. 720.000 EUR führte. Die vom Bund finanzierten Personalausgaben konnte sie zwar ab 2012 stabi-

lisieren, dies ging jedoch ausschließlich zu Lasten des lehrenden und forschenden Personals, während sich die Ausgaben für das allgemeine Personal im Jahr 2013 wieder erhöhten.

Die von der TU Wien zu zahlenden Mieten stiegen wesentlich stärker als die von ihr genutzten Flächen. Die Wartung der Personen-Raumzuordnungen war so mangelhaft, dass knapp einem Drittel der Büroräume keine Personen zugeordnet waren. Mit dem Projekt University 2015 strebte die TU Wien allerdings nunmehr an, ihre zersplitterte Standortsituation zu bereinigen.

Die TU Wien, die über einen zentralen Informatikdienst und eine Fakultät für Informatik verfügte, beauftragte zur Entwicklung eines neuen Informationssystems für die Universität die für die Tiergesundheit zuständige Veterinärmedizinische Universität Wien. Die Kosten hierfür stiegen bis 2013 von ursprünglich erwarteten rd. 1 Mio. EUR auf rd. 7 Mio. EUR, die Zukunft des Projekts war dennoch ungewiss. Beide Universitäten erstatteten überdies 2012 wegen nicht gemeldeter Umsatzsteuern in Höhe von rd. 700.000 EUR Selbstanzeige.

Ungebrochen war die Beliebtheit der TU Wien bei den Studierenden: Aufgrund ihres attraktiven Angebots stiegen Erstzulassungen, ordentliche Studien und Studienabschlüsse deutlich an.

Akademisches StartUp Netzwerk Oberösterreich (akostart oö)

Der Verein Akademisches StartUp Netzwerk Oberösterreich (akostart oö) förderte akademische Unternehmensgründungen und die Gründung von Hochschul-Spin-offs. Durch die Vernetzung der Ressourcen der beteiligten Hochschulen wurden die Kräfte im Hochschulbereich gebündelt und dadurch ein Mehrwert für die Unterstützung des Gründungsprozesses von akademischen Start-ups geschaffen. Das Land Oberösterreich sowie die Stadt Linz schufen günstige und positive Rahmenbedingungen.

Durch die unbürokratische und kostenfreie Hilfestellung konnten sich die potenziellen Gründer in der Frühphase ihres Weges in die unternehmerische Selbständigkeit professionell begleitet auf eine eventuelle Gründung vorbereiten.

Aus den seit 2011 in die Betreuung aufgenommenen 58 Start-up-Projekten war eine beträchtliche Anzahl an Unternehmensgründungen erwachsen, wobei nur geringe Mittel eingesetzt wurden. Sieben der

22 Unternehmensgründungen schufen bislang 48 zusätzliche Arbeitsplätze.

Der Verein verfügte nur über geringe private Einnahmen und war stark von öffentlichen Mitteln abhängig. In der Vereinsführung, in der Verwaltung sowie hinsichtlich der Informationen über die betreuten Start-up-Projekte bestanden Verbesserungspotenziale.

FFG und FWF – Interne Kontrollsysteme

Die Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft m.b.H. (FFG) förderte wirtschaftsnahe und anwendungsorientierte Projekte im Bereich der Forschung und Technologieentwicklung. Das zur Förderungsabwicklung eingesetzte Interne Kontrollsystem zur Gewährleistung ordnungsgemäßer und wirtschaftlicher Unternehmensabläufe beurteilte der RH als gut. Optimierungspotenzial bestand in einzelnen Prozessschritten der Förderungsabwicklung und bei der Berechnung von Kosten und Nutzen des Internen Kontrollsystems.

Der Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung (FWF) förderte Projekte aus dem Bereich der Grundlagenforschung. Sein Internes Kontrollsystem war in einigen Bereichen, etwa bei der Risikoanalyse, mangelhaft. Ferner fehlte insbesondere eine Interne Revision, die Abläufe hinsichtlich der Erfüllung der Zielvorgaben der Leitung, die Ordnungsgemäßheit und Wirtschaftlichkeit sowie die Zuverlässigkeit des Internen Kontrollsystems überprüft hätte.

Beschaffung des Truppenfunksystems CONRAD

Das BMLVS schloss im Jahr 2007 einen Kaufvertrag über ein neues Truppenfunksystem CONRAD (Combat Net Radio) um rd. 76,02 Mio. EUR ab. Der budgetäre Aufwand belief sich einschließlich Vertragsänderungen und Zusatzbeschaffungen auf mindestens rd. 85,87 Mio. EUR (Stand September 2013). Das BMLVS hatte darüber aber keinen Gesamtüberblick. Im März 2014, also rund eineinhalb Jahre nach dem ursprünglich vereinbarten Erfüllungstermin für den Kaufvertrag, waren noch nicht sämtliche vertraglich vereinbarten Leistungen erfüllt.

Aus den Planungsgrundlagen, die erst im Entwurf vorlagen, war der konkrete Bedarf an dem System in der beschafften Ausprägung nicht ableitbar. Weiters fehlte ein Gesamtkonzept für die Funkgeräteausstattung im Bundesheer.

Der Beschaffungsablauf wies Mängel auf. Die bei der Angebotsbewertung nur näherungsweise berechneten Lebenszykluskosten für die Nutzungsdauer von 15 Jahren beliefen sich auf zumindest rd. 75,75 Mio. EUR. Erst nach Zuschlagserteilung hatte eine detaillierte Berechnung zu erfolgen, die Lebenszykluskosten von rd. 89,59 Mio. EUR bis rd. 94,12 Mio. EUR ergab.

Die Wiederaufnahme eines ausgeschiedenen Bieters in das Vergabeverfahren war nicht nachvollziehbar.

Eine Vertragsstrafe in Höhe von rd. 1,55 Mio. EUR aufgrund von Lieferverzögerungen durch den Auftragnehmer wurde durch zusätzliche Leistungen kompensiert, deren Bedarf nicht auf nachvollziehbaren planerischen Grundlagen beruhte.

Bei 53 von 61 überprüften Zusatzbeschaffungen erfolgten die Vergaben in Höhe von rd. 3,25 Mio. EUR entgegen internen Richtlinien an ausgewählte Unternehmen ohne nachvollziehbare Prüfung der Preisangemessenheit.

Das BMWWF schloss eine Gegengeschäftsvereinbarung über 55 % österreichische Wertschöpfung an der beschafften Leistung ab. Bereits im Jänner 2011 wurde das BMWWF informiert, dass die vereinbarten 55 % voraussichtlich nicht erreicht werden würden.

Dem BMWWF lagen nicht sämtliche Änderungen des Kaufvertrags durch das BMLVS vor. Daher war ihm nicht bekannt, dass sich durch eine vertragliche Erweiterung des Leistungsumfangs um rd. 1,55 Mio. EUR die Wertschöpfungsverpflichtung des Auftragnehmers anteilig erhöhte.

Die Nachweise der österreichischen Wertschöpfung (Lieferscheine, Ursprungsbestätigungen sowie Ursprungszeugnisse) waren widersprüchlich bzw. unklar. Der abschließende Nachweis war nicht nachvollziehbar erst ein Jahr nach vollständiger Auslieferung zu erbringen.

Medientransparenz in der BIG

Die Angelegenheiten der Medientransparenz waren in der BIG organisatorisch implementiert. Die IT-Systeme waren geeignet, die Vollständigkeit und Richtigkeit der Bekanntgaben der BIG und ihrer Tochtergesellschaften an die KommAustria zu gewährleisten. Dies führte im überprüften Zeitraum (Juli 2012 bis September 2014) zu vollständigen und richtigen Quartalsmeldungen an die KommAustria. Bemerkenswert war der verhältnismäßig hohe Anteil der nicht zu melden-

den Bagatellbeträge an den Gesamtausgaben sowie der hohe Anteil der aufgrund der Bagatellgrenze nicht zu meldenden Werbeaufträge und Medienkooperationen. Darüber hinaus kam es zu Verstößen gegen die Kennzeichnungspflicht und gegen das Kopfverbot.

Ausgewählte Stiftungen bei der Österreichischen Akademie der Wissenschaften

Während die Verwaltung des Jubiläumsfonds der Stadt Wien für die Österreichische Akademie der Wissenschaften gut funktionierte, traten bei den drei weiteren überprüften Stiftungen zahlreiche Mängel mangels einer gesamthaften Strategie der Österreichischen Akademie der Wissenschaften für die Verwaltung der Stiftungen auf. Die Mittel der Stiftungen dienten teilweise dazu, Lücken in der Finanzierung von Forschungsprojekten oder eines Tochterunternehmens der Österreichischen Akademie der Wissenschaften zu schließen. Alle vier überprüften Einrichtungen werden nach Tilgung der derzeit in deren Portfolio befindlichen Anleihen in den Jahren 2016 bzw. 2017 und anschließender Neuveranlagung aufgrund der Zinsenentwicklung voraussichtlich mit gravierenden Ertragseinbußen zu rechnen haben.

Research Center Pharmaceutical Engineering GmbH

Die Research Center Pharmaceutical Engineering GmbH in Graz hat sich seit ihrer Gründung im Jahr 2008 erfolgreich auf die Entwicklung wissenschaftlicher Grundlagen für die Herstellung komplexer Medikamente spezialisiert. Durch eine weitere Forcierung der Drittmitteleinwerbung könnte der finanzielle Spielraum außerhalb des COMET-Bereichs ausgebaut und die Abhängigkeit von öffentlichen Mitteln verringert werden.

Das Interne Kontrollsystem und das Controlling wiesen Mängel auf: Die Research Center Pharmaceutical Engineering GmbH erstellte keine Risikoanalysen für ihre wesentlichen Risikobereiche. Ein durchgängiges Vier-Augen-Prinzip war nicht vorhanden.

Österreichische Studentenförderungstiftung

Die Geschäftsführung der Österreichischen Studentenförderungstiftung schloss im Februar 2006 und im Oktober 2008 ohne vorangegangene Genehmigung des Kuratoriums komplexe und risikoreiche Derivatgeschäfte über einen Nominalbetrag von 14 Mio. EUR ohne

Bindung an Grundgeschäfte mit Laufzeiten bis 2014 bzw. 2022 ab. Der Nominalbetrag und die Laufzeiten korrespondierten nicht mit laufenden Darlehen und Krediten der Stiftung.

Die Derivatgeschäfte waren zur Zinssicherung nicht oder nur eingeschränkt geeignet. Aufgrund der Zinsentwicklung hatte die Stiftung aus den in den Jahren 2006 und 2008 abgeschlossenen Derivatgeschäften bis September 2013 einen saldierten Aufwand von rd. 2,03 Mio. EUR. Durch Maßnahmen der nunmehrigen Geschäftsführung verringerten sich für die Stiftung das Risikopotenzial und der laufende Aufwand. Die Derivatgeschäfte hatten zum 31. Dezember 2013 jedoch weiterhin einen negativen Barwert von rd. 1,54 Mio. EUR. Im Zeitraum von Februar 2006 bis Oktober 2014 ergab sich für die Stiftung aus den Derivatgeschäften ein saldierter Gesamtaufwand von 2,41 Mio. EUR.

Bei der Heimplatzvergabe in den Studentenheimen war die Einhaltung des durch die Satzung vorgegebenen Kriteriums der Bedürftigkeit nicht sichergestellt.

Das Interne Kontrollsystem der Stiftung beruhte nicht auf einer Analyse der für die Stiftung bestehenden Risiken und war teilweise nicht auf neuestem Stand. Der Ablauf zur Durchführung von Zahlungen (Zahllauf) wies Mängel auf.

Leistungsvereinbarungen; Follow-up-Überprüfung

Das BMWWF, die Universität für Bodenkultur Wien und die Universität Klagenfurt kamen einem Großteil der Empfehlungen des RH, die dieser im Jahr 2012 zu Leistungsvereinbarungen veröffentlicht hatte, nach bzw. hatten deren Umsetzung zugesagt. Mit dem Kosten- und Leistungsrechnungs-Verordnungsentwurf, den Maßnahmen in Richtung kapazitätsorientierter, studierendenbezogener Universitätsfinanzierung sowie den konkreten Vorhaben und Maßnahmen zum Thema Betreuungsrelationen in den Leistungsvereinbarungen 2013–2015 soll die Steuerung des BMWWF verbessert werden.

Die Universität für Bodenkultur Wien und die Universität Klagenfurt verbesserten die Steuerung, was die Zielvereinbarungen betraf. An der Universität Klagenfurt waren die Empfehlungen des RH zum rechtzeitigen und zeitnahen Abschluss der Zielvereinbarungen allerdings noch nicht umgesetzt.

Alpine Ski WM 2013, Investitionen

Keiner der Beteiligten an der Vorbereitung und Durchführung der 42. FIS Alpinen Ski Weltmeisterschaft in Schladming 2013 – insbesondere das Land Steiermark, als der mit 152,85 Mio. EUR bedeutendste Finanzmittelgeber – hatte einen Gesamtüberblick über die dafür investierten Mittel von insgesamt 415,78 Mio. EUR, davon 247,75 Mio. EUR von der öffentlichen Hand.

Das Land Steiermark und das BMLVS richteten kein angemessenes Projektmanagement für die Ausrichtung der Alpinen Ski Weltmeisterschaft (Ski WM 2013) ein. Sieben Gremien zur Organisation und Koordination agierten in vielen Bereichen unabhängig voneinander, der Gesamtüberblick und die Gesamtkoordination fehlten.

Das Land Steiermark und das BMLVS beschlossen ihre Förderungen betreffend die unmittelbar für die Ausrichtung der Ski WM 2013 notwendige Infrastruktur auf Basis der mangelhaft dokumentierten Beurteilung der WM-Relevanz durch den ÖSV-Bauausschuss. Weder waren diese Förderungsentscheidungen nachvollziehbar noch lag ihnen eine vollständige Überprüfung der Notwendigkeit, der Zweckmäßigkeit und der Wirtschaftlichkeit zugrunde.

Das Land Steiermark und das BMLVS förderten auch Projekte, obwohl sie nicht Bestandteil der Bewerbung für die Ski WM 2013 waren, oder Projekte, für die der Veranstalter – der österreichische Skiverband – ein Entgelt vom Internationalen Skiverband erhielt.

Hinsichtlich der nachhaltigen touristischen Wirkung der in die Ski WM 2013 investierten öffentlichen Finanzmittel ließ sich noch kein eindeutiger Trend erkennen.

Die Planai-Hochwurzen-Bahnen Gesellschaft m.b.H. wickelte die Bauvorhaben Talstation und Servicedeck für das „Zielstadion“ – das sportliche Zentrum der Ski WM 2013 – angesichts der Bauvolumina in der zur Verfügung stehenden Zeit rechtzeitig für die Vorbereitungen zur Ski WM 2013 ab. Die Wahrnehmung ihrer Bauherrnaufgaben zeigte in den Bereichen Projektorganisation, Maßnahmen zum Anti-Claimmanagement und zur Korruptionsprävention, Kostenplanung sowie Vergabe und Abrechnung der Leistungen Mängel.

Stiftung Österreichisches Institut für Schul- und Sportstättenbau einschließlich „ÖISS“-Datensysteme Gesellschaft m.b.H.

Das Österreichische Institut für Schul- und Sportstättenbau (ÖISS) war eine gemeinnützige Stiftung des Bundes und der Länder zur Gewährleistung von Qualitätsstandards im Schul- und Sportstättenbau in Österreich. Das ÖISS kam seinem Ziel durch die Erstellung von allgemein gültigen Grundlagen (Richtlinien, Empfehlungen) sowie durch Beratung im Schul- und Sportstättenbau nach. Das ÖISS verfügte allerdings über keine strategischen Erwägungen zur Schwerpunktsetzung und Ressourcenallokation bei der Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben.

Die Finanzierung des ÖISS erfolgte durch Kostenersätze des Bundes (rd. 387.000 EUR jährlich) und der neun Länder (rd. 91.000 EUR jährlich). Die satzungsmäßigen Vorgaben der Aufwandsabdeckung belasteten überwiegend den Bund. Die Kostenersätze wurden pauschal gewährt, ohne den tatsächlich angefallenen Aufwand zu berücksichtigen.

Das Interne Kontrollsystem des ÖISS und das Bewusstsein für die Notwendigkeit von Kontrollschritten bei der Verwaltung von Fremdvmögen war nicht ausreichend. Es bestanden Kontrolldefizite, Vorgaben der Satzung und Geschäftsordnung wurden nicht immer eingehalten.

Medizinische Fakultät Linz – Planung

Die nach der EntschlieÙung des Nationalrats veröffentlichte und vom Bund beauftragte Ärztebedarfsstudie enthielt zahlreiche strukturelle Empfehlungen zur nachhaltigen Sicherung des österreichischen Gesundheitswesens. Keine davon betraf jedoch die Errichtung einer neuen medizinischen Universität oder Fakultät.

Die dennoch – als fünfter Standort medizinischer Universitätsausbildung in Österreich – errichtete Medizinische Fakultät der Universität Linz soll bis 2027 rd. 630 Mio. EUR kosten. Hievon stammen rd. 187 Mio. EUR vom Land Oberösterreich und von den oberösterreichischen Gemeinden, obwohl diese Gebietskörperschaften nach der Bundesverfassung für die Finanzierung von Universitäten nicht zuständig waren.

Das Studium an der medizinischen Fakultät Linz startete im Wintersemester 2014/2015; 58 % der zugelassenen Studierenden stammten aus Oberösterreich. Dies bedeutete, dass nur etwas mehr als die Hälfte

der von Oberösterreich getätigten Investitionen auch tatsächlich Oberösterreichern zugute kam.

Österreich wies eine steigende Anzahl der berufstätigen Ärzte sowie im internationalen Vergleich Spitzenwerte im Bereich der Ärztedichte und der graduierten Mediziner auf. Im OECD-Vergleich waren Österreichs Ärzte verhältnismäßig jung.

Österreich bildete in erheblichem Ausmaß Ärzte für das Ausland aus – bis zu rd. 40 % der Absolventen eines Jahrgangs standen für die ärztliche Versorgung in Österreich nicht zur Verfügung.

Stiftung des öffentlichen Rechts Österreichischer Rundfunk

Im Berichtszeitraum legte der RH dem Nationalrat einen Beitrag aus dem Wirkungsbereich der Stiftung des öffentlichen Rechts Österreichischer Rundfunk vor.

Prüfungsergebnisse	Bericht	Ausschuss	Plenum
Landesstudios des Österreichischen Rundfunks	Bund 2015/4	2.12.15	

Landesstudios des Österreichischen Rundfunks

Durch das ORF-Gesetz war der Österreichische Rundfunk (ORF) verpflichtet, neun Landesstudios einzurichten und diesen einen angemessenen Anteil der Finanzmittel vorzubehalten. Dieser Auftrag war nicht näher konkretisiert. Im Jahr 2012 erreichten die Gesamtaufwendungen aller Landesstudios 160,10 Mio. EUR. Diesen Aufwendungen standen die Erträge der Landesstudios von 40,73 Mio. EUR gegenüber. Der Anteil an den Gesamtaufwendungen des ORF lag zwischen rd. 14 % (2012) und rd. 15 % (2009). Die Anzahl der Mitarbeiter verringerte sich in den Landesstudios von 2008 bis 2012 stetig von 1.084 Vollzeitäquivalenten auf 929 Vollzeitäquivalente und umfasste sowohl die direkt beim ORF angestellten Mitarbeiter als auch die Leiharbeitskräfte.

Die Ergebnisse der einzelnen Landesstudios wiesen deutliche Unterschiede auf, eine Analyse erfolgte nicht. In einigen Bereichen der Landesstudios blieben daher Einsparungspotenziale ungenutzt. Hinsichtlich der erforderlichen Personalausstattung lag keine Analyse aller Dienststellen der neun Landesstudios, die alle Beschäftigungsverhältnisse umfasste, vor.

Die Produktionskosten der Sendung „Bundesland heute“ waren sehr unterschiedlich und lagen 2013 zwischen 3,09 Mio. EUR und 4,35 Mio. EUR. Zwar verringerte der ORF die Summe der Produktionskosten der neun „Bundesland heute“-Sendungen von 2008 bis 2013 um rd. 1,7 Mio. EUR oder 4,8 %, weitere mögliche Einsparungspotenziale nutzte er noch nicht. Das Landesstudio Steiermark wies seit 2010 die höchsten Produktionskosten aller Landesstudios für die Sendung „Bundesland heute“ auf. Allein bei diesem Landesstudio zeigte sich für den ORF ein mögliches, aus dem Vergleich mit dem Landesstudio Oberösterreich ableitbares jährliches Potenzial in Höhe von rd. 904.000 EUR.

Nachfrageverfahren 2014

Mit einem Großteil der Empfehlungen, die der Rechnungshof im Jahr 2014 in seinen Berichten an den Nationalrat ausgesprochen hatte, konnte eine Wirkung erzielt werden, d.h. es erfolgte eine Umsetzung bzw. eine Umsetzungszusage durch die überprüfte Stelle.

Der Rechnungshof hat 2015 bei allen überprüften Stellen auf Bundesebene den Umsetzungsstand der Empfehlungen aus dem Jahr 2014 nachgefragt. Dieses Nachfrageverfahren ist ein Instrument der Wirkungskontrolle. Die Ergebnisse des Nachfrageverfahrens nimmt der Rechnungshof als Grundlage für die Planung seiner Follow-up-Überprüfungen, das wichtigste Instrument der Wirkungskontrolle.

Das Ergebnis des Nachfrageverfahrens 2014 zusammengefasst: Nachgefragt wurden 1.779 Empfehlungen, zu 1.663 gab es Antworten. Davon wurden 724 umgesetzt, bei 463 wurde eine Umsetzung zugesagt. Bei 476 Empfehlungen waren die Umsetzungen offen.

Nachfolgend werden die Ergebnisse des Nachfrageverfahrens – basierend auf den Mitteilungen und Angaben der überprüften Stellen – im Detail dargestellt:

Wirkungsbereich des Bundeskanzleramts

Förderung der staatsbürgerlichen Bildungsarbeit in den Bildungseinrichtungen der politischen Parteien – Allgemeiner Teil

Reihe Bund 2014/4

Von 2007 bis 2011 erhielten die Bildungseinrichtungen der politischen Parteien Förderungsmittel für die staatsbürgerliche Bildungsarbeit in der Höhe von rd. 56,63 Mio. EUR. Bei den geförderten Einrichtungen handelte es sich um das Dr.-Karl-Renner-Institut (Renner Institut), die Politische Akademie der ÖVP (Politische Akademie), das Bildungsinstitut der Freiheitlichen Partei Österreichs (FPÖ-Bildungsinstitut), die Grüne Bildungswerkstatt sowie die Zukunftsakademie Österreich des BZÖ (Zukunftsakademie Österreich). Diese setzten im Jahr 2011 zwischen rd. 75 % und rd. 87 % der Förderungsmittel für Bildungsaktivitäten ein. Der Personalaufwand nahm bei vier der fünf geförderten Bildungseinrichtungen bereits mehr als die Hälfte der jährlichen Förderungsmittel in Anspruch. Das Publizistikförderungsgesetz 1984 und die von dem im BKA eingerichteten Beirat erlassenen Richtlinien boten in Bezug auf die Aktivitäten der Bildungseinrichtungen zum Teil großen Interpretations- bzw. Handlungsspielraum.

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
1	Einheitliche Ermittlung der Abgeordnetenzahl einer politischen Partei und Erhebung der Anzahl der dem Parlamentsklub zugehörigen Abgeordneten durch eindeutige Fragestellung	X		
2	Eindeutige Regelung der Rechtsfolgen bei Änderungen der Anzahl der Abgeordneten nach Beschlussfassung der Bundesregierung im Publizistikförderungsgesetz			X
3	Verpflichtung der Rechtsträger im Publizistikförderungsgesetz zur Einsichtsgewährung in ihre Bücher und Belege den Organen oder Beauftragten des Bundes, insbesondere des BKA als Förderungsgeber, sowie zur Auskunftserteilung			X

Empfehlung		umgesetzt	zugesp. gesagt	offen
4	Ausdrückliche Verpflichtung zur Aufbewahrung von Büchern, Belegen und sonstigen Datenträgern sowie zur Bereitstellung von dauerhaften Wiedergaben im Sinne der Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln			X
5	Klarstellende Bestimmung im Publizistikförderungsgesetz für den Verbrauch der erhaltenen Förderungsmittel bei Wegfall der Förderungswürdigkeit			X
6	Initiativen im Beirat zur Aufdeckung und Wahrnehmung möglicher Einsparungspotenziale bei wiederholtem Überschreiten des für den Verwaltungsaufwand empfohlenen Richtwerts durch eine Bildungseinrichtung		X	
7	Präzisierung der Bedeutung des „substanziellen Anteils“ der weiterzuerrechnenden Trainingskosten bei Einzeltrainings und Exklusivangeboten für Spitzenfunktionäre		X	
8	Weiterverrechnung eines substanziellen Teils der Trainingskosten an die den Spitzenkandidaten aufstellende Partei auch bei Einzeltrainings und Exklusivangeboten für Spitzenkandidaten auf Landes- oder Bundesebene, die nicht gleichzeitig Spitzenfunktionäre sind		X	
9	Klarstellung in den Richtlinien hinsichtlich der zulässigen Inhalte bei der Höherqualifikation von Spitzenkandidaten in Wahlkampfauseinandersetzungen		X	
10	Regelungen zur Darstellung des im internationalen politischen Bildungsaufwand enthaltenen Verwaltungsaufwands durch die Rechtsträger		X	
11	Harmonisierung der Terminologie des Publizistikförderungsgesetzes mit dem Unternehmensgesetzbuch und dem Vereinsgesetz			X
12	Inhaltliche Präzisierung der gemäß Publizistikförderungsgesetz zulässigen Rücklage für Abfertigungen, freiwillige Pensionsleistungen und Einrichtungen zur Fortbildung der Dienstnehmer			X
13	Überdenken der Zulässigkeit von Rücklagen gemäß dem Unternehmensgesetzbuch als Bestandteil des Eigenkapitals der Vereine			X
14	Initiierung einer Änderung des Publizistikförderungsgesetz zur ausschließlichen Anwendung des Vereinsgesetzes bzw. des Unternehmensgesetzbuches bei Jahresabschlüssen der Bildungseinrichtungen; Darstellung der maßgeblichen zusätzlichen Informationen hinsichtlich der zweckgemäßen Verwendung der Mittel im Rahmen des an den RH jährlich zu erstattenden Rechenschaftsberichts			X
15	Regelungen betreffend die Gewährung bzw. die Aufnahme von Darlehen (Krediten)		X	

FAZIT

Zur Empfehlung, die Abgeordnetenzahl einer politischen Partei einheitlich zu ermitteln, teilte das BKA mit, dass Ermittlungsverfahren nach der Anzahl der Abgeordneten eines Parlamentsklubs seit Jahresbeginn 2015 sowohl an die betreffende politische Partei (Bundesgeschäftsstelle) als auch an den Leiter der Parlamentsdirektion gerichtet werden. Im Verlauf des Jahres 2015 wurden bislang zwei derartige Ermittlungsverfahren durchgeführt. Zu einer Reihe von Empfehlungen teilte das BKA mit, dass die Mitglieder des Beirates Vorschläge für Adaptierungen der Richtlinien im Sinne der Empfehlungen des RH ausgearbeitet haben. Im Rahmen der nächsten regulären Beiratssitzung sollen diese Änderungen nochmals erörtert werden. Eine Annahme ist in Aussicht gestellt. Zu den als offen bewerteten Empfehlungen teilte das BKA mit, dass allfällige gesetzliche Änderungen zurzeit in Diskussion stehen.

Förderung der staatsbürgerlichen Bildungsarbeit im Dr.-Karl-Renner-Institut

Reihe Bund 2014/4

Ausgehend vom Jahr 2007 erhöhte sich bis 2011 sowohl der absolute Betrag als auch der Anteil der vom Dr.-Karl-Renner-Institut nicht verbrauchten Förderungsmittel an der jährlich zuerkannten Fördersumme. Bei zahlreichen Veranstaltungen mit anderen Rechtsträgern wurden die Kooperationen nicht schriftlich vereinbart und die Federführung durch das Dr.-Karl-Renner-Institut nicht sichergestellt. Obwohl dem Direktor formal keine Vertretungsbefugnisse übertragen waren, unterzeichnete er im überprüften Zeitraum Verträge.

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
1	Bevollmächtigung des Direktors in der Geschäftsordnung zur Vertretung nach außen für Rechtsgeschäfte bis zu einer betragsmäßig festzulegenden Höchstgrenze	X		
2	Prüfung des mit der Merkur GmbH abgeschlossenen Bettenkontingents im Hinblick auf die Möglichkeit einer Reduktion der vertraglich vereinbarten Nächtigungszahl	X		

Empfehlung		umgesetzt	zugewagt	offen
3	Aushandeln von günstigeren Konditionen mit dem Gartenhotel Altmannsdorf für Seminar- und Veranstaltungsverpflegung	X		
4	Keine Kostenbeteiligungen an Einrichtungsgegenständen des Gartenhotels Altmannsdorf, wenn keine finanziellen Vorteile	X		
5	Vorausschauende Maßnahmen im Personalbereich aufgrund künftig geringerer Fördermittel	X		X
6	Anpassung der Höhe der Rücklage für Abfertigungen, freiwillige Pensionsleistungen und Einrichtungen zur Fortbildung der Dienstnehmer an gesetzliche und kollektivvertragliche Abfertigungsansprüche			X
7	Bildung von Rücklagen nur im zulässigen Ausmaß und für Zwecke im Sinne des Publizistikförderungsgesetzes	X		
8	Reduzierung des Bestands an nicht verbrauchten Fördermitteln; widmungsgemäße Verwendung der nicht verbrauchten Fördermittel	X		
9	Schriftlicher Abschluss von Kooperationsvereinbarungen mit Dritten vor Durchführung der Veranstaltung	X		
10	Detaillierte und nachvollziehbare Kostenschätzungen für einzelne Projekte und Dokumentation bereits in der Planungsphase	X		
11	Erhebung der Erreichung der im Publizistikförderungsgesetz und in den Richtlinien des Beirats festgelegten Bildungsziele im Rahmen der Veranstaltungen	X		
12	Durchgängige Nummerierung der Rechnungsbelege	X		
13	Eindeutige und nachvollziehbare Festlegung der Berechtigungsgrenzen zur Bestätigung der Ordnungsmäßigkeit der Belege; Regelungen zur Wahrung des Vier-Augen-Prinzips; Funktionstrennung			X
14	Erstellung von jährlichen Tätigkeitsberichten und Übermittlung an den RH	X		

FAZIT

Laut Mitteilung des Dr.-Karl-Renner-Instituts wurde ein Großteil der Empfehlungen des RH umgesetzt: so wurde eine neue Geschäftsordnung in der Generalversammlung vom 1. Juli 2014 beschlossen, in der aus Sicht des Instituts alle Fragen betreffend Bevollmächtigung des Direktors zur Vertretung nach außen für Rechtsgeschäfte bis zu einer betragsmäßig festzulegenden Höchstgrenze klärend definiert wurden. Das Kontingent an Nächtigungen wurde in einer neuen Vereinbarung mit dem Gartenhotel Altmannsdorf – der Empfehlung des RH folgend – auf 1.200 Nächtigungen für die nächsten drei Jahre (ab 2014) gesenkt. Die Personalplanung am Renner-Institut nimmt auf die reduzierten Fördermittel im Rahmen des Möglichen und sozial

Verträglichen Rücksicht. Zwei Nichtnachbesetzungen haben seit der letzten Prüfung dem bereits Rechnung getragen. Die Rücklagen wurden im vergangenen Jahr bereits deutlich reduziert, jedoch blieben zwei Empfehlungen des RH im Bereich der Rücklagenbildung offen.

Förderung der staatsbürgerlichen Bildungsarbeit in der Politischen Akademie der ÖVP

Reihe Bund 2014/4

Die Politische Akademie der ÖVP hatte vor 2007 hohe Vorgriffe auf künftige Förderungsmittel vorgenommen. Um diese auszugleichen, konnte sie im überprüften Zeitraum nicht alle Förderungsmittel verwenden. Die Jahresüberschüsse – und damit die nicht im gleichen Jahr verbrauchten Förderungsmittel – lagen dabei teilweise deutlich über der gesetzlich zulässigen Grenze für eine Rücklagenbildung. Bei einigen Kooperationen mit Dritten war die in den Richtlinien geforderte Federführung der Politischen Akademie der ÖVP nicht gegeben. Der Anteil des Personalaufwands an den Förderungsmitteln war insbesondere wegen der rückläufigen Förderungsmittel stark angestiegen.

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
1	Dokumentation der Erfüllung vertraglich vereinbarter Leistungen durch Dritte beim Abschluss von Werkverträgen; vertragliche Regelung der Erstattung von Fahrtkosten		X	
2	Schriftliche Festlegung bzw. Vereinbarung der Verrechnungsmodalitäten mit dem Seminarhotel	X		
3	Verhinderung eines weiteren Anstiegs der durch den Personalaufwand gebundenen Förderungsmittel durch Maßnahmen im Personalbereich		X	
4	Zuordnung der Bediensteten zu den jeweiligen Bereichen und auf dieser Basis Ermittlung der den Bereichen zurechenbaren Aufwendungen	X		
5	Einhaltung der im Publizistikförderungsgesetz vorgesehenen Obergrenzen bei der Bildung von Rücklagen		X	
6	Keine Vorgriffe auf zukünftige Förderungsmittel		X	
7	Ausweis von Jahresüberschüssen als Rücklage im Sinne des Publizistikförderungsgesetzes; Bildung von Rücklagen nur im zulässigen Ausmaß und für zulässige Zwecke		X	
8	Buchung rückzahlbarer Finanzhilfen als Darlehensforderung		X	

Empfehlung		umgesetzt	zugewagt	offen
9	Beschränkung der Unterstützung der Landesorganisationen der ÖVP auf klar definierte, von der Politischen Akademie konzipierte und gesteuerte Ausbildungsveranstaltungen; keine Fördermittel für Zwecke im regionalen Parteiinteresse		X	
10	Durchführung von Veranstaltungen gemeinsam mit Dritten nur unter Federführung der Politischen Akademie		X	
11	Jährliche Errechnung des Verwaltungsaufwands für internationale politische Bildungsarbeit und Darstellung im Rechnungsabschluss	X		
12	Sicherstellung des Unterbleibens von Befangenheitsauslösenden Handlungen seitens des Wirtschaftsprüfers	X		

FAZIT

Die Politische Akademie der ÖVP sagte die Umsetzung sämtlicher Empfehlungen des RH zu bzw. teilte deren Umsetzung mit. So werden künftig beim Abschluss von Werkverträgen die zu erbringenden Leistungen genau festgeschrieben und in der Projektdokumentation nochmals ausführlich dargestellt. Laut Mitteilung ist die strenge Abgrenzung zum Seminarhotel gewährleistet und schriftlich dokumentiert. Die Politische Akademie wird nach eigenen Angaben darauf achten, dass bei Bildung von Rücklagen die im Publizistikförderungsgesetz vorgesehenen Obergrenzen nicht überschritten werden. Weitere Vorgriffe auf zukünftige Fördermittel sind nicht beabsichtigt. Die Politische Akademie wird darauf achten, dass bei Bildung von Rücklagen die im Publizistikförderungsgesetz vorgesehenen Obergrenzen nicht überschritten werden.

Förderung der staatsbürgerlichen Bildungsarbeit im FPÖ-Bildungsinstitut

Reihe Bund 2014/4

Das Bildungsinstitut der Freiheitlichen Partei Österreichs wurde Ende 2006 gegründet und anstatt der Freiheitlichen Akademie als Förderungsempfänger gemäß Publizistikförderungsgesetz 1984 ab dem Jahr 2007 benannt. Nach einem erhöhten Verwaltungsaufwand in den

beiden Anfangsjahren wurden die in den Jahren 2009 und 2010 zugewiesenen Förderungsmittel zur Gänze für Bildungsarbeit verwendet. Hingegen verbrauchte das Bildungsinstitut der Freiheitlichen Partei Österreichs nur rd. 35 % der im überprüften Zeitraum zusätzlich für internationale politische Bildungsarbeit zugewendeten Mittel tatsächlich für diesen Zweck. Bei den Ausgaben für die Rahmenprogramme der internationalen Veranstaltungen in den Jahren 2009 und 2010 konnte kein angemessenes Verhältnis zum Nutzen hergestellt werden. Insbesondere tätigte das Bildungsinstitut der Freiheitlichen Partei Österreichs Ausgaben ohne unmittelbarem Zusammenhang mit der Bildungsarbeit. Eine klare Regelung mit der Partei hinsichtlich der Tragung dieser internationalen Ausgaben bestand nicht.

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
1	Ausstellung eines Dienstzettels für den Geschäftsführer		X	
2	Mitteilung über die laufenden Verträge gemäß § 109a Einkommensteuergesetz 1988 an das zuständige Finanzamt			X
3	Schriftliche, mit Unterschrift versehene Vereinbarungen mit Stipendiaten	X		
4	Anpassung der Vereinbarung über die Nutzung der Büroräumlichkeiten			X
5	Neuregelung der Kostenteilung mit der FPÖ hinsichtlich des Fremdpersonals im Bereich der Buchhaltung			X
6	Überarbeitung der Aufteilung des Personalaufwands auf Basis der von den Mitarbeitern durchgeführten Tätigkeiten und Herstellung der Übereinstimmung mit den Arbeitsplatzbeschreibungen		X	
7	Führung von Kunstwerken im Anlagenverzeichnis mit ihren Anschaffungskosten bis zu einer allfälligen Teilwertabschreibung		X	
8	Ausweis von nicht verbrauchten Förderungsmitteln als Rücklagen im maximal zulässigen Ausmaß sowie für den vorgesehenen Zweck		X	
9	Buchung von Aufwendungen des auslaufende Geschäftsjahr mit Zahlungsvorgang im nächsten Jahr als Rechnungsabgrenzung (sonstige Verbindlichkeiten)		X	
10	Keine Gewährung von Darlehen		X	
11	Schriftliche Ausfertigung von Werkverträge mit Autoren vor Leistungsbeginn			X
12	Exakte Trennung der Tätigkeiten des FPÖ-Bildungsinstituts und der Freiheitlichen Akademie sowie der Rechnungskreise der beiden Bildungseinrichtungen		X	
13	Angemessenes Verhältnis der Aufwendungen für Inserate für den Buchvertrieb zu den Aufwendungen für die Publikationen			X

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
14	Schriftliches Festhalten von finanziellen Angelegenheiten und Abwicklung nach dem Vier-Augen-Prinzip		X	
15	Unmittelbarer Bezug zur Bildungsarbeit bei der Schaltung von Inseraten		X	
16	Durchgängige Einhebung von Kostenbeiträgen bei Bildungsmaßnahmen für Spitzenfunktionäre bzw. bei Einzeltrainings	X		
17	Einforderung von substanziellen Kostenbeiträgen bei der Höherqualifikation von Spitzenwahlkandidaten			X
18	Kostenteilung oder Dokumentation des spezifischen Nutzens bei der Zusammenarbeit mit Unternehmen bei Veranstaltungen			X
19	Darstellung des Verwaltungsaufwands für den internationalen politischen Bildungsaufwand im Rechnungsabschluss		X	
20	Kostenplanung auch bei kurzfristig umzusetzenden Projekten; Dokumentation von Evaluierungen der internationalen politischen Bildungsarbeit			X
21	Kostenplanung auch bei kurzfristig umzusetzenden Projekten; Dokumentation von Evaluierungen der internationalen politischen Bildungsarbeit			X
22	Schriftliche Vereinbarung mit der FPÖ hinsichtlich der Ausgabenteilung bei Bildungsarbeit		X	
23	Anlage eines Kontos für jedes internationale Projekt		X	
24	Vervollständigung der Projektdokumentation; regelmäßige Aktualisierung und Ergänzung der Erfahrungswerte durch Vergleichsangebote		X	
25	Vollständiges Ausfüllen der Formulare zur Projektdokumentation; Ergänzung der Kostenkontrolle um Kostenplanung zumindest bei umfangreichen Projekten			X
26	Standardmäßige Verwendung und Auswertung von Beurteilungsbögen zur Evaluierung von Seminaren			X
27	Fortlaufende Belegnummerierung innerhalb einer Beleggruppe; Anerkennung ausschließlich von Originalrechnungen bzw. an das FPÖ-Bildungsinstitut adressierten Belege als Buchungsgrundlage		X	
28	Buchungen nur auf Basis von korrekten Belegen; keine händischen Belegkorrekturen; Anfertigen von Kopien von auf Thermopapier gedruckten Rechnungen		X	
29	Erstellung einer Richtlinie hinsichtlich Art und maximaler Höhe verrechenbarer Spesen; Vermerke über den Zweck von Ausgaben auf Belegen			X
30	Keine zusätzliche Vergütung von Fahrtspesen bei der Bezahlung von Kilometergeld			X
31	Prüfung der in Rechnung gestellten Kilometerangaben		X	
32	Freigabe zur Zahlung der Spesenabrechnungen des Präsidenten des FPÖ-Bildungsinstituts durch einen anderen Vertreter des FPÖ-Bildungsinstituts		X	
33	Ergänzung des Jahresabschlusses bzw. des Tätigkeitsberichts um eine Aufgliederung des Aufwands für internationale politische Bildungsarbeit in Verwaltungs- und Bildungsaufwand		X	

FAZIT

Das FPÖ-Bildungsinstitut verwies im Nachfrageverfahren überwiegend auf die bereits im Bericht veröffentlichte Stellungnahme bzw. teilte mit, die Empfehlungen umzusetzen. Dadurch ergibt sich, dass mehr als die Hälfte der Empfehlungen mit „Umsetzung zugesagt“ bewertet sind. So wurde u.a. zugesagt, dem Geschäftsführer einen Dienstzettel auszustellen, das Vier-Augen-Prinzip bei finanziellen Angelegenheiten anzuwenden, bei Schaltung von Inseraten auf den unmittelbaren Bezug zur Bildungsarbeit zu achten, die Projektdokumentation zu vervollständigen sowie keine Darlehen mehr zu gewähren. Eingeführt wurde eine Stipendienordnung. Offen blieben u.a. die Empfehlungen, die Vereinbarung über die Nutzung von Räumlichkeiten anzupassen, die Kostenteilung mit der FPÖ hinsichtlich des Fremdpersonals in der Buchhaltung neu zu regeln und Werkverträge mit Autoren vor Leistungserbringung schriftlich auszufertigen.

Förderung der staatsbürgerlichen Bildungsarbeit in der Grünen Bildungswerkstatt

Reihe Bund 2014/4

Ausgehend vom Jahr 2007 erhöhte sich bis 2011 sowohl der absolute Betrag als auch der Anteil der von der Grünen Bildungswerkstatt nicht verbrauchten Förderungsmittel an den jährlich zuerkannten Förderungsmitteln. Bei vielen Veranstaltungen in Kooperation mit anderen Rechtsträgern war die Federführung durch die Grüne Bildungswerkstatt nicht sichergestellt. Die vom Buchhaltungssystem erstellten Auswertungen wiesen nicht die erforderliche Übersichtlichkeit und Detailierung auf. Das System der Belegablage gestaltete das Auffinden von Belegen schwierig bzw. zeitaufwendig.

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
1	Abschluss einer rechtlich bindenden Vereinbarung zur Verpflichtung der Mitgliedsvereine zur Einhaltung des Publizistikförderungsgesetzes 1984 und der Richtlinien		X	
2	Aufnahme einer detaillierten Umschreibung der Aufgaben im freien Dienstvertrag des Obmanns der Grünen Bildungswerkstatt Oberösterreich	X		
3	Maßnahmen zur Verringerung des Anstiegs der Personalkosten; Ausweis der Honorare zur Gänze als Sachaufwand			X
4	Reduktion des Verwaltungsaufwands auf maximal ein Drittel des Bildungsaufwands im Durchschnitt eines mehrjährigen Zeitraums			X
5	Bildung von Rücklagen nur im zulässigen Ausmaß und für zulässige Zwecke		X	
6	Reduktion des Bestandes an nicht verbrauchten Förderungsmitteln; widmungsgemäße Verwendung nicht verbrauchter Förderungsmittel		X	
7	Festlegung der Federführung durch die Grüne Bildungswerkstatt in den Kooperationsvereinbarungen		X	
8	Abschluss von Kooperationsvereinbarungen nur über im Voraus konkret bezeichnete Projekte mit nachvollziehbarer Kostenteilung und einer Bestimmung über die Federführung durch den geförderten Rechtsträger	X		
9	Einhaltung des Kriteriums der Unmittelbarkeit bei Aktivitäten im Zusammenhang mit der programmatischen Arbeit der politischen Partei	X		
10	Offenlegung des Verwandtschaftsverhältnisses bei der Beauftragung naher Angehöriger von leitenden Funktionären; bei möglicher Befangenheit Veranlassung der Vertretung; Achten auf die Preisangemessenheit der angebotenen Leistung	X		
11	Gesonderte Erfassung und Ausweis des Verwaltungsaufwands für internationale politische Bildungsarbeit	X		
12	Evaluierung der Bildungsveranstaltungen; Einbau der Ergebnisse in die laufende Programmgestaltung	X		
13	Sicherstellung des Zurechtfindens sachverständiger Dritter in der Buchführung in angemessener Zeit; Prüfung des Einsatzes eines handelsüblichen Buchhaltungssystems	X		
14	Neustrukturierung der Belegablage	X		
15	Einheitliche Regelungen zur Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips bei Rechnungsprüfung und Freigabe von Zahlungen		X	
16	Aufnahme der veröffentlichten Jahresrechnung in den Bericht gemäß Publizistikförderungsgesetz; Ersetzen der Jahresrechnung durch eine Gewinn- und Verlustrechnung	X		

FAZIT

Die Grüne Bildungswerkstatt sagte die Umsetzung eines Großteils der Empfehlungen zu bzw. teilte deren Umsetzung mit. So soll auf der bundesweiten Generalversammlung der Grünen Bildungswerkstatt eine 24-seitige, schon mit allen Mitgliedsvereinen akkordierte und im Detail Abläufe regelnde Gebarungsordnung beschlossen, die unter anderem auch Empfehlungen des RH umsetzt. Dem vorangegangen ist die technische und organisatorische Umstellung des Rechnungswesens gemäß der Empfehlung des RH. Demzufolge wird es künftig eine einheitliche Regelungen zur Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips bei Rechnungsprüfung und Freigabe von Zahlungen geben. Die Reorganisation des Rechnungswesens hat erfolgreich die Basis für eine längerfristige Reduktion der Verwaltungskosten gelegt, die schon ab 2014 spürbar geworden ist. Da die Verwendung der Rücklagen für zusätzliche Bildungsprojekte langsamer erfolgt ist als geplant, sank der Anteil der Verwaltungskosten an den Bildungsausgaben jedoch nicht in dem gewünschten Ausmaß. Offen blieben die Empfehlungen, den Anstieg der Personalkosten zu verringern und den Verwaltungsaufwand zu reduzieren.

Förderung der staatsbürgerlichen Bildungsarbeit in der Zukunftsakademie Österreich

Reihe Bund 2014/4

Der Anteil des Personalaufwands an den erhaltenen Förderungsmitteln stieg bei der Zukunftsakademie Österreich von 29 % im Jahr 2007 auf 58 % im Jahr 2011 an. Allein 22 % der Förderungssumme entfielen auf die Bezahlung gewählter Vereinsorgane. Bei den Sachausgaben war teilweise keine klare Abgrenzung zwischen den Interessen der Partei und ihrer Bildungseinrichtung gegeben bzw. fehlte der direkte Bezug zur politischen Bildungsarbeit. Im Jahr 2007 verwendete die Zukunftsakademie Österreich lediglich 7 % der für internationale politische Bildungsarbeit erhaltenen Förderungsmittel tatsächlich für diesen Zweck. Dieser Anteil konnte durch die Zusammenarbeit mit einem Partnerinstitut bis 2011 auf 57 % erhöht werden, allerdings bestanden Mängel in der Dokumentation der erbrachten Leistungen.

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
1	Erstattung der jährlichen Mitteilungen an das Finanzamt über bestimmte, außerhalb eines Dienstverhältnisses von natürlichen Personen und Personenvereinigungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit erbrachten Leistungen		k.A.	
2	Zeitgerechtes Einfordern von ausstehenden Nutzungsentgelten für die gemeinsame Nutzung von Büroräumlichkeiten durch Dritte		k.A.	
3	Schriftliche Festlegung konkreter Modalitäten für die Mitbenutzung von Büroräumlichkeiten		k.A.	
4	Zuordnung der an Externe bezahlten Honorare zur Gänze zum Sachaufwand		k.A.	
5	Vermeidung eines weiteren Anstiegs des Personalaufwands durch strukturelle bzw. organisatorische Maßnahmen		k.A.	
6	Senkung des Personalaufwands für leitende Funktionäre		k.A.	
7	Steuerrechtliche Abklärung zur Behandlung der Bezüge der Funktionäre als Funktionsgebühren		k.A.	
8	Beschluss der Eckpunkte von Vereinbarungen mit bezahlten Funktionären in der Hauptversammlung; Dokumentation im entsprechenden Protokoll		k.A.	
9	Keine Regelungen wie 14-malige jährliche Auszahlung der Entgelte sowie Vereinbarung von Abfertigungen und von Mindestvertragsdauern in den Vereinbarungen über die finanzielle Abgeltung von Leistungen gewählter Vereinsorgane		k.A.	
10	Klare Regelung mit leitenden Funktionären bezüglich der Abgeltung welcher Aufwendungen durch die pauschale Aufwandsentschädigung		k.A.	
11	Keine Gehaltsrefundierung an den Parlamentsklub des BZÖ für den Direktor bei der Zukunftsakademie Österreich		k.A.	
12	Ausweis von nicht verbrauchten Förderungsmitteln als Rücklagen nur im maximal zulässigen Ausmaß sowie für den vorgesehenen Zweck		k.A.	
13	Keine Gewährung von Darlehen		k.A.	
14	Anzahlungen an BZÖ bzw. Landesorganisationen nur aufgrund von Vereinbarungen für der politischen Bildung gewidmete Zwecke und unter Vorgabe eines genauen Abrechnungszeitraums		k.A.	
15	Einhaltung der in der Richtlinie vorgegebenen Kriterien bei der Finanzierung von Forschungsprojekten und Studien		k.A.	
16	Finanzierung von Bildungsmaßnahmen im Zusammenhang mit Aktivitäten der politischen Partei nur bei unmittelbarer Durchführung durch die Zukunftsakademie Österreich		k.A.	
17	Keine Finanzierung von Aktivitäten, die keine Bildungsarbeit darstellen, aus Förderungsmitteln; Herausgabe und Finanzierung von Schriften nur bei unmittelbarem Bezug zur Bildungsarbeit		k.A.	
18	Einforderung von Kostenbeiträgen bei Bildungsangeboten von Spitzenfunktionären und Höherqualifikation von Spitzenwahlkandidaten		k.A.	

		umgesetzt	zugesagt	offen
Empfehlung				
19	Bei aufeinander folgenden Veranstaltungen unterschiedlicher Veranstalter entsprechende Aufteilung der Nächtigungskosten		k.A.	
20	Verbesserung der Dokumentation und Erstellung von nachvollziehbaren Kostenkalkulationen bei Bildungsarbeit mit Dritten		k.A.	
21	Schriftliche Verträge für Kooperation mit Bundesländerorganisationen des BZO		k.A.	
22	Jährliche Errechnung des Aufwands für internationale politische Bildungsarbeit einschließlich Verwaltungsaufwand und Darstellung im Jahresabschluss		k.A.	
23	Nachvollziehbare Dokumentation und Zuordnung der Projekte in der internationalen politischen Bildungsarbeit mit Kooperationspartnern; Erstellung von nachvollziehbaren Bemessungsgrundlagen für die Höhe von Pauschalbeträgen; konkrete Nachweise für die Erfüllung vertraglich vereinbarter Leistungen		k.A.	
24	Erstellung einer jährlichen schriftlichen Projektplanung; regelmäßige Evaluierung der durchgeführten Projekte		k.A.	
25	Verpflichtende gemeinsame Verfügung durch zwei Zeichnungsberechtigte bei Zahlungsdurchführungen		k.A.	

FAZIT

Die Zukunftsakademie Österreich hat – trotz mehrmaliger Urgezen – auf das Nachfrageverfahren des RH nicht reagiert und keine Mitteilung zur Umsetzung der Empfehlungen abgegeben. Eine Einschätzung des Umsetzungsstandes der RH-Empfehlungen ist daher im Rahmen des Nachfrageverfahrens nicht möglich.

Förderung der staatsbürgerlichen Bildungsarbeit in der Freiheitlichen Akademie

Reihe Bund 2014/4

Die Freiheitliche Akademie erhielt seit dem Jahr 2006 keine Förderungsmittel gemäß Publizistikförderungsgesetz 1984 mehr, verfügte aber Ende 2011 noch über nicht verbrauchte Bestände. Ab dem Jahr 2007 reduzierte die Freiheitliche Akademie ihre Bildungsaktivitäten deutlich; seit 2010 fanden keine Seminare bzw. Veranstaltungen mehr statt. Mehr als 50 % der für staatsbürgerliche Bildungsarbeit

zugewiesenen Mittel verwendete die Freiheitliche Akademie im überprüften Zeitraum für den entstandenen Verwaltungsaufwand. Die mit dem im Jahr 2007 ausgeschiedenen ehemaligen Präsidenten abgeschlossenen Vereinbarungen entsprachen keiner zweckgemäßen Verwendung der Förderungsmittel.

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
1	Ehestmöglicher widmungsgemäßer Verbrauch von vorhandenen Förderungsmitteln aus Vorjahren	X		
2	Klare Trennung zwischen Freiheitlicher Akademie und Bildungsinstitut der Freiheitlichen Partei Österreichs		k.A.	
3	Einbuchen und Einfordern der anlässlich der Feier des 50-jährigen Bestehens entstandenen Forderung an die Bundespartei in voller Höhe		k.A.	
4	Rückwirkende Einforderung und Refundierung der durch Geschäftsführer des FPÖ-Bildungsinstituts und Partei verursachten Telefonkosten		k.A.	

FAZIT

Die Freiheitliche Akademie teilte mit, dass sämtliche Fördermittel verbraucht wurden und die Vereinstätigkeit eingestellt wurde.

Bezirkshauptmannschaften – Sprengelgrößen und Effizienz

Reihe Bund 2014/8

Bezirkshauptmannschaften erfüllen bedeutende staatliche Aufgaben im Rahmen der klassischen Hoheitsverwaltung; sie sind die Haupt-Anlaufstellen für erstinstanzliche Verwaltungsangelegenheiten. Die Ausgaben für die Bezirkshauptmannschaften beanspruchten zwar nur einen relativ geringen Teil des Landesbudgets (unter 2 %), bedingten jedoch etwa ein Viertel der Ausgaben der Allgemeinen Verwaltung (im Wesentlichen Hoheitsverwaltung).

Die Ausgaben für die Bezirkshauptmannschaften waren in Niederösterreich von 2008 bis 2012 um 20 % gestiegen, in der Steiermark im selben Zeitraum nur um 1 %.

Kleine (einwohnerschwache) Bezirkshauptmannschaften verursachten relativ höhere Personalkosten als größere Bezirkshauptmannschaften. Die Kostenunterschiede waren beträchtlich; sehr kleine Bezirkshauptmannschaften (unter 40.000 Einwohner) verzeichneten (in Niederösterreich und der Steiermark) einen um etwa zwei Drittel höheren Personalaufwand je Einwohner als große Bezirkshauptmannschaften (über 80.000 Einwohner).

Eine Reduzierung der Anzahl der kleinen Bezirkshauptmannschaften hätte in Niederösterreich ein Einsparungspotenzial in der Größenordnung von 9 % der Personalausgaben der Bezirkshauptmannschaften. Bei einer Kostenbetrachtung unter Mitberücksichtigung der künftigen Pensionsaufwendungen war von einem Einsparungspotenzial in der Größenordnung von jährlich 12 Mio. EUR auszugehen.

Die Steiermark hatte mit der Bezirkszusammenlegung 2012 (Bezirkshauptmannschaft Murtal) und den weiteren Zusammenlegungen 2013 (Bezirkshauptmannschaften Bruck-Mürzzuschlag, Hartberg-Fürstenfeld, Südoststeiermark) diesbezügliche Schritte mit dem Ziel einer Kostenreduktion bereits gesetzt; das volle Potenzial an Kosteneinsparung kann allerdings nur ausgeschöpft werden, wenn an den aufgelassenen Standorten bestehen gebliebene parallele Verwaltungsstrukturen abgebaut werden.

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
1	Bundesweite Evaluierung der Frage der optimalen und angemessenen Größe (Einwohnerstärke) von Bezirkshauptmannschaften			X
2a	Erstellung von Auslegungs- und Vollzugsvorgaben und Angleichung der Definitionen von Leistungen bzw. Produkten für einen einheitlichen Gesetzesvollzug in der mittelbaren Bundesverwaltung			X
2b	Ausbau des Know-how-Austausches insbesondere bei der Weiterentwicklung von Leistungskatalogen, Richtlinien und IT-Applikationen sowie des BH-Benchmarkings im Bereich der Landesverwaltung		k.A.	

FAZIT

Das Nachfrageverfahren zeigte, dass eine bundesweite Evaluierung der optimalen und angemessenen Größe (Einwohnerstärke) von Bezirkshauptmannschaften im Sinne einer effizienten Administration weiterhin offen war.

Auch hatte der Bund keine Initiativen gesetzt, seine Möglichkeiten besser zu nutzen (etwa über Vollzugsanweisungen oder die Definitionen von Leistungen), um einen einheitlichen Vollzug der mittelbaren Bundesverwaltung zu gewährleisten. So setzte der Bund keine Schritte, um etwa dem Bedarf an zentralen Auslegungs- und Vollzugsvorgaben bei den Ländern und Bezirkshauptmannschaften zu entsprechen.

Bundestheater–Holding GmbH

Reihe Bund 2014/10

Das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit des Bundestheater-Konzerns war in den Geschäftsjahren 2009/2010 bis 2011/2012 stets negativ und verschlechterte sich in diesem Zeitraum um rd. 68,5 % auf – 9,10 Mio. EUR. Der Bundestheater-Konzern wies 2011/2012 trotz der Auflösung von Rücklagen in Höhe von 7,34 Mio. EUR und der Verwendung eines Gewinnvortrags von rd. 1,82 Mio. EUR keinen Bilanzgewinn mehr aus. Von 2009/2010 bis 2011/2012 nahmen die Rücklagen und der Gewinnvortrag beim Bundestheater-Konzern um rd. 88,1 % auf rd. 1,73 Mio. EUR ab. Dadurch verfügte der Bundestheater-Konzern kaum mehr über Reserven.

Die Bundestheater-Holding GmbH erfüllte ihre strategische Führungsrolle im Hinblick auf Darlegung des mehrjährigen Finanzbedarfs für den Bundestheater-Konzern unzureichend. Die Bundestheater-Holding GmbH konnte

- keine genehmigungsfähigen Dreijahrespläne mit den Bühnengesellschaften erarbeiten,
- keine realistischen mehrjährigen Finanzierungskonzepte für den Bundestheater-Konzern

erstellen.

Die Bundestheater-Holding GmbH wies in den Finanzierungskonzepten für den Bundestheater-Konzern negative Ergebnisse und daher einen zusätzlichen Finanzbedarf aus. Maßnahmen zum Ausgleich der negativen Ergebnisse waren nicht enthalten.

Das Kulturressort reagierte nicht auf die Ausführungen der Bundestheater-Holding GmbH in den Finanzierungs- und Strategiekonzepten und forderte von der Bundestheater-Holding GmbH keine Maßnahmen ein.

Die Bundestheater-Holding GmbH koordinierte ihre Tochtergesellschaften in den Bereichen Publikumsdienst, Reinigung, Mobiltelefonieleistungen und Druckleistungen unzureichend. Sie forderte auch die Einhaltung der eigenen Controllingvorgaben insbesondere bezüglich der Berichtspflicht bei den Tochtergesellschaften nicht nachvollziehbar ein.

Die Qualität der Quartalsberichte war mangelhaft, Qualitätssicherungsmaßnahmen der Bundestheater-Holding GmbH fehlten. Weder die Bundestheater-Holding GmbH noch ihre Tochtergesellschaften wiesen in den Quartalsberichten die gesetzlich vorgesehenen Rückstellungen aus. Mit einer zentralen Liquiditätsplanung wurde erst 2010 begonnen; Berichte zur konzernweiten Liquidität wurden erst ab dem Frühjahr 2011 erstellt. Die Abnahme der liquiden Mittel gefährdete die Finanzierung des künftigen Geschäftsbetriebs des Bundestheater-Konzerns.

Die vom Kulturressort ab 2009 in Auftrag gegebene Evaluierung des Bundestheater-Konzerns kostete insgesamt 521.650 EUR inkl. USt. Der daraus von der Bundestheater-Holding GmbH ausgearbeitete Maßnahmenkatalog wies zwar ein Optimierungspotenzial von rd. 12,37 Mio. EUR aus, wobei jedoch zahlreiche Maßnahmen der bereits bisher gehandhabten Vorgangsweise der Gesellschaften des Bundestheater-Konzerns entsprachen. Lediglich ein Optimierungspotenzial von 5.000 EUR war als Neuerung nachvollziehbar.

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
Bundeskanzleramt				
1	Bei negativen Ergebnissen Einforderung entsprechender Maßnahmen von der Bundestheater-Holding GmbH in den Strategie- und Finanzierungskonzepten für deren Ausgleich	X		
2	Information des Aufsichtsrats über Inhalte der Zielvereinbarungen mit dem Geschäftsführer der Bundestheater-Holding GmbH		k.A.	
3	Im Rahmen des Beteiligungscontrolling Erstellung einer schriftlichen Analyse der vorgelegten Berichte über alle Gesellschaften des Bundestheater-Konzerns und allenfalls Nachforderung zusätzlicher Informationen	X		
4	Schriftliche Einforderung des Ausweises der gesetzlich vorgesehenen Rückstellungen in Quartalsberichten von der Bundestheater-Holding GmbH	X		
5	Öffentliche Ausschreibung der Stelle des Geschäftsführers der Bundestheater-Holding GmbH	X		
6	Beachtung der Bestimmungen des Vertrags mit Geschäftsführer der Bundestheater-Holding GmbH und Abschluss der Zielvereinbarung jeweils vor Beginn eines Geschäftsjahrs		k.A.	
7	Konkret formulierte Kriterien für Gewährung von leistungs- und erfolgsorientierten Prämien aufgrund von Zielvereinbarungen als Anreiz für über die üblichen Anforderungen eines Geschäftsführers hinausgehende Leistungen		k.A.	
8	Gewährung von Leistungs- und erfolgsorientierte Prämien nur in Höhe der festgestellten Zielerreichung		k.A.	
9	Vereinbarung über Vorlage von aussagefähigen schriftlichen Berichten über durchgeführten Tätigkeiten in Beratungs-Verträgen		X	
10	Keine Bewertung der Optimierungspotenziale durch das evaluierte bzw. analysierte Unternehmen		X	
11	Beauftragung der Umsetzung von Maßnahmen jeweils vor Beginn des zur Umsetzung vorgesehenen Zeitraums		X	
65	In Abstimmung mit den Gesellschaften des Bundestheater-Konzerns Ergänzung der Quartalsberichte des Beteiligungs- und Finanzcontrolling um – für eine bessere wirtschaftliche Gesamtbeurteilung des Bundestheater-Konzerns notwendigen – Kennzahlen (bspw. bezüglich der Plankennzahlen des aktuellen Quartals, der Liquidität, der verfügbaren Rücklagen und der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten)	X		
66	Analyse des Unterschiedsbetrags der Bewertung des Optimierungspotenzials auf Basis der Effizienzanalyse durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und der Bundestheater-Holding GmbH in Höhe von rd. 4,07 Mio. EUR und Hebung möglicher Potenziale			X
Bundestheater-Holding GmbH				
12	Als Eigentümerin der drei Bühnengesellschaften Verhandlung der Dreijahrespläne vor deren Vorlage in den Aufsichtsratssitzungen	X		

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
13	In Finanzierungs- und Strategiekonzepten Erarbeitung von Maßnahmen zum Ausgleich des darin angeführten zusätzlichen Finanzbedarfs	X		
14	Vorlage an Aufsichtsrat aller Informationen zur strategischen Ausrichtung der Gesellschaften des Bundestheater-Konzerns wie etwa Strategie- und Finanzierungskonzepte	X		
15	Höhere Planungsgenauigkeit der jeweiligen Jahresbudgets seitens des Geschäftsführers der Bundestheater-Holding GmbH als Vorsitzender in den Aufsichtsräten der Tochtergesellschaften	X		
16	Ausweis der gesetzlich vorgesehenen Rückstellungen in allen Quartalsberichten des Beteiligungs- und Finanzcontrolling	X		
17	Ausweis der gesetzlich vorgesehenen Rückstellungen auch in allen Quartalsberichten des Beteiligungs- und Finanzcontrolling der Tochtergesellschaften	X		
18	In den Quartalsberichten des Beteiligungs- und Finanzcontrolling nur Ausweis von gesetzeskonformen Rückstellungen	X		
19	Als Eigentümerin der Burgtheater GmbH bei dieser in den Quartalsberichten des Beteiligungs- und Finanzcontrolling nur Zulassung des Ausweises von gesetzeskonformen Rückstellungen	X		
20	Als Eigentümerin der Wiener Staatsoper GmbH bei dieser in den Quartalsberichten des Beteiligungs- und Finanzcontrolling Sicherstellung des Ausweises gesetzeskonformer Rückstellungen	X		
21	Sowohl im Rahmen der Berichterstattung des Beteiligungs- und Finanzcontrolling als auch gegenüber dem Aufsichtsrat Erläuterung der Rückstellungen in den Quartalsberichten mit erheblichen Auswirkungen auf Ergebnis des jeweiligen Quartals und Einfordern dieser Erläuterungen auch von den Aufsichtsräten der Burgtheater GmbH und der Wiener Staatsoper GmbH	X		
22	Mit dem Risikocontrolling Aufzeigen der – durch die Art der Geschäftstätigkeit oder des Aufgabengebiets der Gesellschaften des Bundestheater-Konzerns bestimmten – Risiken			X
23	Konzernweite Ergänzung des Risikocontrollings um Beschreibung der wesentlichen Merkmale des Internen Kontrollsystems	X		
24	Sicherstellung der Einhaltung aller Controllingvorgaben bei den Tochtergesellschaften	X		
25	Schriftliches Einfordern von Informationen über Investitionsüberschreitungen und diesbezügliche Gegensteuerungsmaßnahmen von den Tochtergesellschaften	X		
26	Abgleich der Berichtsvorgaben für das Konzerncontrolling mit jenen für das Beteiligungs- und Finanzcontrolling	X		
27	Einhaltung der Richtlinien für das „Konzerncontrolling der Österreichischen Bundestheater“ und Einhaltung der unterjährigen bzw. quartalsweisen Aufteilung des Budgets	X		

Empfehlung		umgesetzt	zugewagt	offen
28	Planung der Aufwendungen für Instandhaltung der im Fruchtgenuss der Bundestheater-Holding GmbH stehenden Gebäude entsprechend dem tatsächlichen Anfall vorwiegend im vierten Quartal	X		
29	Von der Bundestheater-Holding GmbH und darüber hinaus vom Geschäftsführer als Vorsitzenden des Aufsichtsrats der Tochtergesellschaften Sicherstellung einer verlässlichen Liquiditätsplanung bei allen Tochtergesellschaften	X		
30	Sicherstellung der Einhaltung der Liquiditätsplanung im Rahmen der Bilanzausschüsse der jeweiligen Aufsichtsräte der Tochtergesellschaften	X		
31	Vereinbarung allfälliger Fremdkapitalfinanzierungen nur nach Maßgabe einer verlässlichen Beurteilung der künftigen Rückzahlungsfähigkeit	X		
32	Sicherstellung des Vier-Augen-Prinzips	X		
33	Regelmäßige, nachfolgende stichprobenweise Prüfung der Zahlungsvorgänge durch Interne Revision zur Kontrolle der in Vertretungsfällen bedingten Durchbrechung der Funktionstrennung zwischen Zahlungsfreigabe und Durchführung der Zahlung	X		
34	Aufnahme der Prozessdiagramme zu systematisch eingebauten Kontrollen bestimmter betrieblicher Organisationsabläufe in das Organisationshandbuch			X
35	Sicherstellung der Aufnahme der Prozessdiagramme zu systematisch eingebauten Kontrollen bestimmter betrieblicher Organisationsabläufe in die Organisationshandbücher der Tochtergesellschaften			X
36	Umsetzung der Konzernrichtlinien zur Sicherheit der Informations- und Kommunikationstechnik durch entsprechende Maßnahmen bei allen Gesellschaften des Bundestheater-Konzerns	X		
37	Schaffung eines allgemeinen Wertekatalogs zum Thema Compliance-Kultur		X	
38	Behandlung von – zwar nicht strafrechtlich, jedoch ethisch relevanten – Aspekten im Rahmen eines allgemeinen Wertekatalogs zum Thema Compliance-Kultur		X	
39	Installierung eines Compliance-Verantwortlichen			X
40	Standardisiertes Genehmigungsregime im Hinblick auf alle Vorteilszuwendungen; Regelung der Meldung eines allfälligen Verstoßes gegen die Antikorruptionsrichtlinie durch einen Mitarbeiter des Bundestheater-Konzerns sowie – daran anknüpfend – die damit verbundene Vorgehensweise und die Konsequenzen			X
41	Einheitliche Beschaffungsrichtlinien für alle Gesellschaften des Bundestheater-Konzerns	X		
42	Lieferantendatenbank für alle Gesellschaften des Bundestheater-Konzerns			X
43	Nur Kollektivzeichnungsberechtigungen bei allen Bankkonten	X		
44	Vorlage der Follow-up-Berichte der Internen Revision auch den Aufsichtsräten der Tochtergesellschaften	X		

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
45	Beauftragung der Abschlussprüfer nur mit Prüfungsgegenständen mit entsprechenden Gebarungsvolumen		X	
46	Zeitlich und thematische Abstimmung der Prüfungen der Internen Revision mit den Gebarungsprüfungen des Abschlussprüfers		X	
47	Einfordern von Begründungen für Wertungen in Berichten des Abschlussprüfers		X	
48	Einrichtung einer Maßnahmenevidenz bzw. einer Follow-up-Datenbank zur Verfolgung des Umsetzungsstands der empfohlenen Maßnahmen aus den Gebarungsprüfungen des Abschlussprüfers bei den Gesellschaften des Bundestheater-Konzerns	X		
49	Zuerkennung von leistungsorientierten Prämien an Prokuristen und Stellvertreter des Geschäftsführers nur bei schriftlicher Festlegung der Kriterien im Vorhinein		k.A.	
50	Konkrete Formulierung der Kriterien für die Gewährung von leistungs- und erfolgsorientierten Prämien aufgrund von Zielvereinbarungen mit dem Prokuristen und Stellvertreter des Geschäftsführers		k.A.	
51	Konzernweit einheitliches Anlegen von Personenkonten für dieselben Lieferanten			X
52	Gemeinsame Buchhaltung aller Gesellschaften des Bundestheater-Konzerns im Sinne eines Shared Service Centerskonzernweit zwecks einheitlicher Verbuchung gleicher Aufwendungen sowie einheitlicher Anlage von Personenkonten für dieselben Lieferanten			X
53	Ausschreibung einer Rahmenvereinbarung für den Publikumsdienst spätestens alle fünf Jahre		X	
54	Regelmäßige Überprüfung der bezogenen Leistungsmengen des Publikumsdienstes		X	
55	Ausschreibung der Reinigungsleistungen spätestens alle fünf Jahre			X
56	Regelmäßige Überprüfung der bezogenen Leistungsmengen der Reinigung		X	
57	Vorgaben für die Erstellung von Vergleichsrechnungen	X		
58	Ausschreibung der Mobiltelefonieleistungen für alle Gesellschaften des Bundestheater-Konzerns			X
59	Ausschreibung der Druckleistungen für alle Gesellschaften des Bundestheater-Konzerns			X
60	Schriftliche Anweisung an alle Gesellschaften des Bundestheater-Konzerns zur Reduzierung von Barauszahlungen und Kassastände auf ein unvermeidbares Minimum	X		
61	Schriftliche Anweisung an alle Gesellschaften des Bundestheater-Konzerns bezüglich Überweisung aller Gagen, Honorare und Reisekosten an Gastkünstler grundsätzlich nur auf deren Bankkonten	X		

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
62	Schriftliche Anweisung an alle Gesellschaften des Bundestheater-Konzerns zwecks grundsätzlicher Untersagung von Barauszahlungen von Bezügen und Bezugsvorschüssen an Beschäftigte	X		
63	Regelmäßige vertiefte Überprüfungen der Barauszahlungen einschließlich Belegprüfungen	X		
64	Nutzung der identifizierten Einsparungspotenziale bei der Preisgestaltung für Leistungen der Kostüm- und Dekorationswerkstätten der ART for ART Theaterservice GmbH an die Bühnengesellschaften		X	
65	In Abstimmung mit den Gesellschaften des Bundestheater-Konzerns Ergänzung der Quartalsberichte des Beteiligungs- und Finanzcontrolling um – für eine bessere wirtschaftliche Gesamtbeurteilung des Bundestheater-Konzerns notwendigen – Kennzahlen (bspw. bezüglich der Plankennzahlen des aktuellen Quartals, der Liquidität, der verfügbaren Rücklagen und der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten)	X		
66	Analyse des Unterschiedsbetrags der Bewertung des Optimierungspotenzials auf Basis der Effizienzanalyse durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und der Bundestheater-Holding GmbH in Höhe von rd. 4,07 Mio. EUR und Hebung möglicher Potenziale			X

FAZIT

Die Umsetzung der Empfehlungen des RH führte insbesondere zu einer Verbesserung der Aufgabenwahrnehmung der Bundestheater-Holding GmbH als Konzernmutter, die für die strategische Führung und Steuerung des Bundestheaterkonzerns verantwortlich war. Da derzeit keine Zielvereinbarungen mit dem Geschäftsführer der Bundestheater-Holding GmbH bestehen, bewertete der RH die diesbezüglichen Empfehlungen mit „k.A.“. Die Stelle des Geschäftsführers wurde im Herbst 2015 öffentlich ausgeschrieben und mit Wirkung 1. April 2016 neu besetzt.

Das BKA und die Bundestheater-Holding GmbH entwickelten insbesondere die Budgetplanungen sowie das interne und externe Berichtswesen weiter.

Auch nahm die Bundestheater-Holding GmbH ihre Kontrollaufgabe im Konzern verstärkt wahr, in dem sie beispielsweise eine umfassende Weisung an die Tochtergesellschaften bezüglich Barauszahlungen erließ. Ferner verbesserte die Bundestheater-Holding GmbH die Aufgabenwahrnehmung der Internen Revision für den Bundestheaterkonzern.

Bei den konzernweit gleichen Leistungen koordinierte die Bundestheater-Holding GmbH nunmehr den Publikumsdienst für alle Bühnengesellschaften, nicht jedoch Mobiltelefonie-, Reinigungs- sowie Druckleistungen. Ebenso war die Empfehlung offen, eine gemeinsame Buchhaltung für alle Gesellschaften des Bundestheater-Konzerns im Sinne eines Shared Service Centers zu schaffen. Es bestand bei der Bundestheater-Holding GmbH somit weiterhin Optimierungspotenzial bei der Wahrnehmung ihrer Koordinierungsaufgabe innerhalb des Konzerns.

Die Bundestheater-Holding GmbH teilte mit, dass derzeit mit dem Geschäftsführer keine Zielvereinbarungen bestünden, die Prämien vorsahen; ihre Mitteilungen zu diesem Thema wertete der RH mangels Anwendungsfalls daher mit „k.A.“ Zur Empfehlung, den Unterschiedsbetrags bei der Bewertung des Optimierungspotenzials zu analysieren und mögliche Potenziale zu heben, teilte die Bundestheater-Holding GmbH mit, dass ihr hierfür keine Bewertungsunterlagen vorlägen und die Umsetzung dieser Empfehlung daher außerhalb ihrer Sphäre läge. Der RH wertete diese Mitteilung der geprüften Stelle daher auch mit „k.A.“

Operationelles Programm „Europäische Territoriale Zusammenarbeit Österreich – Tschechische Republik 2007–2013“

Reihe Bund 2014/15

Das EU- und national kofinanzierte Programm „Europäische Territoriale Zusammenarbeit Österreich – Tschechische Republik 2007–2013“ (ETZ-Programm AT-CZ) förderte bilaterale Kooperationsprojekte im Grenzraum der Tschechischen Republik mit den Bundesländern Niederösterreich, Oberösterreich und Wien. Das Programmbudget betrug 126,4 Mio. EUR, auf Österreich entfielen davon 45,1 Mio. EUR. Bis Ende 2013 hatte das Programm mit der Förderung von rd. 180 größeren Projekten und rd. 850 Kleinprojekten die EFRE-Mittel nahezu vollständig ausgeschöpft.

Die Umsetzung war sehr komplex: Bei jedem Projekt mussten sich mehrere Projektpartner, Programmbehörden und nationale Verwaltungsstellen grenzüberschreitend abstimmen; mehrere Projektphasen gingen mit aufwändigen Berichts- und Kontrollpflichten einher. Für den

Aufwand der Programmumsetzung widmete Österreich bis Ende 2013 13,8 % seiner EFRE-Mittel und lag damit mehr als doppelt so hoch wie die EU-Vorgabe von 6 %.

Dennoch verfügten die Programmbehörden für ihre umfangreichen Aufgaben und Verantwortungen nur über verhältnismäßig geringe Ressourcen und ungünstige Rahmenbedingungen. So standen der Verwaltungsbehörde an ihrem Standort St. Pölten keine Mitarbeiter zur Verfügung, weil das Gemeinsame Technische Sekretariat (GTS) seine Zentrale in Brünn und eine Zweigstelle in Wien hatte.

Die Prüf- und Kontrollstellen konnten die von der EU vorgegebenen Fristen häufig nicht einhalten. Die Projektauswahl und Projektgenehmigung traf der mit tschechischen und österreichischen Vertretern besetzte gemeinsame Begleitausschuss einstimmig. Trotz dieser supranationalen Entscheidungsfindung haftete gemäß EU-Vorgabe jeder Mitgliedstaat – in Österreich jedes Bundesland – anteilig für die EFRE-Mittel.

Die landesinterne Projektbegutachtung, Haftungsübernahme und Willensbildung, die v.a. in den Ländern Niederösterreich und Wien weitgehend formlos erfolgten und mangels Dokumentation nicht nachvollziehbar waren, stellten dabei ein Risikopotenzial dar. Bei Abstimmungen im Begleitausschuss sowie bei einzelnen EFRE-Förderverträgen, u.a. mit landesnahen Projektträgern in Niederösterreich und Oberösterreich, traten schwerwiegende Interessenkonflikte auf.

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
1	Realistische Planung des Personalbedarfs der Prüfbehörde und rechtzeitige Vorsorge, gegebenenfalls mit Mitteln der Technischen Hilfe	X		
2	Mitwirkung an Erarbeitung einer ETZ-Verfahrensrichtlinie mit besonderem Augenmerk auf Harmonisierung und Vereinfachung der nationalen Verfahren und Standards des ETZ-Umsetzungssystems			X
3	Entgegenwirken gegen steigendes Fehlerrisikopotenzial – etwa durch Umschichtung von Ressourcen		X	
4	Gesamthafte Analyse des Aufwands für Verwaltung und Durchführung des ETZ-Programms AT-CZ; keine Überschreitung der Obergrenze Technische Hilfe		X	
5	Grundsätzliche Regelung der Zuständigkeiten des BKA und des operativen Zusammenwirkens der beteiligten Länder in der 15a- Vereinbarung für 2014–2020; Festlegung näherer Details in Verwaltungsvereinbarungen		X	

		umgesetzt	zugesagt	offen
Empfehlung				
6	Analyse der bisherigen Praxis fallspezifischer Kooperationen der First Level Control-Stellen und Anpassung der Bestimmungen für 2014–2020 zur Beseitigung von Hemmnissen			X
7	Gundsätzliche Regelung der Zuständigkeit und Verantwortung der Landesverwaltungen im Vorfeld der ETZ-Projektauswahl und EFRE-Mittelbewilligung in der 15a-Vereinbarung für 2014–2020; Festlegung näherer Details in einer ETZ-Verfahrensrichtlinie		X	
8	Überarbeitung und Vereinheitlichung der Förderfähigkeitsregeln; Nutzung von Pauschalen zur Vereinfachung der Kostenabrechnungen		X	
9	Besonderes Augenmerk auf Qualifizierung der in der EU-Förderabwicklung tätigen Mitarbeiter	X		
10	Schaffung einer nationalen ETZ-Verfahrensrichtlinie zur Gewährleistung von Mindeststandards der Antragsprüfung und landesinternen Willensbildung für ETZ-Projekte und vergleichbare nationale Förderprojekte			X
11	Behandlung auch der EU-rechtlichen Haftung der Länder und der Mindeststandards landesinterner Verfahren der ETZ-Umsetzung in ÖROK-Arbeitsgruppe ETZ; Berücksichtigung der Ergebnisse in ETZ-Verfahrensrichtlinie		k.A.	
12	Zeitgerechte, geregelte Übergabe aller Aufgaben der Bescheinigungsbehörde		X	

FAZIT

Durch die Umsetzung der Empfehlung, den Personalbedarf der Prüfbehörde realistischer zu planen, trug das BKA dazu bei, die Funktionsfähigkeit dieser Behörde für die steigenden Anforderungen der neuen Programmperiode 2014–2020 zu verbessern. Die Qualifizierungsmaßnahmen im Bereich der EFRE-Förderabwicklung, etwa Bildungskurse für alle EFRE-förderabwickelnden Stellen, sollten zur Verringerung des Fehlerrisikopotenzials beitragen.

Die zugesagte Analyse des Gesamtaufwands der Programmverwaltung und allfälliger Kooperationspotenziale wird die Effizienz der Programmverwaltung steigern; die Anpassung der Förderfähigkeitsregeln unter Nutzung von Pauschalkosten sollte die Programm- und Projektabwicklung vereinfachen.

Die ebenfalls zugesagte Anpassung der 15a-Vereinbarung für die Kooperation der programmeteiligten Stellen des Bundes und der Länder in der Programmperiode 2014–2020 sollte Verbesserungen in der Abwicklung und Gebarungssicherheit der ETZ-Programme bewirken.

Offen blieb insbesondere eine Verfahrensrichtlinie mit Mindeststandards für die nationalen Abwicklungsverfahren von ETZ-Projekten; jedoch werden auf Ebene der Österreichischen Raumordnungskonferenz (ÖROK) Empfehlungen für die Abwicklung von ETZ-Programmen erarbeitet und einzelne programmeteiligte Bundesländer (z.B. Wien) setzten inzwischen einschlägige landesinterne Richtlinien in Kraft. Dies sollte das Risiko von Verwaltungslücken sowie fehlender Transparenz und Nachvollziehbarkeit der landesinternen Willensbildung bei gleichzeitiger Haftung gegenüber dem EU-Haushalt verringern.

**Wirkungsbereiche des Bundeskanzleramts und
der Bundesministerien für
Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz
Finanzen
Verkehr, Innovation und Technologie**

**Zahlungsströme im Zusammenhang mit
bundesfinanzierten Pensionen**

Reihe Bund 2014/5

Der Bund finanzierte die Pensionen der Landeslehrer sowie jener Beamten, die in der Hoheitsverwaltung, in ausgegliederten Institutionen, in Unternehmen nach dem Poststrukturgesetz oder der ÖBB-Unternehmensgruppe tätig waren. Dafür hob der Bund auf unterschiedliche Weise Pensionsbeiträge von den Beamten und Deckungsbeiträge von den Dienstgebern ein, meist als Prozentsatz des Aufwandes für die aktiven Beamten.

Wegen fehlender Verordnungen bzw. Kontrollmöglichkeiten musste sich der Bund dabei auf die Angaben der Unternehmen nach dem Poststrukturgesetz, der ÖBB-Unternehmensgruppe und der Länder verlassen.

Die Darstellung der Pensionsaufwendungen für die verschiedenen Beamtengruppen im Bundeshaushalt war uneinheitlich, intransparent und irreführend. So wurden bspw. die Dienstnehmerbeiträge zur Krankenversicherung der Pensionisten der ÖBB-Unternehmensgruppe nicht als Teil der Bruttopension, sondern auf dem Konto der Dienstgeberbeiträge verbucht.

Infolge unterschiedlicher Auslegungen der gesetzlichen Bestimmungen über die Deckungsbeiträge führten die Unternehmen nach dem Poststrukturgesetz nach den Berechnungen des RH in den Jahren 2005 bis 2011 zwischen rd. 6,93 Mio. EUR und 8,04 Mio. EUR jährlich zu wenig an den Bund ab. Diese bereits Mitte des Jahres 2010 bekannt gewordenen Auffassungsunterschiede betreffend die Berechnung der Deckungsbeiträge waren bis zum Ende der Gebarungüberprüfung noch immer nicht gelöst. Der Bund war bei den Landeslehrern für die Gesetzgebung (u.a. besoldungs- und pensionsrechtliche Vorschriften)

zuständig, die Vollziehung und Auszahlung der Pensionen oblag den Ländern. Der Bund ersetzte den Ländern den Aufwand hierfür nach den Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes. Der Kostenersatz für die Pensionen der Landeslehrer führte wegen des Auseinanderfallens von Abrechner und Zahler zu einem erheblichen Abrechnungs- und Koordinationsaufwand sowohl auf Seiten des Bundes als auch auf Seiten der Länder; es kam zu einem vermehrten Verwaltungsaufwand, Ineffizienzen und Doppelgleisigkeiten. Die Lohnsteuer wurde zwischen Bund und Ländern im Kreis geschickt. Die Länder Oberösterreich und Salzburg verrechneten dem Bund bundesgesetzlich nicht gedeckte Zuzahlungen an pensionierte Landeslehrer und belasteten ihn dadurch finanziell; der Bund hatte aufgrund fehlender Kontrollen jedoch keine Kenntnis davon. Die Länder gewährten pensionierten Landeslehrern ohne gesetzliche Grundlage Weihnachtsgaben und stellten den Aufwand hierfür dem Bund ohne gesonderten Ausweis in Rechnung. Aufgrund der Prüfung des RH stellte das Land Salzburg die Doppelgewährung der Allgemeinen Leistungszulage an pensionierte land- und forstwirtschaftliche Lehrer mit Ende April 2013 ein.

Bei Neuverhandlungen des Finanzausgleichs sollte das BMF mit den Ländern vereinbaren, die Pensionsauszahlung für pragmatisierte Landeslehrer ab dem Jahr 2016 dem BVA-Pensionsservice zu übertragen. Danach wäre möglichst bald (nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten) auch die Pensionsbemessung dem BVA-Pensionsservice zu übertragen.

Derzeit ist die Österreichische Post AG für die Pensionsbemessung (nur die Telekom Austria AG bemisst die Pensionen selbst) und Pensionsauszahlung für die den Unternehmen nach dem Poststrukturgesetz zugewiesenen Beamten zuständig. Da die Bemessung und Auszahlung von Beamtenpensionen keine Aufgabe von privatwirtschaftlich geführten Unternehmen darstellt, wäre sie ab dem Jahr 2015 auf das BVA-Pensionsservice zu übertragen; auch die damit befassten Beamten wären dem BVA-Pensionsservice zuzuweisen.

Damit wäre das BVA-Pensionsservice für alle Beamtenpensionen zuständig, die nach den Bestimmungen des Pensionsgesetzes 1965 gewährt werden. Auf Seiten des Bundes stehen diesem Mehraufwand beträchtliche Synergien, der Entfall aufwendiger Abrechnungen und Zinsvorteile gegenüber. Andererseits wären vor allem die Länder erheblich entlastet, weil sie nicht mehr die Bestimmungen des Pensionsgesetzes 1965 in ihren IT-Systemen abbilden und vollziehen müssten, um die rd. 2.400 pro Jahr anfallenden Pensionen für Landeslehrer bemessen und monatlich rd. 40.000 Pensionen für Landeslehrer korrekt abrechnen und auszahlen zu können.

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
Bundeskanzleramt				
1	Intensivierung der Bemühungen zur Anhebung des tatsächlichen Pensionsantrittsalters		X	
2	Bereinigung der unklaren Rechtslage betreffend Höhe der von Unternehmen nach dem Poststrukturgesetz zu entrichtenden Deckungsbeiträge inkl. gesonderter Vorschreibung der Dienstnehmer- und Dienstgeberanteile		X	
3	Festlegung des Wirksamwerdens der Ruhestandsversetzungen nur mit Ablauf eines Monats – Festlegung dazu im Bundesbahn-Pensionsgesetz			X
4	Ehebaldigste Erlassung der Verordnung betreffend die Übermittlung von Daten zur Erstellung des Bundesvoranschlags und Bundesrechnungsabschlusses sowie für Kontrolle des Beitrags zur Deckung des Pensionsaufwands			X
5	Sicherstellung – durch Novellierungen des BDG 1979 und des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1984 – einer einheitlichen medizinischen Begutachtung betreffend Dienstunfähigkeit durch Gutachterärzte der BVA für alle Beamten im Anwendungsbereich des Pensionsgesetzes 1965			X
6	Übertragung der Pensionsbemessung und Pensionsauszahlung für den Unternehmen nach dem Poststrukturgesetz zugewiesene Beamte auf das BVA-Pensionservice und Zuweisung der damit befassten Beamten zum BVA-Pensionservice		X	
7	Sicherstellung der Leistung von Dienstgeberbeiträgen für alle Landeslehrer durch Vorbereitung einer entsprechenden Novellierung des Gehaltsgesetzes 1956 bzw. bei Neuverhandlungen des Finanzausgleichs		X	
8	Zusammenführung der legislativen, budgetären und organisatorischen Verantwortung für die UG 23			X
BMASK				
30	Veranschlagung aller Pflegegeldaufwendungen in der UG 21			X
BMF				
1	Intensivierung der Bemühungen zur Anhebung des tatsächlichen Pensionsantrittsalters		X	
4	Ehebaldigste Erlassung der Verordnung betreffend die Übermittlung von Daten zur Erstellung des Bundesvoranschlags und Bundesrechnungsabschlusses sowie für Kontrolle des Beitrags zur Deckung des Pensionsaufwands			X
5	Sicherstellung – durch Novellierungen des BDG 1979 und des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1984 – einer einheitlichen medizinischen Begutachtung betreffend Dienstunfähigkeit durch Gutachterärzte der BVA für alle Beamten im Anwendungsbereich des Pensionsgesetzes 1965		X	
7	Sicherstellung der Leistung von Dienstgeberbeiträgen für alle Landeslehrer durch Vorbereitung einer entsprechenden Novellierung des Gehaltsgesetzes 1956 bzw. bei Neuverhandlungen des Finanzausgleichs		X	
8	Zusammenführung der legislativen, budgetären und organisatorischen Verantwortung für die UG 23			X

		umgesetzt	zugewagt	offen
Empfehlung				
9	Unterbinden der unzulässigen Zugriffe der Österreichischen Post AG auf ein Banksubkonto des Bundes	X		
10	Regelmäßige Überprüfung der Richtigkeit der Abfuhr der Deckungsbeiträge	X		
11	Einfordern der erforderlichen Pensionsdaten der Unternehmen nach dem Poststrukturgesetz in entsprechender Qualität			X
12	Richtige Verbuchung aller Differenzbeträge der Monatsabrechnungen	X		
13	Lediglich buchmäßige Darstellung des Ersatzes der Lohnsteuer auch bei Abrechnung der Landeslehrer-Pensionen	X		
14	Vereinbarung einer Abgeltung für Belastung des Bundes aus den Pensionszahlungen für überplanmäßige Lehrer		X	
15	Keine Kostenübernahme für Weihnachtsgaben an pensionierte Landeslehrer aus Bundesmitteln			X
16	Vereinbarung zur Übertragung der Pensionsauszahlung und Pensionsbemessung für pragmatisierte Landeslehrer ab 2016 an den BVA-Pensionservice		X	
17	Verpflichtung der Stammdienstbehörden zur Vorlage von Belegen für Abfuhr von Deckungsbeiträgen für dienstfrei gestellte Beamte an Buchhaltungsagentur; Sicherstellung der richtigen Höhe der abgeführten Dienstgeberanteile		X	
18	Inanspruchnahme der Möglichkeit automatischer Mahnläufe durch die Buchhaltungsagentur	X		
19	Einheitliche Brutto-Darstellung der Pensionen für alle Beamtengruppen im Bundeshaushalt und gesonderter Ausweis der Dienstgeberbeiträge zur Krankenversicherung			X
20	Klare Darstellung des vom Bund getragenen Aufwands für die Landeslehrer-Pensionen im Finanzausgleich			X
21	Möglichst aggregierte Darstellung der Pensionen der Beamten ausgegliederter Institutionen			X
22	Darstellung der Zahlungsströme im Zusammenhang mit bundesfinanzierten Pensionen im Bundesvoranschlag und Bundesrechnungsabschluss			X
23	Sinnvolle Zusammenfassung der Konten für ausgegliederte Institutionen und Herstellung der Übereinstimmung der Kontenbezeichnungen mit den darauf verbuchten Inhalten		X	
24	Verbuchung der Auszahlungen von nicht im selben Jahr vereinnahmten Regressen auf einem Ausgabenkonto	X		
25	Einpfehlen der für die Abfuhr der Ersatzbeiträge nach dem Bundesbediensteten-Sozialplangesetz erforderlichen Daten für alle betroffenen Bediensteten in das System der Bundesbesoldung	X		
26	Erwirken der richtigen Beitragsabfuhr durch die Bundestheatergesellschaften		X	
27	Verbuchung der besonderen Pensionsbeiträge des technischen und künstlerischen Personals der Bundestheatergesellschaften auf einem entsprechenden Konto	X		
28	Einrichtung eines technischen Vier-Augen-Prinzips bei Datenänderungen	X		

		umgesetzt	zugesagt	offen
Empfehlung				
29	Schaffung einer Verordnungsermächtigung für BKA und BMF im FAG zur Sicherstellung der Pensionsdatenübermittlung für Landeslehrer an das BMF, dies bis zur Zusammenführung von Pensionanabrechnung und Zahlung		X	
30	Veranschlagung aller Pflegegeldaufwendungen in der UG 21		X	
BMVIT				
1	Intensivierung der Bemühungen zur Anhebung des tatsächlichen Pensionsantrittsalters		X	
3	Novellierung des Bundesbahn-Pensionsgesetzes zur Festlegung der Wirksamwerdung der Ruhestandsversetzungen nur mit Ablauf eines Monats			X
4	Ehebaldigste Erlassung der Verordnung betreffend die Übermittlung von Daten zur Erstellung des Bundesvoranschlags und Bundesrechnungsabschlusses sowie für Kontrolle des Beitrags zur Deckung des Pensionsaufwands			X
6	Übertragung der Pensionsbemessung und Pensionsauszahlung für den Unternehmen nach dem Poststrukturgesetz zugewiesene Beamte auf das BVA-Pensionservice und Zuweisung der damit befasste Beamte zum BVA-Pensionservice			X
Österreichische Bundesbahnen Holding AG – KONZERN				
1	Intensivierung der Bemühungen zur Anhebung des tatsächlichen Pensionsantrittsalters		X	
Österreichische Post Aktiengesellschaft				
1	Intensivierung der Bemühungen zur Anhebung des tatsächlichen Pensionsantrittsalters		X	
36	Schriftliche Festlegung des Vertragsinhalts betreffend Übernahme bestimmter Aufgaben im Bereich der Pensionsverrechnung zwischen der Österreichischen Post AG und der Telekom Austria AG sowie der Kostenersätze dafür	X		
Österreichische Postbus Aktiengesellschaft				
1	Intensivierung der Bemühungen zur Anhebung des tatsächlichen Pensionsantrittsalters		X	
Telekom Austria Aktiengesellschaft				
1	Intensivierung der Bemühungen zur Anhebung des tatsächlichen Pensionsantrittsalters		X	
36	Schriftliche Festlegung des Vertragsinhalts betreffend Übernahme bestimmter Aufgaben im Bereich der Pensionsverrechnung zwischen der Österreichischen Post AG und der Telekom Austria AG sowie der Kostenersätze dafür	X		

FAZIT

Die Gebarungsüberprüfung des RH führte zu mehreren operativen Verbesserungen bei der Abwicklung, Verbuchung und Steuerung der Zahlungsströme im Zusammenhang mit bundesfinanzierten Pensionen, z.B. zum Unterbinden unzulässiger Zugriffe der Österreichischen Post AG auf ein Banksubkonto des Bundes, zu richtigen Kontozuordnungen und einheitlicherer Bruttodarstellung der Aufwendungen. Weitere wichtige Schritte (z.B. die einheitliche Zuordnung des Pflegegeldes in der UG 21) wurden zugesagt, aber noch nicht umgesetzt. Noch offen war insbesondere die Zusammenführung der legislativen, budgetären und organisatorischen Verantwortung für die UG 23; während das BMF diese Empfehlung des RH ausdrücklich befürwortete, scheiterte die Umsetzung laut BKA an der politischen Einigung. Durch das Fortbestehen der getrennten Verantwortung war der wirkungsorientierten Haushaltsführung nicht ausreichend Rechnung getragen. Offen war weiters die Vereinbarung der Übertragung der Pensionsbemessung für pragmatisierte Landeslehrer an den BVA-Pensionservice. Die Reduzierung des Verwaltungsaufwands, Zinsvorteile und die Behebung von Kontrolldefiziten blieben dadurch ungenützt.

Entgegen der Empfehlung des RH hatten die überprüften Stellen auch die im Bundesbahngesetz vorgesehene Verordnung betreffend die Übermittlung von Daten zur Erstellung des Bundesvoranschlags und Bundesrechnungsabschlusses sowie für die Kontrolle des Beitrags zur Deckung des Pensionsaufwands nicht erlassen. Das BKA und das BMVIT verneinten ihre Zuständigkeit für die Erlassung der Verordnung und sahen diese ausschließlich beim BMF gelegen, wohingegen das BMF vermeinte, die Verordnung sei vom Bundeskanzler im Einvernehmen mit dem BMVIT und dem BMF zu erlassen. Durch die fehlende Verordnung bestanden erhebliche Kontrolldefizite fort, weil der Bund sich auf die Angaben z.B. der ÖBB-Unternehmensgruppe oder der Länder verlassen musste.

Wirkungsbereich des Bundeskanzleramts und des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie

Generalsanierung und Erweiterung des Museums für zeitgenössische Kunst (21er Haus)

Reihe Bund 2014/6

Die Gesamtkosten der Generalsanierung und Erweiterung des Museums für zeitgenössische Kunst (21er Haus) erhöhten sich von rd. 18,13 Mio. EUR auf rd. 29,94 Mio. EUR. Die Ursachen dafür waren die Projekterweiterung um die Artothek des Bundes, die mangelhafte Qualität der Planungsleistungen samt den damit verbundenen Massenmehrungen und Leistungsänderungen sowie Mängel in der Kostenberechnung. Die Sicherung der Finanzierung in Höhe der geplanten Kosten war nicht durchgängig gegeben.

Die Trennung der Bauherrnfunktion auf die Burghauptmannschaft und die Galerie Belvedere war nicht zweckmäßig. Sämtliche 72 überprüften Vergabefälle der Burghauptmannschaft und der Galerie Belvedere wiesen Verstöße gegen die Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes bzw. sonstige Mängel auf.

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
Bundeskanzleramt				
1	Sicherstellung der Projektfinanzierung in vollen Umfang bereits in der Planungsphase, spätestens vor Baubeginn	X		
3	Definition der Nutzerwünsche vor Baubeginn	X		
BMWFV				
1	Sicherstellung der Projektfinanzierung in vollen Umfang bereits in der Planungsphase, spätestens vor Baubeginn		X	
2	Keine Trennung der Zuständigkeiten bei der operativen Abwicklung eines Bauvorhabens auf zwei Bauherrn		X	
Burghauptmannschaft Österreich				
1	Sicherstellung der Projektfinanzierung in vollen Umfang bereits in der Planungsphase, spätestens vor Baubeginn		k.A.	

Empfehlung		umgesetzt	zugewagt	offen
2	Keine Trennung der Zuständigkeiten bei der operativen Abwicklung eines Bauvorhabens auf zwei Bauherrn		k.A.	
4	Einrichtung eines standardisierten Projektcontrollings mit einem Regelkreis aus Soll-Ist-Vergleichen, Abweichungsanalysen, Korrekturmaßnahmen und Erfolgskontrollen samt regelmäßigem Reporting für Abwicklung von Projekten		k.A.	
5	Erfassung aller mit der Baumaßnahme verbundenen Kosten bei ressortübergreifenden Baumaßnahmen		k.A.	
6	Terminplanung, -steuerung und -kontrolle über das Gesamtprojekt bei ressortübergreifenden Baumaßnahmen		k.A.	
7	Erwirken einer Fertigstellungsanzeige zwecks Nachweis der bewilligungsgemäßen und den Bauvorschriften entsprechenden Bauausführung		k.A.	
8	Vergabevermerk für jeden Auftrag mit den gesetzlich geforderten Inhalten als Nachweis der schlüssigen und nachvollziehbaren Angebotsbewertung		k.A.	
9	Information der Mitarbeiter über unterschiedliche Möglichkeiten der Meldung von Fehlverhalten		k.A.	
10	Einhaltung der im Projektauftrag und Projekthandbuch nach Entscheidungs- und Steuerungsgremium getrennten Kommunikationsstrukturen		k.A.	
11	Einfordern des vertraglich vereinbarten Qualitätsabzugs von 7,5 % des Teilleistungshonorars für Steuerung und Kontrolle der Termine und Kosten von der Projektleitung und -steuerung		k.A.	
12	Baubeginn erst nach Vorliegen der erforderlichen behördlichen Genehmigungen		k.A.	
13	Sicherstellung der Qualität der Leistungsverzeichnisse auf Basis einer umfassenden Planung und Erkundung		k.A.	
14	Getrennte Vergabe der Erstellung von Leistungsverzeichnissen und deren Überwachung; Steuerung des Erstellungsprozesses durch Burghauptmannschaft		k.A.	
15	Einhaltung der vereinbarten Fristen für Prüfung von Zusatzangeboten		k.A.	
16	Prüfung der Rückforderung der rd. 112.000 EUR vom Generalplaner aufgrund der zu Unrecht bezahlten Nebenkostenpauschale und des fehlenden Abzugs des Nachlasses		k.A.	
17	Dokumentation der Verhandlungsverfahren in einer vergaberechtskonformen Art und Weise		k.A.	
18	Transparenz im Verhandlungsverfahren durch ein durchgängiges Vier-Augen-Prinzip und durch angemessene Dokumentation sämtlicher Verfahrensschritte		k.A.	
19	Festlegung sämtlicher dem Angebotspreis zugrundeliegender Rahmenbedingungen vor Bekanntmachung einer Ausschreibung		k.A.	
20	Angebote der Preise für die immateriellen Leistungen der Abwicklung der Bauvorhaben nach einzelnen Teilleistungen bzw. abhängig von den Herstellkosten		k.A.	
21	Vergabe von zusätzlichen Leistungen in einem dem Vergaberecht entsprechenden Verfahren		k.A.	

		umgesetzt	zugesagt	offen
Empfehlung				
22	Verlesen sämtlicher Angebote, auch Alternativ- und Variantenangebote; Schulung der damit befassten Mitarbeiter		k.A.	
23	Ermittlung der dringlichen zwingenden Gründe vor einem Verhandlungsverfahren; im Zweifel Wahl eines Vergabeverfahrens entsprechend dem Transparenzgrundsatz		k.A.	
24	Sachkundige Schätzung des Auftragswerts vor sämtlichen beabsichtigten Auftragsvergaben		k.A.	
25	Adaptierung der internen Richtlinie für Direktvergaben; Prüfung der Preisangemessenheit jedes einzelnen Auftrags ab einer Wertgrenze von 1.000 EUR		k.A.	
26	Erweiterung der Vergabestatistiken mit Zuordnung der Vergaben zu den Bauvorhaben und der Auftragnehmer zu den Vergaben		k.A.	
27	Evaluierung der – vier Jahre alten – Verhaltensrichtlinien; dabei Berücksichtigung von spezifischen sowie organisatorischen Rahmenbedingungen		k.A.	
28	Initiieren eines Pilotprojekts „Gender Mainstreaming in der Umsetzung eines Bauprojekts“		k.A.	
Österreichische Galerie Belvedere				
1	Sicherstellung der Projektfinanzierung in vollen Umfang bereits in der Planungsphase, spätestens vor Baubeginn	X		
2	Keine Trennung der Zuständigkeiten bei der operativen Abwicklung eines Bauvorhabens auf zwei Bauherrn		X	
4	Einrichtung eines standardisierten Projektcontrollings mit einem Regelkreis aus Soll-Ist-Vergleichen, Abweichungsanalysen, Korrekturmaßnahmen und Erfolgskontrollen samt regelmäßigem Reporting für Abwicklung von Projekten	X		
5	Erfassung aller mit der Baumaßnahme verbundenen Kosten bei ressortübergreifenden Baumaßnahmen		X	
6	Terminplanung, –steuerung und –kontrolle über das Gesamtprojekt bei ressortübergreifenden Baumaßnahmen		X	
7	Erwirken einer Fertigstellungsanzeige zwecks Nachweis der bewilligungsgemäßen und den Bauvorschriften entsprechenden Bauausführung	X		
8	Vergabevermerk für jeden Auftrag mit den gesetzlich geforderten Inhalten als Nachweis der schlüssigen und nachvollziehbaren Angebotsbewertung	X		
9	Information der Mitarbeiter über unterschiedliche Möglichkeiten der Meldung von Fehlverhalten	X		
29	Beziehen der Burghauptmannschaft zur operativen Abwicklung größerer Bauprojekte	X		
30	Schriftliche Vereinbarungen mit Sponsoren bereits vor Beginn der eigenen (Bau-)Leistungen	X		
31	Prüfung einer Rückforderung der rd. 35.000 EUR vom Generalplaner aufgrund des fehlenden Abzugs des Nachlasses von 10 %			X

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
32	Exakte Festlegung des Vergabewillens hinsichtlich des Leistungsumfangs vor Ausschreibung; sachkundige Schätzung des Auftragswerts und Ausschreibung der Leistungen im gesetzlich zulässigen Verfahren	X		
33	Transparenz im Vergabeverfahren durch angemessene Dokumentation sämtlicher Verfahrensschritte	X		
34	Vergaberechtskonformes Verfahren ohne Splitten von technisch-funktional zusammengehörigen Leistungen	X		
35	Überprüfung sämtlicher Aufträge über Baumeisterarbeiten von der Örtlichen Bauaufsicht	X		
36	Vor der Ausschreibung Klarstellung der Vergabeabsicht hinsichtlich der Beauftragung nach Pauschalpreis oder nach Einheitspreisen	X		
37	Einhaltung der Bestimmungen des Vergaberechts: a) vor der Ausschreibung sachkundige Schätzung des Auftragswerts; Ausschreibung der Leistungen im gesetzlich zulässigen Verfahren; b) Prüfung der Preisangemessenheit; c) Einhaltung der detaillierten Verfahrensbestimmungen für Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung mit nur einem Bieter; d) vor der Ausschreibung von Leistungen Erhebung der Ausnahmetatbestände für Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung mit nur einem Bieter	X		
38	Aufbau eines Berichtswesens betreffend Auftragsvergaben mit Basisdaten wie Auftragnehmer, Auftragssumme, Auftragsdatum etc.	X		
39	Regelmäßige Evaluierung der Verhaltensrichtlinien im Hinblick auf deren Praxistauglichkeit, Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit	X		
40	In regelmäßigen Abständen und speziell bei Aufgabenänderungen Hinweisen der Mitarbeiter auf die in den Dienstverträgen vereinbarte Genehmigungspflicht betreffend Nebenbeschäftigung	X		
41	Initiieren eines Pilotprojekts „Gender Mainstreaming in der Galerie Belvedere“			X

FAZIT

Das BKA beauftragte die Durchführung von Projekten, den Empfehlungen des RH folgend, erst nach Abschluss der Projektplanung, Sicherstellung der Finanzierung und Definition der Nutzerwünsche. Diese Vorgangsweise sorgt für eine höhere Termin- und Kostenstabilität von Projekten; Mehrkosten und Verzögerungen in der Projektabwicklung können dadurch vermieden werden.

Das BMWFW sowie die Österreichische Galerie Belvedere sagten zu, künftig eine Trennung der Bauherrnfunktionen bei der operativen Abwicklung von Bauvorhaben zu vermeiden.

Die Österreichische Galerie Belvedere setzte alle Empfehlungen betreffend die Einhaltung des Bundesvergabegesetzes um. Sie beachtete u.a. die gesetzeskonforme Wahl des Vergabeverfahrens, eine sachkundige Auftragswertermittlung und eine angemessene Dokumentation des Vergabeverfahrens. Die Nachvollziehbarkeit der Vergabeverfahren wurde damit verbessert. Des Weiteren führte die Österreichische Galerie Belvedere laufende Evaluierungen der internen Verhaltensrichtlinien durch und entsprach damit der Empfehlung des RH. Zur Empfehlung des RH bezüglich der Prüfung einer Rückforderung vom Generalplaner verwies die Österreichische Galerie Belvedere auf eine beabsichtigte gemeinsame Vorgangsweise mit der Burghauptmannschaft. Der RH beurteilte die Umsetzung daher als offen.

Die Burghauptmannschaft Österreich unterließ im Zuge des Nachfrageverfahrens trotz Urgenzen jegliche Mitteilung zum Stand der Umsetzung der RH-Empfehlungen. Bei Umsetzung dieser Empfehlungen könnten die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit gesteigert und Einsparungen erzielt werden.

**Wirkungsbereich des Bundeskanzleramts und
der Bundesministerien für
Finanzen
Verkehr, Innovation und Technologie**

**Personalmaßnahmen im Rahmen der Reorganisation der
Österreichischen Post AG**

Reihe Bund 2014/6

Die Personalmaßnahmen der Post AG boten im überprüften Zeitraum 2002 bis 2011 keine Anreize zum Verbleib in der Erwerbstätigkeit. Insgesamt traten zwischen 2002 und 2011 8.443 Beamte aus der Post AG aus, davon wurden 6.703 bzw. 79 % in den Ruhestand versetzt. Mehr als jede zweite Ruhestandsversetzung (rd. 56 %) erfolgte wegen Dienstunfähigkeit. Im überprüften Zeitraum 2002 bis 2011 lag das jährliche durchschnittliche Pensionsantrittsalter der Beamten der Post AG zwischen 51 (2006) und 55 (2003) Lebensjahren. Insgesamt wendete die Post AG seit 2002 für gesetzliche Abfertigungen, freiwillige Abfertigungen, Sozialplanzahlungen und Urlaubersatzleistungen rd. 177,57 Mio. EUR für Austritte von Mitarbeitern auf. Das Übergangsmodell, ein postspezifischer Vorruhestand, wurde seit 2008 als Mittel zum beschleunigten Abbau von Beamten verwendet; bis 2011 fielen dafür Kosten von 39,26 Mio. EUR an. Bis 2021 könnten insgesamt 1.585 Postbeamte das Übergangsmodell in Anspruch nehmen. Unter Annahme der durchschnittlichen Jahreskosten von rd. 47.360 EUR und einer maximalen Dauer der Übergangsleistung von 2,5 Jahren würde das Übergangsmodell Kosten von insgesamt 187,66 Mio. EUR verursachen.

Für Personaltransfers zu anderen Bundesdienststellen wirkten das eigenständige Laufbahn- und Besoldungsschema (PT-Schema), das fehlende Vorbildungsprinzip und das höhere Lohnniveau – im Vergleich zum allgemeinen Verwaltungsdienst – mobilitätshemmend.

		umgesetzt	zugesagt	offen
Empfehlung				
Bundeskanzleramt				
9	Hinwirken auf strengere Kriterien für § 14 BDG– Ruhestandsversetzungen			X
BMF				
9	Hinwirken auf strengere Kriterien für § 14 BDG– Ruhestandsversetzungen			X
10	Hinwirken auf einen möglichst späten Übertritt in den Ruhestand der Beamten der „Ämter des Poststrukturgesetzes“			X
11	Transparente Darstellung der Gesamtkosten der Personalausgliederung bei Ausgliederungen		X	
12	Regelmäßige Überprüfung der für Ruhestandsversetzung erforderlichen Dienstunfähigkeit			X
13	Berücksichtigung der langfristigen finanziellen Belastungen für die öffentlichen Haushalte bei zukünftigen gesetzlichen Maßnahmen zum Pensionsantrittsalter	X		
14	Transparente Abbildung – im entsprechenden Globalbudget und allenfalls in einem Detailbudget – der Pensionsaufwendungen sowie der von den „Ämtern gemäß Poststrukturgesetz“ an den Bund zu leistenden Pensionsdeckungsbeiträge			X
Österreichische Post Aktiengesellschaft				
1	Verstärkter Einsatz strategischer Instrumente zur Flexibilisierung und Modernisierung des Mitarbeitereinsatzes			X
2	Genaue Beschreibung der tatsächlichen Aufgaben- und Verwendungsbereiche (Beschäftigungsprojekte) bzw. des Arbeitsplatzes von Mitarbeitern in der Organisationseinheit für arbeitsplatzverlustige Mitarbeiter		k.A.	
3	Durchführung gezielter Personalentwicklungsmaßnahmen mit den Mitarbeitern ohne Arbeitsplatz		k.A.	
4	Klarstellung über die dem Programm „Postler zum Bund“ zugrunde liegende Vereinbarung mit dem BMF, BMI und BMJ hinsichtlich der Regelungen über die Bezahlung und Einstufung der Beamten		k.A.	
5	Evaluierung der Gründe für geringe Beteiligung am Mobilitätsprogramm „Postler zum Bund“		k.A.	
6	Gemeinsam mit BKA und BMF Ausarbeitung einer Übergangsförderung zur Erhöhung der Mobilität der Beamten der Post AG		k.A.	
7	Ausbau der Kooperationen mit dem Arbeitsmarktservice Österreich		k.A.	
8	Prüfung der Möglichkeiten einer Teilnahme an Arbeitsstiftungen vor Erklärung des Austritts aus dem Bundesdienst		k.A.	

FAZIT

Im Rahmen des Nachfrageverfahrens ließ die Österreichische Post AG Aussagen zum Einsatz strategischer Instrumente, mit denen eine Flexibilisierung und Modernisierung des Mitteleinsatzes erzielt werden soll, offen. Angaben zum Umsetzungsstand der weiteren an sich gerichteten Empfehlungen unterblieben.

Offen blieb die Empfehlung an das BKA und an das BMF, auf strengere Kriterien für § 14 BDG-Ruhestandsversetzungen hinzuwirken. Laut BKA seien strengere legislative Vorgaben nicht zielführend; das BMF wiederum sah die Zuständigkeit beim BKA.

Das BMF sagte zu, die Gesamtkosten der Personalausgliederungen transparent darzustellen, und hatte über das Instrument der WFA-FinAV die langfristigen finanziellen Belastungen für die öffentlichen Haushalte bei gesetzlichen Maßnahmen zum Pensionsantrittsalter berücksichtigt.

Offen blieben jene Empfehlungen, welche auf einen späteren Übertritt in den Ruhestand bzw. auf eine regelmäßige Überprüfung bei Dienstunfähigkeit abstellen, sowie die transparente Abbildung der Pensionsaufwendungen und Pensionsdeckungsbeiträge.

**Wirkungsbereich des Bundeskanzleramts und
der Bundesministerien für
Finanzen
Inneres
Justiz**

**Maßnahmen zur Förderung der Personalmobilität im
Bundesdienst**

Reihe Bund 2014/6

Der Bund setzte seit 2009 einzelne rechtsetzende und organisatorische Maßnahmen zur Förderung der Personalmobilität von Bundesbediensteten. Ein zentrales Mobilitätsmanagement war im BKA vorgesehen, jedoch fehlten strategische Vorgaben und Ziele sowie davon abgeleitet ein konkretes Maßnahmenpaket für die Umsetzung.

Die Personalübernahmen von Beamten der Post und der Telekom in das BMF, BMI und BMJ erfolgten ohne entsprechende Einbindung des BKA. Fundierte Entscheidungsgrundlagen für die Personaltransfers (Kostenberechnungen, Bedarfserhebungen) fehlten. Die Vereinbarungen zwischen Post, Telekom und den Personal aufnehmenden Ressorts bezüglich der zu tragenden Ausgaben waren unterschiedlich.

Das höhere Bezugsniveau der Beamten der Post und Telekom gegenüber der allgemeinen Verwaltung beeinträchtigte grundsätzlich die Mobilität und verursachte Mehrausgaben für den Bund. Durch den Transfer von 566 Post- und Telekombeamten anstelle des Einsatzes von Vertragsbediensteten resultierten Mehrausgaben in der Größenordnung von rd. 28,63 Mio. EUR für die Ressorts (berechnet auf 20 Jahre).

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
Bundeskanzleramt				
1	Strategische Vorgaben und Ziele sowie darauf aufbauend ein konkretes Maßnahmenpaket für die Erfüllung der Aufgabe des zentralen Mobilitätsmanagements			X
2	Hinwirken auf Übermittlung von für ein aktives Mobilitätsmanagement erforderlichen Informationen betreffend Personalüberhänge in den Ressorts an das BKA			X
3	Information und Unterstützung der Ressorts für die Anwendung und Umsetzung der gesetzlichen Möglichkeiten zur Verbesserung der Mobilität	X		
4	Ausweis der Planstellen je Ressort gemäß Bedarf und Verwendung der Bediensteten			X
6	Vollständige Anbindung aller Bundesbediensteten an interne Jobbörse	X		
7	Erweiterung der Auswertungsmöglichkeiten über Nutzung und Abfrage sowie Wirksamkeit der Jobbörse bzw. der Anzahl von Karrieredatenbank-Abfragen der Ressorts und Erhebung der Gründe für geringe Inanspruchnahme der Karrieredatenbank; periodische Evaluierung der Jobbörse sowie Karrieredatenbank im Hinblick auf Kosten- und Nutzeneffekte			X
8	In Übereinstimmung zwischen BKA und BMF sowie unter Einbeziehung der Ressorts Erstellung von Richtlinien für Personaltransfers	X		
9	Bundesweit einheitliche Vorgangsweise für Personaltransfers ausgegliederter Einrichtungen und klare Regelung hinsichtlich der Übernahme von Ausgaben für Personal durch geeignete Bestimmungen in Richtlinien für Personaltransfers	X		
10	Bei Personaltransfers aus ausgegliederten Einrichtungen (z.B. Post und Telekom) Berücksichtigung aller allfälligen Mehrkosten für den Bund	X		
12	Informationen über Jobbörse und Karrieredatenbank an alle Bundesbediensteten		X	
BMF				
5	Unverzügliche Durchführung der Rechnungslegungen und Abrechnungen betreffend Refundierungen von Personalausgaben und schriftliches Festhalten der getroffenen Vereinbarungen	X		
6	Vollständige Anbindung aller Bundesbediensteten an interne Jobbörse	X		
7	Erweiterung der Auswertungsmöglichkeiten über Nutzung und Abfrage sowie Wirksamkeit der Jobbörse bzw. der Anzahl von Karrieredatenbank-Abfragen der Ressorts und Erhebung der Gründe für geringe Inanspruchnahme der Karrieredatenbank; periodische Evaluierung der Jobbörse sowie Karrieredatenbank im Hinblick auf Kosten- und Nutzeneffekte		k.A.	
8	In Übereinstimmung zwischen BKA und BMF sowie unter Einbeziehung der Ressorts Erstellung von Richtlinien für Personaltransfers	X		

		umgesetzt	zugesagt	offen
Empfehlung				
9	Bundesweit einheitliche Vorgangsweise für Personaltransfers ausgegliederter Einrichtungen und klare Regelung hinsichtlich der Übernahme von Ausgaben für Personal durch geeignete Bestimmungen in Richtlinien für Personaltransfers	X		
10	Bei Personaltransfers aus ausgegliederten Einrichtungen (z.B. Post und Telekom) Berücksichtigung aller allfälligen Mehrkosten für den Bund	X		
11	Setzen geeigneter anspruchswahrender Schritte zur Refundierung der Dienstgeberbeiträge zur Pensionskasse (Pensionskassenbeiträge) durch Post und Telekom	X		
12	Informationen über Jobbörse und Karrieredatenbank an alle Bundesbediensteten		k.A.	
BMI				
11	Setzen geeigneter anspruchswahrender Schritte zur Refundierung der Dienstgeberbeiträge zur Pensionskasse (Pensionskassenbeiträge) durch Post und Telekom	X		
12	Informationen über Jobbörse und Karrieredatenbank an alle Bundesbediensteten		k.A.	
BMJ				
11	Setzen geeigneter anspruchswahrender Schritte zur Refundierung der Dienstgeberbeiträge zur Pensionskasse (Pensionskassenbeiträge) durch Post und Telekom	X		
12	Informationen über Jobbörse und Karrieredatenbank an alle Bundesbediensteten	X		

FAZIT

Das BKA formulierte bislang keine strategischen Vorgaben und Ziele zur Förderung der Mobilität im Sinne eines zentralen Mobilitätsmanagements des Bundes; es wurden lediglich einzelne Transferprojekte (z.B. in den Exekutivdienst, in die Finanzverwaltung) erarbeitet und umgesetzt. Darüber hinaus fehlten dem BKA Informationen betreffend Personalüberhänge in den einzelnen Ressorts, wodurch ein aktives Mobilitätsmanagement erst ermöglicht würde.

Das BKA und das BMF schlossen 2013 eine Rahmenvereinbarung für Personaltransfer mit Post und Telekom ab, die wesentliche Fragen wie Abläufe und Kostentragung regelte. Die Vereinbarung enthielt insbesondere die Verpflichtung von Post und Telekom, dem Bund den Mehraufwand, der aus der Besetzung eines Arbeitsplatzes mit einem Post-/Telekom-Bediensteten resultiert, abzugelten. Der Inhalt dieser Rahmenvereinbarung samt Richtlinien für die Abwicklung von Personaltransfers wurde den übrigen Ressorts mittels Rundschreiben zur Kenntnis gebracht. Rahmenvereinbarung und Richtlinien

ermöglichen eine bundesweit einheitliche Vorgangsweise hinsichtlich Abwicklung von Personaltransfers von Post-/Telekom-Bediensteten. Die Vorgaben sind geeignet die finanzielle Belastung des Bundes, der durch die Personaltransfers entstanden ist, zu verringern und bilden einen wesentlichen Beitrag zur Reduktion von Kostenrisiken für den Bund bei der Übernahme von Post-/Telekom-Bediensteten.

Durch die Einrichtung einer Daten-Schnittstelle ist es nunmehr möglich, sämtliche Bundesbedienstete über interne Stellenausschreibungen zu informieren. Damit wird einem weiteren Kreis von Bundesbediensteten (z.B auch in ausgegliederten Bereichen) der Zugang zur Jobbörse des Bundes ermöglicht und die Mobilität auf freiwilliger Basis unterstützt.

**Wirkungsbereich des Bundeskanzleramts und
 der Bundesministerien für
 Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz
 Bildung und Frauen
 Europa, Integration und Äußeres
 Finanzen
 Gesundheit
 Inneres
 Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
 Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft**

Attachéwesen

Reihe Bund 2014/13

Neben dem BMEIA und dem BMLVS hatten im Jahr 2012 acht Bundesministerien zusätzlich zur Ständigen Vertretung Österreichs bei der EU in Brüssel 54 Attachés an österreichische Vertretungen im Ausland entsandt. Die Personal- und Sachausgaben für die Attaché-Büros beliefen sich auf rd. 10,02 Mio. EUR und hatten sich seit 2009 um 17 % erhöht. Die Auswahl der Standorte für Attachés mit bilateralen Aufgaben war teilweise nicht nachvollziehbar. In den meisten Bundesministerien lagen konkrete inhaltliche Zielvorgaben für den Einsatz der Attachés nicht vor bzw. waren pauschal formuliert und für eine Evaluierung nicht geeignet. Evaluierungen hinsichtlich der Umsetzung von Zielvorgaben bzw. der Aufgabenerfüllung durch die Attachés fehlten überwiegend. Die Auswahl der Attachés war überwiegend nicht transparent.

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
Bundeskanzleramt				
4	Festlegung konkreter inhaltlicher Zielvorgaben sowie Erfolgsindikatoren für alle Attachés		X	
5	Regelmäßige Evaluierung der Umsetzung der Zielvorgaben der Ressorts bzw. der Aufgabenerfüllung des Attachés anhand outputorientierter Indikatoren	X		

		umgesetzt	zugewagt	offen
Empfehlung				
6	Festlegung und Sicherstellung der Einhaltung sowie Evaluierung von Qualitätsstandards für die Berichtsgestaltung	X		
11	Berücksichtigung von Frauen bei Auslandsentsendungen nach den Grundsätzen des Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes	X		
15	Adäquate Vorbereitung und Qualifikation bei Auslandsentsendungen	X		
17	Anwendung des Rotationsprinzips bei allen entsandten Bediensteten		X	
24	Regelung wirksamerer Anreize zur Sparsamkeit bei Bemessung des Wohnkostenzuschusses durch stärkere Berücksichtigung der Miethöhe			X
25	Bemessung des Wohnkostenzuschusses unter Beachtung der Auslandsverwendungsverordnung	X		
26	Klärung der Rechtslage zur Einhebung von Nutzungsentgelten für zugewiesene Dienstwohnungen bzw. bei Bezug von Wohnkostenzuschuss			X
27	Regelung wirksamerer Anreize zur Sparsamkeit bei Gestaltung des Hauspersonalzuschusses durch stärkere Berücksichtigung der tatsächlichen Ausgaben für Hauspersonal		X	
28	Hinwirken auf gesetzliche Präzisierung zur gesonderten Verrechnung des Pauschalbetrags für den Eigenanteil an Hauspersonalzuschuss für jeden Hausangestellten		X	
30	Vollständige Verrechnung anteiliger Betriebsausgaben für die Mitnutzung von Büroflächen an österreichischen Vertretungen im Ausland durch externe Institutionen	X		
31	Vor der Entsendung von Attachés Festlegung des Bedarfs insbesondere hinsichtlich Standort, Personalausstattung, Aufgaben und Zielvorgaben; regelmäßige Evaluierungen anhand definierter Erfolgsindikatoren	X		
BMASK				
1	Nachvollziehbare Ableitung der Standortfestlegung für Attachés mit bilateralen Aufgaben aus Planungsdokumenten; allenfalls Reduktion der Standorte			X
4	Festlegung konkreter inhaltlicher Zielvorgaben sowie Erfolgsindikatoren für alle Attachés			X
5	Regelmäßige Evaluierung der Umsetzung der Zielvorgaben der Ressorts bzw. der Aufgabenerfüllung des Attachés anhand outputorientierter Indikatoren			X
6	Festlegung und Sicherstellung der Einhaltung sowie Evaluierung von Qualitätsstandards für die Berichtsgestaltung		X	
7	Evaluierung der Personalausstattung der Attaché-Büros; allenfalls entsprechende organisatorische Maßnahmen	X		
8	Einrichtung eigener Kostenstellen für alle Attaché-Büros			X
10	Ausschreibung aller Stellen für Attachés zumindest ressortintern und Sicherstellung eines transparenten Auswahlverfahrens mit genau definierten Anforderungen	X		

		umgesetzt	zugesagt	offen
Empfehlung				
11	Berücksichtigung von Frauen bei Auslandsentsendungen nach den Grundsätzen des Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes		X	
15	Adäquate Vorbereitung und Qualifikation bei Auslandsentsendungen		X	
18	Personeller Wechsel der Attachés alle vier Jahre; einmalige Verlängerung nur aus besonders berücksichtigungswürdigen Gründen; keine unbefristeten Entsendungen; Einberufung in absehbarer Zeit von Attachés mit überdurchschnittlich langer Entsendedauer	X		
19	Prüfung des tatsächlichen Bedarfs bei längerfristig unbesetzten Arbeitsplätzen; gegebenenfalls organisatorische Anpassungen			X
20	Entwicklung von Konzepten zur Nutzung der Erfahrungen und Kenntnisse zurückkehrender Attachés			X
22	Erst nachträgliche Refundierung von Aufwendungen für Öffentlichkeitsarbeit und Kontaktpflege	X		
24	Regelung wirksamerer Anreize zur Sparsamkeit bei Bemessung des Wohnkostenzuschusses durch stärkere Berücksichtigung der Miethöhe			X
26	Klärung der Rechtslage zur Einhebung von Nutzungsentgelten für zugewiesene Dienstwohnungen bzw. bei Bezug von Wohnkostenzuschuss			X
31	Vor der Entsendung von Attachés Festlegung des Bedarfs insbesondere hinsichtlich Standort, Personalausstattung, Aufgaben und Zielvorgaben; regelmäßige Evaluierungen anhand definierter Erfolgsindikatoren			X
BMBF				
3	Festlegung klar definierter Aufgaben für alle Attachés; regelmäßige Evaluierung	X		
5	Regelmäßige Evaluierung der Umsetzung der Zielvorgaben der Ressorts bzw. der Aufgabenerfüllung des Attachés anhand outputorientierter Indikatoren	X		
6	Festlegung und Sicherstellung der Einhaltung sowie Evaluierung von Qualitätsstandards für die Berichtsgestaltung		X	
11	Berücksichtigung von Frauen bei Auslandsentsendungen nach den Grundsätzen des Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes	X		
18	Personeller Wechsel der Attachés alle vier Jahre; einmalige Verlängerung nur aus besonders berücksichtigungswürdigen Gründen; keine unbefristeten Entsendungen; Einberufung in absehbarer Zeit von Attachés mit überdurchschnittlich langer Entsendedauer	X		
20	Entwicklung von Konzepten zur Nutzung der Erfahrungen und Kenntnisse zurückkehrender Attachés		X	
21	Elektronische Arbeitszeiterfassung im Rahmen des Zeiterfassungssystems des Bundes für Attachés			X
24	Regelung wirksamerer Anreize zur Sparsamkeit bei Bemessung der Miethöhe			X

		umgesetzt	zugesagt	offen
Empfehlung				
26	Klärung der Rechtslage zur Einhebung von Nutzungsentgelten für zugewiesene Dienstwohnungen bzw. bei Bezug von Wohnkostenzuschuss			X
31	Vor der Entsendung von Attachés Festlegung des Bedarfs insbesondere hinsichtlich Standort, Personalausstattung, Aufgaben und Zielvorgaben; regelmäßige Evaluierungen anhand definierter Erfolgsindikatoren	X		
BMEIA				
9	Möglichst einheitliche Regelung der Dienst- und Fachaufsicht und des Weisungsrechts in den Ressortvereinbarungen über die Entsendung von Bediensteten aus Bundesministerien an österreichische Vertretungen im Ausland; Prüfung der Relevanz der zusätzlich abgeschlossenen Nutzungsvereinbarungen			X
24	Regelung wirksamerer Anreize zur Sparsamkeit bei Bemessung des Wohnkostenzuschusses durch stärkere Berücksichtigung der Miethöhe			X
26	Klärung der Rechtslage zur Einhebung von Nutzungsentgelten für zugewiesene Dienstwohnungen bzw. bei Bezug von Wohnkostenzuschuss			X
27	Regelung wirksamerer Anreize zur Sparsamkeit bei Gestaltung des Hauspersonalzuschusses durch stärkere Berücksichtigung der tatsächlichen Ausgaben für Hauspersonal			X
28	Hinwirken auf gesetzliche Präzisierung zur gesonderten Verrechnung des Pauschalbetrags für den Eigenanteil an Hauspersonalzuschuss für jeden Hausangestellten			X
29	Prüfung der Bündelung der Kompetenzen für die Verwaltung der Auslandsliegenschaften der Republik Österreich			X
30	Vollständige Verrechnung anteiliger Betriebsausgaben für die Mitnutzung von Büroflächen an österreichischen Vertretungen im Ausland durch externe Institutionen	X		
BMF				
1	Nachvollziehbare Ableitung der Standortfestlegung für Attachés mit bilateralen Aufgaben aus Planungsdokumenten; allenfalls Reduktion der Standorte		X	
3	Festlegung klar definierter Aufgaben für alle Attachés; regelmäßige Evaluierung		X	
4	Festlegung konkreter inhaltlicher Zielvorgaben sowie Erfolgsindikatoren für alle Attachés		X	
5	Regelmäßige Evaluierung der Umsetzung der Zielvorgaben der Ressorts bzw. der Aufgabenerfüllung des Attachés anhand outputorientierter Indikatoren		X	
6	Festlegung und Sicherstellung der Einhaltung sowie Evaluierung von Qualitätsstandards für die Berichtsgestaltung		X	
7	Evaluierung der Personalausstattung der Attaché-Büros; allenfalls entsprechende organisatorische Maßnahmen		X	
10	Ausschreibung aller Stellen für Attachés zumindest ressortintern und Sicherstellung eines transparenten Auswahlverfahrens mit genau definierten Anforderungen	X		

		umgesetzt	zugesagt	offen
Empfehlung				
11	Berücksichtigung von Frauen bei Auslandsentsendungen nach den Grundsätzen des Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes		X	
13	Prüfung einer allfälligen rückwirkenden Einhebung der Lohnsteuer von den Leiharbeitskräften des BMLFUW			X
14	Arbeitsplatzbeschreibungen mit Bewertungen für alle Attachés		X	
15	Adäquate Vorbereitung und Qualifikation bei Auslandsentsendungen			X
18	Personeller Wechsel der Attachés alle vier Jahre; einmalige Verlängerung nur aus besonders berücksichtigungswürdigen Gründen; keine unbefristeten Entsendungen; Einberufung in absehbarer Zeit von Attachés mit überdurchschnittlich langer Entsendedauer	X		
19	Prüfung des tatsächlichen Bedarfs bei längerfristig unbesetzten Arbeitsplätzen; gegebenenfalls organisatorische Anpassungen		X	
20	Entwicklung von Konzepten zur Nutzung der Erfahrungen und Kenntnisse zurückkehrender Attachés		X	
21	Elektronische Arbeitszeiterfassung im Rahmen des Zeiterfassungssystems des Bundes für Attachés		X	
22	Erst nachträgliche Refundierung von Aufwendungen für Öffentlichkeitsarbeit und Kontaktpflege			X
24	Regelung wirksamerer Anreize zur Sparsamkeit bei Bemessung des Wohnkostenzuschusses durch stärkere Berücksichtigung der Miethöhe			X
26	Klärung der Rechtslage zur Einhebung von Nutzungsentgelten für zugewiesene Dienstwohnungen bzw. bei Bezug von Wohnkostenzuschuss			X
31	Vor der Entsendung von Attachés Festlegung des Bedarfs insbesondere hinsichtlich Standort, Personalausstattung, Aufgaben und Zielvorgaben; regelmäßige Evaluierungen anhand definierter Erfolgsindikatoren		X	
BMG				
3	Festlegung klar definierter Aufgaben für alle Attachés; regelmäßige Evaluierung	X		
8	Einrichtung eigener Kostenstellen für alle Attaché-Büros	X		
10	Ausschreibung aller Stellen für Attachés zumindest ressortintern und Sicherstellung eines transparenten Auswahlverfahrens mit genau definierten Anforderungen	X		
14	Arbeitsplatzbeschreibungen mit Bewertungen für alle Attachés	X		
15	Adäquate Vorbereitung und Qualifikation bei Auslandsentsendungen	X		
18	Personeller Wechsel der Attachés alle vier Jahre; einmalige Verlängerung nur aus besonders berücksichtigungswürdigen Gründen; keine unbefristeten Entsendungen; Einberufung in absehbarer Zeit von Attachés mit überdurchschnittlich langer Entsendedauer	X		

		umgesetzt	zugewagt	offen
Empfehlung				
19	Prüfung des tatsächlichen Bedarfs bei längerfristig unbesetzten Arbeitsplätzen; gegebenenfalls organisatorische Anpassungen	X		
20	Entwicklung von Konzepten zur Nutzung der Erfahrungen und Kenntnisse zurückkehrender Attachés	X		
22	Erst nachträgliche Refundierung von Aufwendungen für Öffentlichkeitsarbeit und Kontaktpflege	X		
24	Regelung wirksamerer Anreize zur Sparsamkeit bei Bemessung des Wohnkostenzuschusses durch stärkere Berücksichtigung der Miethöhe	X		
26	Klärung der Rechtslage zur Einhebung von Nutzungsentgelten für zugewiesene Dienstwohnungen bzw. bei Bezug von Wohnkostenzuschuss	X		
31	Vor der Entsendung von Attachés Festlegung des Bedarfs insbesondere hinsichtlich Standort, Personalausstattung, Aufgaben und Zielvorgaben; regelmäßige Evaluierungen anhand definierter Erfolgsindikatoren	X		
BMI				
1	Nachvollziehbare Ableitung der Standortfestlegung für Attachés mit bilateralen Aufgaben aus Planungsdokumenten; allenfalls Reduktion der Standorte		X	
2	Nutzung von Einsparungspotenzial aus der Evaluierung der Standorte für Attachés innerhalb der EU	X		
3	Festlegung klar definierter Aufgaben für alle Attachés; regelmäßige Evaluierung		X	
4	Festlegung konkreter inhaltlicher Zielvorgaben sowie Erfolgsindikatoren für alle Attachés		X	
5	Regelmäßige Evaluierung der Umsetzung der Zielvorgaben der Ressorts bzw. der Aufgabenerfüllung des Attachés anhand outputorientierter Indikatoren		X	
7	Evaluierung der Personalausstattung der Attaché-Büros; allenfalls entsprechende organisatorische Maßnahmen	X		
8	Einrichtung eigener Kostenstellen für alle Attaché-Büros			X
11	Berücksichtigung von Frauen bei Auslandsentsendungen nach den Grundsätzen des Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes	X		
14	Arbeitsplatzbeschreibungen mit Bewertungen für alle Attachés			X
16	Verstärkte Nutzung der Ressourcen des Spracheninstituts der Landesverteidigungsakademie bei der Sprachausbildung der Attachés			X
18	Personeller Wechsel der Attachés alle vier Jahre; einmalige Verlängerung nur aus besonders berücksichtigungswürdigen Gründen; keine unbefristeten Entsendungen; Einberufung in absehbarer Zeit von Attachés mit überdurchschnittlich langer Entsendedauer	X		
19	Prüfung des tatsächlichen Bedarfs bei längerfristig unbesetzten Arbeitsplätzen; gegebenenfalls organisatorische Anpassungen			X

		umgesetzt	zugesagt	offen
Empfehlung				
20	Entwicklung von Konzepten zur Nutzung der Erfahrungen und Kenntnisse zurückkehrender Attachés			X
21	Elektronische Arbeitszeiterfassung im Rahmen des Zeiterfassungssystems des Bundes für Attachés	X		
22	Erst nachträgliche Refundierung von Aufwendungen für Öffentlichkeitsarbeit und Kontaktpflege	X		
23	Fristgerechte Abrechnung des Zuschlags für Öffentlichkeitsarbeit und Kontaktpflege bei sonstiger Rückforderung des ausbezahlten Betrags	X		
24	Regelung wirksamerer Anreize zur Sparsamkeit bei Bemessung des Wohnkostenzuschusses durch stärkere Berücksichtigung der Miethöhe			X
26	Klärung der Rechtslage zur Einhebung von Nutzungsentgelten für zugewiesene Dienstwohnungen bzw. bei Bezug von Wohnkostenzuschuss			X
31	Vor der Entsendung von Attachés Festlegung des Bedarfs insbesondere hinsichtlich Standort, Personalausstattung, Aufgaben und Zielvorgaben; regelmäßige Evaluierungen anhand definierter Erfolgsindikatoren		X	
BMLFUW				
1	Nachvollziehbare Ableitung der Standortfestlegung für Attachés mit bilateralen Aufgaben aus Planungsdokumenten; allenfalls Reduktion der Standorte	X		
4	Festlegung konkreter inhaltlicher Zielvorgaben sowie Erfolgsindikatoren für alle Attachés	X		
5	Regelmäßige Evaluierung der Umsetzung der Zielvorgaben der Ressorts bzw. der Aufgabenerfüllung des Attachés anhand outputorientierter Indikatoren		X	
6	Festlegung und Sicherstellung der Einhaltung sowie Evaluierung von Qualitätsstandards für die Berichtsgestaltung		X	
7	Evaluierung der Personalausstattung der Attaché-Büros; allenfalls entsprechende organisatorische Maßnahmen		X	
10	Ausschreibung aller Stellen für Attachés zumindest ressortintern und Sicherstellung eines transparenten Auswahlverfahrens mit genau definierten Anforderungen	X		
11	Berücksichtigung von Frauen bei Auslandsentsendungen nach den Grundsätzen des Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes		X	
12	Strenger Maßstab hinsichtlich Nachvollziehbarkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit bei Abschluss von Arbeitskräfteüberlassungsverträgen			X
14	Arbeitsplatzbeschreibungen mit Bewertungen für alle Attachés			X
15	Adäquate Vorbereitung und Qualifikation bei Auslandsentsendungen		X	
18	18 Personeller Wechsel der Attachés alle vier Jahre; einmalige Verlängerung nur aus besonders berücksichtigungswürdigen Gründen; keine unbefristeten Entsendungen; Einberufung in absehbarer Zeit von Attachés mit überdurchschnittlich langer Entsendedauer		X	

		umgesetzt	zugewagt	offen
Empfehlung				
19	Prüfung des tatsächlichen Bedarfs bei längerfristig unbesetzten Arbeitsplätzen; gegebenenfalls organisatorische Anpassungen			X
20	Entwicklung von Konzepten zur Nutzung der Erfahrungen und Kenntnisse zurückkehrender Attachés			X
21	Elektronische Arbeitszeiterfassung im Rahmen des Zeiterfassungssystems des Bundes für Attachés	X		
24	Regelung wirksamerer Anreize zur Sparsamkeit bei Bemessung des Wohnkostenzuschusses durch stärkere Berücksichtigung der Miethöhe			X
26	Klärung der Rechtslage zur Einhebung von Nutzungsentgelten für zugewiesene Dienstwohnungen bzw. bei Bezug von Wohnkostenzuschuss			X
31	Vor der Entsendung von Attachés Festlegung des Bedarfs insbesondere hinsichtlich Standort, Personalausstattung, Aufgaben und Zielvorgaben; regelmäßige Evaluierungen anhand definierter Erfolgsindikatoren		X	
BMFWF				
3	Festlegung klar definierter Aufgaben für alle Attachés; regelmäßige Evaluierung			X
4	Festlegung konkreter inhaltlicher Zielvorgaben sowie Erfolgsindikatoren für alle Attachés		X	
5	Regelmäßige Evaluierung der Umsetzung der Zielvorgaben der Ressorts bzw. der Aufgabenerfüllung des Attachés anhand outputorientierter Indikatoren			X
6	Festlegung und Sicherstellung der Einhaltung sowie Evaluierung von Qualitätsstandards für die Berichtsgestaltung			X
7	Evaluierung der Personalausstattung der Attaché-Büros; allenfalls entsprechende organisatorische Maßnahmen			X
10	Ausschreibung aller Stellen für Attachés zumindest ressortintern und Sicherstellung eines transparenten Auswahlverfahrens mit genau definierten Anforderungen	X		
11	Berücksichtigung von Frauen bei Auslandsentsendungen nach den Grundsätzen des Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes	X		
14	Arbeitsplatzbeschreibungen mit Bewertungen für alle Attachés	X		
15	Adäquate Vorbereitung und Qualifikation bei Auslandsentsendungen			X
18	Personeller Wechsel der Attachés alle vier Jahre; einmalige Verlängerung nur aus besonders berücksichtigungswürdigen Gründen; keine unbefristeten Entsendungen; Einberufung in absehbarer Zeit von Attachés mit überdurchschnittlich langer Entsendedauer			X
19	Prüfung des tatsächlichen Bedarfs bei längerfristig unbesetzten Arbeitsplätzen; gegebenenfalls organisatorische Anpassungen			X
20	Entwicklung von Konzepten zur Nutzung der Erfahrungen und Kenntnisse zurückkehrender Attachés	X		

		umgesetzt	zugesagt	offen
Empfehlung				
21	Elektronische Arbeitszeiterfassung im Rahmen des Zeiterfassungssystems des Bundes für Attachés	X		
22	Erst nachträgliche Refundierung von Aufwendungen für Öffentlichkeitsarbeit und Kontaktpflege			X
24	Regelung wirksamerer Anreize zur Sparsamkeit bei Bemessung des Wohnkostenzuschusses durch stärkere Berücksichtigung der Miethöhe			X
26	Klärung der Rechtslage zur Einhebung von Nutzungsentgelten für zugewiesene Dienstwohnungen bzw. bei Bezug von Wohnkostenzuschuss			X
29	Prüfung der Bündelung der Kompetenzen für die Verwaltung der Auslandsliegenschaften der Republik Österreich		X	
31	Vor der Entsendung von Attachés Festlegung des Bedarfs insbesondere hinsichtlich Standort, Personalausstattung, Aufgaben und Zielvorgaben; regelmäßige Evaluierungen anhand definierter Erfolgsindikatoren			X

FAZIT

Zur Empfehlung, für die Festlegung der Standorte für Attachés mit bilateralen Aufgaben nachvollziehbare Planungsdokumente abzuleiten, machte das BMASK keine Angabe, das BMF sagte eine Evaluierung zu und das BMI verwies auf die internationale Strategie und laufende Evaluierung. Das BMLFUW erarbeitete eine Auslandsstrategie, in der auch die Standortauswahl festgelegt ist. Das BMASK löste den Standort Kroatien auf, das BMI die Standorte Bratislava und Madrid.

Zu der Empfehlung des RH nach klar definierten Aufgaben teilte das BMBF mit, dass es das Arbeitsprofil der Attachés aufgrund einer umfassenden Evaluierung aktualisiert hat, die eine Neukonzeption des Netzwerks mit klar definierten Aufgabenfeldern zur Folge hatte. Das BMWFW verwies auf das Positionspapier „Außenwirtschaftspolitik“ aus 2013. Aus dem Positionspapier waren aber, wie der RH festgehalten hatte, keine klar definierten Aufgaben für den Attaché des BMWFW in Paris ableitbar. Zielvorgaben und Erfolgsindikatoren waren laut BKA im Sektionsplan der für Angelegenheiten der OECD zuständigen Sektion enthalten. Das BMASK verwies auf jährliche Arbeitsprogramme mit outputorientierten Indikatoren für die Attachés, die es als Zielvorgabe heranziehe. Das BMI arbeitete an einem einheitlichen Kanzleisystem mit outputorientierten Indikatoren (Umsetzung für Jänner 2016 geplant), um einen besseren Überblick und die Überprüfbarkeit der Arbeit in den einzelnen Des-

tionen zu gewährleisten. Laut BMLFUW hat es Zielvorgaben und Erfolgsindikatoren auf Basis von Jahresarbeitsprogrammen vereinbart. Das BMWFW erarbeitete einen Entwurf für Zielvorgaben und Erfolgsindikatoren für den Standort Genf. In weiterer Folge beabsichtigte es, ein Attachécontrolling für die übrigen Ständigen Vertretungen (Brüssel, Paris) auszuarbeiten.

Hinsichtlich Evaluierungen verwies das BKA auf halbjährliche Sitzungsdocumentationen. Weiters hatten die Attachés seit 2015 einen umfassenden Abschlussbericht über ihre Aktivitäten vorzulegen. Das BMASK teilte dazu mit, dass es outputorientierte Indikatoren (z.B. Anzahl der Veranstaltungen, Anteil der Drittmittel bei den Kosten) regelmäßig erhebe. Das BMBF evaluierte die Erreichung der Projektziele bzw. die Aufgabenerfüllung der Attachés seit September 2015 durch outputorientierte Maßnahmen, die eine jährliche Überprüfung der Zielvorgaben vor Ort vorsahen. Das BMI führte in mehreren Standorten (Pristina, Skopje, Pressburg, Bukarest, Rabat und Tirana) Revisionen durch und verwies erneut auf die geplante Einführung eines einheitlichen Kanzleisystems, um eine regelmäßige Evaluierung der einzelnen Destinationen und eine wirksame Kosten-Nutzenschätzung sicherzustellen. Das BMLFUW teilte mit, dass Evaluierungen auf Basis der Auslandsstrategie erfolgen werden. Das BMWFW verwies erneut auf seine Stellungnahme, wonach es nicht möglich sei, die Verwaltungstätigkeit nur mit Rastern und Punkteschemata zu bewerten.

Die Empfehlung des RH, Aufwendungen für Öffentlichkeitsarbeit und Kontaktpflege nachträglich zu refundieren, setzten das BMASK und das BMI ab Jänner 2015 um. Darüber hinaus legte das BMI eine einheitliche Jahreshöchstgrenze für sämtliche Destinationen von 3.600 EUR (300 EUR monatlich) fest, um jedenfalls Einsparungen zu erzielen. Das BMF und das BMWFW hielten hingegen an der Bevorschussung der Aufwendungen für Öffentlichkeitsarbeit und Kontaktpflege fest.

Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Europa, Integration und Außenbeziehungen

Struktur österreichischer Vertretungen innerhalb der EU

Reihe Bund 2014/8

Das BMEIA verfügte im Jahr 2011 über 36 Vertretungen innerhalb der EU (nachgeordnete Dienststellen). Dazu zählten 27 Botschaften, drei Generalkonsulate, vier Kulturforen und zwei Ständige Vertretungen bei Internationalen Organisationen. Im EU-Vergleich zählte Österreich zu jenen 9 von 27 Mitgliedstaaten, die in jedem EU-Land mit einer Botschaft vertreten waren.

Entscheidungsgrundlagen für die Struktur des Vertretungsnetzes (Standorte und Ausstattung von Vertretungen) und Entscheidungsprozesse für Strukturmaßnahmen waren nicht nachvollziehbar. Inhaltliche Zielvorgaben und konkrete Aufgabenprofile des BMEIA für die Botschaften sowie regelmäßige Evaluierungen lagen nicht vor. Steuerungssysteme für die Aufgabenerfüllung (Leistungserbringung) waren ausbaufähig. Bei der Nutzung von Liegenschaften traten Ineffizienzen auf.

Die Ausgaben des BMEIA für die Vertretungen innerhalb der EU beliefen sich im Jahr 2011 auf 52,20 Mio. EUR. Sie hatten sich trotz Bemühungen des BMEIA um Einsparungen (insbesondere durch Schließung des Generalkonsulats in Hamburg und Reduktion bzw. Ersatz von entsandtem Personal durch Lokalangestellte) seit 2008 um 0,9 % erhöht.

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
1	Schaffung nachvollziehbarer Grundlagen für die Struktur des Vertretungsnetzes und transparente Gestaltung der Entscheidungen für strukturelle Maßnahmen			X
2	Nachvollziehbare Prüfung alternativer Modelle für Botschaften		X	
3	Festlegung konkreter standortbezogener Zielvorgaben für die Botschaften; auf deren Basis Erstellung von Arbeitsprogrammen und regelmäßige Evaluierung ihrer Umsetzung			X

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
4	Deutliche Verringerung des Anteils der für interne Leistungen aufgewendeten Arbeitszeit an den Vertretungen			X
5	Einrichtung einer zeitnahen Kosten- und Leistungsrechnung mit aussagefähigen Auswertungen	X		
6	Hinterfragen der bestehenden Vertretungsstruktur angesichts des hohen Anteils an internen Leistungen			X
7	Ausgewogeneres Verhältnis der Anzahl konsularischer Amtshandlungen pro Konsularbediensteten			X
8	Weitere Verringerung der Prüfintervalle bei Vertretungen	X		
9	Konkretisierung weiterer Einsparungen anhand nachvollziehbarer Planungsdokumente und geeigneter Kosten- und Leistungsrechnungsdaten			X
10	Fundierte Evaluierung der Personalausstattung an den Vertretungen			X
11	Evaluierung der Struktur der Kulturforen im Hinblick auf eine organisatorische und administrative Integration in die jeweiligen Vertretungen vor Ort		X	
12	Keine höhere als die gesetzlich vorgesehene Bewertung von Leitungsfunktionen	X		
13	Weitere Anhebung des Frauenanteils bei Leitungen von Vertretungen		X	
14	Ausgewogene Rotation der entsandten Bediensteten bei allen Verwendungsgruppen			X
15	Erst nachträgliche Refundierung der Aufwendungen für Öffentlichkeitsarbeit und Kontaktpflege			X
16	Evaluierung des tatsächlichen Bedarfs an Repräsentationsfläche für Wohnungen bei Beziehern des Zuschlags für Öffentlichkeitsarbeit und Kontaktpflege		X	
17	Stärkere Berücksichtigung der Miethöhe bei der Bemessung von Wohnkostenzuschüssen			X
18	Klärung der Rechtslage hinsichtlich Einhebung von Nutzungsentgelten für zugewiesene Dienstwohnungen bzw. bei Bezug von Wohnkostenzuschuss			X
19	Ordnungsgemäße Verrechnung anteiliger Nebenkosten an Bedienstete mit zugewiesener Dienstwohnung		X	
20	Stärkere Berücksichtigung der tatsächlichen Ausgaben für Hauspersonal beim Hauspersonalzuschuss			X
21	Rasche Überarbeitung des Projekthandbuchs zur Abwicklung von Bauprojekten im Ausland unter Festlegung der Flächenvorgaben gemäß den bestehenden Flächenrichtwerten		X	
22	Nutzung von Einsparungspotenzialen bei Auslandsliegenschaften auch bei bestehenden Miet- bzw. Eigentumsverhältnissen		X	
23	Auswahl der Wohnversorgung für entsandtes Personal auf Basis von Wirtschaftlichkeitsberechnungen und objektivierbaren Preisangemessenheitsnachweisen		X	

		umgesetzt	zugesagt	offen
Empfehlung				
24	Einräumung eines vorzeitigen Kündigungsrechts wegen allfälligen Wegfalls des Bedarfs bei Mietverträgen mit langfristigen Bindungen		X	
25	Erstellung eines neues Raum- und Funktionsprogramms für die Österreichische Botschaft in Budapest mit Rück-übersiedlung der Residenz der Leiterin des Kulturforums in das Botschaftsgebäude	X		
26	Vorrangige Zurverfügungstellung von Amtswohnungen für entsandte Bedienstete mit realem Wohnbedarf			X
27	Verstärkte Lösungssuche für rechtliche Probleme bei der Verwertung ungenutzter Liegenschaftsobjekte		X	
28	Verwertung ungenutzter Liegenschaften in vertretbarer Zeit unter Prüfung auch ressortübergreifender Verwertungsmöglichkeiten		X	
29	Vermehrte Kolokationen mit anderen Staaten	X		
30	Einrichtung eines Projektmanagements bei Projektvorhaben inklusive klarer Projektorganisation, Projektauftrag, Zielvorgaben und Projektcontrolling		X	
31	Prüfung räumlicher, organisatorischer und personeller Synergien auch an Standorten mit zwei Dienststellen des BMEIA bzw. bei auf mehrere Liegenschaften aufgeteilten Vertretungen		X	
32	Unterbringung der Ständigen Vertretung Österreichs bei der EU und der Österreichischen Botschaft in Brüssel in einem gemeinsamen Gebäude		X	
33	Rasche Reduktion der Immobilienobjekte und des Personals in Rom	X		

FAZIT

In Umsetzung der RH-Empfehlung wurden laut BMEIA alle Vertretungen revidiert, deren letzte Inspektion mindestens zehn Jahre zurücklag. Leitungsfunktionen werden nicht höher bewertet, als in der gesetzlichen Richtverwendung vorgesehen ist. Ebenso wird die Kosten- und Leistungsrechnung nunmehr zeitnahe durchgeführt und mit geeigneten Kennzahlen versehen.

Für die österreichische Botschaft in Budapest wurde ein neues Raum- und Funktionsprogramm erstellt. Die Anzahl der Standorte in Rom wurde, wie vom RH empfohlen, reduziert (von vier Standorten auf drei Standorte). Darüber hinaus schloss das BMEIA mehrere Kolokationsvereinbarungen über die räumliche Unterbringung von Diplomaten anderer Staaten in österreichischen Vertretungen ab.

Das BMEIA sagte dem RH zu, Einsparungen im Liegenschaftsbereich laufend zu realisieren (Verhandlungen über Kostenreduktionen bei Bestandsverträgen, Rückgabe von Leerflächen, Verkauf unwirtschaftlicher Liegenschaften, Einstellung nicht unbedingt erforderlicher Bauprojekte). Zugesagt wurde weiters, der Wohnversorgung für Bedienstete Wirtschaftlichkeitsberechnungen bzw. objektivierbare Preisangemessenheitsnachweise zugrunde zu legen und bei Mietverträgen mit langfristigen Bindungen ein vorzeitiges Kündigungsrecht bei Nichtbedarf zu vereinbaren. Die Klärung rechtlicher Probleme bei der Verwertung ungenutzter Liegenschaften wird vom BMEIA verstärkt betrieben. Teilweise wurden ungenutzte Liegenschaften bereits veräußert (Budapest), teilweise war die Veräußerung noch im Gange (Madrid) bzw. offen (Bukarest). Zusagen gab es auch für die Prüfung des Einsatzes kostengünstigerer Botschaftsmodelle („Laptop-Botschafter“, „Roving Ambassador“) für neu zu eröffnende Botschaften und für Maßnahmen zur Anhebung des Frauenanteils in Leitungsfunktionen. Schließlich wurde die Einrichtung eines Projektmanagements bei Projektvorhaben, die Überarbeitung des Projekthandbuchs zur Abwicklung von Bauprojekten im Ausland hinsichtlich der Flächenrichtwerte sowie die räumliche Zusammenlegung von Standorten in Brüssel zugesagt.

Nicht umgesetzt wurden vor allem jene Empfehlungen des RH, die die Schaffung nachvollziehbarer Grundlagen für die Struktur des Vertretungsnetzes betrafen (objektive Kriterien, Zielvorgaben, Evaluierung der Personalausstattung). Laut BMEIA ist die Öffnung oder Schließung einer Botschaft grundsätzlich eine außenpolitische Entscheidung. Das bestehende Rotationssystem wird aus budgetären Gründen überprüft. Offen blieb auch die Schaffung von wirksameren Anreizen zur Sparsamkeit beim Wohnkostenzuschuss, beim Hauspersonalzuschuss und beim Zuschlag für Öffentlichkeitsarbeit und Kontaktpflege sowie die vorrangige Zurverfügungstellung von Amtswohnungen für entsandte Bedienstete mit realem Wohnbedarf. Zum Thema Wohnkostenzuschuss berief sich das BMEIA auf die Rechtsabteilung der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst, die in einer Stellungnahme den „rechtskonformen Vollzug hinsichtlich der Einhebung einer Grundvergütung im BMEIA“ bestätigte.

Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz

Kriegsopfer- und Behindertenfonds

Reihe Bund 2014/6

Der Kriegsopfer- und Behindertenfonds sollte zinsfreie Darlehen an Personen gewähren, die Versorgungsleistungen nach dem Kriegsopfer-versorgungsgesetz 1957, dem Heeresversorgungsgesetz, dem Impfscha-dengesetz oder dem Verbrechenopfergesetz bezogen und einer finan-ziellen Hilfe bedürfen. Er wurde kaum in Anspruch genommen, weil Informationen darüber völlig unzureichend waren und sich die Anzahl dieser Leistungsempfänger stark verringerte (seit dem Jahr 2008 um 38 % auf 27.090). Die Durchführung oblag dem Bundessozialamt (mit seinen Landesstellen); es gewährte einem sehr kleinen Personenkreis unter äußerst großzügiger Auslegung der Richtlinien und auch wiederholt Darlehen aus dem Kriegsopfer- und Behindertenfonds. Ende des Jahres 2012 verfügte der Kriegsopfer- und Behindertenfonds über Mittel in Höhe von 3,59 Mio. EUR; 38 Darlehen über insgesamt rd. 279.000 EUR waren aushaftend.

Die Beibehaltung des Kriegsopfer- und Behindertenfonds ist nicht mehr zeitgemäß und notwendig; seine Mittel wären an den Unterstützungs-fonds für Menschen mit Behinderung zu übertragen.

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
1	Umgehende Auflösung des Kriegsopfer- und Behinderten-fonds	X		
2	Übertragung des Vermögens des Kriegsopfer- und Behindertenfonds an den Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderung	X		
3	Erweiterung des Kreises der Anspruchsberechtigten im Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderung um jenen des Kriegsopfer- und Behindertenfonds	X		
4	Umfassende Information über das jeweilige Leistungsangebot des Ressorts		X	

FAZIT

In Umsetzung der Empfehlungen des RH wurde der Kriegsopfer- und Behindertenfonds mit Ende Juni 2015 aufgelöst; sein Vermögen wurde ebenso wie die Zuständigkeit für die Anspruchsberechtigten an den Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderung übertragen. Dadurch wurde eine Verwaltungsvereinfachung erzielt.

Das Informationsangebot für Betroffene soll weiter verbessert werden.

Eingliederungsbeihilfe „Come Back“ des AMS

Reihe Bund 2014/7

Die Eingliederungsbeihilfe „Come Back“ des Arbeitsmarktservice war ein effektives Instrument zur Beschäftigungsintegration. Bei rund zwei von drei Eingliederungsbeihilfen lag drei Monate nach Förderende ein Arbeitsverhältnis vor. Es gab allerdings erhebliche Mitnahmeeffekte. Das Arbeitsmarktservice Österreich schuf in wesentlichen Bereichen der Förderabwicklung keine Voraussetzungen für ein einheitliches Vorgehen. Die Arbeitgeber waren mit objektiv nicht nachvollziehbaren Unterschieden in den regionalen Förderkulturen konfrontiert. Weiters fehlten einheitliche Vorgaben für rasches Verwaltungshandeln.

Bei der Eingliederungsbeihilfe gab das Arbeitsmarktservice dem Thema Korruptionsprävention in der Vergangenheit eine geringe Bedeutung.

Richtlinienwidrige Vorentscheidungen einzelner Förderfälle durch die Landesgeschäftsstellen führten im Arbeitsmarktservice Kärnten und im Arbeitsmarktservice Niederösterreich zu überdurchschnittlichen Förderhöhen.

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
AMS Landesgeschäftsstelle Kärnten				
20	Aktive Beschaffung von Informationen über die Vertragspartner der Sondervereinbarung (Förderwerber)			X
21	Anbringen eines Eingangsstempels auf eingehende Dokumente zur Kennzahlenermittlung der Bearbeitungsdauer	X		
22	Festlegung einer einheitlichen Förderlinie für das gesamte Bundesland			X
23	Vermehrtes Schulungsangebot für Sachbearbeiter in den RGS bezüglich richtiger IT-Eintragungen der Fördersätze	X		
24	Festlegung des maximalen Fördersatzes mit Prozentwerten, nicht mit Fixbeträgen			X
25	Keine Interventionen in Form von faktisch zwingenden Vorentscheidungen der LGS			X
26	Schaffung von mehr Beschäftigungsmöglichkeiten für Personen mit besonderen Vermittlungseinschränkungen in sozialökonomischen Betrieben und Gemeinnützigen Beschäftigungsprojekten	X		
27	Keine Probephase bei auf den Förderzeitraum befristeten Arbeitsverhältnissen	X		
28	Bei Fördervereinbarungen mit einem weiteren Förderer kein Ersatz des Ausfalls des anderen Fördergebers	X		
29	Keine Anerkennung bestimmter Zulagen als Teil der Bemessungsgrundlage	X		
30	Keine wirtschaftlich nicht nachvollziehbaren Eingriffe der LGS in die Zahlungsvereinbarung zwischen der RGS und dem Arbeitgeber	X		
AMS Landesgeschäftsstelle Niederösterreich				
20	Aktive Beschaffung von Informationen über die Vertragspartner der Sondervereinbarung (Förderwerber)			X
21	Anbringen eines Eingangsstempels auf eingehende Dokumente zur Kennzahlenermittlung der Bearbeitungsdauer	X		
22	Festlegung einer einheitlichen Förderlinie für das gesamte Bundesland			X
23	Vermehrtes Schulungsangebot für Sachbearbeiter in den RGS bezüglich richtiger IT-Eintragungen der Fördersätze	X		
24	Festlegung des maximalen Fördersatzes mit Prozentwerten, nicht mit Fixbeträgen			X
25	Keine Interventionen in Form von faktisch zwingenden Vorentscheidungen der LGS			X
31	Beschränkung von Sondervereinbarungen auf den maximal zulässigen Fördersatz laut Bundesrichtlinie	X		
AMS Landesgeschäftsstelle Wien				
20	Aktive Beschaffung von Informationen über die Vertragspartner der Sondervereinbarung (Förderwerber)			X
21	Anbringen eines Eingangsstempels auf eingehende Dokumente zur Kennzahlenermittlung der Bearbeitungsdauer	X		

		umgesetzt	zugesagt	offen
Empfehlung				
32	Prüfung der Rückforderung zu unrecht gewährter Förderungen Bereich Betreuung und Vermittlung von Künstlern	X		
33	Reduktion der Sondervereinbarung mit der Beratungs- und Betreuungseinrichtung auf die durchschnittliche Förderhöhe	X		
Arbeitsmarktservice				
1	Vereinheitlichungen bzw. Konkretisierungen der Bundesrichtlinie zur Abwicklung der Eingliederungsbeihilfe			X
2	Änderung der Förderstrategie auf längere Förderdauern bei gleichbleibendem Einsatz der Fördermittel			X
3	Keine wiederholte Inanspruchnahme der Eingliederungsbeihilfe beim selben Arbeitgeber innerhalb von zwei Jahren	X		
4	Verpflichtung der Arbeitskräfteüberlasser zur Offenlegung des tatsächlichen Beschäftigterbetriebs	X		
5	Prüfung der Rückforderung von Überförderungen; deutlicher Hinweis in der Förderzusage auf den maximalen Fördersatz sowie eine Rückforderungsmöglichkeit bei Überförderung	X		
6	Aufnahme mündlich vereinbarten Förderbedingungen in das schriftliche Förderbegehren unter dem einschränkenden Hinweis der Bewilligung der Eingliederungsbeihilfe nach Maßgabe der budgetären Mittel	X		
7	Keine Verpflichtung zur Vorab-Vereinbarung mit den geförderten Personen; Aufnahme der Möglichkeit einer Eingliederungsbeihilfe in den jeweiligen Betreuungsplan	X		
8	Prüfung der Anmeldung zur Gebietskrankenkasse für die Bewilligung eines Förderfalles	X		
9	Deutliche Verkürzung der Frist für die Begehrenseinbringung	X		
10	Nur einmalige zeitnahe Nachfrist zur Einbringung der Förderunterlagen	X		
11	Änderung der Bundesrichtlinie zur Förderfallabrechnung mit dem Lohnkonto statt der Arbeits- und Lohnbestätigung	X		
12	Schulungen der für die Förderfallabrechnung zuständigen RGS- Mitarbeiter; Beilage des Leitfadens des AMS Wien als Good-practice- Beispiel zur Bundesrichtlinie	X		
13	Vorgabe eines einheitlichen zeitlichen Ziels für Bearbeitung der Eingliederungsbeihilfe	X		
14	Verstärkte IT-Nutzung und Einbau systematischer Ordnungsmäßigkeitsabfragen in die Fachkontrolle	X		
15	Aktive Kommunikation der neuen Leitlinien zur Korruptionsprävention in flächendeckenden Schulungen; regelmäßige Sensibilisierung der Mitarbeiter für Korruptionsprävention	X		
16	Risiko- und Schwachstellenanalyse der Eingliederungsbeihilfe	X		
17	Verpflichtende personelle Trennung bei „Förderzusage“ und „Förderfallabrechnung“			X
18	Rotation im Kundenstock alle fünf bis sieben Jahre			X
19	Einführung von Rotationselementen bei den Genehmigern der Eingliederungsbeihilfe in größeren RGS			X

FAZIT

Das AMS Österreich setzte die Empfehlungen des RH großteils um und verstärkte damit die Wirksamkeit der Eingliederungsbeihilfe „Come back“ zur Beschäftigungsintegration.

Durch die Umsetzung der Empfehlung des RH die Arbeitskräfteüberlasser zur Offenlegung des tatsächlichen Beschäftigerbetriebs zu verpflichten wurden potentielle Mitnahmeeffekte vermieden. Dies ebenso dadurch, dass aufgrund der Empfehlung des RH eine wiederholte Inanspruchnahme der Eingliederungsbeihilfe beim selben Arbeitgeber innerhalb von zwei Jahren nur in begründeten Ausnahmefällen genehmigt wird.

Die Umsetzung der Empfehlung des RH nur eine einmalige zeitnahe Nachfrist zur Einbringung der Förderunterlagen zu gewähren beschleunigte den Ablauf und transferierte die Verantwortung zur Einbringung der Unterlagen zum Förderempfänger.

Durch die vom RH empfohlene Verwendung des jeweiligen Lohnkontos für die Förderfallabrechnung anstatt der fehleranfälligen Arbeits- und Lohnbestätigungen wurden Fehler vermieden.

Dem Thema Korruptionsprävention wurde durch die Umsetzung der Empfehlung des RH, eine Risiko- und Schwachstellenanalyse der Eingliederungsbeihilfe durchzuführen, deutlich mehr Raum gegeben.

Nicht umgesetzt wurde die Empfehlung des RH eine einheitliche Förderrichtlinie für das gesamte Bundesland festzulegen und dadurch die nicht nachvollziehbaren unterschiedlichen regionalen Förderkulturen beibehalten.

Register im Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger

Reihe Bund 2014/8

Der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger betrieb zentrale Register, die unter anderem strukturierte Daten über Personen, Wirtschaftstreibende sowie Leistungserbringer enthielten. Eine gesetzliche Regelung für die Sozialversicherung zur verpflichtenden Umsetzung einer Internet (Cyber) Sicherheitsstrategie fehlte ebenso

wie ein spezielles Team von IT-Sicherheitsfachleuten (Computer Emergency Response Team) zum koordinierten Schutz der IT-Infrastruktur.

Beim Datenaustausch zwischen der Sozialversicherung und anderen staatlichen Tätigkeitsbereichen wurden historisch bedingt oftmals die personenbezogenen Daten mittels (Sozial-) Versicherungsnummer zugeordnet, obwohl mit dem E-Government-Gesetz 2004 hierfür die Alternative einer Zuordnung mittels eines bereichsspezifischen Kennzeichens geschaffen wurde. Dies würde zu einem erhöhten Schutz beim elektronischen Austausch von personenbezogenen Daten führen. Bereichsübergreifende Arbeitsgruppen des BMASK und des Hauptverbands der österreichischen Sozialversicherungsträger und eine Studie der Universität Wien behandelten die Nutzung der Registerdaten zur Erkennung und Verhinderung von Sozialbetrug mittels Scheinfirmen. Konkrete Maßnahmen zur Einrichtung von Früherkennungsmechanismen waren noch nicht umgesetzt. Teilweise war eine Auswertung von Registerdaten zur Früherkennung aufgrund ungenügender Dateninhalte oder verzögerter Datenerfassung nicht möglich.

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
BMASK				
1	Hinwirken auf gesetzliche Regelung zur zentralen Umsetzung einer Cyber Sicherheitsstrategie in der Sozialversicherung		X	
2	Definition von Indikatoren bezüglich Aktivierung einer Scheinfirma und Auswertung der Register der Sozialversicherung auf deren Basis	X		
3	Zeitgerechter Eintrag der für Sozialbetrug definierten Indikatoren in die Register	X		
4	Erarbeitung und Umsetzung einer Cyber Sicherheitsstrategie für den Sozialversicherungsbereich	X		
5	Einrichtung eines Sozialversicherungs CERT zur operativen Bearbeitung der Cyber Sicherheitsbereiche in der Sozialversicherung	X		
Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger				
2	Definition von Indikatoren bezüglich Aktivierung einer Scheinfirma und Auswertung der Register der Sozialversicherung auf deren Basis	X		
3	Zeitgerechter Eintrag der für Sozialbetrug definierten Indikatoren in die Register	X		
4	Erarbeitung und Umsetzung einer Cyber Sicherheitsstrategie für den Sozialversicherungsbereich	X		
5	Einrichtung eines Sozialversicherungs CERT zur operativen Bearbeitung der Cyber Sicherheitsbereiche in der Sozialversicherung	X		

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
6	Zeitnahe Umsetzung der Übernahme der Daten aus dem Zentralen Personenstandsregister in die Zentrale Partnerverwaltung des Hauptverbands	X		
7	Herstellung der Datenkonsistenz zwischen den Registern der Sozialversicherung und anderen staatlichen Registern wie dem Zentralen Melderegister		X	
8	Übernahme der Daten zu Unternehmen, Vereinen und sonstigen Betroffenen aus dem Unternehmensregister-Verwaltung in die Zentrale Partnerverwaltung		X	
9	Verwendung des bereichsspezifischen Personenkennzeichens für den Datenaustausch mit Tätigkeitsbereichen ohne gesetzliche Ermächtigung zur Übertragung der Versicherungsnummer			X
10	Nur mehr verschlüsselte Übertragung der Versicherungsnummer über den Tätigkeitsbereich der Sozialversicherung hinaus			X
11	Ausstattung der Schnittstellen des Hauptverbands zu anderen Tätigkeitsbereichen mit der Möglichkeit zur Nutzung des bereichsspezifischen Personenkennzeichens			X
12	Verbindliche Umsetzung der Inhalte der Cyber Sicherheit nach Priorität		X	
13	Einrichtung eines Krisenmanagements für die Sozialversicherung mit Risikoanalysen, Kontinuitätsplänen und Krisenübungen	X		
14	Aufgabenangepasste Sicherungs- und Schutzstandards für die Einrichtungen der Sozialversicherung inklusive verbindlicher Kontrolle	X		
15	Verbindliche Meldepflicht bei Cyber Sicherheitsvorfällen für alle Einrichtungen der Sozialversicherung; Bewertung des IT-Sicherheitsvorfalls nur durch Sicherheitsfachleute des Sozialversicherungs CERT	X		
16	Sensibilisierung und Schulung der Mitarbeiter der Sozialversicherung betreffend mögliches Fehlverhalten im Umgang mit der IT-Infrastruktur	X		
17	Verbindliche Schulung der IT-Sicherheitsfachleute der Sozialversicherungsträger mit Katastrophenübungen	X		

FAZIT

Durch die Umsetzung der RH-Empfehlungen zur Früherkennung von Scheinfirmen – durch den Beschluss des Sozialbetrugsbekämpfungsgesetzes – ergeben sich bessere Auswertemöglichkeiten für deren Bekämpfung und somit eine Reduktion des Einnahmenentgangs für die öffentliche Hand. Die Maßnahmen im Bereich der Cybersicherheit stärken die Abwehr von derartigen Angriffen und helfen bei der Bewältigung von Cyber Sicherheitsvorfällen.

Durch die Verwirklichung der noch offenen RH-Empfehlungen bezüglich Datenkonsistenz, Verwendung des bereichsspezifischen

Personenkennzeichens und der verschlüsselten Übertragung der Sozialversicherungsnummer könnte die Datenqualität bzw. Datensicherheit noch weiter erhöht werden.

Verein Schulungszentrum Fohnsdorf

Reihe Bund 2014/10

Der vormalige Geschäftsführer des Vereins Schulungszentrum Fohnsdorf wurde auf Wunsch des AMS Steiermark ernannt und hatte einen großzügig dotierten Dienstvertrag. Er genehmigte sich darüber hinaus selbst, ohne Zustimmung der zuständigen Gremien, Vergütungen im Bereich von Nächtigungen und der Kantine. Der Verein Schulungszentrum Fohnsdorf verzichtete weitgehend auf die Möglichkeit von Nachforderungen. Der Vertrag des aktuellen Geschäftsführers war deutlich sparsamer gestaltet.

Das Interne Kontrollsystem war adaptiert worden, wies jedoch Lücken auf, z.B. im Bereich der Beschaffung von Dienstleistungen. Eine umfassende Risikoanalyse fehlte. Der Verein Schulungszentrum Fohnsdorf wählte im Jahr 2009 bei der Neugestaltung des Gastro- und Freizeitbereichs die teuerste Variante aus. Die geplanten Baukosten betragen rd. 4,7 Mio. EUR und waren mehr als doppelt so hoch wie die der anderen beiden Varianten. Darüber hinaus war der Verein Schulungszentrum Fohnsdorf ab dem Jahr 2011 vermehrt einem Einsparungsdruck durch rückläufige Förderungen des AMS Steiermark ausgesetzt. Über Personaleinsparungen, v.a. im Schulungsbereich, hinaus hatte der Verein Schulungszentrum Fohnsdorf bisher keine strukturellen Einsparungen vorgenommen.

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
AMS Landesgeschäftsstelle Steiermark				
4	Vorlage des Gesamtjahresbudgets und des Investitionsbudgets entsprechend den Bestimmungen des § 23 Bundeshaushaltsgesetz gemeinsam dem BMASK und dem BMF	X		
5	Prüfungsaufträge mit konkreten zeitlichen Vorgaben		X	
6	Berücksichtigung der Erträge der BMS GmbH sofort bei Ermittlung des jährlichen Förderungsbedarfs des Vereins SZF; keine Mittelreservierungen	X		
32	Umfassende finanzielle Quantifizierung bei Erhebung von Missständen		X	

		umgesetzt	zugesagt	offen
Empfehlung				
33	Qualitätsstandard für Nachbesetzung von Führungskräften mit Festlegung der öffentlichen Ausschreibung von bestimmten Positionen im Verein SZF und verpflichtender Einführung eines Gesamt-Punkteschemas zur Bewertung der einlangenden Bewerbungen	X		
34	Strärkere Berücksichtigung der Kosten bei Bewertung von Großprojekten und Begründung aller Entscheidungen anhand quantifizierter Kriterien		k.A.	
Arbeitsmarktservice				
1	Prüfen der vergaberechtlichen Zulässigkeit der Anwendung des In-house-Vergabe-Privilegs gegenüber Verein Schulungszentrum Fohnsdorf (Verein SZF)			X
2	Entflechtung der Funktionen Förderungsgeber und Förderungsnehmer; Finanzierung des Vereins SZF direkt über das AMS Österreich			X
3	Änderung der Beschickung des Aufsichtsrats zur Vermeidung von Interessenkonflikten der Vertreter des AMS Steiermark			X
Verein Schulungszentrum Fohnsdorf				
7	Einbringen der BMS GmbH im Fall der Gemeinnützigkeit in den Verein SZF			X
8	Zusammenlegung der beiden Management-Bereiche „Kommunikation & Service“ sowie „Personal & Finanzen“; Reduzierung der Anzahl der Leitungspositionen in der zweiten Führungsebene (Management-Team) auf zwei Personen (Leitung „Qualifizierung“ und Leitung „Verwaltung“)	X		
9	Mehrjährig ausgerichtete Finanzplanung und Szenarien zu einer grundsätzlichen Neuorganisation der Ausbildungsbereiche; Untersuchung auf ihre finanziellen Auswirkungen; Ausbau des Controllings	X		
10	Reduktion der Kosten vorrangig in nichtproduktiven Bereichen (Overhead, Verwaltung)	X		
11	Ermittlung der Verrechnungssätze anhand der aktuellen Aufwendungen			X
12	Weiterentwicklung der Kostenrechnung und Ergänzung um die kalkulatorischen Kosten, insbesondere bezüglich Abschreibungen			X
13	Evaluierung des betrieblichen Aufwendungen, insbesondere des Personalaufwand in Hinblick auf mögliche Einsparungen	X		
14	Detaillierte Analyse der Kostenstruktur; Einsatz der vorhandenen Mittel vermehrt für Erbringung der Kernleistung Aus- und Weiterbildung von Arbeitslosen	X		
15	Detaillierter Stellenplan für einen effizienten Personaleinsatz und Stellenbeschreibungen inkl. Qualifikationsprofilen; deutliche Reduktion des Personalstands in Verwaltung	X		
16	Einhalten des budgetierten und genehmigten Personalplans für 2013	X		
17	Striktes Achten auf Unabhängigkeit und Unbefangenheit von Prüfern im Bereich der finanziellen Gebarung; Prüfungsaufträge mit konkreten zeitlichen Vorgaben	X		

Empfehlung		umgesetzt	zugewagt	offen
18	Unverzügliches Kommunizieren allfälliger Missstände ab Kenntnisnahme im Aufsichtsrat im Beisein des Geschäftsführers	X		
19	Ablehnen eines allfälligen Rücktritts eines Geschäftsführers des Vereins SZF und Werten als Selbstkündigung		X	
20	Berücksichtigung eigens eingeholter gutachterlicher Erkenntnisse bei Entscheidungen; nachvollziehbare Begründung für Abgehen davon		X	
21	Kein gesondertes Entgelt für Leiter des Bereichs „Qualifizierung“ für seine Tätigkeit in der BMS GmbH	X		
22	Prämienzahlungen nur für genau definierte, überdurchschnittliche Leistungen		X	
23	Transparente Form der Prämienbemessung		X	
24	Erweiterung des Interne Kontrollsystems (IKS) um grafische Prozessbeschreibungen mit farblich hervorgehobenen Kontrollschritten und mit konkreten Anknüpfungspunkten an das Organigramm; Regelungen zur Genehmigung und Abrechnung von Dienstreisen, zum Repräsentationsaufwand und zur Vergabe von Dienstleistungsaufträgen – jeweils mit Wertgrenzen – sowie grundsätzlich zu Unterschriftenbefugnissen		X	
25	Kommunizieren in Mitarbeiter- bzw. Bereichsveranstaltungen von Änderungen des IKS und Bestätigung der Kenntnisnahme mit Unterschriften			X
26	Umfassende Risiko-Analyse für Verein SZF und BMS GmbH	X		
27	Genehmigung von Dienstreisen des Geschäftsführers nur bei sachlicher Begründung und deren Abrechnung nur bei Vorlage aussagekräftiger Dienstreiseberichte	X		
28	Stärkerer Wettbewerb bei Anbietern mittels Auftragswertermittlungen und Vergleichsanboten	X		
29	Dokumentation von Vergabeentscheidungen und Zahlungen erst nach erfolgter Kontrolle der Leistungsnachweise und gegebenenfalls vorzunehmender Abschlüsse	X		
30	Ausreichend bemessener Zeitrahmen für Entscheidungsfindung bei wesentlichen Investitionen und Voralge auch möglicher Alternativen an den Aufsichtsrat	X		
31	Bei Investitionsvorhaben neben Beurteilung der fachlichen Notwendigkeit (insbesondere bei Maschinen und Anlagen für den Lehrbetrieb) auch Wirtschaftlichkeitsberechnungen	X		
32	Umfassende finanzielle Quantifizierung bei Erhebung von Missständen		X	
33	Qualitätsstandard für Nachbesetzung von Führungskräften mit Festlegung der öffentlichen Ausschreibung von bestimmten Positionen im Verein SZF und verpflichtender Einführung eines Gesamt- Punkteschemas zur Bewertung der einlangenden Bewerbungen	X		
34	Strärkere Berücksichtigung der Kosten bei Bewertung von Großprojekten und Begründung aller Entscheidungen anhand quantifizierter Kriterien		k.A.	

FAZIT

Der Verein Schulungszentrum Fohnsdorf setzte die Empfehlungen des Rechnungshofs mehrheitlich um, was substantielle Einsparungen zur Folge hatte.

Durch die Zusammenlegung der beiden Management-Bereiche „Kommunikation & Service“ sowie „Personal & Finanzen“ und die damit verbundene Reduzierung der Anzahl der Leitungspositionen in der zweiten Führungsebene wurden insgesamt zwei annähernd vergleichbar große Führungsbereiche geschaffen. Der Verein Schulungszentrum Fohnsdorf setzte auch die Empfehlung, Kosten in den nichtproduktiven Bereichen zu reduzieren, um. Ebenso evaluierte er die betrieblichen Aufwendungen und untersuchte den Personalaufwand auf mögliche Einsparungen.

Hervorzuheben war ferner die Umsetzung der Empfehlung, eine mehrjährig ausgerichtete Finanzplanung und Szenarien zu einer grundsätzlichen Neuorganisation der Ausbildungsbereiche zu erstellen, um dadurch auf rückläufige Förderungen des AMS Steiermark reagieren zu können.

Zur Empfehlung, Kosten bei der Bewertung von Großprojekten stärker zu berücksichtigen und alle Entscheidungen anhand qualifizierter Kriterien zu begründen, sagte das AMS Österreich zu bei Großprojekten entsprechende Wirtschaftlichkeitsberechnungen vom Verein Schulungszentrum Fohnsdorf einzufordern, allerdings sei bis heute kein Anwendungsfall aufgetreten.

Der Verein Schulungszentrum Fohnsdorf sagte auch zu, entsprechend der Empfehlung des RH Prämienzahlungen nur für genau definierte überdurchschnittliche Leistungen zu gewähren und ein Prämiensystem verbunden mit einer transparenten Prämienbemessung zu entwickeln. Aufgrund der Umsetzung des Einsparungskonzeptes gäbe es im Moment jedoch keine Prämienauszahlungen.

**Wirkungsbereich der Bundesministerien für
Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz
Gesundheit
Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft**

**Liegenschaftsverkäufe ausgewählter
Sozialversicherungsträger und Anmietung der
Roßauer Lände 3 durch die Universität Wien**

Reihe Bund 2014/1

Beim Teilverkauf der KBB – Klinikum Besitz- und Betriebs Gesellschaft m.b.H. mit vier Sonderkrankenanstalten in Baden, Bad Gastein, Bad Hall und Bad Schallerbach wandte die Sozialversicherungsanstalt der Bauern ein unzweckmäßiges Bewertungssystem an. Dies könnte für die Sozialversicherungsanstalt der Bauern bis 2026 zu Mehrkosten zwischen rd. 32,40 Mio. EUR und 33,53 Mio. EUR führen.

Die Erlöserwartungen der Pensionsversicherungsanstalt beim Verkauf ihrer drei größten Liegenschaften wurden bereits vorab gesenkt, weil vom BMASK beauftragte Gutachten werterhöhende Faktoren nicht berücksichtigten. Darüber hinaus verzichtete die Pensionsversicherungsanstalt bei den Verkäufen Schiffamtsgasse 15 und Malzgasse 8–10 auf eine öffentliche Interessentensuche und verhandelte rund zwei Monate direkt nur mit einer privaten Immobiliengesellschaft.

Beim Verkauf Roßauer Lände 3 entschied sich die Pensionsversicherungsanstalt trotz weit fortgeschrittener Verkaufsverhandlungen mit dem Bestbieter aufgrund eines nachträglich geänderten Angebots für eine Versteigerung. Dabei schränkte sie durch kurzfristige Terminsetzung und Einladung von nur zwei der ursprünglich sieben Bieter den Wettbewerb entscheidend ein. Über die im Jahr 2007 an ein Unternehmen einer Bank veräußerte Liegenschaft Roßauer Lände 3 schloss die Universität Wien, die bereits seit 2004 ihre Standortpolitik auf eine Innenstadtuniversität ausrichtete, einen wirtschaftlich nachteiligen Mietvertrag. Der Verzicht auf das Kündigungsrecht für einen unangemessen langen Zeitraum von 40 Jahren bedeutete bis 2053 eine Vorbelastung der künftigen Budgets durch Mietzahlungen in Höhe von insgesamt rd. 296,32 Mio. EUR. Für mehr als die Hälfte der zwischen 2007 und 2011 erfolgten 70 Liegenschaftsverkäufe aller Sozialversi-

cherungsträger bestand lediglich eine Anzeigepflicht gegenüber dem BMASK bzw. dem BMG. In zwei Drittel dieser Transaktionen nahmen die Sozialversicherungsträger diese mangelhaft bzw. gar nicht wahr. Bei den genehmigungspflichtigen Verkäufen führte die Herstellung des Einvernehmens zwischen dem BMASK und dem BMG zu einer Doppelgleisigkeit ohne zusätzlichen Nutzen.

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
BMASK				
1	Plausibilitätsprüfungen von Einflussgrößen der Wertermittlung hinsichtlich extern beauftragter Verkehrswertgutachten		X	
2	Evaluierung der Wertgrenze für Genehmigungspflicht von Liegenschaftsverkäufen durch Sozialversicherungsträger	X		
3	Durchführung eines hinreichend publizierten, allgemeinen und bedingungsfreien Bietverfahrens bei Liegenschaftsverkäufen der Sozialversicherungsträger		X	
4	Bewertungen bei Liegenschaftsverkäufen der Sozialversicherungsträger nur durch Sachverständige im Sinne der Mitteilung der EUropäischen Kommission		X	
5	Aktualisierung veralteter Gutachten bei Liegenschaftsverkäufen noch vor Beschlussfassung durch die Sozialversicherungsträger		X	
6	Neubewertung der Liegenschaft bei Verkäufen der Sozialversicherungsträger bei Nichterzielen eines festgestellten Marktwerts		X	
7	Keine Liegenschaftsverkäufe der Sozialversicherungsträger bei Unterschreitung des durch einen Sachverständigen ermittelten Marktwerts		X	
BMG				
2	Evaluierung der Wertgrenze für Genehmigungspflicht von Liegenschaftsverkäufen durch Sozialversicherungsträger	X		
3	Durchführung eines hinreichend publizierten, allgemeinen und bedingungsfreien Bietverfahrens bei Liegenschaftsverkäufen der Sozialversicherungsträger		X	
4	Bewertungen bei Liegenschaftsverkäufen der Sozialversicherungsträger nur durch Sachverständige im Sinne der Mitteilung der EUropäischen Kommission		k.A.	
5	Aktualisierung veralteter Gutachten bei Liegenschaftsverkäufen noch vor Beschlussfassung durch die Sozialversicherungsträger		X	
6	Neubewertung der Liegenschaft bei Verkäufen der Sozialversicherungsträger bei Nichterzielen eines festgestellten Marktwerts		X	
7	Keine Liegenschaftsverkäufe der Sozialversicherungsträger bei Unterschreitung des durch einen Sachverständigen ermittelten Marktwerts		X	

Empfehlung		umgesetzt	zugewagt	offen
Pensionsversicherungsanstalt				
8	Festlegung von verbindlichen Mindestkaufpreisen für Liegenschaften mit hohem Erlöspotenzial in Bietverfahren			X
9	Prüfniederschrift aller relevanten Informationen von Kaufpreisangeboten in Bietverfahren	X		
10	Berücksichtigung aller kostenmäßig relevanten Kriterien in der Angebotsauswertung in Bietverfahren zu Liegenschaftsverkäufen	X		
11	Einbeziehung aller potenziellen Kaufinteressenten bei einer Versteigerung bzw. Verkaufsverhandlung			X
12	Größtmöglicher Wettbewerb durch Bietverfahren im Sinne der Mitteilung der Europäischen Kommission	X		
Sozialversicherungsanstalt der Bauern				
13	Prüfung der Plausibilität der in Ertragswertgutachten angenommenen Kapitalisierungszinssätze			X
14	Ermittlung der finanziellen Auswirkungen von monetären Kriterien mittels Barwertberechnung bei Angebotsauswertungen			X
15	Prüfung der Plausibilität der Erfüllung von Zuschlagskriterien bei Angebotsauswertungen			X
16	Neuerliche Evaluierung des Unternehmenswerts der KBB-Klinikum Besitz- und Betriebs Gesellschaft m.b.H. und darauf aufbauend Neuverhandlung der Tagessatzkosten, Auslastungszusage und Personalkosten		X	
17	Prüfung der allfälligen Vernachlässigung der Pflichten der Entscheidungsträger und die Möglichkeit der Geltendmachung von Haftungsansprüchen im Zusammenhang mit Teilverkauf der KBB-Klinikum Besitz- und Betriebs Gesellschaft m.b.H.			X
18	Prüfung einer allfälligen unvereinbaren staatlichen Beihilfe beim Teilverkauf der KBB-Klinikum Besitz- und Betriebs Gesellschaft m.b.H. durch den Zuschlag an Bieter 1			X
Universität Wien				
19	Laufende Kontrolle der Bauleistungen bei Adaptierung des Gebäudes Roßauer Lände 3	X		
20	Mietverträge ohne vermierterseitigen Instandhaltungsverpflichtungen		X	
21	Vereinbarung über Tragung allfälliger Finanzierungskosten durch Vermieter des Gebäudes Roßauer Lände 3			X
22	Kosten-Vergleichsrechnung zwischen Miete und Kauf vor Ausübung der Kaufoption über 50 % der Liegenschaft Roßauer Lände 3		X	

FAZIT

Das BMASK und das BMG sagten zu, den Sozialversicherungsträgern stets die Durchführung eines hinreichend publizierten, allgemeinen und bedingungsfreien Bietverfahrens im Sinne der Mitteilung der Europäischen Kommission (Amtsblatt 97/C 209/03 128) zu empfehlen. Auf eine Aktualisierung von vorliegenden Gutachten werde geachtet, Plausibilitätsprüfungen von Einflussgrößen der Wertermittlung hinsichtlich extern beauftragter Verkehrswertgutachten würden durchgeführt werden. Mit Umsetzung dieser Maßnahmen kann eine Einnahmensicherung bzw. -erhöhung erreicht werden. Weiters führten das BMASK und das BMG eine Evaluierung der Wertgrenze durch.

Bei der PVA fiel nur die Veräußerung eines ehemaligen Personalwohnhauses in den einjährigen Evaluierungszeitraum des Nachfrageverfahrens. Im Rahmen dieses Verkaufs setzte die PVA viele Empfehlungen des RH wie das vollständige Festhalten aller relevanten Informationen von Kaufpreisangeboten sowie die Sicherstellung des größtmöglichen Wettbewerbs um. Empfehlungen wie die Festlegung von verbindlichen Mindestkaufpreisen für Liegenschaften mit hohem Erlöspotenzial in Bietverfahren blieben aufgrund des geringen Erlöspotenzials der Liegenschaft sowie der jahrelangen erfolglosen Veräußerungsbemühungen offen.

Die SVB setzte nur wenige Empfehlungen des RH hinsichtlich des Teilverkaufs der KBB – Klinikum Besitz- und Betriebs Gesellschaft m.b.H. (KBB) mit vier Sonderkrankenanstalten um und blieb im Wesentlichen bei ihren bereits im Stellungnahmeverfahren geäußerten Ansichten. Damit konnte keine Verbesserung der Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit erreicht werden. Die SVB stand jedoch mit der KBB bezüglich der Neuverhandlung der Tagessatzkosten, Auslastungszusagen und Personalkosten in Verhandlung.

Die Universität Wien sagte zu, eine Kosten-Vergleichsrechnung zwischen Miete und Kauf der Liegenschaft Roßauer Lände 3 anzustellen sowie künftig Mietverträge ohne Übernahme vermietetseitiger Instandhaltungsverpflichtungen abzuschließen. Die Kontrolle des Baufortschritts erfolgte durch wöchentliche Baubesprechungen vor Ort mit anschließenden Baustellenbegehungen. Weiters wurde die Empfehlung des RH, die Durchführung von Bauleistungen laufend zu kontrollieren, in die Richtlinie für Bauprojekte an der Universität Wien (Projekt – Governance) aufgenommen. Damit konnten die Organisation und Aufgabenerfüllung verbessert und Schäden minimiert werden.

Wirkungsbereich der Bundesministerien für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz Finanzen

Altenbetreuung in Kärnten und Tirol; Entwicklungen unter Berücksichtigung der Pflegereform 2011/2012

Reihe Bund 2014/7

Die stationäre Langzeitpflege in Österreich war trotz der Schaffung eines Pflegefonds und dessen Dotierung mit rd. 1,3 Mrd. EUR auf die demographische Entwicklung nicht ausreichend vorbereitet; wichtige Empfehlungen des RH wurden nicht vollständig umgesetzt. Weder die Planung der nötigen Heimplätze, noch die rechtlichen, noch die wirtschaftlichen Grundlagen der Tarife, die Qualitätsvorgaben oder die Transparenz über Leistungen und deren Kosten waren im notwendigen Ausmaß sichergestellt. Aus dieser mangelnden Abstimmung resultierten Effizienzverluste der Gebietskörperschaften.

Das Risiko für die Nachhaltigkeit der öffentlichen Finanzen ist daher höher als bisher prognostiziert. Zusätzlich tragen die Betroffenen weiterhin das Risiko, zu Sozialhilfeempfängern zu werden und ihr Vermögen zu verlieren, wenn sie einen Heimplatz benötigen.

Positiv war zu vermerken, dass die Betreuung der Heimbewohner in den Ländern Kärnten und Tirol auf hohem Niveau erfolgte und – auch durch die Umsetzung einiger Empfehlungen des RH – operative Verbesserungen erreicht werden konnten.

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
BMASK				
1a	Entwicklung eines Systems zur effektiven Nutzung der Steuerungsmöglichkeiten hinsichtlich Kosten je Heimplatz und Anzahl der Heimplätze			X
1b	Integration des Steuerungssystems betreffend Kosten der stationären Pflege als dauerhafte Lösung in einem aufgabenorientierten Finanzausgleich: Regelungen zu Tariffhöhe, Personalschlüssel und eine von der Sozialhilfe unabhängige Finanzierung			X

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
1c	Überprüfung der vorliegenden Kostenprognosen unter Berücksichtigung der über die demographische Entwicklung und die Inflation hinausgehenden kostensteigernden Faktoren			X
1d	Beim zu entwickelnden Planungs- und Steuerungsmechanismen für Kosten der stationären Pflege Berücksichtigung auch wirksamer Steuerungsmodelle zur zweckentsprechenden und effizienten Mittelverwendung			X
2a	Verbesserung der Transparenz über tatsächliche Kostenentwicklung durch Festlegung der Nutzung der erhobenen Daten; Erhebung der Gesamtausgaben für Pflege und Vergleich der Kosten je Heimplatz			X
2b	Systematische Erfassung von Investitionskosten und Abgangsdeckungen			X
2c	Konsistente Darstellung der Kostenentwicklung in der zeitlichen Entwicklung			X
2d	Verbesserung der Transparenz über die tatsächliche Kostenentwicklung durch Überprüfung der Datenmeldungen auf Plausibilität	X		
2e	Hinwirken auf eine einheitliche und verbesserte Untergliederung der Landesrechnungsabschlüsse im Sozialbereich			X
3a	Entwicklung einer Gesamtstrategie für die Pflege mit allen Angeboten (24-Stunden-Pflege, mobile Leistungen, stationäre Leistungen) als Planungsvorgabe für eine mittelfristige, abgestimmte und regional differenzierte Versorgungsplanung			X
3b	Erarbeitung einer klaren Planung des finanziell wichtigsten Parameters (der stationären Heimplätze) im Zuge der zu entwickelnden mittelfristigen, abgestimmten und regional differenzierten Versorgungsplanung			X
3c	Erarbeitung von Vorgaben zum Planungsprozess (wie Zeithorizont, berücksichtigte Parameter und Zeitpunkt der Planung) für die zu entwickelnde mittelfristige, abgestimmte und regional differenzierte Versorgungsplanung			X
3d	Verbesserung der zur Versorgungsplanung verwendeten Daten durch frühzeitige Korrektur der Fehler in den gemeldeten Daten, Definition der angestrebten Verwendung der Daten und Anpassungen in der Pflegedienstleistungsverordnung			X
3e	Ursachenorientierte, regionale Analyse der Nutzung von Pflegeleistungen und Berücksichtigung der finanziellen Vorgaben und Ziele im Zuge der Entwicklung einer mittelfristigen, abgestimmten und regional differenzierten Versorgungsplanung			X
4a	Entwicklung und – gemeinsam mit den Ländern – Umsetzung eines Konzepts zur zweckmäßigeren Gestaltung der Pflegefinanzierung bzw. der Heimtarife			X
4b	Schaffung klarer Grundlagen für die Tarife			X
4c	Prüfung der Unterschiede in den Heimtarifen auf ihre sachliche Rechtfertigung und nach Möglichkeit Reduktion der Tarife			X

		umgesetzt	zugewagt	offen
Empfehlung				
4d	Berücksichtigung einer leistungsorientierten Vergütung von Pflege- und Unterbringungsleistungen			X
4e	Berücksichtigung einer transparenten, einfachen Aufteilung der öffentlichen Finanzierung zwischen den Gebietskörperschaften			X
5a	Erstellung und – gemeinsam mit den Ländern – Umsetzung eines Konzepts zur Definition und Sicherstellung der angestrebten Pflegequalität			X
5b	Definition und kennzahlenbasierte Überprüfung der geforderten Ergebnisqualität der Pflege			X
5c	Entwicklung von Strukturqualitätskriterien (z.B. Personalschlüssel)			X
5d	Schaffung von bundesweiten (Mindest-)Regelungen betreffend Qualitätssicherung, Rechtszug bei Auflagen und Bewohner-Vertretungen			X
BMF				
1a	Entwicklung eines Systems zur effektiven Nutzung der Steuermöglichkeiten hinsichtlich Kosten je Heimplatz und Anzahl der Heimplätze			X
1b	Integration des Steuerungssystems betreffend Kosten der stationären Pflege als dauerhafte Lösung in einem aufgabenorientierten Finanzausgleich: Regelungen zu Tariffhöhe, Personalschlüssel und eine von der Sozialhilfe unabhängige Finanzierung			X
1c	Überprüfung der vorliegenden Kostenprognosen unter Berücksichtigung der über die demographische Entwicklung und die Inflation hinausgehenden kostensteigernden Faktoren			X
1d	Beim zu entwickelnden Planungs- und Steuerungsmechanismen für Kosten der stationären Pflege Berücksichtigung auch wirksamer Steuerungsmodelle zur zweckentsprechenden und effizienten Mittelverwendung			X
2a	Verbesserung der Transparenz über tatsächliche Kostenentwicklung durch Festlegung der Nutzung der erhobenen Daten; Erhebung der Gesamtausgaben für Pflege und Vergleich der Kosten je Heimplatz			X
2b	Systematische Erfassung von Investitionskosten und Abgangsdeckungen			X
2c	Konsistente Darstellung der Kostenentwicklung in der zeitlichen Entwicklung			X
2d	Verbesserung der Transparenz über die tatsächliche Kostenentwicklung durch Überprüfung der Datenmeldungen auf Plausibilität			X
2e	Hinwirken auf eine einheitliche und verbesserte Untergliederung der Landesrechnungsabschlüsse im Sozialbereich			X

FAZIT

Die an den Bund und Länder gerichteten strategischen Empfehlungen zur Verbesserung der Planung, Anreizsysteme und Leistungserbringung im Bereich der stationären Pflege sind mit Verweis auf die unterschiedlichen Kompetenzen und Verantwortungen zwischen den Gebietskörperschaften Bund und Länder weiterhin offen. Als Folge dessen und der nicht ausreichenden Vorbereitung auf die demografische Entwicklung fehlten weiterhin die Grundlagen für die Planung der Pflege und bestand ein hohes Risiko für die Nachhaltigkeit der öffentlichen Finanzen. Einzig die Überprüfung der Datenmeldungen auf Plausibilität wurde verbessert. Die aktuellen, laufenden Finanzausgleichsverhandlungen wären eine gute Gelegenheit, gebietskörperschaftenübergreifend die Empfehlungen des RH umzusetzen.

Wirkungsbereich der Bundesministerien für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz Gesundheit

Bedarfsorientierte Mindestsicherung

Reihe Bund 2014/9

Die aus drei Teilen (Lebensunterhalt, Wohnbedarf und Krankenhilfe) bestehende bedarfsorientierte Mindestsicherung wies an sich bereits eine hohe Komplexität und Vielschichtigkeit auf. Sie konnte zudem von verschiedensten Zuwendungen des Bundes, der Länder und Gemeinden begleitet werden und wurde darüber hinaus durch arbeitsmarktpolitische Maßnahmen ergänzt. Die damit verbundenen unterschiedlichen Anlaufstellen und Finanzströme erschwerten die Transparenz und Überschaubarkeit wesentlich.

Das mit der Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über eine bundesweite bedarfsorientierte Mindestsicherung beabsichtigte Ziel, österreichweite Mindestsätze für Lebensunterhalt einzuführen, war grundsätzlich zweckmäßig und stellte einen Beitrag zum Ziel der bundesweiten Harmonisierung der Mindestsicherung dar. Die Vorgabe, wonach sich durch die Mindestsicherung das zuvor bestandene Leistungsniveau nicht verschlechtern dürfte, und die österreichweit unterschiedlichen Wohnkosten wirkten diesem Vorhaben jedoch vollkommen entgegen. Dadurch ergaben sich – gemessen an vier charakteristischen Fallbeispielen aus der Praxis – gegenüber der 15a-Vereinbarung um bis zu 1.250 EUR (Tirol) bzw. rd. 900 EUR (Vorarlberg) höhere monatliche Auszahlungsbeträge. Für Bedarfsgemeinschaften mit hohen Personenzahlen konnten sich Auszahlungsbeträge von mehr als 2.000 EUR je Monat ergeben. Im Jahr 2012 waren ungefähr zwei Drittel der Mindestsicherungsbezieher Österreicher.

Die Einführung der Mindestsicherung führte im Bereich der Krankenhilfe zu einer Entlastung der Länderhaushalte und zu einer Belastung des Bundeshaushalts im Ausmaß von 23,97 Mio. EUR (2011). Auch die vereinbarten Aufzahlungen des Bundes und die begünstigte Anrechnung des Partnereinkommens im Bereich der Notstandshilfe im Gesamtausmaß von 85,25 Mio. EUR (2012) bewirkten eine Entlastung der Sozialbudgets der Länder. Arbeitsmarktpolitische Maßnahmen zur

Wiedereingliederung von Mindestsicherungsbeziehern in das Erwerbsleben verursachten Kosten von 125,36 Mio. EUR (2012).

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
Arbeitsmarktservice				
1	Österreichweite Evaluierung der regionalen Projekte zur Wiedereingliederung von Mindestsicherungsbeziehern unter Berücksichtigung des Kosten-Nutzen-Verhältnisses; aus der Evaluierung Best-practice-Beispiele; Ergebnis-Präsentation im „Arbeitskreis für Bedarfsorientierte Mindestsicherung“			X
17	Pünktlicher und problemloser Datenaustausch im Zuge der Umsetzung der Mindestsicherung	X		
18	Regelmäßige Prüfung und gegebenenfalls Anpassung der DVR-Meldungen	X		
45	Umsetzung des in Vorarlberg geplanten Ausbaus der Förderungsaktivitäten für vollunterstützte Mindestsicherungsbezieher	X		
BMASK				
1	Österreichweite Evaluierung der regionalen Projekte zur Wiedereingliederung von Mindestsicherungsbeziehern unter Berücksichtigung des Kosten-Nutzen-Verhältnisses; aus der Evaluierung Best-practice-Beispiele; Ergebnis-Präsentation im „Arbeitskreis für Bedarfsorientierte Mindestsicherung“	X		
2	Rechtzeitiger Beginn der Verhandlungen über die zukünftige Gestaltung der Mindestsicherung	X		
3	Kritische Prüfung des Verschlechterungsverbots unter Berücksichtigung der Judikatur des VfGH Im Falle einer Novelle der 15a-Vereinbarung über eine bundesweite Bedarfsorientierte Mindestsicherung			X
4	Österreichweit einheitliche, klare und ressourcenschonende Mindestsicherungsverfahren im Bereich des Fremdenrechts im Falle einer Novelle der 15a-Vereinbarung			X
5	Klare Definition des Alleinerziehers im Falle einer Novelle der 15a-Vereinbarung			X
6	Einheitliche Berücksichtigung von Unterhaltsansprüchen gegenüber Kindern im Falle einer Novelle der 15a-Vereinbarung			X
7	Klare und verbindliche Regelungen für Handhabung von Unterhaltszahlungen eines Mindestsicherungsbeziehers			X
8	Harmonisierung bzw. Überführung in ein einziges Versorgungssystem für Fälle mit längeren Notstandshilfe- bzw. Mindestsicherungsbezugsdauern			X
9	Kritische Prüfung der Antragstellung beim AMS Im Falle einer Novelle der 15a-Vereinbarung			X

Empfehlung		umgesetzt	zugewagt	offen
10	Bundesweit einheitliche Vorgaben zur Beurteilung der Arbeitsfähigkeit durch Bezirksverwaltungsbehörden unter Orientierung an Vorgaben für die Untersuchungseinrichtungen der Pensionsversicherungsanstalt			X
11	Klare Definition der Zielbegriffe, Quantifizierung der Ziele sowie Festlegung der Messmethodik im Falle einer Novelle der 15a-Vereinbarung		X	
12	Regelmäßige Beobachtung der Entwicklung der Wiedereingliederung von Mindestsicherungsbeziehern in das Erwerbsleben und daraus Ableiten von Maßnahmen zur Steuerung und Weiterentwicklung der Mindestsicherung	X		
13	Konkretisierung von Evaluierungsvorgaben im Fall einer Novelle der 15a-Vereinbarung			X
14	Maßnahmen von Bund und Ländern zur Verbesserung der Mindestsicherungsdaten unter Beachtung des Kosten-Nutzen-Verhältnisses		X	
15	Beseitigung von Unklarheiten in der Mindestsicherungsstatistik		X	
16	Erstellung der Mindestsicherungsstatistik auf Grundlage von nicht aggregierten Länderdaten und entsprechende Anpassung der 15a-Vereinbarung		X	
29	Quantifizieren der Wirkung der Anrechnungsregelung für Partnereinkommen auf Notstandshilfe			X
BMG				
28	Rechtskonforme Berechnung des Bundesfinanzierungsbeitrags für die Krankenhilfe; Prüfen einer allfälligen Rückforderung		X	

FAZIT

Das Arbeitsmarktservice Österreich (AMS) setzte drei von vier Empfehlungen um. Dadurch verbesserte sich einerseits die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit von Wiedereingliederungsprojekten sowie Förderungsaktivitäten und andererseits die Organisation und Aufgabenerfüllung durch einen funktionierenden Datenaustausch und aktuelle DVR-Meldungen. Zur Empfehlung, auf eine österreichweite Evaluierung von regionalen Projekten zur Wiedereingliederung von Mindestsicherungsbeziehern hinzuwirken, teilte das AMS seine grundsätzliche Bereitschaft mit, nicht jedoch konkrete Maßnahmen.

Das BMASK setzte bisher rd. ein Drittel der Empfehlungen um bzw. sagte deren Umsetzung zu. Dies betraf den Bereich Wiedereingliederung von Mindestsicherungsbeziehern in das Erwerbsleben und ihre Evaluierung, den rechtzeitigen Beginn der Verhandlungen zu Weiterentwicklung der Mindestsicherung, die Festlegung von klaren, quantifizierten Zielen inklusive Messmethoden sowie die Mindestsicherungsstatistik. Damit waren Verbesserungen der nachhaltigen Wirksamkeit der Mindestsicherung, ihrer Organisation und Aufgabenerfüllung sowie der Datenvergleichbarkeit und -qualität verbunden. Der überwiegende Teil der Empfehlungen ist infolge der laufenden Reformgespräche noch offen. Dazu zählten insb. die kritische Prüfung des Verschlechterungsverbots, einheitliche klare Vorgaben im Fremdenrecht, für Alleinerzieher und Unterhaltszahlungen bzw. -ansprüche, eine Harmonisierung bei längeren Notstandshilfe- bzw. Mindestsicherungsbezügen sowie die Messung der Wirkung auf Partnereinkommen in der Notstandshilfe. Ihre Umsetzung würde die Wirksamkeit der Mindestsicherung erhöhen bzw. messbar machen, Leistungen und Bemessungsgrundlagen klarstellen, das Verfahren optimieren und Einsparungen bewirken. Dies könnte letztlich die Effizienz, Effektivität und Einheitlichkeit der Mindestsicherung fördern.

Die Zusage des BMG, den Bundesfinanzierungsbeitrag zur Krankenhilfe klar zu regeln, würde eine eindeutige Rechtsgrundlage für die Verrechnung dieses Beitrags bewirken.

Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Frauen

Stipendienstiftung der Republik Österreich

Reihe Bund 2014/6

Die Stipendienstiftung der Republik Österreich vergab bis Ende 2012 253 Stipendien und tätigte dafür Ausgaben in Höhe von 1,04 Mio. EUR. Im Jahr 2013 bewilligte sie bis zum Ende der Gebarungsüberprüfung 35 Stipendien. Dies bewerkstelligte sie durch die ehrenamtliche Tätigkeit der Mitglieder des Stiftungsvorstands und des Stiftungsrats, ohne entgeltliche Heranziehung von Personal und durch Beauftragung des Österreichischen Austauschdienstes.

Die ihr zur Verfügung stehenden Mittel nützte die Stipendienstiftung nicht aus – bis Ende 2012 bestand ein Überhang von rd. 3,6 Mio. EUR an Zinserträgen gegenüber den ausgeschütteten Stipendien und sonstigen Ausgaben. Ihren Berichts- und Informationspflichten kam sie nur unzureichend nach.

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
BMBF				
18	Ausschließen eines möglichen Interessenkonflikts des Mitglieds des Stiftungsrats durch den personellen Wechsel der betroffenen Mitglieder des Stiftungsrats bzw. des Stiftungsvorstands			X
19	Einfordern des Jahresabschlusses und Lageberichts der Stipendienstiftung bei nicht rechtzeitiger Vorlage		X	
20	Hinwirken auf Reduzierung der gesetzlich normierten Mindestanzahl der jährlichen Sitzungen des Stiftungsrats		X	
21	Prüfen einer Veröffentlichung von Jahresabschluss und Lagebericht im Internet		X	

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
Stipendienstiftung der Republik Österreich				
1	Erarbeitung eines vom Stiftungsrat zu genehmigenden Veranlagungskonzepts für das Stiftungskapital	X		
2	Im Rahmen der konservativen Veranlagungsstrategie regelmäßiges Einholen von Angeboten anderer Banken	X		
3	Mehr Engagement der Stipendienstiftung im Schulbereich	X		
4	Regelmäßige und zeitnahe Erneuerung der Vereinbarung mit dem Österreichischen Austauschdienst (OeAD) über die Zusammenarbeit oder Eingehen einer längerfristigen Vereinbarung	X		
5	Bei Neuabschluss der Vereinbarung mit dem OeAD Vereinheitlichung der vertraglichen Regelung und der tatsächlichen Abrechnungspraxis hinsichtlich Reisekostenabrechnung der Stipendiaten	X		
6	Bei Abzug nicht ausbezahlter Mittel im Zuge der Abrechnung mit dem OeAD Berücksichtigung geleisteter Aufschläge	X		
7	Rechtzeitige Erstellung des Jahresabschlusses in der gesetzlich vorgesehenen Form und Vorlage des geprüften Jahresabschlusses samt Lagebericht an den Stiftungsrat innerhalb von fünf Monaten nach Ablauf des vorangegangenen Geschäftsjahres	X		
8	Übermittlung von Jahresabschluss und Lagebericht – wie gesetzlich vorgesehen – innerhalb von sechs Monaten an die Bundesministerin für Bildung und Frauen	X		
9	Bis zu einer allfälligen Änderung der gesetzlich vorgeschriebenen Veröffentlichungsformen betreffend Jahresabschluss und Lagebericht Hinweisbekanntmachung im Amtsblatt zur Wiener Zeitung	X		
10	Jährliche Übermittlung des gesetzlich vorgesehenen Berichts an den Hauptausschuss des Nationalrats	X		
11	Im Bereich Schülerstipendien Einfordern der notwendigen Unterlagen der Stipendiaten und Festlegung einheitlicher Voraussetzungen für die Förderungswürdigkeit	X		
12	Ausbezahlung der Stipendienmittel auch im Schulbereich direkt an die Stipendiaten im Fall der Volljährigkeit	X		
13	Schriftliche Regelung für Mittelverwendung und Abrechnung bezüglich der treuhändisch zu verwaltenden Stipendienmittel	X		
14	Ab Geschäftsjahr 2013 wieder Wechsel des Abschlussprüfers	X		
15	Sitzungen des Stiftungsrats jedenfalls in den gesetzlich vorgesehenen Intervallen	X		
16	Besondere Einladung an Männer zur Antragstellung bei einem Frauenanteil deutlich über 50 %		X	
16a	Anstreben eines ausgewogeneren Geschlechterverhältnisses bei Vergabe der Stipendien im Schulbereich	X		
17	Dem Auftrag des Stipendienstiftungs-Gesetzes entsprechende Prüfungshandlungen durch Interne Revision		X	

FAZIT

Die Stipendienstiftung der Republik Österreich verbesserte durch fast vollständige Umsetzung der Empfehlungen des RH ihre Aufgabenerfüllung. So erarbeitete sie u.a. ein Veranlagungskonzept, intensivierte die Vergabe von Stipendien im Schulbereich und regelte die Auszahlung der Stipendien an Schüler. Der Empfehlung des RH, die vertraglichen Regelungen und die Abrechnungspraxis mit dem Österreichischen Austauschdienst (OeAD) zu verbessern, trug sie anlässlich einer Vertragsverlängerung Rechnung.

Das BMBF sagte im Sinne der Verbesserung seiner Aufgabenwahrnehmung die Einforderung der Jahresabschlüsse für den Fall einer Verzögerung zu. In den Jahren 2013 und 2014 war die Vorlage rechtzeitig erfolgt. Die empfohlene Initiative für Erleichterungen im Stipendienstiftungs-Gesetz (z.B. Reduktion der Mindestanzahl der jährlichen Sitzungen des Stiftungsrats) führte bisher zu keiner gesetzlichen Änderung. Offen war auch ein personeller Wechsel in den Stiftungsorganen zur Vermeidung eines potenziellen Interessenkonflikts.

Öffentliche Pädagogische Hochschulen

Reihe Bund 2014/10

Durch die Gründung der Pädagogischen Hochschulen kam es zur Zusammenführung der 51 öffentlichen und privaten Institutionen für die Aus-, Fort- und Weiterbildung der (Pflichtschul-)Lehrer auf 14 Pädagogische Hochschulen. Dennoch gab es in Oberösterreich, in der Steiermark, in Tirol und Wien auch nach der Zusammenführung parallel öffentliche und private Pädagogische Hochschulen.

Die Angelegenheiten der Pädagogischen Hochschulen waren im BMBF organisationstechnisch zersplittert. Die Aufgabenwahrnehmung fand in 42 Abteilungen bzw. sechs Sektionen und einem Bereich statt.

Die Anzahl der Lehramtsstudierenden an den öffentlichen Pädagogischen Hochschulen stieg von 4.029 (Studienjahr 2007/2008) um über 100 % auf 8.734 (Studienjahr 2011/2012) an. Trotz Rückgangs des Anteils weiblicher Studierender an den öffentlichen Pädagogischen Hochschulen gab es im Studienjahr 2011/2012 durchschnittlich rd. 74,5 % Studentinnen in der Ausbildung. Auch die Ausgaben

für die öffentlichen Pädagogischen Hochschulen erhöhten sich von 101,57 Mio. EUR (2008) um über 30 % auf 135,62 Mio. EUR (2012). Die durchschnittlichen Ausgaben je Studierenden an den öffentlichen PH betragen im Jahr 2012 rd. 14.400 EUR. Sie waren an der Pädagogischen Hochschule Tirol um rd. 2.100 EUR höher, an der Pädagogischen Hochschule Wien hingegen um rd. 4.000 EUR niedriger als im Österreichschnitt.

Neben der ungünstigen Kostensituation stellte der RH eine mangelnde Budgetdisziplin an der Pädagogischen Hochschule Tirol fest. Seit 2009 bekannte Mängel im Rechnungs- und Beschaffungswesen wurden nur teilweise beseitigt. Ein umfassendes Internes Kontrollsystem fehlte an der Pädagogischen Hochschule Tirol, wodurch ein Risiko hinsichtlich der Gebarungssicherheit bestand. Die Personalsituation beim Lehrpersonal der öffentlichen PH war komplex: Neben dem Stammlehrpersonal (Bundeslehrer) gab es dienstzugehörige und mitverwendete Bundes- und Landeslehrer sowie Lehrbeauftragte. Erst ab dem Studienjahr 2013/2014 stand für das Lehrpersonal ein Dienstrecht zur Verfügung, das dem Aufgabenspektrum der Pädagogischen Hochschulen entsprach.

Die Lehrerausbildung in Österreich erfolgte parallel an 14 Pädagogischen Hochschulen und 14 Universitäten und damit an bis zu 28 Ausbildungsinstitutionen in Österreich. Auch waren für die Lehrerausbildung zumindest zwei Bundesministerien – BMBWF und BMBWF – zuständig. Das „Bundesrahmengesetz zur Einführung einer neuen Ausbildung für Pädagoginnen und Pädagogen“ führte zwar eine neue Studienarchitektur für die Lehramtsstudien ein, ihre voll ständige Umsetzung wird jedoch bis zum Jahr 2019 dauern. Auch die Doppelstrukturen in der Lehrerausbildung – die weiterhin an Pädagogischen Hochschulen und Universitäten erfolgte – bestanden fort. Schon allein die beträchtlichen Unterschiede bei den Ausgaben je Studierenden machten Konzentrationen und Kooperationen im Rahmen der Neuorganisation der Lehrerausbildung erforderlich.

Empfehlung		umgesetzt	zugelassen	offen
BMBWF				
1	Prüfung der Effektivität der derzeitigen Standorte der Pädagogischen Hochschulen (PH) und weitere Konzentration im Rahmen der „Pädagog/innenbildung NEU“			X
2	Bei Gesetzesvorhaben Überprüfung der Zielerreichung	X		

Empfehlung		umgesetzt	zugewagt	offen
3	Schärfung des Aufgabenkatalogs für den Hochschulrat	X		
3a	Erfüllung der Aufgaben vollumfänglich durch die Mitglieder des Hochschulrats und Geringhaltung des Aufwands für Fremdleistungen			X
4	Mit den öffentlichen PH Erarbeitung von Qualifikationsprofilen und Standards für die Ausschreibungen und Auswahlverfahren von (Vize-)Rektoren und Festlegung einer verbindlichen einheitlichen Vorgehensweise	X		
5	Abrechnung sämtlicher Aufwandsentschädigungen des Hochschulrats aufgrund einheitlicher Standards; Abrechnung der Mitglieder des Hochschulrats in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Bund ausschließlich über ihre bezugsanweisende Stelle		X	
6	Verstärkung der Kontroll- und Aufsichtsaufgaben gegenüber den PH	X		
7	PH-Online-Lösung für eine ordnungsgemäße Aufgabewahrnehmung durch die Studienkommission	X		
8	Verstärktes Einbringen in die vorbereitenden Abstimmungsarbeiten in Bezug auf die Organisationspläne an den einzelnen PH	X		
9	Aufgabenbündelung im Zusammenhang mit den PH zur besseren Koordinierung der involvierten Fachabteilungen bzw. Sektionen des BMBF und zur einheitlichen Vorgehensweise der einzelnen Stellen		X	
10	Fortführung der Umsetzung von Optimierungsmaßnahmen in Bezug auf die Kommunikationsprozesse BMBF – PH unter Einbindung der öffentlichen PH			X
11	Primäre Nutzung des im Ressort vorhandenen Fachwissens und Geringhaltung des Aufwands für Fremdleistungen	X		
12	Aufnahme aller Ressourcen in die Ziel- und Leistungspläne zur Sicherstellung der Verbindung mit den zu erbringenden Leistungen			X
13	Reduzierung der maximalen Anzahl der Ziele und Vorhaben in den Ziel- und Leistungsplänen der PH zur Fokussierung der PH auf die Zielerreichung	X		
14	Vereinfachung des Prozesses für die Erstellung der Ziel- und Leistungspläne; Genehmigung der Pläne rechtzeitig vor Beginn des jeweiligen Studienjahres		X	
15	Sparsame Haushaltsführung in der künftig zur Anwendung kommenden Ressourcenzuteilung auf Grundlage von Planstellen	X		
16	Einforderung der nicht vorgelegten Leistungsberichte zu den Ziel- und Leistungsplänen			X
17	Einführung von Sanktionsmechanismen bei Nichterreichen von gesetzten Zielen bzw. bei Nichteinhaltung von verbindlichen Vorgaben			X
18	Kontinuität der Fort- und Weiterbildung für zentrale Reformvorhaben des BMBF	X		
19	Fortsetzung der Maßnahmen zur Optimierung und weiteren Verbesserung der Qualität in der Fort- und Weiterbildung	X		
20	Gemeinsam mit den PH und den Landesschulräten Überlegungen zur flexibleren Ressourcenzuteilung für die Fort- und Weiterbildung		X	

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
21	Entsprechende Steuerungsmaßnahmen zur Ressourcensteuerung und –planung aufgrund der jährlichen Berichte des BMBF zur Fort- und Weiterbildung	X		
22	Forcierung der Forschung an öffentlichen PH	X		
23	Verpflichtung der PH zur Anwendung einer in PH-Online zur Verfügung gestellten Applikation zur Forschungsdokumentation	X		
24	Implementierung einer Schnittstelle zwischen den Datenbanken zur Forschungsdokumentation und Bildungsforschung	X		
25	Sukzessive Rückverrechnung der für den Lehrgang zur Erlangung der subsidiären Befähigung zur Erteilung des katholischen Religionsunterrichts eingesetzten Ressourcen von der PH Tirol	X		
26	Ausrichtung des Ausbildungsangebots an den PH am künftigen Bedarf in Abstimmung mit den zuständigen Schulbehörden und unter Berücksichtigung der Pädagog/innenbildung NEU	X		
27	Weitere Standardisierung der Eignungs- und Aufnahmeverfahren für alle Ausbildungsinstitutionen in Abstimmung mit dem BMWFW			X
28	Fortsetzung der Klärung der rechtlichen Grundlagen für Kooperationsvereinbarungen zwischen PH und Universitäten	X		
29	In Abstimmung mit dem BMWFW Setzen von weiteren Maßnahmen zur Etablierung von Entwicklungsverbänden und Kooperationen			X
30	Verteilung der Evaluierungsberichte der PH innerhalb des BMBF und Setzen der notwendigen Maßnahmen	X		
31	Erfahrungsaustausch hinsichtlich der Lehrveranstaltungsevaluierung mit dem BMWFW bzw. den Universitäten			X
32	Ausführlicher Planungsprozess bei IT-Großprojekten		X	
33	Leistungsvergaben nach den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 2006	X		
34	Verursachungsgerechte Kostenaufteilung zwischen BMBF, Interdiözesanem Amt für Unterricht und Erziehung sowie BMLFUW im Zuge der Neuverhandlungen von PH-Online	X		
35	Klärung der rechtlichen Grundlagen hinsichtlich der Teilrechtsfähigkeit		X	
36	Einheitliche Kosten- und Leistungsrechnungen für die PH			X
37	Sicherstellung der Umsetzung und Einhaltung der Anforderungskriterien für PH-Online im Bereich der Lehrveranstaltungsverwaltung	X		
38	Ermittlung des mittelfristigen Bedarfs an Stammpersonal für die Aufgaben der öffentlichen PH und Bereitstellung der nötigen Planstellen sowie des Lehrpersonals über Versetzungen; bei einem nicht nur vorübergehenden Personalbedarf Versetzungen statt Dienstzuteilungen			X
39	Vorbehaltlich eines Bedarfs der öffentlichen PH Intensivierung der Verhandlungen mit BKA bzw. BMF zur Überstellung von Mitarbeitern aus dem Mobilitätsprogramm „Postler zum Bund“	X		

Empfehlung		umgesetzt	zugewagt	offen
40	Eventuelle Auslagerung der Aufgaben der Verbundzentrale des Verbunds für Bildung und Kultur			X
41	Analyse des Prozesses zwischen BMBF und öffentlichen PH in Personalangelegenheiten des Lehrpersonals; darauf aufbauend Entwicklung eines standardisierten (webbasierten) Formularwesens		X	
42	Maßnahmen zur Erhöhung der Attraktivität des Lehramtsstudiums für den Pflichtschulbereich für Männer	X		
43	Verstärktes Hinweisen bei den Rektoraten auf die Funktion der Gender Mainstreaming-Beauftragten	X		
44	Einbindung der Abteilung Gender Mainstreaming in alle PH-Agenden mit dem thematischen Schwerpunkt Gender	X		
45	Laufende Analyse der Absagen von Lehrveranstaltungen aufgrund zu geringer Teilnehmerzahlen und Berücksichtigung der Ergebnisse bei Planungen			X
46	Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen grundsätzlich in der unterrichtsfreien Zeit		X	
47	Abstimmung der Forschungsschwerpunkte zwischen den PH	X		
48	Effizienzsteigernde Maßnahmen im Rahmen der Neuorganisation der Lehrerausbildung, Abbau bestehender Doppelstrukturen, Einsparung von Ressourcen und Erreichung vorgegebener Kostenziele		X	
49	Erhöhung der Aussagekraft der Evaluierungen des Lehrangebots			X
50	Analyse der nicht lehrenden Tätigkeiten und Stärkung des Lehrbereichs			X
51	Analyse der Verwaltungstätigkeiten und des Einsatzes der Verwaltungsbediensteten; damit Ermittlung des tatsächlichen Bedarfs an Verwaltungspersonal		X	
52	Ausreichend qualifiziertes Lehrpersonal durch Personalrekrutierung und -entwicklung		X	
53	Kein Einsatz der mitverwendeten Landeslehrer beim Tiroler Bildungsservice		X	
Pädagogische Hochschule Tirol				
45	Laufende Analyse der Absagen von Lehrveranstaltungen aufgrund zu geringer Teilnehmerzahlen und Berücksichtigung der Ergebnisse bei Planungen			X
46	Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen grundsätzlich in der unterrichtsfreien Zeit		X	
47	Abstimmung der Forschungsschwerpunkte zwischen den PH	X		
48	Effizienzsteigernde Maßnahmen im Rahmen der Neuorganisation der Lehrerausbildung, Abbau bestehender Doppelstrukturen, Einsparung von Ressourcen und Erreichung vorgegebener Kostenziele			X
49	Erhöhung der Aussagekraft der Evaluierungen des Lehrangebots		X	
50	Analyse der nicht lehrenden Tätigkeiten und Stärkung des Lehrbereichs	X		

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
51	Analyse der Verwaltungstätigkeiten und des Einsatzes der Verwaltungsbediensteten; damit Ermittlung des tatsächlichen Bedarfs an Verwaltungspersonal	X		
52	Ausreichend qualifiziertes Lehrpersonal durch Personalrekrutierung und -entwicklung	X		
53	Kein Einsatz der mitverwendeten Landeslehrer beim Tiroler Bildungsservice			X
54	Zur optimalen Abstimmung der Ziel- und Leistungspläne Herstellung einer Verbindung der Vorhaben mit den Schwerpunkten des BMBF und den Zielen der PH	X		
55	Analyse der hohen Absagerate bei den Lehrveranstaltungen zum Schulmanagement und Setzen von Korrekturmaßnahmen	X		
56	Keine Ressourcen des BMBF für den Lehrgang zur Erlangung der subsidiären Befähigung zur Erteilung des katholischen Religionsunterrichts	X		
57	Kooperationen in Hinblick auf die Neuorganisation der Lehrerausbildung im Entwicklungsverbund WEST	X		
58	Vorantreiben der Durchführung der Lehrveranstaltungs-evaluierung insbesondere bei der Fort- und Weiterbildung und der Evaluierung der Organisationseinheiten	X		
59	Analyse der Ausgaben und Setzen von Einsparungsmaßnahmen	X		
60	Hinterfragen der Weiterführung des Schwimmbads	X		
61	Umfassendes Internes Kontrollsystem; Sollprozesse für alle wesentlichen Prozesse; Einführung von Betragsgrenzen in den Sollprozessen über das Bestellwesen; Klärung des Verbleibs der Inventargegenstände	X		
62	Laufendes Budgetcontrolling und Ergreifen von Einsparungsmaßnahmen zur Einhaltung des Budgets	X		
63	Keine Aufnahme von „Lehrern“ mit einem Sondervertrag als Verwaltungsbedienstete	X		
64	Ausbau der Internetpräsenz des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen	X		
65	Zur Umsetzung von Gender Mainstreaming in allen Leistungsbereichen der PH Definition operationalisierter Ziele			X
66	Aufnahme von Lehrveranstaltungen mit Bezug zu Gender Mainstreaming und Diversität ins Lehrangebot	X		
67	Nominierung eines Behindertenbeauftragten	X		
75	Übereinstimmung der Funktionsbeschreibungen in Ausschreibungen mit den jeweiligen genehmigten Organisationsplänen	X		
76	Einhaltung sämtlicher Voraussetzungen für gültige Wahlen zur Studienkommission und Veröffentlichungen im Mitteilungsblatt	X		
77	Transparente und nachvollziehbare Festlegung der Prozessschritte der Studienkommission		X	
78	Erwirken von Geschäftsordnungen für Organe der PH; Archivierung der Sitzungsprotokolle inklusive der Beilagen	X		

		umgesetzt	zugewagt	offen
Empfehlung				
79	Ordnungsgemäße Kundmachung und nachvollziehbare Archivierung der Mitteilungsblätter	X		
80	Jährliche Leistungsberichte zu den Ziel- und Leistungsplänen	X		
81	Herunterbrechen der Ziel- und Leistungspläne in schriftlichen Vereinbarungen auf Organisationseinheiten		X	
82	Einsatz des autonomen Anteils am Fort- und Weiterbildungsbudget zur Schwerpunktsetzung	X		
83	Rückzug auf Kernschwerpunkte in der Forschung	X		
84	Angemessene Berücksichtigung der Forschungsaktivitäten bei Festlegung der Dienstpflichten des Lehrpersonals	X		
85	Weiterentwicklung des Qualitätsmanagements	X		
86	Analyse der aktuellen Raumauslastung und darauf aufbauend Erstellung eines Raum- und Funktionsprogramms für den geplanten Neubau	X		
87	IKS-gerechte Einrichtung und Dokumentation sämtlicher Prozessabläufe in PH-Online	X		
88	Richtlinien für Gewährung von Leistungsprämien	X		
89	Gleichmäßigere Verteilung der Lehre auf Lehrpersonen im Zuge der Dienstpflichtenfestlegung	X		
90	Fixe Sprechzeiten für den Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen	X		
91	Konkretisierung der Funktion und Aufgaben der Gender-Mainstreaming-Bbeauftragten und Publikation auf Webseite	X		
92	Forcieren der Barrierefreiheit beim geplanten Um- bzw. Neubau		X	
93	Interne Fort- und Weiterbildungen zum Aufbau von Gender- und Diversitätskompetenz für Mitarbeiter auf allen Ebenen der PH; in Stellenausschreibungen und Lehrbeauftragungen Gender- und Diversitätskompetenz als Qualifikationsmerkmal	X		
94	Informationsmaterial zu Gender Mainstreaming und themenspezifischen Veranstaltungen für alle Mitarbeiter sowie Studierende der PH	X		
Pädagogische Hochschule Wien				
45	Laufende Analyse der Absagen von Lehrveranstaltungen aufgrund zu geringer Teilnehmerzahlen und Berücksichtigung der Ergebnisse bei Planungen	X		
46	Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen grundsätzlich in der unterrichtsfreien Zeit		X	
47	Abstimmung der Forschungsschwerpunkte zwischen den PH	X		
48	Effizienzsteigernde Maßnahmen im Rahmen der Neuorganisation der Lehrerausbildung, Abbau bestehender Doppelstrukturen, Einsparung von Ressourcen und Erreichung vorgegebener Kostenziele	X		
49	Erhöhung der Aussagekraft der Evaluierungen des Lehrangebots		X	
50	Analyse der nicht lehrenden Tätigkeiten und Stärkung des Lehrbereichs	X		

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
51	Analyse der Verwaltungstätigkeiten und des Einsatzes der Verwaltungsbediensteten; damit Ermittlung des tatsächlichen Bedarfs an Verwaltungspersonal			X
52	Ausreichend qualifiziertes Lehrpersonal durch Personalrekrutierung und -entwicklung			X
68	Analyse der Kosten der Fort- und Weiterbildung; Maßnahmen zur Kostenreduktion			X
69	Ausloten der Möglichkeiten eines Entwicklungsverbunds und Suche von Kooperationsmöglichkeiten	X		
70	Zeitgerechte Erstellung der Berichte zur Lehrveranstaltungs-evaluierung durch die Studienkommission	X		
71	Maßnahmen zur Erhöhung der Rücklaufquote der Lehrveranstaltungs-evaluierungen in der Ausbildung; Vorantreiben der Evaluierung der Organisationseinheiten	X		
72	Durchführung von Bestellungen unter einer bestimmten Betragsgrenze durch die Verwaltungsdirektion ohne Mitbefassung des Rektorats	X		
73	Erhöhung des Anteils des männlichen Personals	X		
74	Berücksichtigung von Gender Mainstreaming in den Curricula	X		
75	Übereinstimmung der Funktionsbeschreibungen in Ausschreibungen mit den jeweiligen genehmigten Organisationsplänen	X		
76	Einhaltung sämtlicher Voraussetzungen für gültige Wahlen zur Studienkommission und Veröffentlichungen im Mitteilungsblatt		X	
77	Transparente und nachvollziehbare Festlegung der Prozessschritte der Studienkommission	X		
78	Erwirken von Geschäftsordnungen für Organe der PH; Archivierung der Sitzungsprotokolle inklusive der Beilagen		X	
79	Ordnungsgemäße Kundmachung und nachvollziehbare Archivierung der Mitteilungsblätter	X		
80	Jährliche Leistungsberichte zu den Ziel- und Leistungsplänen	X		
81	Herunterbrechen der Ziel- und Leistungspläne in schriftlichen Vereinbarungen auf Organisationseinheiten	X		
82	Einsatz des autonomen Anteils am Fort- und Weiterbildungsbudget zur Schwerpunktsetzung	X		
83	Rückzug auf Kernschwerpunkte in der Forschung	X		
84	Angemessene Berücksichtigung der Forschungsaktivitäten bei Festlegung der Dienstpflichten des Lehrpersonals	X		
85	Weiterentwicklung des Qualitätsmanagements	X		
86	Analyse der aktuellen Raumauslastung und darauf aufbauend Erstellung eines Raum- und Funktionsprogramms für den geplanten Um- bzw. Neubau	X		
87	IKS-gerechte Einrichtung und Dokumentation sämtlicher Prozessabläufe in PH-Online	X		
88	Richtlinien für Gewährung von Leistungsprämien	X		
89	Gleichmäßigere Verteilung der Lehre auf Lehrpersonen im Zuge der Dienstpflichtenfestlegung			X

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
90	Fixe Sprechzeiten für den Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen			X
91	Konkretisierung der Funktion und Aufgaben der Gender-Mainstreaming-Beauftragten und Publikation auf Webseite			X
92	Forcieren der Barrierefreiheit beim geplanten Um- bzw. Neubau			X
93	Interne Fort- und Weiterbildungen zum Aufbau von Gender- und Diversitätskompetenz für Mitarbeiter auf allen Ebenen der PH; in Stellenausschreibungen und Lehrbeauftragungen Gender- und Diversitätskompetenz als Qualifikationsmerkmal		X	
94	Informationsmaterial zu Gender Mainstreaming und themenspezifischen Veranstaltungen für alle Mitarbeiter sowie Studierende der PH	X		

FAZIT

Obwohl ein Großteil der Empfehlungen des RH hinsichtlich der öffentlichen Pädagogischen Hochschulen umgesetzt worden war, blieb die tragende Empfehlung – die Effektivität der derzeitigen Standorte der Pädagogischen Hochschulen zu prüfen und eine weitere Konzentration im Rahmen der „Pädagog/innenbildung NEU“ anzustreben – offen.

Allerdings sagte das BMBF die Umsetzung der Empfehlung, im Rahmen der Neuorganisation der Ausbildung der Lehrpersonen auf effizienzsteigernde Maßnahmen besonderes Augenmerk zu legen, um bestehende Doppelstrukturen abzubauen, Ressourcen einzusparen und das vorgegebene Kostenziel zu erreichen, zu. Da die Neuorganisation der Ausbildung der Lehrpersonen noch nicht abgeschlossen war, konnten effizienzsteigernde Maßnahmen zur Optimierung der Aufgabenerfüllung im BMBF nicht abschließend festgestellt werden.

Auch wurde der Prozess zur Erstellung der Ziel- und Leistungspläne neu organisiert und sollte effizienter ablaufen. Dennoch gab es noch keine Verknüpfung der Ziel- und Leistungspläne mit den Ressourcenplänen. Die Pädagogische Hochschule Tirol sagte zu, die Ziel- und Leistungspläne auf die Organisationseinheiten herunterzubrechen. Die Pädagogische Hochschule Wien setzte diese Empfehlung bereits um. Bisher entwickelte das BMBF noch keine Sanktionsmechanismen bei Nichterfüllung der Ziel- und Leistungspläne. Auch sah sich das BMBF für die Einführung einer einheitlichen Kosten- und Leistungsrechnung an den öffentlichen Pädagogischen Hochschulen nicht zuständig.

Das BMBF setzte Maßnahmen zur Erhöhung der Forschungsaktivitäten an den öffentlichen Pädagogischen Hochschulen. Die Forschungsschwerpunkte wurden im Rahmen der Ziel- und Leistungspläne abgestimmt.

Sowohl das BMBF als auch die beiden überprüften Pädagogischen Hochschulen sagten zu, vermehrt Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen in der unterrichtsfreien Zeit anzubieten.

Die Pädagogische Hochschule Tirol führte – entsprechend der Empfehlung des RH – ein laufendes Budgetcontrolling durch und hielt das Budget seit der Gebarungsüberprüfung des RH ein. Die Empfehlung, vom Einsatz der mitverwendeten Landeslehrpersonen beim Tiroler Bildungsservice abzusehen, war allerdings nicht umgesetzt.

Betreffend die Pädagogische Hochschule Wien erachtete der RH die Information, dass mit der Umsetzung des neuen Dienstrechts für Lehrpersonen an Pädagogischen Hochschulen die Kostentransparenz von Fortbildungsveranstaltungen erhöht worden sei, nicht als Umsetzung seiner Empfehlung, die Kosten der Fort- und Weiterbildung zu analysieren und Maßnahmen der Kostenreduktion zu treffen.

Die Empfehlungen des RH betreffend Gender Mainstreaming setzten die überprüften Stellen fast vollständig um. Das BMBF band die Abteilung Gender Mainstreaming zur Vorbereitung der Analyse der vorliegenden Entwürfe der Ziel- und Leistungspläne/Ressourcenpläne der öffentlichen Pädagogischen Hochschulen ein; diese brachte ihre Expertise insbesondere im Zusammenhang mit der Auswertung der Berücksichtigung der Wirkungsziele des BMBF ein. Das Thema Gender Mainstreaming wurde in die Curricula der Pädagogischen Hochschule Tirol und der Pädagogischen Hochschule Wien aufgenommen, jedoch waren zu dem Thema nicht in allen Leistungsbereichen der Pädagogischen Hochschulen operationalisierte Ziele definiert.

Controlling im Bundesschulwesen; Follow-up-Überprüfung

Bund 2014/10

Das BMBF setzte von den ausgewählten Empfehlungen des RH, die er im Jahr 2011 zum Controlling im Bundesschulwesen veröffentlicht hatte, die Hälfte um. Es führte ein Qualitätsmanagementsystem an den allgemein bildenden Schulen ein, vereinheitlichte die Abläufe und Methoden des Budgetcontrolling und wird mit Beginn des Schuljahrs 2014/2015 ein einheitliches elektronisches Verwaltungsprogramm an allen Bundesschulen in Österreich einsetzen.

Weiterhin offen waren der Abschluss von Ziel- und Leistungsvereinbarungen mit den zuständigen Verantwortungsträgern in der Verwaltung, die Errichtung einer Stabstelle der Bundesministerin zur Wahrnehmung der zentralen Koordinierung und Steuerung sämtlicher Controllingaufgaben sowie die Erfassung der Ressourcen nach Leistungen.

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
1	Einheitliches und für alle Ebenen verbindliches Controlling-system zur umfassenden Steuerung der Bundesschulen		X	
2	Jährlicher Abschluss von detaillierten Ziel- und Leistungsvereinbarungen mit den zuständigen Verantwortungsträgern in der Verwaltung			X
3	Einrichtung einer Stabstelle der Bundesministerin zur Wahrnehmung der zentralen Koordinierung und Steuerung sämtlicher Controllingaufgaben		X	
4	Verbesserung des Zusammenspiels der Organisationseinheiten und Zusammenführung inhaltlich gleich gelagerter Aufgaben in der Organisation des BMBF		X	
5	Erfassen der Ressourcen nach Leistungen im künftigen Controllingsystem			X

FAZIT

Im BMBF werden derzeit Strukturreformen durchgeführt, die mit Wirksamkeit Ende 2015 in eine neue Geschäfts- und Personaleinteilung münden sollen. Die drei Ziele dieser Neuordnung sind:

- klare Zuständigkeiten für Aufgaben schaffen,
- den internen Koordinationsaufwand reduzieren und
- eine effektive Steuerung der Aufgaben in der Bildungs- und Frauenpolitik in Österreich sicherstellen.

Da diese Strukturreformen noch nicht abgeschlossen waren, erfolgte bisher keine Umsetzung der Empfehlungen des RH, jedoch sagte das BMBWF die Umsetzung mehrerer Empfehlungen zu. Es sollte somit im Zuge der Strukturreformen auch zur Adaptierung der Controllingprozesse im Sinne der Empfehlungen des RH kommen, wie die zentrale Koordinierung und Steuerung sämtlicher Controllingaufgaben und die Etablierung eines einheitlichen und für alle Ebenen verbindlichen Controllingsystems für die umfassende Steuerung der Bundesschulen, um das gemeinsame Controllingverständnis zu stärken.

Offen war die Empfehlung, auf Grundlage von lang- und mittelfristigen Zielen jährliche detaillierte Ziel- und Leistungsvereinbarungen mit den zuständigen Verantwortungsträgern in der Verwaltung abzuschließen, sowie die Empfehlung Ressourcen nach Leistungen zu erfassen, um damit einen laufenden Überblick über die eingesetzten Ressourcen sowie die damit verbundenen Kosten zu erhalten.

Schulstandortkonzepte/–festlegung im Bereich der allgemein bildenden Pflichtschulen in den Ländern Oberösterreich und Steiermark

Bund 2014/12

Die Länder Oberösterreich und Steiermark waren durch eine kleinteilige Schulstruktur im Pflichtschulbereich gekennzeichnet. So hatten im Schuljahr 2012/2013 in Oberösterreich 155 Volksschulen (rd. 29 %) weniger als vier Klassen. In der Steiermark traf dies auf 182 Volksschulen (rd. 39 %) zu.

Die Länder Oberösterreich und Steiermark hatten Überlegungen zur Standortoptimierung im Bereich der allgemein bildenden Pflichtschulen angestellt. Ungeachtet bereits durchgeführter Strukturmaßnahmen – im Zeitraum 2007/2008 bis 2012/2013 wurden in Oberösterreich 24 Schulen und in der Steiermark 61 Schulen (gemeint selbständige

Schulstandorte) geschlossen – bestand in beiden Ländern weiterhin Handlungsbedarf.

Für die allgemein bildenden Pflichtschulen lag die Ausgaben-, Aufgaben- und Finanzierungsverantwortung bezüglich der Schulerhaltung insbesondere in der Hand der Gemeinden. Bei gesamthafter Betrachtung unterlagen diese Schulen jedoch dem Einfluss sämtlicher Gebietskörperschaften. Die Vielfalt an Einflussgrößen und unterschiedlichen Interessenlagen erschwerte den koordinierten Mitteleinsatz von Bund, Ländern und Gemeinden.

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
1	Umfassende Beleuchtung der Vor- und Nachteile von Schulsprengeln; gegebenenfalls Einleitung eines Reformprozesses unter Einbeziehung der Kenndaten zum sprengelfremden Schulbesuch			X
2	Einbeziehung des Finanzierungssystems der Errichtung, Erhaltung und Auflassung der allgemein bildenden Pflichtschulen in den Schulsprengel-Reformprozess			X
3	Berücksichtigung der gemeinsamen Nutzung von Schulraum bei Standortüberlegungen			X
4	Konzentration der Aufgaben-, Ausgaben- und Finanzierungsverantwortung betreffend Landeslehrer in einer Hand			X
5	Evaluierung der unterschiedlichen Voraussetzungen für die Schullerichtung			X

FAZIT

Wesentliche Empfehlungen des RH zielten auf eine Strukturbereinigung im Schulwesen ab, wobei die Aufgaben-, Ausgaben- und Finanzierungsverantwortung im Bereich der Landeslehrpersonen in einer Hand konzentriert werden sollte, und auf einen Reformprozess hinsichtlich des komplexen Finanzierungssystems der Errichtung, Erhaltung und Auflassung der allgemein bildenden Pflichtschulen. Diese Empfehlungen wurden nicht umgesetzt. Das BMBF verwies auf den laufenden Reformprozess im Schulwesen.

Die Empfehlung des RH, Vor- und Nachteile von Schulsprengeln umfassend zu beleuchten und einen Reformprozess in die Wege zu leiten, befürwortete das BMBF. Das BMBF würde eine Flexibilisierung als zielführend erachten, verwies jedoch auf die Zuständigkeit der Länder in der Vollziehung.

Standortkonzepte im Bereich der Bundesschulen

Bund 2014/15

Das Schulentwicklungsprogramm 2008 gab für die künftige Schulentwicklung und Schulerhaltung im Bereich der Bundesschulen allgemein gehaltene und im Wesentlichen nicht operationalisierte Grundsätze und Ziele vor; Indikatoren zur Messung der Zielerreichung fehlten. Es enthielt eine Projektliste, die die geplanten Maßnahmen an den Schulgebäuden darstellte; dabei handelte es sich überwiegend um Sanierungen, Funktionssanierungen und Erweiterungen, nur in Einzelfällen um Neubauten. Die Controlling-Maßnahmen des BMBF in Bezug auf die Umsetzung des Schulentwicklungsprogramms 2008 waren aufgrund fehlender bzw. nicht operationalisierter Zielvorgaben schwach ausgeprägt. Außerdem hatte das BMBF keinen Gesamtüberblick über den Umsetzungsstand – einschließlich der damit verbundenen Kosten – der Adaptierungsmaßnahmen zur Ermöglichung moderner Unterrichtsformen und ganztägiger Schulformen sowie zur Erweiterung der Lehrerbearbeitungsplätze.

Die Vielschichtigkeit der Schulverwaltung, die auch darin zum Ausdruck kam, dass für Bundesschulen einerseits und Pflichtschulen andererseits jeweils verschiedene Gebietskörperschaften gesetzliche Schulerhalter waren, erschwerte die schulartenübergreifende Nutzung von Schulraum. Systematische Erhebungen bzw. Aufzeichnungen zu potenziellen Standortkooperationen zwischen Bundesschulen und Pflichtschulen lagen weder in den überprüften Landesschulräten Kärnten und Salzburg noch im BMBF vor. In den sogenannten Bundesschulzentren, in denen verschiedene Bundesschulen am gleichen Standort geführt wurden, beruhte die schulübergreifende Zusammenarbeit – mangels entsprechender Vorgaben des BMBF – auf Freiwilligkeit und beschränkte sich auf gebäudebezogene Angelegenheiten.

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
BMBF				
1	Reform der österreichischen Schulverwaltung zur Konzentration von Aufgaben-, Ausgaben- und Finanzierungsverantwortung bezüglich Pflichtschulen in einer Hand und unter lösungsorientierter Diskussion der Schulerhaltung sowie der Koordinierung der Bundes- und Pflichtschulen			X

Empfehlung		umgesetzt	zugewagt	offen
2	Konkretisierung der Zielvorgaben und Festlegung von Indikatoren zur Messung der Zielerreichung im Schulentwicklungsprogramm			X
3	Erarbeitung innovativer Standortkonzepte für Bundesschulen im ländlichen Raum unter Priorisierung bildungs- und nicht regionalpolitischer Zielsetzungen			X
4	Verstärkte Controlling-Maßnahmen bezüglich Umsetzung des Schulentwicklungsprogramms unter Einrichtung eines Berichts- und Meldewesens mit den Landesschulräten		X	
5	Bedarfsgerechte Optimierung des Schulraums durch Bedachtnahme auf Entwicklung der Schülerzahlen im Schulentwicklungsprogramm		X	
6	Bedarfsgerechtes Angebot an schulischer Tagesbetreuung in der Unterstufe der allgemein bildenden höheren Schulen; Verstärkung der diesbezüglichen Zusammenarbeit mit dem Pflichtschulbereich		X	
7	Herstellung der Barrierefreiheit aller Schulgebäude bis Ende 2019		X	
8	Schaffung eines Überblicks über Umsetzung der für moderne Unterrichtsformen erforderlichen baulichen Maßnahmen; Festlegung eines Zeitplans zur Umsetzung		X	
9	Schaffung der schul- und dienstrechtlichen Voraussetzungen für die Führung von Schulzentren im eigentlichen Sinn			X
10	Umsetzung der geplanten Standortkooperation am Standort Ferlach		X	
11	Erhebung und verstärkte systematische Inanspruchnahme der schulartenübergreifenden Nutzung von Schulraum unterschiedlicher Schulerhalter im Wege der Landesschulräte			X
12	Wahrnehmung der Tätigkeit als Administrator, Schulbibliothekar oder IT-Betreuer durch (kostengünstigere) Verwaltungsbedienstete statt Lehrer			X
13	Weitere Aufgliederung der Mietzahlungen an Dritte			X
14	Einfordern (von der BIG) der Offenlegung der Kalkulationsgrundlagen betreffend Zuschlagsmieten			X
15	Einheitliche Vorgangsweise bei der Zuteilung der Budgetmittel an die Schulen			X
16	Festlegung der Klassenzahlen mit Fokus auf effizienten Ressourceneinsatz		X	
17	Analyse des Einsatzes der Lehrpersonalressourcen in den einzelnen Schularten			X
18	Beobachtung der Entwicklung der Schülerzahlen der Bundeshandelsakademie I und der Bundeshandelsakademie International in Klagenfurt am Wörthersee; gegebenenfalls Zusammenlegung der Schulen			X
Landesschulrat für Kärnten				
16	Festlegung der Klassenzahlen mit Fokus auf effizienten Ressourceneinsatz		X	
17	Analyse des Einsatzes der Lehrpersonalressourcen in den einzelnen Schularten			X

		umgesetzt	zugesagt	offen
Empfehlung				
18	Beobachtung der Entwicklung der Schülerzahlen der Bundeshandelsakademie I und der Bundeshandelsakademie International in Klagenfurt am Wörthersee; gegebenenfalls Zusammenlegung der Schulen			X
Landesschulrat für Salzburg				
16	Festlegung der Klassenzahlen mit Fokus auf effizienten Ressourceneinsatz		k.A.	
17	Analyse des Einsatzes der Lehrpersonalressourcen in den einzelnen Schularten		k.A.	

FAZIT

Der RH hatte empfohlen, die Aufgaben-, Ausgaben- und Finanzierungsverantwortung bezüglich der Pflichtschulen in einer Hand zu konzentrieren. Darüber hinaus wären bei einer Reform die Fragen der Schulerhaltung sowie der Koordinierung der Bundes- und Pflichtschulen lösungsorientiert einzubringen. Diese Empfehlungen sowie die Mehrzahl der übrigen Empfehlungen des RH blieben offen, darunter eine Konkretisierung des Schulentwicklungsprogramms, Indikatoren zur Messung der Zielerreichung, innovative Standortkonzepte für den ländlichen Raum, die systematische Erhebung und verstärkte Inanspruchnahme der schulartenübergreifenden Nutzung von Schulraum unterschiedlicher Schulerhalter im Wege der Landesschulräte, die Schaffung der schul- und dienstrechtlichen Voraussetzungen für die Führung von Schulzentren im eigentlichen Sinn zur Nutzung von Synergiepotenzialen oder der Einsatz von Verwaltungsbediensteten für administrative Tätigkeiten anstelle von Lehrpersonen.

Jedoch sagte das BMBF zu, Controlling-Maßnahmen zur Umsetzung der Schulentwicklungsprogramme mit den Landesschulräten zu verstärken, für ein bedarfsgerechtes Angebot an schulischer Tagesbetreuung zu sorgen sowie die Barrierefreiheit in Schulgebäuden bis Ende 2019 herzustellen. Weiters sagte das BMBF gemeinsam mit dem Landesschulrat für Kärnten zu, bei Festlegung der Klassenzahlen auf einen effizienten Ressourceneinsatz – unter Beachtung pädagogischer Erfordernisse und gesetzlicher Bestimmungen – zu achten.

Der Landesschulrat für Salzburg übermittelte im Nachfrageverfahren keine Mitteilungen zum Umsetzungsstand der zwei an ihn gerichteten Empfehlungen.

Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Familien und Jugend

Familienbezogene Leistungen des Bundes und ausgewählter Länder; Follow-up-Überprüfung

Bund 2014/3

Das BMWFJ setzte Empfehlungen des RH, die er zum Thema „Familienbezogene Leistungen des Bundes und ausgewählter Länder“ im Jahr 2011 (Reihe Bund 2011/6) veröffentlicht hatte, teilweise um. Eine institutionelle Abstimmung familienbezogener Leistungen zwischen Bund und Ländern war nicht gelungen. Die Kürzungen von Leistungen des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen (auch Familienlastenausgleichsfonds, FLAF) im Rahmen des Budgetbegleitgesetzes 2011 trugen dazu bei, dass der FLAF im Jahr 2012 einen Überschuss in Höhe von rd. 183 Mio. EUR erzielte. Dieser Überschuss des FLAF wurde dem Reservefonds für Familienbeihilfen zugeführt, dessen Schuldenstand 2013 allerdings immer noch 3.641 Mio. EUR betrug.

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
1	Beobachtung der Kosten für die beauftragte Wirkungsanalyse über bestehende familienpolitische Leistungen	X		
2	Aufbau eines zielorientierten Berichtswesens mit Leistungsinhalten, Zielen, Zielerreichung und Kenndaten im Zeitablauf			X
3	Zusammenfassung der Leistungsberichte zu einem gebietskörperschaftenübergreifenden Gesamtbericht auf Basis der von den befassen Stellen standardisiert bereitzustellenden Daten			X
4	Vereinbarung mit dem Österreichischen Institut für Familienforschung zur dauerhaften Nutzung der Familienpolitischen Datenbank dieses Instituts durch das BMWFJ und andere Interessierte			X
5	Gebietskörperschaftenübergreifende Überprüfung der familienbezogenen Leistungen auf Parallelitäten und Überschneidungen und auf Möglichkeiten zur Konzentration und Straffung			X
6	Regelung der Finanzierung bei der Einführung neuer bzw. der Erhöhung bestehender familienbezogener Leistungen aus dem Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen		X	

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
7	Institutionalisierung der Abstimmung zwischen dem Bund und den Ländern über familienbezogene Leistungen	X		
8	Frühzeitige Einbeziehung des BMFJ bei der Erarbeitung von Gesetzesentwürfen	X		
9	Vereinheitlichung der Berechnungsmethoden für Anspruchsvoraussetzungen familienbezogener Leistungen			X
10	Prüfung der Möglichkeiten einer Abbildung von Familien/Haushalten als eine Empfänger-Einheit in der Transparenzdatenbank			X

FAZIT

In Umsetzung der Empfehlungen des RH setzte das BMFJ bei der Landesfamilienreferentenkonferenz 2015 erstmals als regelmäßiges Beratungsthema den Erfahrungsaustausch zur Abstimmung familienpolitischer Maßnahmen zwischen Bund und Ländern auf die Tagesordnung. Damit wurde ein wichtiger Schritt zur Institutionalisierung der Abstimmung zwischen dem Bund und den Ländern gesetzt.

Unterblieben ist jedoch der Aufbau eines zielorientierten Berichtswesens zu familienbezogenen Leistungen mit Leistungsindikatoren, Zielen, Zielerreichung und Kenndaten im Zeitablauf sowie ein gebietskörperschaftenübergreifender Gesamtbericht auf Basis von standardisiert bereitzustellenden Daten. Dadurch verabsäumte es das BMFJ, die familienbezogenen Leistungen für die Öffentlichkeit und die Entscheidungsträger transparent darzustellen.

Familie & Beruf Management GmbH

Bund 2014/11

Die Familie & Beruf Management GmbH wendete in den Jahren 2009 bis 2012 75 % ihrer operativen Mittel für Förderungen (das sind durchschnittlich 1,74 Mio. EUR pro Jahr) auf, wovon mehr als die Hälfte (rd. 59 %) auf die jährlichen Förderungen an das Österreichische Institut für Familienforschung – und somit überwiegend auf Basisförderungen – und für Gemeindeaudits (insbesondere an den Österreichischen Gemeindebund) entfielen. Der administrative Aufwand der Familie & Beruf Management GmbH betrug durchschnittlich 792.000 EUR und damit rd. 30 % der jährlich zur Verfügung stehenden Mittel des Bundes. Der administrative Aufwand war somit um rd. 51 % höher als bei der Errichtung der Gesellschaft vorgesehen. Die bei der Gründung der Familie & Beruf Management GmbH vorgesehene Lukrierung von zusätzlichen Projektmitteln (Drittmitteln) konnte nicht realisiert werden. Die Vergabe von Förderungen erfolgte ohne klare Festlegung von Förderungskriterien. Die Familie & Beruf Management GmbH zahlte Förderungen aus, obwohl die Abrechnungen nicht ordnungsgemäß waren. Die Vornahme der Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung der Fördermittel war nicht immer aktenmäßig dokumentiert. Ein arbeitsgerichtliches Verfahren, das eine Prokuristin gegen die Familie & Beruf Management GmbH führte, verursachte Ausgaben in Höhe von rd. 476.000 EUR.

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
BMFJ				
17	Evaluiierung der Familie & Beruf Management GmbH mit Analyse der Möglichkeit der Aufgabenwahrnehmung durch das Ministerium			X
18	Prüfung der Zugehörigkeit der mit FLAF-Mitteln bezahlten Leistungen zum FLAF; andernfalls Erwägung der Rückzahlung in den FLAF	X		
19	Vermeidung jedes Anscheins eines Interessenskonflikts bei Ausschreibungsprozessen	X		
20	Gestaltung der Geschäftsführerverträge nach Bundes-Vertragsschablonenverordnung		X	
21	Klärung der weiteren Verwendung der nicht verbrauchten Finanzmittel für übernommene Verbindlichkeiten	X		
22	Evaluiierung eines Vorzugs vermehrter Projektförderungen gegenüber Basisförderungen			X

		umgesetzt	zugesagt	offen
Empfehlung				
23	Bezahlung von Leistungen nur nach ihrer Erbringung; Bauftragung immer vor Leistungserbringung Sicherstellung Interner Revisionen	X		
24	Sicherstellung Interner Revisionen			X
Familie & Beruf Management GmbH				
1	Ausarbeitung eines Unternehmenskonzepts und Vorlage an Aufsichtsrat zur Genehmigung			X
2	Ausbau der betriebswirtschaftlichen Kompetenz	X		
3	Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung ausbezahlter Fördermittel und gegebenenfalls Rückforderung			X
4	Ausschreibung von Gemeindeaudits (Werkvertrag) nach Auslaufen des Förderungsvertrags mit dem Österreichischen Gemeindebund	X		
5	Definition von Sollprozessen für Förderungen	X		
6	Definition und Offenlegung klarer Kriterien für Förderungsentscheidungen	X		
7	Transparente Dokumentation der Förderungsentscheidungen	X		
8	Übersicht über Förderungsbudget und bereits zugesagten und ausbezahlten Förderungsbeträge	X		
9	Ordnungsgemäße Dokumentation der Förderungskontrollen	X		
10	Trennung der Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung der Fördermittel von der Projektbearbeitung			X
11	Auszahlung von mindestens 10 % des genehmigten Förderungsbetrags erst nach Abnahme des abschließenden Verwendungsnachweises	X		
12	Erhebung der Wirksamkeit der Audits und anschließend Entscheidung über strategische Ausrichtung	X		
13	Überprüfung der Leistungserbringung des Vereins „Europäisches Institut für Generationen“ und gegebenenfalls Rückforderungen			X
14	Einhaltung der Reisegebührenvorschrift und Festhalten von Anlassfall und Personenkreis zu jeder Ausgabe	X		
15	Einhaltung der Mindestvorgabe von einer Aufsichtsrats- sitzung je Quartal	X		
16	Adäquates IKS inkl. Prozessbeschreibungen mit Kontroll- elementen für wesentliche Abläufe, Vier-Augen-Prinzip, Funktionstrennung, Dokumentation von Kontrollschritten	X		
21	Klärung der weiteren Verwendung der nicht verbrauchten Finanzmittel für übernommene Verbindlichkeiten	X		
22	Evaluierung eines Vorzugs vermehrter Projektförderungen gegenüber Basisförderungen			X
23	Bezahlung von Leistungen nur nach ihrer Erbringung; Bauftragung immer vor Leistungserbringung	X		
24	Sicherstellung Interner Revisionen			X

FAZIT

Die Familie und Beruf Management GmbH setzte den Großteil der Empfehlungen des RH um. Insbesondere die im Zuge der Prüfung festgestellten Mängel bei den Prozessen der Förderungsverfahren (Überprüfung des Förderungsantrags, Genehmigung der Förderungen, Überprüfung der Förderungsabrechnung) beseitigte die FBG und gewährleistet damit eine Verbesserung der Organisation und Aufgabenerfüllung. Offen ist jedoch die Forderung des RH, ausbezahlte Fördermittel hinsichtlich ihrer widmungsgemäßen Verwendung sowie gegebenenfalls auch deren Rückforderung zu prüfen. Dadurch ist ein wirksamer Einsatz der Fördermittel nicht gewährleistet und wird die Möglichkeit einer Schadensminimierung durch Rückabwicklung nicht umgesetzt. Offene Empfehlungen die auch das BMFJ als Eigentümervertreter betrafen waren insbesondere die nicht vorgenommene Evaluierung einer möglichen Wiedereingliederung der Familie und Beruf Management GmbH und die Sicherstellung einer Internen Revision. Dadurch verabsäumte es das BMFJ, Einsparungs- und Kostensenkungspotenziale zu erheben bzw. Revisionsaufgaben systematisch und zielgerichtet wahrzunehmen.

Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Finanzen

Neuaufnahmen, Vergabe und Löschung von Steuernummern und Umsatzsteuer-Identifikations- nummern

Bund 2014/1

Die Vergabe einer Umsatzsteuer-Identifikationsnummer ermöglichte dem Unternehmer die Teilnahme am innergemeinschaftlichen Umsatzsteuer-System im EU-Binnenmarkt. Die Europäische Kommission stellte in einer Studie aus 2009 über die „Mehrwertsteuerlücke in der EU“ ein enorm hohes Ausfallsrisiko bei der Umsatzsteuer fest. Sie bewertete dieses Risiko in 24 EU-Mitgliedstaaten allein für 2006 mit 106,712 Mrd. EUR. Für Österreich wies die Studie eine Mehrwertsteuerlücke von 3,108 Mrd. EUR aus. Dies entsprach einem Anteil von 14 % an der theoretischen Umsatzsteuerschuld.

Für das „gemeinsame Mehrwertsteuersystem“, insbesondere für die Vergabe und Begrenzung von Umsatzsteuer-Identifikationsnummern, bestanden EU-weite Vorgaben. Nach Einschätzung des RH setzte das BMF diese Vorgaben um. Die überprüften Finanzämter gingen allerdings uneinheitlich vor. Dies äußerte sich etwa in der unterschiedlichen Anzahl von Überprüfungen (Antrittsbesuche, Present Observations). Deshalb war für Neuunternehmer die Wahrscheinlichkeit, überprüft zu werden, je Finanzamt nicht dieselbe. Auch die Begrenzung von Umsatzsteuer-Identifikationsnummern und die Qualitätssicherungsmaßnahmen erfolgten nicht einheitlich. Die durchschnittlichen Erledigungszahlen je Vollbeschäftigungsäquivalent schwankten für 2011 zwischen 416 und 1.006; die näheren Gründe hierfür lagen dem RH nicht vor.

Eine wirksame Risikoanalyse zur Bekämpfung von Steuerbetrug erfordert eine breite Basis von auswertbaren Daten. Unterschiedliche Umsatzsteuervoranmeldungszeiträume erschwerten eine wirksame und zeitnahe Überwachung.

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
BMF				
1	Evaluierung der nationalen Kontrollverfahren bei Vergabe und Begrenzung von UID-Nummern im Lichte der Ergebnisse der Erhebungen der EU-Kommission aus 2012 und bei Bedarf Anwendung weiterer Kontrollverfahren		X	
2	Eindeutige Definition des Begriffs Neuaufnahmen; daran anknüpfend automatisierte Ermittlung der Anzahl der Neuaufnahmen		X	
3	Vollständige elektronische Erfassung der Anregungen zur Durchführung abgabenrechtlicher Maßnahmen im jeweiligen Steuerakt und Weiterleitung an zuständige Organisationseinheiten	X		
4	Keine handschriftlichen Vermerke bzw. Zusatzaufzeichnungen in Steuerakten	X		
5	Gleichmäßige Verteilung der Ziele in Zielvereinbarungen und der damit verbundenen Aufgaben			X
6	Evaluierung der Wirkungen der Antrittsbesuche und dementsprechend entweder Erhöhung der Anzahl der Antrittsbesuche oder Anpassung der Zielwerte			X
7	Elektronische Sicherstellung der Einhaltung der Abläufe bei Antrittsbesuchen	X		
8	Einhaltung der Vorgaben betreffend Archivierung der Prüfungsmaßnahmen		X	
9	Elektronische Kennzeichnung der UID-Nummern getrennt nach Anlass der Vergabe			X
10	Aufnahme des ÖNACE-Codes in die Fragebögen zur Neuaufnahme	X		
11	Present Observations auch ohne vorherige Antrittsbesuche		X	
12	Durchführung von Außendienstmaßnahmen im Rahmen von Present Observations bei neu vergebenen UID-Nummern im Sinne der EU-Vorgaben innerhalb von sechs Monaten			X
13	Möglichst rasche Meldung beabsichtigter Present Observations an Teams Betriebsveranlagung/-prüfung	X		
14	Erfassung der Present Observation-Anregung in den Datenbanken der Finanzverwaltung	X		
15	Elektronisch und leicht auswertbare Erfassung der unterschiedlichen Gründe für UID-Begrenzungen	X		
16	Regelmäßige Auswertung der Auslöser für UID-Begrenzungen			X
17	Automatisierter Informationsfluss aus zentralem Gewerbe-register zu den Finanzämtern auch über nachfolgende wirtschaftliche Veränderungen von Unternehmen			X
18	Klare Vorgaben für Begrenzung von UID-Nummern			X
19	Automatisch erstelltes Erinnerungsschreiben über beabsichtigte Begrenzung der UID-Nummer unter Hinweis auf die EU-Vorgaben			X
20	Automatische Begrenzung der UID-Nummern bei elektronischer Anmerkung von Todesfällen bzw. Betriebsaufgaben			X

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
21	Prüfung der Möglichkeit der Vergabe von eigenen UID-Nummern für Masseverwalter			X
22	Leitfaden zur Begrenzung von UID-Nummern mit klaren Anweisungen		X	
23	Einheitlicher Voranmeldungszeitraum von einem Monat für alle Unternehmer mit Verpflichtung zur Umsatzsteuervoranmeldung			X
24	Jedenfalls Verpflichtung von Unternehmern nach Neuaufnahmen (für zumindest die Dauer des ersten Unternehmerjahres) zu monatlichen Umsatzsteuervoranmeldungen			X
25	Sicherstellung von bundesweit einheitlichen verstärkten Überprüfungen von Neuaufnahmen – insbesondere solchen mit einer Vergabe einer UID-Nummer und ohne weitere Approbation			X
26	Sicherstellung der erforderlichen Ressourcen für die verzögerungsfreie IT-Unterstützung zur Erhebung von Abgaben			X
27	Analyse der unterschiedlichen Arbeitsweisen in den Finanzämtern zwecks Ermittlung von Best-practice-Methoden und einem optimalen Personaleinsatz		X	

FAZIT

Durch die Umsetzung von Empfehlungen des RH betreffend das elektronische Verfahren trug das BMF zu einer Verwaltungsvereinfachung und verbesserten Aufgabenwahrnehmung bei.

Offen blieben hingegen insbesondere die Empfehlungen des RH zum Themenkomplex UID-Begrenzung. Die EU wertete diesen als sehr sensibel, weil mit einer gültigen UID-Nummer ein abgabenrelevantes Risiko verbunden war. Eine intensivere und zeitnähere Kontrolle der bestehenden UID-Nummern in Verbindung mit – bei Bedarf – der Vornahme von UID-Begrenzungen so rasch wie möglich hätte dazu beitragen können, dieses Risiko zu verkleinern. Ebenfalls offen waren die Empfehlungen des RH im Hinblick auf die gleichmäßige Verteilung der Ziele in Zielvereinbarungen und der damit verbundenen Aufgaben sowie zu einem einheitlichen einmonatigen Zeitraum für die Abgabe von Umsatzsteuervoranmeldungen. Deshalb unterblieb eine Effizienzsteigerung der Kontrollmaßnahmen und damit eine verbesserte Sicherung des Umsatzsteueraufkommens durch das BMF.

Haftungen des Landes Kärnten für HYPO ALPE-ADRIA-BANK INTERNATIONAL AG und HYPO ALPE-ADRIA-BANK AG

Bund 2014/2

In den Jahren 2007 bis 2010 kam es zu einer Verkürzung der Haftungsprovisionen für das Land Kärnten in der Höhe von insgesamt 3,95 Mio. EUR. Davon waren 3,17 Mio. EUR auf EDV-technische Fehler und 0,79 Mio. EUR auf eine fehlerhafte Neuberechnung zurückzuführen. Entsprechende Abnahmen der EDV-Programmierungen seitens der HYPO ALPE-ADRIA-BANK INTERNATIONAL AG waren mangelhaft.

Darüber hinaus teilten die HYPO ALPE-ADRIA-BANK INTERNATIONAL AG und die HYPO ALPE-ADRIA-BANK AG für diesen Zeitraum dem Land Kärnten einen zu niedrigen Stand an Verbindlichkeiten mit Haftungen des Landes Kärnten zwischen rd. 500 Mio. EUR (2007) und rd. 950 Mio. EUR (2010) mit. Dies führte zu einem geringeren Ausweis der Haftungen im Rechnungsabschluss des Landes Kärnten. Das Land Kärnten nahm die ihm zustehenden Kontrollrechte nicht ausreichend wahr. Dadurch blieben auch Fehler in den Berechnungsblättern der Neuberechnung der Haftungsprovision (rd. 0,79 Mio. EUR) für die Jahre 2008 bis 2010 seitens des Landes Kärnten unentdeckt.

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
BMF				
15	Klärung der Haftungsprovisionsthematik für 2011 und die Folgejahre im Verhandlungswege			X
HETA ASSET RESOLUTION AG				
1	EDV-technisch automatisierte Ermittlung des Volumens mit Haftungen des Landes Kärnten und der Haftungsprovisionen	X		
2	Erweiterung der Ablaufbeschreibung für die Ermittlung der Verbindlichkeiten mit Haftungen des Landes Kärnten und der Haftungsprovisionen zu einem Handbuch	X		
3	Gegenüberstellung von ökonomischem Prozessrisiko und Erfolgsaussichten eines Verfahrens im Instanzenzug			X
4	Durchgängige Kommunikation an Land Kärnten über korrigierte Darstellungen von Verbindlichkeiten mit Haftungen des Landes	X		
5	Jährliche Aufstellungen der Verbindlichkeiten mit Haftungen des Landes Kärnten an den Aufsichtsrat		X	

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
6	Prüfung der Jahre 2003 bis 2006 auf allfällige Korrekturerfordernisse der Verbindlichkeiten mit Haftungen des Landes im Zusammenhang mit Kontoumwartungen			X
7	Erwägen einer jährlichen Erstellung eines gesonderten haftungsrechtlichen Prüfungsberichts durch einen Wirtschaftsprüfer			X
8	Schriftliche Abnahme von IT-Programmänderungen hinsichtlich Verbindlichkeiten mit Haftungen des Landes sowie mit Haftungsprovisionen		X	
14	Vorsehen von endabgerechneten Werten bei Haftungsprovisionsvereinbarungen für Haftungsprovisionsberechnungen			X
15	Klärung der Haftungsprovisionsthematik für 2011 und die Folgejahre im Verhandlungswege			X

FAZIT

Durch eine Evaluierung der EDV-technischen Abläufe konnte die HETA ASSET RESOLUTION AG das mit manuellen Arbeitsabläufen verbundene Fehlerrisiko reduzieren. Darüber hinaus führte die Weiterentwicklung der ablauforganisatorischen Dokumentation zu einer höheren Transparenz bei der Ermittlung der Verbindlichkeiten mit Haftungen des Landes Kärnten und der Haftungsprovision. Mangels Überprüfung der Kontoumwartungen in den Jahren 2003 bis 2006 durch die HETA ASSET RESOLUTION AG konnten möglicherweise weitere Korrekturerfordernisse der Verbindlichkeiten mit Haftungen des Landes Kärnten nicht erkannt werden. Die Erstellung eines jährlichen haftungsrechtlichen Prüfungsberichts (in Anlehnung an das Sparkassengesetz) scheiterte an der Diskussion bezüglich der Kostenübernahme zwischen der HETA ASSET RESOLUTION AG und dem Land Kärnten.

Die HETA ASSET RESOLUTION AG, das Land Kärnten und das BMF vereinbarten im Zusammenhang mit der Haftungsprovisionsthematik für 2011 und die Folgejahre einen Verjährungsverzicht bis Ende 2015. Eine darüber hinausgehende Lösung konnte bisher nicht erzielt werden.

Bekämpfung des Abgabebetrugs mit dem Schwerpunkt Steuerfahndung; Follow-up-Überprüfung

Bund 2014/3

Das BMF und die Steuerfahndung setzten die Mehrzahl der nachverfolgten Empfehlungen des RH aus dem Jahr 2011 zur Bekämpfung des Abgabebetrugs mit dem Schwerpunkt Steuerfahndung um oder setzten zumindest erste Schritte zur Umsetzung. So erfolgten vermehrt laufende, fallbegleitende Qualitätssicherungsmaßnahmen durch den Fachbereich der Steuerfahndung und konnten Betriebsprüfer in Ausbildung Praktika auch bei der Steuerfahndung absolvieren. Die Steuerfahndung erreichte auch eine restriktive Eigenbearbeitung von Amts- bzw. Rechtshilfeersuchen und Anzeigen, um ihre Ressourcen auf die Kernaufgaben zu fokussieren. Alle vakanten Führungspositionen wurden besetzt.

Die für Abläufe und Steuerung der Steuerfahndung zentralen Empfehlungen des RH betreffend Bedarfsermittlung und Erhöhung der Personalressourcen, Ersatz der IT-Insellösungen, Risikomanagement und vollständige Erfassung der eingesetzten Fahndungsressourcen waren jedoch nicht bzw. noch nicht umgesetzt.

		umgesetzt	zugesagt	offen
Empfehlung				
1	Erhöhung der Personalressourcen der Steuerfahndung bzw. Umschichtung aus anderen Bereichen der Verwaltung		X	
2	Erhebung des tatsächlich notwendigen Personalbedarfs zur Abdeckung sämtlicher fahndungsrelevanter Fälle sowie österreichweiter Schwerpunktaktionen und Umsetzung des bereits erstellten Fachkonzepts			X
3	Verstärkte Fortführung der Ausbildungsmaßnahmen sowohl im Rahmen der Prüferausbildung als auch der Praktika in der Grundausbildung	X		
4	Ersatz der bestehenden IT-Insellösung durch eine umfassende Softwarelösung und Einbindung der Softwarelösung in ein zentrales IT- Gesamtkonzept der Finanzverwaltung		X	
5	Erstellung eines Risikomanagementkonzepts für die Steuerfahndung und Einbindung in eine entsprechende IT-Lösung der Finanzverwaltung			X
6	Verbesserung der Qualität der Controllingdaten durch Schnittstelle zur entsprechenden IT-Lösung			X

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
7	Zeitnahe, rechtskundige Unterstützung der Fahndungsteams durch den Fachbereich in jeder Außenstelle bzw. Region vor Ort		X	
8	Vervollständigung der Fachausbildungen für IT-Fahnder, insbesondere betreffend das „AP Basismodul Steufa“	X		
9	Vollständigen Erfassung aller Falltage			X
10	Fallbezogene elektronische Auswertbarkeit der eingesetzten Falltage			X

FAZIT

Indem das BMF gemäß den Empfehlungen des RH die Ausbildungsmaßnahmen verstärkte, ist eine erweiterte fachliche Expertise sowie eine effektivere Aufgabenerfüllung der Steuerfahndung zu erwarten.

Hingegen waren weiterhin offen eine Personalbedarfserhebung, die Erstellung eines Risikomanagementkonzepts sowie die Verbesserung der Controllingdaten in Verbindung mit der sachgerechten Erfassung und Auswertung von Prüfer-Falltagen. Dadurch verzichtete das BMF auf eine verbesserte Ausübung seiner Steuerungsfunktion.

Pensionsrecht der Bediensteten der Oesterreichischen Nationalbank

Bund 2014/6

Für die Bediensteten der Oesterreichischen Nationalbank (OeNB) galten – abhängig vom Zeitpunkt ihres Dienstantritts – unterschiedliche Dienstbestimmungen, die mit I bis V bezeichnet wurden. Die Reformen der dort festgelegten Pensionsbestimmungen galten jeweils nur für neu eintretende Bedienstete. So blieb die in den Dienstbestimmungen I enthaltene Regelung eines Pensionsantritts ab 55 Jahren und einer Dienstzeit von 35 Jahren bei einer Pensionshöhe von 85 % des Letztbezugs ebenso erhalten wie jene in den Dienstbestimmungen II mit einem Pensionsantritt ab 60 Jahren oder einer Dienstzeit von 39,1 Jahren bei einer Pensionshöhe von 80 % des Letztbezugs. Die 2012 durchschnittlich erhaltene Jahrespension der 1.167 OeNB-Pensionisten (einschließlich Witwen und Waisen) mit OeNB-Eigenpension betrug rd. 87.800 EUR. Die OeNB-Eigenpension war damit im Jahr 2012 höher

als der durchschnittliche Aktivbezug in der OeNB von 86.300 EUR. Im Vergleich dazu belief sich 2012 die Jahrespension der (Bundes)Beamten (einschließlich Witwen und Waisen; ohne Postbeamte) auf durchschnittlich 37.200 EUR.

Die jährliche Anpassung der OeNB-Pensionen erfolgte in Anlehnung an den Kollektivvertrag der Banken. Die Mehrkosten dieser Regelung gegenüber jener der gesetzlichen Anpassung der ASVG-/Beamtenpensionen betragen von 2002 bis 2013 zumindest 80 Mio. EUR. Mit den Dienstbestimmungen III wurde ein Übergang von einer direkten Pensionszusage der OeNB auf eine ASVG-Pension und eine Leistung aus einer von der OeNB während der Aktivlaufbahn zu befüllenden Pensionskasse eingeführt. Die OeNB vereinbarte jedoch zum Zeitpunkt der Pensionierung durch allfällige Zahlung eines Schlusspensionskassenbeitrags ein Mindestkapital in der Pensionskasse. Dies übertrug das Risiko der Veranlagung zurück an die OeNB.

Die Höhe der sich aus dem Mindestkapital ergebenden (Jahres)Pension aus der Pensionskasse lag in Summe mit der ASVG-Pension, gemäß den Berechnungen des RH, weitgehend auf dem Niveau der Dienstbestimmungen II. Aufgrund des um zehn bzw. fünf Jahre späteren Pensionsantritts wird allerdings die gesamthaft bis Ableben erhaltene Pensionsleistung bei den Dienstbestimmungen III geringer sein als bei den Dienstbestimmungen I bzw. II. Die in den Dienstbestimmungen IV und V festgelegten Beiträge der OeNB zur Pensionskasse der Bediensteten waren geeignet, die Attraktivität der OeNB als Dienstgeber durch eine Zusatzpensionsleistung zu wahren, gleichzeitig jedoch die Belastung der OeNB durch die Pensionskassenbeiträge zu begrenzen.

Für die ab August 1997 bestellten Funktionäre des Direktoriums der OeNB galt für die Aktivbezüge das Bezügebegrenzungs-Bundesverfassungsgesetz. Anspruch auf eine OeNB-Pension in Höhe von maximal 80 % des letzten Aktivbezugs bestand, wenn der Funktionär zum Zeitpunkt seiner Ernennung in einem pensionsversicherungsfreien Dienstverhältnis zur OeNB gestanden war.

Für die vor August 1997 bestellten Funktionäre des Direktoriums der OeNB war das Bezügebegrenzungs-Bundesverfassungsgesetz nicht anzuwenden. Für deren Pensionen galten in der OeNB vereinbarte Fixbeträge. 2012 beliefen sich diese jährlichen Fixpensionen beispielsweise auf rd. 545.000 EUR für Generaldirektoren, auf rd. 458.000 EUR für Generaldirektor-Stellvertreter, auf rd. 404.000 EUR für Direktoren und auf rd. 330.000 EUR für Senior-Bereichsleiter. Reformen der Pensionsregelungen der Dienstbestimmungen I und II – diese galten zum Stichtag 31. Dezember 2012 noch für 48 % der aktiven Bediensteten

der OeNB – unterblieben. Die mit den Bediensteten abgeschlossenen Einzeldienstverträge bedurften zwar zu ihrer Änderung der Zustimmung der betroffenen Bediensteten, dennoch wurden derartige Versuche seitens der Unternehmensführung – etwa im Sinne einer intergenerationellen Gerechtigkeit innerhalb des Unternehmens – nicht unternommen. Daher wären weitergehende Reformen des Pensionsrechts erforderlichenfalls auf gesetzlicher Grundlage vorzunehmen. Das unmittelbar umsetzbare Einsparungspotenzial durch eine mit dem Bund harmonisierte Pensionsanpassung, durch eine sozial gestaffelte Erhöhung der Pensionssicherungsbeiträge sowie durch die Anhebung der Pensionsbeiträge der aktiven OeNB-Bediensteten der Dienstbestimmungen I belief sich für den Zeitraum 2015 bis 2026 auf rd. 100 Mio. EUR. Das durch Änderung der Pensionsberechnung bei künftigen Pensionierungen umsetzbare Einsparungspotenzial belief sich für den Zeitraum 2015 bis 2050 auf rd. 178 Mio. EUR.

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
BMF				
1	Angleichung der jährlichen Anpassung der OeNB-Pensionen für Pensionisten der Dienstbestimmungen I und II sowie für Fixpensionen ab 1. Jänner 2015 an Anpassung der Bundesbeamten (und somit der ASVG-Pensionen)	X		
2	Zweijährige Wartefrist der erstmaligen Pensionsanpassung – wie bei Bundesbeamten bzw. im ASVG definiert – ab 1. Jänner 2015 auch für OeNB-Bediensteten der Dienstbestimmungen I und II	X		
3	Sozial gestaffelte Erhöhung des derzeitigen Pensionssicherungsbeitrags für OeNB-Pensionen der Dienstbestimmungen I und II sowie für die Fixpensionen laut Schema	X		
4	Angleichung der Pensionsbeiträge der aktiven OeNB-Dienstnehmer der Dienstbestimmungen I ab 2015 an jene der Dienstbestimmungen II	X		
5	Reform der OeNB-Pensionsregelungen der Dienstbestimmungen I und II unter Bezug auf die vorgefundenen OeNB-Pensionshöhen	X		
6	Abänderung der bisherigen Pensionsberechnungen der Dienstbestimmungen I und II: ab 2015 jährlich schrittweise steigende Durchrechnung, Vereinheitlichung des Steigerungsbetrags auf 2 % jährlich, Senkung der Bemessungsgrundlage schrittweise um 1 Prozentpunkt pro Jahr und Beibehaltung der Bemessungsgrundlage auch bei späterem Pensionsantritt	X		

Empfehlung		umgesetzt	zugelassen	offen
7	In den Dienstbestimmungen III ab 2015 Heranziehen der Regelungen zur Neuberechnung der OeNB-Pensionshöhe der Dienstbestimmungen II – ab 2016 schrittweise steigende Durchrechnung der Bezüge und ab 2015 schrittweise reduzierte Bemessungsgrundlage – als Grundlage der Berechnung der Vergleichspension hinsichtlich des Schlusspensionskassenbeitrags			X
8	Schrittweises Heranführen des frühestmöglichen Pensionsantrittsalters für OeNB-Bedienstete im pensionsversicherungsfreien Dienstverhältnis der Dienstbestimmungen I und II an jenes der Korridor pension (62 Lebensjahre) der Bundesbeamten bzw. des ASVG ab 2015: schrittweise Erhöhung des frühestmöglichen Pensionsantrittsalters für Bedienstete der Dienstbestimmungen I für die Geburtsjahrgänge ab 1960; für Bedienstete der Dienstbestimmungen II frühestmögliches Pensionsantrittsalter von 60 Jahren und Entfall der Alternativbestimmung einer Gesamtdienstzeit von 40 Jahren; ab dem Geburtsjahrgang 1. Jänner 1970 auch in den Dienstbestimmungen II halbjährliche Erhöhung des Pensionsantrittsalters um drei Monate	X		
9	Abschläge für die OeNB-Bediensteten der Dienstbestimmungen I und II ab 2015 bei Pensionierung vor dem schrittweise steigenden Regelpensionsalter	X		
10	Anpassung der OeNB-Regelungen zur Berechnung der Versorgungsleistungen von Witwen an Ziel der Bedarfsorientierung und des Unterhaltersatzes ab 2015: Heranziehen der Pensionshöhe des Verstorbenen anstatt der Bemessungsgrundlage; Vereinheitlichung des maximal möglichen Prozentsatzes auf 60 %; Berücksichtigung des Eigeneinkommens			X
11	Angleichung der Höhe der Anwartschaft des Sterbequartals (nach pensionierten Dienstnehmern der OeNB) an den Sterbekostenbeitrag der Bundesbeamten ab 2015	X		
Oesterreichische Nationalbank				
5	Reform der OeNB-Pensionsregelungen der Dienstbestimmungen I und II unter Bezug auf die vorgefundenen OeNB-Pensionshöhen	X		
6	Abänderung der bisherigen Pensionsberechnungen der Dienstbestimmungen I und II: ab 2015 jährlich schrittweise steigende Durchrechnung, Vereinheitlichung des Steigerungsbetrags auf 2 % jährlich, Senkung der Bemessungsgrundlage schrittweise um 1 Prozentpunkt pro Jahr und Beibehaltung der Bemessungsgrundlage auch bei späterem Pensionsantritt	X		
7	In den Dienstbestimmungen III ab 2015 Heranziehen der Regelungen zur Neuberechnung der OeNB-Pensionshöhe der Dienstbestimmungen II – ab 2016 schrittweise steigende Durchrechnung der Bezüge und ab 2015 schrittweise reduzierte Bemessungsgrundlage – als Grundlage der Berechnung der Vergleichspension hinsichtlich des Schlusspensionskassenbeitrags			X

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
8	Schrittweises Heranführen des frühestmöglichen Pensionsantrittsalters für OeNB-Bedienstete im pensionsversicherungs-freien Dienstverhältnis der Dienstbestimmungen I und II an jenes der Korridorpension (62 Lebensjahre) der Bundes-beamten bzw. des ASVG ab 2015: schrittweise Erhöhung des frühestmöglichen Pensionsantrittsalters für Bedienstete der Dienstbestimmungen I für die Geburtsjahrgänge ab 1960; für Bedienstete der Dienstbestimmungen II frühest-mögliches Pensionsantrittsalter von 60 Jahren und Entfall der Alternativbestimmung einer Gesamtdienstzeit von 40 Jahren; ab dem Geburtsjahrgang 1. Jänner 1970 auch in den Dienstbestimmungen II halbjährliche Erhöhung des Pensionsantrittsalters um drei Monate	X		
9	Abschläge für die OeNB-Bediensteten der Dienstbe-stimmungen I und II ab 2015 bei Pensionierung vor dem schrittweise steigenden Regelpensionsalter	X		
10	Anpassung der OeNB-Regelungen zur Berechnung der Versorgungsleistungen von Witwen an Ziel der Bedarfs-orientierung und des Unterhaltersatzes ab 2015: Heranziehen der Pensionshöhe des Verstorbenen ansatt der Bemessungsgrundlage; Vereinheitlichung des maximal möglichen Prozentsatzes auf 60 %; Berücksichtigung des Eigeneinkommens			X
11	Angleichung der Höhe der Anwartschaft des Sterbequartals (nach pensionierten Dienstnehmern der OeNB) an den Sterbekostenbeitrag der Bundesbeamten ab 2015	X		
12	Vertragliche Vereinbarung von Deckungsbeiträgen zur Finanzierung der künftigen OeNB-Pensionen für verliehene Bedienstete der Dienstbestimmungen I und II			X

FAZIT

Durch das Sonderpensionenbegrenzungsgesetz (SpBegrG) wurden die RH-Empfehlungen bezüglich der Höhe der jährlichen Anpassung der Pensionen, der zweijährigen Wartefrist bis zur erstmaligen Pensionsanpassung, der Erhöhung des Pensions- bzw. Pensions-sicherungbeitrages, der Reform der OeNB-Pensionsregelungen, der Abänderung der bisherigen Pensionsberechnungen (Durchrech-nung, Steigerungsbetrags), der Anhebung des frühestmöglichen Pen-sionsantrittsalter und der Einführung von Abschlägen für die OeNB-Bediensteten bzw. Pensionisten der Dienstbestimmungen I und II weitgehend umgesetzt. Hierdurch ergeben sich wesentliche Einspa-rungen bei den auszuzahlenden Pensionen bzw. Mehreinnahmen durch höhere Pensionsbeiträge.

Durch die nicht umgesetzten RH-Empfehlungen bezüglich der Neuberechnung des Schlusspensionskassenbeitrags für die OeNB-Bediensteten der Dienstbestimmung III bleiben diese Einsparpoten-tiale ungenützt.

Risikomanagement in der Finanzverwaltung

Bund 2014/14

Das BMF bekannte sich in einem Grundsatzpapier aus 2010 zu einem „ganzheitlichen Risikomanagement“ und zur „Einrichtung moderner Risikomanagementstrukturen“; diese waren jedoch nicht näher ausgeführt. Eine umfassend dokumentierte Risikostrategie, die die vorhandenen risikopolitischen Grundsätze weiter konkretisiert hätte, sowie Risikorichtlinien lagen im BMF nicht vor. Wesentliche Empfehlungen des Ergebnisberichts zum Projekt „Risikomanagement im BMF“ aus 2011 waren im BMF nicht umgesetzt.

Bislang erfolgte weder eine Evaluierung des zentralen Risikomanagements im BMF, noch fand eine Überprüfung der Wirksamkeit der Handlungsempfehlungen in den zwischenzeitlich verfassten Risikoberichten statt.

Das BMF hatte bislang das akzeptierte Restrisiko für die Finanzverwaltung nicht definiert. Damit musste ihm allerdings unklar bleiben, ob die im Rahmen des Risikomanagements ergriffenen Maßnahmen ausreichen, um die nicht akzeptierten Abgabenausfallsrisiken effizient und nachhaltig zu bekämpfen. Die Risikosteuerung der Finanzämter erfolgte nach Angaben des BMF zentral über die Sektion IV mit dem Schwerpunkt Betrugsbekämpfung. Die Zusammenarbeit zwischen dem BMF und den Finanzämtern fand nur im Anlassfall statt, dies überwiegend top-down im Rahmen von Zielvorgaben und Arbeitsanweisungen.

Zwischen 2008 und 2012 reduzierten sich die Gesamtressourcen der vom RH näher untersuchten Arbeitsbereiche der Finanzämter (Allgemeinveranlagung, Betriebsveranlagung/-prüfung) und der Großbetriebsprüfung um rd. 190 VBÄ. Dem standen immer komplexer und umfangreicher werdende sowie schwieriger zu vollziehende Rechtsmaterien gegenüber. Die Finanzbediensteten der Allgemeinveranlagung, der Betriebsveranlagung/-prüfung und der Großbetriebsprüfung erzielten aber mit ihren Kontrollen ausnahmslos weit höhere Mehrergebnisse im Vergleich zu den von ihnen verursachten Kosten, und zwar unabhängig davon, ob sie im Innen- oder im Außendienst tätig waren.

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
1	Hinwirken auf gesetzliche Grundlage und deren verbindliche Anwendung für die Ausgestaltung und Anwendung eines Risikomanagement-Systems in der Bundesverwaltung			X
2	Gesetzliche Regelung der wesentlichen Grundlagen für Einrichtung, Organisation und Aufgaben eines Risikomanagement-Systems			X
3	Weitere institutionelle Implementierung des zentralen Risikomanagements unter Orientierung an der Vorgehensweise der Schweizer Eidgenossenschaft	X		
4	Definition der ressortspezifischen Risiken sowie Festlegung geeigneter Maßnahmen zu deren Bekämpfung	X		
5	Regelmäßige Evaluierung der Wirkungen der Risikostrategie	X		
6	Erstellung und regelmäßige Erneuerung einer umfassenden Risikoanalyse mit den akzeptierten und nicht akzeptierten Abgabenausfallsrisiken			X
7	Identifikation des für eine zuverlässige Risikobekämpfung erforderlichen Systems und Kommunikation an politische Entscheidungsträger			X
8	Umsetzung des Beschlusses vom Dezember 2011 zur Einrichtung eines zentralen Risikomanagement-Systems im BMF	X		
9	Regelmäßige Evaluierungen bzw. Reviews des zentralen Risikomanagements zur Zielerreichungs-Messung		X	
10	Ausstattung des zentralen Risikomanagements mit den erforderlichen Kompetenzen und Steuerungsmöglichkeiten		X	
11	Eindeutige Festlegung der Kompetenzen für den zentralen und die dezentralen Risikomanager		X	
12	Ausweis der Funktionen der Risikomanager in der Geschäfts- und Personaleinteilung		X	
13	Umgehende Einrichtung eines Risiko-Komitees zur Vorbereitung der Risikostrategie des BMF und Entwicklung einer Organisationsrichtlinie für das zentrale Risikomanagement		X	
14	Eindeutige Regelung und schriftliche Dokumentation des Geschäftsprozesses Berichterstattung und der Vorgaben für das Berichtswesen des zentralen Risikomanagements		X	
15	Formale Betrauung von Personen in den BMF-Sektionen als dezentrale Risikomanager für Aufgaben des zentralen Risikomanagements		X	
16	Einplanen der erforderlichen Ressourcen für die dezentralen Risikomanager	X		
17	Identifikation, Analyse und Bewertung des Abgabenausfallsrisiko aus der hohen Komplexität des Steuerrechts und Setzen von Gegenmaßnahmen			X
18	Verstärkung des Wissensaustauschs zwischen dem zentralen Risikomanagement und den BMF-Sektionen	X		
19	Laufende Servicierung und Aktualisierung der Risikolandkarte der Sektion IV	X		

Empfehlung		umgesetzt	zugewagt	offen
20	Elektronisch auswertbare Dokumentation der amtswegig oder auf Antrag eingeleiteten Verfahren zur Vergabe einer Steuernummer und der von den Finanzämtern gesetzten Maßnahmen und Ergebnisse			X
21	Setzen geeigneter Maßnahmen – z.B. verstärkte vorzeitige, allenfalls elektronisch ausgelöste, Abberufung von Quotenfällen – zur Bekämpfung des Trends stark steigender Nachforderungen aus Veranlagungen und erhöhter Risikoquoten		X	
22	Spätestens nach Abschluss einer umfassenden Personalbedarfserhebung Herstellen einer bundesweit ausgewogenen Arbeitsauslastung bei Innenprüfungen von Steuerfällen			X
23	Steigerung des Anteils der von den Finanzämtern selbst ausgewählten Kontrollfälle für Innenprüfungen auf einen bundesweit gleichmäßigen Wert			X
24	Einbeziehung des Anteils der von den Finanzämtern selbst ausgewählten Kontrollfälle für Innenprüfungen in die jährlichen Zielvereinbarungen			X
25	Verbesserung der IT-Systeme zur Ermöglichung IT-gestützter aussagekräftiger Evaluierungen aller Fallauswahlkriterien für Innenprüfungen als Entscheidungsgrundlagen für Innenprüfungen			X
26	Erhebung des Ausmaßes der Entrichtung der rechtskräftig vorgeschriebenen Mehrergebnisse und Verwendung zur zielgerichteten Ressourcensteuerung			X
27	Detaillierter Prozess im Rahmen des Risikomanagementsystems für die vollstreckbaren Körperschaftsteuer rückstände und Abschreibungen und zeitnahe Beobachtung der Entwicklung	X		
28	Minimierung der mit den Körperschaftsteuerrückständen verbundenen Abgabenausfallsrisiken			X
29	Laufende Kommunikation der Risikofelder und Schwerpunktsetzung im Risikomanagement an die Finanzämter	X		
30	Festlegung der Verantwortung im Risikomanagement in den Finanzämtern und der notwendigen (Personal-)Ressourcen	X		
31	Berücksichtigung von Sonderzuständigkeiten von Finanzämtern als Risikofaktoren bei Ressourcenplanung und Zielvorgaben	X		
32	Institutionalisierung des fachlichen Austauschs zwischen zentralem Risikomanagement im BMF und Finanzämtern	X		
33	Entwicklung eines Risikoleitfadens für die Finanzämter mit allen maßgeblichen Anordnungen und Informationen zum Risikomanagement			X
34	Verstärkte Einbindung der Finanzämter in Risikosteuerung statt ausschließlichem Top-down-Vorgehen	X		
35	Ermöglichung aktiver Mitwirkung am Risikomanagementprozess für die Finanzämter	X		
36	Bundesweite Umsetzung des Pilotprojekts zum Personalrisikomanagement nach dem Vorbild des Finanzamts Hollabrunn/Korneuburg/Tulln			X

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
37	Definition und wirkungsorientierte Optimierung des Leistungsaustauschs zwischen Finanzämtern und anderen Organisationseinheiten insbesondere betreffend effektives Risikomanagement-System	X		
38	Zurverfügungstellung eines systematischen Gesamtleitfadens zum Risikomanagement mit Festlegung der nötigen Ressourcen an Finanzämter		X	
39	Einheitliche risikomanagementorientierte Ausbildung für alle Mitarbeiter des zentralen Risikomanagements im BMF		X	
40	Berücksichtigung der vom RH aufgezeigten wirtschaftlichen Aufgabenerfüllung in der Finanzverwaltung bei Überlegungen zum risikoorientierten Personaleinsatz			X
41	Umfassende Personalbedarfserhebung			X
42	Rasche Zurverfügungstellung der fehlenden Abfragemöglichkeiten bzw. Daten an RIA (Risiko-, Informations- und Analysezentrum) zur Ermöglichung treffsicherer Risikoanalysen		X	
43	Anpassung der Risikofaktoren an aktuelle Entwicklungen; regelmäßige Berücksichtigung der Erfahrungen der Finanzämter und Betriebsprüfer durch RIA	X		
44	Evaluierung der seit 2013 durchgeführten Gegenprüfungen auf Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit, Zielerreichung und Wirkungen	X		
45	Regelmäßige Evaluierung des Risikobereichs der nicht ordnungsgemäß geführten Registrierkassen	X		
46	Einrichtung eines standardisierten Evaluierungsprozesses der Risikoauswählfälle unter Mithilfe betroffener Finanzämter zur Feststellung prüfungswürdiger Steuersubjekte	X		

FAZIT

Die vom BMF umgesetzten Empfehlungen werden zu einer effizienteren Aufgabenerfüllung sowie einer stärkeren Bewusstseinsbildung im Ressort für die bestehenden Abgabenausfallsrisiken beitragen. Hervorzuheben sind hier z.B. die Einrichtung eines zentralen Risikomanagement-Systems im BMF, die laufende Servicierung und Aktualisierung der Risikolandkarte der Sektion IV und der verstärkte Wissensaustausch zwischen dem zentralen Risikomanagement und den Sektionen im BMF sowie – hinsichtlich der Finanzämter – der institutionalisierte fachliche Austausch zwischen Risikomanagement im BMF und Finanzämtern oder die Festlegung der Verantwortungen im Risikomanagement der Finanzämter.

Durch die offenen Empfehlungen verzichtete das BMF auf eine verbesserte Mittelaufbringung. Dies trifft insbesondere auf die Weigerung des BMF zu, eine vom RH empfohlene Personalbedarfserhebung durchzuführen und anschließend für eine wirtschaftliche Aufgabenerfüllung in der Finanzverwaltung in Verbindung mit einem risikoorientierten Personaleinsatz zu sorgen. Einem funktionierenden Risikomanagementsystem ist es ebenfalls abträglich, die in Kauf genommenen Restrisiken nicht (regelmäßig) zu bestimmen und zu quantifizieren. Weiters könnte eine stärkere Überwachung des Ausmaßes der Entrichtung der rechtskräftig vorgeschriebenen steuerlichen Mehrergebnisse und eine damit verbundene zielgerichtete Ressourcensteuerung zu einem effizienteren Verwaltungshandeln sowie zu Mehreinnahmen führen.

Offen waren weiters eine umfassende Risikoanalyse mit den akzeptierten und nicht akzeptierten Abgabenausfallsrisiken samt den erforderlichen Gegenmaßnahmen sowie die Identifikation, Analyse und Bewertung jenes Ausfallsrisikos, das sich aus der hohen Komplexität des Steuerrechts ergab.

**Wirkungsbereich der Bundesministerien für
Finanzen
Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft**

**Gewährung von Landesbeiträgen zur Verhinderung und
Beseitigung katastrophengebinder Schäden**

Bund 2014/13

Für präventive Maßnahmen der Schutzwasserwirtschaft und der Wildbach- und Lawinenverbauung wurden in Kärnten in den Jahren 2008 bis 2012 rd. 140 Mio. EUR aufgewendet, wovon rd. 32 Mio. EUR das Land Kärnten trug. Zur Beseitigung außergewöhnlicher Katastrophenschäden gewährte das Land in den Jahren 2008 bis 2012 rd. 3.000 physischen und juristischen Personen Beihilfen in Höhe von rd. 12 Mio. EUR; 60 % davon finanzierte der Bund aus Mitteln des Katastrophenfonds. Für durch Naturkatastrophen verursachte Schäden im Vermögen von Kärntner Gemeinden leistete das Land Kärnten neben den Zuschüssen des Bundes von rd. 9,5 Mio. EUR Bedarfszuweisungen und Sonderbedarfszuweisungen von zusammen rd. 2,6 Mio. EUR. Die Abwicklung der Bundeszuschüsse an Gemeinden erfolgte durch das Land, das allerdings keine vertieften Prüfungen der Einhaltung der Fördervoraussetzungen durchführte. So meldeten einige Gemeinden entgegen den Vorgaben des BMF an Stelle der tatsächlich getätigten Ausgaben bloße Schadensschätzungen, ohne dass dies Korrekturen seitens des Landes zur Folge hatte. Die Beihilfengewährung an physische und juristische Personen wickelte das in der Landesamtsdirektion angesiedelte Kärntner Nothilfswerk ab. Bei Bauwerken war das Vorliegen der erforderlichen Bewilligungen und deren Einhaltung nicht als Beihilfenvoraussetzung vorgesehen. Auch die Berücksichtigung von Spendengeldern bei der Beihilfenermittlung war nicht ausreichend klar geregelt. Die landesrechtlichen Vorschriften betreffend den Schutz der Bevölkerung vor Naturgefahren stellten das Freihalten gefährdeter Räume nicht in ausreichendem Maß sicher.

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
BMF				
22	Verhandlungen mit den Ländern über die Kofinanzierung der Beihilfen aus dem Katastrophenfonds zur Festlegung eines einheitlichen Beihilfenprozentsatzes		X	
23	Erlassung der Durchführungsbestimmungen zum Katastrophenfondsgesetz 1996 als Verordnung		X	
24	Stichprobenartige Prüfung der Schadensmeldungen der Gemeinden		X	
BMLFUW				
20	Hinwirken auf einheitlichen Förderungsschlüssel im Wasserbautenförderungsgesetzes		X	
21	Ehebladigste Erlassung der Verordnung gemäß § 42a Wasserrechtsgesetz 1959 über den Inhalt, die Form und Ausgestaltung der Gefahrenzonenpläne der Bundeswasserbauverwaltung	X		

FAZIT

Das BMF sagte die Umsetzung der Empfehlungen des RH zu, wodurch es zu einem einheitlicheren und nachvollziehbareren Einsatz der Katastrophenfondsmittel beitragen könnte. Mit der Erlassung der Verordnung gemäß § 42a Wasserrechtsgesetz 1959 über den Inhalt, die Form und Ausgestaltung der Gefahrenzonenpläne der Bundeswasserbauverwaltung schuf das BMLFUW die Basis für eine bindende rechtliche Wirkung, sofern eine entsprechende Übernahme in Landesgesetze erfolgt. Weiters setzte das BMLFUW mit der Zusage, eine Vereinheitlichung der Förderschlüssel für die verschiedenen von der Bundeswasserbauverwaltung betreuten Arten von Gewässern weiter anzustreben, einen Schritt zur Beseitigung sachlich nicht mehr gerechtfertigter, unterschiedlicher Finanzierungsregelungen.

Im ersten Halbjahr 2016 wird das BMLFUW einen neuen Entwurf des Wasserbautenförderungsgesetzes ausarbeiten und vorlegen, in dem insbesondere die Vorgaben der EU-Hochwasserrichtlinie berücksichtigt werden soll.

**Wirkungsbereich der Bundesministerien für
Finanzen
Verkehr, Innovation und Technologie
Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft**

**Nationalstiftung für Forschung, Technologie
und Entwicklung**

Bund 2014/15

Die Zielsetzung einer nachhaltigen und budgetunabhängigen Finanzierung von Forschungsvorhaben erreichte die Nationalstiftung für Forschung, Technologie und Entwicklung nur eingeschränkt, weil die ursprünglich angestrebte Höhe der der Nationalstiftung zufließenden Mittel (rd. 125 Mio. EUR jährlich) nur in den Jahren 2004 bis 2006 erzielt wurde. In den Folgejahren bis 2013 blieben diese Mittelzuwendungen deutlich hinter den Erwartungen zurück und schwankten – bedingt durch das Konzept einer Förderung von Forschungsvorhaben aus Zinserträgen – zudem stark. Die Zielsetzung, mit der Stiftung möglichst geringe Verwaltungs- und Abwicklungskosten zu generieren, wurde erreicht.

Empfänger der Stiftungsmittel sollten ausschließlich vom Bund getragene Förderungseinrichtungen sein. Hinsichtlich der Deutung dieser gesetzlichen Bestimmung bestand ein Interpretationsspielraum. In der Nationalstiftung für Forschung, Technologie und Entwicklung gab es keine laufende Kontrolle der durch ihre Fördermittel erzielten Wirkungen (Wirkungsmonitoring).

Organisationsanweisungen und –regelungen zum Internen Kontrollsystem fehlten nahezu gänzlich.

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
BMF				
1	Gesetzliche Präzisierung zur Klärung der Fördermittelempfänger der Nationalstiftung			X
BMFWF				
1	Gesetzliche Präzisierung zur Klärung der Fördermittelempfänger der Nationalstiftung			X
Nationalstiftung für Forschung, Technologie und Entwicklung				
2	Ermöglichung der Präsentation neuer Forschungsprogramme durch die Förderungseinrichtungen auf Verlangen des RFTE		X	
3	Präzisierung der Leitprinzipien bzw. Förderungsgrundsätze der Nationalstiftung und Ergänzung um operationale, wirkungskontrollgeeignete Kriterien	X		
4	Verbesserung der Dokumentation der Entscheidungsfindung; bei Entscheidungen Rückkoppelung an den RFTE hinsichtlich dessen Empfehlungen	X		
5	Übertragung der Tätigkeiten mit unmittelbarem inhaltlichem Zusammenhang zu RFTE-Empfehlungen hinsichtlich Fördermittelvergabe an die Geschäftsstelle des RFTE	X		
6	Anwendung der Leitprinzipien auf alle Fördermittelvergaben	X		
7	Begrenzung der anteiligen Verwaltungskosten in den Förderungsverträgen	X		
8	Ergänzung der Vertragsmuster der Förderungsverträge um ausdrücklichen Hinweis auf risikoaverse Veranlagungsvariante	X		
9	Verpflichtung in den Förderungsverträgen zur umgehenden Vorlage erfolgter Programmevaluierungen und zur Veröffentlichung der Forschungsergebnisse; Zurverfügungstellung der Informationen auch an RFTE	X		
10	Änderung der Geschäftsordnung des Stiftungsvorstands zur aktiven, dokumentierten Genehmigung der Förderungsverträge vom Vorsitzenden der Nationalstiftung und dessen Stellvertreter vor Vertragsabschluss	X		
11	Regelung des Umgangs mit Interessenkollisionen von Mitgliedern des Stiftungsrats in der Geschäftsordnung	X		
12	Einhaltung abgeschlossener Vereinbarungen; Beschluss und Dokumentation von Vereinbarungsänderungen durch den Stiftungsrat	X		
13	Mittelvergaben ausnahmslos durch Stiftungsrat; nachvollziehbare Dokumentation des Vergabebeschlusses	X		
14	Angabe der Kosten aus Aufgabenerfüllung der Nationalstiftung z.B. im Anhang zum Jahresabschluss	X		
15	Bei Veranlagung der Stiftungsmittel Wahl der Referenzgröße (Benchmark) in Entsprechung zu Anlagevolumen, Anlagestrategie und Fristigkeit	X		
16	Schaffung eines aussagekräftigen Wirkungsmonitorings unter Einbeziehung der Förderungseinrichtungen		X	
17	Erstellung des Mittelverwendungsberichts in verständlicher und strukturierter Form; Zusammenfassung wesentlicher Ergebnisse in einer Gesamtsicht	X		

		umgesetzt	zugesagt	offen
Empfehlung				
18	Aufnahme aller Mittelvergaben in die Mittelverwendungsberichte	X		
19	Darstellung der Maßnahmen zur Erreichung des Stiftungszwecks im Lagebericht	X		
20	Wechsel der Wirtschaftsprüfer in regelmäßigen Zeitintervallen	X		
21	Regelung auch der Vertretungszuständigkeiten im Berichtswesen	X		
22	Definition von Prozessen und Instrumenten des IKS auf Basis von Risikoanalyse und Kosten-Nutzen-Abwägungen	X		
23	Weiterentwicklung des IKS-Instrumentariums in Zusammenarbeit mit der AWS; nachvollziehbare Dokumentation aller Tätigkeiten im IKS	X		
24	Umsetzung der Adaptierung bzw. Nutzung des IKS-Systems der AWS	X		
Rat für Forschung und Technologieentwicklung "FTE-Rat"				
2	Ermöglichung der Präsentation neuer Forschungsprogramme durch die Förderungseinrichtungen auf Verlangen des RFTE		X	
25	Engere und genauere Definition der Schwerpunktthemen; Empfehlung der (neuen) Schwerpunkte in einer Erklärung		X	
26	Frühere Übermittlung neuer Schwerpunkte an den Stiftungsrat		X	
27	Wiedergabe der leitenden Überlegungen betreffend RFTE-Empfehlungen zu Förderbarkeit bzw. Förderungshöhe in den Beschlussprotokollen; Übermittlung der Protokolle an die Nationalstiftung		X	
28	Anpassung der Geschäftsordnung betreffend die Befangenheit der RFTE-Mitglieder	X		

FAZIT

Die Nationalstiftung für Forschung, Technologie und Entwicklung verbesserte durch die weitgehende Umsetzung der Empfehlungen des RH die Wirkungskontrolle hinsichtlich der von ihr vergebenen Fördermittel, die Transparenz ihrer Entscheidungsfindung und die Risikovorsorge im Rahmen ihres Internen Kontrollsystems.

Offen war die gesetzliche Präzisierung der Frage, welche Institutionen als Fördermittelempfänger der Nationalstiftung für Forschung, Technologie und Entwicklung in Betracht kommen.

Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit

Pilotprojekt e-Medikation

Bund 2014/3

Mit der e-Medikation – einer von vier Kernanwendungen der Elektronischen Gesundheitsakte – sollen im Interesse der Patientensicherheit verordnete und in Apotheken abgegebene Arzneimittel elektronisch in einer zentralen Datenbank erfasst werden, um eine Prüfung auf potenzielle Wechselwirkungen und Überdosierungen zu ermöglichen.

Im Zuge des Pilotprojekts e-Medikation wurden 16.570 Warnungen aufgezeigt. 110 Warnungen entfielen auf schwerwiegende Wechselwirkungen, die potenziell mit erheblichen gesundheitlichen Beeinträchtigungen, bis hin zum Tod des Patienten, verbunden sein können. Im Ergebnis der Fragebogenerhebung bewerteten 70 % der teilnehmenden Ärzte und 90 % der teilnehmenden Apotheker eine durch die e-Medikation prinzipiell mögliche vollständige und aktuelle Medikationsliste positiv für die Patientensicherheit. Rund 85 % der teilnehmenden Patienten fühlten sich sicherer.

Die Aussagekraft des Pilotprojekts war allerdings durch mehrere Faktoren, insbesondere die geringe Teilnehmerzahl und die fehlende Flächendeckung, erheblich eingeschränkt. Die Projektdurchführung wies Mängel auf. Die Gesamtkosten des Projekts beliefen sich unter Einbeziehung sämtlicher dem Projekt direkt zurechenbarer Kosten (z.B. der Kosten der Evaluierung von rd. 126.000 EUR) auf 3,90 Mio. EUR. Der um vier Monate verzögerte Projektbeginn verursachte Mehrkosten von rd. 189.000 EUR. Aufgrund der vertraglichen Gestaltung konnte der Hauptverband die Leistungserbringung durch einen Projektpartner hinsichtlich eines wesentlichen Kostenblocks (rd. 865.000 EUR oder rd. 27 % des ursprünglichen Budgets) nicht überprüfen.

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
ELGA GmbH				
17	Adaptierung des Konzepts zur Anrechnungsevaluierung für künftige Projekte und Ergänzung um einen Plan-Ist-Kostenvergleich		X	
Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger				
1	Definition von messbaren und überprüfbaren Zielen bei Projekten		X	
2	Nachvollziehbare Dokumentation von Kalkulationsgrundlagen		X	
3	Ausweisung sämtlicher einem Projekt direkt zurechenbarer Kosten in der Endabrechnung des Projekts		X	
4	Sicherstellung der erforderlichen Rahmenbedingungen für eine aussagekräftige Evaluierung eines Projekts schon vorweg		X	
5	Berücksichtigung der Empfehlungen aus der Evaluierungsstudie im Vorfeld eines österreichweiten Roll-out des Projekts e-Medikation		X	
6	Verbesserung der Transparenz von Projekten durch Zurverfügungstellung der Ergebnisse an alle Beteiligten		X	
7	Nachvollziehbare Darstellung der Kostenkomponenten von Projekten (wie nicht abzugsfähige Vorsteuern) im Budget		X	
8	Keine Vereinbarung von Fixpreisangeboten; stattdessen Offenlegung der Kalkulationsgrundlagen und Abrechnung nach tatsächlichem Aufwand		X	
9	Einfordern detaillierter und nachvollziehbarer Nachweise für die erhaltenen Leistungen von den Projektpartnern bzw. von diesen beauftragten Subunternehmen		X	
10	Berücksichtigung bekannter Kostenkomponenten von Projekten bereits im ursprünglichen Budget		X	
11	Information der beschlussfassenden Gremien über die vollständigen Kosten schon von vornherein		X	
12	Erwägung verschiedener Varianten bei Beauftragung von Dienstleistern		X	
13	Aufnahme faktischer Kontrollmöglichkeiten in vertragliche Vereinbarungen		X	
14	Erwägung auch der Möglichkeit einer freiwilligen Vergabebekanntmachung im Interesse der Transparenz		X	
15	Sorgfältige Prüfung der vergaberechtlichen Situation und darauf aufbauend schriftlich begründete Auswahl des Vergabeverfahrens		X	
16	Klärung der vergaberechtlichen Erfordernisse (allenfalls durch Gutachten) schon vor Einleitung eines Vergabeverfahrens		X	

FAZIT

Die ELGA GmbH und der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger sagten die Umsetzung aller an sie gerichteten Empfehlungen des RH zu. Dadurch werden bei zukünftigen Projekten des Hauptverbands Projektziele schon im Vorfeld des Projektstarts definiert sowie die Rahmenbedingungen für eine aussagekräftige Evaluierung festgelegt. Auch wird der Hauptverband die Kalkulation der Projektkosten offenlegen, von Fixpreisangeboten Abstand nehmen und im Vorfeld von Vergabeaufträgen ein entsprechendes Gutachten zur Wahl des Vergabeverfahrens einholen.

Qualitätssicherungsmaßnahmen in der Patientenbehandlung in burgenländischen Krankenanstalten

Bund 2014/7

Seit dem Inkrafttreten des Gesundheitsqualitätsgesetzes im Jahr 2005 und entgegen der klaren Zielsetzung des Gesetzgebers legte der Bundesminister für Gesundheit noch keine verbindlichen Qualitätsvorgaben für die Erbringung von Gesundheitsleistungen in Form von Bundesqualitätsrichtlinien fest. Lediglich im Österreichischen Strukturplan Gesundheit waren bundesweit einheitliche fach- und leistungsbezogene Strukturqualitätskriterien für Krankenanstalten vorgegeben. Diese leisteten einen Beitrag zur Sicherung der Strukturqualität, nicht jedoch der Prozess- und Ergebnisqualität.

Die fünf überprüften burgenländischen Krankenanstalten (Krankenhäuser Güssing, Kittsee, Oberpullendorf und Oberwart sowie das Krankenhaus der Barmherzigen Brüder Eisenstadt) erfassten im eigenen Interesse bestimmte Qualitätsparameter (z.B. Komplikationen). Die Personalausstattung der Hygieneteams war in keiner der überprüften Krankenanstalten ausreichend. Interne, standardisierte Fehlermeldesysteme waren zwar in allen fünf Krankenanstalten vorgesehen bzw. wurden implementiert, sie blieben jedoch teilweise ungenutzt. Die Qualitätsdaten der überprüften Krankenanstalten wurden nicht einheitlich erfasst und waren daher schwer vergleichbar. Alle fünf Krankenanstalten erbrachten onkologische Leistungen, ohne dass dafür nachvollziehbare Festlegungen der Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten sowie schriftliche Kooperationsvereinbarungen vorlagen. Die Anbindung der Fachschwerpunkte und dislozierten Tageskliniken an

entsprechende Fachabteilungen anderer Krankenanstalten war hingegen gut geregelt.

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
1	Verbindliche Qualitätsvorgaben für die Erbringung von Gesundheitsleistungen in Form von Bundesqualitätsrichtlinien			X
2	Zügiger Aufbau eines gesamtösterreichischen Qualitätssystems		X	
3	Nutzung der mit dem Indikatorenmodell A-IQI aus Routinedaten ermittelten Ergebnisse im Rahmen eines österreichischen Qualitätsberichts	X		
4	Klarstellung der Ausgestaltung der pathologischen Versorgung in einer Krankenanstalt für einen Onkologischen Schwerpunkt		X	
5	Klarstellung des Leistungsbegriffs betreffend die im ÖSG vorgesehenen, von den Krankenanstaltenträger festzulegenden onkologischen Leistungen der jeweiligen Abteilungen		X	
6	Klarstellung der Eignung von Tumorboards im Rahmen einer assoziierten onkologischen Versorgung zur Erfüllung der Vorgaben des ÖSG		X	
7	Festlegung konkreter (Mindest)Vorgaben für Verfahrens- bzw. Arbeitsanordnungen für Tumorboards		X	
8	Mitteilung der BMG-Ausführungen zur Organisation der onkologischen Versorgung an alle Bundesländern bzw. Rechtsträgern der Krankenanstalten	X		
9	Zügige Entwicklung des Nationalen Krebsprogramms für Österreich unter besonderer Berücksichtigung von Verlaufsregister bzw. klinischem Krebsregister	X		
10	Erhebung der Gründe für das Sinken der Obduktionsraten in österreichischen Krankenanstalten			X
18	Festlegung einer Vorgangsweise für das Tumorboard betreffend onkologische „Routinefälle“ für eine optimale Behandlungsqualität		k.A	
19	Erörterung der von der KRAGES geplanten Änderungen der Geschäftsordnung betreffend den im Tumorboard (nicht) vorzustellenden Patientenkreis im Hinblick auf Konformität mit dem ÖSG		k.A	
20	Für den Fall der Beibehaltung des Tumorboards Festlegung einer dem ÖSG entsprechenden Vorgangsweise bezüglich des Patientenkreises		k.A	

FAZIT

Das BMG forcierte – den RH-Empfehlungen folgend – den Aufbau eines gesamtösterreichischen Qualitätssystems und die Qualitätsberichterstattung. Im Zusammenhang mit der Onkologischen Versorgung in Österreich hatte auch das BMG dringenden Handlungsbedarf gesehen; in dem qualitativ äußerst sensiblen, aber in Österreich immer noch relativ kleinstrukturierten und damit zersplitterten onkologischen Versorgungsbereich sei es dringend erforderlich, diesen besser zu strukturieren sowie die vorhandene Expertise und Ausstattung stärker zu bündeln, klare Versorgungsaufträge festzulegen sowie die optimale Versorgungs- und Behandlungsqualität für die Patienten nachhaltig sicherzustellen.

Positiv hervorzuheben war daher, dass das BMG das Nationale Krebsrahmenprogramm im Oktober 2014 publizierte. Weiters sagte es eine Reihe von Maßnahmen bzw. Vorgaben im Rahmen des in Überarbeitung befindlichen Österreichischen Strukturplans Gesundheit (ÖSG) zu. Dies betraf bspw. die Zuordnung von onkologischen Leistungsbündeln zu den jeweiligen onkologischen Versorgungsstufen und die Tumorboards (Verortung, Ausgestaltung, Muster-Geschäftsordnung etc.). Betreffend das vom RH empfohlene Zusammenwirken mit dem Land Burgenland und der Burgenländischen Krankenanstalten-Gesellschaft m.b.H. (KRAGES) bzw. dem A.ö. Krankenhaus der Bamherzigen Brüder Eisenstadt betreffend den im Tumorboard zu behandelnden Patientenkreis bzw. die onkologischen „Routinefälle“ (Schlussempfehlungen 18, 19, 20) machte das BMG keine konkreten Angaben; es verwies diesbezüglich auf die in Aussicht genommenen Festlegungen im neuen ÖSG.

Die vom BMG durchgeführten bzw. die Umsetzung der zugesagten Maßnahmen werden einen wesentlichen und nachhaltigen Beitrag zur Steigerung der Behandlungsqualität und der Patientensicherheit in Österreich leisten. Diesbezüglich verwies der RH auch auf das zu diesem Thema im Burgenland durchgeführte Nachfrageverfahren (Reihe Burgenland 2015/8); die Ergebnisse zeigten im Bereich der Qualitätssicherung in Krankenanstalten nach wie vor einen großen Handlungsbedarf auf. Betreffend das BMG waren darüber hinaus die Erlassung von Bundesqualitätsrichtlinien sowie das Erheben von Gründen für die sinkende klinische Obduktionsrate weiterhin offen.

Tagesklinische Leistungserbringung am Beispiel des Landes Steiermark; Follow-up-Überprüfung

Bund 2014/9

Das BMG, der Gesundheitsfonds Steiermark, die Steiermärkische Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. (KAGes) und das Krankenhaus der Elisabethinen GmbH (KH der Elisabethinen Graz) setzten die Empfehlungen des RH, die dieser im Jahr 2011 zur tagesklinischen Leistungserbringung am Beispiel des Landes Steiermark veröffentlicht hatte, im Wesentlichen um.

Der Gesundheitsfonds Steiermark, die KAGes und das KH der Elisabethinen Graz trieben im Sinne der Empfehlung des RH die tagesklinischen Leistungen voran und steigerten den Tagesklinikanteil in der Steiermark von 9 % auf 12 %. Der damit einhergehende Anstieg der Null-Tagesaufenthalte um rd. 31 % war einer der Gründe für die Reduktion von rd. 110.000 Belagstagen, die in der Steiermark von 2009 bis 2012 zu verzeichnen war.

Nur teilweise umgesetzt wurden die Empfehlungen des RH an die KAGes, die tagesklinische Versorgung in der Allgemein Chirurgie, der Unfallchirurgie und der Orthopädie zu forcieren, bzw. an das KH der Elisabethinen Graz, endoskopische Untersuchungen – wenn medizinisch möglich – ambulant zu erbringen.

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
1	Umsetzung der geplanten Modifizierung des leistungsorientierten Krankenanstaltenfinanzierungssystems		X	

FAZIT

Die vom RH empfohlene und im Bundes-Zielsteuerungsvertrag vorgesehene Modifizierung des LKF-Systems hinsichtlich stationärer Null- bzw. Ein-Tagesfälle, tagesklinischer und spitalsambulanter Fälle, war noch in Arbeit. Eine solche hätte eine höhere Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit des LKF-Systems im Null- bzw. Ein-Tagesbereich zur Folge. Das BMG plante deshalb die Einführung einer in Entwicklung befindlichen Bepunktung für den spitalsambulantem Bereich zur Vermeidung medizinisch nicht indizierter Null- bzw. Ein-Tagesaufenthalte im LKF-Modell 2017.

Belegmanagement in Akutkrankenanstalten mit dem Schwerpunkt „Procuratio-Fälle“; Follow-up-Überprüfung

Bund 2014/14

Der Wiener Krankenanstaltenverbund (KAV), der Fonds Soziales Wien, der Wiener Gesundheitsfonds, der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger (Hauptverband) und das Ordenskrankenhaus Göttlicher Heiland (KH Göttlicher Heiland) setzten die Empfehlungen des RH, die dieser im Jahr 2011 zum Belegmanagement in Akutkrankenanstalten mit dem Schwerpunkt „Procuratio-Fälle“ abgegeben hatte, im Wesentlichen um.

Der KAV und der Fonds Soziales Wien setzten eine Reihe von organisatorischen und personellen Maßnahmen, wodurch seit 2008 die Anzahl der Procuratio-Fälle von 990 auf 584 (- 41 %) sowie die Belagstage sowohl als Behandlungs- als auch als Pflegefall um insgesamt rd. 49 % bzw. 67 % deutlich gesenkt werden konnten. Im Jahr 2013 war bei der durchschnittlichen Belagsdauer allerdings wieder eine Steigerung erkennbar.

Nicht umgesetzt wurde die Empfehlung des RH an den KAV, den Fonds Soziales Wien und den Hauptverband nach einer Überarbeitung der Kooperationsvereinbarung aus dem Jahr 2007. Der Fonds Soziales Wien leistete nach wie vor keine Akontozahlungen betreffend die Pflegeentgelte an den KAV.

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger				
1	Festlegung einer abgestimmten Vorgangsweise bei Procuratio-Fällen – auch betreffend Zuständigkeit zur Information des Patienten über das Ende der Anstaltspflege – einer gemeinsamen (Kooperations)Vereinbarung			X

FAZIT

Zwar wurde betreffend Procuratio-Management eine neue Kooperationsvereinbarung zwischen dem KAV und dem Fonds Soziales Wien abgeschlossen, die Wiener Gebietskrankenkasse war jedoch weiterhin nicht Vereinbarungspartner; dadurch wurde eine wesentliche Möglichkeit zur Verbesserung der Aufgabenerfüllung nicht genutzt.

**Wirkungsbereich der Bundesministerien für
Gesundheit
Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft**

**Blutversorgung durch die Universitätsklinik
für Blutgruppenserologie und Transfusionsmedizin
in Wien; Follow-up-Überprüfung**

Bund 2014/5

Die Empfehlungen des RH, die er zum Thema Blutversorgung durch die Universitätsklinik für Blutgruppenserologie und Transfusionsmedizin in Wien im Jahr 2011 (Reihe Wien 2011/7 und Reihe Bund 2011/8) veröffentlicht hatte, wurden von den überprüften Stellen teilweise umgesetzt. Das Allgemeine Krankenhaus der Stadt Wien setzte die Empfehlungen des RH zur Optimierung des Blutkonservenverbrauchs um, was zu einer Reduzierung des Blutverbrauchs von rd. 10 % führte. Dadurch konnten 2012 die Ausgaben für den Zukauf von Blutkonserven gegenüber 2009 trotz gestiegener Preise um rd. 156.000 EUR gesenkt werden.

Unerledigt blieben hingegen die Empfehlungen des RH, mit den Lieferanten der Blutprodukte schriftliche Verträge zu schließen und ein gesamtheitliches EDV-System in der Universitätsklinik für Blutgruppenserologie und Transfusionsmedizin Wien einzuführen.

Offen war auch die an den Wiener Krankenanstaltenverbund gerichtete Empfehlung, nach erfolgter Anpassung des Arzneiwareneinfuhrgesetzes an das EU-Recht eine neuerliche Europaweite Ausschreibung zur Belieferung seiner Krankenanstalten mit Blutprodukten durchzuführen.

Empfehlung		umgesetzt	zugewagt	offen
Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH				
11	Ermittlung einer aussagekräftigen Meldequote betreffend Hämovigilanzmeldungen und Hinwirken auf Einhaltung der Meldeverpflichtung		X	
Universitätsklinik für Blutgruppenserologie und Transfusionsmedizin des AKH Wien				
10	Transparente Erfassung der Verwurfsgründe von Blutkonserven			X

FAZIT

Mit Zusage der AGES, auf die Einhaltung der Meldeverpflichtung nach der Hämovigilanz-Verordnung hinzuwirken, kann sie eine Erhöhung der Sensibilisierung des medizinischen Personals und damit die Erhöhung der Meldemoral sowie der Meldequote im Bereich der Hämovigilanz erzielen.

Offen war die transparente Erfassung der Verwurfsgründe von Blutkonserven. Laut Mitteilung der Universitätsklinik für Blutgruppenserologie und Transfusionsmedizin des AKH Wien scheiterte die Erfassung an einer geeigneten IT-Lösung.

Wirkungsbereich der Bundesministerien für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz Familien und Jugend Gesundheit

System der Gesundheitsvorsorge

Bund 2014/14

Für Österreich gab es bis Ende 2013 keinen aktuellen Überblick, welche Maßnahmen der Gesundheitsförderung und Prävention von Bund, Ländern bzw. den Sozialversicherungsträgern gesetzt wurden. Die letzte umfassende Übersicht war im Jahr 2004 erstellt worden. Eine Strategie, welche die Gebietskörperschaften und die Sozialversicherung umfasste, lag lediglich für 3,5 Mio. EUR von rd. 461 Mio. EUR vor. Für das Jahr 2014 waren eine Neuerhebung der Maßnahmen und eine stärker abgestimmte Vorgehensweise geplant.

Im österreichischen Gesundheitswesen fließt der Großteil der öffentlichen Mittel in die kurative Versorgung und weniger als 2 % in die Gesundheitsförderung und Prävention von Krankheiten. Deutschland und die Schweiz wenden mehr Mittel dafür auf (3,7 % bzw. 2,1 % im Jahr 2011).

Die Aufgaben- und Finanzierungsverantwortung bei der Organisation des Mutter-Kind-Passes war zwischen BMG, Sozialversicherung und Familienlastenausgleichsfonds getrennt. Dies führte u.a. zu teuren Änderungen im Untersuchungsprogramm, deren Nutzen nicht erwiesen war. So verblieb die interne Untersuchung entgegen der Empfehlung eines Expertengremiums im Programm, wodurch jährliche Mehrkosten von rd. 2 Mio. EUR entstanden. Durch nachträgliche Programmanpassungen für die Jahre 2008 und 2009 fielen weitere 6,5 Mio. EUR an.

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
BMFJ				
11	Vereinfachung der Organisation des Mutter-Kind-Passes unter Konzentration der Zuständigkeiten			X
BMG				
1	Erarbeitung akkordierter Begriffsdefinitionen als Basis für eine Leistungsabstimmung zwischen den Systempartnern	X		
2	Zusammenführung der vorhandenen Informationen zu Gesundheitsförderung und Prävention als ersten Schritt bis zum Vorliegen der neu beauftragten Studie		X	
3	Unterstellung aller für Gesundheitsförderung und Prävention aufgewendeten Mittel unter gemeinsame Strategie und abgestimmte Vorgehensweise	X		
4	Schaffung der Grundlagen für eine einheitliche und systematische Dokumentation der Aktivitäten im Bereich der Gesundheitsförderung und Prävention und regelmäßiger Datenaustausch		X	
5	Hinwirken auf zentrale Datenbank mit Aktivitäten aller Leistungsträger im Bereich Gesundheitsförderung und Prävention; Integration bereits vorhandener Datenbanken einzelner Leistungsträger in diese Datenbank; Sicherstellung einer Schnittstelle zu einer gesamtösterreichischen Förderungsdatenbank		X	
6	Evaluierung der einzelnen Untersuchungen und des Mutter-Kind-Passes insgesamt auf Kosten-Nutzen-Verhältnis		X	
7	Verwendung von Empfehlungen auf Expertenebene als Entscheidungsgrundlage für das Mutter-Kind-Pass-Programm	X		
8	Keine rückwirkenden Programmänderungen im Mutter-Kind-Pass	X		
9	Erlassung und verbindliche Anwendung eines Qualitätsstandards für Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen		X	
10	Einrichtung eines Gesamtmonitorings zur Inanspruchnahme von Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen		X	
11	Vereinfachung der Organisation des Mutter-Kind-Passes unter Konzentration der Zuständigkeiten			X
Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger				
1	Erarbeitung akkordierter Begriffsdefinitionen als Basis für eine Leistungsabstimmung zwischen den Systempartnern	X		
2	Zusammenführung der vorhandenen Informationen zu Gesundheitsförderung und Prävention als ersten Schritt bis zum Vorliegen der neu beauftragten Studie		X	
3	Unterstellung aller für Gesundheitsförderung und Prävention aufgewendeten Mittel unter gemeinsame Strategie und abgestimmte Vorgehensweise	X		
11	Vereinfachung der Organisation des Mutter-Kind-Passes unter Konzentration der Zuständigkeiten			X

FAZIT

Im Bereich der Gesundheitsvorsorge und Prävention erarbeiteten die Systempartner, der Empfehlung des RH folgend, akkordierte Begriffsdefinitionen als Basis für eine Leistungsabstimmung. Auch unterstellten sie alle aufgewendeten Mittel einer gemeinsamen Strategie. Mit der Umsetzung dieser Empfehlungen des RH werden künftig der erforderliche Überblick über die aufgewendeten Mittel und damit die Grundlagen für eine einheitliche und systematische Dokumentation vorliegen. Das derzeit in Entwicklung befindliche Monitoring-System der Gesundheitsförderungsstrategie wird mit der bereits vorhandenen Förderdatenbank des Fonds Gesundes Österreich kompatibel sein.

Im Bereich des Mutter-Kind-Passes bewertete das BMG in Umsetzung der Empfehlungen des RH die Untersuchungen auf Expertenebene. In einem nächsten Schritt wird das BMG das Programm des Mutter-Kind-Passes insgesamt auf sein Kosten-Nutzen-Verhältnis evaluieren. Rückwirkende Programmänderungen von Mutter-Kind-Pass-Leistungen sind in Zukunft ausgeschlossen. Verbindliche Qualitätsstandards werden festgesetzt und ein Gesamtmonitoring eingerichtet werden.

Nach wie vor offen ist die Vereinfachung der Organisation des Mutter-Kind-Passes unter Konzentration der Zuständigkeiten.

**Wirkungsbereich der Bundesministerien für
Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz
Finanzen
Gesundheit**

**Vermögensmanagement ausgewählter Kranken- und
Unfallversicherungsträger**

Bund 2014/15

Die Sozialversicherungsträger hielten ein Finanzvermögen von insgesamt rd. 3,688 Mrd. EUR im Jahr 2012 vor. Der Zweck und die anzustrebende Höhe der Reserven der Sozialversicherungsträger waren nicht klar definiert, weshalb auch wichtige Rahmenbedingungen für die Veranlagung (z.B. Laufzeiten) unklar blieben. Zur Art der Veranlagung fehlte insbesondere eine gesetzliche Klarstellung, dass neben der Erzielung von Zinsen auch die Sicherheit der Veranlagung wesentlich ist. Zusätzlich wäre eine Präzisierung der Definition der zulässigen Anlageinstrumente und der Prozessvorgaben notwendig. Alle drei überprüften Träger (AUVA, OÖGKK und SVA) setzten am Beginn des Prüfungszeitraums unzulässige Veranlagungsinstrumente ein: Die AUVA verwendete bis 2009 strukturierte Produkte, bei denen die Rückzahlung der Nominale nicht gesichert war. Die AUVA und die SVA setzten teilweise Fonds ein, bei denen ein aktiver Einsatz von Derivaten nicht ausgeschlossen war. Die OÖGKK hatte eine Unternehmensanleihe und einen Immobilienfonds, bei dem (Immobilien)Aktien nicht ausgeschlossen waren. Mit Ausnahme eines Fonds bei der AUVA (40,16 Mio. EUR) waren diese unzulässigen Anlageinstrumente nach einer Prüfung des BMG zur Zeit der Gebarungüberprüfung durch den RH bereits bereinigt. Im Jahr 2008 war es bei der SVA dabei zu Verlusten bei einzelnen Papieren gekommen (3,33 Mio. EUR), bei der AUVA auch in Summe über die Wertpapiere (27,09 Mio. EUR). Alleine die Melody-Anleihe verursachte einen Verlust von rd. 11,72 Mio. EUR. Bei der OÖGKK war kein finanzieller Schaden entstanden. Insbesondere im Hinblick auf die Gestaltung der Fondsbestimmungen waren zur Sicherstellung eines mit § 446 ASVG konsistenten Portfolios weitere Maßnahmen nötig.

Die Prozesse zur Vermögensveranlagung waren in vielen Bereichen verbesserungsbedürftig. Dies betraf vor allem eine genauere Definition und Einhaltung der Entscheidungsbefugnisse, eine organisatorische Trennung von Vermögensveranlagung und Risikobeurteilung,

die Festlegung von Veranlagungsstrategien und deren Überwachung durch die Geschäftsführung, eine genauere rechtliche Prüfung der maßgeblichen Verträge, die Definition der erforderlichen Qualifikationen, ein professionelles Risikomanagement und die Sicherstellung einer ausreichenden Kontrolldichte.

Da aussagekräftige Berichtssysteme fehlten, verfügte der Bund im Rahmen der Aufsicht nicht über einen Überblick über Umfang, Art, Rechtmäßigkeit und Erfolg bzw. Risiken der Veranlagung der Sozialversicherungsträger.

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
Allgemeine Unfallversicherungsanstalt				
7	Exakte Einhaltung der Vorgaben des § 446 ASVG und vollständige Dokumentation aller Anleihe- und Fondsbedingungen; im Zweifel Abstimmung mit Aufsichtsbehörde	X		
8	Schaffung eines regelmäßigen Berichtswesens an Vorstand über Zulässigkeit der Anlageinstrumente nach § 446 ASVG	X		
9	Vertragsgestaltung der Spezialfonds unter klarerer Orientierung auf § 446 ASVG, unter Ausschluss von Widersprüchen und Definition zulässiger Anlageinstrumente in den Grenzen des § 446 ASVG	X		
10	Organisatorische Trennung der Entscheidung über Vermögensveranlagung vom laufenden Risikomanagement; strikte Einhaltung der Funktionstrennung	X		
11	Einhaltung der vorgegebenen Entscheidungswege im Vermögensmanagement	X		
12	Schaffung eindeutiger Vorgaben für Begleitung und Überwachung der Spezialfonds mit Berichtspflichten der Vertragspartner, Dokumentations- und Kontrollaufgaben sowie Entscheidungsbefugnissen bei Änderungen von Vorgaben	X		
13	Definition des konkreten Bedarfs zu jedem Wertpapierkauf; Einholung und Vergleich mehrerer Angebote	X		
14	Festlegung konkreter Anforderungsprofile für Rollen im Veranlagungsprozess auf Basis von Veranlagungsstrategie und daraus abgeleiteten Geschäftsprozessen; Evaluierung der Qualifikation der Mitarbeiter, gegebenenfalls Weiterbildung oder Zukauf externen Fachwissens; Sicherstellung der Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben als Aufgabe der Führungskräfte, Innenrevision und Selbstverwaltung			X
15	Einführung eines IKS und regelmäßiger Abgleich der bestehenden Konten bei Jahresabschlussarbeiten		X	
16	Erstellung der Risikoprofile mit Verweis auf § 446 ASVG und unter Sicherstellung einer umfassenden Beratung hinsichtlich möglicher Risiken; Hinwirken auf gemeinsames Auftreten der Sozialversicherungsträger hiebei			X

		umgesetzt	zugewagt	offen
Empfehlung				
17	Durchgängige rechtliche Prüfung der Fondsbestimmungen; Regelung eindeutiger Vorgaben in den Fondsbedingungen	X		
18	Einholung von Vergleichsangeboten beim Einsatz von Beratern zur Vermögensverwaltung und genaue Festlegung des Beraterauftrags		X	
19	Schaffung einer ausreichenden Kontrolldichte inkl. risiko-orientierter, stichprobenbasierter Prüfung auf Belegebene unter Nutzung von Saldenabgleichen mit externen Partnern; Analyse externer Prüfungen auf Vollständigkeit und offensichtliche Fehler		X	
20	Definition von Prozess und Zuständigkeiten zum Krisenmanagement	X		
21	Verzicht auf schwer bewertbare Papiere; gegebenenfalls Sicherstellung des nötigen Know-hows	X		
22	Lückenloser Einsatz und Dokumentation von Kosten-Nutzen-Abwägungen bei Transaktionen	X		
23	Zumindest jährliche Performance-Berichte der Veranlagungen	X		
24	Fokus auch auf Bankeinlagen bei Vermögensveranlagungsstrategie; auch bei Bankeinlagen bewusste, begründete und dokumentierte Abwägung von Renditen und Risiken	X		
25	Verstärkte Kooperation bei Vermögensveranlagung			X
29	Umsetzung des Vier-Augen-Prinzips auch bei Ermittlung des Bestbieters bei kurzfristigen Einlagen		X	
30	Überarbeitung der Veranlagungsrichtlinien inkl. Ergänzung des Risikomanagementsystems	X		
31	Überarbeitung der Veranlagungsrichtlinien inkl. Verbesserung des Performance-Analysesystems		X	
32	Überarbeitung der Veranlagungsrichtlinien inkl. genauerer Fassung der Produktchecklisten	X		
33	Bewertung des Konzentrationsrisikos nach Emittenten, nicht nach einzelnen Papieren	X		
34	Keine Irreführung betreffend Emittenten bei Bezeichnung der Wertpapiere			X
35	Evaluierung der nicht-betriebsnotwendigen Immobilien im Hinblick auf den Erlass zum Verkauf		X	
BMASK				
1	Prüfung einer gesetzlichen Regelung der Funktion, Höhe und aktivseitigen Disponierung der von den Sozialversicherungsträgern vorzuhaltenden Reserven			X
2	Ergänzung des § 446 ASVG um Ziele der Anlagesicherheit und der Sicherstellung ausreichender Liquidität		X	
3a	Prüfung der Zweckmäßigkeit der Regelung einzelner Anlageinstrumente im ASVG; gegebenenfalls Regelung durch Verweis auf andere Regelungsbereiche (z.B. Mündelsicherheit im ABGB) bzw. im Rahmen eines neu zu schaffenden Spekulationsverbots	X		
3b	Gesetzliche Definition von Kriterien für die Gewährung einer Ausnahmegenehmigung bei Anlageinstrumenten		X	
3c	Genauere Regelungen der Zulässigkeit von Immobilienfonds		X	

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
3d	Prüfung der Sachgerechtigkeit einer Einschränkung von Staatsanleihen auf den EWR bei gleichzeitiger Zulassung von Bankanleihen ohne räumliche Beschränkung	X		
3e	Eindeutige Festlegung des Anwendungsbereichs von § 446 ASVG unter Priorisierung der Sicherheit der Mittel		X	
3f	Festlegung der Voraussetzungen einer Kreditaufnahme bei gleichzeitig vorhandenen veranlagten Mitteln		X	
3g	Hinwirken auf klare, verbindliche Regelung zur Zulässigkeit strukturierter Anleihen	X		
3h	Regelung eindeutiger Vorgaben zur Interpretation der gesetzlichen Anforderung einer zweifelsfreien Bonität		X	
3i	Eindeutige Regelung der Konsequenzen eines Verstoßes gegen § 446 ASVG		X	
4a	Klarstellung der Einbindung der Selbstverwaltung in die Anlageentscheidungen; Schaffung einer zumindest jährlichen Berichtspflicht an den Vorstand; Sicherstellung der Einbindung der Kontrollversammlung		X	
4b	Schaffung eines Berichtssystems unter Ersichtlichmachung von Umfang, Art und Zulässigkeit der Veranlagung		X	
4c	Schaffung konkreterer Vorgaben für das Risikomanagement bei Vermögensveranlagung sowie eines Überblicks (durch regelmäßige Berichtspflicht) über die vorhandenen Risiken		X	
4d	Definition von Vorgaben für ein Berichtswesen über die Performance der Vermögensveranlagung der Sozialversicherungsträger unter Berücksichtigung von Kostenaspekten		X	
4e	Hinwirken auf Einführung eines systematischen IKS		X	
5a	Änderung der Rechnungsvorschriften zur Anführung der tatsächlichen Werte der Wertpapiere und Fonds zumindest in der Einzelnachweisung	X		
5b	Systematische Koordinierung der Tätigkeit der Aufsichtskommissäre und der Fachabteilungen		X	
5c	Nach angemessener Frist Prüfung der Einhaltung der gesetzlichen Qualifikationsanforderungen für die Vermögensmanager			X
5d	Genehmigung von Antworten auf Interpretationsanfragen grundsätzlicher Bedeutung im Aktenweg; zentrale Dokumentation der Antworten und Zurverfügungstellung an alle Träger	X		
5e	Einhaltung des Erlasses hinsichtlich Verkauf nichtbetriebsnotwendiger Immobilien		X	
5f	Bei Vermögensverlusten infolge Verletzung des § 446 ASVG Prüfung und gegebenenfalls Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen		X	
5g	Keine Umgehung der aufsichtsbehördlichen Kompetenzen zur Genehmigung von Liegenschaftstransaktionen durch die Konstruktion von Immobilienfonds		X	
6	Unterstützung der Kooperation der Sozialversicherungsträger bei Vermögensveranlagung		X	

Empfehlung		umgesetzt	zugewagt	offen
BMF				
1	Prüfung einer gesetzlichen Regelung der Funktion, Höhe und aktivseitigen Disponierung der von den Sozialversicherungsträgern vorzuhaltenden Reserven		X	
2	Ergänzung des § 446 ASVG um Ziele der Anlagesicherheit und der Sicherstellung ausreichender Liquidität		X	
3a	Prüfung der Zweckmäßigkeit der Regelung einzelner Anlageinstrumente im ASVG; gegebenenfalls Regelung durch Verweis auf andere Regelungsbereiche (z.B. Mündelsicherheit im ABGB) bzw. im Rahmen eines neu zu schaffenden Spekulationsverbots	X		
3b	Gesetzliche Definition von Kriterien für die Gewährung einer Ausnahmegenehmigung bei Anlageinstrumenten		X	
3c	Genauere Regelungen der Zulässigkeit von Immobilienfonds		X	
3d	Prüfung der Sachgerechtigkeit einer Einschränkung von Staatsanleihen auf den EWR bei gleichzeitiger Zulassung von Bankanleihen ohne räumliche Beschränkung	X		
3e	Eindeutige Festlegung des Anwendungsbereichs von § 446 ASVG unter Priorisierung der Sicherheit der Mittel		X	
3f	Festlegung der Voraussetzungen einer Kreditaufnahme bei gleichzeitig vorhandenen veranlagten Mitteln		X	
3g	Hinwirken auf klare, verbindliche Regelung zur Zulässigkeit strukturierter Anleihen	X		
3h	Regelung eindeutiger Vorgaben zur Interpretation der gesetzlichen Anforderung einer zweifelsfreien Bonität		X	
3i	Eindeutige Regelung der Konsequenzen eines Verstoßes gegen § 446 ASVG		X	
4a	Klarstellung der Einbindung der Selbstverwaltung in die Anlageentscheidungen; Schaffung einer zumindest jährlichen Berichtspflicht an den Vorstand; Sicherstellung der Einbindung der Kontrollversammlung		X	
4b	Schaffung eines Berichtssystems unter Ersichtlichmachung von Umfang, Art und Zulässigkeit der Veranlagung		X	
4c	Schaffung konkreter Vorgaben für das Risikomanagement bei Vermögensveranlagung sowie eines Überblicks (durch regelmäßige Berichtspflicht) über die vorhandenen Risiken		k.A.	
4d	Definition von Vorgaben für ein Berichtswesen über die Performance der Vermögensveranlagung der Sozialversicherungsträger unter Berücksichtigung von Kostenaspekten		X	
4e	Hinwirken auf Einführung eines systematischen IKS		X	
5a	Änderung der Rechnungsvorschriften zur Anführung der tatsächlichen Werte der Wertpapiere und Fonds zumindest in der Einzelnachweisung	X		
5b	Systematische Koordinierung der Tätigkeit der Aufsichtskommissäre und der Fachabteilungen		X	
5c	Nach angemessener Frist Prüfung der Einhaltung der gesetzlichen Qualifikationsanforderungen für die Vermögensmanager			X

		umgesetzt	zugesagt	offen
Empfehlung				
5d	Genehmigung von Antworten auf Interpretationsanfragen grundsätzlicher Bedeutung im Aktenweg; zentrale Dokumentation der Antworten und Zurverfügungstellung an alle Träger	X		
5e	Einhaltung des Erlasses hinsichtlich Verkauf nichtbetriebsnotwendiger Immobilien		X	
5f	Bei Vermögensverlusten infolge Verletzung des § 446 ASVG Prüfung und gegebenenfalls Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen		X	
5g	Keine Umgehung der aufsichtsbehördlichen Kompetenzen zur Genehmigung von Liegenschaftstransaktionen durch die Konstruktion von Immobilienfonds			X
6	Unterstützung der Kooperation der Sozialversicherungsträger bei Vermögensveranlagung		X	
BMG				
1	Prüfung einer gesetzlichen Regelung der Funktion, Höhe und aktivseitigen Disponierung der von den Sozialversicherungsträgern vorzuhaltenden Reserven			X
2	Ergänzung des § 446 ASVG um Ziele der Anlagesicherheit und der Sicherstellung ausreichender Liquidität		X	
3a	Prüfung der Zweckmäßigkeit der Regelung einzelner Anlageinstrumente im ASVG; gegebenenfalls Regelung durch Verweis auf andere Regelungsbereiche (z.B. Mündelsicherheit im ABGB) bzw. im Rahmen eines neu zu schaffenden Spekulationsverbots	X		
3b	Gesetzliche Definition von Kriterien für die Gewährung einer Ausnahmegenehmigung bei Anlageinstrumenten		X	
3c	Genauere Regelungen der Zulässigkeit von Immobilienfonds		X	
3d	Prüfung der Sachgerechtigkeit einer Einschränkung von Staatsanleihen auf den EWR bei gleichzeitiger Zulassung von Bankanleihen ohne räumliche Beschränkung	X		
3e	Eindeutige Festlegung des Anwendungsbereichs von § 446 ASVG unter Priorisierung der Sicherheit der Mittel		X	
3f	Festlegung der Voraussetzungen einer Kreditaufnahme bei gleichzeitig vorhandenen veranlagten Mitteln		X	
3g	Hinwirken auf klare, verbindliche Regelung zur Zulässigkeit strukturierter Anleihen	X		
3h	Regelung eindeutiger Vorgaben zur Interpretation der gesetzlichen Anforderung einer zweifelsfreien Bonität		X	
3i	Eindeutige Regelung der Konsequenzen eines Verstoßes gegen § 446 ASVG		X	
4a	Klarstellung der Einbindung der Selbstverwaltung in die Anlageentscheidungen; Schaffung einer zumindest jährlichen Berichtspflicht an den Vorstand; Sicherstellung der Einbindung der Kontrollversammlung		X	
4b	Schaffung eines Berichtssystems unter Ersichtlichmachung von Umfang, Art und Zulässigkeit der Veranlagung		X	

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
4c	Schaffung konkreterer Vorgaben für das Risikomanagement bei Vermögensveranlagung sowie eines Überblicks (durch regelmäßige Berichtspflicht) über die vorhandenen Risiken		X	
4d	Definition von Vorgaben für ein Berichtswesen über die Performance der Vermögensveranlagung der Sozialversicherungsträger unter Berücksichtigung von Kostenaspekten		X	
4e	Hinwirken auf Einführung eines systematischen IKS			X
5a	Änderung der Rechnungsvorschriften zur Anführung der tatsächlichen Werte der Wertpapiere und Fonds zumindest in der Einzelnachweisung		X	
5b	Systematische Koordinierung der Tätigkeit der Aufsichtskommissäre und der Fachabteilungen	X		
5c	Nach angemessener Frist Prüfung der Einhaltung der gesetzlichen Qualifikationsanforderungen für die Vermögensmanager			X
5d	Genehmigung von Antworten auf Interpretationsanfragen grundsätzlicher Bedeutung im Aktenweg; zentrale Dokumentation der Antworten und Zurverfügungstellung an alle Träger	X		
5e	Einhaltung des Erlasses hinsichtlich Verkauf nichtbetriebsnotwendiger Immobilien			X
5f	Bei Vermögensverlusten infolge Verletzung des § 446 ASVG Prüfung und gegebenenfalls Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen		X	
5g	Keine Umgehung der aufsichtsbehördlichen Kompetenzen zur Genehmigung von Liegenschaftstransaktionen durch die Konstruktion von Immobilienfonds		X	
6	Unterstützung der Kooperation der Sozialversicherungsträger bei Vermögensveranlagung		X	
Oberösterreichische Gebietskrankenkasse				
7	Exakte Einhaltung der Vorgaben des § 446 ASVG und vollständige Dokumentation aller Anleihe- und Fondsbedingungen; im Zweifel Abstimmung mit Aufsichtsbehörde	X		
8	Schaffung eines regelmäßigen Berichtswesens an Vorstand über Zulässigkeit der Anlageinstrumente nach § 446 ASVG	X		
9	Vertragsgestaltung der Spezialfonds unter klarerer Orientierung auf § 446 ASVG, unter Ausschluss von Widersprüchen und Definition zulässiger Anlageinstrumente in den Grenzen des § 446 ASVG	X		
10	Organisatorische Trennung der Entscheidung über Vermögensveranlagung vom laufenden Risikomanagement; strikte Einhaltung der Funktionstrennung		X	
11	Einhaltung der vorgegebenen Entscheidungswege im Vermögensmanagement		X	

		umgesetzt	zugesagt	offen
Empfehlung				
12	Schaffung eindeutiger Vorgaben für Begleitung und Überwachung der Spezialfonds mit Berichtspflichten der Vertragspartner, Dokumentations- und Kontrollaufgaben sowie Entscheidungsbefugnissen bei Änderungen von Vorgaben	X		
13	Definition des konkreten Bedarfs zu jedem Wertpapierkauf; Einholung und Vergleich mehrerer Angebote			X
14	Festlegung konkreter Anforderungsprofile für Rollen im Veranlagungsprozess auf Basis von Veranlagungsstrategie und daraus abgeleiteten Geschäftsprozessen; Evaluierung der Qualifikation der Mitarbeiter, gegebenenfalls Weiterbildung oder Zukauf externen Fachwissens; Sicherstellung der Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben als Aufgabe der Führungskräfte, Innenrevision und Selbstverwaltung		X	
15	Einführung eines IKS und regelmäßiger Abgleich der bestehenden Konten bei Jahresabschlussarbeiten	X		
16	Erstellung der Risikoprofile mit Verweis auf § 446 ASVG und unter Sicherstellung einer umfassenden Beratung hinsichtlich möglicher Risiken; Hinwirken auf gemeinsames Auftreten der Sozialversicherungsträger hiebei			X
17	Durchgängige rechtliche Prüfung der Fondsbestimmungen; Regelung eindeutiger Vorgaben in den Fondsbedingungen		X	
18	Einholung von Vergleichsangeboten beim Einsatz von Beratern zur Vermögensverwaltung und genaue Festlegung des Beraterauftrags		k.A.	
19	Schaffung einer ausreichenden Kontrolldichte inkl. risiko-orientierter, stichprobenbasierter Prüfung auf Belegebene unter Nutzung von Saldenabgleichen mit externen Partnern; Analyse externer Prüfungen auf Vollständigkeit und offensichtliche Fehler	X		
20	Definition von Prozess und Zuständigkeiten zum Krisenmanagement		X	
21	Verzicht auf schwer bewertbare Papiere; gegebenenfalls Sicherstellung des nötigen Know-hows	X		
22	Lückenloser Einsatz und Dokumentation von Kosten-Nutzen-Abwägungen bei Transaktionen	X		
23	Zumindest jährliche Performance-Berichte der Veranlagungen	X		
24	Fokus auch auf Bankeinlagen bei Vermögensveranlagungsstrategie; auch bei Bankeinlagen bewusste, begründete und dokumentierte Abwägung von Renditen und Risiken	X		
25	Verstärkte Kooperation bei Vermögensveranlagung			X
26	Klarstellung und Dokumentation der Aufgabenwahrnehmung bei Vermögensveranlagung		X	
27	Beschluss und jährliche Überprüfung einer Vermögensveranlagungsstrategie	X		
28	Schaffung eines formalisierten Risikomanagements		X	
Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft				
7	Exakte Einhaltung der Vorgaben des § 446 ASVG und vollständige Dokumentation aller Anleihe- und Fondsbedingungen; im Zweifel Abstimmung mit Aufsichtsbehörde	X		

Empfehlung		umgesetzt	zugewagt	offen
8	Schaffung eines regelmäßigen Berichtswesens an Vorstand über Zulässigkeit der Anlageinstrumente nach § 446 ASVG	X		
9	Vertragsgestaltung der Spezialfonds unter klarerer Orientierung auf § 446 ASVG, unter Ausschluss von Widersprüchen und Definition zulässiger Anlageinstrumente in den Grenzen des § 446 ASVG	X		
10	Organisatorische Trennung der Entscheidung über Vermögensveranlagung vom laufenden Risikomanagement; strikte Einhaltung der Funktionstrennung	X		
11	Einhaltung der vorgegebenen Entscheidungswege im Vermögensmanagement	X		
12	Schaffung eindeutiger Vorgaben für Begleitung und Überwachung der Spezialfonds mit Berichtspflichten der Vertragspartner, Dokumentations- und Kontrollaufgaben sowie Entscheidungsbefugnissen bei Änderungen von Vorgaben	X		
13	Definition des konkreten Bedarfs zu jedem Wertpapierkauf; Einholung und Vergleich mehrerer Angebote	X		
14	Festlegung konkreter Anforderungsprofile für Rollen im Veranlagungsprozess auf Basis von Veranlagungsstrategie und daraus abgeleiteten Geschäftsprozessen; Evaluierung der Qualifikation der Mitarbeiter, gegebenenfalls Weiterbildung oder Zukauf externen Fachwissens; Sicherstellung der Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben als Aufgabe der Führungskräfte, Innenrevision und Selbstverwaltung			X
15	Einführung eines IKS und regelmäßiger Abgleich der bestehenden Konten bei Jahresabschlussarbeiten	X		
16	Erstellung der Risikoprofile mit Verweis auf § 446 ASVG und unter Sicherstellung einer umfassenden Beratung hinsichtlich möglicher Risiken; Hinwirken auf gemeinsames Auftreten der Sozialversicherungsträger hiebei			X
17	Durchgängige rechtliche Prüfung der Fondsbestimmungen; Regelung eindeutiger Vorgaben in den Fondsbedingungen		X	
18	Einholung von Vergleichsangeboten beim Einsatz von Beratern zur Vermögensverwaltung und genaue Festlegung des Beraterauftrags		X	
19	Schaffung einer ausreichenden Kontrolldichte inkl. risiko-orientierter, stichprobenbasierter Prüfung auf Belegebene unter Nutzung von Saldenabgleichen mit externen Partnern; Analyse externer Prüfungen auf Vollständigkeit und offensichtliche Fehler	X		
20	Definition von Prozess und Zuständigkeiten zum Krisenmanagement		X	
21	Verzicht auf schwer bewertbare Papiere; gegebenenfalls Sicherstellung des nötigen Know-hows	X		
22	Lückenloser Einsatz und Dokumentation von Kosten-Nutzen-Abwägungen bei Transaktionen		X	
23	Zumindest jährliche Performance-Berichte der Veranlagungen	X		
24	Fokus auch auf Bankeinlagen bei Vermögensveranlagungsstrategie; auch bei Bankeinlagen bewusste, begründete und dokumentierte Abwägung von Renditen und Risiken		X	

		umgesetzt	zugesagt	offen
Empfehlung				
25	Verstärkte Kooperation bei Vermögensveranlagung			X
26	Klarstellung und Dokumentation der Aufgabenwahrnehmung bei Vermögensveranlagung	X		
27	Beschluss und jährliche Überprüfung einer Vermögensveranlagungsstrategie	X		
28	Schaffung eines formalisierten Risikomanagements			X
29	Umsetzung des Vier-Augen-Prinzips auch bei Ermittlung des Bestbieters bei kurzfristigen Einlagen	X		
36	Korrekte Buchung und Bilanzierung bei Veranlagungen	X		
37	Evaluieren der Bindungsdauer der für den Immobilienfonds vorgesehenen Mittel	X		
38	Vorlage jedes Immobilienerwerbs im Fonds an die Aufsichtsbehörde zur Genehmigung			X
39	Geschäftsabschlüsse nur mit schriftlicher Bestätigung der Konditionen durch Geschäftspartner	X		

FAZIT

Die überprüften Stellen teilten mit, einen Großteil der internen organisatorischen Maßnahmen bereits umgesetzt zu haben bzw. sagten deren Umsetzung zu. So beispielsweise seitens der Kranken- und Unfallversicherungsträger die strikte Einhaltung der Funktionstrennung von Vermögensveranlagung und laufendem Risikomanagement sowie die Einhaltung der Entscheidungswege, die eindeutige Regelung zur Begleitung und Überwachung der Spezialfonds inklusive Berichtspflichten an die Vertragspartner oder die Einführung eines IKS.

Die vom RH empfohlene Verbesserung der rechtlichen Vorgaben zur Vermögensverwaltung in der Sozialversicherung war insbesondere durch die aktuell laufende Novellierung des § 446 ASVG in Umsetzung. Dies ist aufgrund der hohen Volumina der veranlagten Gelder von insgesamt rd. 3,688 Mrd. EUR im Jahr 2012 und der damit verbundenen finanziellen Risiken von großer Bedeutung, soll damit doch sowohl das Ziel der Anlagensicherheit als auch jenes der ausreichenden Liquidität sichergestellt werden.

Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Justiz

Staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren

Bund Bund 2014/5

In den Jahren 2008 bis 2012 war die Anzahl der Staatsanwälte um rd. 15 % von 270 auf 312 gestiegen. Im gleichem Zeitraum ging die Anzahl der Ermittlungsverfahren gegen bekannte Personen um rd. 3 % zurück. Daher verringerte sich auch die durchschnittliche Fallanzahl pro Staatsanwalt um rd. 12 % von rd. 255 auf rd. 224. Dennoch erhöhte sich die Anzahl der drei Jahre oder länger anhängigen Verfahren österreichweit von 2008 bis 2012 um rd. 62 % von 159 auf 257.

Das BMJ hatte keine konkrete Ursachenanalyse für den stetigen Anstieg derartiger Verfahren bzw. zu verfahrensverlängernden Einflussfaktoren. Damit fehlten dem BMJ die erforderlichen Informationen zur Steuerung der Verfahrensdauer. Das Interne Kontrollsystem war grundsätzlich geeignet, Verfahrensverzögerungen rechtzeitig aufzuzeigen. Ein seit 2012 laufendes Projekt soll weitere Verbesserungen bewirken.

Die Gesamtausgaben für Sachverständige stiegen im überprüften Zeitraum österreichweit um rd. 280 % von rd. 5,15 Mio. EUR (2008) auf rd. 19,57 Mio. EUR (2012). Bei den überprüften Staatsanwaltschaften stellte der RH eine Konzentration sowohl von Aufträgen als auch von Ausgaben, insbesondere in Wirtschaftsstrafsachen, bei einigen wenigen Sachverständigen fest. Kontrollinstrumente zur Qualitätssicherung der Tätigkeit der Sachverständigen waren nur in Teilbereichen vorhanden.

Das BMJ setzte zwar vereinzelte Maßnahmen zur Erhöhung der Informationssicherheit, ein längerfristiges strategisches Informationssicherheitsmanagement bestand jedoch nicht.

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
1	Prüfung von Regelungen zur statistischen Berücksichtigung der Zeit zwischen Erledigung und Wiederaufleben eines Verfahrens	X		
2	Anstreben einer vollständig automationsunterstützten Aktenführung		X	
3	Durchführung einer Ursachenanalyse zum Anstieg der Zahl länger anhängiger Verfahren bzw. zu verfahrensverlängernden Einflussfaktoren für gezielte Maßnahmen zur Verringerung der Verfahrensdauer			X
4	Ermittlung – mit der Ursachenanalyse zu verfahrensverlängernden Einflussfaktoren – jener auslandsbezogenen Ermittlungsschritte mit verfahrensverlängernden Auswirkungen		X	
5	Zügige Betreuung und planmäßiger Abschluss des Projekts „Neuordnung der Einschau- und Revisionstätigkeit für Staatsanwaltschaften“ (Projekt IRStA)		X	
6	Erfassung der Erledigungsdauer von Vorhabensberichten für eine fundierte Informationsgrundlage über deren Einfluss auf Verfahrensdauer	X		
7	Stadarmäßiges Zurverfügungstellen der Kennzahlen Erledigungsquote, Aufarbeitungsquote und Erledigungsdauer in der monatlichen Kurzstatistik für Staatsanwaltschaften	X		
8	Forcierung der Erreichung des im Frauenförderungsplan vorgesehenen 50%igen Frauenanteils in Leitungsfunktionen der Staatsanwaltschaft	X		
9	Prüfung der Anhebung der 5 %-Grenze für Sprengelstaatsanwälte	X		
10	Automationsunterstützte Eintragung der Abgänge und Wechsel des staatsanwaltschaftlichen Personals zur Ermöglichung rechtzeitig steuernder Maßnahmen			X
11	Ausdehnung der automationsunterstützt geführten Abgangstatistik auf die einzelnen Staatsanwaltschaften bzw. Referate und Zurverfügungstellung der Daten an Staatsanwaltschaften			X
12	Prüfung der unterbliebenen Nutzung des Einsatzes von bei der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption angesiedelten Experten aus Finanz- und Wirtschaftsbereich		X	
13	Prüfung einer Übertragung des Modells der Teamassistenz bei der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption auf andere Staatsanwaltschaften	X		
14	Erwägung einer über die fakultative Ausbildungsoption hinausgehende, bedarfsorientierte und verpflichtende Ausbildung zur Stärkung der Wirtschaftskompetenz der Staatsanwälte		X	
15	Untersuchung der Gründe für Anstieg der Ausgaben für Sachverständige im staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren und Erwägung von Maßnahmen wie z.B. verstärkter Einsatz von Experten bei Staatsanwaltschaften			X

		umgesetzt	zugewagt	offen
Empfehlung				
16	Führung regelmäßiger und detaillierter Aufzeichnungen zum Rezertifizierungsverfahren betreffend Sachverständige und Durchführung von Evaluierungen	X		
17	Breiter gefächerte Auswahl bei der Bestellung von Sachverständigen		X	
18	Einführung des Vier-Augen-Prinzips bei der Auswahl von Sachverständigen		X	
19	Detailliertere Dokumentation des Fortgangs der Gutachtenserstellung durch Eintragung zusätzlicher Aspekte (jedenfalls die Urgenz seitens des Staatsanwalts im Falle einer Fristüberschreitung)			X
20	Realistischere Einschätzung – bei Fristsetzung zur Gutachtenserstellung – des wahrscheinlich erforderlichen Zeitaufwands und entsprechende Fristbemessung			X
21	Durchführung einer Evaluierung der zur Verfügung stehenden Sanktionsmechanismen zwecks wirksamen Vorgehen gegen mögliches Fehlverhalten und Versäumnisse von Sachverständigen	X		
22	Führung von Aufzeichnungen über verhängte Sanktionen gegen Sachverständige, die Ursachen der Sanktionen und die davon betroffenen Sachverständigen und Zurverfügungstellung dieser Aufzeichnungen an die Staatsanwaltschaften bundesweit als Auswahlkriterium bei Sachverständigenbestellung			X
23	Vereinbarung einer regelmäßigen Berichterstattung – inkl. detaillierter Aufzeichnungen über das zeitliche Ausmaß der (täglich/wöchentlich) verrichteten Tätigkeit – über den Fortgang der Gutachtenserstellung und die Ausgabenentwicklung schon bei Bestellung von Sachverständigen			X
24	Hinwirken auf eine gesetzliche Regelung zur Ausweitung der Kontrolle der Gebührennoten			X
25	Führen einheitlicher Aufzeichnungen über Einwendungen gegen Gebührennoten			X
26	Erarbeitung einer organisationsweiten Informationssicherheitsstrategie unter Berücksichtigung des hierarchischen Aufbaus des BMJ			X
27	Festlegung einer zentralen Verantwortlichkeit für Informationssicherheit im BMJ			X
28	Erstellung eines Informations-Sicherheitskonzepts mit klaren Verantwortlichkeiten und einer Prioritäten-, Termin- bzw. Ressourcenplanung und unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Hierarchiestufen – somit auch aller Staatsanwaltschaften			X
29	Prüfung des Sicherheitskonzepts der Staatsanwaltschaft Wien als mögliches Modell für das BMJ			X
30	Erhöhung der Sicherheit durch eine Überarbeitung des Zutrittssystems sowie bei der Verwahrung von sensiblen Akten im Rahmen des Sicherheitskonzepts für das gesamte Ressort		X	
31	Rasche Verlautbarung der überarbeiteten Verschlusssachenordnung	X		

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
32	Aufnahme präventiver Maßnahmen zur Erhöhung der Informationssicherheit in den Leitfaden für Dienstaufsicht	X		

FAZIT

Das BMJ nahm die Empfehlung des RH zum Anlass, die zur Verfügung stehenden Sanktionsmechanismen in Bezug auf die Gewährleistung von Termintreue und Zuverlässigkeit von Sachverständigen zu prüfen, und initiierte eine Gesetzesänderung, die sich sowohl verfahrensbeschleunigend wie auch kostensparend auswirken soll. Aufgrund der hohen Anzahl an Verfahren, welche durch ein Wiederaufleben zu einer deutlichen Verlängerung der statistischen Verfahrensdauer führten, erstellte das BMJ Kennzahlen, die das Wiederaufleben eines Verfahrens statistisch berücksichtigten.

Das BMJ setzte eine Reihe von Empfehlungen nicht um, wodurch u.a. weder die Ursachen für die gestiegene Anzahl an länger anhängigen Verfahren noch der Anstieg der Ausgaben für Sachverständige im staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren erhoben werden konnte. Das BMJ verzichtete somit auf Maßnahmen zur Hebung von Einsparungspotenzialen wie auch zur Optimierung der Organisation und Aufgabenerfüllung. Weiters blieben vier Schlussempfehlungen zu den Bereichen Informationssicherheitsstrategie und Informations-Sicherheitskonzept offen.

Justizbetreuungsagentur

Bund 2014/7

Mit der Errichtung der Justizbetreuungsagentur verfolgte das BMJ die Strategie, dem Strafvollzug trotz fehlender Planstellen zusätzliches Betreuungspersonal zur Verfügung stellen zu können. Innerhalb von knapp fünf Jahren stellte die Justizbetreuungsagentur weiteres Personal – außerhalb des Personalplans des Bundes – für Aufgaben des BMJ wie Kinderbeistände, Experten, Amtsdolmetscher und die Familiengerichtshilfe bereit. Der Entfall der verpflichtenden Planstellenbindung für überlassene Arbeitskräfte und die intensive Nutzung dieser Bestimmung durch das BMJ – im Jahr 2014 sollen ca. 550 bis 600 Personen über die Justizbetreuungsagentur für das BMJ tätig sein – führte zu geringerer Transparenz hinsichtlich des Personalaufwands. Mit dieser Vorgehensweise verliert auch der Personalplan des Bundes seine Steuerungsfunktion. Darüber hinaus sind die Ausgaben für das von der Justizbetreuungsagentur beschäftigte Personal im Rechnungsabschluss des Bundes als Sachaufwand ausgewiesen. Dies stand im Konflikt mit dem Grundsatz der Budgetwahrheit.

Mit der Justizbetreuungsagentur wurden zusätzliche Strukturen für Führung und Verwaltung des zugekauften Personals aufgebaut und Mehraufwendungen verursacht. Die vom BMJ angestrebte Flexibilisierung des Personaleinsatzes im Strafvollzug gelang nicht. Weitere Probleme, wie bspw. der Abschluss eines eigenen Kollektivvertrags, die Sicherstellung der Liquidität und die geringe Eigenmittelquote, entstanden erst durch die Konstruktion Justizbetreuungsagentur.

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
BMJ				
1	Hinwirken auf alternative Möglichkeiten zur Personalbereitstellung; keinesfalls „automatische“ Bereitstellung von Personal über Justizbetreuungsagentur		X	
2	Regelung der Bereiche mit Personal der Justizbetreuungsagentur und das jeweilige Ausmaß im Justizbetreuungsagentur-Gesetz		X	
3	Berücksichtigung des Public Corporate Governance Kodex bei Besetzung des Aufsichtsrats der Justizbetreuungsagentur	X		
4	Dokumentation der Grundlagen für die Festlegung des Bezugs des Geschäftsführers			X

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
5	Festlegung nur vom Geschäftsführer unmittelbar beeinflussbarer Kriterien in Zielvereinbarungen			X
6	Schriftliche Festlegung von Leistungsstandards in den Bereichen Strafvollzug, Experten und Amtsdolmetscher; Übertragung der Verantwortung für Einhaltung solcher Leistungsstandards dem BMJ im Rahmen der Fachaufsicht		X	
7	Festlegung von Rahmengrößen hinsichtlich Anzahl und Qualifikation des von der Justizbetreuungsagentur dem Strafvollzug bereitzustellenden Personals			X
8	Bereinigung der Einzelverträge mit Betreuungspersonal in den Justizanstalten			X
9	Zeitnahe Information der Justizbetreuungsagentur über Bestellung eines Kinderbeistands bzw. dessen Beendigung durch die Gerichte			X
10	Organisatorische Zuordnung der Amtsdolmetscher zu den Justizdienststellen samt Übertragung der Verantwortung für deren bestmögliche Auslastung			X
11	Erlassmäßige Regelung zur verpflichtenden schriftlichen Dokumentation der Gründe bei Beauftragung von freiberuflichen Dolmetschern in den durch Amtsdolmetscher abgedeckten Sprachen			X
12	Rechtzeitige, sorgfältige und vorausschauende Planung der von der Justizbetreuungsagentur im folgenden Budgetjahr bereitzustellenden Personalkapazitäten und darauf basierend Vorgaben für eine realistische Budgeterstellung		X	
13	Sicherstellung der Anforderung von Leistungen der Justizbetreuungsagentur nur im Ausmaß der abgestimmten Planungen; Herstellung der budgetären Bedeckung bei erforderlichen Mehranforderungen	X		
14	Zumindest teilweise Umwidmung der zur Liquiditätssicherung geleisteten Vorauszahlungen von derzeit rd. 1,33 Mio. EUR in Eigenkapital	X		
15	Untersuchung des Anteils der beim Landesgericht für Strafsachen Wien und beim Arbeits- und Sozialgericht Wien noch nach dem Gebührenanspruchsgesetz bezahlten Leistungen in den von Amtsdolmetschern abgedeckten Sprachen; gegebenenfalls Erhebung der Hindernisse einer Nutzung der Amtsdolmetscher	X		
16	Analyse des deutlichen Anstiegs der Dolmetschergebühren bei Staatsanwaltschaft Wien			X
17	Systematische Ermittlung der erzielten Einsparungen durch die von der Justizbetreuungsagentur bereitgestellten Experten; Aufzeichnungen über die laufenden Tätigkeit und die erzielten Einsparungen durch die Experten; stichprobenweise Prüfung dieser Angaben durch das BMJ		X	
28	Einheitliche Definition des Begriffs der Verwaltungskosten für Darstellung im Rechnungs- und Berichtswesen		X	
29	Evaluierung und entsprechende Umsetzung der Möglichkeiten einer Flexibilisierung des Personaleinsatzes (vor allem im Strafvollzug)			X

		umgesetzt	zugewagt	offen
Empfehlung				
30	Einführung eines Programms zur Erstellung von Dienstplänen für das gesamte Pflegepersonal und Maßnahmen zur besseren Integration der Mitarbeiter der Justizbetreuungsagentur in den Justizanstalten			X
31	Überprüfung der Eignung der Leistungs-Dokumentation im Bereich Kinderbeistand für eine Evaluierung, gegebenenfalls Anpassung der Dokumentationsblätter; bei ausreichender Datenlage Durchführung einer Evaluierung			X
32	Prüfung des ursprünglich festgestellten Bedarfs an Dolmetscherkapazitäten; darauf basierend neue Festlegung der Beauftragung nach Sprachen; gegebenenfalls verstärkte Rekrutierungsmaßnahmen	X		
33	Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben und der Regelungen in den Rahmenvereinbarungen betreffend Dienst- und Fachaufsicht			X
34	Einheitliche Definition des durch Leistungsentgelte bzw. durch Basisentgelt abgedeckten Aufwands für alle Personalbereitstellungsbereiche		X	
Justizbetreuungsagentur Anstalt öffentlichen Rechts				
18	Organisationsentwicklungsprozess zur Klärung der eigenen Agenden und der Auslagerung von Bereichen; den Qualifikationen entsprechender Einsatz des Personals	X		
19	Formell richtiger Abschluss von Dienstverträge und zeitgerechte Vornahme von Ergänzungen und Änderungen	X		
20	Arbeitsplatzbeschreibungen für jede Funktion in der Verwaltung	X		
21	Ressourcendokumentation des Verwaltungspersonals zur Erhebung eines Betreuungsschlüssels und zur Festlegung der notwendigen Personalressourcen		X	
22	Prüfung der Möglichkeit einer zweckmäßigeren und sparsameren Unterbringung			X
23	Ausschreibungen von Kinderbeiständen unter Beachtung der optimierten regionalen Verteilung und der Schließung bestehender Lücken	X		
24	Dokumentation der Daten hinsichtlich der wegen fehlender Ressourcen abgelehnten Aufträge für Dolmetscherleistungen durch Einrichtung einer entsprechenden Funktionalität im neuen Buchungs-Tool		X	
25	Erstellung des Jahresbudgets auf Basis der Vorgaben des BMJ; Klärung von Vorbehalten hinsichtlich der Realität der vom BMJ übermittelten Planungsgrundlagen bereits im Vorfeld	X		
26	Verursachergerechter Schlüssels (statt Erlössummen) in der Kostenrechnung bei Verteilung der Gemeinkosten auf die einzelnen Personalbereitstellungsbereiche	X		
27	Durchführung und Dokumentation der im IKS-Konzept vorgesehenen Kontrollen; darauf basierend Evaluierung und Anpassung des bestehenden IKS-Konzepts	X		
28	Einheitliche Definition des Begriffs der Verwaltungskosten für Darstellung im Rechnungs- und Berichtswesen		X	

		umgesetzt	zugesagt	offen
Empfehlung				
29	Evaluierung und entsprechende Umsetzung der Möglichkeiten einer Flexibilisierung des Personaleinsatzes (vor allem im Strafvollzug)			X
30	Einführung eines Programms zur Erstellung von Dienstplänen für das gesamte Pflegepersonal und Maßnahmen zur besseren Integration der Mitarbeiter der Justizbetreuungsagentur in den Justizanstalten			X
31	Überprüfung der Eignung der Leistungs-Dokumentation im Bereich Kinderbeistand für eine Evaluierung, gegebenenfalls Anpassung der Dokumentationsblätter; bei ausreichender Datenlage Durchführung einer Evaluierung		X	
32	Prüfung des ursprünglich festgestellten Bedarfs an Dolmetscherkapazitäten; darauf basierend neue Festlegung der Beauftragung nach Sprachen; gegebenenfalls verstärkte Rekrutierungsmaßnahmen	X		
33	Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben und der Regelungen in den Rahmenvereinbarungen betreffend Dienst- und Fachaufsicht		X	
34	Einheitliche Definition des durch Leistungsentgelte bzw. durch Basisentgelt abgedeckten Aufwands für alle Personalbereitstellungsbereiche		X	

FAZIT

Das BMJ setzte eine Reihe von Empfehlungen nicht um, weshalb u.a. die Gründe für den Anstieg der Dolmetschergebühren bei der Staatsanwaltschaft Wien nicht bekannt sind und Möglichkeiten zur Flexibilisierung des Personaleinsatzes (vor allem im Strafvollzug) nicht erhoben wurden. Das BMJ verzichtete somit auf Maßnahmen zur Hebung von Einsparungspotenzialen wie auch zur Optimierung der Organisation und Aufgabenerfüllung.

Die Justizbetreuungsagentur führte einen durch den RH empfohlenen Organisationsentwicklungsprozess durch. Dies führte zu einer Neuausrichtung der Justizbetreuungsagentur wobei u.a. alle Dienstverträge neu gefasst und Arbeitsplatzbeschreibungen für alle Mitarbeiter in der Verwaltung erstellt wurden. Die Justizbetreuungsagentur setzte auch mehrere Maßnahmen bezüglich des Internen Kontrollsystems um. So wurde u.a. ein neues Risikomanagementsystem entwickelt und die Stelle eines Internen Revisors ausgeschrieben.

Das BMJ und die Justizbetreuungsagentur führten im Landesgericht Linz einen Probetrieb zum Einsatz von Amtsdolmetschern mittels Videokonferenztechnologie durch. Die Verwendung von Videokonferenzanlagen könnte sich somit kostensparend auswirken.

Strukturreform der Bezirksgerichte

Bund 2014/13

Im Jahr 2012 begann das BMJ Verhandlungen mit den Bundesländern zu einer Strukturreform der Bezirksgerichte. Kriterium war eine Mindestgröße von vier Richterkapazitäten pro Standort. Die Anzahl der Bezirksgerichte sollte sich durch Zusammenlegungen von 141 auf 68 verringern. Ziele des BMJ waren vor allem Verbesserungen in der Qualität der Rechtsprechung und des Bürgerservices sowie administrative Erleichterungen und die Erzielung von Synergieeffekten. Finanzielle Einsparungen standen nicht im Vordergrund. Ein im Verfassungsrang stehendes Übergangsgesetz aus dem Jahr 1920 normiert, dass Änderungen der Gerichtssprengel nur mit Zustimmung der jeweiligen Landesregierung verfügt werden können. Auch bundesländerübergreifende Zusammenlegungen von Gerichtssprengeln waren mit Ausnahme von Wien verfassungsrechtlich unzulässig. Bisher konnte das BMJ erst mit den Bundesländern Niederösterreich, Oberösterreich und Steiermark eine Einigung über Zusammenlegungen erzielen. Die Anzahl der Standorte wurde dabei nicht wie vom BMJ vorgesehen von 82 auf 35, sondern auf 56 Standorte verringert. In diesen Bundesländern blieben weiterhin 25 Bezirksgerichte mit weniger als vier Richterkapazitäten bestehen. Durch die geringere Anzahl von Zusammenlegungen konnte das BMJ die angestrebten Ziele nicht in vollem Umfang erreichen. Das BMJ hatte insgesamt für die Zusammenlegungen auf 68 Standorte einen Investitionsrahmen für bauliche Adaptierungen in Höhe von rd. 131,3 Mio. EUR und mögliche jährliche Einsparungen von 5,84 Mio. EUR (80.000 EUR pro aufgelassenem Standort) veranschlagt. Sowohl die notwendigen Investitionen als auch die Höhe der Einsparungen schätzte das BMJ nur grob. Für die Umsetzung von rund einem Drittel der Zusammenlegungen (24 aufnehmende Standorte) hatte das BMJ bereits rd. 48 % (rd. 63 Mio. EUR) des Investitionsrahmens verplant. Bei einzelnen Bauprojekten stiegen im Planungsstadium die Plankosten um bis zu 400 % gegenüber den Annahmen der ursprünglichen Planungsvereinbarungen.

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
1	Hinwirken auf eine Änderung des Übergangsgesetzes für umfassende bundeseinheitliche Reformen der Gerichtsbarkeit		X	
2	Zügige Fortführung der 2012 begonnenen Strukturreform der Bezirksgerichte		X	
3	Entwickeln von Indikatoren zur Darstellung und Messung der Erreichung der angestrebten Ziele			X
4	Festlegung maßgeblicher Standortkriterien für künftige Projekte			X
5	Konsequente Zielverfolgung zur angestrebten Mindestanzahl an Richterkapazitäten pro Gerichtsstandort		X	
6	Nachvollziehbare Dokumentation der wesentlichen Entscheidungsgründe und –prozesse für künftige Zusammenlegungen von Gerichten			X
7	Sicherstellung der Berücksichtigung der Kostenabschätzungen für bauliche Maßnahmen bei Zusammenlegungen und Standortentscheidungen		X	
8	Prüfung alternativer Standorte im Zuge der Strukturreform zur Nutzung von Kosteneinsparungspotenzialen		X	
9	Mehr Augenmerk auf Fristen und Zeitabläufe bei Zusammenlegungsterminen		X	
10	Möglichst frühe Festlegung des konkreten Investitionsbedarfs und Hinterfragen der geplanten Ausgaben zur Sicherstellung der Einhaltung des Gesamtrahmens		X	
11	Überprüfung der Notwendigkeit des Flächenbedarfs bei Zusammenlegungen zur Nutzung von Synergiepotenzialen			X
12	Aufnahme einer Klausel wie beim Mietvertragsentwurf für das Bezirksgericht Perg in alle Mietverträge; eindeutiger Ausweis der Zuschlagsmieten für den Finanzierungsanteil		X	
13	Nochmalige eingehende Evaluierung des Projekts Amstetten; Prüfung auch von Standortalternativen in der näheren Umgebung	X		
14	Keine Einrichtung von Nebenstellen bei weiteren Zusammenlegungen		X	
15	Einsatz einer für alle Projekte zuständigen Projektleitung bei zukünftigen Großprojekten zur optimalen Projektbetreuung			X
16	Regelung der Kostentragung bei Projektabbruch entsprechend der Verantwortlichkeit		X	
17	Evaluierung der im Zuge der Gerichtszusammenlegung entstandenen Synergien im Personalbereich		X	
18	Forcierung von Maßnahmen zur Erreichung des Frauenanteils von 50 % bei den Leitungsfunktionen der Bezirksgerichte	X		
19	Verringerung der Doppelplanstellen		X	
20	Analyse der Ursachen für die Schwankungen bei den Verfahrensdauern bei Bezirksgerichten		X	
21	Möglichst baldige Zuteilung der in Gleisdorf und Hartberg gelagerten Computer an andere Bedarfsträger	X		

FAZIT

Entsprechend der Empfehlung des RH hat der Nationalrat auf Initiative des BMJ das Übergangsgesetz im Jahr 2014 geändert. Das Erfordernis einer Befassung und Zustimmung der jeweiligen Länder gilt jedoch unverändert. Über Möglichkeiten einer weiteren Strukturoptimierung führt das BMJ mit den Ländern Gespräche. Zum Thema Verfahrensdauer sagte das BMJ zu, gemeinsam mit den Präsidenten der Oberlandesgerichte die Entwicklung an den einzelnen Dienststellen regelmäßig zu prüfen. Das mit dem Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2014 eingeführte Mandatsverfahren sowie Maßnahmen zur verstärkten Anwendung der Diversion sind am 1. Jänner 2015 in Kraft getreten und eröffnen Möglichkeiten zu Verfahrensbeschleunigung.

Zur Wahrnehmung der Kosteneinsparungspotenziale sagte das BMJ u.a. die Berücksichtigung der Kostenabschätzungen für bauliche Maßnahmen, die Prüfung alternativer Standorte sowie die möglichst frühzeitige Festlegung des konkreten Investitionsbedarfs als auch Regelungen der Kostentragung bei Projektabbruch zu. Weitere zugesagte Maßnahmen zu den Bereichen der Projektplanung und – durchführung sollen das Projektmanagement des BMJ verbessern.

Offen blieben u.a. Maßnahmen zur Dokumentation, zur Entwicklung von Indikatoren bzgl. der Messung der angestrebten Ziele, zum Einsatz einer für alle Projekte zuständigen Projektleitung wie auch zur Festlegung maßgeblicher Standortkriterien für zukünftige Projekte.

Kosten der medizinischen Versorgung im Strafvollzug; Follow-up-Überprüfung

Bund 2014/15

Das BMJ setzte die Empfehlungen des RH, die dieser im Jahr 2012 betreffend die Kosten der medizinischen Versorgung im Strafvollzug veröffentlicht hatte, zum größeren Teil um. Umgesetzt wurde insbesondere die Empfehlung zum Aufbau einer personellen Kompetenz zum Zwecke der Wahrnehmung der Fachaufsicht und des Controlling der ärztlichen Tätigkeit in Justizanstalten. Durch die Beschäftigung eines ärztlichen und eines zahnärztlichen Chefarztes konnten Einsparungen erzielt werden. Vor allem durch die Inbetriebnahme des Forensischen Zentrums Asten sanken die Ausgaben für die statio-

näre Behandlung von geistig abnormen zurechnungsunfähigen Straftätern in psychiatrischen Krankenanstalten von rd. 35 Mio. EUR (2009) auf rd. 30 Mio. EUR (2013). Das BMJ suchte die Länder für eine Verlängerung der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Abgeltung stationärer medizinischer Versorgungsleistungen von öffentlichen Krankenanstalten für Insassen in Justizanstalten zu gewinnen. Die tatsächliche Verlängerung der Ende 2013 ausgelaufenen Vereinbarung unterblieb aber letztlich. Dadurch ersparten sich die Länder ab 2014 ihren Kostenbeitrag von jährlich zumindest rd. 8,55 Mio. EUR, unter Berücksichtigung der vom BMJ errechneten Valorisierung sogar von bis zu rd. 22,8 Mio. EUR. Offen waren noch die teilweise Einbeziehung von Häftlingen in das Krankenversicherungssystem, die Erarbeitung von Personalbemessungskonzepten für den Ärztlichen Dienst und den Pflegedienst sowie ein einheitliches Entlohnungsschema für Ärzte in der Vollzugsverwaltung.

		umgesetzt	zugesagt	offen
Empfehlung				
1	Erlass von Durchführungsregelungen zum Strafvollzugsgesetz als Rechtsverordnung			X
2	Anpassung der Vollzugsordnung an das GuKG hinsichtlich Zuständigkeiten bei „Medikamentengebarung“		X	
3	Schaffung klarer rechtlicher Grundlagen für Aufgaben und Befugnisse des Pflegepersonals im Straf- und Maßnahmenvollzug			X
4	Finalisierung der Einrichtung einer „Justizklinik“		X	
5	Bis zur Umsetzung einer Gesamtlösung („Justizklinik“) Weiterführung der Verhandlungen mit dem Landeskrankenhaus Krems betreffend kostengünstigere Lösung für geschlossene Abteilung			X
6	Neue Initiative zur Anpassung der Pauschalvergütung der Länder bei mangelhaftem Ergebnis der Arbeiten an der teilweisen Einbeziehung von Häftlingen in die Krankenversicherung			X
7	Hinwirken auf baldige Erweiterung des § 77 StVG (Zuteilung von Häftlingen an einen Sozialversicherungsträger z.B. auch bei längeren Krankenhausaufenthalten)			X
8	Erstellen eines aussagekräftigen Kennzahlensystems – auf Basis der Kosten- und Leistungsrechnung – zu Kosten der medizinischen Versorgung im Strafvollzug		X	
9	Vertiefte Analyse der Gesamtausgaben für Medikamente im Strafvollzug als Grundlage zur Steuerung	X		
10	Regelmäßige Analyse der Pro-Kopf-Ausgaben für die medizinische Versorgung in den Justizanstalten		X	

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
11	Erarbeitung von Konzepten zur Personalbemessung für den Ärztlichen Dienst und den Pflegedienst in den Justizanstalten	X		
12	Hinwirken auf Vereinheitlichung der Beschäftigungsverhältnisse der in den Justizanstalten tätigen Ärzte		X	
13	Ausarbeitung eines einheitlichen Entlohnungsschemas für Ärzte in der Vollzugsverwaltung			X
14	Anstellung von Vollzeitkräften mit Führungsaufgaben im Betreuungsbereich jedenfalls durch die Vollzugsdirektion	X		
15	Prüfung von Alternativen zum Projekt „Methadonverbund-Ost“ auf Einsparungspotenziale	X		

FAZIT

Durch die Umsetzung der RH-Empfehlung zur Kostenreduktion, Personalbemessung und –anstellung sowie zur Erstellung eines aussagekräftigen Kennzahlensystems konnte das BMJ seine Möglichkeiten für eine effizientere Steuerung erhöhen. Das BMJ setzte jedoch Empfehlungen wie z.B. ein einheitliches Entlohnungsschema für Ärzte in der Vollzugsverwaltung oder die teilweise Einbeziehung von Häftlingen in das Krankenversicherungssystem nicht um, wodurch mögliche Einsparungen nicht gehoben werden konnten.

Die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Abgeltung stationärer medizinischer Versorgungsleistungen von öffentlichen Krankenanstalten für Insassen von Justizanstalten wurde im Finanzausgleich ohne Erhöhung bis 2016 verlängert. Eine Anpassung wurde von den Ländern abgelehnt.

Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung und Sport

Pilotprojekt Freiwilligenmiliz

Bund 2014/3

Die Personalausgaben für die beiden Pionierkompanien des Pilotprojekts Freiwilligenmiliz betragen für die drei Projektjahre zumindest rd. 4,4 Mio. EUR. Sie waren damit rd. 17-mal so hoch wie bei vergleichbaren Einheiten des herkömmlichen Milizsystems. Somit verursachen die zwei Kompanien der Freiwilligenmiliz im Verhältnis zu vergleichbaren Einheiten des herkömmlichen Milizsystems in drei Jahren um zumindest rd. 4,1 Mio. EUR höhere Personalausgaben.

Die Einschränkung des Pilotprojekts nur auf Pionierkompanien ließ lediglich eingeschränkte Erkenntnisse im Hinblick auf die Gesamtaufbringbarkeit von Milizsoldaten im Rahmen eines Freiwilligenheeres zu. Die bestehenden gesetzlichen Grundlagen für die Durchführung des Pilotprojekts waren unzureichend. Eine Abstimmung mit der Arbeitgeberseite erfolgte nicht.

Das Projektmanagement war zweckmäßig.

Empfehlung		umgesetzt	zugewagt	offen
1	Verwendung externer Berater nur bei Erwartung einer wesentlichen Erhöhung der Qualität und der Erfolgswahrscheinlichkeit eines Projekts	X		
2	Klärung des Zustimmungserfordernisses des Arbeitgebers zur Präsenzdienstleistung von Milizangehörigen im Hinblick auf die Regelungen im Wehrgesetz 2001			X
3	Initiierung einer auf Tagessätzen basierenden Regelung im Heeresgebührengesetz für Monatsgeld, Dienstgradzulage, Milizprämie und Pauschalentschädigung für Verdienstentgang			X
4	Durchführung von Maßnahmen nur mit entsprechender rechtlicher Grundlage			X
5	Prüfung – unter Beachtung der verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen – der Schaffung einer Möglichkeit zur Leistung von Milizübungen durch Frauen auf Basis widerruflicher Freiwilligenmeldungen	X		

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
6	Prüfung allfälliger arbeits- und sozialrechtlicher Nachteile für Milizsoldaten vor Weiterführung des Pilotprojekts und erforderlichenfalls Initiierung der Anpassung der rechtlichen Rahmenbedingungen			X
7	Von Beginn an konkrete Bewerbung der Zielgruppe bei Werbemaßnahmen für Soldaten der Freiwilligenmiliz		X	
8	Evaluierung der Auswahlkriterien für Soldaten der Freiwilligenmiliz zur besseren Nutzung des Potenzials der bestehenden Pionierkompanien			X
9	Dezentralisierung der Eignungsüberprüfungen für die Freiwilligenmiliz			X
10	Einvernehmensherstellung mit dem BMF nach den Haushaltsvorschriften		X	
11	Zeitgerechte Auszahlung der Anerkennungsprämie für Milizsoldaten			X
12	Neuerliche Beurteilung der Finanzierbarkeit des Systems Freiwilligenmiliz – bezogen auf das gesamte Bundesheer – unter Berücksichtigung der Mehrausgaben		X	

FAZIT

Mit der Änderung des Wehrgesetzes 2001 unter BGBl. I Nr. 3/2015 setzte das BMLVS die Empfehlung des RH hinsichtlich der Schaffung einer Möglichkeit zur Leistung von Milizübungen durch Frauen um. Weiters stellte das BMLVS die statistischen Auswertungen durch externe Berater mit der Überleitung des Pilotprojekts in die Linienorganisation ein.

Das BMLVS sagte hinsichtlich der Finanzierbarkeit des Systems Freiwilligenmiliz die Evaluierung des am 31. Dezember 2015 auslaufenden Pilotprojekts zu.

Überdies würden Werbemaßnahmen für Soldaten zum Aufbau von militärischen Verbänden künftig zielgruppenorientierter durchgeführt und bei Vorbelastungen künftiger Finanzjahre auf die Herstellung des Einvernehmens mit dem BMF gemäß den Haushaltsvorschriften des Bundes geachtet werden. Offen blieben die Schaffung einer rechtlichen Grundlage für die finanzielle Abgeltung (Anerkennungsprämie) im Rahmen des Pilotprojekts, die Klärung der Rechtslage hinsichtlich des Zustimmungserfordernisses des Arbeitgebers zu Präsenzdienstleistungen von Milizsoldaten, eine auf Tagessätzen basierende Abrechnung der Heeresgebühren bei der Leistung von Waffenübungen sowie die Evaluierung des Anforderungsprofils und die Dezentralisierung der Eignungsprüfung für Soldaten der Freiwilligenmiliz.

Militärische Vertretungen im Ausland; Follow-up-Überprüfung

Bund 2014/5

Das BMLVS setzte die Empfehlungen des RH, die dieser im Jahr 2011 betreffend Militärische Vertretungen im Ausland veröffentlicht hatte, überwiegend um. Umgesetzt wurden insbesondere die Empfehlungen hinsichtlich der Erstellung und Einhaltung von Rotationsvorgaben sowie die Empfehlungen im Liegenschaftswesen. Durch die Einschränkung der Zuerkennung und Abrechnung des Kostenersatzes für Öffentlichkeitsarbeit der im Ausland verwendeten Bediensteten hatte das BMLVS 230.000 EUR eingespart. Handlungsbedarf bestand noch bei maßgeblichen Empfehlungen, so insbesondere bei der Reduzierung des Personalstandes der Militärvertretung Brüssel, der Straffung der Zuständigkeiten im BMLVS für die Personalverwaltung sowie dem Abschluss einer Ressortvereinbarung mit dem BMeiA (seit 1. März 2014 BMEIA).

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
1	Regelmäßige Evaluierung der Struktur der militärischen Auslandsvertretungen	X		
2	Adaptierung des Organisationsplans der Militärvertretung Brüssel gemäß Planstellenbedarf und deutliche Reduktion des Personalstands		X	
3	Periodische Evaluierung des Bedarfs an beigeordneten Verteidigungsattachés und Berichtigung der Organisationspläne	X		
4	Vorantreiben der unverzüglichen Fertigstellung des gesamtstaatlichen Auslandseinsatzkonzepts in Abstimmung mit den anderen beteiligten Ressorts und im Einklang mit der neuen Österreichischen Sicherheitsstrategie		X	
5	Zügige Fertigstellung und Inkraftsetzung der Dienst-anweisung für den Verteidigungsattache	X		
6	Regelmäßige systematische Gesamtanalyse der Leistungen der militärischen Auslandsvertretungen	X		
7	Umgehende Klärung der offenen Rechtsfragen bezüglich der Dienst- und Fachaufsicht und des damit verbundenen Weisungsrechts und Abschluss eines Ressortübereinkommens mit dem BMEIA		X	
8	Vereinfachung der Zuständigkeitsverteilung im BMLVS für Dienst- und Fachaufsicht sowie für Personalverwaltung und Wohnversorgung der militärischen Auslandsvertretungen		X	

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
9	Straffung des Ausbildungsprogramms für Verteidigungsattachés hinsichtlich der ressortinternen Dienststellenbesuche	X		

FAZIT

Durch die umgesetzten Empfehlungen wurde das Attaché-Netz nach den strategischen sicherheitspolitischen Schwerpunkten ausgerichtet und die dafür notwendigen Strukturen angepasst sowie auf künftige Änderungen hin fokussiert. Durch die Umsetzung der zugesagten Empfehlungen könnten Personaleinsparungen erzielt und ein gesamtstaatliches Auslandseinsatzkonzept verfügt werden. Im Rahmen der Zentralstellenorganisation 2016 soll die Bündelung der erforderlichen Kompetenzen berücksichtigt werden. Durch ressortinterne Straffungen in der Organisation könnten weitere Einsparungen im Personalbereich erzielt werden.

Ausgewählte Beschaffungsvorgänge im BMLVS; Follow-up-Überprüfung

Bund 2014/15

Das BMLVS setzte die Empfehlungen des RH, die dieser im Jahr 2011 betreffend ausgewählte Beschaffungsvorgänge – Beschaffung von 102 Stück handelsüblichen geländegängigen Kraftfahrzeugen („VW Touareg“) und von 150 Stück geschützten Mehrzweckfahrzeugen einschließlich Beobachtungs- und Aufklärungsausrüstung („IVECO“) – veröffentlicht hatte, überwiegend um. Insbesondere erließ das BMLVS neue Planungsrichtlinien, um die Transparenz von Beschaffungen zu erhöhen und deren Organisation und Abwicklung zu verbessern. Handlungsbedarf bestand unter anderem hinsichtlich der Verwendung der beschafften handelsüblichen geländegängigen Kraftfahrzeuge, die nach wie vor zu rund einem Viertel für Anreisen zu Besprechungen und als Kommandantenfahrzeuge und nur zu 16 % für Fahrten im Gelände genutzt wurden. Ferner erfolgten Ersatzbeschaffungen, obwohl der Sollbestand überschritten war. Bei den geschützten Mehrzweckfahrzeugen forderte das BMLVS die kostenlose Nachrüstung des ballistischen Schutzes für das gesamte Fahrzeug entsprechend den Vorgaben

der technischen Leistungsbeschreibung nicht ein. Weiters legte es den strategischen Bedarf an Schutzfahrzeugen noch nicht fest.

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
1	Durchgängige Projektorganisation für Planung und Bereitstellung bei Großrüstungsvorhaben	X		
2	Eindeutige Prioritätenreihung und Dokumentation bei Rüstungsprojekten			X
3	Verwendung handelsüblicher geländegängiger Fahrzeuge gemäß der fahrbetrieblichen Regelung und nicht für Aufgaben, die mit günstigeren handelsüblichen Kraftfahrzeugen abgedeckt werden können		k.A.	
4	Ersatzbeschaffungen von handelsüblichen geländegängigen Kraftfahrzeugen erst bei Unterschreitung des Sollbestands der Fahrzeugflotte		X	
5	Bestmögliche Verwertung ausgesonderter Kraftfahrzeuge		X	
6	Erstellung von Planungsgrundlagen für Beurteilung des Bedarfs an Schutzfahrzeugen		X	
7	Sicherstellung aller für die Nachvollziehbarkeit der Preise relevanten Unterlagen bei Kaufverträgen		X	
8	Gestaltung und Abwicklung von Kaufverträgen unter Sicherstellung der Umsetzung zwingend zu erfüllender Mussforderungen in der Leistungsbeschreibung			X

FAZIT

Das BMLVS erließ insbesondere neue Planungsrichtlinien, um die Transparenz von Beschaffungen zu erhöhen und deren Organisation und Abwicklung zu verbessern. So konnte das BMLVS sicherstellen, dass z.B. nur Fahrzeuge beschafft werden, die auch der Materialstrukturplanung entsprachen. Die Beschaffung konnte auf Basis der Richtlinien somit erst nach Vorliegen aller vollständigen Planungsdokumente eingeleitet werden. Des Weiteren konnte das BMLVS durch das Anschließen aller für die Nachvollziehbarkeit der Preise relevanten Unterlagen an die Kaufverträge die Rechtssicherheit erhöhen.

Großrüstungsvorhaben werden laut BMLVS projektartig abgewickelt. Offen war die eindeutige, dokumentierte Prioritätenreihung für Rüstungsprojekte zur Vermeidung von unklaren Realisierungszeiträumen und Mängeln infolge unzureichender Bedarfsdeckung. Nach wie vor haben alle Vorhaben des Vollzugsprogramms Priorität 1. Eine detaillierte Prioritätensetzung fehlte.

Das BMLVS sagte zu, Ersatzbeschaffungen von handelsüblichen, geländegängigen Kraftfahrzeugen erst dann durchzuführen, wenn der Sollbestand der Fahrzeugflotte unter Berücksichtigung geplanter und bereits angeordneter Reduzierungen des Fahrzeugbestandes unterschritten wird. Ebenso sagte es zu, Planungsgrundlagen für die Beurteilung des aktuellen strategischen Bedarfs an Schutzfahrzeugen zu erstellen.

Ausgesonderte Kraftfahrzeuge werden laut BMLVS künftig unter Berücksichtigung von Kosten–Nutzen– Erwägungen bestmöglich verwertet. Das BMLVS ist dadurch in der Lage, zusätzliche Erträge zu erzielen. Die Empfehlung, bei der Gestaltung und Abwicklung von Kaufverträgen die Umsetzung zwingend zu erfüllender Vertragsinhalte ohne zusätzliche Aufwendungen für das BMLVS sicherzustellen, wurde nicht umgesetzt. Dadurch konnten dem BMLVS finanzielle und qualitative Nachteile entstehen.

**Wirkungsbereich der Bundesministerien für
Finanzen
Landesverteidigung und Sport
Verkehr, Innovation und Technologie**

**Liegenschaftstransaktionen des BMLVS, der ASFINAG
und des Stadtentwicklungsfonds Korneuburg**

Bund 2014/5

Die Republik Österreich schöpfte bei einem Liegenschaftstausch mit einem privaten Unternehmen ein Erlöspotenzial von mindestens 1,30 Mio. EUR nicht aus: Der Tauschwert war um 72 % zu niedrig. Hintergrund dieses Tausches war eine vom privaten Unternehmen angeordnete Betriebsabsiedelung aufgrund eines Flächenverlusts im Zuge der Errichtung der S 1 West durch die ASFINAG im Raum Korneuburg. Da vom privaten Unternehmen jedoch keine Standortgarantie eingefordert wurde, war der Fortbestand der Einnahmen aus der Kommunalsteuer nicht gesichert. Ebenso wenig wird die Republik Österreich mangels Nachbesserungsklausel von einem möglichen Gewinn im Rahmen einer Weiterveräußerung der Liegenschaft profitieren können.

Dem Liegenschaftstausch gingen Grundeinlösen für die S 1 West durch die ASFINAG voraus. Dabei erlöste die Republik Österreich (BMLVS in Absprache mit dem BMF) 60 EUR je m². Im nachfolgenden Liegenschaftstausch mit dem privaten Unternehmen akzeptierte sie hingegen einen Tauschwert von nur rd. 16,75 EUR je m². Aus den großen Wertunterschieden resultierte das nicht ausgeschöpfte Erlöspotenzial von mindestens 1,30 Mio. EUR.

Der Stadtentwicklungsfonds Korneuburg erzielte in einer weiteren mit dem Liegenschaftstausch in Zusammenhang stehenden Transaktion einen Preis von 75 EUR je m².

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
Autobahnen- und SchnellstraßenFinanzierungs-Aktiengesellschaft				
13	Bei Grundeinlösen Ersatz nur der verursachten vermögensrechtlichen Nachteile (gemäß Bundesstraßengesetz) und kein Anbot von Ersatzflächen	X		
14	Keine Gewährung des höchstmöglichen Akzeptanzzuschlags bei einer erst nach Einleitung von Enteignungsverfahren erfolgten Einigung auf Grundablöse	X		
BMF				
1	Sicherstellung konkreter Vorgaben und Verantwortlichkeiten bei Verfügungen über unbewegliches Bundesvermögen in den Durchführungsbestimmungen zum Bundesfinanzgesetz im Sinne der vorangegangenen Regelungen	X		
2	Einbindung gebarungswirksamer Tätigkeiten des Sektors Staat nach Maßgabe ihrer Betroffenheit und Zuständigkeit in Bewertung von Liegenschaftstransaktionen der Republik Österreich		X	
3	Sicherstellung von Stellungnahmen zu privaten Verkehrswertgutachten betreffend Liegenschaftstransaktionen und kritisches Hinterfragen der Gutachten	X		
4	Sicherstellung auch der Bewertung der im Zusammenhang mit Liegenschaftstransaktionen stehenden finanziellen Effekte bei anderen Gebietskörperschaften (z.B. Kommunalsteuer) und Körperschaften öffentlichen Rechts	X		
7	Ausschluss der Anfechtung einer Liegenschaftstransaktion wegen Verkürzung über die Hälfte bzw. wegen Irrtums nur nach umfassender Erhebung der rechtsrelevanten und wertbestimmenden Sachverhalte			X
8	Vereinbarung einer Nachbesserungsklausel bei Veräußerungen von Liegenschaften	X		
9	Beihilfenrechtliche Prüfung des Tauschvertrags vom 20. Dezember 2010 bzw. 12. Jänner 2011 zwischen einem privaten Unternehmen und der Republik Österreich			X
10	Prüfung der Verantwortlichkeiten (insbesondere unkritische Übernahme eines privaten Gutachtens und Verzicht auf eine Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte) der Entscheidungsträger betreffend Liegenschaftstausch zwischen der Republik Österreich und einem privaten Unternehmen und das dabei nicht ausgeschöpfte Erlöspotenzial von mindestens 1,30 Mio. EUR für die Republik Österreich	X		
11	Einholung eines Verkehrswertgutachtens unabhängiger Sachverständiger vor Veräußerungen von Liegenschaften ohne Bietverfahren		k.A.	
BMLVS				
5	Abwicklung von Veräußerungsverfahren betreffend unbewegliches Bundesvermögen gemäß Durchführungsbestimmungen zum Bundesfinanzgesetz		X	
6	Ehestmögliche Evaluierung des weiteren Bedarfs und der Budgetmittel für ein Kursunterkunftsgebäude für die in der Dabsch-Kaserne stationierte ABC-Abwehrschule; bei fehlendem Bedarf bestmögliche Veräußerung der Liegenschaft	X		

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
7	Ausschluss der Anfechtung einer Liegenschaftstransaktion wegen Verkürzung über die Hälfte bzw. wegen Irrtums nur nach umfassender Erhebung der rechtsrelevanten und wertbestimmenden Sachverhalte			X
8	Vereinbarung einer Nachbesserungsklausel bei Veräußerungen von Liegenschaften		X	
9	Beihilfenrechtliche Prüfung des Tauschvertrags vom 20. Dezember 2010 bzw. 12. Jänner 2011 zwischen einem privaten Unternehmen und der Republik Österreich			X
10	Prüfung der Verantwortlichkeiten (insbesondere unkritische Übernahme eines privaten Gutachtens und Verzicht auf eine Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte) der Entscheidungsträger betreffend Liegenschaftstausch zwischen der Republik Österreich und einem privaten Unternehmen und das dabei nicht ausgeschöpfte Erlöspotenzial von mindestens 1,30 Mio. EUR für die Republik Österreich	X		
12	Notifikation an die Europäische Kommission vor Durchführung von abweichenden Verkaufsverfahren zur beihilfenrechtlichen Klärung		k.A.	

FAZIT

Als Maßnahme zur Schadensbeseitigung des nicht ausgeschöpften Erlöspotenzials von mindestens 1,30 Mio. EUR leitete das BMF in Abstimmung mit dem BMLVS unter Beiziehung der Finanzprokurator eine Überprüfung ein.

Die ASFINAG verwies in ihrer Mitteilung auf ihren aktuell gültigen Geschäftsprozess, der – im Einklang mit den Empfehlungen der RH – bei Grundeinlösen das Anbieten von Ersatzflächen nicht vorsieht sowie die Festlegung enthält, bei Einigung auf Grundeinlöse erst nach Einleitung von Enteignungsverfahren nicht den höchstmöglichen Akzeptanzzuschlag zu gewähren.

Mit dem Erlass der Durchführungsbestimmungen für das Jahr 2014 und 2015 stellte das BMF konkrete Regelungen für die Vorgangsweise bei Verfügungen über unbewegliches Bundesvermögen sicher. Das BMLVS sagte die Einhaltung dieser Bestimmungen zu. Damit konnten Verbesserungen in der Organisation und der Aufgabenerfüllung erzielt werden.

Mit der Begründung, dass keine Anhaltspunkte für ein EU-rechtswidriges Verfahren vorlägen, hatten sowohl das BMF als auch das BMLVS die empfohlene Überprüfung des Tauschvertrags vom Dezember 2010 bzw. Jänner 2011 auf seine beihilfenrechtliche Konformität unterlassen.

Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft

Weinmarketing

Bund 2014/11

Der zur Durchführung von Dachmarketing für den österreichischen Wein gegründeten Österreich Wein Marketing GmbH standen jährlich durchschnittlich rd. 8,51 Mio. EUR zur Verfügung. Die Finanzierung erfolgte großteils über die von der Agrarmarkt Austria eingehobenen Beiträge der Branche (rd. 3,27 Mio. EUR) sowie über Beiträge der Länder (rd. 2,98 Mio. EUR). Der bereits im Jahr 1998 als Gesellschafter ausgeschiedene Bund leistete zwischen 2008 und 2012 durchschnittlich rd. 1,52 Mio. EUR, übte aber – entgegen der Bestimmung des Weingesetzes – keinen bestimmenden Einfluss mehr bei der Kontrolle der Geschäftsführung der Österreich Wein Marketing GmbH aus. Auch knüpfte der Bund die Verwendung seiner Fördermittel nicht an die Erreichung von Zielen.

Die rechtlichen Grundlagen betreffend die Förderung der Weinwirtschaft aus Bundes- und Landesmitteln waren verbesserungsfähig und fanden in der Praxis zum Teil keine Anwendung mehr. Neben den Mitteln der Österreich Wein Marketing GmbH standen den Akteuren in den weinbautreibenden Bundesländern im überprüften Zeitraum 2008 bis 2012 noch zusätzliche Mittel zur Absatzförderung für den Wein in der Höhe von rd. 11,35 Mio. EUR zur Verfügung, welche aus unterschiedlichen Finanzierungsquellen stammten. Es bestand kein Überblick über die zahlreichen durch den Bund bzw. die Länder abgewickelten Maßnahmen und Förderungsmöglichkeiten für Weinmarketingzwecke.

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
BMLFUW				
1	Evaluierung des neuen Beitragsmodells auch im Hinblick auf die Höhe der Einhebungs- und Verwaltungskosten	X		

		umgesetzt	zugesagt	offen
Empfehlung				
2	Transparentere Gesattlung der Finanzierung der Österreich Wein Marketing GmbH aus öffentlichen Mitteln; Vereinfachung bzw. Anpassung des Weinggesetzes 2009 und der Art. 15a B-VG-Vereinbarung vom 23. Dezember 1997 an die Praxis		X	
3	Festlegung von Zielen für Verwendung der an die Österreich Wein Marketing GmbH gezahlten Fördermittel			X
4	Kosten-Nutzen-Überlegungen für eine umfassende zentrale Sammlung der Förderungsdaten im Bereich Weinmarketing			X
Österreich Wein Marketing GmbH				
5	Übermittlung von Daten über wirtschaftliche Entwicklung der Österreich Wein Marketing GmbH mit den Jahresberichten an das BMLFUW zur Überprüfung der Zielerreichung	X		
6	Externe Evaluierungen der Marketingstrategie in angemessenen Abständen		X	
7	Ergänzung des Marketingplans durch Soll-Ist-Vergleiche zwischen Planung des Vorjahres und tatsächlich durchgeführten Maßnahmen und durch Kostenentwicklung			X
8	Ergänzung der Jahresberichte der Österreich Wein Marketing GmbH um Budgetzahlen bzw. Angaben aus Rechnungsabschlüssen			X
9	Anstreben einer Kostenbeteiligung des Österreichischen Weinbauverbands bei „Weintaufe“	X		
10	Evaluierung des Gala Dinners im Rahmen der Aktion „SALON Österreich Wein“, insbesondere im Hinblick auf Reduzierung der Kosten für Catering und Veranstaltungsort			X
11	Ausschreibung der Gesamtproduktion des SALON-Buches samt Inseratenleistungen als Gesamtleistung			X
12	Regelmäßige schriftliche Abfrage der Zufriedenheit der SALON-Wettbewerbsteilnehmer und der Besucher der SALON-Tournee	X		
13	Regelmäßige Evaluierung der VieVinum mit besonderem Augenmerk auf steigenden Mitteleinsatz	X		
14	Evaluierung des Weingipfels zur Erhebung des Kosten-Nutzen-Verhältnisses	X		
15	Abstimmung der Medienpläne mit Regionalen Weinkomitees und Wein Burgenland		X	
16	Erwägen der Durchführung einer Medienresonanzanalyse			X
17	Schriftliche Verträge bei Kooperationen mit Radio und TV unter Festlegung der gegenseitigen Rechte und Pflichten; Sicherstellung der Verfügbarkeit der zur Überprüfung des Kostenanteils der ÖWM erforderlichen Grundlagen bei Vertragsabschluss	X		
18	Schriftliche Kooperationsvereinbarung betreffend die jährlichen Marketingbeiträge und Druckkostenzuschüsse an ein Weinhandelsunternehmen und die dafür erbrachten Werbeleistungen	X		

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
19	Ermittlung eines durchschnittlichen Jahresgesamtbedarfs für Betreuung der Informationswebsite und zusätzlicher Programmier- und Projektleistungen und Vergabe eines Rahmenvertrags über diese Leistungen		X	
20	Ausschreibung von Vergaben gemäß BVergG, insbesondere Ermittlung des Auftragswerts und Dokumentation der Anzahl der Verhandlungsrunden mit verbesserten Angebotspreisen		X	
21	Kritische Analyse des Eigenverbrauchs der Österreich Wein Marketing GmbH betreffend Werbemittel			X
22	Länderspezifische Dokumentationen im Sinne der Verpflichtung zum Nachweis der Durchführung regionaler Marketingmaßnahmen	X		

FAZIT

Das BMLFUW sagte die Umsetzung der Empfehlung zur transparenteren Gestaltung der der ÖWM zu. Neben der bereits erfolgten Neuregelung der Beitragseinhebung würden auch Schritte unternommen, um die hinsichtlich der Finanzierung der ÖWM bestehende Art. 15a B-VG Vereinbarung zu kündigen und die entsprechenden Bestimmungen des WeinG anzupassen. Nach Ansicht des RH wäre nur durch Evaluierung des neuen Beitragsmodells festzustellen, ob die Umstellung die erwünschte Verringerung der Einhebungs- und Verwaltungskosten erbracht hatte. Diese Empfehlung blieb jedoch ebenso offen, wie jene zur Festlegung von Zielen – und somit dem wirksamen Einsatz öffentlicher Mittel – für die Verwendung seiner an die ÖWM geleisteten Fördermittel. Hinsichtlich der Empfehlung zur zentralen Sammlung der Förderdaten im Bereich Weinmarketing werden seitens des BMLFUW Überlegungen angestellt. Die Empfehlung ist daher offen, würde aber bei erfolgreicher Umsetzung einen bedeutenden Schritt zur Transparenz im land- und forstwirtschaftl. Förderungswesen setzen.

Wenn auch das BMLFUW bisher hinsichtlich der an die ÖWM gewährten Fördermittel keine Ziele festgelegt hat, so setzte die ÖWM die daran anknüpfende Empfehlung, die Überprüfung der Zielerreichung durch Übermittlung aussagekräftiger Jahresberichte zu ermöglichen, bereits um. Auch verschiedene, in Bezug auf mögliche Kosteneinsparungen, die Evaluierung von Marketingaktivitäten und die Verschriftlichung von Verträgen und Kooperationsvereinbarungen Empfehlungen des RH wurden umgesetzt. So beteiligt sich nunmehr der Österreichische Weinbauverband an den Kosten der jährliche Weintaufe, Veranstaltungen wie z.B. die VieVinum,

der SALON-Wettbewerb und der Weingipfel werden evaluiert und die Kooperationen mit Radio und TV sowie den Marketingbeiträgen an ein Weinhandelsunternehmen in schriftlicher Form festgelegt. Durch diese Maßnahmen ergeben sich Kosteneinsparungen, eine Steigerung der Wirksamkeit und die Verbesserung der Organisation.

Zugesagt wurden seitens der ÖWM die Umsetzung verschiedener Maßnahmen im operativen Bereich, wie die externe Evaluierung der Marketingstrategie, die Abstimmung der Medienpläne mit Regionalen Weinkomitees und der Wein Burgenland sowie die Ausschreibung und Vergabe von Dienstleistungen nach den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes. Ebenso werde künftig der Verpflichtung, den Ländern, einen Bericht zur Dokumentation der Regionalwerbung zu übermitteln, nachgekommen. Bei Umsetzung dieser Empfehlungen werden nach Ansicht des RH die Effizienz der Marketingmaßnahmen gesteigert, Kosten verringert und die Organisation verbessert.

Nicht anzuschließen vermochte sich die ÖWM dagegen u.a. den Empfehlungen, den Eigenverbrauch der Werbemittel kritisch zu hinterfragen und eine Medienresonanzanalyse vorzunehmen. Diese Empfehlungen zur Minimierung der Kosten bzw. des effizienteren Mitteleinsatzes blieben ebenso offen, wie jene zur Kostenreduktion anlässlich des Gala Dinners im Rahmen des „SALON Österreich Wein“ sowie der Ausschreibung der Gesamtproduktion des SALON-Buches und der damit in Zusammenhang stehenden Inseratenleistungen. Nach Mitteilung der ÖWM sei es bei dieser Veranstaltung nicht möglich, Kosten zu reduzieren, ohne den eigentlichen Zweck, dem „SALON Österreich Wein“ imagemäßig zu einer neuen Bedeutung zu verhelfen, zu verfehlen. Von der vom RH empfohlenen Gesamtausschreibung der Produktion des SALON-Buches werde seitens der ÖWM wegen fehlender Finanzmittel für die anwaltliche Begleitung Abstand genommen. Offen blieb auch gemäß Beschluss des Aufsichtsrates die Empfehlung, den Jahresbericht der ÖWM künftig um Budgetzahlen bzw. Angaben aus den Rechnungsab-schlüssen zu ergänzen. Auch die empfohlene Ergänzung des Marketingplans durch Soll-Ist Vergleiche von geplanten und tatsächlich durchgeführten Maßnahmen und der damit verbundenen Kostenentwicklung wurde nicht umgesetzt, damit aber auch die Möglichkeit zu einer transparenteren Darstellung der überwiegend aus Fördermittel finanzierten Tätigkeiten der ÖWM nicht genutzt.

Finanzielle Berichtigungen im Agrarbereich

Bund 2014/12

Eine korrekte Feststellung der beihilfefähigen landwirtschaftlichen Fläche war maßgeblich für die österreichweite Auszahlung von flächenbezogenen Agrarförderungen in Höhe von jährlich rd. 1,39 Mrd. EUR (EU- und nationale Mittel). BMLFUW und AMA erhielten seit dem Jahr 2001 wiederholt Hinweise auf systematische Probleme bei der Flächenfeststellung, ergriffen im Allgemeinen jedoch nur einzelfallbezogene Korrekturmaßnahmen.

Das rechtlich-institutionelle Zusammenspiel der drei Hauptakteure – BMLFUW, AMA und Landwirtschaftskammern – war geprägt von Unklarheiten bei der Rollen- und Aufgabenverteilung und institutionellen Interessenkonflikten. Dies trug zu einer unzureichenden Wahrnehmung der jeweiligen Verantwortung im eigenen Wirkungsbereich bei. Erst nachdem die Europäische Kommission infolge ihrer Prüfung im Jahr 2008 Österreich eine finanzielle Berichtigung (Anlastung) von rd. 64,19 Mio. EUR in Aussicht gestellt hatte, verständigten sich BMLFUW, AMA und Landwirtschaftskammern auf grundlegende organisatorische, prozedurale, rechtliche wie auch technische Maßnahmen zur nachhaltigen Verbesserung des Systems der Flächenfeststellung. Nach rückwirkenden Flächenabgleichen und der Wiedereinziehung von zu Unrecht ausbezahlten Förderungen bei den Endbegünstigten (rd. 10,80 Mio. EUR) reduzierte die Europäische Kommission die angeordnete finanzielle Berichtigung auf rd. 3,63 Mio. EUR.

Die vom Europäischen Rechnungshof im Jahr 2011 festgestellten überhöhten Angaben von Almfutterflächen veranlassten die Europäische Kommission Ende 2012 erneut, von Österreich spezifische Abhilfemaßnahmen zu fordern. Im Lichte bereits früher festgestellter almbbezogener Mängel stand damit für Österreich vorübergehend eine neuerliche finanzielle Berichtigung im Raum.

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
Agrarmarkt Austria				
1	Proaktive, sorgfältige Wahrnehmung der Verantwortlichkeiten (zulassende Stelle bzw. Auftraggeber; Zahlstelle; Auftragnehmer)		X	

Empfehlung		umgesetzt	zugewagt	offen
2	Analyse flächenrelevanter Entwicklungen verstärkt auch auf regionaler Ebene bzw. in Zeitreihen		X	
3	Analyse einzelfallbezogener Prüffeststellungen auf Systemcharakter und gegebenenfalls systembezogene Abhilfemaßnahmen zur Hintanhaltung des Anlastungsrisikos		X	
4	Klare Festlegung der Entscheidungsstrukturen und Arbeitsaufträge der Arbeitsgruppen zur verbesserten Gesamtsteuerung		X	
5	Überprüfung der Sonderrichtlinien bzw. Antragsdokumente auf Kohärenz und sachliche Richtigkeit, gegebenenfalls Richtigstellung	X		
6	Konkrete Vorgaben für die Qualitätskontrollen der Digitalisierung durch die Landwirtschaftskammern	X		
7	Analyse der aus der Förderungs-Rückabwicklung gewonnenen Erkenntnisse inkl. Kosten und präventive Berücksichtigung im Risikomanagement			X
8	Unverzügliche Behebung von Systemmängeln bei der Feststellung der Almfutterflächen			X
9	Formulierung der Abgrenzungskriterien im zu adaptierenden Almfutterfaden mit möglichst wenig Raum für subjektives Ermessen			X
10	Zentralisierung der amtlichen Referenzflächenfeststellung	X		
20	Hinwirken auf vermehrte Nutzung der elektronischen Antragstellung des Mehrfachantrags Flächen	X		
21	Wahrung der Rechtskonformität auch bei pauschal verhängten finanziellen Berichtigungen inkl. eigeninitiativer Rückabwicklung unrechtmäßig erfolgter Zahlungen		X	
22	Zeitgerechte Erlassung spezifischer Arbeitsanweisungen an die Landwirtschaftskammern betreffend Zahlstellenaufgaben und Hinwirken auf Einhaltung der Arbeitsanweisungen		k.A.	
23	Analyse der vom Internen Revisionsdienst festgestellten Mängel auf systemischen Charakter und Erläuterung des finanziellen Risikos in den Prüfberichten		X	
24	Rascher Abbau des seit 2010 bestehenden Prüfrückstandes und Vermeidung künftiger Rückstände	X		
25	Zeitgerechter Vorbehalt in der ZVE des Zahlstellenleiters bei deutlichen Mängeln im Verwaltungs- und Kontrollsystem und Setzung von Abhilfemaßnahmen	X		
26	Anpassung der Arbeitsanweisung betreffend Interessenkonflikte, Kontrolle ihrer Einhaltung und gegebenenfalls Einfordern von Abhilfemaßnahmen	X		
27	Detaillierte Aufklärung über Mitwirkungspflicht und finanzielle Konsequenzen unrichtiger (Flächen-)Angaben bereits in der vom Landwirt zu unterzeichnenden Verpflichtungserklärung	X		
28	Verbindlicher Prozess zur Nachverfolgung bei nach Qualitätskontrollen der Flächendigitalisierung aufgedeckten Mängeln	X		
29	Systematischere Nutzung der vorhandenen Daten für Analysezwecke	X		

		umgesetzt	zugesagt	offen
Empfehlung				
30	Standardisiertes Berichtswesen über die Vor-Ort-Kontrollen inkl. Aufbereitung relevanter Kennzahlen für Entscheidungsträger und Kontrollorgane	X		
31	Zeitgerechte Zurverfügungstellung aggregierter Bundesland-Daten betreffend Vor-Ort-Kontrollen an die Landwirtschaftskammern	X		
32	Nachvollziehbare Angabe der bezughabenden Flächen im Schriftverkehr	X		
33	Beharren auf geeigneten Nachweisen bei Plausibilitätsprüfungen im Rahmen der Rückabwicklung	X		
BMLFUW				
1	Proaktive, sorgfältige Wahrnehmung der Verantwortlichkeiten (zulassende Stelle bzw. Auftraggeber; Zahlstelle; Auftragnehmer)		X	
2	Analyse flächenrelevanter Entwicklungen verstärkt auch auf regionaler Ebene bzw. in Zeitreihen		X	
3	Analyse einzelfallbezogener Prüffeststellungen auf Systemcharakter und gegebenenfalls systembezogene Abhilfemaßnahmen zur Hintanhaltung des Anlastungsrisikos		X	
4	Klare Festlegung der Entscheidungsstrukturen und Arbeitsaufträge der Arbeitsgruppen zur verbesserten Gesamtsteuerung		X	
5	Überprüfung der Sonderrichtlinien bzw. Antragsdokumente auf Kohärenz und sachliche Richtigkeit, gegebenenfalls Richtigstellung	X		
6	Konkrete Vorgaben für die Qualitätskontrollen der Digitalisierung durch die Landwirtschaftskammern	X		
7	Analyse der aus der Förderungs-Rückabwicklung gewonnenen Erkenntnisse inkl. Kosten und präventive Berücksichtigung im Risikomanagement			X
8	Unverzügliche Behebung von Systemmängeln bei der Feststellung der Almfutterflächen			X
9	Formulierung der Abgrenzungskriterien im zu adaptierenden Almleitfaden mit möglichst wenig Raum für subjektives Ermessen			X
10	Zentralisierung der amtlichen Referenzflächenfeststellung	X		
11	Bei Übertragung von Teilaufgaben der Zahlstelle AMA an andere Einrichtungen Abschluss von Vereinbarungen mit diesen Einrichtungen durch die Zahlstelle AMA selbst	X		
12	Gewährleistung stabiler Rahmenbedingungen für die fortlaufende Programmumsetzung durch zeitnahe Grundsatzentscheidung zur rechtlich-institutionellen Dreiecks-Konstruktion (BMLFUW, Zahlstelle AMA, Landwirtschaftskammern)	X		
13	Vollinhaltliche Anerkennung der Beauftragung der Landwirtschaftskammern als Bescheinigende Stelle	X		
14	Aufnahme klarer Vertragsbestimmungen in die Werkverträge mit den Landwirtschaftskammern zur regelmäßigen Kontrolle der für die Zahlstellenfunktion relevanten EU-Vorgaben	X		

		umgesetzt	zugewagt	offen
Empfehlung				
15	Klare Festlegung der Zuständigkeiten und Verfahren zur Überprüfung der Einhaltung der AMA-Arbeitsanweisungen seitens der Landwirtschaftskammern und Festlegung von Kriterien für eine qualitative Leistungsbeurteilung samt Mängelbeseitigungsfrist	X		
16	Ausgestaltung des INVEKOS-Werkvertrags mit den Landwirtschaftskammern mit Rücksicht auf Interessenkonflikte aus deren Berufsvertretungsfunktion, z.B. durch Ausschluss bestimmter Zahlstellen(teil)aufgaben	X		
17	Aufnahme von Bestimmungen zur Vermeidung von Interessenkonflikten in den INVEKOS-Werkvertrag und Sicherstellung der Einhaltung	X		
18	Berichtigung der Flächen- und Auszahlungsdaten im Grünen Bericht gemäß Ergebnissen der rückwirkenden Flächenabgleiche und Rückforderungen			X
19	Entwicklung von Modellen zur Beteiligung der Länder an den Kosten allfälliger Anlastungen im Agrarbereich			X
Landwirtschaftskammer Niederösterreich				
1	Proaktive, sorgfältige Wahrnehmung der Verantwortlichkeiten (zulassende Stelle bzw. Auftraggeber; Zahlstelle; Auftragnehmer)		X	
20	Hinwirken auf vermehrte Nutzung der elektronischen Antragstellung des Mehrfachantrags Flächen	X		
34	Hinwirken auf ausreichende Regelung von Zweck und Befugnissen der Aufsicht durch die Landesregierung im Landwirtschaftskammer-Gesetz			X
35	Kontrollausschusstätigkeiten auch für werkvertragsbezogene Gebarung	X		
36	Berücksichtigung der rechtlichen Eigenständigkeit der Bezirksbauernkammern bei Beauftragungen mit Zahlstellenaufgaben	X		
Landwirtschaftskammer Salzburg				
1	Proaktive, sorgfältige Wahrnehmung der Verantwortlichkeiten (zulassende Stelle bzw. Auftraggeber; Zahlstelle; Auftragnehmer)		X	
20	Hinwirken auf vermehrte Nutzung der elektronischen Antragstellung des Mehrfachantrags Flächen			X
34	Hinwirken auf ausreichende Regelung von Zweck und Befugnissen der Aufsicht durch die Landesregierung im Landwirtschaftskammer-Gesetz			X
35	Kontrollausschusstätigkeiten auch für werkvertragsbezogene Gebarung			X
Landwirtschaftskammer Steiermark				
1	Proaktive, sorgfältige Wahrnehmung der Verantwortlichkeiten (zulassende Stelle bzw. Auftraggeber; Zahlstelle; Auftragnehmer)		X	
2	Analyse flächenrelevanter Entwicklungen verstärkt auch auf regionaler Ebene bzw. in Zeitreihen		k.A.	

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
20	Hinwirken auf vermehrte Nutzung der elektronischen Antragstellung des Mehrfachantrags Flächen		X	
36	Berücksichtigung der rechtlichen Eigenständigkeit der Bezirksbauernkammern bei Beauftragungen mit Zahlstellenaufgaben	X		
37	Angemessene Berichterstattung über INVEKOS-bezogene Prüfungstätigkeiten des Kontrollausschusses an die Vollversammlung	X		

FAZIT

Die Umsetzung der Empfehlungen des RH trug dazu bei, die Verantwortlichkeiten des BMLFUW, der AMA und der Landwirtschaftskammern bei der flächenbezogenen Förderungsabwicklung zu klären und die Funktion der AMA als Zahlstelle zu stärken. Durch die alleinige Zuständigkeit der Zahlstelle AMA für die zentrale Wartung und Feststellung von Referenzflächen ab dem Jahr 2015 konnte eine unklare Rollen-, Aufgaben- und Kompetenzverteilung zwischen dem BMLFUW, der AMA und den Landwirtschaftskammern behoben werden. Die Zusagen der AMA, die Prüffeststellungen nach Flächenkontrollen systematisch zu analysieren und systembezogene Abhilfemaßnahmen zu setzen, sollen dazu beitragen, künftig dem Anlastungsrisiko proaktiv zu begegnen.

Offen waren die Empfehlungen des RH, die Bestimmungen zur Festlegung der Almfutterflächenreferenz („Almleitfaden“) anhand klarer, objektiv messbarer Kriterien zu adaptieren, um das subjektive Ermessen einzuschränken, sowie die Beteiligung der Länder an den Kosten allfälliger Anlastungen im Agrarbereich verursachergerecht zu regeln. Auch nahm das BMLFUW keine konkreten Bestimmungen zur Vermeidung von Interessenkonflikten in die INVEKOS-Werkverträge zwischen dem BMLFUW und den Landwirtschaftskammern auf.

Einzelne Empfehlungen waren im Hinblick auf die Neuregelung der Zuständigkeit für die Feststellung und Wartung von Referenzflächen ausschließlich durch die Zahlstelle AMA – und nicht mehr durch die Landwirtschaftskammern – in ihrem konkreten Anwendungsfeld obsolet geworden, jedoch wegen der Neuregelung im Sinn einer Maßnahme gleicher Wirkung als umgesetzt zu beurteilen.

Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie

ÖBB–Infrastruktur AG: Erste Teilprojekte der Koralmbahn

Bund 2014/7

Bis zum Jahr 2011 wickelte die ÖBB–Infrastruktur AG Leistungen im Umfang von rd. 1,337 Mrd. EUR für das Projekt Koralmbahn ab. Teile der Strecke sind seit Ende 2011 eingleisig und nicht elektrifiziert in Betrieb. Die drei Baulose, die der RH überprüfte, wurden mit rd. 162,98 Mio. EUR abgerechnet.

Der zwischen Bund und den Ländern Kärnten sowie Steiermark ursprünglich vereinbarte ambitionierte Terminplan zur Gesamtfertigstellung der Koralmbahn bis zum Jahr 2018 kann nicht eingehalten werden. Die Zeitvorgaben führten aber zu Forcierungsmaßnahmen, die rückblickend nicht notwendig gewesen wären. Wesentliche Kostenelemente waren in der betreffenden Finanzierungsvereinbarung nicht enthalten. Zum Stand Rahmenplan 2012 bis 2017 betragen die Gesamtprojektkosten rd. 5,373 Mrd. EUR einschließlich Vorausvalorisierung; diese wurden aber nicht vollständig dargestellt. Der endgültige Finanzierungsanteil der Länder wird – verglichen mit dem Finanzierungsvertrag – geringer sein.

Die Vergaben von Dienstleistungen wiesen Mängel auf, die Vergabeverfahren der Bauleistungen wurden entsprechend den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes abgewickelt.

Bei der Bauabwicklung wurden nicht alle Mehrkostenforderungen und Abrechnungsvereinbarungen durch die zuständigen Organe genehmigt; eine Vereinbarung wurde als kostenneutral genehmigt, obwohl sie zu Mehrkosten führte. Veränderungen des Leistungsumfangs spiegelten sich teilweise nicht entsprechend in den Abrechnungssummen wider. Nicht in allen Fällen wiesen die Abrechnungsunterlagen die erforderliche Transparenz auf.

		umgesetzt	zugesagt	offen
Empfehlung				
BMVIT				
1	Ermöglichung einer Mitfinanzierung des Projekts Koralmbahn aus Mitteln der Transeuropäischen Netze der EU	X		
ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft				
2	Realistische Terminplanung bereits ab Planungsbeginn		X	
3	Erfassung sämtlicher Kostenelemente in den Rahmenplänen und Abschluss von Finanzierungsvereinbarungen nur auf Basis vollständiger Kostenermittlungen		X	
4	Systematische und vollständige Dokumentation von Entscheidungen im Zusammenhang mit der elektronischen Vergabe-Plattform	X		
5	Wahl der Vergabeverfahren auf Basis einer sachlich fundierten und nachvollziehbaren Auftragswertermittlung und unter Einhaltung des BVergG		X	
6	Sorgfältige Prüfung von Ausschreibungen vor Veröffentlichung, insbesondere Qualitätssicherung zur Übereinstimmung von Ausschreibungsdaten	X		
7	Zusammenfassung verbindlicher Vorgaben betreffend Wertgrenzen und Bearbeitungsfristen bei Vertrags- bzw. Leistungsänderungen in einem Regelwerk; Überwachung der Zeitvorgaben und Berücksichtigung von Erhöhungen des Volumens von Zusatzaufträgen im Genehmigungsweg	X		
8	Sicherstellung der erforderlichen Mitwirkung von externen Konsulenten auch über die Bauzeit hinaus durch entsprechende Formulierung ihrer Dienstleistungsverträge		X	
9	Weitere Optimierung der Abrechnungsergebnisse		X	
10	Beachtung interner Vorgaben bei Abrechnung, Erfassung der über Zusatzaufträge beauftragten Leistungen in eigenen Obergruppen und Sicherstellung ihrer Zuordenbarkeit	X		
11	Wahl der zutreffenden Behandlung für budgetrelevante Fortschreibung der Auftragssumme sowie Genehmigung von Vertragsänderungen	X		
12	Ausgewogene Aufteilung der Vor- bzw. Nachteile zwischen Vertragspartnern bei Vertragsänderungen und Einforderung der Verantwortung des Auftragnehmers für Mängel in seinem Verantwortungsbereich		X	
13	Straffere Abwicklung von Mehrkostenforderungen	X		
14	Stärkere Einforderung der Verantwortung der Auftragnehmer für ihre Preisbildung und verstärkte Prüfung der Plausibilität von Erschwernissen		X	
15	Optimierung und konsequente Betreuung der Ausschreibungsbedingungen	X		
16	Konsequente Einhaltung der in Regelwerken der ÖBB-Infrastruktur AG vorgesehenen Bestimmungen für Vertragsfortschreibung im Fall unvermeidlicher Änderungen abgeschlossener Bauverträge	X		
17	Schriftliche Vereinbarungen betreffend Sonderleistungen unter Einschluss des erwarteten Kostenverrechnungsvolumens	X		

Empfehlung		umgesetzt	zugewagt	offen
18	Berücksichtigung der Richtlinie für geomechanische Planung als Randbedingung für Festsetzung der Baulosgrenze zwischen benachbarten Vortrieben		X	
19	Bei baulosübergreifender Planung der Ausschreibungsinhalte und Festlegung der Baulosgrenze bzw. Leistungsinhalte besondere Beachtung der Problematik fallender Vortriebe und möglicher unterschiedlicher Erfolge beider Auftragnehmer		X	
20	Anstreben verstärkt im Wettbewerb entstandener Preise	X		

FAZIT

Auf Initiative des BMVIT und in Umsetzung einer Empfehlung des RH nahm die Europäische Kommission die Südbahnstrecke als Teil des Baltisch-Adriatischen Korridors in das TEN-V-Kernnetz auf. Die Europäische Kommission bewilligte für den Zeitraum 2014 bis 2020 einen Zuschuss von 57,6 Mio. EUR im Rahmen der Connecting Europe Fazilität (CEF) für die Koralmbahn.

In Umsetzung der Empfehlung des RH erarbeitete die ÖBB-Infrastruktur AG verbindliche Vorgaben betreffend Wertgrenzen und Bearbeitungsfristen bei Vertrags- bzw. Leistungsänderungen. Weiters verbesserte die ÖBB-Infrastruktur AG die Dokumentation bei der Vergabe von Leistungen und sorgte für eine konsequente Einhaltung der Regelwerke bei Vertragsfortschreibungen. Dadurch konnte die ÖBB-Infrastruktur AG ihre Organisation und Aufgabenerfüllung verbessern.

Die ÖBB-Infrastruktur AG sagte zu, in ihren Dienstleistungsverträgen mit externen Konsulenten die Vor- und Nachlaufzeiten einzuschließen und durch Soll-Ist-Vergleiche die Abrechnungsergebnisse zu optimieren.

Binnenschifffahrtsfonds

Bund 2014/7

Im österreichischen Binnenschifffahrtsfonds fanden seit dem Jahr 2001 keine finanziellen Zu- und Abflüsse im Zusammenhang mit Abwrackprämien zur Kapazitätsreduktion im Binnenschifffahrtsgewerbe statt. Die Fondsmittel waren auf einem Bankkonto mit geringer Verzinsung angelegt. Die Verwaltungskosten des nationalen Fonds betragen pro Jahr rd. 8.400 EUR und waren vom BMVIT zu tragen. Seit dem Jahr 2008 lag die österreichische Flottenkapazität unter der gesetzlich für eine Fondsmitgliedschaft geforderten Schiffskapazität von mindestens 100.000 Tonnen.

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
1	Unionsrechtliche Prüfung der Auflösung des nationalen Binnenschifffahrtsfonds; im Falle der Auflösung Sicherstellung einer regelmäßigen (alle zwei Jahre) Prüfung der österreichischen Binnenschiffskapazitäten		k.A.	
2	Höherverzinsliche Veranlagung der Mittel des nationalen Binnenschifffahrtsfonds bis zu seiner möglichen Auflösung	X		

FAZIT

Betreffend die Empfehlung, den Binnenschifffahrtsfonds aufzulösen, teilte das BMVIT mit, dass sich die Rahmenbedingungen mittlerweile geändert hätten und die Transportkapazitäten auf der Donau deutlich über 100.000 t lägen. Damit lagen die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Auflösung des Fonds nicht mehr vor. Mangels Anwendungssachverhalt konnte das BMVIT daher keine Angabe zum Umsetzungsstand machen. Die Veranlagung der Fondsmittel entsprechend der Empfehlung des RH führte zu Erträgen.

Verkehrsverbünde: Vergleich der Leistungen und der Finanzierung in Kärnten und Salzburg

Bund 2014/11

An der Finanzierung des Öffentlichen Personennah- und Regionalverkehrs (ÖPNRV) in den Ländern Kärnten und Salzburg war eine Vielzahl von Aufgabenträgern und Systempartnern beteiligt. Weder der Bund noch die Länder Kärnten und Salzburg bzw. deren Verkehrsverbundorganisationsgesellschaften verfügten über eine Gesamtübersicht der für den ÖPNRV eingesetzten öffentlichen Mittel. Bislang wurde auf Bundesebene kein ÖPNRV-Monitoring realisiert. Damit fehlten wesentliche Voraussetzungen, um den Mitteleinsatz auf Ebene aller Gebietskörperschaften effizient und wirkungsorientiert zu steuern.

Die öffentlichen Mittel betragen nach den Erhebungen des RH im Jahr 2012 in Kärnten rd. 107 Mio. EUR und in Salzburg rd. 122 Mio. EUR. Die Beiträge der Fahrgäste zu den Gesamtkosten des ÖPNRV waren im Jahr 2012 in Kärnten mit rd. 12 % von insgesamt rd. 122 Mio. EUR deutlich niedriger als jene in Salzburg mit rd. 33 % von rd. 180 Mio. EUR.

Im überprüften Zeitraum sanken das Verkehrsangebot im ÖPNRV in Kärnten um rd. 6 % und die Fahrgastzahlen um rd. 9 %, während im Land Salzburg das Verkehrsaufkommen um rd. 5 % und die Fahrgastzahlen um rd. 4 % anstiegen. Die Nutzer des ÖPNRV zahlten in Kärnten im Jahr 2012 mit durchschnittlich 0,95 EUR pro Fahrt deutlich weniger als im Land Salzburg mit durchschnittlich 1,31 EUR je Fahrt. Dennoch war die Nachfrage nach dem ÖPNRV im Land Salzburg wesentlich höher als in Kärnten.

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
53	Harmonisierung des ÖPNRV-G und des Kfl-G mit der PSO-Verordnung	X		
54	Überprüfung der Effektivität und Effizienz der Bestellförderung und der Überführung dieser Mittel in eine bereits bestehende Finanzierungsform			X
55	Einrichtung eines einheitlich strukturierten Erfassungs- und Meldesystems zu wesentlichen Finanzierungs- und Leistungsdaten im ÖPNRV	X		

FAZIT

Die mittlerweile erfolgten Novellen des Öffentlicher Personennah- und Regionalverkehrsgesetzes (ÖPNRV-G) und des Kraftfahrlineigesetzes (Kfl-G) trugen zu einer Erhöhung der Rechtssicherheit vor allem in den von der Europäischen PSO-Verordnung berührten Bereichen bei. Das einheitlich strukturierte Erfassungs- und Meldesystem zu wesentlichen Leistungs- und Finanzierungsdaten des ÖPNRV, das nunmehr laut ÖPNRV-G einzurichten sein wird, wird die Transparenz der für den öffentlichen Personenverkehr eingesetzten öffentlichen Mittel steigern und ist Basis für eine effiziente und wirkungsorientierte Steuerung des Mitteleinsatzes.

Durch das Beibehalten der gering dotierten Bestellerförderung und den Verzicht darauf, diese in andere Finanzierungsströme zu integrieren, unterband das BMVIT Möglichkeiten, Verwaltungsressourcen einzusparen.

ÖBB-Produktion Gesellschaft mbH – Einsatzplanung der Lokreihe 1014

Bund 2014/14

In den Jahren 1993/1994 kaufte die ÖBB 18 Triebfahrzeuge der Baureihe 1014 zu einem Stückpreis von 3,97 Mio. EUR. In den Jahren 2008 bis 2010 – rd. 15 Jahre nach dem Kauf – wertete die ÖBB-Produktion Gesellschaft mbH die Triebfahrzeuge auf einen Schrottwert von 15.000 EUR pro Stück ab; die reguläre Abschreibungsdauer hätte 30 Jahre betragen. In den Jahren 2005 bis 2009 erwirtschaftete die Lokreihe 1014 einen negativen Ergebnisbeitrag von rd. 21 Mio. EUR. Die Versuche, die Triebfahrzeuge – beginnend im Jahr 2010 – zu verkaufen, waren bis zur Zeit der Gebarungsüberprüfung erfolglos. Die ÖBB-Produktion Gesellschaft mbH ließ seit 2006 bei der Lokreihe 1014 keine Teilausbesserungen mehr durchführen. Dadurch konnten einzelne Triebfahrzeuge nicht mehr eingesetzt werden. Das minderte die Verkaufschancen.

Eine ergebnisorientierte Flottensteuerung war aufgrund einheitlicher Verrechnungssätze des im Einsatz befindlichen Verrechnungssystems für alle Triebfahrzeuge der ÖBB-Produktion Gesellschaft mbH nicht möglich. So war nicht ableitbar, ob mit einer Lokreihe günstiger produziert werden konnte als mit einer anderen. Damit fehlten wesentliche Informationen für eine effektive Unternehmenssteuerung. Es bestanden daher keine Anreize, die Kosten zu senken.

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
ÖBB-Produktion Gesellschaft mbH				
1	Festschreibung einer Flottenstrategie für alle Lokreihen inkl. Einsatzgebiete, Planung des Einsatzes, Standortdefinition und Verwertungsstrategien nach Einsatzende	X		
2	Vermeidung bzw. Geringhaltung negativer Effekte auf Betriebserfolg bei vorzeitigen Auflösungen von CBL-Verträgen	X		
3	Prüfung der Weiterverwendung oder Verwertung nicht mehr benötigter Triebfahrzeuge	X		
4	Vor Abwertung von Fahrzeugen auf den Schrottwert Bewertung durch Fachexperten der ÖBB-Unternehmensgruppe		X	
5	Einrichtung einer ergebnisorientierten Flottensteuerung zum kostenmäßig optimalen Einsatz der Lokreihen			X
6	Vor Verkauf von Triebfahrzeugen Bewertung durch Fachexperten der ÖBB-Unternehmensgruppe zur Festlegung eines realistischen Verkaufspreises		X	
7	Keine Konkurrenzklausele in den Kaufverträgen der ÖBB-Produktion Gesellschaft mbH			X
8	Bewertung aller möglichen Varianten (z.B. Verkauf, Vermietung, Verschrottung) für nicht mehr benötigte Triebfahrzeuge		X	
9	Einhaltung der Konzernrichtlinien	X		
10	Bewertung der Triebfahrzeuge der Lokreihe 1014 als Grundlage für weitere Entscheidung der Verwertung	X		

FAZIT

Die von der ÖBB-Produktion Gesellschaft mbH in Umsetzung der RH-Empfehlung erwirkte Flottenstrategie für alle Lokreihen ermöglicht eine nachvollziehbare Beschaffung und Einsatzplanung innerhalb des Konzerns. Durch den Verzicht auf den Abschluss weiterer CBL-Verträge reduziert die ÖBB-Produktion Gesellschaft mbH das Risiko negativer Ergebniseffekte. Die zugesagte Bewertung nicht mehr benötigter Triebfahrzeuge wird hinsichtlich einer weiteren Verwertung – Verkauf, Vermietung oder Verschrottung – die Wahl der wirtschaftlichsten Variante unterstützen.

Offen blieb die Einführung einer ergebnisorientierten Flottensteuerung und der Verzicht auf eine Konkurrenzklausele in den Kaufverträgen. Die ÖBB-Produktion Gesellschaft mbH verzichtete damit auf die wirtschaftlichen Vorteile eines kostenmäßig optimierten Einsatzes der Lokflotte und auf eine Erweiterung des Interessentenkreises beim Verkauf von Loks und die damit verbundenen Chancen auf höhere Verkaufserlöse.

tech2b Inkubator GmbH

Bund 2014/15

Die tech2b Inkubator GmbH war eine Gesellschaft zur Unterstützung junger Unternehmen. Sie wurde überwiegend durch öffentliche Förderungsgeber zwecks Steigerung der Hightech-Gründungen finanziert, ohne dass die Förderungsgeber über entsprechende Daten zur Wirkung verfügten. Fehlende Kostenkontrolle durch die Geschäftsführung und mangelnde Transparenz führten zu operativen Verlusten und zu einer finanziellen Sanierung der Gesellschaft im Jahr 2013. Der Aufsichtsrat übte seine Kontrollfunktion hinsichtlich der wirtschaftlichen und finanziellen Lage der Gesellschaft nicht ausreichend aus. Die tech2b Inkubator GmbH verursachte einen hohen Verwaltungsaufwand. Der Anteil an der gesamten Mittelverwendung lag zwischen 26 % und 41 %.

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
BMVIT				
14	Überarbeitung der Richtlinie A plus B-Programm für flexiblere Organisationsformen		X	
16	Schaffung einer gesicherten Datenlage zum Gründungsgeschehen im wissens- und technologieintensiven Bereich	X		
Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH				
18	Beseitigung auftretender Mängel im IKS der tech2b Inkubator GmbH	X		
tech2b Inkubator GmbH				
1	Fortführung der 2007 definierten Kennzahlen; Festlegung von entsprechenden Zielgrößen	X		
2	Vollständige und nachvollziehbare Erfassung aller vom Vergabebeirat erbrachten Eigen- und Beratungsleistungen	X		
3	Stärkerer Einsatz von Darlehen; Nutzung der Rückflüsse aus Darlehen für neue Förderungen			X
4	Rechtzeitige Maßnahmen zur Reduktion der Darlehensausfälle bei Nachbetreuung der Gründer	X		
5	Erwägen einer Rahmenvereinbarung über unentgeltliche und treuhändige Darlehensabwicklung mit regionalem Kreditinstitut			X
6	Erhöhung der geplanten Gründungsvorhaben zumindest auf das Niveau der Zielvorgabe (neun)	X		
7	Maßnahmen zur Erhöhung der privaten monetären Finanzierungsbeiträge	X		

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
8	Einsatz eines effizienten Kostenmanagements und -monitorings	X		
9	Maßnahmen zur Kostenreduktion	X		
10	Analyse und Reduktion der sonstigen betrieblichen Aufwendungen	X		
11	Besonderer Fokus auf Entwicklung des Personalaufwands	X		
12	Sicherstellung des Vier-Augen-Prinzips auch bei Änderungen des Personals oder der Aufgabenbereiche			X
13	Umgehende Fertigstellung der Onlineversionen der Teil-Handbücher des Organisationshandbuchs	X		

FAZIT

Die umgesetzten Empfehlungen des RH trugen insbesondere zur Verbesserung in der Festlegung von Zielgrößen im strategischen Bereich von tech2b und zum Einsatz eines effizienten Kostenmanagements und -monitorings bei.

Zugesagt wurden die Reduktion der sonstigen betrieblichen Aufwendungen und eine Analyse und Reduktion des Personalaufwands sowie Verbesserungen im Bereich des Internen Kontrollsystems. Nicht umgesetzt wurde jedoch der vom RH empfohlene stärkere Einsatz von Darlehen statt Zuschüssen und die Darlehensabwicklung über ein regionales Kreditinstitut.

**Wirkungsbereich der Bundesministerien für
Finanzen
Landesverteidigung und Sport
Verkehr, Innovation und Technologie**

Verlängerung der Bundesstraßen

Bund 2014/3

Nach rund zehnjährigen Bemühungen gelang es dem Bund und den Ländern im April 2002, im Rahmen der damals im Gang befindlichen umfangreichen Aufgaben- und Organisationsreform das gesamte Netz der Bundesstraßen B mit einer Gesamtlänge von rd. 10.100 km vom Bund auf die Länder zu übertragen (Verlängerung). Auf das Burgenland entfielen dabei rd. 562 km, auf die Steiermark rd. 1.587 km.

Beim Bund führte das zur Auflösung einer Sektion im BMVIT; 27 Mitarbeiter schieden aus dem Bundesdienst aus, 19 Mitarbeiter wurden anderen Organisationseinheiten zugewiesen. Die jährliche Ersparnis betrug rd. 3,69 Mio. EUR. In den Ländern Burgenland und Steiermark führte die Verlängerung unmittelbar zu keinen Veränderungen in der Aufbauorganisation und beim Personal.

Für die Zwecke der Finanzierung der übertragenen Straßen gewährte der Bund den Ländern von 2002 bis 2007 einen jährlichen Zuschuss zwischen 522,50 Mio. EUR und 545,00 Mio. EUR. Mit dem Jahr 2008 wurden diese Zuschüsse in Ertragsanteile umgewandelt.

Der Bund gab keinen Zielwert bezüglich des Straßenzustands und keine Vorgaben zur Zustandserfassung und der Bewertungsmethodik vor. Die Länder führten teilweise unterschiedliche Bewertungssysteme fort. Unter Berücksichtigung der Unterschiede in der Erhebungsmethodik war der Zustand der übertragenen Bundesstraßen B und der Brücken in der Steiermark schlechter als jener im Burgenland. Rund 33 % des Straßenerbaus auf den Landesstraßen B in der Steiermark waren laut Straßenverwaltung mit der Zustandsklasse 5 (sehr schlecht) beurteilt.

In beiden Bundesländern werden lt. einer Studie über den baulichen Erhaltungsbedarf für Landesstraßen vom April 2011 die Erhaltungsmaßnahmen für den Straßenerbau nicht ausreichen, um eine Verschlechterung des Zustands zu verhindern. Mittelfristig wird in der

Steiermark u.a. aufgrund des Zustands der Brückenbauwerke mit einem Anstieg des Mittelbedarfs für Erneuerung und Instandsetzungsinvestitionen zu rechnen sein.

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
BMF				
2	Bei Verwaltungsreformaßnahmen Nutzung der Möglichkeit des Knüpfens von Bedingungen an die Gewährung von Zweckzuschüssen		X	
3	Prüfung der Übertragung der Vereinnahmung der Straf gelder aus den Bundesstraßen B auf die Länder und gleichzeitige Reduzierung der Ertragsanteile in Höhe dieser Straf gelder		X	
BMVIT				
1	Gemeinsames Erfassen, Bearbeiten und gegebenenfalls Weiterleiten von Informationen zum Straßenzustand an die EU nach einheitlichen Gesichtspunkten			X
2	Bei Verwaltungsreformaßnahmen Nutzung der Möglichkeit des Knüpfens von Bedingungen an die Gewährung von Zweckzuschüssen			X
3	Prüfung der Übertragung der Vereinnahmung der Straf gelder aus den Bundesstraßen B auf die Länder und gleichzeitige Reduzierung der Ertragsanteile in Höhe dieser Straf gelder		X	

FAZIT

Das BMF sagte hinsichtlich der Empfehlungen des RH, Bedingungen an die Gewährung von Zweckzuschüssen zu knüpfen und eine Übertragung der Vereinnahmung der betreffenden Straf gelder bei gleichzeitiger Reduzierung der Ertragsanteile zu prüfen, zu, dies in den derzeit laufenden Finanzausgleichsverhandlungen einzubringen.

Das BMVIT verwies zur Empfehlung des RH, Bedingungen an die Gewährung von Zweckzuschüssen zu knüpfen, darauf, dass keine weitere Verlängerung von Bundesstraßen beabsichtigt sei. Der RH stellte demgegenüber klar, dass sich die Empfehlung nicht nur auf die Verlängerung der Bundesstraßen, sondern auf alle künftigen vergleichbaren Verwaltungsreformaßnahmen bezog.

Das BMVIT sagte zu, die Empfehlung zur Übertragung der Vereinnahmung der betreffenden Straf gelder bei gleichzeitiger Reduzierung der Ertragsanteile in die aktuellen Finanzausgleichsverhandlungen einzubringen.

Mangels gesetzlichen Auftrags, mit den Ländern über die gemeinsame Erfassung und Bearbeitung von Informationen zum Straßenzustand zu verhandeln, hatte das BMVIT die Empfehlung einer österreichweit einheitlichen Vorgangsweise bei der Erfassung des Straßenzustands nicht umgesetzt.

**Wirkungsbereich der Bundesministerien für
Verkehr, Innovation und Technologie
Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft**

**Flächenfreihaltung für Infrastrukturprojekte;
Follow-up-Überprüfung**

Bund 2014/9

Eine Rahmenkompetenz des Bundes im Bereich Raumplanung, um dem öffentlichen Interesse an hochrangiger Infrastruktur Rechnung zu tragen sowie Planungs- und Genehmigungsverfahren zu beschleunigen, war weiterhin nicht gegeben. Allerdings setzten das BKA bzw. die Österreichische Raumordnungskonferenz durch die gemeinsamen Arbeiten der zuständigen Bundesministerien und der Länder im Rahmen des Projekts „Flächenfreihaltung für linienhafte Infrastrukturen“ wesentliche Schritte zur Verbesserung der Information und Koordination.

Das BMVFW und das BMVIT setzten durch die Strategiepläne und die Verbesserung der Zusammenarbeit mit den Ländern zahlreiche Empfehlungen des RH um; es konnten Vereinfachungen und Beschleunigungen in Bewilligungsverfahren erzielt werden. Allerdings waren wesentliche Schritte sowie Gesetzesvorschläge für Straßen- und Leitungsprojekte erst in Ausarbeitung. Daher waren Bauführungen in Trassen und Umwidmungen vor und während der Bewilligungsverfahren weiterhin möglich. Ebenso waren bei der Planung von Starkstromfreileitungen weiterhin andere Abstände einzuhalten als nach deren Fertigstellung, ohne dass gleichermaßen eine Einschränkung für die Bebauung und Widmung bestand. Das Fehlen hoheitlicher Planungsinstrumente wirkte sich weiterhin ungünstig auf die rasche Umsetzung von Starkstromfreileitungen aus. Verbunden mit Interessenskonflikten führte dies – am Beispiel der zur Zeit der Gebarungsüberprüfung in Planung befindlichen Salzburgleitung – zu Projektverzögerungen und zusätzlichen Ablösekosten.

Die ASFINAG Bau-Management GmbH und die Austrian Power Grid AG (APG) setzten die Empfehlungen des RH, insbesondere bezüglich der Abstimmungsmaßnahmen mit Ländern und Gemeinden sowie der Einreichung der Projekte, um. Offen verblieben hingegen die Empfehlungen bezüglich der Servitute bzw. der privatrechtlichen Freihaltung von Leitungstrassen.

		umgesetzt	zugesagt	offen
Empfehlung				
ASFINAG Bau Management GmbH				
16	Abschluss der Richtlinie „Umweltbezogene Ausgleichs-, Ersatz- und Schutzmaßnahmen bei Straßen- und Eisenbahnbauvorhaben“	X		
17	Weiterhin Einsatz bei Land und Gemeinde für Freihaltung der – im BStG enthaltenen – Trasse der A 3 Südost Autobahn	X		
Austrian Power Grid AG				
18	Prüfung der Kosten für Aufnahme eines Bauverbots in Dienstbarkeitsverträge zwecks Freihaltung des Trassenbereichs für allfällige Aus- oder Neubauten	X		
19	Weiterhin verstärktes Hinweisen auf die kostenmäßigen Auswirkungen der Verfahren; sparsame Ausgleichszahlungen im Zuge von Leitungsprojekten		X	
20	Überdenken der Nachschusspflicht und der Textierung der Dienstbarkeitsübereinkommen hinsichtlich der Errichtung von Baulichkeiten			X
Bundeskanzleramt				
1	Einleitung einer Initiative zur Neuordnung und Harmonisierung des Raumordnungsrechts in Österreich; Festlegung von Planungsgrundsätzen und –instrumenten sowie Planungs- und Koordinationspflichten			X
BMVIT				
10	Verpflichtung zur frühzeitigen Information von Ländern und Gemeinden über begonnene Planungen		X	
11	Erhöhung des Verbindlichkeitsgrades für neue, verkehrsträgerübergreifende Gesamtverkehrspläne und die daraus folgenden Maßnahmen			X
12	Basierend auf verkehrsstrategischen Vorgaben Festlegung von Infrastrukturplanungsgebieten mit dem Ziel des Informationsaustauschs sowie der Möglichkeit der frühzeitigen Berücksichtigung in Planungsgrundlagen der Länder und Gemeinden		X	
13	Vorläufige Sicherstellung der erforderlichen Flächen für Straßenplanungsgebiete durch ein geeignetes Rechtsinstrument			X
14	Hinwirken auf Verankerung von Raumordnungsinstrumenten zur Sicherung von Wildtierkorridoren in den Raumordnungsgesetzen der Länder		X	
15	Entwicklung einer Vorgangsweise zur verpflichtenden Kenntlichmachung von Trassenkorridoren für künftige Infrastrukturbauprojekte in den jeweiligen Raumordnungsprogrammen der Bundesländer bzw. in den Flächenwidmungsplänen der Gemeinden		X	
BMFW				
2	Schaffung von rechtlichen Rahmenbedingungen zur Beschleunigung und Erleichterung von Infrastrukturvorhaben	X		

Empfehlung		umgesetzt	zugewagt	offen
3	Vorschläge für gesetzliche Regelungen v.a. zur Verfahrensbeschleunigung; rasche Finalisierung der Entwürfe zur innerstaatlichen Umsetzung der Vorgaben der EU-Verordnung zu Leitlinien für die transeuropäische Energieinfrastruktur	X		
4	Sicherung der in Betracht kommenden Flächen für die in den Netzentwicklungsplänen genehmigten Projekte nach Vorliegen ausreichender Planungsgrundlagen	X		
5	Erwirken von gesetzlichen Grundlagen für ein Planungsgebiet ähnlich jenen im Bereich Straße und Schiene zur Sicherung von Leitungstrassen	X		
6	Erwirken von gesetzlichen Grundlagen für Änderungssperre bei Einleitung eines Bewilligungsverfahrens	X		
7	Klärungen bezüglich des Bedarfs und der energie-wirtschaftlichen Notwendigkeit nicht im UVP-Verfahren, sondern bereits im Vorfeld auf Basis gesetzlicher Grundlagen	X		
8	Entwicklung von Fachplanungsinstrumenten mit der Möglichkeit von präventiven Nutzungsbeschränkungen im Trassenbereich	X		
9	Erwirken von gesetzlichen Grundlagen für verbindliche, bundesweit einheitliche Abstandsregelungen bei Starkstromfreileitungen sowie entsprechende Einschränkungen für die Bebaubarkeit der Trasse bzw. Bauverbote	X		

FAZIT

Eine Rahmenkompetenz des Bundes im Bereich Raumplanung, um dem öffentlichen Interesse an hochrangiger Infrastruktur Rechnung zu tragen sowie Planungs- und Genehmigungsverfahren zu beschleunigen, hatte das BKA nicht erwirkt. Es hatte allerdings durch die von ihm initiierte ÖREK-Partnerschaft von Bund und Ländern zur „Flächenfreihaltung für linienhafte Infrastrukturvorhaben“ Verbesserungen im Bereich der Flächenfreihaltungen für linienhafte Infrastrukturen aufgezeigt, die zu konkreten Umsetzungsschritten auf Länderebene geführt hatten.

Das BMVIT sagte die Umsetzung zahlreicher Empfehlungen des RH – z.B. zum Informationsaustausch, zu den Wildtierkorridoren bzw. zur Kenntlichmachung von Trassenkorridoren – zu. Offen verblieben die Erhöhung des Verbindlichkeitsgrades für Gesamtverkehrspläne und daraus folgende Maßnahmen sowie die Empfehlung zur Sicherstellung von Flächen durch ein geeignetes Rechtsinstrument. Während das BMVIT in seiner Stellungnahme zum Bericht des RH, Reihe Bund 2011/8, noch davon ausgegangen war, dass die Kenntnisnahme der Gemeinde von den Planungsabsichten des Bundes

durch eine öffentliche Auflage geeignet sei, stellte das Ressort nunmehr fest, dass vorläufige Sicherstellungen einen massiven Eingriff in das Eigentumsrecht bedeuten würden.

Das BMWFW setzte die Empfehlungen des RH zur Sicherung und beschleunigten Durchsetzung von Infrastrukturvorhaben durch die Arbeiten an der Umsetzung der EU-Verordnungen zur transeuropäischen Energieinfrastruktur (TEN-E-VO) um. Das im Entwurf befindliche Energie-Infrastrukturgesetz ermöglicht es der Energie-Infrastrukturbehörde, durch Verordnung zu bestimmen, dass für einen Zeitraum von fünf Jahren Neu-, Zu-, Au-, Um- und Einbauten und Anlagen in einem bestimmten begrenzten Gebiet ohne Zustimmung der Energie-Infrastrukturbehörde nicht errichtet werden dürfen oder dass deren Errichtung an bestimmte, von der Energie-Infrastrukturbehörde zu stellende Bedingungen zur Sicherung der Herstellung der Leitungsanlage geknüpft wird. Der Entwurf eines Energie-Infrastrukturgesetzes zur Umsetzung der TEN-E-VO war allerdings noch nicht beschlossen. Für allfällige Widmungssperren waren weiterhin die Länder zuständig.

Die ASFINAG Bau Management GmbH verfolgte den Abschluss der Richtlinie „Umweltbezogene Ausgleichs-, Ersatz- und Schutzmaßnahmen bei Straßen- und Eisenbahnbauvorhaben“ weiter und setzte sich für die Freihaltung der Trasse der A 3 Südost Autobahn ein.

Die APG sicherte gemäß den Empfehlungen des RH zu, die kostenmäßigen Auswirkungen der Verfahren zu beachten und mit Ausgleichszahlungen im Zuge von Leitungsprojekten weiterhin sparsam umzugehen. Die APG hatte zudem die Kosten für die Aufnahme eines Bauverbots in die Dienstbarkeitsverträge geprüft. Sie hatte jedoch von privatrechtlich vereinbarten Baueinschränkungen abgesehen, da u.a. für die Abgeltung der damit verbundenen Kosten eine gesetzliche Regelung zur Anerkennung durch die Regulierungsbehörde fehlte.

Offen blieb die Empfehlung des RH, die Nachschusspflicht und die Textierung der Dienstbarkeitsübereinkommen hinsichtlich der Errichtung von Baulichkeiten zu überdenken. Die APG verwies darauf, dass allfällige Änderungen auch von den i.d.R. betroffenen Landwirtschaftskammern akzeptiert werden müssen. Eine Umsetzung schein daher, insbesondere nach der Aufkündigung wesentlicher Dienstbarkeitsübereinkommen durch die Landwirtschaftskammern im Mai 2015 aufgrund von ungeklärten Fragestellungen zu steuerrechtlichen Aspekten von Entschädigungszahlungen, unwahrscheinlich.

Science Park Graz GmbH

Bund 2014/12

Die Science Park Graz GmbH war ein Gründerzentrum für akademische Spin-offs oder Start-ups. Sie sollte eine nachhaltige Verbesserung des Standorts bewirken und High-tech-Entwicklungen bis zur Marktreife begleiten. Ein signifikanter und nachvollziehbarer Anstieg der High-tech-Gründungen in der Steiermark aufgrund der Science Park Graz GmbH war mangels vorliegender Daten nicht feststellbar. Die Science Park Graz GmbH erwirtschaftete nur geringe eigene Erträge; sie war stark von Fördermitteln von Bund und Land abhängig. Es gelang nicht, die Science Park Graz GmbH – wie zum Programms vorgesehen – nach zehn Jahren ohne öffentliche Förderungen zu führen. In gab es Einsparungspotenziale.

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
BMVIT				
11	Definition von High-tech-Gründungen im Agreement zur Überprüfbarkeit der Zielumsetzung durch SPG GmbH			X
12	Vorgabe operativer Ziele und Indikatoren in den Agreement-Standards für die AplusB-Zentren			X
13	Vorgaben in den Sonderrichtlinien zum Ausbau des Non-AplusB-Bereichs			X
14	Flexibilisierung der Betreuungsphasen in den Sonderrichtlinien des AplusB-Programms			X
15	Erwägung von Einkommensgrenzen in den Sonderrichtlinien bei Förderungsdarlehen			X
16	Festlegung quantitativer und qualitativer Zielsetzungen bei Sonderrichtlinien zum AplusB-Programm		X	
17	Neuausrichtung des AplusB-Programms durch die Arbeitsgruppe der Task-Force-FTI			X
20	Schaffung einer gesicherten Datenlage zum Gründungsgeschehen im wissens- und technologieintensiven Bereich	X		
BMWFV				
20	Schaffung einer gesicherten Datenlage zum Gründungsgeschehen im wissens- und technologieintensiven Bereich	X		
Medizinische Universität Graz				
18	Begutachtung der Projekte auf nur einer Entscheidungsebene			X
19	Aufnahme der Gesellschafterzuschüsse und sonstigen Zuwendungen in die Angaben und Erläuterungen zu Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung	X		
Rat für Forschung und Technologieentwicklung "FTE-Rat"				
20	Schaffung einer gesicherten Datenlage zum Gründungsgeschehen im wissens- und technologieintensiven Bereich		X	

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
Science Park Graz GmbH				
1	Reduktion der Kosten für den Projektbeirat			X
2	Ersichtlichmachung der Entwertung in den Belegkopien	X		
3	Erwägung einer Rahmenvereinbarung über die unentgeltliche und treuhändige Darlehensabwicklung mit einem regionalen Kreditinstitut			X
4	Regelmäßige Auskunftseinholung über die wirtschaftliche Entwicklung der Darlehensnehmer und nachvollziehbare Dokumentation der Ergebnisse	X		
5	Umfassende und nachvollziehbare Projektdokumentation	X		
6	Reduktion der Verwaltungskosten	X		
7	Schriftliche Festlegung der Prämien-gewährung an die Mitarbeiter		X	
8	Einführung einer projektbezogenen Zeitaufzeichnung zur Optimierung der Projektkosten			X
9	Kein weiterer Anstieg der Förderungskosten			X
10	Erstellung und Inkraftsetzung von Compliance-Richtlinien		X	
Technische Universität Graz				
18	Begutachtung der Projekte auf nur einer Entscheidungsebene			X
19	Aufnahme der Gesellschafterzuschüsse und sonstigen Zuwendungen in die Angaben und Erläuterungen zu Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung	X		
Universität Graz				
18	Begutachtung der Projekte auf nur einer Entscheidungsebene			X
19	Aufnahme der Gesellschafterzuschüsse und sonstigen Zuwendungen in die Angaben und Erläuterungen zu Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung	X		

FAZIT

Die umgesetzten Empfehlungen des RH trugen insbesondere zu einer verbesserten Dokumentation im Bereich der Darlehensverwaltung sowie bei den Jahresabschlüssen der beteiligten Universitäten sowie zur verbesserten Datenlage bezüglich des Gründungsgeschehens bei. Zugesagt wurden u.a. die Erstellung von Compliance-Regeln und die schriftliche Festlegung von Kriterien für Prämien-gewährungen an Mitarbeiter.

Offen blieben u.a. Empfehlungen zu Kostenreduktionen, zur Auslagerung der Darlehensabwicklung sowie zur Begutachtung von Projekten auf nur einer Entscheidungsebene. Mehrere Empfehlungen an das BMVIT – z.B. zu Einkommensgrenzen bei Förderungsdarlehen oder zur Flexibilisierung der Betreuungsphasen – werden erst nach Vorliegen von Ergebnissen einer Evaluierung des AplusB-Programms diskutiert werden.

Wirkungsbereich der Bundesministerien für Inneres Verkehr, Innovation und Technologie

Rettungsgasse

Bund 2014/14

Die ASFINAG begleitete das – nach deutschem Vorbild auf österreichischen Autobahnen und Schnellstraßen nach Vorarbeiten des BMVIT mit Jänner 2012 eingeführte – System der Rettungsgasse durch eine umfassende Informations- und Kommunikationskampagne. Die Gesamtaufwendungen der Umsetzung betragen rd. 4,62 Mio. EUR.

Der Aufgabenumfang der ASFINAG war anfänglich nicht klar definiert und abgegrenzt. Dies führte zu Zeitdruck und Mehrkosten während der Planungsphase. Die Vergabe und Abwicklung der Informations- und Kommunikationskampagne durch die ASFINAG waren nachvollziehbar. Aufgrund der umfassenden Kommunikations- und Produktionsmaßnahmen der Kampagne war der Anteil der Agenturleistungen höher als bei vergleichbaren Verkehrssicherheitskampagnen des BMVIT. Weder BMVIT noch ASFINAG hatten bei Direktvergaben für einzelne Beratungsleistungen Vergleichsangebote eingeholt.

Regelungen zu Rettungsgassen in den Nachbarländern bzw. auf Europäischer Ebene waren uneinheitlich. Evaluation und Erfahrungsberichte schätzten die Funktion der Rettungsgasse positiv ein, konnten allerdings keine Zeitersparnis bei der Zufahrt zum Einsatzort nachweisen, obwohl dies einer der maßgebenden Gründe für deren Einführung gewesen war.

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft				
11	Nachvollziehbare Dokumentation der Grundlagen zur Abschätzung von Auftragswerten bei Vergaben; Wahl BVergG-konformer Vergabeverfahren	X		
12	Formulierung messbarer Wirkungsziele für Informationskampagnen	X		

		umgesetzt	zugesagt	offen
Empfehlung				
13	Einholung von Vergleichsangeboten auch bei Direktvergaben	X		
14	Verstärkte Nutzung der eigenen Personalressourcen bei Ausschreibungen und Vergaben	X		
15	Schwerpunktmäßige Konzentration von Maßnahmen mit Bezug zur Rettungsgasse auf Abschnitte mit drei oder mehr Fahrstreifen und Stauhäufigkeiten	X		
16	Konzentration von Kommunikationskampagnen an einer Stelle	X		
17	Rechtzeitige Sicherung der Internet-Adressen bei öffentlichkeitswirksamen Projekten		k.A.	
BMI				
7	Einsatz eines einheitlichen, automationsunterstützten Systems zur Erfassung und Abwicklung von Übertretungen der Straßenverkehrsordnung für alle Organe der Bundespolizei	X		
8	Hinwirken auf einheitliches Verbuchungssystem bzw. Kassenprogramm für Strafgeelder	X		
9	Nutzung der Möglichkeiten zur Erleichterung des grenzüberschreitenden Austauschs von Informationen über die Straßenverkehrssicherheit gefährdende Verkehrsdelikte	X		
10	Erstellen eines Konzepts zur bildunterstützten Überwachung der Abläufe und des Aufwands im Zusammenhang mit der Rettungsgasse und zur Klarstellung der Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen; anschließend Entscheidung zur weiteren Vorgangsweise			X
BMVIT				
1	Hinwirken – auf Europäischer Ebene – auf stärkere Angleichung der Vorschriften zu Rettungsgassen			X
2	Klarstellung zur Benutzung des Pannestreifens im Zusammenhang mit der Rettungsgasse			X
3	Klare und zeitgerechte Definition des Aufgabenumfangs für die ASFINAG			X
4	Prüfung einer Regelung über das behindernde Befahren der Rettungsgasse als Vormerkdelikt gemäß Führerscheingesetz			X
5	Einholung von Vergleichsangeboten auch bei Direktvergaben		X	
6	Abschluss der Verträge vor Beginn der Leistungserbringung		X	
10	Erstellen eines Konzepts zur bildunterstützten Überwachung der Abläufe und des Aufwands im Zusammenhang mit der Rettungsgasse und zur Klarstellung der Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen; anschließend Entscheidung zur weiteren Vorgangsweise			X
16	Konzentration von Kommunikationskampagnen an einer Stelle	X		
17	Rechtzeitige Sicherung der Internet-Adressen bei öffentlichkeitswirksamen Projekten		k.A.	

FAZIT

Die ASFINAG setzte die organisatorischen Empfehlungen des RH – insbesondere zur Abschätzung von Auftragswerten und zur Vergabe von Leistungen – um. Ebenso hatte sie nunmehr messbare Wirkungsziele für Informationskampagnen formuliert. Durch die verstärkte Nutzung der eigenen Personalressourcen bei Ausschreibungen und Vergaben, die Einholung von Vergleichsangeboten auch bei Direktvergaben und die Konzentration von Kommunikationskampagnen an einer Stelle konnten Verbesserungen im Kostenbereich erreicht werden.

Durch den Einsatz von kostengünstigen Brückentransparenten auf Abschnitten mit drei oder mehr Fahrstreifen konnte die Wirksamkeit der Rettungsgassen-Maßnahmen auf wirtschaftlich effiziente Weise gesteigert werden.

Das BMI setzte in Umsetzung der Empfehlungen des RH seit April 2014 durch die Einführung eines neuen EDV-Systems („Verwaltungsstrafverfahren Neu“) für alle Organe der Bundespolizei ein einheitliches, automationsunterstütztes System zur Erfassung und Abwicklung von Übertretungen der Straßenverkehrsordnung ein, führte ein einheitliches Verbuchungssystem bzw. Kassenprogramm für Strafge­lder ein und nutzte die Möglichkeiten zur Erleichterung des grenzüberschreitenden Austauschs von Informationen über die Straßenverkehrssi­cherheit gefährdende Verkehrsdelikte. Durch die umgesetzten Emp­fehlungen des BMI konnte die Organisation und Aufgabenerfüllung verbessert werden.

Das BMVIT setzte die organisatorische Empfehlung des RH, Kom­munikationskampagnen an einer Stelle zu konzentrieren, um. Es sagte zudem zu, bei Direktvergaben Vergleichsangebote einzuholen und Verträge vor Beginn der Leistungserbringung abzuschließen.

Offen blieben v.a. die Empfehlungen an das BMVIT, auf Europä­ischer Ebene auf eine stärkere Angleichung der Vorschriften im Bereich der Rettungsgasse hinzuwirken und eine Klarstellung der Benutzung des Pannestreifens im Zusammenhang mit der Bildung der Rettungsgasse zu veranlassen. Das BMVIT hatte dies mit Fragen der Zuständigkeit und der Notwendigkeit einer gesetzlichen Rege­lung begründet.

Offen blieb zudem die Empfehlung an das BMI und das BMVIT, gemeinsam ein Konzept zur bildunterstützten Überwachung der Abläufe und des Aufwands im Zusammenhang mit der Rettungsgasse und zur Klarstellung der Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen zu erstellen. Das BMI hatte dazu auf Fragen der Messbarkeit und die Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung verwiesen.

Offen war auch die Empfehlung, das behindernde Befahren der Rettungsgasse als Vormerkdelikt gemäß Führerscheingesetz zu regeln. Das BMVIT verwies hierzu auf die Notwendigkeit einer politischen Entscheidung.

**Wirkungsbereich des Bundesministeriums für
Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft****Projekt Allgemeines Krankenhaus Informations-
management (AKIM) des Allgemeinen Krankenhauses
der Stadt Wien**

Bund 2014/2

Die Stadt Wien und das BMBWK (nunmehr BMWF) vereinbarten im Jahr 2000 eine Erneuerung der IT des AKH-Wien für den medizinischen Routinebetrieb und die Wissenschaft. Das Projekt Allgemeines Krankenhaus Informationsmanagement (AKIM) zur Erneuerung des Krankenhausinformationssystems sollte 2006 abgeschlossen werden, das dafür genehmigte Budget belief sich auf rd. 36,34 Mio. EUR. Wegen mehrjähriger Verzögerungen des Vergabeverfahrens erfolgte die Auftragserteilung erst 2006. Im Wege der Ausschreibung sollte mittels eines Kriterienkatalogs das bestgeeignete Krankenhausinformationssystem ermittelt werden. Der Zuschlag erfolgte an einen Generalunternehmer, der ab September 2006 das Krankenhausinformationssystem auf Grundlage einer neuen Softwareplattform entwickeln wollte. Aufgrund des 2009 erforderlichen Wechsels der Softwareplattform begann die Softwareentwicklung für den medizinischen Routinebetrieb erst 2009. Die Lösungskonzepte für die Entwicklung und Anpassung der Software für den medizinischen Routinebetrieb verfasste der Generalunternehmer, weil sowohl das externe Projektmanagement 2003 bis 2006 als auch die AKH-Projektgremien es bis 2010 verabsäumt hatten, dafür geeignete Pflichtenhefte ausarbeiten zu lassen. Das AKIM-Grundpaket mit gegenüber der Ausschreibung reduziertem Leistungsumfang soll 2014 abgeschlossen werden. Die für das AKIM-Grundpaket aufzuwendenden Nettoausgaben erhöhen sich gemäß den vorliegenden Planungen auf 60 Mio. EUR. Die ursprünglich inkludierten, nunmehr gesondert abzurufenden Erweiterungspakete zur Umsetzung der gesamten ausgeschriebenen Leistung waren in den 60 Mio. EUR nicht enthalten. Die Mehrkosten, die in den für das AKIM-Grundpaket prognostizierten Nettoausgaben enthalten sind, entstanden durch die Beschaffung von Hardware und Infrastruktur, die in der Vereinbarung-AKIM bzw. der AKIM-Ausschreibung nicht definiert war, durch den Zukauf von Fremdleistung wegen zu geringer interner Personalressourcen und durch das klinikweise Rollout jenes Teils von AKIM, der das alte Krankenhausinformationssystem KIS ersetzen sollte. Diese

Rollout-Kosten waren im Angebot des Generalunternehmers nicht berücksichtigt worden.

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
BMWF				
1	Bei Abschluss von vertraglichen Vereinbarungen auf Grundlage einer Kostenschätzung Festlegung eines Zeitpunkts für Ausarbeitung des vertragsgegenständlichen Projekts; neuerliche Genehmigung bei wesentlichen Kostenerhöhungen		X	
2	Festlegung der zur Erreichung des Projektziels erforderlichen Komponenten in IT-Vereinbarungen		X	
3	Abschluss des Projekts AKIM mit der Fertigstellung des AKIM- Grundpakets		X	
4	Nähere Definition und Feststellung eines projektfortschrittskonformen Zahlungserfordernisses in derartigen Vereinbarungen, des Projekt-Abschlusses und des Außer-Krafttretens der Vereinbarung		X	
5	Klärung der Zuordnung der Kostenkategorien zu AKIM; danach anteilige Begleichung der dem AKIM-Budget zurechenbaren Kosten vom BMWF			X
6	Prüfung einer Änderung der Vereinbarung über die paktierten Investitionen		X	
7	Nach Klärung der strittigen Zuordnung der Kostenkategorien zu AKIM dementsprechende Zurechnung der bis Ende 2012 aufgelaufenen Kosten dem AKIM-Budget; Aufteilung des per 1. Jänner 2013 verbleibenden AKIM-Budgets auf AKH-Wien bzw. Medizinische Universität Wien im Finanzierungsverhältnis 60 % zu 40 %		X	
8	Einrichtung eines Controllings für Projekte der vorliegenden Größenordnung		X	
9	IT-Vereinbarungen mit Rücktrittsrecht vom Vertrag bei wesentlichen außerplanmäßigen Kostenüberschreitungen		X	
10	In vorliegenden Vereinbarungen mit Zahlungsverpflichtungen ausdrückliche Vereinbarung einer Vorlagepflicht von Belegen durch den Vertragspartner und einer Zahlungsverpflichtung des Bundes lediglich bei auftragskonformer Erfüllung		X	
18	Im vorliegenden Fall der inhaltlich vollständig getrennten Teilprojekte des Gesamtvorhabens Vereinbarung von jeweils einem Werk mit einem Gesamtpreis		X	
Medizinische Universität Wien				
1	Bei Abschluss von vertraglichen Vereinbarungen auf Grundlage einer Kostenschätzung Festlegung eines Zeitpunkts für Ausarbeitung des vertragsgegenständlichen Projekts; neuerliche Genehmigung bei wesentlichen Kostenerhöhungen		k.A.	
2	Festlegung der zur Erreichung des Projektziels erforderlichen Komponenten in IT-Vereinbarungen		k.A.	
3	Abschluss des Projekts AKIM mit der Fertigstellung des AKIM-Grundpakets		k.A.	

		umgesetzt	zugesagt	offen
Empfehlung				
4	Nähere Definition und Feststellung eines projektfortschrittskonformen Zahlungserfordernisses in derartigen Vereinbarungen, des Projekt-Abschlusses und des Außer-Kraft-tretens der Vereinbarung		k.A.	
5	Klärung der Zuordnung der Kostenkategorien zu AKIM; danach anteilige Begleichung der dem AKIM-Budget zurechenbaren Kosten vom BMWF		k.A.	
6	Prüfung einer Änderung der Vereinbarung über die paktierten Investitionen		k.A.	
7	Nach Klärung der strittigen Zuordnung der Kostenkategorien zu AKIM dementsprechende Zurechnung der bis Ende 2012 aufgelaufenen Kosten dem AKIM-Budget; Aufteilung des per 1. Jänner 2013 verbleibenden AKIM-Budgets auf AKH-Wien bzw. Medizinische Universität Wien im Finanzierungsverhältnis 60 % zu 40 %		k.A.	
8	Einrichtung eines Controllings für Projekte der vorliegenden Größenordnung		k.A.	
12	Personelle Trennung in den Hierarchieebenen in hierarchischen Organisationsstrukturen		k.A.	
13	Hauptberuflich dafür abgestellter Projektleiter für umfassende und komplexe Projekte		k.A.	
14	Sachgerechte Planung des internen Personaleinsatzes, Berücksichtigung im Projektbudget und Erfassung bei der Projektdurchführung in einem geeigneten Detaillierungsgrad		k.A.	
15	Ständige Mitführung der aktualisierten Kosten- und Zeitpläne bei Projekten dieser Größe und Komplexität		k.A.	
16	Prozess- und Organisationsoptimierung vor Umsetzung der Erweiterungspakete für die medizinische Routine unter Einbindung der Medizinischen Universität Wien		k.A.	
17	Ergänzung der vorliegenden Datenschutzvereinbarung zwischen der Medizinischen Universität Wien und dem AKH-Wien hinsichtlich Umgang mit einer allenfalls erteilten Auskunft der Datenschutzkommission		k.A.	
30	Aufnahme von Verhandlungen mit dem BMWF hinsichtlich der Finanzierung des für den Abschluss des Teilprojekts Wissenschaft dann noch offenen Restbetrags		k.A.	
31	Verbesserung des Nutzungsgrads der AKIM-Wissenschaftssysteme; entsprechende personelle Betreuung für die Forschungsdokumentationsplattform RDA		k.A.	

FAZIT

Durch die vom Wiener Krankenanstaltenverbund umgesetzte RH-Empfehlung der Personalaufstockung im IT-Bereich des AKH-Wien konnte der vorgelegte Zeitplan einer Ausrollung des AKIM-Grundpaktes der „Medizinischen Routine“ bis Ende 2014 eingehalten werden. Durch die von der Gemeinde Wien umgesetzten (siehe RH-Bericht Wien 2015/11, Nachfrageverfahren) und vom BMFWF

zugesagten Umsetzungen der RH-Empfehlungen konnte somit das AKIM-Teilprojekt „Medizinische Routine“ im Jänner 2015 abgeschlossen werden und ergeben sich Verbesserungen bei der künftigen Projektabwicklung (Controlling) von IT-Projekten bzw. von diesbezüglichen Vereinbarungen.

Zu einigen Empfehlungen verwies das BMWF auf die derzeit laufenden Verhandlungen zwischen dem Krankenanstaltenträger, der Medizinischen Universität Wien und dem BMWF zum Projekt „Universitätsmedizin 2020“. Eine Vielzahl der Empfehlungen des RH werden laut BMWF im Rahmen der derzeit intensiv in Verhandlung stehenden einzelnen Maßnahmen realisiert werden können.

Die Medizinische Universität Wien gab trotz Uргenzen keine Mitteilungen zum Nachfrageverfahren ab.

Errichtung von MedAustron; Follow-up-Überprüfung

Bund 2014/3

Das Land Niederösterreich, die EBG MedAustron GmbH und die PEG MedAustron Gesellschaft mbH kamen den meisten Empfehlungen des RH nach, die er im Jahr 2011 zum Thema Errichtung von MedAustron (Reihe Niederösterreich 2011/2) veröffentlicht hatte. Weiterhin offen war jedoch die zur Erhöhung der Planungssicherheit notwendige Ermittlung und Festsetzung der Höhe des Behandlungskostenzuschusses gemäß § 131b Abs. 2 ASVG sowie die Aufnahme von bestimmten Großgeräten in den Österreichischen Strukturplan Gesundheit.

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
EBG MedAustron GmbH				
1	Aufnahme der Funktionsgeräte in die Kapazitätsplanungsmatrix des Österreichischen Strukturplans Gesundheit spätestens mit Inbetriebnahme von MedAustron durch eine entsprechende Meldung an die Bundesgesundheitsagentur im BMG		X	
2	Umgehende Ermittlung und Festsetzung der Höhe des Behandlungskostenzuschusses		X	

FAZIT

Die EBG MedAustron GmbH sagte zu, die Ermittlung der Höhe des Behandlungskostenzuschusses und dessen Festsetzung gemäß § 131b Abs. 2 ASVG intensiv zu betreiben. Seit Dezember 2014 seien wesentliche Fortschritte bei direkten Gesprächen zwischen der EBG MedAustron GmbH und dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger mit dem Ziel einer einvernehmlichen Rahmenvereinbarung bis zum Beginn der Patientenbehandlung erreicht worden. Die zugesagte Festsetzung des Behandlungskostenzuschusses würde die Planungssicherheit für die EBG MedAustron GmbH erheblich verbessern.

Bundeswohnbaufonds

Bund 2014/5

Der 1921 gegründete Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds sowie der 1948 gegründete Wohnhauswiederaufbaufonds führten aufgrund von Gesetzesänderungen ab Ende 1987 keine aktive operative Fördertätigkeit mehr durch. Zu diesem Zeitpunkt verwalteten die Fonds Darlehen in Höhe von 1.017,42 Mio. EUR (2012: 22,20 Mio. EUR). Die bis 2010 geplante Abwicklung der Fonds wurde bis 2025 verlängert. Der aus der Gegenüberstellung von Personal und Sachaufwand zu den Einnahmen aus Zinsen und Tilgungen resultierende jährliche Überschuss stellte kein hinreichendes Kriterium für die Zweckmäßigkeit der Fortführung der Fonds dar.

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
1	Ressourcenaufzeichnungen im BMWFV zum Nachweis der dem Bundeswohnbaufonds weiterverrechneten Personalkosten	X		
2	Evaluierung der internen Arbeitsabläufe der Fonds; gegebenenfalls Organisationsänderung zur Effizienzsteigerung		X	
3	Keine Nachbesetzung von durch Pensionierung frei werdenden Planstellen		X	
4	Regelmäßiger (mind. alle drei Jahre) Kosten-Nutzen-Vergleich betreffend Fortführung der Fonds		X	

		umgesetzt	zugesagt	offen
Empfehlung				
5	Angleichung der Rückstellung für Personal- und Sachaufwand an den mittels Analyse ermittelten Personalbedarf		X	
6	Prüfung der Zweckmäßigkeit einer unmittelbaren Weiterleitung der Wohnbauförderungsbeiträge durch die Krankenversicherungsträger an das BMF			X
7	Anpassung des Zinssatzes zur Abzinsung der Forderungen der Fonds an aktuelle Verhältnisse, dies unter Ansatz eines Sicherheitszuschlags gegen steigende Inflation		X	

FAZIT

Das BMWWF konnte durch die Einführung von Ressourcenaufzeichnungen die Transparenz des Personaleinsatzes erhöhen. Darauf basierend plant das BMWWF zur Steigerung der Effizienz eine Evaluierung der internen Arbeitsabläufe sowie die Anpassung der Rückstellungen für Personal- und Sachaufwand.

Das BMWWF sagte weiters zu, die durch Pensionierung frei werdenden Planstellen nicht nachzubersetzen sowie die Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Fortführung der Fonds anhand eines Kosten-Nutzen-Vergleichs zu prüfen.

Eine Prüfung der Anpassung der Prozesse bei der Verrechnung der Wohnbauförderungsbeiträge (unmittelbare Weiterleitung durch die Krankenversicherungsträger an das BMF) unterließ das BMWWF.

Universitätslehrgänge; Follow-up-Überprüfung

Bund 2014/9

Die Medizinische Universität Wien, die Montanuniversität Leoben und die Universität Salzburg kamen einem Großteil der Empfehlungen des RH, die dieser im Jahr 2011 zu Universitätslehrgängen veröffentlicht hatte, nach. Die Montanuniversität Leoben und die Universität Salzburg hatten nahezu alle Empfehlungen des RH umgesetzt. Sie trafen eine Vielzahl an Grundsatzentscheidungen zur Vereinheitlichung der organisatorischen und finanziellen Abwicklung und zur Verbesserung

des Berichtswesens. Auch an der Medizinischen Universität Wien war eine Vielzahl an Vorarbeiten zu diesbezüglichen Regelwerken begonnen, diese allerdings noch nicht in Kraft gesetzt worden.

Empfehlung		umgesetzt	zugewagt	offen
Medizinische Universität Wien				
1	Universitätsweit einheitliche Zahlungs- und Stornobedingungen auch für Universitätslehrgänge durchführende externe Einrichtungen; dazu Erlassen Allgemeiner Geschäftsbedingungen an der Medizinischen Universität Wien	X		
2	Erteilung der notwendigen Vollmachten bei erforderlichen Rechtsgeschäften für die Ausübung der Lehrgangsführungstätigkeit; Veröffentlichung im Mitteilungsblatt	X		
3	Festlegung des Aufgabenprofils des wissenschaftlichen Lehrgangsführers in der Satzung, in allen Curricula und in Vereinbarungen mit externen Einrichtungen		X	
4	Lückenloses Einfordern der in den Vereinbarungen mit externen Einrichtungen festgeschriebenen Berichte	X		
5	Regelmäßige Berichte an die Universitätsleitung über Ergebnisse der Evaluierungen	X		
6	Für den Fall der Einrichtung eines Weiterbildungszentrums Erstellen einer Bestandsaufnahme des Status quo und eines detaillierten Konzepts			X
7	Dokumentation und Veröffentlichung von Lehrgangsführerbestellungen	X		
8	Genaue Definition der Aufgaben und Befugnisse der organisatorischen Lehrgangsführer		X	
9	Durchführung der Personalverrechnung hinsichtlich der in extern abgewickelten Universitätslehrgängen tätigen Beamten sowie Angestellten ausnahmslos durch die jeweilige Universität		X	
10	Aufnahme von Haftungsbestimmungen in alle mit externen Einrichtungen abgeschlossene Kooperationsvereinbarungen	X		
11	Festlegung der Verwendung von Überschüssen in einer Richtlinie	X		
12	Zusammenfassung der Kostenersatzregelungen und Vereinbarung von Kostenersatz für Raumnutzung	X		
13	Festlegung der Höhe der Abgeltung für die Durchführung des Universitätslehrgangs in allen Kooperationsvereinbarungen mit externen Einrichtungen	X		
Montanuniversität Leoben				
1	Universitätsweit einheitliche Zahlungs- und Stornobedingungen auch für Universitätslehrgänge durchführende externe Einrichtungen; dazu Erlassen Allgemeiner Geschäftsbedingungen an der Medizinischen Universität Wien		X	
2	Erteilung der notwendigen Vollmachten bei erforderlichen Rechtsgeschäften für die Ausübung der Lehrgangsführungstätigkeit; Veröffentlichung im Mitteilungsblatt	X		

		umgesetzt	zugesagt	offen
Empfehlung				
3	Festlegung des Aufgabenprofils des wissenschaftlichen Lehrgangleiters in der Satzung, in allen Curricula und in Vereinbarungen mit externen Einrichtungen		X	
14	Ergänzung der Gebarungsrichtlinie und der korrespondierenden Richtlinien hinsichtlich Universitätslehrgängen	X		
Universität Salzburg				
1	Universitätsweit einheitliche Zahlungs- und Stornobedingungen auch für Universitätslehrgänge durchführende externe Einrichtungen; dazu Erlassen Allgemeiner Geschäftsbedingungen an der Medizinischen Universität Wien		X	
4	Lückenloses Einfordern der in den Vereinbarungen mit externen Einrichtungen festgeschriebenen Berichte	X		
5	Regelmäßige Berichte an die Universitätsleitung über Ergebnisse der Evaluierungen	X		
15	Gleichlautende Curricula bei gemeinsam mit anderen Universitäten durchgeführten Universitätslehrgängen		X	
16	Aufnahme der Erlöse und Aufwendungen von – durch externe Einrichtungen abgewickelte – Universitätslehrgängen in das Rechnungswesen der Universität; Aufnahme einer entsprechend ausgestalteten Berichtspflicht in die Kooperationsvereinbarungen			X
17	Jahrgangweise Erfassung der Erlöse und Aufwendungen von intern abgewickelten Lehrgängen			X
18	Einfordern der in der Satzung festgeschriebenen Berichte samt Nachkalkulationen	X		

FAZIT

Die überprüften Universitäten nutzten durch die Umsetzung der Empfehlungen des RH bzw. entsprechende Zusagen die Möglichkeit, ihre Organisation und Aufgabenerfüllung bei der Durchführung von Universitätslehrgängen zu verbessern.

Die Medizinische Universität Wien sicherte bspw. durch Allgemeine Geschäftsbedingungen für Universitätslehrgänge – in denen einheitliche Regelungen für alle Lehrgänge insbesondere hinsichtlich Bewerbung, Zulassung, Entrichtung des Lehrgangsbeitrags, Stornobedingungen, Leistungsänderungen, Haftung, Ausschluss etc. getroffen wurden – die aus der Lehrgangsdurchführung erzielten Einnahmen.

Die Montanuniversität Leoben ergänzte ihre Gebarungsrichtlinie hinsichtlich Universitätslehrgänge, die Universität Salzburg verbesserte ihr diesbezügliches Berichtswesen.

Die Medizinische Universität Wien und die Montanuniversität Leoben stellten durch die Veröffentlichung der notwendigen Vollmachten für Lehrgangleiter die entsprechende Rechtssicherheit im Außenverhältnis her.

Offen blieben an der Universität Salzburg die Empfehlungen des RH, die Erlöse und Aufwendungen von Universitätslehrgängen, die durch externe Einrichtungen abgewickelt wurden, im Rechnungswesen der Universität abzubilden sowie diese bei intern abgewickelten Universitätslehrgängen jahrgangswise zu erfassen. Dadurch bestand hinsichtlich Aussagekraft und Transparenz der Lehrgangsgebarung Verbesserungspotenzial.

VERBUND International GmbH

Bund 2014/13

Die VERBUND International GmbH erwirtschaftete im Prüfungszeitraum 2008 bis 2012 Verluste aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit von insgesamt – 579,93 Mio. EUR. Der Verbundkonzern führte den Beteiligungen in den drei ausländischen Kernmärkten Frankreich, Italien und Türkei, die in den Zuständigkeitsbereich der VERBUND International GmbH fielen, bis Ende 2012 Eigenmittel von 2.345,5 Mio. EUR zu. Davon entfielen 503,0 Mio. EUR auf das Geschäftsmodell Frankreich (seit dem Jahr 2006), 654,7 Mio. EUR auf das Geschäftsmodell Italien (seit dem Jahr 1999) und 1.187,8 Mio. EUR auf das Geschäftsmodell Türkei (seit dem Jahr 2007).

Bis Ende 2012 erfolgten Kapitalrückflüsse aus den finanziellen Engagements lediglich in Italien in Höhe von 24,6 Mio. EUR (Dividenden) und in Frankreich in Höhe von 100,9 Mio. EUR (aus Verkäufen und Bardividende). Bis Ende 2012 bewirkten die Verluste in den französischen Beteiligungen eine Eigenkapitalminderung im Konzernabschluss von insgesamt – 476,8 Mio. EUR.

Die strategischen Ziele eines profitablen Wachstums sowie einer Wertsteigerung der Beteiligungen in Frankreich wurden somit vollständig verfehlt. Neben den Verlusten erhöhten Haftungen für die französischen Produktionsgesellschaften von über 397,1 Mio. EUR zusätzlich das finanzielle Risiko des Engagements.

Der Marktwert der Beteiligungen in Italien lag Ende 2012 um 1,1 % bzw. 7,5 Mio. EUR über dem vom Verbundkonzern seit 1999 investierten Kapital. Der Verbundkonzern erreichte somit das auf Wertsteigerung seiner Beteiligungen ausgerichtete Ziel nicht. Zum 31. Dezember 2013 schrieb die Verbundgesellschaft in ihrer Konzernbilanz die Beteiligung an der Sorgenia aufgrund mangelnder Werthaltigkeit um 396,0 Mio. EUR auf Null ab.

In der Türkei kam es im Dezember 2012 nach Ende der Gebarungsüberprüfung zu einem Tausch von Vermögenswerten mit einem deutschen Energieversorgungsunternehmen in Höhe von 1,54 Mrd. EUR zuzüglich einer Differenzzahlung in Höhe von 400 Mio. EUR zugunsten der Verbundgesellschaft. Dieser Gegenwert überstieg das eingesetzte Kapital von 1,188 Mrd. EUR deutlich. Allerdings entsprach der Tausch der Vermögenswerte nicht dem ursprünglichen Ziel des Engagements des Verbundkonzerns. Die langfristige Strategie des Verbundkonzerns, die Liberalisierung auf dem Europäischen Markt zu einem starken Wachstum zu nutzen, musste im Februar 2009 einer Redimensionierung unterzogen werden. Ab 2011 trat aufgrund der negativen Entwicklungen bei einzelnen Beteiligungsengagements anstelle der ursprünglich angestrebten Wachstumsstrategie das Ziel der nachhaltigen Wertsteigerung und der Optimierung der bestehenden Vermögenswerte. Damit konnte das seit 2008 verfolgte Mengenwachstum über Expansion durch Auslandsaktivitäten nicht umgesetzt werden.

Der Verbundkonzern führte vor dem Markteintritt keine tiefergehenden Analysen durch und verfolgte seine Expansionsstrategie trotz der festgestellten Risiken. Im Rahmen des Beteiligungsmanagements war eine vollständige aktive Steuerung des Beteiligungsportfolios und ein darauf aufbauender fundierter Entscheidungsprozess aufgrund der Minderheitsbeteiligungen und eingeschränkten Informationsrechte nicht gewährleistet.

Die VERBUND International GmbH wurde als übertragende Gesellschaft mit der VERBUND AG als übernehmende Gesellschaft mit Verschmelzungsvertrag vom 24. April 2014 verschmolzen.

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
VERBUND AG				
1	Eingehende Marktanalysen und Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen vor Auslandsinvestition	X		
2	Regelmäßige Evaluierung der Tätigkeit der VIN (jetzt Verbund AG) hinsichtlich Wachstum in den Auslandsmärkten; gegebenenfalls Anpassung der Aufbauorganisation und Entscheidung betreffend Fortführung als eigene Tochtergesellschaft	X		
3	Besonderer Fokus auf Mandatsbetreuung bei Minderheitsbeteiligungen mit nur eingeschränktem Mitspracherecht	X		
4	Kritische Überprüfung der Marktbedingungen bei Beteiligungen in Auslandsmärkten	X		
5	Definition des Zwecks einer Beteiligung vor Festlegung von Art und Umfang des finanziellen Engagements	X		
6	Sorgfältige Prüfung der Auswirkungen von Rechtsform und Beteiligungshöhe; Vermeidung eines Missverhältnisses zwischen finanziellem Engagement und Einflussmöglichkeit	X		
7	Prüfung von Zweckmäßigkeit und Anwendbarkeit der Vereinbarung bei Änderung der Beteiligungsverhältnisse	X		
8	Vermeidung einer Rechtsform mit eingeschränktem Informationsfluss über strategische und betriebliche Vorgänge	X		
9	Vollständige Festlegung des finanziellen Rahmens zukünftiger Beteiligungsinvestitionen bis hin zu einem möglichen Ausstieg schon im Vorhinein	X		
10	Sorgfältigste Erstellung der Businesspläne für die verbleibenden französischen Beteiligungen; realistische Bewertung der Chancen und Risiken; Entwicklung einer Verlustbegrenzungsstrategie inkl. Option für raschen Ausstieg	X		
11	Überprüfung der Standards hinsichtlich Planungs-, Berichts- und Kontrollwesen in den Auslandsbeteiligungen; gegebenenfalls Anpassung an die Verbundkonzern-Vorgaben	X		
12	Festlegung der finanziellen Parameter für einen möglichen Ausstieg bereits vor Eingehen der Beteiligung, insbesondere bei Minderheitsbeteiligungen	X		
13	Klärung einer Organhaftung und allfälliger Schadenersatzpflichten betreffend den bereits eingetretenen Verlust bzw. Abschreibungen von 476,8 Mio. EUR beim finanziellen Engagement in Frankreich; gegebenenfalls Erhebung von Haftungsklagen	X		
14	Umgehende Einleitung von Entschuldungsmaßnahmen durch die Sorgenia	X		
15	Verfolgung laufender Restrukturierungsbestrebungen durch die Sorgenia	X		
16	Ermittlung des Verkaufspreises bei Beteiligungsveräußerungen anhand einer Unternehmensbewertung	X		
17	Erstellung mehrjähriger Businesspläne bei Beteiligungs- bzw. Investitionsprojekten mit Zeitpunkt und Höhe der Kapitalrückflüsse	X		

FAZIT

Die Verbundgesellschaft gab an, alle an sie gerichteten Empfehlungen umgesetzt zu haben. In einigen Bereichen ging sie jedoch nicht konkret darauf ein, welche konkreten Schritte sie seit der Gebarungsüberprüfung unternommen hatte, um ihr Vorgehen bei Auslandsbeteiligungen im Sinne der georteten Verbesserungspotenziale tatsächlich abzuändern.

Dies betrifft insbesondere die Empfehlungen, alle Risiken aus dem Eingehen von Auslandsbeteiligungen durch ausreichende und kritisch überprüfte Entscheidungsgrundlagen (Marktbedingungen, Einflussmöglichkeiten, Informationsrechte, Businesspläne) zu erfassen, eine klare und transparente Strategie (Zweck der Beteiligung, Wahl der Rechtsform und Beteiligungsausmaß, Umfang des finanziellen Engagements) vorzulegen sowie finanzielle Parameter, die geeignete Gegensteuerungsmaßnahmen bis hin zum Ausstieg aus der Beteiligung auslösen, festzulegen. Die Umsetzung dieser Empfehlung wird daher in einer Follow-up-Überprüfung zu überprüfen sein.

Durch die Umsetzung von Empfehlungen vermied die VERBUND AG höhere Verluste durch die Restrukturierung der französischen Beteiligungen sowie durch die Restrukturierung der italienischen Beteiligung und deren Übernahme durch Banken (bis 2015). Weiters bewirkte die empfohlene Evaluierung der VERBUND International GmbH eine Effizienzsteigerung durch deren Verschmelzung mit der Verbundgesellschaft (2014). Schließlich führte die Empfehlung zur Überprüfung einer möglichen Organhaftung und allfälliger Schadenersatzpflichten zur Beauftragung eines Gutachtens durch den Aufsichtsrat, in welchem die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung der Organe der Verbundgesellschaft attestiert wurde.

**Wirkungsbereich der Bundesministerien für
Finanzen
Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft**

**Auswirkungen des Kollektivvertrags
für die ArbeitnehmerInnen der Universitäten**

Bund 2014/3

Mit rd. 436,20 Mio. EUR bis 2015 bezifferte der Dachverband der Universitäten im Jahr 2009 die Mehrkosten durch den „Kollektivvertrag für die ArbeitnehmerInnen der Universitäten“. Zur teilweisen Abgeltung dieser Mehrkosten erhielten die Universitäten insgesamt 140 Mio. EUR, obwohl sie die Einsparungsvorschläge des BMF und des BMWF (nunmehr BMWFW) nicht umsetzten.

Das BMF erachtete Mehrkosten von nur rd. 309 Mio. EUR bzw. das BMWF (nunmehr BMWFW) von nur rd. 397 Mio. EUR als gerechtfertigt. Das BMWF (nunmehr BMWFW) und das BMF wurden erst zu einem späten Zeitpunkt eingebunden und mit dem KV-Abschluss Verpflichtungen übernommen, die teilweise aus den Budgets der Universitäten durch universitätsinterne Umschichtungen bedeckt werden mussten.

Alleine für die Dienstgeberbeiträge zu den Pensionskassen wendeten die Universitäten von 2009 bis 2012 rd. 103 Mio. EUR auf. Das waren um rd. 3,83 Mio. EUR mehr als erwartet, weil einige Universitäten – darunter die überprüfte Veterinärmedizinische Universität Wien – die kostendämpfenden Übergangsbestimmungen nicht oder nur teilweise anwandten. Der Dienstgeberbeitrag zu den Pensionskassen für Professoren und für bestimmte Mitarbeiter des allgemeinen Universitätspersonals betrug 10 % und war damit wesentlich höher als jener für Bundesbedienstete.

Mit Inkrafttreten des Kollektivvertrags verdienten Mitarbeiter an der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien um rd. 6,3 % und an der Veterinärmedizinischen Universität Wien um rd. 8,6 % mehr als unmittelbar davor. Allgemein zählten Lektoren und Assistenten ohne Doktorat zu den Gewinnern, während die Lebensverdienstsummen bei Mitarbeitern des allgemeinen Personals insgesamt aufwandsneutral bleiben werden. Die administrative Umstellung auf den Kollektivvertrag erfolgte an beiden überprüften Universitäten rechtzeitig.

Am Karrieremodell des Kollektivvertrags ließen die österreichischen Universitäten durch den Abschluss von Qualifizierungsvereinbarungen doppelt so viele Männer teilhaben wie Frauen. Männliche Mitarbeiter des wissenschaftlichen/künstlerischen Personals profitierten an den überprüften Universitäten auch öfter von Überzahlungen. Die Veterinärmedizinische Universität Wien hatte noch keine Qualifizierungsvereinbarungen abgeschlossen.

An der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien stieg seit Inkrafttreten des Kollektivvertrags die gesamte Lehrleistung, an der Veterinärmedizinischen Universität Wien blieb sie konstant. Bezogen auf Vollbeschäftigungsäquivalente des wissenschaftlichen/künstlerischen Personals sank sie allerdings an beiden überprüften Universitäten.

Der vom RH bereits mehrfach aufgezeigte Trend, wonach an österreichischen Unversitäten der Anteil des wissenschaftlichen/künstlerischen Personals zurückging und jener des allgemeinen Personals anstieg, setzte sich – wenn auch in abgeschwächter Form – fort.

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
BMWFW				
20	Umgehende Regelung mit den Universitäten betreffend Leistungsumfang von Personalstrukturplänen und Informationspflichten gegenüber dem BMWFW	X		
21	Hinwirken auf geschlechtergerechtere Verteilung von Qualifizierungsvereinbarungen in den regelmäßig stattfindenden Leistungsvereinbarungsbegleitgesprächen	X		
22	Thematisierung – in den Begleitgesprächen mit der Medizinischen Universität Wien – der Gründe für das deutliche Überwiegen von an Frauen verliehene Expertenstatus und allenfalls Hinwirken auf eine gleichmäßigere Verteilung		X	
23	Kapazitätsorientierte Studienplatzfinanzierung unter Berücksichtigung des Umstandes von möglicherweise freigewordenen Ressourcen für Finanzierung weiterer universitärer Aufgaben einerseits und verschlechterten Betreuungsrelationen an anderen Universitäten andererseits		X	
24	Klärung der unterschiedlichen Verteilung der Mitarbeiteranzahl in den Verwendungsgruppen im Rahmen der Leistungsvereinbarungsbegleitgespräche mit den Universitäten		X	

Empfehlung		umgesetzt	zugewagt	offen
Universität für Musik und darstellende Kunst Wien				
1	Umfassende Einbeziehung sämtlicher Betroffenen – insbesondere der für die Finanzierung verantwortlichen Stellen – bei zukünftigen Weiterentwicklungen des Kollektivvertrags (KV) und nachhaltige Sicherung der Finanzierung			X
2	Ausdrückliche Verankerung des anzustrebenden Mindestzielwerts für die von Universitätsprofessoren zu erbringende Lehre im jeweiligen Dienstvertrag	X		
3	Zeitaufzeichnungspflicht auch für das wissenschaftliche/künstlerische Personal			X
4	Prüfung von Möglichkeiten einer weiteren Ausdehnung der kollektivvertraglich vereinbarten Arbeitszeit und allenfalls Adressierung eines entsprechenden Vorschlags auf Änderung des KV an die KV-Vertragspartner	X		
5	Erhebung der Ursachen für die deutlich häufigeren Überzahlungen von Männern im Bereich des wissenschaftlichen/künstlerischen Personals und Setzung von Maßnahmen mit dem Ziel einer gleichmäßigeren Verteilung		X	
6	Rechtzeitige Regelungen über eine Festlegung der wesentlichen dienstlichen Interessen bei Nebenbeschäftigungen und die Voraussetzungen und Modalitäten für die Inanspruchnahme des Studienurlaubs	X		
7	Jährlich lückenlose Führung von Mitarbeitergesprächen bzw. Abschluss von Zielvereinbarungen inklusive zentraler Dokumentation	X		
8	Festlegung eines Mindestausmaßes an Lehre in den Dienstverträgen der Assoziierten Professoren und der Assistenzprofessoren unter Orientierung an Werten des KV und unter Sicherstellung keiner negativen Auswirkungen auf Lehrbetrieb			X
9	Sparsamer Einsatz der Überstunden	X		
10	Restriktiver Umgang mit Nebengebühren und Zulagen	X		
11	Ausgestaltung des Personalstrukturplans zur Ermöglichung der Auskunftserteilung über die konkrete Involvierung des wissenschaftlichen/künstlerischen Personals in die Lehre		X	
12	Erlassung von Regelungen über die Betrauung mit Lehrtätigkeiten zu außergewöhnlichen Zeiten	X		
13	Erwägung der Auslagerung nur fallweise anfallender Dienstleistungen an Einrichtungen außerhalb der Universität nach Durchführung eines Kostenvergleichs			X
Veterinärmedizinische Universität Wien				
1	Umfassende Einbeziehung sämtlicher Betroffenen – insbesondere der für die Finanzierung verantwortlichen Stellen – bei zukünftigen Weiterentwicklungen des KV und nachhaltige Sicherung der Finanzierung		X	
2	Ausdrückliche Verankerung des anzustrebenden Mindestzielwerts für die von Universitätsprofessoren zu erbringende Lehre im jeweiligen Dienstvertrag	X		

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
3	Zeitaufzeichnungspflicht auch für das wissenschaftliche/künstlerische Personal		X	
4	Prüfung von Möglichkeiten einer weiteren Ausdehnung der kollektivvertraglich vereinbarten Arbeitszeit und allenfalls Adressierung eines entsprechenden Vorschlags auf Änderung des KV an die KV-Vertragspartner	X		
5	Erhebung der Ursachen für die deutlich häufigeren Überzahlungen von Männern im Bereich des wissenschaftlichen/künstlerischen Personals und Setzung von Maßnahmen mit dem Ziel einer gleichmäßigeren Verteilung	X		
6	Rechtzeitige Regelungen über eine Festlegung der wesentlichen dienstlichen Interessen bei Nebenbeschäftigungen und die Voraussetzungen und Modalitäten für die Inanspruchnahme des Studienurlaubs		X	
7	Jährlich lückenlose Führung von Mitarbeitergesprächen bzw. Abschluss von Zielvereinbarungen inklusive zentraler Dokumentation		X	
8	Festlegung eines Mindestausmaßes an Lehre in den Dienstverträgen der Assoziierten Professoren und der Assistenzprofessoren unter Orientierung an Werten des KV und unter Sicherstellung keiner negativen Auswirkungen auf Lehrbetrieb	X		
9	Sparsamer Einsatz der Überstunden	X		
10	Restriktiver Umgang mit Nebengebühren und Zulagen	X		
14	Auszahlung erfolgsabhängiger Bezugsbestandteile erst nach Evaluierung der vereinbarten Ziele	X		
15	Analyse der Gründe für sinkende Lehrleistung je Vollbeschäftigungsäquivalent und Setzen von Maßnahmen zur Erhöhung der Lehrleistung	X		
16	Abschluss von mindestens zwei Qualifizierungsvereinbarungen pro Jahr zwischen 2013 und 2015 und für den Fall der budgetären Bedeckbarkeit Abschluss zusätzlicher Qualifizierungsvereinbarungen	X		
17	Unverzögerlicher Abschluss des Projekts zur Darstellung von Personalstrukturen und Lehrleistungen		X	
18	Durchführung einer auf die Gegebenheiten der Veterinärmedizinischen Universität Wien abgestimmten Berechnung möglicher finanzieller Auswirkungen einer allfälligen Einbeziehung des Tierspitals in den Anwendungsbereich des Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetzes			X
19	Klärung des Status der Arbeiter des landwirtschaftlichen Lehr- und Forschungsgutes im Hinblick auf KV der Universitäten			X

FAZIT

Das BMWWF wird in den Leistungsvereinbarungen 2016–2018 eine dynamische Personalstrukturplanung als Managementinstrument verankern. Dadurch soll ein effizienterer Personaleinsatz ermöglicht werden.

Sowohl die Universität für Musik und darstellende Kunst Wien als auch die Veterinärmedizinische Universität Wien legten für die von den Universitätsprofessoren zu erbringende Lehre ein Mindeststundenausmaß fest und erhöhten damit die Effizienz des Mitteleinsatzes. Ein insgesamt restriktiver Umgang mit Zulagen, Nebengebühren und Überstunden soll an beiden Universitäten zu Einsparungen führen.

Beide Universitäten setzten auch Maßnahmen im Bereich der Gleichstellung bspw. im Bereich der Nachwuchswissenschaftler, beim Abschluss von Berufungsverhandlungen und auch bei anderen Entgeltvereinbarungen. Das BMWWF wirkte in den Leistungsvereinbarungsbegleitgesprächen auf eine geschlechtergerechtere Verteilung von Qualifizierungsvereinbarungen hin.

Offen blieben bei der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien bspw. die Zeitaufzeichnungspflicht für das wissenschaftliche/künstlerische Personal, die Festlegung eines Mindestausmaßes an Lehre in den Dienstverträgen der assoziierten Professoren und der Assistenzprofessoren sowie die Auslagerung fallweise anfallender Dienstleistungen. Die diesbezüglichen Verbesserungen in der Aufgabenerfüllung konnten daher nicht erreicht sowie entsprechende Kostensenkungsmöglichkeiten nicht realisiert werden.

Die Veterinärmedizinische Universität Wien verfolgte das Ziel der Einbeziehung des Tierspitals in den Anwendungsbereich des Krankenanstalten–Arbeitszeitgesetzes nicht mehr weiter, weil auch dieses der Arbeitszeit–Richtlinie 2003/88/EG entsprechen müsse und daher auch im Geltungsbereich des Krankenanstalten–Arbeitszeitgesetzes die durchschnittliche Wochenarbeitszeit 48 Stunden nicht überschreiten dürfe.

Wirkungsbereich der Bundesministerien für Gesundheit

**Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
Verkehr, Innovation und Technologie
Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft**

Nationale Maßnahmen zum 7. EU-Rahmenprogramm für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration

Bund 2014/10

Das Gesamtbudget des 7. EU-Forschungsrahmenprogramms belief sich auf 53,22 Mrd. EUR. Im Zeitraum von 2007 bis 2012 flossen davon insgesamt 806,4 Mio. EUR nach Österreich. Zur Lukrierung dieser 806,4 Mio. EUR wendete Österreich im Zeitraum 2007 bis 2012 inklusive nationaler (Zusatz-)Förderungen 44,03 Mio. EUR auf. Österreich erhielt 2012 um 26 % mehr an Förderungen aus dem 7. EU-Forschungsrahmenprogramm zurück, als es anteilmäßig zum Budget des 7. EU-Forschungsrahmenprogramms beitrug.

Bei den fünf am 7. EU-Forschungsrahmenprogramm beteiligten Bundesministerien bestand kein vollständiger Überblick über die Gesamtkosten für den nationalen Ressourceneinsatz im Zusammenhang mit dem 7. EU-Forschungsrahmenprogramm. Eine gemeinsame Analyse der Daten des 7. EU-Forschungsrahmenprogramms und der nationalen Forschungsprogramme erfolgte nicht.

Aufgrund der De-facto-Eingliederung von bis zu neun Mitarbeitern des Vereins, der das Förderungsmonitoring betrieb, in das Ministerium wurden über den vom Nationalrat genehmigten Personalplan hinaus „graue Planstellen“ geschaffen, die aus dem Sachaufwand bedeckt wurden. Dies widersprach dem Grundsatz der Budgetwahrheit.

Das Abwicklungsentgelt für die Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH (FFG) betreffend die EU-Anbahnungsfinanzierung war – gemessen am genehmigten Förderungsvolumen von rd. 5,34 Mio. EUR – mit rd. 9 % deutlich höher als die maximal 5 %, die mit dem BMF im haushaltsrechtlichen Einvernehmen vereinbart worden waren.

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
BMG				
1	Übertragung der Monitoringaufgaben hinsichtlich der EU-Forschungsrahmenprogramme an die FFG und Zusammenführung der Monitoringsysteme		k.A.	
2	Bei Beauftragungen der FFG mit der Abwicklung von Förderungsprogrammen Abschluss einer Assoziierungsvereinbarung mit der FFG		X	
3	Hinwirken bei der Europäischen Kommission auf Bereitstellung aktueller und für Steuerungszwecke geeigneter Daten zur Beteiligung Österreichs an EU-Forschungsrahmenprogrammen			X
4	Führen von Aufzeichnungen betreffend den Arbeitseinsatz der Programmdelegierten und Experten und Ermittlung der angefallenen Kosten		k.A.	
BMLFUW				
1	Übertragung der Monitoringaufgaben hinsichtlich der EU-Forschungsrahmenprogramme an die FFG und Zusammenführung der Monitoringsysteme	X		
2	Bei Beauftragungen der FFG mit der Abwicklung von Förderungsprogrammen Abschluss einer Assoziierungsvereinbarung mit der FFG			X
3	Hinwirken bei der Europäischen Kommission auf Bereitstellung aktueller und für Steuerungszwecke geeigneter Daten zur Beteiligung Österreichs an EU-Forschungsrahmenprogrammen	X		
4	Führen von Aufzeichnungen betreffend den Arbeitseinsatz der Programmdelegierten und Experten und Ermittlung der angefallenen Kosten			X
5	Keine Aufstockung des Personalstandes durch Dienstleistungsverträge	X		
6	Übermittlung der für die Programmdelegierten und Experten im Zuge des 7. EU-Forschungsrahmenprogramms angefallenen Kosten an das BMWF			X
BMVIT				
1	Übertragung der Monitoringaufgaben hinsichtlich der EU-Forschungsrahmenprogramme an die FFG und Zusammenführung der Monitoringsysteme	X		
2	Bei Beauftragungen der FFG mit der Abwicklung von Förderungsprogrammen Abschluss einer Assoziierungsvereinbarung mit der FFG			X
3	Hinwirken bei der Europäischen Kommission auf Bereitstellung aktueller und für Steuerungszwecke geeigneter Daten zur Beteiligung Österreichs an EU-Forschungsrahmenprogrammen	X		
4	Führen von Aufzeichnungen betreffend den Arbeitseinsatz der Programmdelegierten und Experten und Ermittlung der angefallenen Kosten			X

		umgesetzt	zugesagt	offen
Empfehlung				
5	Keine Aufstockung des Personalstandes durch Dienstleistungsverträge	X		
6	Übermittlung der für die Programmdelegierten und Experten im Zuge des 7. EU-Forschungsrahmenprogramms angefallenen Kosten an das BMWFW			X
BMWFW				
1	Übertragung der Monitoringaufgaben hinsichtlich der EU-Forschungsrahmenprogramme an die FFG und Zusammenführung der Monitoringsysteme	X		
2	Bei Beauftragungen der FFG mit der Abwicklung von Förderungsprogrammen Abschluss einer Assoziierungsvereinbarung mit der FFG			X
3	Hinwirken bei der Europäischen Kommission auf Bereitstellung aktueller und für Steuerungszwecke geeigneter Daten zur Beteiligung Österreichs an EU-Forschungsrahmenprogrammen	X		
4	Führen von Aufzeichnungen betreffend den Arbeitseinsatz der Programmdelegierten und Experten und Ermittlung der angefallenen Kosten			X
5	Keine Aufstockung des Personalstandes durch Dienstleistungsverträge	X		
6	Übermittlung der für die Programmdelegierten und Experten im Zuge des 7. EU-Forschungsrahmenprogramms angefallenen Kosten an das BMWFW			X
7	Einhaltung der im haushaltsrechtlichen Einvernehmen zur Höhe der Entgelte für die Abwicklung von Förderungsprogrammen getroffenen Vereinbarungen	X		
8	Abstimmung der Aufgaben des FFG-Bereichs „Europäische und Internationale Programme der FFG“ mit jenen der Forschungsservicestellen der Universitäten bereits im Vorfeld von Horizon 2020	X		
9	Keine Finanzierung der Regionalen Kontaktstellen	X		
10	Einhaltung der vergaberechtlichen Bestimmungen und öffentliche Ausschreibung von Auftragsvergaben oberhalb des Schwellenwerts	X		
11	Vergleichsangebote auch bei sachlich begründeten Ausnahmefällen des § 30 Abs. 2 Z 2 Bundesvergabegesetz und bei Direktvergaben	X		
12	Erstellen eines Anforderungskatalogs für Programmdelegierte sowie einheitlicher verbindlicher, schriftlicher Aufgabenbeschreibungen	X		
13	Erhebung der Daten der Kofinanzierung der regionalen Betreuung durch die Bundesländer zwecks Gesamtübersicht über die eingesetzten Ressourcen	X		
14	Einheitliche Regelungen für Kofinanzierungen von Förderungsprogrammen durch mehrere Partner			X
15	Vorgaben für einheitliche Ermittlung der Overheadkosten bei vertraglichen Regelungen mit mehreren Partnern in Förderungsprogrammen			X

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
16	Keine Überschreitung der vorgegebenen Höchstbeträge bei Förderungsprogrammen	X		
17	Übertragung der Abwicklung der Forschungsförderungen an dafür eingerichtete Förderungsagenturen des Bundes		X	
18	Adäquate Förderungskontrolle der noch laufenden Förderungsfälle aus EU-Zusatzfinanzierung	X		
19	Hinwirken bei der Europäischen Kommission auf Übermittlung der Mitteilungen über allfällige Rückforderungen nach Second-level-Prüfungen an die programmabwickelnde Stelle			X
20	Gleichstellungsprüfungen bei allen Förderungsprogrammen und Einfließen der diesbezüglichen Auswertungen in das Design von Forschungsprogrammen		k.A.	
21	Vorlage – an den RH – von Sonderrichtlinien zu Förderungsprogrammen gemäß den Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln		k.A.	
22	Zwischenevaluierung des laufenden TOP-EU-Förderungsprogramms		k.A.	
Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH				
7	Einhaltung der im haushaltsrechtlichen Einvernehmen zur Höhe der Entgelte für die Abwicklung von Förderungsprogrammen getroffenen Vereinbarungen	X		
8	Abstimmung der Aufgaben des FFG-Bereichs „Europäische und Internationale Programme der FFG“ mit jenen der Forschungsservicestellen der Universitäten bereits im Vorfeld von Horizon 2020	X		
23	Stärkere Integration des Bereichs EIP	X		
24	Anwendung der Compliance-Anweisungen und Richtlinien im Bedarfsfall	X		
25	Nach der Übernahme der Monitoringaufgaben für EU-Forschungsrahmenprogramme verstärkte Analyse der Daten aus nationalen und internationalen Forschungsförderungsprogrammen und zeitnahe Übermittlung an alle Stakeholder im Forschungsbereich	X		
26	Nach der Übertragung der Monitoringaufgaben hinsichtlich der EU-Forschungsrahmenprogramme unmittelbare Anforderung der erforderlichen Informationen von Stakeholdern	X		
27	Weiterer Ausbau des Leistungsportfolios der FFG-Akademie in Hinblick auf verstärkte Beratungserfordernisse	X		
28	Kostendämpfende Maßnahmen im Personalbereich (wie bspw. restriktive Personalpolitik und Personaleinstufungen)			X
29	Einhaltung des budgetierten Betrags im letzten Jahr der Vertragslaufzeit des EIP-Beauftragungsvertrags			X
30	Restriktivere Personalbewirtschaftung in den Overhead-Abteilungen und Verringerung der Sachkosten	X		

Empfehlung	umgesetzt	zugesagt	offen
31	Im Rahmen der Projektprüfung Unterbindung allfälliger missbräuchlicher Ausnutzung der rechtlichen Gestaltungsfreiheit von Förderungsnehmern wie bspw. Personenidentität von vertretungsbefugten Personen bei mehreren Rechtsträgern	X	
32	Unterstützung der Universitäten bei der Identifikation von Forschungsfeldern mit höherer Erfolgswahrscheinlichkeit bei EU- Forschungsrahmenprogrammen	X	
33	Trainings für Universitätsmitarbeiter im Forschungsbereich für Basisberatungen durch die Forschungsservicestellen der Universitäten	X	
34	Identifizieren von Unternehmen mit hohem Forschungspotenzial im Hinblick auf Beteiligung an EU-Forschungsrahmenprogrammen und Entwicklung eines für diese optimalen Maßnahmenmix	X	
35	Einschränkung der allgemeinen Förderungsberatung anderer Einrichtungen im Rahmen von Horizon 2020	X	

FAZIT

Das BMVIT und die FFG setzten einen Großteil der Empfehlungen des RH um. Dies trug dazu bei, das Monitoring hinsichtlich der EU-Forschungsprogramme zu verbessern und die Daten den Stakeholdern zeitnah zur Verfügung zu stellen. Durch die Einstellung der Finanzierung von Regionalen Kontaktstellen konnten Parallelstrukturen mit der FFG vermieden werden. Die nunmehr einheitliche Aufgabenbeschreibung für Programmdelegierte gewährleistet im Forschungsbereich einen möglichst lückenlosen Informationsfluss zwischen der EU und der nationalen Ebene. Die Zusage des BMWFW, die Abwicklung der Forschungsförderung an die dafür eingerichteten Förderungsagenturen des Bundes zu übertragen, ermöglicht die Trennung zwischen den strategischen Aufgaben des BMWFW und der operativen Umsetzung der Förderungsabwicklung. Die FFG verringerte die Kosten für ihren Overheadbereich von 2012 auf 2014 um 22,9 %, setzte jedoch keine Maßnahmen zur Kostendämpfung im Personalbereich.

Offen waren aufgrund des vertraglich vereinbarten Datenschutzes die Umsetzung der Empfehlungen, bei der Europäischen Kommission darauf hinzuwirken, dass Mitteilungen über allfällige Rückforderungen nach Second-level-Prüfungen an die programmabwickelnde Stelle übermittelt werden, sowie die Ermittlung und Bekanntgabe der Kosten für Programmdelegierte und Experten an das BMWFW. Auch hatte das BMWFW keine einheitlichen Rege-

lungen für Kofinanzierungen und die Ermittlung der Overheadkosten bei Förderprogrammen mit mehreren Partnern geschaffen.

Nach Mitteilung des BMG sei es in die Monitoring-Aufgaben nicht operativ eingebunden und habe bislang keine Programmdelegierten und Experten gestellt. Mangels Anwendungssachverhalt konnte das BMG daher zum Umsetzungsstand keine Angaben machen. Zur Beschaffung geeigneter Daten von der Europäischen Kommission verneinte das BMG seine Zuständigkeit, die Empfehlung war daher offen.

INTERNATIONALER TEIL

Der RH im internationalen Umfeld

Auch 2015 hat der RH der Zusammenarbeit auf internationaler Ebene besonderes Augenmerk geschenkt. Denn Probleme wie die Finanz- und Wirtschaftskrise machen nicht vor den Landesgrenzen halt und bedürfen in einem globalisierten Umfeld gemeinsamer Lösungen. Der Schwerpunkt lag im Berichtszeitraum insbesondere auf der Stärkung von Rechnungshöfen im Rahmen der Agenda 2030 sowie der Durchführung eines gemeinsamen Projekts mit der Austrian Development Agency (ADA) zur Stärkung der Unabhängigkeit von Rechnungshöfen weltweit.

INTOSAI

Seit mehr als 50 Jahren ist das Generalsekretariat der INTOSAI, des unabhängigen, autonomen und unpolitischen internationalen Dachverbands der Obersten Rechnungskontrollbehörden (ORKB), dem weltweit 192 derartige Institutionen als Vollmitglieder angehören, im RH angesiedelt.

Die INTOSAI bietet den Rechnungshöfen seit mehr als 60 Jahren einen institutionalisierten Rahmen für Wissenstransfer und Wissensvermehrung zur weltweiten Verbesserung der externen öffentlichen Finanzkontrolle, um damit Fachkompetenz, Ansehen und Einfluss der Rechnungshöfe in den jeweiligen Staaten zu steigern. Getreu dem Motto der INTOSAI, „Experientia mutua omnibus prodest“, gewährleisten der Erfahrungsaustausch unter den Mitgliedern und die daraus gewonnenen Erkenntnisse die permanente Weiterentwicklung der staatlichen Finanzkontrolle. Zentrales Anliegen ist dem RH, den Erfahrungs- und Wissensaustausch umfassend zu fördern sowie INTOSAI-Mitglieder in strategischen Zielbereichen der INTOSAI zu unterstützen wie etwa bei der Bekämpfung der Korruption oder bei der Förderung von Good Governance, Transparenz und Nachhaltigkeit.

In Umsetzung der Strategie der INTOSAI wirkt der RH nicht zuletzt in seiner Funktion als Generalsekretariat der INTOSAI bei der Umsetzung der vier strategischen Ziele mit:

1. Rechenschaftspflicht und fachliche Normen;
2. institutioneller Ausbau von Sachkompetenzen;

3. Austausch von Wissen und Wissensmanagement;

4. INTOSAI – eine internationale Organisation mit „Vorbildcharakter“.

Dass der RH das Generalsekretariat der INTOSAI leitet, ist eine Auszeichnung. Er ist damit erster Ansprechpartner für ORKB weltweit. Der RH als Generalsekretariat der INTOSAI tritt für die Interessen der INTOSAI und ihrer Mitglieder ein. In dieser Funktion wirkt er nicht nur als Schnittstelle zwischen den Regionalen Arbeitsgruppen, den INTOSAI-Komitees sowie den Stakeholdern, sondern setzt insbesondere auch als Impulsgeber und Innovator inhaltliche Schwerpunkte und forciert aktuelle Themen. So verfolgt das INTOSAI-Generalsekretariat etwa mit großem Einsatz das Ziel der Stärkung der Unabhängigkeit der ORKB sowie des Kapazitätsaufbaus von ORKB und arbeitet mit anderen weltweit agierenden Partnern wie den Vereinten Nationen (VN) intensiv zusammen. Der RH fungiert auch als zentrale Verwaltungsstelle der INTOSAI, führt deren Haushalt, berät die Organe der INTOSAI (Kongress, Präsidium, Regionale Arbeitsgruppen) und kontrolliert die Einhaltung der Statuten. Darüber hinaus organisiert das Generalsekretariat der INTOSAI auch Veranstaltungen wie die VN/INTOSAI-Symposien, die insbesondere der Förderung des Kapazitätsaufbaus dienen, und pflegt Beziehungen zu internationalen Partnerorganisationen.

Zur Förderung des internen Erfahrungsaustausches sind innerhalb der INTOSAI Zielkomitees, Arbeitsgruppen und Task Forces zur Erarbeitung von Normen für bestimmte Prüfungssachgebiete – wie z.B. Staatsschulden, IT, Umwelt, Programmevaluierung, Bekämpfung der internationalen Geldwäsche und Korruption, mineralgewinnende Industrie oder Auftragsvergabe – eingerichtet. Durch seine Mitarbeit etwa in den Arbeitsgruppen „Staatsschulden“, „Wirtschaftlichkeitsprüfungen“ sowie „Bekämpfung der internationalen Geldwäsche und Korruption“ trägt der RH maßgeblich dazu bei, gemeinsame Lösungen für aktuelle Probleme, denen staatliche Institutionen weltweit gegenüberstehen, auszuarbeiten.

2015 stand auch im Zeichen der Erarbeitung eines neuen Strategischen Plans der INTOSAI für den Zeitraum 2017–2022. Zu diesem Zweck richtete der RH als INTOSAI-Generalsekretariat im November 2014 und März 2015 zwei Sitzungen der INTOSAI Task Force Strategische Planung (TFSP) aus. Dabei konnten mit der Festlegung der Sicherung der Unabhängigkeit von ORKB sowie der nachhaltigen Entwicklung als zwei inhaltliche Prioritäten die inhaltlichen Weichen für den offiziellen Entwurf des Strategischen Plans gestellt werden. Die Debatten umfassten das weite Feld der Unabhängigkeit der ORKB, den INTOSAI-

Normsetzungsprozess, die Kapazitätsentwicklung für ORKB sowie die steigenden globalen Erwartungen an die INTOSAI und ORKB.

Unmittelbar vor der zweiten Sitzung der TFSP 2015 fand vom 2. bis 4. März 2015 das 23. VN/INTOSAI-Symposium, das in enger Zusammenarbeit zwischen dem INTOSAI-Generalsekretariat und der Hauptabteilung der Vereinten Nationen für wirtschaftliche und soziale Angelegenheiten (VN DESA) organisiert wurde, im Vienna International Centre statt. Das Thema des Symposiums lautete „Post-2015 Entwicklungsagenda der Vereinten Nationen: Rolle der ORKB und Möglichkeiten zur Umsetzung nachhaltiger Entwicklung“. Die Schlussfolgerungen und Empfehlungen des Symposiums bilden als Leitlinie hinsichtlich der Erwartungen, Voraussetzungen und Möglichkeiten für die Arbeit von ORKB zur Sicherung nachhaltiger Entwicklung eine bedeutende Grundlage für den künftigen Beitrag von ORKB im Rahmen der Agenda 2030 der VN. (Näheres dazu siehe unter „Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung – Stärkung von Rechnungshöfen zur Sicherung nachhaltiger Entwicklung“)

Vereinte Nationen – Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung

Ende September 2015 haben die Vereinten Nationen im Rahmen ihres 70. Gipfels eine umfassende globale Entwicklungsstrategie für die nächsten 15 Jahre angenommen. Die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung (vormals „Post-2015 Entwicklungsagenda“) beinhaltet insgesamt 17 nachhaltige Entwicklungsziele, die den Millenniums-Entwicklungszielen nachfolgen, aber wesentlich weitreichender konzipiert und in insgesamt 169 Unterziele aufgegliedert sind.

Basierend auf einem Auftrag des INTOSAI-Kongresses in Peking im Jahr 2013 konnte der RH als Generalsekretariat der INTOSAI im Prozess der Erarbeitung der Agenda 2030 erfolgreich umsetzen, dass die Stärkung der Unabhängigkeit von und des Kapazitätsaufbaus für Rechnungshöfe als ORKB sowie die Verbesserung des öffentlichen Rechnungswesens in dieser wegweisenden globalen Entwicklungsstrategie für die nächsten 15 Jahre verankert sind. Konkret beinhaltet nicht nur Ziel 16 der nachhaltigen Entwicklungsziele den Aufbau leistungsfähiger und rechenschaftspflichtiger Institutionen auf allen Ebenen, worunter auch und insbesondere Rechnungshöfe inbegriffen sind. Darüber hinaus enthält auch das Abschlussdokument der Konferenz von Addis Abeba, welches einen integralen Bestandteil der Agenda 2030 bildet, das ausdrückliche Bekenntnis der Mitgliedstaaten der VN zur Stärkung von Rechnungshöfen als unabhängige nationale Aufsichtsmechanismen sowie zur Erhöhung von Transparenz und gleichberechtigter Beteiligung am Budgetierungsprozess. (Näheres dazu siehe

unter „Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung – Stärkung von Rechnungshöfen zur Sicherung nachhaltiger Entwicklung“)

**Peer Review Projekt
zur Stärkung der
Unabhängigkeit von
Rechnungshöfen**

Die Ergebnisse einer internationalen Umfrage verdeutlichen, dass 40 % der ORKB weltweit in ihrer Unabhängigkeit – von einer unzulässigen Einmischung der Exekutive in den Budgetierungsprozess über die freie Wahl der Prüfungsthemen und Möglichkeit der Veröffentlichung von Berichten bis hin zur Personalauswahl etc. – eingeschränkt und mitunter sogar stark gefährdet sind.

Vor diesem Hintergrund hat der RH in seiner Funktion als Generalsekretariat der INTOSAI in Kooperation mit der Austrian Development Agency (ADA) Anfang des Jahres 2015 ein Peer-Review-Projekt zur Prüfung der Unabhängigkeit von ORKB ins Leben gerufen. Im Rahmen dieses Projekts soll

- in Peer Reviews bei sieben nationalen Rechnungshöfen eine Analyse zur Umsetzung der acht Prinzipien der Unabhängigkeit nach der Deklaration von Mexiko (ISSAI 10) sowie entsprechende nationale Empfehlungen erarbeitet werden, darauf aufbauend
- ein Querschnittsbericht mit Empfehlungen für Maßnahmen auf internationaler Ebene,
- ein Bericht zu den im Zusammenhang mit der Durchführung der Peer Reviews gewonnenen Erfahrungen (Lessons-learned Report) verfasst sowie abschließend
- ein konkreter Maßnahmen- bzw. Handlungsplan für die internationale Gemeinschaft erstellt und im Rahmen einer internationalen Konferenz verabschiedet werden.

Im Zuge dessen werden an insgesamt sieben ORKB aus allen sieben INTOSAI-Regionen – Afrika, arabischer Raum, Asien, Karibik, Lateinamerika, pazifischer Raum und Nicht-EU-Europa – Peer Reviews durchgeführt. Dabei werden Probleme der einzelnen ORKB in Bezug auf die Unabhängigkeit, definiert nach den Internationalen Normen der Obersten Rechnungskontrollbehörden (ISSAIs), identifiziert und Empfehlungen zur Lösung dieser Probleme ausgesprochen werden. Die Berichte zu den Peer Reviews sollen für die ORKB effektive Werkzeuge sein, um damit Maßnahmen zur Stärkung der Unabhängigkeit in die Wege zu leiten, Parlamente, Medien und die Öffentlichkeit über den Status ihrer Unabhängigkeit aufzuklären und etwaige Follow-up-

Maßnahmen zu induzieren. (Näheres dazu siehe unter „Peer Reviews zur Unabhängigkeit“)

Europäische Union

Einen wesentlichen Teilbereich des internationalen Tätigkeitsfeldes des RH stellt die Zusammenarbeit mit den Rechnungshöfen der EU-Mitgliedstaaten sowie dem Europäischen Rechnungshof dar. Primär erfolgt diese im Rahmen des Kontaktausschusses, einer Vereinigung der Präsidentinnen und Präsidenten der EU-Rechnungshöfe sowie des Europäischen Rechnungshofs. Das jährliche Treffen des Kontaktausschusses dient dem Erfahrungsaustausch und der Diskussion über aktuelle Fragen der öffentlichen Finanzkontrolle der EU-Mittelverwendung. In diesem Zusammenhang begleitet der Kontaktausschuss u.a. die Bestrebungen der Europäischen Kommission zur Einführung einheitlicher Rechnungslegungsstandards. Der RH ist ein starker Befürworter dieser Standards und dank der Haushaltsrechtsreform in Österreich ein Vorreiter auf diesem Gebiet.

Im Juni 2015 hielt der Kontaktausschuss zudem bei seinem jährlichen Treffen fest, dass durch die Einführung des Einheitlichen Aufsichtsmechanismus im Rahmen der Bankenunion die Prüfständigkeit des Europäischen Rechnungshofs über die Aufsichtstätigkeit der Europäischen Zentralbank nicht abschließend geklärt ist. Einige EU-Rechnungshöfe sehen darin den Verlust ihrer nationalen Prüfmandate über die Aufsicht signifikanter Banken und befürchten das Entstehen einer Prüfungslücke. Der Kontaktausschuss bereitet daher im Jahr 2015 unter dem Vorsitz der Rechnungshöfe Niederlande und Deutschland eine koordinierte Prüfung zu diesem Thema vor, an der auch der RH teilnimmt.

Der RH ist auch weiterhin bestrebt, die Entwicklung des Kontaktausschusses in Richtung eines flexibleren und vernetzteren Agierens voranzutreiben. Aus diesem Grund führt der Kontaktausschuss auf eine Initiative des RH zurückgehend im Jahr 2015 eine Selbstevaluierung seiner Prozesse und Aufgaben durch.

Darüber hinaus begleitet der RH regelmäßig den Europäischen Rechnungshof bei seinen Prüfungen in Österreich und ergänzt diese durch eigenständige Gebarungüberprüfungen. Dadurch liefert er einen wertvollen Beitrag zur laufenden Qualitätssicherung des EU-Finanzmanagements in Österreich und unterstützt gleichzeitig die Tätigkeit und Wirkungsweise des Europäischen Rechnungshofs.

Seit dem Frühjahr 2007 legt der RH dem Nationalrat und den Landtagen jährlich den EU-Finanzbericht vor. Darin werden aus den vorliegenden Statistiken und Veröffentlichungen des Europäischen Rech-

nungshofs und der Europäischen Kommission die relevanten Daten zur EU-Mittelverwendung in Österreich nach Bundesländern und Programmen aufgeschlüsselt. Zusätzlich bietet der Bericht eine Übersicht über aktuelle Entwicklungen der Finanzkontrolle.

Sonstige Kooperationen

Multilateral ist der RH sowohl im Rahmen des EU Kontaktausschusses (siehe oben) als auch des sogenannten „V-4-plus-2-Treffens“ aktiv. Bei diesem jährlichen Treffen der Präsidenten der Visegrad-Staaten Polen, Slowakei, Tschechische Republik und Ungarn sowie Österreich und Slowenien werden in kleinerem Rahmen Erfahrungen ausgetauscht und gemeinsame Interessen der externen öffentlichen Finanzkontrolle identifiziert.

Multilateral kooperiert der RH nicht nur mit den Vereinten Nationen (siehe oben), sondern auch mit weiteren internationalen Institutionen, wie der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD), der Interparlamentarischen Union (IPU), dem Institute of Internal Auditors (IIA) und der International Federation of Public Accountants (IFAC) in aktuellen Fragen der öffentlichen Finanzkontrolle. Gemeinsam verfolgen sie die Ziele der weltweiten Förderung und nachhaltigen Sicherstellung von Rechenschaftspflicht, Transparenz und Good Governance.

Dabei konnte der RH als INTOSAI Generalsekretariat 2015 insbesondere seine Zusammenarbeit mit der Interparlamentarischen Union weiter intensivieren. Ziel dieser Kooperation ist es, im Rahmen des Post-2015-Prozesses der Vereinten Nationen gemeinsam für die Erhöhung von Transparenz und Rechenschaftspflicht einzutreten. Zu diesem Zweck nahm das INTOSAI Generalsekretariat im Oktober 2014 als offizieller Beobachter an der Generalsversammlung der IPU sowie im Juni 2015 an einem von der IPU organisierten Expertentreffen zum Thema „Parliament’s power to hold government to account: Realities and perspectives“, welches auch die Zusammenarbeit zwischen Parlamenten und ORKB zum Gegenstand hatte, teil. In diesem Rahmen signalisierte die IPU jeweils ihre Unterstützung für die Stärkung der Rolle von ORKB im Sinne der Transparenz und Rechenschaftspflicht.

Know-how-Transfer

Der RH bringt sein national erworbenes Know-how aktiv auf internationaler Ebene auch bei Prüfungen internationaler Organisationen ein, da diese im Wesentlichen durch öffentliche Mittel in Form von Beiträgen oder Garantien der Mitgliedstaaten finanziert werden. Dabei achtet der RH auf eine gute Führung, auf Rechenschaftspflicht und Transparenz. Von besonderem Interesse für den RH sind die Institutionen, bei denen die Republik Österreich Mitglied ist. Es liegt auch im

Interesse der internationalen Reputation Österreichs, dass der RH derartige Prüfungsmandate erfolgreich ausübt.

So prüfte ein Vertreter des RH im Rahmen seiner Mitwirkung im Rechnungsprüfungsausschuss der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle (EAI) im Frühjahr 2015 den Jahresabschluss 2014 am Sitz der EAI in Straßburg. Das oberste Organ der EAI nahm den Bericht, der auf der Grundlage einer Prüfung der Verrechnungsverfahren sowie von stichprobenweisen Prüfungen der Rechnungsunterlagen und Belege erstellt wurde, zur Kenntnis und bestätigte diesen.

Bei der Europäischen Verteidigungsagentur endete das Prüfungsmandat des österreichischen Mitglieds und seine Funktion als Vorsitzender des College of Auditors am 31. Dezember 2014. Dem Ersuchen um Wiederkandidatur eines österreichischen Vertreters als Mitglied des College of Auditors für den neuen Mandatszeitraum (2015 bis 2017) konnte wegen personellen Ressourcenengpases nicht entsprochen werden.

Ein Vertreter des RH ist auch als Vertreter der Mitgliedstaaten im Verwaltungsrat und Kontrollausschuss des Pensionsfonds der Europäischen Organisation für Flugsicherung (EUROCONTROL) tätig. Dieser nahm im Berichtszeitraum an den Sitzungen des Kontrollgremiums in Brüssel teil und wirkte auch in Unterausschüssen mit.

Sein Know-how bringt der RH darüber hinaus im bilateralen, direkten Erfahrungsaustausch v.a. mit anderen Rechnungshöfen ein. Im Zentrum des Interesses steht dabei regelmäßig die umfassende Expertise des RH im Zusammenhang mit Wirtschaftlichkeitsprüfungen bzw. sein Prüfprozess sowie die Prüfungs-Support-Leistungen, die international vielfach als Benchmark betrachtet werden.

Schließlich sind Expertinnen und Experten des RH auch in internationalen Arbeitsgruppen – etwa zu den Themen „Wirtschaftlichkeitsprüfungen“, „Bekämpfung der Geldwäsche und Korruption“ oder „nationale Schlüsselindikatoren“ – vertreten. Durch die Mitarbeit in diesen Arbeitsgruppen trägt der RH maßgeblich dazu bei, Wege und Mittel zu finden, um sich mit Problemen, mit denen sich staatliche Institutionen weltweit konfrontiert sehen, auseinanderzusetzen und diese zu lösen.

Resümee

Das internationale Engagement des RH bringt aus mehreren Gründen einen deutlichen Mehrwert. So bedeuten die grenzüberschreitende Perspektive und die Möglichkeit internationaler Vergleiche gegenüber den Kundengruppen der überprüften Stellen und der allgemeinen Vertretungskörper eine neue Dimension von Benchmark-Vergleichen. Darüber hinaus eröffnet sich für den RH unmittelbar die Möglichkeit, Erfahrungen im Kerngeschäft des Prüfens und Beratens auf nationaler und internationaler Ebene einzubringen und dadurch mitzuhelfen, die öffentliche externe Finanzkontrolle weltweit zu stärken.

Gleichzeitig kann der RH auch aus den Erfahrungen der anderen lernen und durch einen externen Vergleich und Wissenstransfer Nutzen zur Verbesserung und Sicherung der Qualität der eigenen Aufgabenerfüllung ziehen.

Schließlich fördert die internationale Vernetzung und Kooperation der Rechnungshöfe und ihrer Partnerorganisationen auch die Transparenz der staatlichen Haushalts- und Wirtschaftsführung zum Wohle der Bürger, verbessert die Rechenschaftspflicht der Entscheidungsträger in Verwaltung und Regierung und stärkt somit die Kontrollhoheit.

Insgesamt führt dieser Mehrwert auch zu einem verstärkten Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger sowie der medialen Öffentlichkeit in die Tätigkeit der externen öffentlichen Finanzkontrolle und zu einer erhöhten Glaubwürdigkeit der Rechnungshöfe.

Wien, im Dezember 2015

Der Präsident

Dr. Josef Moser

Bisher erschienen:

- Reihe Bund 2015/1 Bericht des Rechnungshofes
- EU-Finanzbericht 2012
 - Liegenschaftsverkauf Schloss Reifnitz
 - Schulversuche
 - Unterstützungsinstitut der Bundespolizei
- Reihe Bund 2015/2 Bericht des Rechnungshofes
- Wirkungen rechtlicher und personalwirtschaftlicher Maßnahmen auf das Pensionsantrittsalter in ausgewählten Ressorts
 - Umbau des Palais Kaunitz für die Anti-Korruptionsakademie (IACA) in Laxenburg
 - Steuerung und Qualitätssicherung in gerichtlichen Strafverfahren am Beispiel ausgewählter Gerichte
- Reihe Bund 2015/3 Bericht des Rechnungshofes
- Oesterreichische Nationalbank – Gold- und Pensionsreserven, Jubiläumsfonds sowie Sozialleistungen
 - Liegenschaftstransaktionen der Landwirtschaftlichen Bundesversuchswirtschaften GmbH mit der Republik Österreich, der Stadt Wien und der Wirtschaftsagentur Wien
 - Gemeinsame Prüfung aller lohnabhängigen Abgaben (GPLA); Follow-up-Überprüfung
 - Standortentwicklung der Zentraleitung des Bundesministeriums für Finanzen und Generalsanierung des Standorts Himmelfortgasse 6 – 8; Follow-up-Überprüfung
 - Gendergesundheit in Österreich
 - Versorgung von Schlaganfallpatienten in der Steiermark; Follow-up-Überprüfung
 - Fonds zur Finanzierung der In-vitro-Fertilisation
 - Medientransparenz im MuseumsQuartier
- Reihe Bund 2015/4 Bericht des Rechnungshofes
- Pensionsrecht der Bediensteten der ÖBB
 - Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H.; Follow-up-Überprüfung
 - Landesstudios des Österreichischen Rundfunks
- Reihe Bund 2015/5 Bericht des Rechnungshofes
- HYPO ALPE-ADRIA-BANK INTERNATIONAL AG: Verstaatlichung

- Reihe Bund 2015/6 Bericht des Rechnungshofes
- Internes Kontrollsystem bei Direktvergaben in ausgewählten Ressorts BMVIT und BMWFW
 - Technische Universität Wien – Finanzsituation
 - Österreichisches Patentamt; Follow-up-Überprüfung
 - Akademisches StartUp Netzwerk Oberösterreich (akostart oö)
- Reihe Bund 2015/7 Bericht des Rechnungshofes
- Haftungsobergrenzen im Bereich der Länder und Gemeinden
 - FFG und FWF – Interne Kontrollsysteme
- Reihe Bund 2015/8 Bericht des Rechnungshofes
- Prüfung von Wohnsitz und gewöhnlichem Aufenthalt in der Sozialversicherung als Anspruchsvoraussetzung
 - Österreichischer Integrationsfonds – Fonds zur Integration von Flüchtlingen und MigrantInnen
 - Beschaffung des Truppenfunksystems CONRAD
 - Bankenpaket; Follow-up-Überprüfung
 - Medientransparenz in der BIG
- Reihe Bund 2015/9 Bericht des Rechnungshofes
- Ärzteausbildung
 - Gewährung von Ausgleichszulagen in der Pensionsversicherung
 - Ausgewählte Stiftungen bei der Österreichischen Akademie der Wissenschaften
- Reihe Bund 2015/10 Bericht des Rechnungshofes
- Sonderaufgaben des RH nach:
Parteiengesetz 2012
Medientransparenzgesetzen
Unvereinbarkeits- und Transparenz-Gesetzen
- Reihe Bund 2015/11 Bericht des Rechnungshofes
- HYPO ALPE-ADRIA-BANK INTERNATIONAL AG – Verkaufsaktivitäten in der Umstrukturierungsphase
 - Österreichischer Verkehrssicherheitsfonds
 - Niederösterreichische Grenzlandförderungsgesellschaft m.b.H.
 - Research Center Pharmaceutical Engineering GmbH
 - Eurofisc

- Reihe Bund 2015/12 Bericht des Rechnungshofes
- Landeslehrerpensionen
 - Finanzierung der Landeslehrer; Follow-up-Überprüfung
 - Gleichstellungsziel, Gleichstellungsmaßnahmen und Indikatoren im BMJ
 - Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie im Bereich Grundwasser im Weinviertel
 - Nachhaltiger Güterverkehr – Intermodale Vernetzung; Follow-up-Überprüfung
 - Medientransparenz in der AUVA
- Reihe Bund 2015/13 Bericht des Rechnungshofes
- Schulbehörden in Oberösterreich und Tirol: Lehrpersonalverwaltung
 - Schulbehörden in Oberösterreich und Tirol: Landesschulräte
 - Insolvenz-Entgelt-Fonds und IEF-Service GmbH
 - Truppenübungsplatz Allentsteig
- Reihe Bund 2015/14 Bericht des Rechnungshofes
- EU-Finanzbericht 2013
 - Eurofisc – ein multilaterales Frühwarnsystem der Mitgliedstaaten zur Bekämpfung des Mehrwertsteuerbetrugs
 - Bundeskriminalamt
 - Österreichische Studentenförderungstiftung
 - Internes Kontrollsystem in der Haushaltsverrechnung des Bundes; Follow-up-Überprüfung
- Reihe Bund 2015/15 Bericht des Rechnungshofes
- Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie hinsichtlich Fließgewässer; Follow-up-Überprüfung
 - Schieneninfrastruktur-Dienstleistungsgesellschaft mbH (SCHIG) – Aufgabenübertragung durch das BMVIT
 - Europäischer Sozialfonds (ESF) – Prüfbehörde
 - Gemeinnützigkeit im Steuerrecht
 - Leistungsvereinbarungen; Follow-up-Überprüfung
- Reihe Bund 2015/16 Bericht des Rechnungshofes
- Alpine Ski WM 2013, Investitionen
 - Stiftung Österreichisches Institut für Schul- und Sportstättenbau einschließlich „ÖISS“-Datensysteme Gesellschaft m.b.H.
 - Salzburg Hauptbahnhof – Bahnhofsumbau
 - Personalmaßnahmen des BMLVS im Rahmen von Reorganisationen; Follow-up-Überprüfung

Reihe Bund 2015/17

Bericht des Rechnungshofes

- Rolle des Bundes in der österreichischen Krankenanstaltenplanung
- Medizinische Fakultät Linz – Planung
- Betriebliche Umweltförderungen des Bundes und der Länder
- Schutz- und Bannwälder in Salzburg, Tirol und Vorarlberg
- Triebfahrzeugdisposition und Triebfahrzeugbeschaffungen der ÖBB-Unternehmensgruppe in Österreich
- Medientransparenz im BMFJ

